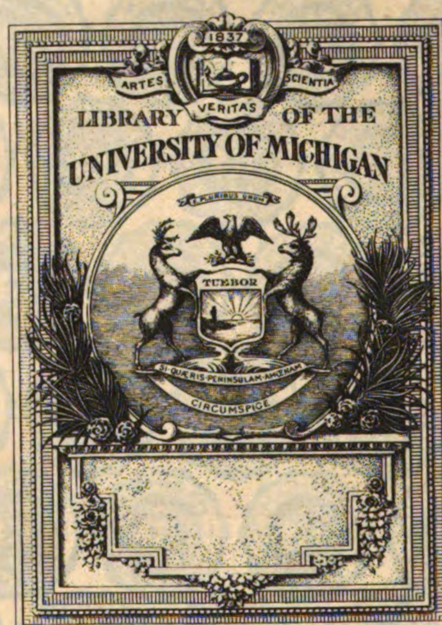
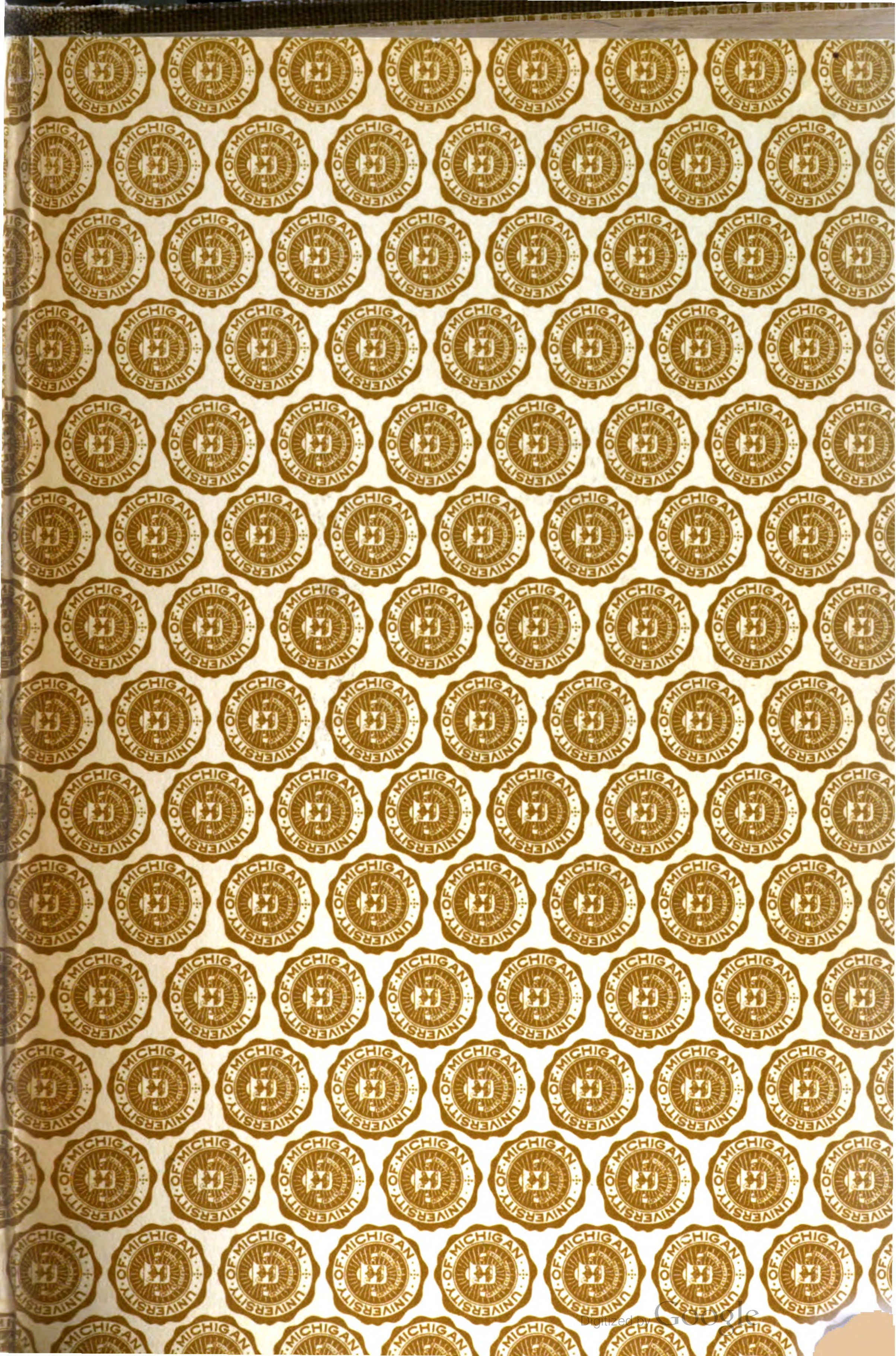


1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE


UNIVERSITY OF MICHIGAN

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG

UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG MEHRERER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

IN BERLIN

ACHTER BAND



1927

LEIPZIG · VERLAG VON B. G. TEUBNER · BERLIN

Inhaltsverzeichnis des VIII. Bandes.

I. Aufsätze.

II. Miszellen.

III. Referate.

I. Aufsätze.

Zur Chronologie der ersten Ptolemäer. II.

Daß Euergetes' Regierung am 25. Dios begonnen hat, ist ausdrücklich bezeugt, in einem Dokument ersten Ranges, dem Dekret von Kanopos (vgl. *Archiv* VII 165). Die Bestätigung gibt Dittenb. *Or.* 49, wonach in Ptolemais (in der Thebais) die πέμπτη καὶ εἰκάς unter Euergetes die βασιλέως ἡμέρα war. Gleichwohl stellt Ernst Meyer die Behauptung auf, der König sei am 27. oder 28. Loos auf den Thron gekommen (*2. Beiheft z. Archiv*, 1925, S. 19). Das soll aus *Petr. Pap.* III 21 hervorgehen. Dort findet sich eine Reihe Prozeßakten, datiert Jahr 21 Peritios 10. 29, Dystros 15, Xandikos 30; ein weiteres Datum ist weggebrochen, dann folgt Jahr 22 Loos 28. „Das wird der nächste auf den Xandikos des Jahres 21 folgende Loos sein, denn andernfalls müßten wir den ganz unwahrscheinlichen Zwischenraum von 16 Monaten zwischen dem 4. und 6. Datum annehmen; das heißt aber, daß das Jahr zwischen dem 30. Xandikos und dem 28. Loos begonnen haben muß.“ Nun zeigen die Daten aus Euerg. 25, daß zwischen den 1. Apelläos und 26. Loos kein Jahreswechsel fällt (*Archiv* VII 167); „also bleibt als Anfangstag des Regierungsjahres des Euergetes nur noch der 27. oder 28. Loos übrig“ (Meyer a. a. O.). Aber Prozesse pflegen doch sehr oft verschleppt zu werden; und außerdem liegt ja zwischen dem 30. Xandikos 21 und 28. Loos 22 noch ein Datum, das später gewesen sein kann, als der 28. Loos 21, wo dann Meyers Schluß zusammenstürzen würde. So stehen wir hier auf ganz unsicherem Boden. — Und darauf baut Meyer sein chronologisches System.

Was er dann weiter zur Bestätigung beibringt, ist nicht besser. Daß sich aus den Angaben über Saat und Ernte für den Jahresanfang nichts Sicheres ergibt, muß er selbst zugeben. Den Brief vom 7. Phamenoth Euerg. 6 (*Hibeh Pap.* 72) hätte er lieber nicht anführen sollen (S. 28), denn dort steht kein Wort davon, daß die Begebenheiten im Hathyr und Choiak, von denen die Rede ist, in diesem selben Königsjahre geschehen wären, es handelt sich einfach um die letztvergangenen Monate, und da der Schreiber des Briefes nach dem ägyptischen Kalender datiert, hat er wahrscheinlich auch nach dem ägyptischen Jahre gerechnet. In *Hibeh*

Pap. 82 stehen 3 Briefe an denselben Empfänger, aus dem Jahre Euerg. 9, in dieser Ordnung: 27. Hyperberetäos, 15. Gorpiäos, 24. Loos; Meyer meint bis zum Beweis des Gegenteils müßten wir annehmen, daß sie in chronologischer Folge eingetragen wären, sodaß das Jahr zwischen Loos des Hyperberetäos begonnen hätte, was den Jahresanfang am 25. Dios ausschlösse (S. 19). Nun, dieser Beweis ist sehr leicht zu führen: wenn Meyer recht hätte, müßte der Brief aus dem Loos dem aus dem Gorpiäos vorausgehen; da das nicht der Fall ist, müssen die Briefe in umgekehrter chronologischer Folge eingetragen sein, wie schon die Herausgeber Grenfell und Hunt gesehen haben. Dann begann das Jahr aber zwischen dem 27. Hyperberetäos und dem 24. Loos, oder vielmehr dem 10. Apelläos, da wir wissen, daß von diesem Tage bis zum 26. Loos kein Jahreswechsel eingetreten ist (*Petr. Pap.* III 28 b. c). Ganz ähnlich steht es mit *Petr. Pap.* III 141, den Meyer für „eins der besten Beweisstücke" für seine These hält (S. 28). Er enthält eine Rechnung, die im Choiak Euergetes 25 (nach Meyers Chronologie Jan./Febr. 222) beginnt, dann folgt ein Posten unter den 18. Payni, weiter *ἐμὴ σιτομετρία ἀπὸ Χοίακ ἕως Μεσόρη μῆνες ϑ . . . καὶ ὀψώνιον τοῦ ∟α ἀπὸ Παῦνι ἕως τοῦ Θαῦτ μηνῶν δ* (nach Meyer Juni-Oct. 220). Es würden also zwischen Anfang und Ende der Rechnung fast 2 Jahre liegen, während es doch sonnenklar ist, daß es sich um unmittelbar aufeinanderfolgende Monate handelt. Also muß der Choiak Euerg. 25 nicht, wie Meyer will, am Anfang, sondern gegen Ende dieses Jahres gelegen haben (Jan./Febr. 221); die dann bis Mesore folgenden Monate, denen kein Königsjahr beigeschrieben ist, gehören in Euerg. 25 (bis Mechir), 26 (bis Pachon) und von Payni an in Philopator 1. Schlagender könnte Meyers Chronologie nicht widerlegt werden.

Hibeh Pap. 90, aus Gorpiäos Euerg. 25 ist ein Pachtvertrag auf 1 Jahr, *(ἕνα σ)πόρον καὶ ϑερισμὸν ἕνα ἀπὸ τοῦ σπόρου τοῦ ἐν τῷ ἕκτῳ καὶ εἰκοστῷ ἔτει*; es ist klar, daß der Vertrag am Ende des Jahres geschlossen ist, nicht am Anfang, wie es nach Meyers Chronologie der Fall sein würde, daß also in Euergetes' 25. Jahre der Gorpiäos dem Loos gefolgt ist. Meyer geht ohne ein Wort zu bemerken über dieses Zeugnis hinweg (S. 27, 1). *Hamb. Pap.* 24 ist ein Schuldvertrag vom Dios Euerg. 24, in dem ein Kleruche sich verpflichtet, den Ertrag eines von ihm *εἰς τὸ πέμπτον καὶ εἰκοστόν ἔτος* bestellten Feldes im Laufe dieses 25. Jahres abzuliefern. Der 1. Dios Euerg. 24 aber fällt, wenn der Monat hohl war, auf den 28. Mechir (vgl. *Archiv* VII S. 167). Das stimmt genau, wenn das 25. Jahr am 25. Dios begonnen hat; Meyer aber sagt selbst, daß er den Fall nicht erklären kann (S. 30); natürlich, denn sein System leidet hier Schiffbruch. Endlich ist direkt bezeugt, daß in Euerg. 2 der Panemos dem Gorpiäos vorher ging (*Pap. Edgar* 56, *Annales* XX S. 184); das Dokument

ist vom 26. Gorpiäos datiert. Euergetes ist also jedenfalls nicht im Loos zur Regierung gekommen, sondern frühestens in den letzten Tagen des Gorpiäos. Was Meyer vorbringt, um aus diesen „so ungemütlichen Dilemma" einen Ausweg zu finden, hat ihn selbst nicht befriedigt (S. 31) und ist der Art, daß jedes Wort der Widerlegung zu viel wäre.

Damit bricht Meyers ganzes chronologisches System zusammen, das auf der Grundlage aufgebaut ist, Euergetes sei am 27. oder 28. Loos zur Regierung gekommen. Denn die Folgerungen, die aus der falschen Prämisse gezogen werden, müssen natürlich falsch sein. Ich will aber ein übriges tun und auch auf Meyers weitere Ausführungen einen Blick werfen. Der Leser mag dann selbst beurteilen, was diese Ausführungen wert sind.

Bekanntlich folgte auf Philadelphos' 39. Finanzjahr unmittelbar das 2. Finanzjahr des Euergetes (*Pap. Soc. It.* IV 386. 388), ebenso auf Euergetes 26. Finanzjahr das 2. Philopators (*Petrie Pap.* III 112). Das Finanzjahr war wahrscheinlich nach dem ägyptischen Kalender normiert, der Anfangstermin lag in Euerg. 11 zwischen dem 25. Dios, damals etwa 15. Tybi, und dem 25. Phamenoth, denn eine Urkunde von diesem Tage ist datiert. *Lια, ὡς δ' αἱ πρόσοδοι ιβ, μηνὸς Φαμενὼθ κε* (*Petrie Pap.* III S. 8). Das würde auf den 1. Mechir führen, was auch aus anderen Gründen wahrscheinlich ist. E. Meyer meint allerdings, das Jahr *ὡς αἱ πρόσοδοι* sei das Königsjahr (S. 49); aber die Priester, nach denen datiert wird, Seleukos und Aspasia, sind die des Königsjahrs 11, während für Jahr 12 Eukles und Stratonike in einer ganzen Reihe von Urkunden als eponyme Priester bezeugt werden. Also auch diese Behauptung Meyers ist falsch, und damit fällt alles, was er über das Finanzjahr Neues zu sagen weiß. Nun ist Philopator, auch nach Meyer, in 221 zur Regierung gekommen, das Finanzjahr Euerg. 26/Philop. 1 war also 222/1, das Finanzjahr Philad. 39/Euerg. 1: 247/6, und Euergetes ist am 25. Dios dieses Jahres zur Regierung gekommen, nach Edgars Tabelle am 6. Choiak, oder nach Meyer schon am vorhergehenden 27. Loos = 26. Thoth = 12. Nov. 247. Philadelphos aber wäre, nach Meyer, am 25. Dios = 27. Jan. 245 gestorben (S. 68), hätte also gegen 15 Monate mit seinen Sohn zusammen regiert. Aber von dieser Mitregentschaft ist kein Sterbenswort überliefert, es wird niemals nach beiden Regenten datiert, wie es während der Mitregentschaft in den Jahren Philad. 19—27 der Fall ist, und also auch während dieser angeblichen zweiten Mitregentschaft der Fall gewesen sein müßte. Statt dessen haben wir eine ganze Reihe Datierungen nach Philadelphos allein aus den Jahren 38 und 39, und nach Euergetes allein aus den Jahren 1 und 2 (die Nachweise bei Meyer selbst S. 30f.), von denen die beiden letzteren nach Meyer (S. 81) mit den beiden ersten in der Hauptsache identisch gewesen wären. Nun wäre es ja möglich, daß man

nur nach dem Vater datiert hätte; aber wer wird glauben, daß man bei Lebzeiten des Vaters nur nach dem Sohn datiert haben sollte? Der Hinweis auf die Mitregentschaft Soters und Philadelphos' beweist gar nichts; vgl. *Archiv* VII 164. Ferner haben wir, worauf mich Edgar aufmerksam macht, aus Syrien Münzen aus den Jahren 38, 39, 1, 2, und es ist doch klar, daß man in denselben Jahren nicht mit zwei verschiedenen Daten geprägt haben wird; folglich können die Jahre Philad. 38 und 39, und Euergetes 1 und 2 nicht gleichzeitig sein. Das ergibt sich ja auch zur Evidenz daraus, daß auf Philadelphos' 39. Finanzjahr unmittelbar Euergetes' 2. Finanzjahr gefolgt ist. Da nun Philadelphos' 39. Finanzjahr dem Jahr 247/6 entspricht (s. oben), muß der König in diesem Jahre gestorben sein, und Euergetes ist im Laufe desselben Jahres auf den Thron gekommen. Das allein würde zur Entscheidung der Frage genügen Also ist Euergetes erst beim Tode des Vaters König geworden. Wenn Meyer sagt, Philadelphos müsse vor dem 1. Thoth seines 39. Jahres gestorben sein, sonst würde der Kanon ihm 39 Jahre gegeben haben, statt nur 38 (S. 22), so beruht das nur auf seinem Glauben, daß der Kanon vordatiere, was keineswegs immer der Fall ist, und also jedesmal bewiesen werden muß, s. *Archiv* VII 164. 168. Wäre in einer so selbstverständlichen Sache noch ein weiterer Beweis nötig, so würde ihn der Zenon Papyrus *Annales* XXI u. 65 S. 100 Z. 58 geben, wo es heißt *ἀπὸ λβ ∟ ἕως δ∟ ἐτῶν ιβ*, also Philadelphos 39 Jahre gegeben werden, auf die dann die ersten 4 Jahre des Euergetes folgen (von Meyer nicht angeführt). In demselben Papyrus steht dann allerdings später (Z. 116) *ἀπὸ Ἀπελλαίου τοῦ κθ ∟ ἕως Ξανδικοῦ τοῦ δ ἐτῶν ιβ μηνῶν ς κατὰ μῆνα χα(λκοῦ) αφ*, was zu Meyers Chronologie stimmen würde (Meyer S. 32). Aber das ist ganz im groben gerechnet; gezählt werden nur die 12 vollen Jahre mit den zugehörigen Schaltmonaten (Philad. 30—38, Euerg. 1—3); die Mühe, die Monate der 3 unvollständigen Jahre (Philad. 29—39, Euerg. 4) auszuzählen, hat der Verfasser der Urkunde sich nicht gemacht, es wäre auch ganz überflüssig gewesen, da die Zinsen, soweit sie den Wert des geliehenen Kapitals überstiegen, niedergeschlagen wurden. Gegenüber dem klaren Zeugnis in Z. 58 kann dieser rohe Überschlag nicht in Betracht kommen.

„Auf dieser neu gewonnenen Grundlage läßt sich nun der Kalendergang für die Zeit des Euergetes mit aller Genauigkeit wiedergewinnen" (Meyer S. 23). Es wird denn auch im Anschluß an die Tabelle Edgars eine Tafel entworfen, bei der die aus Euergetes' Zeit überlieferten Daten, mit einer Ausnahme, scheinbar auf die richtigen Tage zu stehen kommen (S. 81 ff.).

Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen,
Steht aber doch immer schief darum,

denn die Doppeldaten aus Jahr 8, 2. Gorp. = 7. Phaophi und Jahr 16, 4. Gorp. = 11. Choiak, also 1. Gorp. = 6 Phaophi, bzw. 8. Choiak passen zu der Tabelle nur unter der Annahme, daß Euergetes am 27. Loos den Thron bestiegen hat; da das aber am 25. Dios geschehen ist, oder doch frühestens erst nach dem 26. Gorpiäos (oben S. 3), fallen sie in Meyers Jahre 7 und 15, in denen der 1. Gorpiäos dem 17. Phaophi bzw. 19. Hathyr entspricht. Das Datum aus Jahr 9 (7. Apell. = 17 Tybi) stimmt mit Meyers Tabelle unter der Annahme, daß das ägyptische Jahr gemeint ist, das am 1. Thoth des 9. Königsjahres begonnen hatte, sodaß der 7. Apelläos in das 10. Königsjahr fallen würde, allerdings nur, wenn dieses Jahr am 25. Dios begonnen hat. Ist aber Euergetes, wie Meyer will, erst am 27. Loos auf den Thron gekommen, dann würde der 7. Apelläos noch in das 9. Königsjahr fallen. Meyer setzt sich also hier in Widerspruch mit seinen eigenen Voraussetzungen, und weiß sich nicht anders zu helfen, als durch die Behauptung, das Doppeldatum des Dekrets von Kanopos wäre falsch, es müßte *ἔτος δεκάτου* heißen (S. 52, 1). Daß aber das 9. Königsjahr gemeint ist, zeigen die Namen der Priester, Apollonides und Menekrateia; diese standen allerdings auch im Jahre 10 im Amte, wenn es sich aber um dieses Jahr handelte, müßte in einem hochoffiziellen Dokument wie dem Dekret von Kanopos *τὸ βL* hinzugefügt sein, wie das sogar in den Privaturkunden *Petrie Pap.* III 1. 2. 5. 6. 7. 8, alle aus Euerg. 10, geschieht. Ferner würde der 1. Apelläos Euerg. 9, wenn wir nach Edgars Tabelle von Philad. 39 an weiterzählen, auf den 13. Tybi fallen, in Euerg. 10 auf den 2. Mechir; nach dem Dekret von Kanopos fällt er auf den 11. Tybi, es kann also auch danach nicht wohl ein Zweifel sein, daß das Königsjahr 9 zu verstehen ist. Da auch das Doppeldatum aus Jahr 21 oder 22 zu Meyers Tafel nicht stimmt, weder nach der einen noch der anderen Ausfertigung, bleiben nur die beiden Daten aus Jahr 25, die chronologisch als eins zählen; diese Übereinstimmung aber beweist gar nichts, da Meyers ganze Tafel eben auf diese beiden Daten gebaut ist. Also steht Meyers Tabelle für Euergetes' Regierung vollständig in der Luft, sie stimmt weder zu den überlieferten Doppeldaten, noch zu dem Mondlauf. Meyer hat sich eben eine zur Zeit noch unlösbare Aufgabe gestellt. Wir haben aus Euergetes' Zeit viel zu wenig Doppeldaten, als daß es möglich wäre, danach den Lauf des Kalenders zu bestimmen. Wir müssen warten, bis neue Funde uns weiteres Material bringen, was ja nicht ausbleiben kann.

Soweit Euergetes. Philopator soll nach Meyer (S. 35) etwa zwischen dem 10. und 16. Artemisios zur Regierung gelangt sein. Diese Behauptung war bereits urkundlich widerlegt, noch ehe sie öffentlich ausgesprochen wurde, denn nach der neuen Pithom-Stele fiel der nach der Schlacht bei Rhapheia, Philop. 5, im Pachon, wahrscheinlich am 10. = 23. Juni 217

folgende 1. Artemisios = 1. Phaophi = 15. Nov. bereits in das Jahr 6, sodaß Philopator also zwischen Pachon, damals gleich Apelläos und 1. Artemisios auf den Thron gekommen ist. Hier ist allerdings nach ägyptischen Jahren gerechnet (s. gleich unten), wie ja auch Meyer annehmen muß, (S. 53), nach dessen Tafel (S. 85) der Pachon 217 in das 4. Königsjahr fällt, doch das macht für diese Frage keinen Unterschied, denn auch dann liegt zwischen Pachon = Apelläos und dem 1. Artemisios ein Jahresabschnitt. Und ebenso setzt sich Meyer in Widerspruch mit den klaren Zeugnissen in *Berl. Gr. Urk.* VI. So wird in dem Kontrakt n. 1275, aus Philop. 8, festgesetzt, daß damals geliefertes Getreide in Dystros Jahr 9 zurückgegeben werden soll, auch in den Kontrakten n. 1262. 1263 = 1264. 1277. 1278 wird überall die Rückgabe im Dystros des nächsten Jahres bedungen. Philopators Regierungsjahre haben also spätestens im Dystros begonnen, frühestens Ende Peritios, da nach n. 1275 die Monate von Artemisios bis Peritios in dasselbe 8. Königsjahr fielen. Daß Meyer, der doch diese Urkunden selbst anführt (S. 34), das nicht gesehen hat, ist mir unverständlich. Daß der Regierungsantritt noch in den Peritios fiel, wird wahrscheinlich aus n. 1274, einem Kontrakt vom 20. *Δύ-[στρος]* Jahr 4, nicht wie der Herausgeber ergänzt, Jahr 5, denn die eponyme Kanephore war *Φιλίννη*, während in Jahr 5 *Νουμηνία Νυμφίου* diese Würde bekleidete; das damals aufgenommene Darlehen ist im Peritios Jahr 5 rückzahlbar. Daß Cavaignac *Bull. Corr. Hell.* 1914 S. 18 einen Papyrus anführt, der auf den Xandikos = Epiph Euerg. 26 datiert ist, kann daneben nicht in Betracht kommen; es kann das Finanzjahr gemeint sein, und jedenfalls ist die Publikation abzuwarten.

Aus Polybios steht unzweifelhaft fest, daß die Schlacht bei Rhapheia im Sommer 217 geschlagen ist; fiel sie also in den Pachon von Philopators 5. Königsjahr, so müßte dieser im Peritios/Dystros 222 zur Regierung gelangt sein. Das ist aus vielen Gründen unmöglich (vgl. *Archiv* VII 167), es muß also nach ägyptischen Jahren gerechnet sein, die vom 1. Thoth des Jahres an gezählt wurden, in dem der König auf den Thron gekommen war, bei Philopator also vom 1. Thoth 222, und seine Regierung muß demnach vor dem 1. Thoth = 17. Okt. 221 begonnen haben. Das paßt zu dem Regierungsantritt im Peritios/Dystros, Ende Juni bis Anfang Juli 221.

Nun folgte aber auf Euergetes' 26. Finanzjahr unmittelbar das 2. Finanzjahr Philopators (*Petrie Pap.* III 112); Euergetes muß demnach im Laufe seines 26. Finanzjahres gestorben sein. Hat also das Finanzjahr, wie gewöhnlich angenommen wird, am 1. Mechir begonnen, so würde das 26. Finanzjahr am 1. Mechir = Hyperberetäos 222 begonnen haben, und Philopator würde vor dem 1. Mechir 221 = 15. Hyperb. = 16. März 221 zur Regierung gekommen sein, also noch vor Ablauf von Euergetes' 25.

Regierungsjahre, aber nach dem 26. Loos = 13. Choiak = 28. Jan., an dem noch Euergetes auf dem Thron gesessen hat[1]). Dann würde die Schlacht bei Rhapheia allerdings in das 5. Königsjahr fallen, der auf diese folgende 1. Artemisios aber in dieses selbe Jahr, statt in das nächste. Ferner ist die Stele von Masub nach Euergetes' 26. Jahr datiert (*Archiv* VII S. 168) und vor allem, ein auf Grund von zum Teil hypothetischen Prämissen errechneter Ansatz muß hinter den bestimmten Angaben in der *Berl. Gr. Urk.* VI zurückstehen, s. *Archiv* VII S. 166.

Zu den aus Philopators Regierung überlieferten Doppeldaten, wie sie *Archiv* VII S. 171 zusammengestellt sind, ist seitdem noch 1. Artemisios = 1. Phaophi Jahr 6 nach ägyptischer, also Jahr 5 nach makedonischer Rechnung aus der neuen Pithom-Stele hinzugetreten; über den Gang des Kalenders läßt sich also noch immer nichts sagen, und Meyers Tafel auf S. 85 ff. ist ein reines Phantasiegemälde, das keinem der überlieferten Daten gerecht wird, außer dem aus Jahr 9, und annähernd dem aus Jahr 4.

Meyer hatte sein System längst ausgearbeitet, als mein Aufsatz im Archiv VII 3/4 (1925) erschien, der dieses System widerlegte, noch ehe es ans Licht getreten war. Es ist unter diesen Umständen verständlich, daß er seine Arbeit nicht in den Papierkorb werfen wollte. Aber Tatsachen sind leider brutal und lassen sich nicht aus der Welt schaffen. Und so machte es denn Meyer wie jenes Weib im amerikanischen Bürgerkriege, das den Kopf in den Ofen steckte, als der Feind kam. Ganz wohl ist es ihm aber dabei doch nicht gewesen. „Wenn in dem Belochschen System der makedonische Kalender mit dem Monde stimmt, in meinem nicht, so kann ich darin, so unwahrscheinlich das klingt, eben doch nur ein Spiel des Zufalls erblicken" (S. 76). Also, er gründet seine Chronologie auf eine Prämisse, die ihm selbst unwahrscheinlich vorkommt. Es ist ja sehr bequem von dem „Spiel des Zufalls" zu reden; wer aber wissen will, wie es damit steht, braucht sich nur die Daten aus Euergetes' Zeit anzusehen. Im Jahr 8 fiel der 1. Gorpiäos auf den 26. Nov. 239; auf den Tag vorher, 25. Nov., fiel der astronomische Neumond, aber nicht in diesem, sondern erst im folgenden Jahr 238. Ähnlich fiel im Jahr 16 der 1. Gorpiäos auf den 28. Jan. 231, der astr. Neumond 2 Jahre später (229) auf den 25. Jan.; im Jahr 9 der 1. Apellaeos auf den 1. März, der astr. Neumond erst 4 Jahre später, 235, auf denselben Tag. Also ganz regelloses Zusammentreffen, und niemals im richtigen Jahr. Unter Philadelphos aber stimmen die kalendarischen und astronomischen Neumonde 15 Jahre lang, von Jahr 22—37, so lange wir nachprüfen können, genau

1) Die *Archiv* VII S. 167 und 172 gegebenen julianischen Daten sind vom 1. Apell. bis 1. Panemos Euerg. 22 und vom 1. Dystros bis 1. Gorpiäos Philop. 1 um je 1 Tag zu erhöhen. Das Richtige bei Meyer S. 84 f.; im Rechnen ist er mir über.

überein. Das müßte doch ein merkwürdiges Spiel des Zufalls sein, das sich durch eine so lange Reihe von Jahren wiederholt. Wie ich nachträglich sehe, hat denn auch Ginzel vor mehr als 10 Jahren erkannt, daß „die makedonischen Monate (in Ägypten) noch bis etwa 251 v. Chr. mit dem Neulichte (Neumonde) anfingen“ (in Pauly-Wissowa IX 1, 610 und *Chronol.* III 14, beides 1914), obgleich ihm ein sehr viel weniger vollständiges Material vorlag als uns heute; da er es aber nicht näher ausgeführt hat, ist es unbeachtet geblieben.

Nun, ich denke oben den Beweis gegeben zu haben, daß Meyers System, auch wenn wir vom Monde ganz absehen, völlig unhaltbar ist. Ich könnte also hier schließen. Da aber Meyer, in einem nachträglich zugefügten Schlußkapitel (S. 70ff.) zu zeigen versucht, daß mein System „auf Schritt und Tritt an den Papyri scheitert“ (S. 71), „der Kritik in keiner Weise standhält“ (S. 70) und „vollkommen verfehlt ist“ (S. 72), kann ich nicht umhin, noch einige Worte hinzuzufügen.

Auf die Argumente, die Meyers eigener Chronologie entnommen sind (Regierungsantritt Euergetes' und Philopators, Gefangene *ἀπὸ τῆς Ἀσίας* in Euerg. 2, Sotioninschrift aus dem Soterienjahre Philop. 9 usw.), brauche ich nicht zürückzukommen, da alle diese Daten bei meiner Chronologie vollkommen in Ordnung sind. Daß das Jahr *Αἰγυπτίων* unter Philadelphos gegenüber dem Königsjahr postdatiert, hatte ich bereits gezeigt, und vor mir schon Edgar; wenn das auch unter Euergetes der Fall gewesen sein sollte, wie Meyer behauptet, so hat das mit meiner Chronologie nicht das geringste zu tun und berührt nur die Zählung des Kanon. Es ist aber sehr die Frage, ob Meyer hier richtig gesehen hat; wenigstens glaube ich oben S. 3 den Beweis gegeben zu haben, daß Meyers Auffassung der *πρόσοδοι*-Jahre nur auf einem Versehen beruht. Ferner ist unzweifelhaft, daß die Datierungen nach Euergetes' 26. Jahr in *Pap. Lille* I 21—23 (25. Mechir, 4. und 6. Phamenoth) sich auf das Finanzjahr beziehen, da das 26. Königsjahr am 25. Dios = 10. Pham. 221 begonnen hat; wollten wir also dieses verstehen, so würden sie in das Frühjahr 220 fallen, als Philopator schon längst auf dem Thron saß. Damit fällt Meyers Behauptung, es sei ausschließlich nach dem Königsjahre datiert worden. Was Meyer dann weiter über Euergetes' 26. Finanzjahr sagt (S. 71 u. 6), ist vollkommen richtig, berührt aber nur Philopators Regierungsantritt und ist für mein System ohne jede Bedeutung, würde übrigens eventuell Meyers System ganz ebenso treffen.

Es bleiben die *Πτολεμαίεια*. Meyer meint, sie wären in Philadelphos' 35. Jahre gefeiert worden, Anfang Loos, und also auch in den Jahren 31. 27. 23 usw. in vierjährigen Zwischenräumen aufwärts und abwärts. Das soll aus *Pap. Soc. Ital.* IV 364 hervorgehen; dort handelt es sich aber nicht um das Fest in Alexandreia, sondern um *τὸν ἐν Ἱερᾷ Νήσῳ ἀγῶνα*

τῶν Πτολεμαιείων, also um eine provinziale Feier in einem Dorfe des Arsinoites, von der wir nicht wissen, ob sie penteterisch oder jährlich begangen wurde, und die jedenfalls zeitlich nicht mit dem alexandrinischen Fest zusammenfiel. Denn dieses wurde zur Zeit seiner Stiftung, bald nach Soters Tode, um Mittwinter begangen (Kallixenos bei Athen. V 196 d *κατὰ μέσον χειμῶνα τῆς ὑποδοχῆς τότε γενηθείσης*), also, da es doch ohne allen Zweifel nach dem makedonischen Kalender normiert war, etwa in einem der Monate von Audnäos bis Dystros. Um über diesen Widerspruch hinwegzukommen, nimmt Meyer an, das Fest, das Kallixenos beschreibt, sei verspätet gehalten worden, und zwar wegen Magas' Einfall; *τότε* solle offenbar heißen: damals ausnahmsweise (S. 66). Aber diese Behauptung steht ganz in der Luft, denn wir wissen ja nicht, in welchem Jahre und zu welcher Jahreszeit Magas nach Ägypten gezogen ist. Viel einfacher, und also wahrscheinlicher, ist doch die Annahme, daß *τότε* sich auf die Verschiebung des Kalenders gegen die Jahreszeiten bezieht, die vom Anfang der Regierung Philadelphos' bis auf Kallixenos' Zeit eingetreten ist, der frühestens unter Philopator geschrieben hat.

Am 22. Dios = 29 Hathyr Philad. 34 (= 31. Dez. 252) wird Weisung gegeben, die Kleruchen sollten *ἀπὸ τῶν γενομένων καρπῶν χορηγηθέντες καταβαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα ἔφιπποι καὶ τοῖς ἄλλοις ἀναγκαίοις κατεσκευασμένοι* (*Pap. Freiburg* 7. *SB. Heidelb. Akad.* hist.-phil. Kl. 2. Abh. S. 61 ff.); wie Meyer nach Edgars Vorgang (*Rec. Champ.* 122, 1) annimmt, zu dem Ptolemäos-Feste, das angeblich im Jahr 35 gefeiert worden wäre. Aber die Reiter können doch nicht ein ganzes Jahr vorher nach Alexandreia gegangen sein, also müßte das Fest ins Jahr 34 gesetzt werden. Doch es liegt überhaupt kein Grund vor, hier an die *Πτολεμαίεια* zu denken. Und ebensowenig beweist es, daß in dem auf Philad. 38 folgenden Jahre, also Philad. 39 oder Euerg. 1, ein *θεωρὸς ἀπὸ Καλύνδων* in Alexandreia anwesend war, denn wir wissen nicht, um welches Fest es sich handelt, wir könnten z. B. an Euergetes' Krönung denken, die ja in diesem Jahre stattgefunden hat, und überhaupt war jeder Gesandte an einen König dieser Zeit ein *θεωρός*, vgl. die *ἐξ Ἀρκαδίας θεωροὶ πρὸς Ἀντίγονον*, Persaeos bei Athen. XIII 607 c. Wohl aber ist in Euerg. 25, also nach Meyers wie nach meiner Chronologie 222/1, eine Steuer, *μόσχου τοῦ εἰς τὸ πενθετηρ(ικόν)* gezahlt werden, und zwar nur in diesem Jahre, nicht aber in den drei vorhergehenden (*Pap. Gradenwitz* 6, *Heidelb. S B.*, hist.-phil. Kl. V, 1914, Abh. 15 S. 40). Da nun *Pap. Soc. Ital.* IV 409 a *μόσχοι εἰς τὴν πενταετηρίδα* erwähnt werden, für die ein eigener *μοσχοτρόφος* bestellt war, so kann kein Zweifel sein, daß die *Πτολεμαίεια* in 222/1 begangen worden sind, einige Monate nach dem Dios (s. oben), und folglich im 3. Jahre jeder Olympiade, die erste Feier also in 278/7 = Philad. 8, gegen Ende dieses Königsjahres. Die Behauptung,

„da das Fest alle 4 Jahre gefeiert wurde, müssen wir annehmen, daß es zum ersten Male bei der vierjährigen Wiederkehr des Todestages (Soters) begangen wurde" (Meyer S. 72) ist völlig grundlos, denn das Fest war ja penteterisch, weil es isolympisch sein sollte (Dittenb. *Syll.*[3] 390); das hat also mit der Zeit der Stiftung nicht das geringste zu tun. Wenn Meyer a. a. O. sagt, „schon dieser Punkt liefert eine gewichtige Bestätigung der von mir (Meyer) vertretenen Chronologie gegen Beloch", so ist er wirklich in seinen Ansprüchen sehr bescheiden, denn für diese Frage ergibt sich gar nichts daraus.

Nicht besser steht es mit der Behauptung, es seien von Mechir Philad. 36 bis Phamenoth Euerg. 2 drei Jahre verflossen (Meyer S. 55 und 71). Sie gründet sich auf zwei demotische Kontrakte bei Revillout, *Chrest. démot.* S. 264 und 257, vgl. *Rev. Égypt.* I, 1880, S. 6f. Darin verpflichtet sich ein Schuldner, ein in Mechir Philad. 36 empfangenes Darlehn nach 3 Jahren, am 30. Tybi Philad. 39, zurückzuerstatten, wofür er die Hälfte seines Hauses verpfändet; da er nicht zahlen kann, tritt er diesen Hausteil im Phamenoth Euerg. 2 ab. Es waren also seit Philad. 36 nicht 3, sondern 4 Jahre verflossen. Aber wer sagt uns denn, daß die Abtretung gleich nach Verfall der Schuld erfolgt ist; es kann sehr gut ein Jahr dazwischen liegen.

Damit ist alles Erhebliche erschöpft, was Meyer gegen mich vorzubringen weiß. Übrigens scheint er seiner Sache keineswegs sicher zu sein. Er würde es sonst nicht für nötig gehalten haben, ausdrücklich zu versichern, er habe „unwiderleglich gezeigt", der Anfangstag von Euergetes' Regierungsjahren sei der 27. oder 28. Loos (S. 70), und sein System stehe „mit den Papyri und der sonstigen Chronologie überall in Einklang". Das überläßt man doch sonst dem Leser.

Rom. **Karl Julius Beloch.**

Nochmals zur Chronologie der römischen Kaiser.

In der Besprechung von Jos. Vogts Buch über die alexandrinischen Münzen hat H. Mattingly in Numismatic Chronicle 1924, 119 auch an der von mir (oben Bd. VII S. 30—51) aufgestellten Chronologie Kritik geübt und dabei Vermutungen geäußert, deren Irrigkeit sogleich aufgedeckt werden muß, um zu verhüten, daß sie weiteres Unheil anrichten.

Mattingly meint, ich hätte, um die Widersprüche in den Datierungsweisen des Gallienus zu beseitigen, die unbezweifelbare Tatsache verdunkelt, daß wir zwei Rechnungsarten des alexandrinischen Jahres finden, eine, die sein erstes Jahr 252/3, die andere, die es 253/4 ansetzen. Es sei wahrscheinlich, daß die erste Rechnungsart die offizielle der Münzen ist. Demgegenüber weise ich darauf hin, daß ich gleichfalls zwei (genauer gesagt: drei) verschiedene Zählungsweisen der Regierungsjahre des Gallienus nachgewiesen habe, und zwar die offizielle der alexandrinischen Münzen, und die andere, in den Papyri vertretene, daß sie sich aber voneinander nur durch die Anzahl der Königsjahre unterscheiden, die sie für die drei Herrscher Gallienus, Claudius und Aurelian rechnen, während doch bei allen der Anfangspunkt der Regierung Valerians und Gallienus' nur innerhalb des Jahres 253/4 fallen kann. Für die Papyri steht das unzweifelhaft fest (S. 32—34).[1] Mattinglys Annahme, daß jedoch die Münzen als erstes Jahr des Valerian und Gallienus 252/3 rechnen, wird auf eine ganz originelle Vermutung gestützt. Er meint nämlich, es sei auffällig, daß wir von Gallus und Volusian alexandrinische Münzen bloß aus dem dritten Jahr, nicht aber solche aus dem ersten und zweiten besitzen; denn wenn man auch annehmen wolle, daß die Münzen aus dem ersten Jahr fehlen, weil die beiden Herrscher vielleicht kurz vor dem 29. August zur Regierung gelangt seien, so ließe sich doch nicht das Fehlen der Münzen aus dem zweiten alexandrinischen Jahr erklären. Daher kommt Mattingly auf den Gedanken, jenes dritte Jahr auf den Münzen des Gallus und Volusianus sei gar nicht ihr drittes Regierungsjahr, sondern das des Decius, dessen Regierungsjahre sie einfach weitergezählt

---

1) Obwohl weitere Belege sich erübrigen, führe ich doch noch die Bestätigung dieser Zählweise durch einen astronomischen Text an: John G. Tait oben Bd. VII S. 224.

hätten, geradeso wie Commodus die des Marcus und Caracalla die des Septimius Severus.

Indes kann die Annahme Mattinglys, abgesehen davon, daß es sich in diesen beiden Fällen um den Sohn handelt, der die Regierungsjahre des Vaters fortzählt, und zwar beide Male deshalb, weil er schon bei Lebzeiten des Vaters Mitregent war, nicht standhalten. Mattingly übersieht nämlich die entscheidende Tatsache, daß wir eine genügende Anzahl von Papyrusurkunden aus dem zweiten Jahr des Gallus und Volusian kennen; ich habe (S. 41, 3) nicht weniger als sieben Belege anführen können. Es kommen dazu noch P. Oxy. XII 1554 und ein Ostrakon, Theban Ostraka (im Ontario-Museum), part III (Greek Texts, by J. G. Milne) n. 125, vielleicht auch P. Grenf. II 69, Z. 21f., vgl. Preisigke Ber.-Liste S. 463. Damit fällt die Kombination Mattinglys, die übrigens auch daran scheitert, daß nach den Angaben der Autoren Gallus und Volusianus über zwei Jahre regiert haben (s. meine Zusammenstellung S. 43), während nach Mattingly kaum ein Jahr für diese Herrscher übrig bliebe.

Wie das Fehlen der Münzen aus dem zweiten Jahre des Gallus und Volusian zu erklären ist, bleibt auch weiterhin fraglich, aber jedenfalls verdient der Erklärungsversuch, den Vogt im Anschluß an Dattari vorbringt, den Vorzug vor der Radikalkur Mattinglys, die, wie man sieht, nicht zur Heilung, sondern in die Irre führt.

Daß aber die offizielle Datierung der alexandrinischen Münzen nicht in Ansehung des Anfangspunktes der Regierung Valerians und Gallienus' von den Papyri abweicht, daß vielmehr auch sie als erstes Regierungsjahr 253/4 zählen, geht unwiderleglich auch aus einer anderen Erwägung hervor. Wir können nämlich den Beweis auch negativ führen. Würden, so wie Mattingly annimmt, die Münzen den Beginn der Regierung Valerians und Gallienus' in das Jahr 252/3 setzen, die Privaturkunden 253/4, so müßte sich in einem etwa anderweitig einwandfrei bestimmten Jahre der Unterschied zeigen. Ein solches Jahr ist aber das, in welchem die Gegenkaiser Macrianus uud Quietus in Ägypten Anerkennung fanden. Ihr erstes Regierungsjahr wird in den Papyri dem achten der Kaiser Valerian und Gallienus gleichgesetzt; denn der P. Lips. I 57 ist datiert nach dem ersten Jahr des Macrianus und Quietus, wobei das vorhergehende Jahr bezeichnet ist als *διεληλ(υθὸς) ζ ἔτος τῆς πρὸ ταύτης βασιλείας*. Es ergibt sich also die Gleichung: 1. Jahr der Usurpatoren = 8. Jahr Valerians und Galliens, und damit stehen auch die übrigen Papyrusurkunden in Einklang. Nach Mattingly müßte nun die Erhebung Macrians und seines Bruders in das siebente Jahr der offiziellen Zählung, wie sie in den alexandrinischen Münzen geboten wird, anzusetzen sein. Das ist jedoch tatsächlich nicht der Fall. Die Münzen zeigen vielmehr genau dieselbe Gleichung wie die

Papyri. Milne hat erst vor kurzem in zwei Aufsätzen gezeigt[1]), daß zu Beginn des achten Jahres Valerians und Galliens' eine Unterbrechung in der Prägung ihrer alexandrinischen Münzen eintrat, und daß eine neue Prägung erst gegen Ende des achten Jahres einsetzt, und zwar nur für Gallienus allein — Valerian war mittlerweile in persische Gefangenschaft geraten —, so daß während des größten Teiles des achten Jahres nicht für sie geprägt worden ist, sondern eben für Macrianus und Quietus, von denen wir zwar Papyri auch aus ihrem zweiten Jahr, aber Münzen nur aus dem ersten besitzen, vielleicht weil sie in einzelnen Teilen Ägyptens ihre Anerkennung länger zu behaupten wußten als in anderen. Gewiß aber beweist die Übereinstimmung in der Zählung des ersten Jahres der Usurpatoren als des achten der rechtmäßigen Kaiser, daß die Zählung der Kaiserjahre, von der Thronbesteigung Valerians angefangen, in allen Fällen die gleiche war; in dieser Hinsicht ergeben sich Divergenzen zwischen Münzen und Papyri erst mit dem Tode des Gallienus.

Es bleibt also auch weiterhin dabei, daß Gallus und Volusian vom Mai oder Juni 251 bis Juli oder August 253 regierten, dann folgt die dreimonatige Regierung Aemilians; und ebenso bleibt bestehen, daß das erste alexandrinische Regierungsjahr der Kaiser Valerian und Gallienus immer und überall in Ägypten das Jahr 253/4 ist, einerlei, ob es sich um die offizielle Zählung der alexandrinischen Münzen oder um die Zählung in Papyri und Ostraka handelt. Anomalien treten erst nach Gallienus ein; als erstes Jahr des Claudius wird nach der offiziellen Zählweise das Jahr 267/8, nach anderer das Jahr 268/9 angesehen, als erstes Jahr Aurelians offiziell 269/70, daneben 270/1. Vom ersten Jahr des Tacitus angefangen (275/6) herrscht in der Datierung der Kaiserjahre wieder vollkommene Einhelligkeit.

Nachtrag. Inzwischen ist der Aufsatz von Schnabel, Die Chronologie Aurelians, Klio XX H. 3 (1926), S. 363—68, erschienen, der meine „Hypothese“ bekämpft und nach seiner Meinung vollständig zu Fall bringt. Ich werde an anderer Stelle zeigen, daß seine Ausführungen völlig verfehlt sind.

Prag, im Oktober 1924. **Arthur Stein.**

1) Anc. Egypt. 1917, 152—161; Journ. of Eg. Arch. X 80f.

Die Bibliophylakes und ihr Grammateus.

Der Berliner Papyrus P. 13992 enthält auf einer Fläche von 46×22 cm drei Kolumnen, deren erste nur schlecht erhalten ist, während die beiden folgenden, abgesehen von kleinen Lücken, für vollständig gelten dürfen. Von der ersten Kolumne haben wir oben eine Reihe von Zeilenschlüssen, die untere Hälfte ist völlig verloren. Vermutlich war diese Kolumne nicht schmaler als die ungewöhnlich breite zweite Kolumne, hinter der die dritte zurückbleibt, augenscheinlich, weil der Rand der Rolle längere Zeilen nicht zuließ. Wie der Anfang der ersten Kolumne zeigt, ist man hier vom Anfang des Aktenstückes bereits entfernt; daher darf man im ganzen mit vier Kolumnen rechnen.

Die sorgfältige Geschäftsschrift würde man auch ohne das späteste Datum, Zeile 79, das Hadrian nennt, in die erste Hälfte oder die Mitte des 2. Jahrh. n. Chr. setzen; eine Abschrift aus beträchtlich späterer Zeit wäre auch sachlich nicht eben wahrscheinlich. Der Schreiber strebt nach einem guten, fast darf man sagen buchmäßigen Aussehen seiner Arbeit; deshalb verwendet er am Ende der Zeilen reichlich Füllstriche, setzt hin und wieder Interpunktionszeichen, die ich im Unterschiede von den meinigen fett drucken werde, und bedient sich einmal, Zeile 51 *ἵνα*, sogar des spiritus asper. Mehrmals rückt er am Ende der Zeile, um Kürzung zu bezeichnen, die letzten Buchstaben hoch, z. B. Zeile 3, 13, 26, 31, 36, 39, 55, 76; bisweilen auch ohne Kürzung, vgl. Zeile 8, 32, 37, 38, 47. Die Kürzung innerhalb der Zeile 41 *ἀπεφήνα(το)* ist wohl nur Schein; ich glaube, der Schreiber hielt *ἀπεφηνα* für die richtige Form oder übersah einfach das *το* der Vorlage. Im allgemeinen beherrscht er die Rechtschreibung, zumal wenn man ihm *ει* statt *ι* und umgekehrt nicht anrechnet; dagegen fällt es auf, wie oft er *ο* und *ω* vertauscht. Das war nur möglich, wenn schon damals der Unterschied des langen und des kurzen Vokals sich zu verlieren begann. Hartnäckig falsch schreibt er *γεγυμνασιαρχηκὼς* Zeile 21, 53. Andere Versehen und irrige Auslassungen oder Zusätze begegnen, an der Länge des Textes gemessen, nicht häufig; das falsch gesetzte *ι* adscriptum ist etwas Gewöhnliches.

Wir haben eine Abschrift vor uns, und zwar nicht die einzige. Von vornherein konnte mir nicht entgehen, daß der Berliner Papyrus auffällig,

z. T. wörtlich, mit den Auszügen übereinstimmt, die H. I. Bell im Arch. VI, 100ff. mitgeteilt hat. Eine flüchtige Abschrift, die ich nach London schickte, hat Bell umgehend mit dem Londoner Papyrus Inv. Nr. 1888 verglichen und festgestellt, daß beide denselben Text enthalten; er hat mir für mehrere Stellen aus dem Londoner Exemplar die richtige Lesung oder Ergänzung geben können. Schon seit langem an Bells nie ermüdende Hilfsbereitschaft gewöhnt, fühle ich mich diesmal ihm zu ganz besonderem Danke verpflichtet. Leider versagt bei der ersten Kolumne der Londoner Papyrus, so daß man hier auf Vermutung angewiesen bleibt. Bei der Eile, mit der ich diese Arbeit machen mußte, kam eine genaue Vergleichung beider Papyri nicht in Betracht; aber daß sie Abschriften derselben Vorlage sind, beweisen gemeinsame Fehler und Schreibungen klar genug, vor allem Zeile 41, wo beide nicht das richtige *ἤκουον* haben, sondern es mit *ἤκουεν* versuchen, und beide *δῖ* statt *δεῖ* schreiben; der Berliner Text hat außerdem *ᾔδιν* = *ᾔδειν* ausgelassen. Schwerlich dürfte der Londoner Text, der nach Bell nachlässig geschrieben ist, das Original darstellen.

Ich veröffentliche hier den Berliner Text und nehme auf den Londoner nur soweit Rücksicht, als er Unklarheiten aufhellt.

Kol. I.

...]ριν[..] ḳαὶ ἐπὶ τῆς ἀνακτήσεως
... Αὐτο]κρ[ά]τορος Καίσα[ρο]ς Τραιανοῦ
... Ἡρακλείδην τὸν καὶ] Οὐαλέριον καὶ Λυ̣σίμαχον ἀμφοτ̣(έρους)
... Σα]ρα̣π̣ίωνι Ἡρακλείδου Εὐανγέλου
...]σος τὸν πατέρα αὐτο̣ῦ̣ Πάτρωνα
... μ]ηνὶ Ἐπὶφ καὶ μίναντα ἐν τῇ τάξει
... παραλαβόντα παρ]ὰ̣ τῶν πρὸ αὐ[τ]οῦ [β]ιβλιοφυλάκω[ν]
...] τεταγμένω[.....] δὲ κοινωνόν·
... Σουλπικίω̣ Σιμ]ί̣λ̣ι̣ τῷ ἡγεμ[ον]εύσαντι τῷ̣
... τῶν πρὸ αὐ]τοῦ τετελ̣[ευτηκότω]ν καὶ ἀξιοῦντα
... Λ]εωνίδηι [............] εἰς τὴν
...]τ̣ηδι[.]ν̣ε̣ι̣ [................] του
...]ημ[...................] γ̣ίνεσθ(αι)

14–18 ganz geringe Reste von fünf Zeilen.

1 vor *αι* eher *κ* als *θ*; also nicht *κ]ρίν[εσ]θαι*. — 2 Anfang *ἔτους* X. — 3 erg. nach L(ond.) und 71/2. — 4 möglich auch *κα]ρ'* oder *γὰ]ρ Ἀκίωνι*. Dann wahrscheinlich ⟨*καὶ*⟩ vor *Εὐανγέλου* einzuschieben. — 5 vor *τὸν* vermutet man den Namen des Herakleides-Valerius oder des Euangelos; aber]*σος* ist sicher. — 7 erg. nach L. — 9 erg. nach L. Am Ende kleines Loch, sodaß *τω[ν]* möglich ist. — 10 nach der Lücke nicht *σ* sondern *ν*, also nicht *τετελευτηκότος*. — 12 möglich: *ἐπι]τήδι[ο]ν εἶ[ναι*. — 13 *παράλ]ημ[ψιν? τῶν] ἡμ[ετέρων?* — Ende: auch]*ε̣ινεσθ(αι)* möglich.

Kol. II.

19 *β[ι]βλία ὁ Λεωνίδης δίχα τ[ο]ῦ Ἡρακλείδου καὶ τοῦ Πάτρωνος, ὧν τὴν σύνοψει[ν] οὐκ ἐνλογήσηι εἰς τὸ διδόμενον* 20 *δαπάνημα, καὶ τοῦ Δημητρ[ί]ου με[τ]απερισπασθέντος εἰς δημοσίαν χρίαν τὸν με[τ]ὰ τὸν Ἀπολλώνιον στρατηγὸν* 21 *Σαραπίωνα ἐπεσταλκέναι Ἰσιδώρωι γεγυμνιασαρχηκότει τὰ αὐτὰ ἀπαρτείσαι· δι' οὗ ἐστ[ά]σθαι τὴν εἰς τὴν συν-* 22 *κ[ό]λλησιν δαπάν[η]ν τῶν ὑπὸ τῶν πατέρων ἡμῶν παραλημφθέντων, ἐφ' οὗ καὶ τὸν Λεωνίδην ὑπεσχῆσθαι* 23 *ποιήσιν, ὅπερ δαπάνημα ἀποδεδωκέναι τῷ Λεων[ί]δηι, οὗ καὶ ἀπ[ο]χὴν ἐσχηκέναι ἐπὶ τοῦ ιη∟ μηνὸς Φαμενώθ,* 24 *ὃς κατὰ ταῦτα δεῖν Ἁρποκρατίωνα καὶ Ἀκ[ουσί]λα[ο]ν τοὺς τοῦ γραμματέως Λε[ω]νίδου κληρω[νό]μ[ους] τὰ ζητούμενα* 25 *ἀπαρτίσαι κατά τε τὰ συ[μφ]φωνηθέντα π[ρὸς] τὸ[ν] πατέρα αὐτῶν καὶ τὰ κ[εκρ]ιμένα* vacat [*Ἁρπο]κρατίωνος* 26 *καὶ Ἀκουσιλάου διὰ τῶν π[αρ' αὐτοῖ]ς συνηγ[ορού]ντων Γαίου καὶ Πασίωνος ῥητ[ό]ρων εἰπ[όντω]ν τὸν πατέρα αὐτῶ(ν)* 27 *Λεων[ί]δην γραμματέα γ[εγο]νέναι τῶν βι[βλι]οφυλάκων ὀψονίου καὶ μὴ δεῖν αὐτὸν ἐ[νέχ]εσθαι παραδῶσι,* 28 *πάντα μέντοι τὰ βιβλία [πα]ρα[δ]ε[δ]όσθαι ἔξωι ἀνάρχων καὶ διεφθωρότων καὶ σητοβρότων, ἅπερ τὸν πατέρα* 29 *αὐτῶν παριληφέναι π[αρὰ] κληρονόμω[ν] Προτογένους καὶ Ἰσιδώρου γεναμένων βιβλιοφυλάκων* 30 *Σουλπικίου Σιμίλεως τοῦ [ἡ]γεμωνεύσαντος οὕτως παριληφέναι κελεύσαντος, τὴν δὲ παράλημψειν* 31 *γεγονέναι κεινδύνωι τῶ[ν] αὐθεντῶν κρίναντος τοῦτο δι' ὑπομνηματισμῶν Λεωνίδου τοῦ στρατηγήσαντο(ς),* 32 *Ἀπολλώνιος· ἀνάγνωτέ μοι τὸ ἀχθὲν τῷ κρατίστῳ ἡγεμόνι ἐν διαλογισμῶι εἶδος. ἀναγνωσθέντος* 33 *Ἀπολλώνιος· ἀνάγνωτέ μοι καὶ τοὺς Ἀπολλωνίου καὶ Λεωνίδους ὑπομνηματισμούς. ἀναγνοσθέντος ἑνὸς* 34 *μὲν Λεωνίδους ἐπὶ τοῦ ι[β ∟] Φαμενὼθ λ, δι' οὗ τοῦ Λεωνίδου ἐπιζητοῦντ[ο]ς τίνος κεινδύνου ὁ Λεωνίδης* 35 *παραλαμβάνι τὰ β⟨ιβ⟩λία [ὁ στ]ρα-*

19 vorher ist nach 62/3 etwa zu erg. *Δημήτριος ἐπιγνώσεται, εἴ τινα παρέλαβε*]. — l. *ἐνλογήσει*. — 21 l. *γεγυμνασιαρχηκότι*; derselbe Fehler 53/4. — l. *ἀπαρτίσαι*, Punkt im Pap. — 24 Anfang: L richtig *ὡς*. — Akusilaos erg. nach 26. — l. *κληρονόμους*. — 25 *κεκριμένα* L. Die folgende Lücke war z. T. leer. — 26 L: … *ι αυτοις*; ich finde keine bessere Erg. — 27 l. *ὀψωνίου* — das hier zweifelhafte *ἐνέχεσθαι* wird durch L gestützt. — l. *παραδόσει*. — 28 L *εξων*; aber 1. ist im Pap. Berl. das *ι* deutlich und 2. gibt *ἐξ ὧν* keinen Sinn. — Zu *ἄναρχος* = „ohne Anfang" vgl. P. M. Meyer, Jurist. Pap. 88, 5. — l. *διεφθορότων*, *σητοβρώτων*. — 29 l. *παρειληφέναι* — l. *Πρωτογένους*. — 30 das Perfekt *παρειληφέναι* muß durch *παραλαβεῖν* ersetzt werden. — 31 Anfang: Paragraphos. — *αυθεντων* wird schon durch Vergleich mit 45 und 64 gesichert und L bestätigt es. In Papyri erst vom 6. Jahrh. an belegt, jedoch *αὐθεντικός*, *αὐθεντεῖν* schon früher. Sinn: selbständig, mit eigner Verantwortung, im Gegensatz zum besoldeten Subalternbeamten. — 32 Apollonios ist Anwalt der Partei Herakleides-Euangelos. — Zu *ἀχθὲν* vgl. Tebt. II 287. — 33 hier der ehemal. Stratege Leonides, ebenso 34 Anfang; dagegen in 34 an 2. und 3, Stelle der *γραμματεὺς* Leonides. — l. *ἀναγνωσθέντος*. — 34 das Jahr erg. nach 36. — l. *κινδύνῳ*. — 35 L. war damals noch Stratege. — Ende lies *ὑποφαίνεις*.

τ̣ηγὸς ἀπεφήνατο οὕτως· πυνθανόμεν[ος] ἀμέλειαν σεαυτοῦ ὑποφένις· πρότερον [36] ο̣ὖν τῷ σεαυτοῦ παραλή[μψῃ] ε̣ἶ̣τα καὶ τῷ τ̣[ο]ῦ̣ βιβλιοφύλακας· ἑτέρου δὲ ἐ[πὶ τ]ο̣ῦ̣ αὐτοῦ ιβ ∟ Παῦνι κβ, δι' οὗ ἀπεφήνατ(ο) [37] ο[ὕ]τως· περισσῶς τοὺς [αὐθέ]ντας ἐπιζητεῖς ἔχοντάς σε ἀποδεδιγμ[έ]νον σὲ γραμματέα, ε[ἰ]ς τοῦτο γὰρ κατεστάθης, [38] ε̣ἶ̣να κεινδύνωι αὐτῶ[ν ἅπ]αντα διοικῇς, ἐγώ σοι καὶ πρότερον παρή[γγ]ειλα καὶ νῦν παρανγέλλωι παραλαμβάν̣[ι]ν [39] τὰ βιβλία ἐφ' ἧς ἐστιν δια[θέσ]εως· εἶνα δὲ μὴ παρενθυμηθῇ̣ς, χιρογράφησον οὕτως ποιήσιν. καὶ ἐξῆλθεν Σαραπίω(ν) [40] [ὑπ]ηρέτης. καὶ Ἀπολλ[ω]ν̣[ίο]υ γ[ε]νομένου στρατηγοῦ ὑπομνηματισμο̣ὶ̣ ἐπὶ τοῦ ιζ ∟ μηνὸς Καισαρείου κβ, δι' οὗ [41] [ἀ]π̣ε̣φ[ή]να(το) οὕτως· ε̣ἰ [πρώτ]ω[ς] ἐγὼι τοῦ πράγματος ἤκουε̣ν, ⟨ἤδιν⟩ τί μ̣ε̣ δῖ στῆσαι· ἐπὶ δὴ ὁ πρὸ ἐμοῦ στρατηγὸς [42] [Ἀπίω]ν διαγινώσκ[ων μ]εταξὺ τοῦ γραμματέως Λεωνίδου καὶ τῶν περὶ τὸν Ἡρακλείδην ἠθέλησεν [43] [τὸν] μὲν Λεωνίδην [τὴ]ν̣ παράδωσιν τῶν βιβλίων ποιήσασθα[ι] μὴ λαμβάνοντα [σ]αλάριον παρὰ τῶν [44] [με]θ̣εσταμένων βιβλιοφυλάκων ἐν ὧι χρόνωι ἡ διακόλλησις γείνηται καὶ ἡ παράδωσις, τὴν δὲ εἰς τὴν [45] [συν]κόλλησιν δαπάνην [εἶ]ναι π[ρ]ὸς τοὺς αὐθέντας βιβλιοφύλακας· κ[αὶ] μετὰ ταῦτα ὁ κράτιστος ἡγεμὼν [46] [Ῥου]τίλιος Λοῦπος ἐν δι[αλ]ογισμῷ τοῦ [πράγ]ματος ἀκούσας Ἀπίωνος ἀνανενκόντ[ο]ς αὐ[τ]ῶι περὶ τούτου [47] [ἀπε]φήνατο τὰ μὲν ἕτ̣[ο]ι̣μα παραδιδ[όν]αι τὸ[ν] Λεωνίδην, περὶ δὲ τῶν λοιπῶν δια[γ]νῶναι τὸν Ἀπίωνα, [48] [ὁπό]τ̣ερον δ' ἂν μέρος τ[ῶ]ν διαδικα[ζο]μ̣έ̣νων παρέλκῃ τὸ πρᾶγμα, γραφῆναι αὐτῶι, ἵνα ζημιωθῇ̣, [49] [καὶ τ]οῦτον τὸν ὑπομνηματισμὸν [σ]ὺ̣ν̣ [κα]ὶ τῇ γραφίσῃ ὑπὸ τοῦ κρατίστου ἡγεμώνος [ἐ]πιστολῆι τοῖς [50] [τῶν] τριῶν μερίδων στρ[α]τ̣η̣γ[οῖς ἐπέστ]ε̣ι̣[λ]εν ἐμοί, δοκεῖ μοι περὶ μὲν τῆς ἀμε̣[λ]ε̣ίας τ[ο]ῦ προτέρου χρόνου [51] [κυν]ῇ̣ διασκέψασθαι σὺ[ν] καὶ τοῖς τ[ῶν ἄλλ]ω[ν] μ̣ε̣ρίδων στρατηγοῖς, ἐπὶ κοινῆι τ[οῖ]ς

36 Anfang möglich ουν, συν, νυν. Nach der Lücke am ehesten αυτα oder αλλα, während L ειτα hat, was zu den Spuren im P. Berl. schlecht paßt. Zu τῷ ist κινδύνῳ zu denken. Die Konstruktion πρότερον οὖν τ. σ. π., εἶτα usw. ist nicht ohne Anstoß, weshalb ich zuerst vermutete, nach πρότερον fehle ein Satzglied, worauf auch die Lesung ἀλλὰ führen würde. — l. βιβλιοφύλακος, d. i. der zuerst allein amtierende Patron. — 37 αὐθέντας erg. nach 31, 45, 64. — ein σε ist zu streichen. — 38 l. παρανγέλλω— Ende: βαν̣[ν]; der letzte Buchstabe wird oft hochgesetzt. — 40 dieser Apollonios ist ein anderer als der in 65. — l. ὑπομνηματισμοῦ, wie auch L hat. — 41 die Ergänzungen nach L, wo auch ἤκουεν steht, während im Berl. Pap. hier korrigiert ist; l. ἤκουον. L hat ἤδιν, l. ᾔδειν, was im Berl. Pap. fehlt. Dann l. δεῖ. — Berl. Pap. ἐπιδή, L richtig ἐπὶ (l. ἐπεὶ) δέ. Der Nachsatz beginnt 50 mit δοκεῖ μοι. — 42 Apion erg. nach 46. — 43 l. παράδοσιν. — 44 L μεθεσταμένων, während im Berl. Pap. die erste Spur, ein flacher Bogen unter der Zeile, nur schwer mit einem ungewöhnlich großen θ vereinbar ist und eher auf ξ weist. Aber [ἐ]ξ[αν]ε̣σταμένων, woran ich zuerst dachte, ist bedenklich. — l. παράδοσις. — 45 nicht [δια] sondern [συν] zu erg. nach L. — 46 l. ἀνενενκόντος. — 48 διαδικ. nach L Präsens, nicht Aorist. — 49 l. ἡγεμόνος. — L ἐπέστιλέ μοι. — ἀμελείας sicher, vgl. 35. — 51 L κυνῇ, l. κοινῇ; im Berl. Pap. könnte die Spur auch auf [ἀν]αδιασκ. führen. — ἄλλων L, nicht τριῶν. — l. ἐπεί.

τ[ρισὶν ἐγρ]άφη, ἵνα δὲ [52][ἀπὸ το]ῦ ν[ῦ]ν μηδεμία π[ρ]όφασι[ς] μ[ηδετέρῳ μέ]ρι διολκῆς καταλείπηται, ἐντε[ῦθεν τῶ]ν μηδέπωι [53][παραδεδ]ομένων βιβλ[ί]ων συνο[ψισθῆναι τὴν] εἰς τὴν συνκόλλησιν δαπάν[η]ν ὑ[πὸ Δημ]ητρίου γεγυμνια- [54][σαρχηκ]ώτος καὶ τοὺς [μὲν] κληρ[ονόμους τῶ]ν βιβλιοφυλάκων τὸ π[ρ]οσφω[νηθησ]όμενον ὑπὸ τοῦ [55][Δημητ]ρίου ἀνά-λωμ[α εὐ]θ[έως τῷ Λεωνίδ]η ἀποδοῦναι, τὸν δὲ Λεω[ν]ίδ[η]ν δ[ί]χα πάσης ὑπερθέσεω(ς)

Kol. III.

[56]παραδοῦναι τοῖς νυνεὶ βιβλιοφύλαξιν [τὰ] βιβλία. Ἀπολλώνιος· περὶ ὧν [57]παρίληφεν ὁ Λεωνίδης δίχα τοῦ πατρὸ[ς τ]ῶν περὶ τὸν Ἡρακλείδην καίτοι [58]διαστολεικὸν εἰληφὼς ὥ⟨σ⟩τε μηδὲν δίχ[α τ]ούτου παραλαμβάνιν, τί σοι δοκεῖ; [59]Πασίων· δι' ἑαυτοῦ οὐδὲν παρέλαβε. Ἀπολλ[ών]ιος· ὅσα παρεδόθη τῷ πατρὶ τῶν [60]ἡμετέρων, τούτοις αὐτὸς ὁ πατὴρ ὑπέγραψ[ψ]εν, τὰ δὲ λοιπὰ δι' ἑαυτοῦ οὗτος [61]παρέλαβεν. ὁ στ[ρα]τηγὸς Δημήτριος ὁ μ[έλ]λων τὴν σύνοψε[ι]ν τῆς εἰς τὴν συν- [62]κόλλησιν δα[πάνη]ν ποιεῖσθαι ἐπιγνώσ[εται] δὲ εἴ τινα παρέ[λαβε]ν βιβλία [63]ὁ Λεωνίδης [δίχα] το[ῦ] Ἡρακλείδου καὶ το[ῦ Πά]τρωνος καὶ τού[των] τὴν σύνοψειν [64]οὐκ ἐνλογή-σ[ει τ]οῖ[ς] κλ[η]ρωνόμοις τῶν α[ὐθ]εντῶν βιβλι[οφυλάκ]ων. [65]Ἀπολλώνιος γ[ε]νάμενος στρατηγὸς Θεμίσ[το]υ μερίδος ὁ κ[ρ]ιτής· [ἐ]κ τῶν [66]λεχθέντων καὶ ἀναγνωσθέντων ἐπ' [ἐ]μοῦ δοκεῖ μοι ὅσα παρέλαβεν ὁ γραμματ[ε-] [67]ύσας τοῖς βιβλιοφύλαξει Λεωνίδης χ[ωρ]ὶς τῶν βιβλιοφυλάκων [68]ἀνα-λώσασθαι τοὺς τούτου κληρωνό[μο]υς κεινδύνωι τῶν κληρωνόμων [69]τῶν πιστευσάντων αὐτῶι βιβλι[ο]φυλάκων ὃς καὶ τοῖς πρότερον [70]ἀκηκόασι τοῦ πράγματος ἔδωξε[ν· ἐ]ὰν μέντοι βούλονται πρὸς ἑτέρους [71]τινὰς λέγειν, δύνανται ἐπὶ τῆς μίζο[ν]ος ἐξουσίας. τῶν περὶ Ἡρακλείδη [72]τὸν καὶ Οὐαλέριον καὶ Εὐάνγελον [ἀξι]ωσάντων τὸν πώρον τῶν τοῦ [73]Λεωνίδου κληρονόμων κατασκε[θ]ῆναι ἄχρι ἂν ἐκβιβασθῆι [74]'Ἀπολλώνιος· πάντων τῶν δ[ιαδικασ]αμένων ὁ πόρος κατασκεθή- [75]σεται, ἄχρι ἂν τὸ κελευσθὲν ὑπὸ τοῦ κ[ρα]τίστου ἡγεμώνος πέρας λάβητ[αι.] [76]ἐποίσετε δὲ τ[ο]ῦτόν μου τὸν ὑπο[μν]ηματισμὸν τοῖς τῶν ἐνκτήσε(ων) [77]βιβλιοφύλαξει, καὶ οὕτως ἡ κατοχὴ γενήσεται. 'Ἀπολλώνιος ἀνέγνων [78]τὸν προκίμενον ὑπο-

52 ἀπὸ τοῦ νῦν L. — μηδεετερωμερι L. — l. μέρει — ἐντεῦθεν L. — 53 συνοψ. L — l. γεγυμνασιαρχηκότος. — 54 προσφωνηθησόμενον bestätigt durch L. — 55 εὐθέως τῷ Λ. L. — 56 Apollonios ist der Anwalt der Partei Herakleides-Euangelos, vgl. 60 ἡμετέρων. — 57 πατρὸς meint Πάτρων, vgl. 5, 19, 36. — 59 Pasion Anwalt der Erben des Leonides, vgl. 26. — 61 Demetrios ist inzwischen Stratege geworden, vgl. 20. — 62 l. δαπάνης. — δὲ stört den Satzbau. — 64 vgl. 19. — l. κληρον., ebenso 68. — Erg. αυθεντων gesichert durch 31 und 45. — 65 ausgerückt. — 66/7 beachte die Worttrennung. — 67 χωρίς, nicht δίχα. — 69 l. ὡς. — 70 l. ἔδοξεν. — l. βούλωνται. — 71 l. μείζονος. — 72 l. πόρον. — 73 l. κατασχεθῆναι. — 74 Apollonios der iudex ped. — nach der Lücke ist α sicher, daher partic. aor. — l. κατασχ. — 75 l. ἡγεμόνος.

μνηματισμ[ό]ν L η̄ Αὐτοκράτορος Καίσαρος [79] *Τραιανοῦ Ἁδριανοῦ Σεβαστοῦ Παχὼν κθ. ἕως τούτων οἱ ὑπομνη* [80] *ματισμοί. διὸ ἀκολούθως τοῖς κριθεῖσι ἐṿ τοῖς ἐνεχọ[μ]ένοις τọ̀ κ̣ε* [81] *λευσθαι πράσεσθαι ἐπὶ τῶι καὶ ἀπαρτίσαι τὰ ἐπιζητούμενα* [82] *ἀναλαμβάνε[τ]ε ἀργ(υρίου) Ζα πρ[ὸ]ς τ̣ο̣ε/ Ζ α ∫ τọẹ*

78 Datum: ein großes *η* oder eine Zahl über zehn, vielleicht *ια* oder *ιθ*. — 81 l. *τὸ κελευσθέν*. — *ἀπαρτίσαι* hat auch hier wohl die gewöhnliche Bedeutung „erledigen", obgleich der Gedanke an *ἀπαρτεία* Versteigerung nahe liegt; aber *τὰ ἐπιζητούμενα* paßt nicht zu diesem Sinne. — 82 vielleicht *προσ(διαγραφόμενα)*., aber nicht nötig.

Den Inhalt habe ich, wenn auch nur kurz, mit Herrn Dr. Kunkel durchsprechen können und von ihm einige wertvolle Hinweise empfangen, wofür ich ihm dankbar bin.

Da auf den ersten Blick das große Aktenstück etwas verwickelt erscheint, werden wir das Verständnis am besten erreichen, wenn wir die Vorgänge nicht in der Reihe wie sie hier berichtet werden, sondern wie sie in der Zeit aufeinanderfolgen, uns klar zu machen suchen.[1]) Alle Daten des Papyrus mit Ausnahme des letzten beziehen sich auf Trajan, obwohl die Jahreszahlen ohne Kaisernamen dastehen.[2]) Das wird gesichert durch die Beziehungen auf die Statthalter Sulpicius Similis und Rutilius Lupus, deren Amtszeit unter Trajan fällt. Sulpicius Similis (9. 30), der für 107/112 n. Chr. bezeugt ist[3]), erscheint vor dem 12. Jahre (34. 36), das bei Trajan gleich 108/9 n. Chr. ist. Rutilius Lupus (46), für den es Belege von 114—117 n. Chr. gibt, greift vor oder im 17. Jahre ein, bei Trajan 113/4 n. Chr. Die Namen der Strategen, die im Papyrus vorkommen, beweisen nichts; selbst Apollonios I., der im 17. Jahre die Sache verhandelt (40) und wohl schon für 113 n. Chr. belegt ist[4]), kann doch nur als Stütze dienen. Ob der Stratege Apion (42. 46) unter Rutilius Lupus mit dem Apion gleich gesetzt werden darf, der 112—114 n. Chr. die *Ἡρακλείδου μερὶς* leitete[5]), ist die Frage, wenn auch die Zeit stimmt und sehr wohl das eine Mal der Stratege des Herakleides-Bezirks, ein anderes Mal der des Themistes-Bezirks mit der Angelegenheit betraut werden konnte, da die *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων* alle drei Bezirke des Arsinoïtes anging.

Das letzte Datum des Papyrus (78/9) bestätigt auf der einen Seite den Ansatz der früheren Daten unter Trajan und paßt doch andererseits schlecht zu ihnen. Denn es versetzt die letzte Verhandlung des Falles vor Apollonios II. *γενάμενος στρατηγὸς Θεμίστου μερίδος* frühestens ins

1) Die beweisenden Zeilen des Textes füge ich in Klammern ein.

2) Zeile 2 beweist nichts, da man nicht weiß, ob *Ἁδριανοῦ* zu ergänzen ist.

3) Lesquier, L'armée Romaine 512.

4) V. Martin, Arch. VI p. 167. 5) Ebd. p. 156.

8. Jahr Hadrians, vielleicht noch später und zwingt zu der Annahme, der Streit habe sich seit der Verhandlung vor Apollonios I. noch mindestens zehn Jahre hingeschleppt. Das ist zwar sehr bedenklich, um so mehr, als alles gut stimmen würde, wenn wir an dieser Stelle die Jahreszahl ιϑ = 19 läsen, was die Spuren erlauben, und die Anführung Hadrians für ein Versehen des Schreibers erklären wollten, denn das 18. Jahr wird (23) als bereits vergangen vorausgesetzt; aber bis zu zwingenden Beweisen haben wir kein Recht anzunehmen, der Schreiber habe *Ἁδριανοῦ* hinzugefügt, weil er die Abschrift unter diesem Kaiser anfertigte.[1]) Vielleicht zog sich der Streit, den wir durch sechs Jahre begleiten können, noch beträchtlich länger hin.

Der Streit, den der Papyrus berichtet, hängt mit der *βιβλιοϑήκη δημοσίων λόγων* des Arsinoites zusammen[2]), und Strategen des Arsinoites werden als Richter delegiert.

Nun die Vorgänge selbst. An der Spitze der *βιβλιοϑήκη δημοσίων λόγων* standen, wie es auch von der *ἐγκτήσεων βιβλιοϑήκη* gilt, in der Regel zwei liturgische *βιβλιοφύλακες*. Diese Vorsteher, das läßt gerade unser Papyrus durchblicken (38), leisteten eigentlich nur dem Staate mit ihrem Vermögen Gewähr; die wirkliche Verwaltung führte ein von ihnen besoldeter *γραμματεύς*, den wir uns als einen Bürodirektor mit zahlreichem Personal denken müssen.[3]) Wie es scheint, wurde jedesmal von neuen Liturgen auch ein neuer Bürodirektor in Dienst genommen (27. 37), begreiflicherweise, denn sicherlich suchten die Freunde der Ernannten bei dieser Gelegenheit ein Amt zu erhaschen. Der Dienst der Bibliothek hätte allerdings nur gewonnen, wenn der *γραμματεὺς* beim Wechsel der *βιβλιοφύλακες* im Amt geblieben wäre, und ganz ausgeschlossen ist es in unserm Falle nicht.[4]) Da diese Bibliothek amtliche Akten bewahrte, wird der Staat sie noch mehr unter Aufsicht gehalten haben als die *ἐγκτήσεων βιβλιοϑήκη*. Beim Wechsel der liturgischen Vorsteher wurde jedesmal eine amtliche Übernahme des Bestandes, also der verwahrten

1) Lesen kann man ∟ η oder ια oder ιϑ. Ist Hadrian mit Recht genannt, so muß man die beiden Strategen Namens Apollonios als I und II unterscheiden, wie oben geschehen ist, denn es ist kaum glaublich, daß derselbe Stratege mindestens 10 Jahre im Amte gewesen sei; vgl. Oertel, Liturgie 293 ff. Allenfalls könnte er das Amt mit Unterbrechung geführt haben. Auf *γενάμενος στρ.* ist nichts zu geben; es gilt nur vom Zeitpunkt des Schreibers aus. Als diese Strategen zu Richtern delegiert wurden, waren sie gewiß im Amte. Apollonios I. wird im Papyrus Zeile 33 Mitte, 40 genannt, während Apollonios II. 65. 74. 77 und 20 erscheint. Von beiden ist der Anwalt Apollonios zu trennen, der die Partei Herakleides-Euangelos vertritt 32. 33. 56. 59.

2) Das zeigt der Text bei Bell, Arch. VI 101, außerdem die Art, wie Zeile 76 die *ἐγκτήσεων βιβλιοϑήκη* angeführt wird.

3) Über dies alles vgl. Oertel, Liturgie 286 ff.

4) Wenn nämlich 6: *μίναντα ἐν τῇ τάξει* auf Leonides gehen sollte.

Akten, nötig; auch sie geschah tatsächlich durch den Bürodirektor, aber die Vorsteher deckten sie mit ihrer Unterschrift und trugen die Verantwortung.

Als die Vorsteher Protogenes und Isidoros starben, wahrscheinlich vor Ablauf ihrer Amtszeit (29), scheint die Nachfolge Schwierigkeit bereitet zu haben, jedenfalls weil man sie nicht hatte vorbereiten können. Herakleides und Patron wurden βιβλιοφύλακες, zeitweilig aber, offenbar anfangs, Patron allein (5. 36. 57).[1]) Für die Übernahme der Akten, die sich bei den Erben des Protogenes und Isidoros befanden, hatten Herakleides und Patron, in Wirklichkeit Patron allein, verantwortlich zu zeichnen; ihr γραμματεὺς Leonides hatte nur auszuführen (37.38.58.60). Er stellte nun fest, daß ein Teil der Aktenrollen schadhaft war, ohne Anfang, zerrissen oder zerfressen (28), und trug Bedenken, sie zu übernehmen, weil seine Vorgesetzten ihm die notwendige Ermächtigung und Anweisung nicht gaben, so daß er nicht wußte, wer ihm die Kosten für die Herstellung der Rollen ersetzen würde. Denn es handelte sich wahrscheinlich nicht nur um Klebarbeit (συγκόλλησις, διακόλλησις), sondern auch um beträchtliche Schreibarbeit zur Ergänzung des Fehlenden, alles in allem um keine geringe Summe. Die verantwortlichen βιβλιοφύλακες andererseits scheuten sich, dem Staate gegenüber die Verantwortung für mangelhafte Akten zu übernehmen, und hatten sicherlich obendrein keine Lust, noch mehr Geld in diese Liturgie hineinzustecken. Daher übernahm zunächst niemand diese Akten. So stand es etwa im Jahre 108 n. Chr.[2])

Um diesem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, verfügte der Statthalter Sulpicius Similis, jedenfalls auf Bericht des Strategen Leonides[3]), der Bürodirektor Leonides solle die Akten übernehmen wie sie seien (30, vgl. 39); und der Stratege Leonides, dem der Statthalter die weitere Behandlung der Sache übertrug, entschied, daß die Gefahr der Übernahme von den selbständig verantwortlichen (αὐθένται) βιβλιοφύλακες zu tragen sei (31). Zweimal gab er im Jahre 109 dem γραμματεὺς Leonides entsprechende Anweisung, tadelte seine Nachlässigkeit (ἀμέλεια 35), die schon in der Frage liege, wer die Gefahr trage, denn es sei seines Amtes, die Geschäfte zu führen, allerdings auf Gefahr der βιβλιοφύλακες (38), und

1) Aus der zerstörten 1. Kolumne darf man vielleicht entnehmen, Patron habe beim Präfekten Sulpicius Similis die Ernennung eines Kollegen (κοινωνός) beantragt.

2) Der Ausgangspunkt des Streitfalls liegt unter Sulpicius Similis und spätestens im Anfange des 12. Jahres Trajans, das bedeutet wahrscheinlich 108 n. Chr.

3) Zu unterscheiden vom γραμματεὺς L; er begegnet Zeile 31. 33. 34 Anfang, während die beiden folgenden Anführungen in derselben Zeile den γραμματεὺς L meinen.

verlangte das zweite Mal sogar den schriftlichen Eid von ihm (39). Über die Gefahr spricht er sich nicht ganz klar aus, wenn er zuerst sagt, der *γραμματεὺς* solle die Akten zunächst auf seine und dann des *βιβλιοφύλαξ* Gefahr übernehmen, an zweiter Stelle aber, er habe alles auf Gefahr der Vorsteher zu verwalten (36—38). Man sieht, der Staat hält sich an den *γραμματεύς*, wahrscheinlich, weil in diesem Falle mit Zwangsmaßregeln gegen die *βιβλιοφύλακες* nichts auszurichten war; ebenso verbot es sich, gegen den *γραμματεὺς* mit der Polizei vorzugehen, weil Übernahme, Herstellung und Übergabe der Akten seiner Mitwirkung bedurfte; man konnte ihn einsperren, aber nicht zur Kopfarbeit zwingen.

Hierauf hat augenscheinlich der Bürodirektor Leonides die umstrittenen Akten übernommen, ihre Herstellung veranlaßt und damit den Ausführenden gegenüber sich zur Zahlung verpflichtet; Deckung der Kosten verlangt er von seinen Chefs. Darüber starben diese beiden *βιβλιοφύλακες* Herakleides und Patron, bald nach ihrem Rücktritt vom Amte (44. 42), das sie etwa 108—111 verwaltet hatten.[1])

Selbstverständlich wurden nun ihre Erben Herakleides und Euangelos sowohl vom Staate wie vom Bürodirektor haftbar gemacht, der, wie mir scheint, etwa damals mit einer Privatklage auf Erstattung der Kosten und Zahlung des verweigerten Gehalts vorging (42—44). Leonides behielt die Akten, die er der Bibliothek hätte übergeben müssen, als Sicherheit in seiner Hand, da er als Gehalt beziehender Angestellter (27) für die Übergabe nicht verantwortlich sei.[2]) Als im Jahre 113, spätestens Anfang 114 n. Chr. der Stratege Apion mit der Sache zu tun bekam, verlangte er, Leonides solle die Akten übergeben, ohne für die Zeitdauer der Aktenherstellung (*διακόλλησις*) und der Übergabe Gehalt von den abgetretenen Chefs zu bekommen; die Kosten der Herstellung hätten die Bibliophylakes zu tragen (41—45).[3]) Sodann verfügte auf dem Konvent im Frühling 114 n. Chr. der Statthalter Rutilius Lupus, die fertigen (*ἕτοιμα*) Akten solle der *γραμματεὺς* Leonides übergeben, in bezug auf die übrigen solle der Stratege Apion entscheiden. Jedenfalls drängte er auf schleunige Erledigung der schon etwa sechs Jahre schwebenden Angelegenheit

---

1) *τῶν περὶ τὸν Ἡρακλείδην* bezeichnet 57 sicher die Erben, also wohl auch 42.

2) Man muß unterscheiden 1. *παράλημψις* der Akten von den Erben der Vorgänger, 2. *συγκόλλησις* und *διακόλλησις* der Akten, 3. *παράδοσις* der Akten an die Nachfolger.

3) Apion war Stratege unter Rutilius Lupus, der für 114/7 n. Chr. bezeugt ist, und berichtete dem Präfekten auf dem Konvent (46), der im Frühling 114 n. Chr. für Mittelägypten stattfand (vgl. Wilcken, Arch. IV 415 ff.), sicher vor August des 17. Jahres des Trajan (113/4 n. Chr.), denn im *Καισάρειος* war bereits Apollonios I. dem Apion in der Strategie gefolgt. Auch wenn Apion nicht der schon bekannte Stratege der *Ἡρακλείδου μερὶς* sein sollte, der für 112—114 n. Chr. belegt ist, wird die Zeit in engen Grenzen bestimmt.

und bedrohte die verschleppende Partei mit Strafe (47. 48). Da die Sache den ganzen Gau berührte, schrieb er auch an die Strategen aller drei Bezirke (50). Aber es half nichts. Im August 114 n. Chr. mußte sich der neue Stratege Apollonios I. damit befassen. Die Frage der *ἀμέλεια* stellte er vorläufig zurück (50. 51); Leonides solle sofort die Akten den inzwischen neu eingetretenen *βιβλιοφύλακες* übergeben (55. 56); die Erben der Bibliophylakes hätten die Kosten der Aktenherstellung zu übernehmen, sobald ein gewisser *γεγυμνασιαρχηκὼς* Demetrios den Wert des Streitgegenstandes, d. h. die Kosten der *συγκόλλησις* und *διακόλλησις*, veranschlagt haben werde (52—55).[1])

Auch dies blieb ohne Erfolg. Leonides starb[2]), und so standen sich schließlich in der Verhandlung, die unsern Papyrus ausfüllt, die Erben beider Parteien gegenüber, Herakleides mit Beinamen Valerius und Euangelos als Erben der *βιβλιοφύλακες*, vertreten durch den Anwalt Apollonios, gegen Harpokration und Akusilaos, die Erben des Leonides, vertreten durch die Anwälte Gaius und Pasion. Die Behauptung der Bibliophylakes-Erben, es sei alles beglichen (22—25), stimmt offenbar nicht; aber der neue iudex Apollonios II. kommt ihrer Anschauung, was die Bibliophylakes nicht durch Unterschrift angeordnet hätten, falle auch nicht unter ihre Verantwortung (56—64), entgegen und entscheidet: soweit der *γραμματεὺς* Leonides Akten ohne Auftrag seiner Bibliophylakes übernommen habe, müßten seine Erben die Kosten der Herstellungsarbeiten tragen, aber unter Gewähr der Gegenpartei. So sichert sich der Staat; der Weg zur höheren Instanz bleibt offen (65—71). Damit in jedem Falle die Kosten gedeckt werden können, zugleich wohl als Druck auf die Parteien, soll das Vermögen beider beschlagnahmt werden, während Herakleides und Euangelos diese Maßregel gegen Harpokration und Akusilaos beantragt hatten, wahrscheinlich um den die Last verteilenden Spruch tatsächlich zum Nachteile der Gegenpartei zu wenden (71—75).

Der letzte Satz (80—82) bedeutet wohl, daß es bei der Beschlagnahme nicht geblieben ist, sondern wirklich das Vermögen oder ein Vermögensteil einer Partei eingezogen und zu Gunsten des Staates verkauft wird; welcher Partei, wird nicht gesagt.[3]) Die Summe von 6375 Drach-

1) Hiernach wurde Demetrios schon 114 n. Chr. beauftragt. In der späteren Verhandlung heißt es (20. 21), Demetrios sei zu einem Staatsamte herangezogen und an seiner Statt ein gewisser Isidoros mit der *σύνοψις* beauftragt worden, während wiederum (61) Demetrios in seinem neuen Amte, als Stratege, noch mit der *σύνοψις* beauftragt erscheint. Beide Stellen sind Erklärungen derselben Partei. Hier stimmt irgend etwas nicht.

2) Anfang 115 n. Chr. lebt er noch (23).

3) Möglicherweise beider Parteien. Wir hätten dann in unserm Papyrus eine Ausfertigung nur für eine Partei vor uns, während ein entsprechendes Schriftstück sich auf die andere bezöge.

men stellt vielleicht den Streitwert dar. Jedenfalls scheint die Angelegenheit damit gewaltsam zu Ende geführt worden zu sein, gleichviel ob im 19. Jahre Trajans oder erst beträchtlich später unter Hadrian.

Uns muß es befremden, daß ein solcher Streit jahrelang ein Staatsarchiv teilweise lahm legen kann, daß sogar der Statthalter immer wieder am Widerstande eines γραμματεὺς scheitert; aber wie schon gesagt, hätte er mit der Polizei schwerlich etwas ausgerichtet. Vielleicht zog sich der Streit auch deshalb so lange hin, weil es um grundsätzliche Fragen ging: wie weit haften die Bibliophylakes für ihren Bürodirektor? Kann dieser überhaupt eine Amtshandlung unter eigener Verantwortung ausführen? Wie weit haftet er dem Staat? Damit wird diese Urkunde nicht nur für den Betrieb in der βιβλιοθήκη, sondern noch mehr für die Stellung der liturgischen und der nichtliturgischen Beamten überaus wichtig.[1]) Ich kann hier nur darauf hinweisen.

Noch ein Wort über den Aufbau der Urkunde. Von der Rahmenurkunde ist nur die Schlußverfügung zur Einziehung einer Geldsumme (80—82) erhalten, da der Anfang des Papyrus fehlt. Als Begründung ist der Bericht über die Verhandlung vor dem iudex pedaneus Apollonios II. eingefügt, die fast den ganzen Text umfaßt (1—80). In ihr sind drei Bestandteile erkennbar: Aussagen der Parteien, z. T. in indirekter, z. T. in direkter Rede, Auszüge aus Amtsakten über frühere Verhandlungen, und endlich das Urteil mit einem Nachtrag und einer Verfügung. Im einzelnen gliedert der Text sich so: die erste Kolumne kann bereits Darlegung der Bibliophylakes-Erben durch ihren Anwalt Apollonios sein; sicher gilt es von 19—25. Es folgt die Darlegung der Leonides-Erben 25—31. Dann in direkter Rede Antrag des Anwalts Apollonios auf Aktenverlesung und zwar zweimal 32. 33. Nun formell Verhandlungsprotokoll ἀναγνωσθέντος ἑνὸς μὲν usw. 32, inhaltlich Auszüge aus den ὑπομνηματισμοί a) des Strategen Leonides 34—36, b) nochmals desselben 36—40, c) des Strategen Apollonios I 40—56, worin auch über die Verhandlung des Strategen Apion und die Verfügung des Statthalters Rutilius Lupus berichtet wird. Mit 56 setzt das Verhandlungsprotokoll ein (Apollonios II) mit direkter Rede, Antwort und Gegenrede der Anwälte Apollonios und Pasion, bis 64. Das Urteil beginnt mit 65 und reicht bis 71. Als Nachtrag erscheint der Antrag der Bibliophylakespartei 71—73 und die Entscheidung des Richters 74. 75. Endlich Verfügung des iudex an die Parteien 76. 77. Schluß des Berichts über die Verhandlung vor Apollonios II. 77—80. Schluß des Rahmenstücks 80—82.

Berlin. **Wilhelm Schubart.**

1) Die Haftung der Erben wird vorausgesetzt.

Das Recht auf *εἴσοδος* und *ἔξοδος* in den Papyri.

In einer Reihe von Urkunden, die von Pacht, Verkauf, Teilung und Vererbung des Besitzes handeln, geschieht unter anderem auch einer Klausel Erwähnung, worin der einen oder der anderen Partei *εἴσοδος* und *ἔξοδος* eingeräumt wird.[1]) Den Bearbeitern der Papyri ist diese Klausel nicht entgangen; einer eingehenden Betrachtung ist sie jedoch bis nun nicht unterzogen worden.[2]) Dieser Umstand möge die folgenden Zeilen rechtfertigen.

Die Worte *εἴσοδος* und *ἔξοδος* bedeuten in den Papyri den Ein- und Ausgang zu einer Liegenschaft. Dieser kann bei Häusern durch eine in die öffentliche Straße mündende Haustür[3]), durch einen entlang der vier Grenzlinien des Hauses führenden Eingangsweg[4]) durch einen öffentlichen Platz[5]) oder durch ein fremdes Haus führen.[6]) Bei unverbauten Land-

---

1) Vgl. CPR. 4 22 (52/3 n. Chr.): *εἰσοδεύοντας καὶ ἐξοδεύοντας κτλ.*; vgl. damit BGU. 906 6 (34/5 n. Chr.); Tebt. II 383 31/2 (46 n. Chr.); Lond. II 154 9 (p. 178 [68 n. Chr.]); BGU. 350 13 (Zeit des Trajan); CPR. 223 21 (Zeit des Trajan); Oxy. 508 19 (118 n. Chr.); Ryl. II 162 25 (159 n. Chr.); Bas. 3 7–8 (2. Jahrh. n. Chr.); Lond. III 1179 62 (p. 144 [2. Jahrh. n. Chr.]).

2) Weiß, Arch. IV 340; Bry, Essai sur la vente 185 4; Berger, Ztschr. f. vgl. Rw. 29. 365 161; Luckhard, Privathaus 50f.; Rabel, Bas. Pap. 24.

3) Lond. III 1164 c 13–14 (p. 157 [212 n. Chr.]): *νότου ῥύμη δημοσία δι' ἧς εἴσοδος καὶ ἔξοδος.* Vgl. Lond. III 1164 e, 12 (p. 160 [212 n. Chr.]); BGU. 667 8–9 (221/2 n. Chr.); Lond. III 1158 9–10 (p. 161 [226/7 n. Chr.]); Ryl. II 177 10 (246 n. Chr.); CPR. I 9 = Wess., Stud. 20. 72 5–6 (271 n. Chr.); Par. 21, III 25 (599 n. Chr.); Lond. III 1044 9–10 (p. 254 [6. Jahrh. n. Chr.]). Zur Bedeutung *εἴσοδος καὶ ἔξοδος* = Tür vgl. Amh. 54 3 (112 v. Chr.): *οἶκον καθειρημένου οὗ οἱ τοῖχοι περίεισιν καὶ εἴσοδος καὶ ἔξοδος·* auch PSJ. V. 547 25/6 (3. Jahrh. v. Chr.); Oxy. 896 18 (316 n. Chr.); Lond. III 755 verso (Z. 52) (p. 223 [4. Jahrh. n. Chr.]) und dazu Luckhard, l. c. 50.

4) Lond. II 154 8–10 (p. 178 [68 n. Chr.]): *λιβὸς εἴσοδος καὶ ἔξοδος κοινὴ πλάτους πηχῶ[ν] τ[ριῶ]ν [εἰ]ς ἣν ἀν[οί]ξει ὁ Φιλήμων θύρας κ(αὶ) θυρίδας [δι' ἧ]ς εἰσοδεύσ(ε)ι κ(αὶ) ἐξοδεύσ(ε)ι διεγβάλλουσα εἰς νό[τον] καὶ βοῤῥᾶ*; CPR. I 11 15 (108 n. Chr.), dazu Luckhard l. c. 50.

5) Wess., Stud. 6, 119 R IV 16–19: *ὧν γείτο[νες] νότου Δομιτιανοῦ π[λα]τεία, δι' ἣν εἴσοδος καὶ ἔξοδος.*

6) BGU. 999 8 (99/8 v. Chr.): *ῥύμη ἐφ' ἣν οἴξει* (der Käufer) *τὴν θύραν εἰς τὴν Ὀρσήους οἰκίαν*, vgl. darüber unten SB. 5247 7 (47 n. Chr.): *ὧν γείτονες τῆς μὲν πρώτης σ[φραγ]εῖδος, ἥ ἔ[σ]τιν τὸ [πέμπτον] μέ[ρος τ]ῆς οἰκία[ς] νότου [Πισάιτ]ος καὶ τῶν ἀδελφῶν ο[ἰ]κία καὶ τοῦ προγεγρ[αμ]μένου Στοτοήτιος καὶ Ἐριέως νεωτέρο(υ) [δι' ἧς ε]ἴσοδος καὶ ἔ[ξο]δος*; Leipz. 3 I 10 (256 n. Chr.); *λιβὸς καὶ νότου οἰκία υἱῶν Ἱναροοῦτος κλειδοποιοῦ, ὑφ' ἣν καμάρα βάλλουσα εἰς τὴν ἐκ νότου δημοσίαν ῥύμην, δι' ἧς καμ[ά]ρ[α]ς εἴσοδος καὶ ἔξοδος.* Zum Begriff *καμάρα* = überwölbter Keller vgl. Luckhard, l. c. 43; Wess. 20, 110 10 (5. Jahrh. n. Chr.): *βοῤῥᾶ Σοῒς Παύλου*

flächen kann der Zugang entweder direkt von der öffentlichen Straße aus[1]) oder durch einen Fußweg[2]) eröffnet werden.

Das Recht auf *εἴσοδος* und *ἔξοδος* wird in der Regel anläßlich einer *Teilung* oder eines *Verkaufs* begründet. Die Begründung desselben kann sich dabei nach der Lage der Dinge mannigfaltig gestalten. Wir wollen diese verschiedenen Gestaltungen näher ins Auge fassen.

Wohl die bunteste Mannigfaltigkeit weisen in dieser Richtung die *Erbteilungsverträge* auf. Der älteste Vertrag dieser Art liegt in Tebt II 383 (46 n. Chr.) = Mitteis *Chr.* 57 vor. In dieser Urkunde handelt es sich um eine Teilung eines Drittels eines *παστοφόριον* und zweier Bauparzellen zwischen Bruder und Schwester. Dem Marepsemis fällt das Drittel des *παστοφόριον*, der Tamarres die beiden Bauparzellen zu. Die Grenzen der ersten Parzelle bilden im Süden und Osten die *εἴσοδος* und *ἔξοδος* des Marisuchos und Genossen, im Norden die öffentliche Straße, im Westen das Grundstück des Lysimachus. Die zweite Parzelle wird folgendermaßen limitiert: im Norden der obenerwähnte Aus- und Eingang, im Westen die öffentliche Straße, im Osten das Haus des Marisuchos. Verabredet wird, daß in den obenerwähnten Aus- und Eingang (Z. 29 f.) *ἀνύξι* (l. *ἀνοίξει*) *ἑαυτῇ ἡ προγεγρα[μμένη Ταμαρρῆς] καὶ οἱ παρ' αὐτῆς καὶ οἱ μεταλημψόμενοι θύραν ἐκ τοῦ α[.........] τὴν ἀπὸ λίβα* (l. *λιβὸς*) *μέρους εἴσοδον καὶ ἔξοδον ἕλκ[ο]υσαν ἐκ[......, καὶ εἰσο]δεύσι και ἐξοδεύσι ἡ αὐτὴ Ταμαρ⟨ρ⟩ῆς καὶ οἱ παρ' αὐ[τῆς καὶ οἱ μεταλημψόμενοι] δ[ι]ὰ τῆς ἑλκο[ύσης] εἰς τὸν βορρᾶ⟨ν⟩ καὶ ἀπηλιώτ[ην ἐξόδου]*. Nun ist es nicht ersichtlich, in welchem Verhältnisse die beiden Geschwister zum Aus- und Eingang des Marisuchos vor der Teilung gestanden sind. Hatten sie, wie anzunehmen ist, an demselben ein gemeinsames Benutzungsrecht, dann läge hier ein Fall vor, wo sich bei einer Teilung eine der Parteien ihres bis dahin gemeinschaftlichen Rechts zugunsten der andern begibt.[3])

Anders liegt der Fall im Erbteilungsvertrage: Oxy. 503 (118 n. Chr.).[4])

καὶ ἡ αὐθεντικὴ θύρα δι' ἧς εἴσοδος καὶ ἔ[ξοδος]; Par. 21 I$_{25}$ (616 n. Chr.): *νότου οἰκία Μουσαίου ψάρου* (oder *ψαίου*) *εἰς ἣν ἀνέωκται ἡ θύρα*. Zu Lond. II 394 (p. 330 [6./7. Jahrh. n. Chr.]) und Heid., Inv. 311 vgl. unten.

1) Flor. III 324$_{4-5}$ (1./2. Jahrh. n. Chr.): *λιβὸς δημοσία ῥύμη, ἐν ᾗ εἴσοδος καὶ ἔξ[οδος]*; BGU 71$_{13-14}$ (189 n. Chr.).

2) Magd. 29 (vgl. darüber unten); Tebt. II 280$_{6}$ f. (126 v. Chr.): *τόπου ψιλ(οῦ) τοῦ ὄντος ἐν Τεβτύ(νει) — γεί(τονες) νό(του) Σιγήριος αὐλὴ ἀνὰ (μέσον) οὔσης εἰσό(δου) βορρᾶ ῥύ(μη) βα(σιλική) λι(βὸς) Φανήσιος οἰκία ἀπη(λιώτου) Σιγήριος οἰκία ἀνὰ (μέσον) οὔσης εἰσό(δου)*; vgl. dazu Luckhard, l. c. 52.

3) Die Parteien mußten *vor* der Teilung irgendwelche Rechte am *εἴσοδος* und *ἔξοδος* des Marisuchos besessen haben, da er sonst zu diesem Vertrage zugezogen werden müßte.

4) Vgl. zur Urkunde: Weiß, Arch. IV 336; Kreller, Erbr. Unters. 142 f.

Hier wird ein Haus und Hof in vier reale, geometrisch abgegrenzte Teile, unter vier Verwandte, nach dem Verhältnis ihrer Anteilsquoten zugesprochen. In Z. 16f. lesen wir aber:

[... συγχωροῦσ]ι δὲ οἱ ὁμολογοῦντες ἕκαστος κατὰ τὰ προκείμενα αὐτοῦ μέρη εἴσο[δον 16 letters] [.... ἀπηλι]ώτου τῆς ὅλης οἰκίας καὶ αὐλῆς μέρους πλάτους λιβὸς ἐπ' ἀπηλιώτην πη̣[χῶν 15 letters] [13 letters ἐπὶ τὸ π]έρας τῶν ὅλων τόπων εἰς ἣν εἴσοδον ἐξέσται αὐτοῖς ἀνεῖναι, ἃς ἐὰν αἱρῶ[νται ....] [20 letters] ι αν δι' ἧς εἰσοδεύσει ἕκαστος αὐτῶν εἰς μόνα ἃ κεκλήρω[ται],

daß also bei der Teilung ein freier Raum belassen wurde, der für sämtliche Beteiligten als gemeinsamer Aus- und Eingang (εἴσοδος καὶ ἔξοδος κοινή)[1]) zu dienen hat.

Wieder anders wird die Frage des Ein- und Ausgangs im Erbteilungsvertrage: Gen. 11 (350 n. Chr.) geregelt.[2]) Da übernimmt zunächst der miterbende Bruder Philadelphos die Verpflichtung, vier Fünftel zu den Kosten des Daches für den der Erbin Eustorgion zugefallenen Eselstall beizutragen, und fährt dann fort (Z. 10): ἐὰν οὖν ἡ ἀδελφὴ ἡμῶν Νόννα συνχωρήσῃ — εἰ δὲ μή, δωροῦμαί σοι τοῦ αὐθε̣ν[τικῶς ἐμοῦ ὄντ]ος μόνου εἴσοδον καὶ ἔξοδον ἔρουσαν εἰς τὸ ἐκληρώθης μέρος εἰς τὸ ἀνὰ μέσον τοῦ μέρους τ[ούτου καὶ τ]ῆς ἐμῆς ἐξέδρας, d. h. wenn die andere Schwester, Nonna, der Eustorgion die Eishodos zum ererbten Viehhof verweigert, werde er ihr einen Zuweg geben auf ihr erlostes Erbteil, der in der Mitte führt zwischen dem Erbteil der Nonna und seiner Exhedra. Hier wird somit nicht auf ein bereits bestehendes Eingangsrecht Rücksicht genommen, sondern die Verschaffung eines neuen, für die Miterbin ausschließlich bestimmten, in Aussicht gestellt.

Ganz eigenartig ist der Fall in Heid. Inv. 311 (6. Jahrh.).[3]) Nach dem Tode des Familienvaters, der anscheinend ohne Testament gestorben ist, wurden die Verhältnisse unter den Hinterbliebenen (Witwe, Sohn, Tochter) gütlich geordnet. Es kamen zunächst Verträge zustande: a) zwischen Witwe und Kindern R. 4—20 (R. 4—5; 15—16), wo die Kinder der Mutter lebenslängliche χρῆσις an sämtlichen zum Nachlaß gehörigen Gebäuden einräumten. Von der mütterlichen χρῆσις wurden zwei κέλλια, die der

1) Solche κοιναὶ εἴσοδοι καὶ ἔξοδοι sind in den Papyri ziemlich häufig; vgl. Petr. II 41 6 (3. Jahrh. v. Chr.): εἴσοδος κοινή; Tebt. II 280 9 (126 v. Chr.) vgl. S. 26 A. 2; BGU 1130 12 (4 v. Chr.); Ryl. II 160 d 5 (42 n. Chr.); Lond. II 154 8—9 (p. 178 [68 n. Chr.]); Lond. II 140 9 (p. 180 [69 n. Chr.]); Ryl. II 161 27 (71 n. Chr.); Oxy. 1105 12—13 (81—96 n. Chr.); CPR. 57 18 (Zeit des Mark. Aurel.); Straßb. 31 I 22 (2./3. Jahrh. n. Chr.); Flor. 50 96—101 (268 n. Chr.); Lond. II 394 (p. 330 [6./7. Jahrh.]), darüber unten.

2) Vgl. Luckhard, l. c. 79; Kreller, l. c. 84. 88. 89.

3) Das Folgende stützt sich auf die lichtvolle Darstellung von Druffels: Papyr.-Stud. 25 f.

Sohn gekauft hat, ausgenommen. Der Sohn verpflichtete sich dabei, den Ein- und Ausgang zu seinen *κέλλια* nicht durch die anscheinend von Mutter und Schwester gemeinsam bewohnten Gebäude zu nehmen. b) Im Anschluß an diese Vereinbarung kam zwischen Bruder und Schwester ein Vertrag zustande (*ὁμολογίαι διαλύσεως*), wo neben andern Abmachungen der Kauf der zwei *κέλλια* ausdrücklich anerkannt wurde, und der Bruder sich der Schwester gegenüber verpflichtete, den Weg zu den *κέλλια* nicht durch die übrigen *πατρῷα οἰκήματα* zu nehmen. c) Unmittelbar nach diesen Verträgen ersuchte die Mutter die Tochter, dem Sohne den Durchgang durch die *πατρῷα οἰκήματα*, auf die er in den beiden früheren Vereinbarungen verzichtet hatte, auf Lebenszeit der Mutter wieder zu gestatten. Die Erklärung der Tochter, daß sie den Durchgang gestatte, scheint in einer *ὁμολογία* enthalten gewesen zu sein, die zwischen Bruder und Schwester zustande kam. Das Verso der Urkunde enthält nun eine durch Vermittlung des Defensor civitatis an ihren Bruder gerichtete *διαμαρτυρία*, worin sie auf die Freiwilligkeit und zeitliche Begrenztheit der erteilten Erlaubnis hinweist. (Z. 35f.) *τοῦτ' ἔστιν ἐν τῇ παραχωρήσει τῆς εἰσ[ό]δ[ου] τῶ[ν] δύο κελ[λίω]ν, ἐφ' ὅσον ζῇ χρόνον [ἡ] ἡμῶν μήτηρ.* In unserem Falle wird somit ein Durchgangsrecht, worauf der Berechtigte bereits verzichtet hatte, auf die Lebenszeit einer dritten Person freiwillig und bittweise wieder aufgerichtet. Zu beachten ist noch, daß in der ersten Urkunde, die den Verzicht auf das Durchgangsrecht enthielt, bemerkt war, der Sohn habe sich den Durchgang durch das Haus der Erben des Romanus gesichert (Recto): Z. 16/7 *εἰσόδους καὶ ἐξόδους ποιήσασθαι διὰ τῆς οἰκίας τῶν κληρονόμων μακαρίου Ῥωμανοῦ.*[1])

Um die Teilung einer *Gemeinschaft, die auf andere Weise als durch Erbgang entstanden zu sein scheint,* handelt es sich in Lond. II 394 (S. 330 [6./7. Jahrh. n. Chr.]).[2]) Gegenstand der Teilung ist eine über einem Wasserleiter, *ἐπὶ τοῦ ὑδροψυγίου*, gelegene Laube. Diese wird nun in der Weise geteilt, daß der einen Partei der westliche Teil ohne Zugang, der anderen der östliche Teil von der Halbierungslinie bis an die inneren Räume des Hauses zufällt. Den westlichen Teilbesitzern — es sind deren zwei — wird *εἴσοδος καὶ ἔξοδος* zu ihrem Anteil zugesichert (Z. 15/16): *καὶ π[οι]εῖσθαι ὑμᾶς*[3]) *Ἀπφουᾶν καὶ Ἰωάννην τὴν εἴσοδον καὶ ἔξοδον τῆς ὑμῶν προστάδος διὰ τ[ῆς αὐτ]ῆς προστάδος.* Sie erhalten somit ein Mitbenutzungsrecht an dem Teile des Bestellers.

Die Teilung einer nicht auf Eigentum, sondern auf *Erbbaurecht gestützten Gemeinschaft* liegt einem der ältesten Papyri, einer Klageschrift

1) Vgl. die Vermutung von Druffels, l. c. 31 2.
2) Vgl. Luckhard, l. c. 64.
3) Vgl. Preisigke, Berichtigungsliste 271.

aus dem Jahre 219 v. Chr., Magd. 29 (= M. Chr. Nr. 366) zugrunde. Der Kläger behauptet darin, ein gewisser Theodosios habe die Vereinbarung, ein mit ihm zusammen in Erbbaurecht genommenes Grundstück ἴσως καὶ ὁμοίως διελεῖν, nicht eingehalten (Z. 5): οὐ διείρη[τα]ι μοι δικαίως, und verlangt (Z. 9): ἐπιβεβηκότα τέ μοι πήχεις ἑβδομήκοντα καὶ ἐμβαδὸν δοθῆναί μοι ἀντ' αὐτῶν εἴσοδον καὶ ἔξοδον, ἕως ἐπὶ τὴν κοινὴν ἡμῶν ὁδόν. Das Begehren des Klägers geht also nicht dahin, daß ihm eine Servitut am μέρος des Beklagten eingeräumt, sondern daß ihm an Stelle der widerrechtlich entzogenen 70 Ellen ein Stück Terrain zugesprochen werde, das, an die öffentliche Straße anstoßend, ihm als Ein- und Ausgang dienen soll.[1]) Bezeichnenderweise wird auch der Gegenstand der Klage (anscheinend vom Schreiber (verso Z. 3) als: περὶ εἰσόδου καὶ ἐξόδου gekennzeichnet.

In Ryl. II 157 (135 n. Chr.) wird *eine Teilung eines erpachteten* ἀμπελικὸν κτῆμα zwischen zwei Schwestern vorgenommen. Durch die Trennung des bisher einheitlichen Grundstückes in einen Süd- und Nordteil machten sich u. a. Wegeservituten[2]) notwendig. Darüber werden nun folgende Bestimmungen getroffen (Z. 17): παρέξει δὲ ἡ λαχοῦσα τὴν ν[ο]τίνην μερίδα τῇ λαχούσῃ [τὴν βοῤῥίνη]ν πρ[ὸ]ς μόνας τὰς ἡμ[έ]ρας τῆς τρύγης εἴσ[ο]δον καὶ ἔξοδον διὰ ἀπηλιωτικ[ο]ῦ τείχους π[ρὸ]ς βοῤῥίνῳ ὁρίων αὐτῆς κτλ. Somit hat die Empfängerin des Südteils der Empfängerin des Nordteils den Ein- und Ausgang durch den Südzaun bei der Nordgrenze für die Zeit der Weinlese zu gestatten.[3])

Nicht so zahlreich, aber nicht minder interessant sind die Fälle, wo *anläßlich eines Kaufs* Aus- und Eingangsrechte begründet werden. In Betracht kommt zunächst BGU III 999 (99 v. Chr.), wo die Besitzerin eines Hauses einen Kellerraum und das westliche Oberstock verkauft, die Räume im Parterre aber für sich behält. Für den verkauften Oberbau wird dabei ein besonderer Eingang, und zwar vom Nachbarhaus, wohl über dessen Dach, vorgesehen: ῥύμη ἐφ' ἣν οἴξει (der Käufer) τὴν θύραν εἰς τὴν Ὀρσῆους οἰκίαν. Selbstverständlich mußte der Besitzer des Nachbarhauses — wenn daran keine Legalservituten bestanden[4]) — seine Zustimmung dazu in irgendwelcher Weise gegeben haben.

---

1) Vgl. die Bem. d. Her.

2) Die anderen Bestimmungen beziehen sich auf das Wasserrecht, vgl. insbesondere Z. 17f. und damit P. Meyer, Juristische Papyri Nr. 36 $_{27-28}$ und Flor. 50 $_{96-106}$f.

3) Ähnliche Bestimmungen enthält auch Flor. 50 $_{108}$ (ebenfalls ein Teilungsvertrag), nur gehört dort εἴσοδος und ἔξοδος zu denjenigen Gegenständen, an denen der Erbgemeinschaft als solcher das Eigentum, allerdings zu ideellen Teilen, erhalten bleibt; vgl. Z. 106: πρὸς τὴ[ν] κοινότητα.

4) Vgl. über Legalservituten im griech.-ägypt. Recht: Mitteis, CPR S. 74; über Nachbarrechte: P. Hal. Col. IV, 84f.; ferner zu Wess., Stud. XXII, Nr. 131.

Nicht ganz klar liegt die Sache in Lond. II 154 (p. 178 [68 n. Chr.]).[1]) In dieser Kaufurkunde wird in der Beschreibung der Grenzen des verkauften ummauerten Bauplatzes, als westliche Nachbarparzelle, der gemeinschaftliche Ein- und Ausgang, eine Fläche von 3 Ellen bezeichnet, auf welchen Weg (Philemon) der Käufer Türen und Fenster öffnen und durch den er ein- und ausgehen wird (Z. 8—10) *λιβὸς εἴσοδος καὶ ἔξοδος κοινὴ πλάτους πηχῶ[ν] τ[ριῶ]ν [εἰ]ς ἣν ἀν[οί]ξει ὁ Φιλήμων θύρας καὶ θυρίδας [δι' ἣ]ς εἰσοδεύσ(ε)ι κ(αὶ) ἐξοδεύσ(ε)ι διεγβάλλουσα εἰς νό[τον] κ(αὶ) βοῤῥᾶ.* Ob aber dieser drei Ellen breite Weg schon bisher gemeinsam war oder erst jetzt dem Käufer zur Mitbenutzung überlassen werden soll, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich. Letzterenfalls hätten wir es mit der Begründnng eines neuen Rechts zu tun.

Handelte es sich bisher um Fälle, wo dem *Erwerber* eines Grundstücks ein Aus- und Eingangsrecht zugesichert wird, so tritt in Bas. 3 (2. Jahrh. n. Chr.) der umgekehrte Fall auf. Hier legt die *veräußernde* Panephremis dem Erwerber die Beschränkung auf, ihr das Recht des Ein- und Ausganges durch eine im Osten des Grundstückes gelegene Tür auf Lebenszeit zu belassen.[2]) Es heißt hier nämlich: Z. 7 f. *ἐξεῖναι αὐτῇ* (d. i. der Panephremis) *[εἰσοδεύ][ει]ν καὶ ἐξοδεύειν ἐν τῇ ἀπη[λιώτου θύρᾳ]*. Zutreffend stellt Rabel diesen Vorgang mit der deductio servitutis im römischen Recht und der Bestellung einer Servitut par destination du père de famille zusammen.[3])

Viele Schwierigkeiten verursacht die Frage, wie das Verhältnis der Hauptsache zum Ein- und Ausgang aufzufassen sei. Die Terminologie der Papyri ist in dieser Richtung schwankend. In einigen Urkunden wird die *εἴσοδος* und *ἔξοδος* den *χρηστήρια* gegenübergestellt[4]), in den anderen geradezu als *χρηστήριον* bezeichnet.[5]) Einmal wird es wiederum den

---

Costa, Postille papirologiche 5 f. (S.-A. aus Mem. d. R. Acad. d. Scienz. d. Istit. di Bol. V—VII 23).

1) Vgl. dazu Weiß, Arch. IV 338; Luckhard, l. c. 49.

2) Vgl. dazu Luckhard, l. c. 51; Rabel, Bas. Urk. S. 24.

3) Vgl. Rabel, l. c.; Arangio-Ruiz, Aegyptus I 378/9.

4) Vgl. Lond. III 1168 4 (p. 135 [18 n. Chr.]): *οἰ[κία]ς κ(αὶ) αὐλῆς κ(αὶ) συγκυρό[ντ]ων κ(αὶ) χρηστηρίων κ(αὶ) ἀνηκόντων κ(αὶ) εἰσόδου καὶ ἐξόδου* und damit: Oxy. 1105 10—12 (81—96 n. Chr.); Flor. 55 29 (88—96 n. Chr.); Oxy. 247 27—28 (90 n. Chr.); Oxy. 482 14—15 (109 n. Chr.); Oxy. 502 20—1 (164 n. Chr.); Oxy. 1648 30 (2. Jahrh. n. Chr.); Lond. III 1164 k, 7 (p. 156 [212 n. Chr.]); Flor. 47 10 (213—17 n. Chr.); Lond. III 942 7—8 (p. 119 [227 n. Chr.]); Lond. III 941 8—9 (p. 118 [227 n. Chr.]); Lond. III 945 13—14 (p. 120—21 [231 n. Chr.]); Leipz. 3 9 (256 n. Chr.); CPR. I 9 5 = Wess., Stud. 20, 72 5 (271 n. Chr.); Goodsp. 13 5—6 (341 n. Chr.); Wess., Stud. I p. 6 Nr. 1 16—17 (480 n. Chr.); Giss. 119 2—3 (5. Jahrh. n. Chr.). Zum Begriff des *χρηστήριον* vgl. Luckhard, l. c. 85.

5) Lond. 1641 5—6 (68 n. Chr.): *καὶ εἰσόδῳ καὶ ἐξόδῳ καὶ τοῖς ἄλλοις τῆς οἰκίας χρηστηρίοις*; ferner Lond. III 1023 20—21 (p. 267 [5—6 n. Chr.]).

δίκαια beigezählt[1]), das andere Mal zu den *δίκαια* in direkten Gegensatz gestellt.[2]) Nicht selten wird es endlich neben den *συγκύροντα*[3]) oder den *ἀνήκοντα*[4]) genannt.

In Urkunden, die Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie auch auf den Todesfall verbriefen, wird allerdings das Recht auf *εἴσοδος* und *ἔξοδος* *auf gleiche Linie* mit dem Recht auf den Hauptgegenstand gestellt. So wird beim Verkauf neben der Liegenschaft dieses Recht besonders veräußert[5]) und derselbe Vorgang auch beim Verkauf von Liegenschaftsanteilen beobachtet.[6]) Nicht anders verhält es sich beim Tausch. Da bildet z. B. das *ἕκτον μέρος* der Liegenschaft wie auch der entsprechende Teil der *εἴσοδος* und *ἔξοδος* den Gegenstand des Rechtsgeschäftes.[7]) Gleiches gilt bei Miete und Pacht.[8]) Der Miet- und Pachtvertrag umfaßt ebenso-

---

1) SB. 5167 30—31 (röm. Zeit): *[εἰσό]δοις καὶ ἐξόδοις καὶ τοῖς ἄλλ[οις δ]ικαίοις*, ebenso SB. 5168 8 (Zeit des Pius); Wess. 20, 218 16—17 (7. Jahrh.); Cair. Masp. 67, 302 12 (555 n. Chr.) heißt es insbesondere: *μετὰ [τῆς] χρήσεως τῶν δ̣[ικ]α̣[ί]ων τῆ[ς] εἰσόδου καὶ ἐξόδου καὶ ἀν[όδ]ου καὶ καθ[όδ]ου.*

2) Hamb. 15 8 (209 n. Chr.): *καὶ εἰσόδ[οις κ]αὶ ἐξόδοις καὶ ταῖς ἄλλαις χρή[σ]εσι καὶ δικαίοις πᾶσι*; ebenso: BGU 667 8 (221/22 n. Chr.); CPR. 176 17 (225 n. Chr.); Thead. 2 6 (305 n. Chr.); Thead. 1 8 (306 n. Chr.).

3) Oxy. 99 5—6 (55 n. Chr.): *τῶν εἰ[σόδων πασῶν] καὶ ἐξόδων κ[αὶ] τῶν συγκυρόντων*; ebenso Oxy. 104 13—14 (96 n. Chr.); Oxy. 241 19—22 (98 n. Chr.); Ryl. II 120 11—12 (167 n. Chr.).

4) SB. 5671 9—10 (217 n. Chr.): *[ἀν]ηκόντων πάντων [καὶ εἰσ]όδων καὶ ἐξό[δων]*; vgl. zu den beiden letzten Begriffen: Berger, l. c. 365.

5) Verkauf eines Hauses: BGU 667 8 (221/22 n. Chr.) *[καὶ τείχεσι καὶ φωσφορίοις καὶ εἰσόδοις καὶ ἐξόδοις]*; vgl. Thead. 2 6 (305 n. Chr.); Thead. 1 8 (306 n. Chr.); Straßb. 9 8 (307 oder 352 n. Chr.); Verkauf eines Hofes: BGU 1222 24 (2. Jh. v. Chr.); Mon. 16 37 (6. Jahrh. n. Chr.); eines Speisesaales: Lond. V 1733 23 (p. 192 [594 n. Chr.]); einer Bauparzelle: Goodsp. 13 5—8 (341 n. Chr.); von Weinbergen: SB. 5167 30 (röm. Zeit); vgl. auch CPR. 1 18 (83/84 n. Chr.): 3 Aururen; BGU 906 6 (34/35 n. Chr.) eines *κλῆρος*.

6) Oxy. 99 5—6 (55 n. Chr.) (eine Abschichtung in Kaufform): *μέρος ἥμισυ τῆς ὑπαρχούσης αὐτῷ μητρικῆς οἰκία[ς] τριστέγου καὶ τῶν εἰ[σόδων καὶ ἐξόδων]*; Käufe von Hausanteilen liegen außerdem vor: Oxy. 1648 26—30 (118 n. Chr.); Ryl. II 162 24—25 (159 n. Chr.); Hamb. 15 8 (209 n. Chr.); Lond. III 1164 k) Z. 6 (p. 166 [212 n. Chr.]); Lond. III 941 7 (p. 118/19 [227 n. Chr.]); Lond. III 945 15 (p. 120/21 [231 n. Chr.]); Lond. III 1298 2—3 (p. 152 [231 n. Chr.]); SB. 5114 (613—40 n. Chr.); einer Hälfte eines Speisesaales: SB. 5112 25—30 (618 n. Chr. [?]); eines Viertels eines *παστοφόριον*: Ryl. II 161 16 (71 n. Chr.); von Teilen von *ψιλοὶ τόποι*: CPR. 4 22 (52/53 n. Chr.); Lond. II 140 7 (p. 180 [69—79 n. Chr.]); Lond. III 903 11 (p. 116 [2. Jahrh. n. Chr.]); von Teilen von Weinbergen: Meyer, Jur. Papyri Nr. 36 12 (88 v. Chr.); CPR. 176 11 (225 n. Chr.).

7) SB. 5671 9—10 (217 n. Chr.) = M. Chr. 146 *[ἀν]ηκόντων πάντων [καὶ εἰσ]όδων καὶ ἐξό[δων]*.

8) Miete eines Hauses: Oxy. 502 20—21 (164 n. Chr.): *ἕτερα χρηστήρια καὶ εἴσοδον καὶ ἔξοδον* (vgl. dazu Berger, l. c.); eines Hausanteiles: Lond. III 1023 11 (p. 267/68 [5./6. Jahrh. n. Chr.]); Cair. Masp. 67, 302 12—13 (555 n. Chr.); Pacht:

gut wie die Hauptsache die *εἴσοδος* und *ἔξοδος*. Ähnlich wird neben der Liegenschaft (bzw. einem Anteil an derselben) die zugehörige *εἴσοδος* und *ἔξοδος* einer Hypothek unterworfen.[1]) Dasselbe findet bei Zinsantichesen statt.[2]) In Testamenten endlich überweist der Erblasser dem Bedachten die vermachte Sache (Eigentum und Ususfructus) und nebenbei das Recht auf *εἴσοδος* und *ἔξοδος*.[3])

In gleicher Weise wird das Recht auf *εἴσοδος* und *ἔξοδος* in den *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* behandelt. So heißt es z. B. in BGU 298 (173/4 n. Chr. [Z. 5—8]): *Ὑπ(άρχει) (μοι) ἐν τῇ α(ὐτῇ) κώ(μῃ) πύργ(ος) ἀπηλι(ώτου) εἴσοδος καὶ ἔξοδος καὶ ἀπὸ νότ(ου) τούτω(ν) ς/ μέρος οἰκ(ίας).*[4]) In diesem Zusammenhang ist auch BGU 5 II (79/80 n. Chr.) zu erwähnen. Da berichtet der *Κωμογραμματεὺς*, daß die Person, welche eine Liturgie übernehmen soll, kein bücherliches Vermögen besitze, es sei wohl eine Verwechslung mit ihrem Namensvetter vorgefallen. Bezüglich dieses letzteren lautet nun der Bericht (Z. 1/2): *αὐτῶι ἐν τῇ προ(κειμένῃ) κώμῃ πατρ[ι(κὸν).] μέρος οἰκί(ας) κ[α]ὶ αὐ[λ(ῆς) καὶ εἰ]σόδου καὶ ἐξόδου παρακεχωρῆσθ(αι) τῶι βς.*[5]) Auch im Gebäudekataster wird somit die *εἴσοδος* und *ἔξοδος* auf gleiche Linie mit der *οἰκία* und *αὐλή* gestellt.

Trotzdem wird man gut tun, das Recht auf *εἴσοδος* und *ἔξοδος* nur als Pertinenz (als Immobiliarzubehör)[6]) aufzufassen. Entscheidend dafür ist der Umstand, daß in den uns erhaltenen *διαστρώματα* das Recht auf *εἴσοδος* und *ἔξοδος* nie als selbständiges Recht verbucht wird.[7]) Der Eigentümer der Hauptsache ist Eigentümer der *εἴσοδος* und *ἔξοδος* als Nebensache. Bildet die Hauptsache Gegenstand einer communio pro diviso, dann

---

Wess. 20, 218$_{9}$ (7. Jahrh. n. Chr.); vgl. auch den emphyt. Vertrag: Cair. Masp. 67, 299$_{8}$ (634 oder 635 n. Chr.).

1) Oxy. 241$_{16-22}$ (98 n. Chr.); Ryl. II 120$_{11}$ (167 n. Chr.); Ryl. II 177$_{8-9}$ (246 n. Chr.); Lond. V 1728$_{13}$ (p. 172 [577 n. Chr.]).

2) Lond. III 1168$_{4}$ (p. 136 [18 n. Chr.]): *τὸ ὑπάρχον αὐτῇ[ι π]ατρικὸν ἕκτον μέρος οἰ[κία]ς κ(αὶ) αὐλῆς κ(αὶ) συγκυρό[ντ]ων κ(αὶ) χρηστηρίων κ(αὶ) ἀνηκόντων κ(αὶ) εἰσόδου κ(αὶ) ἐξόδου*; vgl. Oxy. 1641$_{3-6}$ (68 n. Chr.); Oxy. 1105$_{5-14}$ (81—96 n. Chr.); Hamb. 30$_{14}$ (89 n. Chr.) und dazu die Ausführungen P. Meyers, l. c.

3) Oxy. 490$_{4-6}$ (124 n. Chr.): *καταλ[είπω] — μέρος κοινωνικὸν πρὸς πατέρα μου Ψενοσῖριν Ἀτρέως μητρὸς Σπόκεως οἰκίας καὶ αὐλῆς καὶ εἰσό[δ]ων καὶ ἐξόδων*; vgl. Oxy. I 104$_{13}$ (96 n. Chr.); Oxy. 489$_{15}$ (117 n. Chr.); Wess., Stud. I S. 6$_{15-17}$ (480 n. Chr.).

4) Vgl. Hamb. 60$_{5}$ (90 n. Chr.).

5) Vgl. Weiß, Arch. IV 350 f.; ferner Straßb. 31, I$_{3. 21. 22}$ (2./3. Jahrh. n. Chr.) und zum Gebäudekataster: Wilcken, Grundz. 206.

6) Vgl. zu diesem Begriffe: Wenger, Münch. Papyri S. 112.

7) Vgl. Oxy. II 274 = Meyer, Jur. Papyri Nr. 60 (89—97 n. Chr. [Z. 10]): *οἰκίαν ἐν ἧι π . . . . . λον καὶ αἴθριον καὶ αὐλή*; BGU 11 (= W. Chr. 239) (2. Jahrh. n. Chr. [Z. 5/6]): *οἰκί(αν) κ[αὶ αὐλ(ὴν)(?) καὶ τὰ συγ][κύ]ροντα πάντα.*

steht jedem der Miteigentümer der reellen Anteile auch das Miteigentum an reellen Anteilen am *εἴσοδος* und *ἔξοδος* zu.[1]) Ebenso hat bei einer communio pro indiviso der Eigentümer eines ideellen Anteils an der Hauptsache einen ideellen Anteil am *εἴσοδος* und *ἔξοδος*.[2]) Schwieriger gestaltet sich das Verhältnis, wenn die Hauptsache einer Person, die Benutzung der *εἴσοδος* und *ἔξοδος* aber mehreren zusteht. Verschiedene Gestaltungen sind da möglich: Miteigentum, jus in re aliena, obligatorisches Recht. Aus den Papyri ist darüber nichts Sicheres zu entnehmen: wo von *κοινὴ εἴσοδος καὶ ἔξοδος* die Rede ist[3]), kann unter *κοινός* jede dieser drei Gestaltungen verstanden werden. Die Gestaltung des gemeinsamen Benutzungsrechts als Miteigentum wäre an sich wohl nichts Unerhörtes; sie würde sogar in gewisser Richtung damit zusammenstimmen, daß die Papyri bei einer communio pro diviso an der Hauptsache — die doch im Grunde genommen selbständiges Eigentum, wenn auch an örtlich verschiedenen Teilen einer zusammenhängenden Sache voraussetzt — eine communio pro indiviso an den *χρηστήρια* für zulässig erklären[4]); quellenmäßig läßt sich allerdings diese Form nicht belegen. Von vornhinein unwahrscheinlich ist die Gestaltung des Durchgangsrechts als eines ius in re aliena; denn abgesehen davon, daß die Wirksamkeit desselben adversus omnes nicht beweisbar ist, spricht gegen die Dinglichkeit die persönliche und zeitliche Beschränkung desselben auf seiten des Berechtigten (Bas. 3).[5]) In Tebt. II 383 wird die *εἴσοδος* und *ἔξοδος* der Tamarres, den *οἱ παρ' αὐτῆς καὶ οἱ μεταλημψόμενοι* zugesichert. Dies würde dafür sprechen, daß man das ganze Verhältnis als rein obligatorisch auffaßte, daß es nämlich nur zwischen den Parteien und ihren Gesamtnachfolgern galt. Rein obligatorischen Charakter besitzt es jedenfalls in Ryl. II 157, da der Besteller des Rechts sich selber in einem obligationsrechtlichen Verhältnis zur dienenden Sache befindet.

Krakau. **Rafael Taubenschlag.**

---

1) Vgl. Lond. III 1023 (S. 267/68 [Z. 9]: *μέρος ὁλοκλήρου οἰκίας μετὰ παντὸς αὐτοῦ τοῦ δικαίου*; (Z. 13): *καὶ τὸ αἱροῦν σοι μέρος τῆς αὐλῆς καὶ τοῦ φρέατος* —; (Z. 20): *καὶ τῆς εἰσόδου καὶ ἐξόδου*; vgl. dazu Berger, l. c. 368. 369 175. Daß hier eine communio pro diviso vorliegt; vgl. Kreller, Erbr.-Unters. 71 2. Im Mon. 9 35 (585 n. Chr.) begegnen wir dagegen einer communio pro diviso am Haus, einer communio pro indiviso an den *χρηστήρια*; vgl. Wenger, l. c. 112, insbes. Z. 47/48 *σὺν τῷ μέρει τῶν ὅλων χρηστηρίων κοινῶν δὲ ὄντων καὶ ἀδιαιρέτων* und zum letzteren Begriff: Kreller, l. c. 69.

2) Vgl. z. B. Lond. III 1168 4 (p. 135 [18 n. Chr.]); dazu Kreller, l. c. 72.

3) Vgl. oben S. 27 Anm. 1.

4) Vgl. Mon. 9 und oben Anm 1.

5) Vgl. zur ganzen Frage: Rabel, Baseler Papyri S. 24/25, auch Arangio-Ruiz, Aegyptus I 379.

Die hellenistische Tachygraphie.

Zwischen der rätselhaften Inschrift, die uns wohl die Bruchstücke eines Lehrbuches einer Kurzschrift aus dem 4. vorchristlichen Jahrhundert bietet[1]), und den Resten der mittelalterlichen Silbentachygraphie steht eine ganze Reihe von Papyri und Wachstafeln mit stenographischen Zeichen aus dem 4.—6. nachchristlichen Jahrhundert[2]). Leider können wir die meisten dieser Überreste noch nicht lesen. Nur dem Glück und Scharfsinn Wesselys war es bisher gelungen, einige stenographische Papyri mit Sicherheit zu deuten[3]). Auf dem von ihm eingeschlagenen Wege hoffe ich jetzt mit Hilfe neuen Materials weiterzukommen. Und im Zusammenhang mit einer neueren Publikation von Hunt glaube ich auch einen neuen Weg für die Erkenntnis der griechischen Kurzschrift weisen zu können. Als ich vor einiger Zeit die Papyri-Ausstellung im Berliner Alten Museum durchmusterte, fand ich einen Papyrus, der nach den Angaben der Ausstellung stenographische Zeichen trug. Ich vermutete in diesen alsbald ein Syllabar, wie sie ähnlich Wessely entziffert hatte. Ein genaueres Studium des Papyrus, das ich mit gütiger Erlaubnis von Herrn Prof. Dr. Schubart vornehmen konnte, bestätigte meine Vermutung vollkommen. Noch wichtiger als dieser Papyrus sind die Wachstafeln des Hallenser Philologischen Seminars, auf deren Existenz mich Schubart hinwies. Herr Geh. Reg. Rat Prof. Dr. Wissowa, an den ich mich wegen der Tafeln wandte, gab mir nicht bloß freundliche Auskunft und stellte mir seine ausführlichen Vorarbeiten selbstlos zur Verfügung, sondern gestattete mir auch eine persönliche Benutzung der Tafeln. Es waren ein paar wunderschöne Stunden, in denen ich die wertvollen Wachstafeln in den stillen Räumen des Seminars benutzen durfte. Herrn Prof. Dr. Wissowa gebührt mein herzlicher Dank für all seine Hilfe und sein Entgegenkommen. Im letzten Stadium meiner Arbeit hat Herr Prof. Dr.

---

1) CIA IV[2] 4321. Vgl. Mentz, Geschichte und Systeme der griechischen Tachygraphie, Berlin 1907, S. 29ff., Johnen, Geschichte der Stenographie, Bd. 1, Berlin 1911, S. 105ff. Daselbst die weitere Literatur.

2) Vgl. Mentz a. a. O. S. 41ff., Johnen, a. a. O. S. 121ff.

3) Wessely, Ein System altgriechischer Tachygraphie, in den Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Klasse. 44. Bd. Wien 1896.

U. Wilcken mir seinen gütigen Beistand geliehen, auch ihm sei verbindlichst gedankt.

1. Die Silbenzeichen.

Die Grundlage unserer Kenntnis der in den Papyri und Wachstafeln verwendeten griechischen Tachygraphie bilden Silbenverzeichnisse, wie sie zuerst Wessely entziffert hat. Mit Einschluß der von mir neu herausgegebenen Stücke haben wir jetzt 14 Syllabare, die allerdings zum Teil nur in kleinen Bruchstücken erhalten sind. Ich gebe im folgenden den Inhalt dieser Verzeichnisse, wobei ich diejenigen Silben, die neben dem stenographischen Zeichen auch die Übertragung in gewöhnliche Schrift zeigen, mit Majuskeln schreibe. In allen Fällen, wo die Deutung nicht völlig sicher ist, werden die noch unsichern Buchstaben durch x, y, z, +, · wiedergegeben.

Eine kurze Beschreibung der neuen Quellen sei hier eingefügt: Von den Hallenser Wachstafeln gehören je 7 und 2 zusammen. Die Gruppe der 7 hat eine Höhe von 0,23, Breite von 0,19, Plattenstärke von 0,011 cm. Es finden sich vier Löcher für die Verbindungsschnüre. Nach der Beschaffenheit von Holz und Wachs, den Maßen, der Anordnung der Löcher und der Schrift gehören die Tafeln zusammen, obschon bei der Erwerbung 1, 5, 2, 7 getrennt waren. Der Inhalt der Tafeln ist: 1 r Vorderdeckel ohne Schrift, 1 v — 2 r verzierte Siegel mit griechischen Sprüchen, 2 v : 34 Zeichen, 3 r : 35 Zeichen, 3 v — 4 r : Syllabar, 4 v leer, 5 r : 45 Zeichen (zum Teil gleich 2 v), 5 v, 6 r, 6 v : die 35 Zeichen von 3 r fünf-, teils sechsmal mit Schnörkeln, auf 5 v auch die einfachen Zeichen, 7 r leer, 7 v Schlußdeckel ohne Zeichen. Die zwei andern Wachstafeln sind mit dunkelbraunem Wachs, Höhe 0,21, Breite 0,167, Plattenstärke 0,007 cm. Vier Löcher für die Verbindungsschnüre, andere Schrift als Tafel 1—7. 8 r, 8 v, 9 r, 9 v Syllabare. Eine weitere Wachstafel spottete bisher jeder Entzifferung.

Der Berliner Papyrus trägt die Signatur P 5464. Der schmutzig hellbraune Papyrus ist 32 × 34 cm groß. Auf dem Rekto stehen 8 Zeilen spätbyzantinischer Schrift, darunter die von uns behandelten stenographischen Zeichen; auf dem Verso sind 10 Zeilen griechischer Schrift.

H 3 v: 5 Zeichen, *α, ε, η, ι, ο, υ, ω, αι, αυ, ευ, οι, ου, αν, εν* [. . .] *υν* [. .
7 Zeichen, *α, ε, η, ι* [.] *υ* [. .] *αυ, ευ, οι, ου*[
ουν, ασ, εσ, ησ, ισ, οσ, υσ (Zeichen) *ωσ, αισ, αυς, εισ. ευσ, οισ, ουσ, αρ, ερ, ηρ, ιρ, ορ, υρ* [.]
αιρ, αυρ, ευρ, οιρ, ουρ, αλ, ελ, ηλ ιλ, ολ, υλ, ωλ, αιλ, αυλ, ευλ. οιλ, ουλ, αx, εx, ηx, ιx, οx, υx, ωx
αιx, αυx, ευx, οιx, ουx, αy, εy, ηy, ιy, οy, υy, ωy, αιy, αυy, ευy, οιy, ουy, αγ, εγ, ηγ, ιγ, ογ, υγ, ωγ, αιγ, αυγ, ευγ, οιγ, ουγ, απ, επ, ηπ, ιπ, οπ, υπ,

ωπ, ουπ, ατ, ετ, ητ, ιτ, οτ, υτ, ωτ, ουτ, αz, εz, ηz, ιz, οz. υz, ωz, αιz,
αυz, ευz, οιz, ουz, +α, +ε, +η, +ι, +ο, +υ, +ω, +αι, +αυ, +ευ, +οι,
+ου, +αν, +εν, +ην, +ιν
+ον, +υν, +ων, +αιν, +αυν, +ευν, +οιν, +ουν, +ασ, +εσ, +ησ, +ισ,
+οσ, +υσ, +ωσ, +αισ, +αυσ, +εισ, +ευσ, +οισ, +ουσ,
+αρ [.] +ηρ, +ιρ, +ορ, +υρ, +ωρ, +ουρ, +αλ, +ελ, +ηλ, +ιλ, +ολ,
+υλ, +ωλ, +ουλ, ·α, ·ε, ·ι, ·ο, ·υ [.]
·αι, ·αυ, ·ευ, ·οι, ·ου, ·αν, ·εν, ·ην, ·ιν, ·ον, ·υν, ·ων, ·αιν, ·αυν, ·ευν,
·οιν, ·ουν, ·ασ, ·εσ, ·ησ, ·ισ, ·οσ, ·υσ,
·ωσ, ·αισ, ·αυσ, ·εισ, ·ευσ, ·οισ, ·ουσ, ·αρ, ·ερ, ·ηρ, ·ιρ, ·ορ, ·υρ, ·ωρ,
·ουρ, ·αλ, ·ελ, ·ηλ, ·ιλ, ·ολ, ·υλ, ·ωλ, ·ουλ
ρα, ρε, ρη, ρι, ρο, ρυ, ρω, ραι, ραυ, ρευ, ροι, ρου, ραν, ρεν, ρην, ριν,
ρον, ρυν, ρων, ραιν, ραυν, ρευν, ροιν, ρουν, ρασ, ρεσ, ρησ
ρισ, ροσ, ρυσ, ρωσ, ραισ, ραυσ, ρεισ, ρευσ, ροισ, ρουσ, σα, σε, ση, σι,
σο, συ, σω, σαι, σαυ, σευ, σοι, σου, σαν,
σεν, σην, σιν, σον, συν, σων, σαιν, σαυν, σευν, σοιν, σουν, σασ, σεσ,
σησ, σισ, σοσ, συσ, σωσ, σαισ, σαυσ, σεισ, σευσ, σοισ
σουσ, σαρ, σερ, σηρ, σιρ, σορ, συρ, σωρ, σουρ, σαλ, σελ, σηλ, σιλ, σολ,
συλ, σωλ, σουλ (Zeichen).

H 4 r: (Zeichen) [. . . .] το [.] τω, ται, ταυ, τευ, τοι, του, ταν, τεν [. . .
.] των, ταιν, ταυν, τευν, τοιν, τουν, τασ, τεσ, τησ, τισ, τοσ, τυσ, τως,
ταισ, ταυσ, τεισ, τευσ [.] τουσ, ταρ,
τυ, τω, ται, ταυ, τευ, τοι, του,
τερ, τηρ, τιρ, τορ, τυρ, τωρ, τουρ, ταλ, τελ, τηλ, τιλ, τολ, τυλ, τωλ,
τουλ [7 weitere Zeichen
weitere Zeichen.

H 8 r: .] Zeichen [.] 8 Zeichen [.]?
α, ε, η, ι, ο, υ, ω, αι, αυ, ευ, οι, ου [.
εν, ην, ιν, ον, υν, ων, αιν, αυν, ευν, οιν, ουν,
ασ, εσ, ησ, ισ, οσ, υσ, ωσ, αισ, αυσ, εισ,
ευσ, οισ, ουσ, αρ, ερ, ηρ, ιρ, ορ, υρ, ωρ, αιρ, αυρ, ευρ,
οιρ, ουρ, αλ, ελ, ηλ, ιλ, ολ, υλ, ωλ, αιλ, αυλ, ευλ,
οιλ, ουλ, αx, εx, ηx, ιx, οx, υx, ωx, αιx, αυx, ευx, οιx,
. .] εy, ηy, ιy, οy, υy, ωy,
. .] ευy, οιy, ουy, αγ, εγ, ηγ,
. .] υγ [. . . .] οιγ, ουγ.

H 8 v: απ, επ, ηπ, ιπ, οπ, υπ, ωπ, ουπ, ατ
ετ, ητ, ιτ, οτ, υτ, ωτ, ουτ, +α, +ε, +η, +ι, +ο
+υ, +ω, +αι, +αυ, +ευ, +οι, +ου, +αν, +εν, +ην,
+ιν, +ον, +υν, +ων, +αιν, +αυν, +ευν, +οιν, +ουν, +ασ, +εσ, +ησ,
+ισ, +οσ, +υσ, +ωσ, +αισ, +αυσ, +εισ,
+ευσ, +οισ, +ουσ, +αρ, +ερ, +ηρ, +ιρ, +ορ, +υρ [.

+ουρ, +αλ, +ελ, +ηλ, +ιλ, +ολ, +υλ, +ωλ [.
·α, ·ε, ·η, ·ι, ·ο [. . .
·αρ, ·ερ, ·ηρ, ·ιρ, ·ορ, ·υρ, ·ωρ, ·ουρ.

H 9r: senkrechte Zeilen
. . . .] (TO)[1]) TY, TΩ [TAI, TAY] TЄY (TOI) [.
.] THN, TIN, TON, TYN, TΩN, TAIN, TAYN, TЄYN, TOIN (Zeichen doppelt), TOYN
.] [TЄC] THC, TIC, TOC, TYC, TΩC, TAIC, TAYC, TЄIC, TЄYC, TOIC, TOYC
.] (TЄP, THP) TIP, TOP, TYP, TΩP, TOYP, TAΛ, TЄΛ, THΛ, TIΛ, TOΛ, TYΛ, TΩΛ, TOYΛ

H 9 v: . ., CH]CI, CO (CY) [CΩ, .] CAY, CЄY, COI, COY,
CAN [CЄN] CHN, CIN, CON, CYN, CΩN, CAIN, CAYN, CЄYN, COIN, COYN,
CAC, CЄC, CHC, CIC, COC, CYC, CΩC, CAIC, CAYC, CЄIC, CЄYC, COIC, (COYC)
CAP, CЄP, CHP, CIP, COP, CYP, CΩP, COYP, CAΛ, CЄΛ, CHΛ CIΛ, COΛ [CYΛ, CΩΛ] COYΛ

B (senkrechte Zeilen):
3 Zeichen
α, ε, η [
αν, εν, ην [
[. . . . .]
. .] ηλ, ιλ [.] υλ, ωλ, αιλ, αυλ, ευλ, οιλ, ουλ
. .] ηx, ιx, οx [. .] αιx [.] ευx [. .
αy [.] ηy, ιy, οy, υy [.] αιy, αυy, ευy, οιy [.
αγ [.] ηγ, ιγ, ογ, υγ, ωγ, αιγ, αυγ, ευγ, οιγ, ουγ
απ, επ, ηπ, ιπ, οπ, υπ, ωπ, ουπ, ατ, ετ, ητ, ιτ, οτ, υτ [. .
+α, +ε, +η, +ι, +ο, +υ, +ω, +αι, +αυ, +ευ, +οι, +ου
+αν, +εν, +ην, +ιν, +ον, +υν, +ων, +αιν, +αυν, +ευν, +οιν, +ουν
+ασ, +εσ, +ησ, +ισ, +οσ, +υσ, +ωσ, +αυσ (so!), +εισ, +οισ, +ουσ,
+αρ, +ερ, +ηρ, +ιρ, +ορ, +υρ, +ωρ, +ουρ
+αλ, +ελ, +ηλ, +ιλ, +ολ, +υλ, +ουλ (so!)
·α, ·ε, ·η, ·ι, ·ο, ·υ [. .] ·αυ, ·ευ, ·οι, ·ου
·αν, ·εν, ·ην, ·ιν, ·ον, ·υν [. .] ·ευν, ·οιν, ·ουν
·ασ, ·εσ [
.] ·ερ [

W 1: A, Є, H, I, O, Y, [.] AI, AY, ЄY, OI, [.
. , ЄN] HN, IN, ON, YN, ΩN, AIN, AYN, ЄYN [

1) (TO) = Zeichen für το steht deutlich da, die Übertragung unleserlich, [TAI] = das Zeichen für ται unleserlich, die Übertragung steht deutlich da.

] ЄC, HC, IC, OC, YC, ωC, AIC [AYC, .
] OYC, AP, ЄP, HP, IP, OP, YP [
] (ЄYP), OIP, OYP, AΛ, ЄΛ, HΛ, IΛ, OΛ [
AIΛ] AYΛ, ЄYΛ, OIΛ, OYΛ.

W 2: AN, ЄN] HN, IN, ON [YN] ωN [AIN, AYN] ЄYN [OIN]
OYN, AC, ЄC, HC, IC, OC, YC, ωC, AIC,
AYC, ЄIC, ЄYC, OIC, OYC

W 3: AΠ, ЄΠ, HΠ, IΠ, OΠ, YΠ, ωΠ, AT, ЄT

W 4: ЄYP [OIP] OYP, AΛ, ЄΛ, HΛ, IΛ, OΛ, YΛ, ωΛ

W 5: ЄYΓ (so!), ЄΓ (so!), OIΓ, OYΓ

W 6: υχ] ωχ, αιχ, αυχ
ελ, ηλ, ιλ,
αυλ, ευλ, οιλ
ηπ, ιπ, οπ
ετ, ητ, ιτ, οτ

W 7: ιτ, οτ, υτ, ωτ
+ο, +υ, +ω[2])
+αν, +εν, +ην, +ιν
+αυν, +ευν, +οιν, +ουν
+ισ, +οσ, +υσ
+εισ, +ευσ, +οισ, +ουσ

W 8: +υν, +ων[4])
+οσ, +υσ
3 Zeichen
ε, η, ι
οι, ου, αυ
αυν, ευν, οιν, ουν

+α, +ε, +η, +ι, +ο[1])
+ευ, +οι, +ου,
+ον, +υν,
+ασ, +εσ
+υσ, +ωσ, +αισ
2½ Zeichen
ω, αι, αυ, ευ
ην, ιν, ον, υν
ουν[3]), εσ, ησ, ισ
εισ, ευσ, οισ
υρ, ωρ
ωσ, αισ, αυσ, ευσ
υρ, ωρ, αιρ
ελ, ηλ
ευλ, οιλ, ουλ
υχ, ωχ, αιχ

W 10: ην, ιν, ον, υν, ων, αιν, αυν, ευν, οιν, ουν, ασ, εσ, ησ, ισ, οσ, υσ, ωσ, αισ, αυσ, εισ, ευσ, οισ, ουσ, αρ, ερ, ηρ[
υλ[5]), ωλ, αιλ, αυλ, ευλ, οιλ, ουλ, αχ, εχ, ηχ, ιχ, οχ, υχ[
ιπ, οπ, ωπ, ατ, ετ, ητ, ιτ, οτ, υτ, ωτ, +α[6]), +ε, +η, +ι, +ο[
+αρ, +ερ, +ηρ, +ιρ, +ορ, +υρ, +ωρ, +ουρ, +αλ, +ελ, +ηλ, +ιλ, +ολ, +υλ, +ωλ, +ουλ[

1) Wessely vermutete η + C(onsonant), ι + C, ο + C, υ + C | ευ + C, οι + C, ου + C | τον, τυν, των | τοιν, τουν [ασ] | υσ, ωσ, αισ.

2) Wessely vermutete: το, τυ, τω | αυ + C, ευ + C, οι + C | αυ + C, ευ + C, οι + C, ου + C | C + αυ, C + ευ, C + οι | γεισ, γευσ, γοισ, γουσ |

3) W. las ασ. Das ist auf Grund der neuen Funde ausgeschlossen. ασ scheint der Schreiber aus Versehen ausgelassen zu haben.

4) W. vermutete: οι + C, ου + C | ευ + C, οι + C | αι + C, αυ + C, ευ + C | αυ + C, ευ + C, οι + C | οι + C, ου + C |

5) W. schreibt: υγ, ωγ, usw. — ουγ; αγ, εγ, ηγ, ιγ, ογ, υγ.

6) W: τα, τε, τη, τι, το | ταρ, τερ usw. — τωλ.

·αυσ[1]), ·εισ, ·ευσ, ·οισ, ·ουσ, ·αρ, ·ερ, ·ηρ, ·ιρ, ·ορ, ·υρ, ·ωρ, ·ουρ
ρυσ, ρωσ, ραισ, ραυσ, ρεισ, ρευσ, ροισ, ρουσ, σα, σε, ση, σι, σο, συ, σω, σαι
σ]ηρ, σιρ, σορ, συρ, σωρ, σουρ, σαλ, σελ, σηλ, σιλ, σολ, συλ, σωλ, σουλ
]τουσ, ταρ[2]), τερ, τηρ, τιρ, τορ

Auf Grund dieses Materials ergeben sich die als Tafel I, II und III aufgestellten Zeichenlisten. Die Abweichungen, die zum Teil unbedeutende Schreibversehen sind oder auf Beschädigung des Papyrus beruhen, bei den Wiener Urkunden, die ich im Original nicht gesehen habe, hier und dort vielleicht auch an einer ungenauen Nachzeichnung Wesselys liegen, sind anmerkungsweise unter das Verzeichnis gestellt. In einigen Fällen, wie *ιγ H* 3, *οιγ H* 8 hat der Schreiber, vielleicht ein noch wenig geübter Schüler, die Zeichen nach der allgemeinen Regel gebildet, weil er die besondere Ausnahme-Form nicht im Kopfe hatte.

Tafel I

		+ ν	+ σ	+ ρ	+ λ	+ x	+ y	+ γ	+ π	+ τ	+ z
α											
ε											
η											
ι											
ο											
υ											
ω											
αι											
αυ											
ει											
ευ											
οι											
ου											

1. α H 8, αν W 8, αx W 10
2. ει W 6, ετ W 10
3. ην W 1, ησ W 2, ηρ H 8
4. + ιγ H 3 W 10, ιγ B
5. οx H 8, ογ H 8, ογ B
6. υν W 1, υν W 7, υν W 10, υλ H 3
7. ων W 1, ωλ W 4, ωπ W 3, ωx H 8, ωτ W 10
8. αιν W 1, αιλ W 10, αιγ W 6
9. αυν W 1, αυσ W 2, αυλ W 1
11. ευλ W 5 W 6
12. (?) οισ W 7, + οιγ H 8, (?) οιγ B
13. — ουν W 2, ουσ W 2, ουx H 3, ουγ H 8, ουx H 8, ουγ W 5

Die Bedeutung der Zeichen auf Tafel I ist für die reinen Vokale und die Ausgänge auf — ν, — σ, — ρ, — λ, — π, — τ ganz, für — γ nur bedingt sicher. Denn leider sind in *W* 5 nur die vier letzten Zeichen der Reihe

1) W: λαυσ, λεισ usw. — λουρ.
2) W: C + αρ, C + ερ, C + ηρ, C + ιρ, C + ορ.

auf $-\gamma$ nebst Übertragungen erhalten. Die Zeichen stimmen, wie unsere Tafel I zeigt, fast genau mit denen auf $-\lambda$ überein, nur ist das Konsonantensymbol einmal ein schräger, das andere Mal ein senkrechter Strich. In *W* 5 entsprechen nur *αυγ* und *οιγ* genau unserer Tabelle, ohne daß freilich das mit *ε υ* zusammengesetzte Zeichen einem *ε υ λ* und das mit *ο υ* zusammengesetzte einem *ο υ λ* genau entsprächen. Da nun Wessely die Übertragung in W. 5: ΑΥΓ, ΕΥΓ, ΟΙΓ, ΟΥΓ liest, ich aber das Original nicht nachprüfen kann, habe ich die achte Reihe der Tafel I als $V + \gamma$ bezeichnet.

Wir haben demnach auf Grund urkundlichen Materials in unserem Syllabar folgende Reihen vor uns: V (= Vokal), $V+\nu$, $V+\sigma$, $V+\varrho$, $V+\lambda$, $V+x$, $V+y$, $V+\gamma$, $V+\pi$, $V+\tau$, $V+z$, wobei x, y und z die drei Auslaute sind, deren Wert wir nicht erkennen können. Mit allem Vorbehalt möchte ich aber einen Vorschlag machen, der die Bedeutung aller Zeichen angibt. Dabei untersuche ich zunächst allgemein, welche Konsonanten wohl in erster Linie nach $-\nu, -\sigma, -\varrho, -\lambda$ und neben $-\gamma, -\pi, -\tau$ in Betracht kommen. Wenn die Ausgänge $\nu, \sigma, \varrho, \lambda$ stets vorangehen, beweist das, daß die Schnellschrift die häufigsten Silbenausgänge voranstellt. Man wird also vermuten können, daß die sechs nächsthäufigen fol-

Tafel II.

	++	+ν	+σ	+ϱ	+λ	·+	+ν	+σ	+ϱ	+λ
α										
ε										
η										
ι										
5 ο										
υ										
ω										
αι										
αυ										
10 ει										
ευ										
οι										
ου										

1. + αν B, · α H 8
2. + ε W 6, + εν B, + εϱ W 10
3. + ησ B
4. + ισ B, · ιν H 3, + ισ H 8, + ιϱ B
5. + ον H 3, + ολ H 3, · οσ H 3, + οϱ B, + οσ B
6. + υν H 8
8. + αι H 3, + αιν H 3, + αισ H 3, + αισ W 6
9. + αυ H 3, + αυν B, + αυν (?) W 7, + αυσ B
10. + εισ B
11. + ευσ H 8 W 7, · ευ H 3
12. + οι B, + οιν B, + οιν W 7, + οισ H 8, (?) + οισ B, (?) · οι B
13. + ουν H 8, + ουν W 7, + ουσ B

gen. Nun gibt es aber in der griechischen Sprache konsonantische Silbenschlüsse nur auf *ν*, *σ*, *λ*, *ϱ*. Die spätere Silbentachygraphie hat daher folge-

Tafel III.

	ϱ +	+ν	+σ	σ +	+ν	+σ	+ϱ	+λ	τ +	+ν	+σ	+ϱ	+λ
α													
ε													
η													
ι													
ο													
υ													
ω													
αι													
αυ													
ει													
ευ													
οι													
ου													

1. σα W 10, σαϱ H 9, ταϱ W 10
2. σεϱ H 9, σελ W 10
3. ϱην H 3 ϱησ H 3, σησ H 9,
4. σισ(?) H 3
5. τοϱ W 10
6. τυν H 9
7. ϱωσ W 10
8. ϱαισ W 10, ϱαισ H 8, ταισ H 8, σαισ H 3, σαι W 10
9. ϱαυσ H 3, σαυν H 9
10. ϱεισ H 3
11. ϱευν H 3, ϱευσ H 3, (so!) σευν H 9
12. σοιν(?) H 9, τοι (das erste Mal, das zweite Mal:) H 4. τοιν ist in H 9 zweimal geschrieben, wovon das erste Zeichen, das in das darüberstehende geriet, mißraten ist. τοιν H 4
13. του H 4 (das erste Mal; an der zweiten Stelle wie oben).

richtig nur Zeichen für Silben, die auf diese Konsonanten ausgehen.[1]) Die griechischen Grammatiker ziehen eben die übrigen Konsonanten in der

1) Vgl. Mentz, a. a. O. S. 49.

Wortmitte stets zu der folgenden Silbe. Wenn es in unserem System auch Silbenzeichen mit anderen Konsonantenausgängen gibt, kann das also nicht in der Grammatik seine Ursache haben. Ich möchte annehmen, daß diese Silbenzeichen nur die Grundlage für die Wortnoten der griechischen Stenographie bildeten, so wie es bei den Tironischen Noten für die lateinische Sprache der Fall war. Da werden die Noten durch den Anfangsbuchstaben gebildet, an den oft der folgende (oder noch ein oder der andere weitere) Konsonant mehr oder minder andeutungsweise gehängt wird.[1]) Nach diesem Gesichtspunkt habe ich mir eine kleine statistische Zusammenstellung gemacht, und zwar verwendete ich folgende willkürlich ausgewählte Stellen: Xen. Hell. V 1, 1—5, Strabo Geogr. II 1—2, Paul. ad Rom. 1, 1—13, Arist. Athen. pol. 21. Ich stellte schematisch die Wortanfänge einschließlich des auf den ersten Vokal folgenden Konsonanten zusammen, sofern einer vorhanden ist, wie *παλ* für *πάλιν*, *στρατ* für *στρατηγός*. Nur das Augment zählte ich nicht als Anfangsvokal mit, da anzunehmen ist, daß vermutlich auch die griechische — wie die römische — Kurzschrift so weit grammatisch orientiert gewesen sein wird, daß der Wortstamm in der Regel die Grundlage für das stenographische System abgab. Ich fand nun folgende Zahlen für die Silbenausgänge: Vokal 254, — *ν*: 157, — *σ*: 134, — *τ*: 103, — *ϱ*: 89, — *λ*: 79, — *π*: 77, — *μ*: 49, — *κ*: 44, — *ϑ*: 27, — *γ*: 23, — *χ*: 21, — *δ*: 18, — *ξ*: 12, — *φ*: 11, — *β*: 3, — *ζ*: 1. In die Reihenfolge unserer Syllabare *ν*, *σ*, *ϱ*, *λ*, ist hier *τ* eingesprengt. Nun herrschten bei den Stämmen auf *τ* die beiden *αὐτ*- und *οὐτ*- bei weitem vor. Die moderne stenographische Wissenschaft würde in solch einem Falle diese beiden Stämme durch ein Sigel wiedergegeben und damit den Ausgang — *τ* aus der ersten Häufigkeitsklasse in eine geringere versetzen. Denn es bleibt ja nur der Rest der Stämme außer *οὐτ* und *αὐτ* übrig. Solch eine oder eine ähnliche Überlegung müssen die alten griechischen Tachygraphen auch bereits angestellt haben. Ein ähnliches ist dann für den Ausgang — *κ* anzunehmen, der vornehmlich in den Worten *ἐκ* und *οὐκ* vorkommt. Es werden also neben *ν*, *σ*, *ϱ*, *λ* noch *τ*, *π*, *μ*, *ϑ*, *γ*, *χ* für unsere Reihe in Betracht kommen.

Daß die Anordnung innerhalb des zweiten Teiles nicht nach der Häufigkeit gegeben ist, beweisen die Zeichen für *τ* und *π*, die an 5. und 4. statt 1. und 2. Stelle stehen. Hier muß ich nun den Zweifel an den Lesungen Weselys in *W* 5 doch hypothetisch aussprechen. Ich möchte sein Γ doch als *Λ* lesen. Eine Möglichkeit dafür liegt auch nach seiner Nachzeichnung vor. Und die neben der Bedeutung stehenden Zeichen in *W* 5 sind auch mit den Zeichen auf -*λ* im wesentlichen identisch. Die Richtungsverschiebung, die wir in dem Ausstrich mehrfach beobachten, findet sich auch in anderen

1) Vgl. etwa Johnen, a. a. O. S. 220 ff.

Zeichen recht oft. Danach wäre die Reihe, die wir in Tabelle mit -γ überschrieben haben, auch noch zu vergeben. Ich glaube nun aus einigen Wortnoten, die wir im nächsten Abschnitt behandeln werden, einen Rückschluß auf einige Silbennoten machen zu sollen. In der Note für *ἐγένετο* findet sich genau das Zeichen *ε* mit einem angesetzten Strich vor, wie es sich in der 6. Reihe unserer Tafel I findet. Es käme für die Bezeichnung von *ἐγένετο* eine Kürzung wie *εγ*, *εν*, *ετ* in Betracht. *εν* und *ετ* sehen, wie unsere Tabelle lehrt, anders aus. Also bleibt nur *ἐγ* übrig, das wir nach unserer Theorie sowieso erwartet haben. Von unseren sechs Reihen würde also die erste den Ausgang -γ wiedergeben.[1]) Eine Schleife, wie sie für die letzte Reihe der Tafel I charakteristisch ist, finden wir in den Wortsigeln mit *τύχη* und in der Note für *μέχρι*. Daraus erschließe ich die Bedeutung *χ* für die Schleife. So haben wir also für die letzten sechs Reihen der Tafel die Ausgänge — γ, ?, ?, — π, — τ, — χ. Danach scheint hier einfach die alphabetische Ordnung gegeben zu sein. Wir würden also in der Tafel I statt + *x*, + *y*, + γ, + π, + τ, + *z* zu lesen haben: + γ, + ϑ, + μ, + π, + τ, + χ. Daß ϑ wirklich an die zweite Stelle gehört, könnte vielleicht eine Betrachtung der Gestalt der Zeichen bestätigen. In der 7. und 10. Reihe werden die Zeichen durch eine Durchkreuzung gebildet, wobei das eine Mal eine wagerechte, und das andere Mal eine senkrechte Durchkreuzung erfolgt. Es ist also zu vermuten, daß in beiden Reihen ein verwandter Laut den Ausgang bildet. Da nun die vorletzte Reihe auf τ ausgeht, paßt für die 7. Reihe ϑ sehr gut. Es soll aber noch einmal betont werden, daß die von mir vorgeschlagene Verteilung nur hypothetisch ist.

Auf Tafel II ist der anlautende Konsonant unsicher. Wessely hat diese Zeichen entweder wegen des geringen ihm zur Verfügung stehenden Materials ungedeutet gelassen oder ihnen eine falsche Deutung gegeben. Wir wissen jedenfalls aus den Hallenser Tafeln, daß der Anlaut τ nicht in Betracht kommen kann. Wissowa vermutete, daß + = ν, · = π sei, da damit auch die alphabetische Reihenfolge gesichert sei, die sich auch bei den Anlauten ρ, σ, τ, zeige. Ich stimme diesem Grunde zu, möchte aber lieber + = μ, · = ν setzen. Mich bestimmen dazu die unten S. 54 behandelten Endungszeichen in zehn Noten, die die Hallenser Wachstafeln überliefern. Da finden wir · + Vokal in 4: *σωφροσύ-νην*, 5: *περιιστάμε-νος*, 6: *προσφώ-νει*, 9: *ἀμύ-νον*, + + Vokal in 1: *ἐπιθυ-μῶν*, 6: *συντό-μως*, 8: *πολέ-μιον*; es liegt also nahe, in · ein ν zu sehen, in + μ.

2. Wortnoten.

An verschiedenen Stellen der Syllabare erscheinen Zeichengruppen, die offenbar eine Sonderstellung einnehmen. Diese Gruppen in *W* 7, *W* 8,

1) So deuteten bereits in der Hauptsache auch Mentz u. Johnen a. a. O.

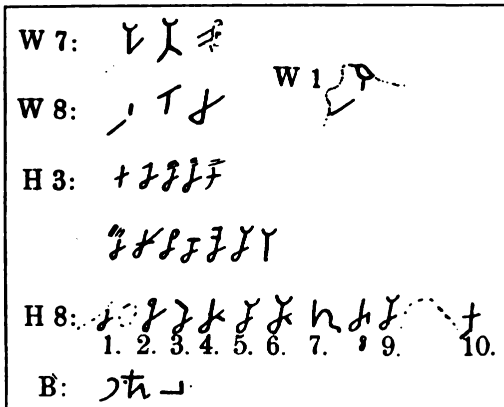
H 3, *H* 8, die auf Tafel IV zusammengestellt sind, erscheinen stets vor Beginn der Vokalzeichen, stehen also am Anfang der Syllabare und damit des stenographischen Lehrbuches überhaupt. Sie sind nicht überall ganz gleich, haben vielmehr mancherlei Abweichungen, auch wenn man im einzelnen Ungenauigkeiten oder Verschreibungen annimmt. Aber in der Hauptsache sind die Gruppen doch stark gleichartig, und auch die Zeichen innerhalb der Gruppen sind vielfach so ähnlich, daß sie inhaltlich Gleichartiges bedeuten müssen. Die Lösung gibt uns m. E. *W* 1.

Hier finden sich nämlich vor dem Syllabar die Worte:

ΤΥ[ΧΗ Α]ΓΑΘΗ
ΤΥΧΗ ΤΗ ΑΓΑΘΗ
CΥΝ ΑΓΑΘΗ ΤΥΧΗ
CΥΛΛΑΒΑΪ

Offenbar standen in *W* 1 vor diesen Wörtern stenographische Zeichen, die aber bis auf einen kleinen Rest infolge der Schadhaftigkeit des Papyrus leider verlorengegangen sind. Meines Erachtens finden sich aber dieselben Wörter in der zweiten Gruppe von *H* 3 wieder. Wenn wir die vier letzten Zeichen dieser Gruppe mit dem Material vergleichen, das wir aus den Syllabaren gewonnen haben, ergibt sich, daß das letzte Zeichen *σ υ* bedeutet; der obere Teil des vorletzten Zeichens stimmt mit dem oberen Teil des letzten Zeichens überein, vermutlich werden also die Bedeutungen beider Zeichen mit den gleichen Buchstaben anfangen.

Tafel IV.



In dem viertletzten Zeichen ist der obere Querstrich offenbar ein *τ*, das in dem drittletzten Zeichen zweimal auftritt. Wenn wir in der Schlinge des vor-, dritt- und viertletzten Zeichens ein *χ* sehen, so erhalten wir also folgende Wortzeichen:

$$T\chi = \tau\upsilon\chi\eta\ \dot{\alpha}\gamma\alpha\vartheta\eta$$
$$T\tau\chi = \tau\upsilon\chi\eta\ \tau\eta\ \dot{\alpha}\gamma\alpha\vartheta\eta$$
$$\Sigma(\upsilon)\chi = \sigma\upsilon\nu\ \dot{\alpha}\gamma\alpha\vartheta\eta\ \tau\upsilon\chi\eta$$
$$\Sigma\upsilon = \sigma\upsilon\lambda\lambda\alpha\beta\alpha\iota$$

Eine Bestätigung für unsere Annahme finden wir nun auch in *W* 1. Hier ist nämlich neben dem ausgeschriebenen *συλλαβαί* noch ein Rest

des stenographischen Zeichens stehen geblieben. Es stimmt ausgezeichnet zu unserem Zeichen — wenn nicht noch ein Zusatz zu machen ist. Es steht nämlich der auf der Tafel wiedergegebene Zeichenrest da. Es scheint so, als wenn der abgetrennt erscheinende Strich noch hinzuzunehmen wäre; das Zeichen wäre dann nach unserem Syllabar *συλ* zu lesen, würde also zu der Bedeutung *συλλαβαί* vorzüglich passen. Und das letzte Zeichen in *W* 7 scheint diese Form zu bestätigen, wobei hier allerdings noch ein kleiner links-rechts-schräger Strich hinzugesetzt zu sein scheint. Doch ist dieses Zeichen wohl ungenau geschrieben, was das vorhergehende *σὺν ἀγαθῇ τύχῃ* zu beweisen scheint, das hier ohne Schleife geschrieben ist. Richtig erscheint dieses Zeichen dagegen in *H* 8; leider ist hinter ihm eine Lücke, so daß *συλλαβαί* nicht mehr dasteht, die beiden vorhergehenden Zeichen bedeuten offenbar etwas anderes.[1]) Dagegen glaube ich in dem 3.—6. Zeichen zu erkennen: *τύχη ἀγαθή*, *τύχῃ τῇ ἀγαθῇ*, *σὺν ἀγαθῇ τύχῃ*, *σὺν ἀγαθῇ τῇ τύχῃ*, wobei das *τ* anders gestellt wäre als in *H* 3. Wesentlich anders sehen die Zeichen aus, die das Syllabar *B* einleiten. Auf Grund unserer Syllabare könnte man immerhin die Lesung *σὺν τύχῃ ἀγαθῇ* versuchen, wobei hier die Wörter in drei Zeichen — nicht, wie in *H*, in einem Zeichen — geschrieben wären.[2]) Es wären dann etwa folgende Elemente zu erkennen: C, *τχυ*, *αγ*.

So geben uns die Hallenser Wachstafeln den sicheren Beweis, daß die griechische Kurzschrift neben den Silbennoten auch Wort- und Phrasennoten besaß, und daß diese aus der Bezeichnung einzelner Buchstaben der wieder zu gebenden Wörter bestanden. Dies war aber nicht die einzige Art der Wortnoten in der griechischen Kurzschrift. Das zeigt uns zunächst ein von Hunt veröffentlichtes Papyrusblatt.[3]) Wie die Schrift auf der Rückseite dieses Blattes lehrt, stammt die uns interessierende Vorderseite aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts. Da Hunts Arbeit an einer etwas abgelegenen Stelle veröffentlicht und jedenfalls in Deutschland nicht leicht zu erhalten ist, setze ich seine Lesung noch einmal ganz hierher; die Großbuchstaben der Namen stammen von Hunt.

---

1) Ähnliche Überschriften, bestehend aus stenographischen Zeichen und deren Übertragung, finden sich in den notae Matritenses, vgl. Schmitz, im Panstenographicon, Bd. I (Leipzig 1869) S. 91 ff. u. in den Eskorialnoten, vgl. Schmitz, im Litteraturblatt des Dresdener Korrespondenzblattes 1879, Nr. 5. Dazu Mentz im selben Korrespondenzbl. 1915, S. 249 ff.

2) Dann würde der Doppelpunkt — wie in der mittelalterlichen Tachygraphie — ein *τ* bedeuten; *αγ* würde zu unserer oben gegebenen hypothetischen Deutung passen.

3) Arthur S. Hunt, A tachygraphical curiosity in Mémoire extrait du recueil d'études égyptologiques dédiées à la mémoire de Jean-François Champollion, Paris 1922, p. 713 ff.

Col. I.

[τ]η βουλη και τω δημω και
[ρ]ειν ακαμας
μαρμαρα
Νεστωρ
Νεοπτολεμος
[κο]μισαμενος σου την ε-
[πιστο]λην :: Τειταν
πυραυγει
φαεσφορος
σελασφορος
[. . . . .] αντων (?) :: αναινεται
ταντ̣α̣λ̣ι̣ο̣ν̣ (?)
αγλαος (?)
[. . . .] . ε̣υ̣ς̣ (?)
[. . . . .]θα επαν ουν
]φαρετρα :: ρεπει
κιστη
σταθμος
[. . . . . .] π̣ερ :: χαρωπος
ζμαραγρει
ηχ̣ει (?)
κομβος
[. . . . . :]: Οσειρις

Διοσκορος (?)
αρχερεσια [ζ] ει
[. . .]τ̣ . . .
[. . . . .]βεσε
etwa vier Zeilen fehlen
[. . . . .] ς̣
[ ]
Περσεφο[νη] (?)
[. . . . . μ]εν ουν :: σιβυ̣νη
Λαρναξ
κοιλον
υπτιον
[. . . . . .]ρα :: Κοιρανος
κρεκει
πασσει (?)
[σ]ποδον
[. . . . . :]: καυμα (?)
λοχαγος
[ξ]ηραινει
[.] . της
[. . . . . ::] π̣τ̣ερο̣ν̣ [ ]
etwa drei Zeilen fehlen (?)

Col. II.

μηκετι :: εικελος
ανωνυμος
I Συρος
μορος
μ̣εχρι :: Κροισος
Γυγης
II Κοττος (?)
Βριαρεως
αχρι :: νεβρις
μανδρα (?)
III Κωθωκιδης
Πινδαρος
ου μ̣ονον ο[υ ::] συνηγορος
δ[. . .] . ος
IV θρυπ̣τ̣εται (?)
Καππαδοκια

. . . .
C Є P
. . . .
οτι το αληθες εστιν
Κρονος
V Καπετωλιον
τ̣ε̣[μ]π̣λον (?)
πραιτωριον
του προ πολλου χρονου
ε̣υφημει (?)
VI νεωκορος
δυσφημει
κυβευτης
ομως ουν :: Νιοβη
Αγησιλαος
VII Πολυδευκης

κληζει
υπερθεν :: διαπερα
Λεανδρος
VIII κρηπις (?)
ευμα[
ἀπωθεν (?) [::
Πυθ . [

IX τριπ . [(?)
ιερε[
Καστωρ κ[α]ι Π[ολυδευκης (?)
Σαμοθ[ρακη
X καμηλι[της
δ[(?)
etwa drei Zeilen fehlen (?)

Col. III.

Σαρδι . . ς Σικυων
Σαιτα[ι] (?) :: Λεσβος
Τεγεης
XI Κυνθος
Ερυμανθυς (ο)
εις τουπιον :: Ωρωπος
Μαραθω[ν (?)
XII Θρακην (?)
. . [. .] . . [. . .] ς
στρ[. . .] β . ρν . [(?)
[Σι]φνιον
XIII . υτνιον[
ουδ . . . ελα[(?)
κυν[
XIV εγε[(?)

. μ . [(?)
[.] λα . [(?)
εις τουνπρο[σθεν
λαι . [
XV ἀκαρ[
αλα[
περριξ . :: α[
λ[(?)
XVI [
[
ησαν[
etwa drei Zeilen fehlen
σι[
etwa drei Zeilen fehlen
σ . [

Der Arbeit Hunts ist eine recht gute Photographie beigegeben. Es ist ja etwas gewagt, auf dieser Grundlage einige Zweifel auszusprechen, zumal es sich um eine Autorität wie Hunt handelt. Aber bei dem dürftigen Material, auf dem sich unsere Kenntnis von der griechischen Tachygraphie aufbaut, ist doppelte Vorsicht geboten. Ich habe drum überall da, wo mir die Lesung zweifelhaft erscheint, ein Fragezeichen hinzugesetzt. Hunt selbst bezeichnet nur II 21 *τεμπλον* als unsicher. II 37—39 läge es nahe, zu *Πυθία* oder *Πυθώ τρίπους, ἱερεῖον* zu ergänzen, aber auf *τριπ*[folgt ein senkrechter Strich, der nicht als Teil eines o gelesen werden kann. II 35 schlage ich vor, zu *ευμαρις* zu ergänzen; die orientalische Fußbekleidung paßt zu der vorhergehenden *κρηπις*. II 36 möchte ich *ἀπωτατω* (oder *ἀπωτερω*) lesen; *ἀπωθεν* liegt zwar als Parallele zu *ὑπερθεν* nahe; aber die Noten sind so verschieden gebildet, daß mein Vorschlag richtiger sein wird. III 10 möchte ich *Στρομβιχίδης* lesen. Mir scheinen am Ende der 1. und 2. Kolumne keine Zeilen zu fehlen. Jedenfalls schließt die dritte Kolumne gut an die zweite an.

Das Notenverzeichnis ist nun so angelegt, daß im Mittelpunkt jeder Gruppe ein stenographisches Zeichen steht. Über ihm, etwas herausge-

rückt, steht offenbar die Grundbedeutung des Zeichens, auf dieses folgend, durch vier Punkte von ihm getrennt, stehen neben dem Zeichen je vier Wörter. Diese Vierzahl ist streng durchgeführt. Die Ausnahme I 15 ist wohl nur scheinbar. Schon Hunt weist darauf hin, daß die vier Punkte wohl nur versehentlich hinter *φαρέτρα* stehen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieses Wort zu einer längeren, gebräuchlichen Phrase gehört. III 1 sind wohl nur versehentlich zwei Wörter in eine Zeile gekommen. Wenn die Wörter unmittelbar an II 42 anschließen, erhielten wir *Κάστωρ καὶ Πολυδεύκης* :: *Σαμοθράκη*, *καμηλίτης*, *Σαρδικός*, *Σικυών*; es wäre also alles in Ordnung. Ob da wirklich im Original unter *καμηλιτης* ein *δ* steht, kann nur entscheiden, wer den Papyrus selbst sieht. In dem Falle könnten wir aber nicht feststellen, ob eine Unregelmäßigkeit vorliegt, da wir nicht wüßten, wieviel fehlt. Ebenso bleibt unklar, ob etwa III 10—12 eine Ausnahme vorliegt, da wir nicht wissen können, ob hier an einer oder zwei Stellen zwei Wörter in einer Zeile gestanden haben. Die feste Regel bleibt also bestehen, daß in jeder Gruppe neben dem „Leitwort“ je vier weitere Wörter stehen.

Die Leitwörter sind indeklinable Wörter, Namen oder kurze Phrasen. Daß es Noten für solche Wortgruppen gibt, wissen wir aus den Anfang dieses Abschnitts. Da wiesen wir Noten für *τύχη ἀγαθή*, *τύχῃ τῇ ἀγαθῇ*, *σὺν ἀγαθῇ τύχῃ* nach. Überdies kennen wir in der römischen Kurzschrift[1]) Noten für decemviri legibus iudicandis, non multo post, nihil aliud quam, optime de re publica populi Romani meritus, quorum nomina reparationis subter tenentur inserta u. a. Auch die moderne Stenographie kennt ähnliche Kürzungen. Das darf also nicht weiter auffallen. Die Wörter der Vierwortgruppen enthalten 1. Appellativa, meist im Nominativ, 2. Adjektiva, 3. Verben, meist in der dritten Person Singularis, 4. Personen- und erdkundliche Namen. Das entspricht der Art der Noten der römischen Stenographie.

Es kann kein Zweifel sein, daß wir hier ein Blatt jenes *κομεντάριον* vor uns haben, zu dessen Erlernung und völliger Beherrschung man einst einen Sklaven in eine zweijährige Lehre gab.[2]) Das ergibt sich auch aus der tadellosen Buchschrift, die es verbietet, in dem Blatt das Geschreibsel irgendeines Stenographen zu sehen.[3]) Das beweisen aber m. E. auch einige Stellen der Schrift „de virginitate“, die man Basilius dem Gr. zuschreibt. Eb. Nestle hat auf sie hingewiesen[4]); ich stelle sie noch einmal hierher:

1) Schmitz, Commentarii Notarum Tironianarum, Lpz. 1893.

2) Oxyrhynchos Papyri IV, no. 724. Dazu Wessely im Archiv f. Stenographie, 1905, S. 36ff.

3) Darauf weist Hunt selbst hin.

4) Archiv f. Stenogr. 1906, S. 105.

καὶ ὡς ὁ σημειογραφικὴν τέχνην μαθών, πάντων τῶν σημείων τὰ σχήματα καὶ τὰ ὀνόματα, ἀλλὰ καὶ τοὺς τύπους τῶν ὀκτάδων φέρει καὶ τετράδων ἐν τῇ ψυχῇ τυπωσάμενος, καὶ πρὸς τὴν χρείαν τῶν ὑπαγορευομένων διὰ τῆς χειρὸς τὰ ἐν τῇ ψυχῇ ταῖς μνήμαις ἐγγεγραμμένα ἐπὶ τοῦ δέλτου δεικνύει· καὶ ἃ μὲν ἔδειξε σημεῖα τῷ γραφείῳ χαράξας· ἃ δὲ μηδέπω διὰ χειρὸς δειχθέντα ἐν τῇ ψυχῇ ὅμως ἀπογεγραμμένα ἀπόκειται· οὕτω καὶ ἡ ψυχὴ κτλ. .... ὡς οὖν κἂν μὴ γράφῃ ἡ χεὶρ τὰ σημεῖα, ὅμως τοῖς σχήμασι τῶν σημείων ἡ ψυχὴ ὅλη ἀπανταχοῦ καταγέγραπται· καὶ ὁ ἀποδύσας τὸ σῶμα ἴδῃ ἂν αὐτὴν τῷ λεγομένῳ κομμέντῳ πᾶσαν καταγεγραμμένην ... καὶ ὥσπερ ὁ μὴ μαθὼν τὰ σημεῖα, τούτων ἐν τῇ ψυχῇ οὐκ ἔχει ἐγγραφέντας τοὺς τύπους· ὁ δὲ μαθών, κἂν μὴ γράφῃ ἡ χείρ, τοὺς τύπους αὐτῶν ἐν ψυχῇ ἀπεγράψατο, οὕτω κτλ. ... ἀλλ' ὡς ἐκεῖ ὁ μαθὼν τὰ σημεῖα, ἀμελείᾳ τοῦ διαγράφεσθαι ταῦτα, λήθῃ αὐτὰ τῆς μνήμης ἂν ἀποβάλοι, ὡς μηκέτι λοιπὸν τῷ χρόνῳ μηδεμιᾶς ἀναφέρειν ὀκτάδος σχῆμα, ἢ τύπον ἢ ὀνομασίαν, εἰς μνήμην, οὕτω κτλ.

Ich habe seinerzeit darauf hingewiesen, daß hier unter *τὸ λεγόμενον κομμέντον* offenbar dasselbe gemeint sei, wie unter dem *κομεντάριον* der ägyptischen Urkunde, d. h. das stenographische Notenverzeichnis.[1]) Da haben also die Griechen den Fachausdruck den Römern entliehen, die commentarii notarum Tironianarum sind ja wohlbekannt. Schwierigkeiten machten in den oben mitgeteilten Stellen die *τετράδες* und *ὀκτάδες*. Ich vermutete in dem ersten Ausdruck Bogen von vier Doppelblättern, in den *ὀκτάδες* Gruppen von je 8 stenographischen Zeichen. Die zweite Deutung war auf dem richtigen Wege. Zweifellos sehen wir in unserem Notenverzeichnis *τετράδες* vor uns. Entsprechend sind vermutlich die *ὀκτάδες* zu denken, nur daß dort acht statt der vier Wörter eine Gruppe bildeten. Die Anlage (*σχῆμα*) solch einer *τετράς* (oder *ὀκτάς*) zerfällt in die Gestalt des Zeichens (*τύπος*) und die Bedeutungsreihe (*ὀνομασία*).

Tafel V.

I	V	IX	XIII
II	VI (?)	X	XIV (?)
III	VII	XI	XV
IV	VIII	XII	XVI

templum

Es wäre nun wichtig zu wissen, ob diese Wortnoten irgendeinen Zusammenhang mit den Syllabaren haben. Schon Hunt hat darauf hingewiesen, daß das bei der Kürzung für *ὅμως οὖν* der Fall wäre. Auf Grund unserer er-

1) ebda. S. 170.

weiterten Kenntnis von stenographischen Silbenzeichen können wir sagen, daß sämtliche Zeichen für die Leitwörter in irgendeiner Beziehung zu den Syllabar-Zeichen stehen. Ich gehe sie der Reihe nach durch (vgl. Tafel V):

I. *μηκέτι*. *η* ist deutlich erkennbar. Das *μ* im Anlaut erscheint bei *W* 9 gekrümmt als Wellenlinie, und der folgende Vokal wird nicht abgesetzt. Falls in Tafel II + — *μ* ist, würde allerdings das *μ* in *μη* anders aussehen. Die beiden Punkte kann ich nicht deuten, im mittelalterlichen Grottaferrata-System bedeuten sie *τ*. Vielleicht steckt also in dem Zeichen *μητ*, doch bleiben *μ* und *τ* unsicher.

II. *μέχρι*. In der Schleife glaube ich *χ* zu erkennen, wie ich bereits im ersten Abschnitt ausgeführt habe.

III. *ἄχρι*. *α* und *ρι* deutlich, die horizontale Durchkreuzung deutet wohl *χ* an. Eine doppelte Art der Bezeichnung für denselben Buchstaben ist in den Tironischen Noten nicht selten.

IV. *οὐ μόνον οὐ*. *ου* und *ον* stehen da. Ob die schräge Durchkreuzung hier *μ* andeuten soll?

V. *ὅτι τὸ ἀληθές ἐστιν*: *ι*, *α*, *η* erkennbar.

VI. (schlecht erhalten). *τοῦ πρὸ πολλοῦ χρόνου*. *του*, *ου*, *ο* erscheinen trotz der Verstümmelung deutlich.

VII. *ὅμως οὖν*: *ως*, *ουν*. Möglicherweise gibt die Durchkreuzung ein *μ* an.

VIII. *ὑπέρθεν*. *υ* deutlich. Die Durchkreuzung deutet hier wohl auf ein *θ*. Am Beginn des Querstriches ist im Papyrus ein kleines Loch. Vielleicht stand da ein kleiner senkrechter Strich, dann wäre der ganze zweite Teil des Zeichens *εν*.

IX. *ἀπωτάτω*. *απ* und *το* miteinander verschmolzen.

X. *Κάστωρ καὶ Πολυδεύκης*. *ας*, *ορ*, *ες* scheinen verschmolzen zu sein.

XI. *Σαῖται*: *σα* und ein Kreis.

XII. *εἰς τοὐπιόν*: *εις*, *τι* verschmolzen.

XIII. *στρ*[*ο*?: *σορ*.

XV. *εἰς τοὔν*[*π*]*ροσθεν*: *εις*, *τουν* verschmolzen.

XVI. *πέρριξ*: *π*, *ρι*; die Durchkreuzung könnte *ξ* andeuten.

Es ist nach dieser Untersuchung sicher, daß wir in unserem Papyrusblatte dasselbe System vor uns haben, zu dem auch die oben behandelten Silben gehören. Schwieriger wird die Erklärung der vier Wörter, die jedesmal zu dem Leitwort hinzutreten. Sie müssen zu diesem oder vielmehr seinem Zeichen, dem *τύπος* der *τετράς*, in irgendeiner Beziehung stehen. Hunt hat darauf hingewiesen, daß die Wörtereiner Gruppe oft in einem mehr oder minder inhaltlichen Zusammenhang stehen, wie I 7—10: *Τιτάν*, *πυραυγεῖ*, *φαεσφόρος*, *σελασφόρος*, 35—38 *σιβύνη*, *λάρναξ*, *κοῖλον*, *ὕπτιον*, II 5—8: *Κροῖσος*, *Γύγης*, *Κόττος*, *Βριαρέως*, (Hes.

Theog. 149), II 19—22: *Κρόνος* (nach Suidas wurde das Kapitol früher Saturnion genannt), *Καπετώλιον, τέμπλον, πραιτώριον.* Er verweist dabei auf Aristoteles *περὶ μνήμης καὶ ἀναμνήσεως* (p. 452 a 14): *ταχὺ ἀπ' ἄλλον ἐπ' ἄλλο ἔρχονται, οἷον ἀπὸ γάλακτος ἐπὶ λευκόν, ἀπὸ λευκοῦ δ' ἐπ' ἀέρα καὶ ἀπὸ τούτου ἐφ' ὑγρόν, ἀφ' οὗ ἐμνήσθη μετοπώρου,* und Themist. ad loc. weist sogar folgende Reihe auf: *Ἀθῆναι, Λύκειον, οἶκος Πλάτωνος, νεομηνία, συμπόσιον, Σωκράτης, τὸ τυφθῆναι ὑπὸ Σωκράτους, λύρα.* Unter solchen Gesichtspunkten mögen tatsächlich mindestens manche der Gruppen geschaffen sein. Aber die Beziehung zu den stenographischen Zeichen wird dadurch nicht klar. Etwas weiter helfen uns m. E. Zeichengruppen auf den Hallenser Wachstafeln, von denen ich einige auf Tafel VII d wiedergebe. Hier wird von Zeile 3 an fast stets dasselbe Zeichen fünfmal wiederholt. Zunächst steht das einfache Zeichen, dann tritt in verschiedener Stellung ein Punkt hinzu, manchmal sind es vielleicht auch zwei. Dasselbe gilt vermutlich für jede *τετρὰς τοῦ κομενταρίου.* Das heißt: das Leitwort wird durch das einfache Zeichen wiedergegeben; jedes der vier hinzugefügten Wörter wird durch dasselbe Zeichen, aber mit Hinzunahme eines Punktes (oder zweier?) bezeichnet. Die Möglichkeit dieser Annahme wird vielleicht am besten durch zwei Beispiele aus den CNT erwiesen. Die Anordnung ist dort eine völlig andere; die CNT spiegeln ihre Geschichte einer allmählichen Entstehung deutlich wieder.[1]) Aber ich könnte für dasselbe Grundzeichen folgende Reihe aufstellen: omnino, curio, grandis, Karthago und (mit ganz geringer Abweichung) Germanicus Caesar. Das erste Wort steht ohne Punkt (oder Nebenzeichen), für die anderen Wörter tritt neben dasselbe Hauptzeichen ein Punkt oder ein Nebenzeichen, das an die Stelle des Punktes tritt und die Endung wiedergibt. Eine andere Vierergruppe ergäbe: ac, aeternum, latrat, laïcus, venit. Die Zusammenhänge sind sicher nicht größer als bei unseren griechischen Vierern. Aber seit U. F. Kopp durchschauen wir die Zugehörigkeit jedes der lateinischen Wörter zu den Zeichen.[2]) Das ist für die griechischen Gruppen zunächst noch nicht der Fall. Nehmen wir *μηκέτι: εἴκελος, ἀνώνυμος, Σύρος, μόρος.* Ebenso wir wir in dem Zeichen *η* erkannt haben, können wir *αος, μος* in ihm sehen. Und wenn nicht *Σύρος*, sondern *Τύρος* zu lesen ist, was ich für möglich halte, könnte man *τις* erkennen. Nur auf *εἴκελος* wüßte ich keine Beziehung, vielleicht, weil wir noch nicht genug Silbenzeichen kennen. Übrigens bliebe ein Mangel dieser Deutungen, daß die Endung *ος* wiederholt in Hauptzeichen angedeutet wäre, während für sie doch ein besonderes Zeichen, das an die Stelle des in

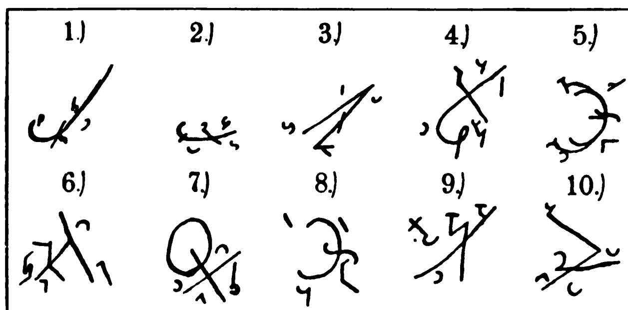
1) Daß aber auch bei ihrer Anordnung inhaltliche und graphische Gesichtspunkte maßgebend waren, habe ich für einen Abschnitt der CNT im Hermes 1916, S. 199 ff. nachgewiesen.

2) U. F. Kopp, Palaeographia critica, Bd. I u. II, Mannheim 1819 ff.

verschiedener Stellung befindlichen Punktes träte, bestimmt wäre. Aber bei einzelnen tironischen Noten ist das auch der Fall. Aus einzelnen stenographischen Schriftstücken griechischer Herkunft, die wir noch nicht lesen können, wissen wir jedenfalls, daß neben den größer geschriebenen Hauptzeichen kleinere Nebenzeichen erscheinen.

Es wäre aber auch möglich, daß die griechische Kurzschrift zum Teil einen ganz anderen Weg gegangen ist als die römische. Sie würde dann zunächst eine Gruppe von Wörtern etwa in der Weise der Tironischen Noten gebildet haben, indem einzelne Buchstaben in stenographischer Form das ganze Wort bezeichneten. Dann hätte sie zu diesen Grundzeichen je vier weitere Wörter in mehr oder minder willkürlicher Weise gestellt, die durch Hinzusetzen eines unterscheidenden Merkmales mit demselben Grundzeichen wiedergegeben wurden. Welche Grundsätze da walteten, können wir noch nicht sicher sagen.

Tafel VI.



Meine Vermutung aber, daß die Grundzeichen nach Art der Tironischen Noten durch Hinzunahme von Punkten (oder Endungszeichen) abgewandelt wurden, können wir durch einige Zeichen der Hallenser Wachstafeln nahezu zu einer gesicherten Tatsache machen. Es handelt sich um die Zeichen auf unserer Tafel VI, die auf den ersten Blick sehr eigenartig erscheinen. Neben ihnen finden sich folgende griechische Wörter: 1. ΙϹ ΚΑΡΤΕΡΕΙ ΕΠΙΘΥΜΩΝ | ΜΝΗΜΟΝΕΥΕ ΜΙΛΥΧΑ | ΔΥϹΜΙΛΥΚΤΟϹ. 2. ϹΑ ΛΑΛΕΙ ΕΓΚΡΑΤΩϹ ΟΡΓΗϹ | ΦΙΤΟΥ ΦΙΤΕΗ (?) ΓΟΜΙϹΟΝ. 3. ΕΥ ΤΑΧΕΩϹ ΕΝΕΡΓΕΙ ΔΟΚΙΜΑϹΑϹ | ΚΡΙΤΤΟΝ ΛΥΜΑΤΙΖΕΙ. 4. ΠΕΡΙ ΕΜΟΥ ΑϹΚΕΙ ϹΩΦΡΟϹΥΝΗΝ | ΝΥΜΦΕ ΔΙΗΝΕΚΩϹ | ϹΚΡΙΝΙΟΝ. 5. ΕΚ(?)ΕΤΟ ΕΓΕΝΕΤΟ ΚΡΑΙΠΑΛΗΝ | ΠΕΡΙϹΤΑΜΕΝΟϹ ϹΟΦΙΑΝ | ΔΙΩΚΕ ΟΡΚΟΔΙΟΚΤΗϹ. 6. ΑΛΙΑΝ ΛΑΒΩΝ ΕΠΙϹΤΟΛΗΝ | ΕΠΙϹΓΟΛΗΝ ΠΡΟϹΦΩΝΕΙ | ϹΥΝΤΟΜΩϹ ΠΙΤΤΑΚΙΟΝ; 7. ΘΑΤΕΡΟΝ ΑΡΕϹΚΩΝ ΕΠΙΠΛΗΤΤΕ | ΝΟΥΘΕΤΩΝ ΔΙΔΑϹΚΕ | ΔΙΔΑϹΚΑΛΟϹ; 8: ΕΜΟΙΓΕ ΑΝΤΙΠΑΛΟΝ ΕΠΙΒΟΥΛΟΝ | ΠΟΛΕΜΙΟΝ ΜΙϹΕΙ ΠΟΛΕΜΑΡ; 9: ϹΘΕΙ (?) ΑΜΙΝΟΥ ΕΝΑΝΤΙΟΝ ΠΟΝΗΡΟΝ | ΟΥΡΓΕ ΔΙΕΝΑΝΤΙΑϹ; 10: ||||||Ν ΚΑΙ ΤΙ ΔΕΙ ΛΕΓΕΙ ΑΙΡΕϹΙΝ | ΕΚΛΕΓΟΥ ΖΗΛΟΥ ϹΙΩΠΗΝ | ϹΕΚΟΥΝΔΟϹ.

Die Zeichen erscheinen durch ihre Schnörkel sehr seltsam. Aber eben diese Schnörkel können wir zunächst außer acht lassen. Daß sie keinen entscheidenden Wert haben, ergeben drei Erwägungen: 1. Auf Wachstafel 5 v. stehen die unverzierten neben den verzierten, 2. über dem Zeichen 1 steht *ισ*, über 2: *σα*, über 3: *ευ*. Das sind die Bedeutungen der nicht-verzierten Zeichen, wie wir sie aus den Syllabaren kennen. 3. Wessely hat einen Papyrusfetzen veröffentlicht, der die Beschreibungen der Zeichen 6, 7, 8 und einige andere (stark fragmentarisch) enthält.[1]) Neben diesen Beschreibungen finden sich die Zeichen selbst ohne Schnörkel. Wessely glaubte in diesen Zeichen gewöhnliche Buchstaben zu erkennen; seine Nachzeichnung garantiert uns aber, daß es sich um die hier erörterten stenographischen Zeichen handelt. Die Zeichen sind also auch ohne die Schnörkel irgendwie systemgerecht.

Die Sätze neben den Zeichen bieten der Erklärung große Schwierigkeit; ihr Griechisch erscheint zunächst kaum verständlich. Briefliche Ausführungen von U. Wilcken haben mich überzeugt, daß jedesmal in der Mitte eine Art Sinnspruch steht. Voran steht eine Silbe, ein Wort oder eine Phrase, und es folgt wieder ein Wort. Wilckens Anregungen folgend lese ich das Ganze so:

1. *ἰσ* — *καρτέρει ἐπιθυμῶν, μνημόνευε μείλιχα*[2]) — *δυσμείλικτος* (?) Sei stark im Begehren, sei eingedenk der Milde.

2. *σά* — *λάλει ἐγκρατῶς, ὀργῆς φείδου* — *φυτεηγόμισον.*[3]) Sprich fest, enthalte dich des Zorns.

3. *εὖ* — *ταχέως ἐνέργει δοκιμάσας κρ⟨ε⟩ῖττον* — *λημματίζει*(?) Wähle das Bessere, dann handle schnell.

4. *περὶ ἐμοῦ* — *ἄσκει σωφροσύνην, νύμφ⟨ι⟩ε, διηνε⟨γ⟩κῶς* — *σχοίνιον* Übe stets Keuschheit, junger Ehemann.

5. «*ἐγένετο* (?)» *ἐγένετο* — *κραιπάλην περι⟨ι⟩στάμενος σοφίαν δίωκε* — *ὀρκοδιώκτης*(?) Gib den Rausch auf und befolge die Weisheit.

6. «*α*»*λίαν* — *λαβὼν* «*ἐπιστολὴν*» *ἐπιστολὴν προσφώνει συντόμως* — *πιττάκιον.* Wenn du einen Brief empfängst, antworte sofort.

7. *θάτερον* — *ἀρέσκων ἐπίπληττε, νουθετῶν δίδασκε* — *διδάσκαλος.* Strafe milde, lehre ermahnend.

8. *ἐμοί γε* — *ἀντίπαλον ἐπίβουλον πολέμιον μίσει* — *πολεμικῶς*(?)[4]) Einen hinterlistigen Gegner hasse als Feind.

---

1) Wessely, Studien zu Paläographie u. Papyruskunde, Lpz. 1901, S. LI. Auf diese Papyri machte mich Wissowa aufmerksam.

2) Es handelt sich um eine Zeit, in der *ει*, *ι*, *υ* sehr oft miteinander verwechselt wurden.

3) Nach Wilckens glänzender Vermutung = fideicommissum.

4) Wessely las in seinem Fragment *πολεων*, doch ergibt die Nachzeichnung, daß auch *πολεμαρ* möglich wäre. Die stenographische Endung ist *ης* oder *ως* zu

9. *σϑει — ἀμύνου*[1]) *ἐναντίον, πονηρὸν εἶργε*[2]) — *δι' ἐναντίας*. Wehre einen Gegner ab, einen Bösewicht halt fern.

10. . . .*ν καί τι δεῖ, λέγει — αἵρεσιν ἐκλέγου, ζῆλου σιώπην — σεκοῦνδος*. Triff die Wahl, erstrebe Schweigen.

Es wird uns nun bei genauerer Prüfung auffallen, daß die ganze Anordnung fast genau dem Fragment entspricht, das Hunt veröffentlicht hat und wir oben besprochen haben. Fast noch mehr als in den Aufzeichnungen der Hallenser Wachstafeln ist das bei den erwähnten Fragmenten der Fall, die Wessely veröffentlicht hat. Im Mittelpunkt jedes Abschnittes steht ein stenographisches Zeichen, darüber seine Bedeutung, daneben vier weitere Wörter, die hier zu einem Spruch zusammengefügt sind. Dazu tritt hier ein fünftes Wort, das bei den *τετράδες* des Huntschen Fragments fehlt. Wir werden demnach annehmen müssen, daß auch die Wörter des Spruches in demselben Verhältnis zum Zeichen stehen wie die vier Wörter in dem oben besprochenen Blatte aus dem *Κομμεντάριον* der griechischen Tachygraphie. Wenn das aber der Fall ist, müssen, wenn unsere oben ausgesprochene Vermutung richtig ist, die kleinen Haken oder Schnörkel in den Hallenser Wachstafeln jene Endungszeichen sein, die dem Zeichen die abgewandelte Bedeutung geben. Es müßte also etwa in dem ersten Zeichen neben dem großen Zeichen für *ισ* eine kleine Nebennote stehen, die der Endung *ει* oder *ρει* entspricht, damit die gesamte Note die Bedeutung *καρτέρει* erhält. Dann müßten die Endungen für *ἐπιϑυμῶν, μνημόνευε, μείλιχα* folgen. Untersuchen wir also auf Grund unserer Silbenverzeichnisse die kleinen Haken in den Noten auf ihre Bedeutung! Wir finden da, indem wir die das Hauptzeichen durchkreuzenden kleineren Zeichen zunächst fortlassen, in Note 1 die Silbenzeichen: *ρει*, *K* (= Konsonant) + *ων*, *ε*, *α*.

Note 2: *ι* = *ει*, *τως* (?), *ης*, *ον*,
Note 3: *ως*, *ι* = *ει*, *σα* (?), *τον* (?)
Note 4: *ι* = *ει*, *συν* (?) *ην*, *ε*, *ως*,
Note 5: *ην*, *K* + *ος*, *ιαν*, *ε*,
Note 6: *ων*, *ην*, *K* + *ι* = *ει*, *K* + *ως*,
Note 7: *ων*, *τε*, *των*, *ε*,
Note 8: *ον*, *ον*, *K* + *ιον*, *σι* = *σει*,
Note 9: *K* + *ον*, *τιον*, *ε*,
Note 10: *σιν*, *ον*, *K* + *ον*, *ην*.

In vier Fällen ist die Deutung nicht ganz zweifelsfrei, aber wahrscheinlich; ich habe zu diesen ein Fragezeichen hingesetzt. In Note 9

lesen. Ich vermute *πολεμικῶς*. Doch sind in den anderen Beispielen so seltsame Wörter am Schluß, daß auch hier sehr gut etwas anderes hingehören kann.

1) Bei Wessely kann man noch den Rest eines *υ* (nicht *ι*) erkennen.

2) Bei Wessely *ἴργε*.

sind nur drei Nebenzeichen vorhanden, eins scheint vergessen zu sein. Die Stellung dieser Nebennoten ist nun nicht etwa willkürlich. Sondern dort, wo die Hauptnote beginnt, steht die erste Nebennote, die folgenden stehen der Reihe nach rechts um die Hauptnote herum. Und nun das erwartete und erhoffte Ergebnis: sämtliche Endungsnoten stimmen (mit Ausnahme von *σα* statt *σας* in 3) mit den Endungen der Wörter der Sprüche überein, und zwar in derselben Reihenfolge! Damit ist wohl sicher erwiesen, daß unsere Annahme richtig war: Aus jeder Note, die eine Silbe, ein Wort oder eine Phrase bedeutet, wird durch das Hinzusetzen einer Endungsnote in verschiedener Stellung ein neues Wort gebildet. Zu einem Teil — in den Hallenser Wachstafeln — bildeten diese Wörter einen Spruch, zum Teil — in dem Huntschen Fragment — aber auch nicht. Ob diese abgewandelten Wörter auch graphisch in einem Zusammenhang zu der Hauptnote standen, ist auch jetzt noch unklar. Wenigstens können wir es auf Grund unserer Silbenverzeichnisse nicht ergründen. Auf jeden Fall war es für die Erlernung der Kurzschrift eine gewisse Erleichterung, wenn wenigstens ein Teil der *τετράδες* zu Sinnsprüchen zusammengestellt war.

Es erübrigt nun noch auf die Wörter an fünfter Stelle unser Augenmerk zu werfen. Ist unsere Hypothese richtig, dann müßte das Nebenzeichen, das das Hauptzeichen durchkeuzt, die Endung dieser Wörter wiedergeben. Denn sie sind bisher allein übrig geblieben. Wir kommen zu folgendem Ergebnis:

Note 1: *ος* zu *δυσμιλυκτος*.
Note 2: *σον* zu *φιτεηγομισον*,
Note 3: *ι* = *ει* zu *λυματίζει*,
Note 4: *K* + *ιον* zu *σκρινιον*,
Note 5: *ης* zu *ορκυδιοκτης*,
Note 6: *K* + *ιον* zu *πιτταкιον*,
Note 7: *ος* zu *διδασκαλος*,
Note 8: *ως*? zu *πολεμαρ*, vielleicht *πολεμικως*(?)
Note 9: *τιας* zu *δι' ἐναντιας*,
Note 10: *K* + *ος* zu *σεκουνδος*.

Wenn wir von 8 absehen, wo etwas nicht in Ordnung ist, stimmt alles vollkommen. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, so ist der hiermit erbracht. Es gab also, wie wir nun sehen, neben den Vier- auch Fünfgruppen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die fünften Wörter eine nachträgliche Hinzufügung sind. Es stehen da sehr eigentümliche Wörter, die vielleicht ganz spätgriechisch sind. Auch die lateinischen Wörter könnten hier späteren Ursprungs sein, so auffallend der Einfluß des Lateinischen auch für die früheren Zeiten der griechischen Kurzschrift ist. Auf jeden Fall bietet die Erforschung dieses Systems eine außerordent-

liche Schwierigkeit, da die Zusammenstellung der Gruppen stark willkürlich zu sein scheint.

Wir wollen aber noch einen Blick auf die Buchstaben werfen, die wir inmitten der 2. Kolumne des Huntschen Fragments besonders hervorgehoben sehen. Hunt erkennt mit Recht in ihnen eine Kapitelüberschrift; ich möchte sie als (*ἕκτη*) *ἑρ*(*μηνεία*) deuten, also etwa „6. Schlüssel". Jedenfalls ist dies nicht etwa eine *ὀκτάς*, die aus acht *τετράδες* besteht. Denn nach vorwärts und rückwärts zählen wir mehr als acht *τετράδες*, ohne daß ein ähnlicher Kapiteleinschnitt bemerkbar wäre. Die *ὀκτάδες* werden also genau den *τετράδες* entsprechen, nur daß sie doppelt so umfangreich waren. Beide wurden vermutlich zu Kapiteln zusammengefaßt, deren sechstes auf unserem Blatte beginnt. Interessanter sind die zahlreichen lateinischen Wörter. Wessely hat schon darauf hingewiesen, wie bedeutungsvoll es ist, daß sich im 2. Jahrhundert der Ausdruck *κομεντάριον* findet, der zweifellos auf lateinischen Ursprung der von ihm bezeichneten Sache hinweise.[1] Die zahlreichen lateinischen Wörter in diesem Verzeichnis und in den noch zu besprechenden Noten bekräftigen die Anschauung, daß in der Kurzschrift Rom der Gebende war. Freilich haben die Griechen die Sache nicht einfach nachgemacht. Sie haben vielmehr mit dem ihnen eigenen Geiste das Ganze systematisiert. So kommt es auch, daß dieselben Wörter durch verschiedene Zeichen wiedergegeben wurden. Es finden sich in den *CNT* Noten für Syrus, Pindarus, Cappadox, Capitolium, templum, praetorius, Pollux, Leander, Castor et Pollux, Samothrace, Thracia. Von diesen hat nur templum eine starke Ähnlichkeit mit *τέμπλον*, alle anderen sind verschieden. Das ist nicht verwunderlich. Zeichenwahl und Aufbau der Systeme sind verschieden. Das muß natürlich in den Wortnoten zum Ausdruck kommen.

3. Sonstiges.

Außer den behandelten Silben- und Wortnoten enthalten die Hallenser Wachstafeln noch mehrere Zeichengruppen, die ich nicht zu deuten vermag. Ich gebe daraus — in roher Nachzeichnung — die wichtigsten auf Tafel VII wieder. Zunächst finden sich 35 Zeichen, die ganz den Eindruck von Silbenzeichen machen (a). Sie stehen auf der Wachstafel 3 r in fünfmaliger Wiederholung, die sechste Wiederholung ist nicht ganz vollendet. Auf den Tafeln 5 v, 6 r, 6 v finden sich dieselben Zeichen 5 mal, die ersten zehn 6 mal wiederholt, nun aber mit Schnörkeln in der Art, die wir im vorigen Abschnitt behandelt haben, versehen. Sehr bald erkennen wir nun auch in den fünf letzten Zeichen die oben behandelten Noten für *ἴσ*, *σά*, *εὖ*, *περί*, *ἐγένετο* wieder. Wir werden also ähnliche

1) Archiv f. Stenogr., 1908, S. 38.

Worte in der vorliegenden Zeichengruppe vermuten können, nur fehlt uns der Schlüssel zu ihrer Enträtselung. Wir könnten den Silbenwert an

Tafel VII.

a)

b)

c)

d)

e)

der Hand der Syllabare feststellen, doch würde das nicht weiterführen, da eine systematische Anordnung von diesem Standpunkt nicht vorzuliegen scheint.

Die beiden nächsten Gruppen (b und c) machen eher den Eindruck zusammenhängender Worte. Jedenfalls deuten darauf die kleineren Nebenzeichen, über deren Bedeutung wir oben gehandelt haben. Zu lesen vermag ich den Abschnitt aber nicht. Auf die Zeichen der letzten wiedergegebenen Gruppe (d) haben wir bereits hingewiesen.

Unsere Ergebnisse müssen uns zu größter Vorsicht allen Entzifferungsversuchen gegenüber erfüllen. Denn in der griechischen Kurzschrift sind zahlreiche Wortnoten nicht auf den Silbenzeichen aufgebaut. Vielmehr werden die *τετράδες*-Bedeutungen mehr oder minder inhaltlich (also graphisch willkürlich) an die nach graphischen Gesichtspunkten gebildete „Leitnote“ angeschlossen. Nur unter diesem Vorbehalt machen wir die folgenden Ausführungen.

Wessely hat uns eine große Anzahl kleinerer Urkunden mit tachygraphischen Vermerken veröffentlicht und dann an zwei Beispielen gezeigt, daß man in den Zeichen vermutlich Angaben zu suchen hat, die mit dem Texte im Zusammenhang stehen. Er selbst konnte zwei Monatsnamen mit Wahrscheinlichkeit nachweisen[1]), vorausgesetzt, daß es eine Leitnote ist. Mir scheint, daß sich der Monatsname *ἐπείφ* mit demselben Zeichen auch in den Urkunden 39 und 702 wiederfindet (e); es müßte neu geprüft werden, ob die auf das Zeichen folgende Note wirklich die entsprechenden Zahlenangaben enthält; auch wäre zu prüfen, ob nicht die Schlußschleife ein *χ* sein muß, wie wir im ersten Abschnitt vermuteten. In 253 glaube ich *φα-ω-φι* zu erkennen (f), in Silbenschrift. *φα-* und *φι* mit dem gleichen Anfang und deutlich schließenden *-α* und *-ι* leuchtet ohne weiteres ein. Das *ω* in der Mitte erkennt man in den Zeichen für *ωλ*, *ωπ*, *ωγ*, *ωτ* usw. wieder, das allein stehende *ω* in unserer Tafel I sieht allerdings anders aus. Voraussetzung hierfür ist, daß man neben den Wortnoten auch die Silbenschrift verwendet hat, was bei der mittelalterlichen lateinischen Stenographie der Fall war In dem Zeichen 96 und 409 glaube ich zu erkennen: *σεσ-η-αι* und lese es: *σεσημείωμαι* (g).

Am wertvollsten erscheint mir die Reihe 898 ff. (h). Hier enthält über ein Dutzend Urkunden m. E. stets denselben stenographischen Vermerk. Es ist bezeichnend, wie verschiedenartig die Zeichen im einzelnen auf den ersten Blick aussehen. Ein sorgfältiges Studium zeigt m. E. aber, daß wahrscheinlich stets dieselben Zeichen gemeint sind. Es kann also darin keine wechselnde Angabe, wie etwa ein Datum stecken; es muß eine stets von dem Schreiber gebrauchte Bemerkung dastehen. Und da denkt man zunächst an die Unterschrift des Schreibers, die auch in gewöhnlicher Schrift in allen Urkunden wiederkehrt: *δι' ἐμοῦ Πεττηρίου διακόνου καὶ νοταρίου ἐτελειώθη*. Und tatsächlich glaube ich zu erkennen: *πετ-τη-ριου*.

1) Wessely, Studien a. a. O.

Leider ist der Anlaut π- nicht urkundlich überliefert. Man kann nun vermuten, daß er in dem mit π wiedergegebenen Zeichen steckt. Auch τη ist nicht überliefert, aber aus τηρ, τηλ sicher zu erschließen; ριου ist in ein Zeichen zusammengezogen. Sehe ich richtig, dann steht vor dem Namen διά, dessen δ in der Endsilbe δος der Note 10 der Hallenser Wachstafeln wiederkehrt. Von καὶ erkenne ich αι. διακόνου, νοταρίου, ἐτελειώθη, auch ἐμοῦ können τετράδες-Noten sein, bleiben also unbestimmbar. Selbstverständlich bleiben diese Ausführungen ein tastender Deutungsversuch.

Bei anderen tachygraphischen Überresten kommen wir noch weniger weiter. So bleibt der Salonastein auch fernerhin stumm.[1]) Vielleicht darf man im ersten Zeichen ασ · ε und damit Ἀστέριος wiedererkennen. Die von Foat veröffentlichte Wachstafel[2]) und von Schubart veröffentlichte Papyri bleiben ein Rätsel.[3]) Auch die stenographischen Zeichen in Oxyrh. 1808, auf die mich Weinberger hinweist, werden nicht klarer, obwohl solche gelegentlich unter die gewöhnliche Schrift gemischten Zeichen am ehesten weiterführen könnten. Von den Deutungen, die die Herausgeber angaben, werden lediglich ασ = τασ, η und vielleicht τω bestätigt. οσ, ωσ, εν, τον, παντεσ, και δε sind jedenfalls nach unseren Syllabaren ausgeschlossen. Interessant ist das Zeichen für ει ˥, das in unseren Verzeichnissen fehlt. Es würde sich sehr gut an αι und οι anreihen. Vielleicht stellen die kleinen Reste auf dem Papyrus eine ältere Stufe der griechischen Tachygraphie dar, die noch ει von ι unterschied, während später — bis auf εισ — der Itazismus das System bestimmt. Vielleicht liegen aber auch besondere mathematische Kürzungen vor, wie sie Fr. Hultsch im cod. Vat. 218 (12. Jh.) im Korrespondenzblatt des kgl. stenographischen Instituts zu Dresden 1878, S. 48 ff. (in stenographischer Schrift) für eine wesentlich spätere Zeit aufgewiesen hat. Diese und viele andere Fragen der griechischen Stenographie kann nur neues Material lösen.

Königsberg i. Pr. **Arthur Mentz.**

---

1) Archiv f. Stenographie 1901, S. 4 ff. u. 49 ff. Ἀστέριος vermutet bereits Johnen, Geschichte der Stenographie, S. 134.

2) Journal of Hellenic Studies XXI (1901), S. 243 ff.

3) Archiv f. Stenographie 1908, S. 1 ff.

II. Miszellen.

Lettere al signor professore Wilcken.

LXXII.

Rapallo, 25 Nov. 1924

Caro amico,

L'entusiastica glorificazione d'Alessandria nel Pap. Berlin. 13045 d' Abusir el Malek, bellamente posta in rilievo dal Kunst e dal Körte nell' ultimo fascicolo dell' Archiv (VII, 3—4, p. 240) mi colpisce, mi ferma e mi rammenta due modi di dire, che paiono davvero della stessa famiglia e dello stesso calibro. L'uno è in Iscrizione romana del 2° secolo all' incirca (Kaibel, Inscr. gr. Italiae, 1890, n. 1561, e Supplementum epigrammatum graecorum, Rhein. Mus. für Philologie, N. F. XXXIV, p. 188), che comincia così:

Θρέψε μ' Ἀλεξάνδρεια, μέτοικον ἔθ[αψε δὲ Ῥώμη]
αἱ κόσμου καὶ γῆς, ὦ ξένε, μη[τροπόλεις].

L' altro, nel Romanzo dei Fatti d' Alessandro (Ps. Call. I, 36): *Ἀλεξάνδρειαν τὴν κατ' Αἴγυπτον, μητρόπολιν οὖσαν ὅλης τῆς οἰκουμένης.*

L' accurato volume di Giuseppe Ghedini, Lettere cristiane dai papiri greci del III e IV Secolo, 1923, n. XI, mi fa ripensare al P. Grenf. II, n. 73 e al *τὴν πολιτικὴν τὴν πεμφθεῖσαν εἰς Ὄασιν ὑπὸ τῆς ἡγεμονίας.* È nome comune, è nome proprio, quel *πολιτική*? L' opinione che si tratti di nome proprio, può dirsi, in ultima analisi, che sia rappresentata da un solo dotto, il Deissmann; l' altra, da più dotti non meno ragguardevoli: Grenfell-Hunt, Harnack, Pio Franchi de' Cavalieri, Bouché-Leclercq (e a mia notizia Buechler, Rhein. Mus. LXI, 1906, p. 627). Checchè ne sia, io mi permetterei d' arrischiare una riflessione. In altre città del mondo, ma sistemate, come Alessandria (Gnomon dell' Idiologo presso Schubart, Einführung, 1918, pp. 268 ss., 283, e presso Reinach, Nouv. Rev. hist. de droit fr. et étr. 44° année p. 15) secondo una rigorosa separazione di Classi, si trova che il termine cittadina ebbe del nobile. Per citare un esempio calzante, nella commedia dell' Ariosto „La Scolastica", Atto V, Sc. IV, c' è questo dialogo: „Bartolo: Ma che? debbo io per questo voler rompere il collo a mio figliuol? debb' egli togliere una fante per moglie? Lazzaro: Che! credetevi ch' io pigliassi per fante questo carico? È cittadina di Ferrara. Bartolo: sia cittadina, vo' concederlo: se ben fusse di Roma, debbo toglierla senza dote? cittadine si chiamano le ben dotate."

A quei che han trattato del papiro, la donna esiliata nell' Oasi ha fatto impressione di persona agiata e d' anima nobile. E allora non sarebbe, io credo, fuor dell'ordine delle cose umane che quella buona gente del luogo si lasciasse andare a designarla, piuttostochè per nome proprio, per nome allusivo alla sua condizione sociale.

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

LXXIII.

Rapallo, 7 dicembre 1924.

Mio caro amico,

Nelle dispense prima (p. 35) seconda (p. 243) e terza (p. 303) di queste Sue magistrali "Urkunden der Ptolemäerzeit", come in qualche altro documento dell'Egitto greco, è accennata e poi figura una frase che per essere sempre identica a sè stessa e sempre imprecisa, alletta a cercar d'afferrarne il senso e l'uso.

Papiro del Louvre (Urk. n. 41): *καθ' ὃν μὲν καιρόν, μέγιστε βασιλεῦ, διασωθεὶς κατὰ τὸ δίκαιον ἐκ τῶν ἔξωθεν τόπων ἀνέβης εἰς τὸ ἱερὸν θυσιάσαι κτλ.*

Papiro del Vaticano (Urk. n. 60): *κομισάμενος τὴν παρὰ σοῦ ἐπιστολήν, ἐν ἧι διεσάφεις διασεσῶισθαι ἐγ μεγάλων κινδύνων καὶ εἶναι ἐν κατοχῆι, ἐπὶ μὲν τῶι ἐρρῶσθαί σε τοῖς θεοῖς ἐπευχαρίστουν, ἠβουλόμην δὲ καὶ σὲ παραγεγονέναι εἰς τὴν πόλιν . . ., πᾶς τις πειρᾶται ὁπηνίκ' ἂν ἐκ κινδύνων διασωθῆι, ταχέως παραγίνεσθαι καὶ ἀσπάζεσθαι τήν τε γυναῖκα καὶ τὰ παιδία καὶ τοὺς φίλους.*

Iscr. del Museo d'Alessandria (Breccia, n. 109): *Θεοῖς μεγάλοις Σαμοθρᾷξι Ἀπολλώνιος Σωσιβίου Θηραῖος ἡγεμὼν τῶν ἔξω τάξεων, σωθεὶς ἐγ μεγάλων κινδύνων ἐκπλεύσας ἐκ τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης εὐχήν.*

Strab. XVI, 770: *ὁ τῆς Σωτείρας λιμήν, ὃν ἐκ κινδύνων μεγάλων τινὲς σωθέντες τῶν ἡγεμόνων ἀπὸ τοῦ συμβεβηκότος οὕτως ἐκάλεσαν.*

Iscr. dell'ep. rom. (Breccia, n. 121): *Βουβάστει καὶ Ἁρμάι Θεοῖς μεγάλοις Θεανὼ ὑπὲρ Θεανοῦς τῆς θυγατρὸς σωθεῖσα ἐγ μεγάλων κινδύνων κτλ.*

Iscrizioni (in Dittenberger Or. gr. I, 70, ed in Archiv V, p. 156, 202), colla semplice parola *σωθείς*, *σωθέντες*, che può essere e può non essere da completare con *ἐγ μεγάλων κινδύνων*.

Ora confesso che a mio credere una frase simile ha tutta l'aria d'una frase convenzionale, d'una di quelle frasi, composte di parole che hanno per sè un dato senso in generale, ma che nel loro insieme e nell'uso acquistano un significato speciale che tutti afferrano, essendo esso per tutti normalmente sottinteso; ed in secondo luogo, che qui è sempre sottinteso un solo ed unico tra i pericoli della vita: il pericolo di mare (Seenot).

Che sia l'isola Itaca o l'isola Pharos; che sia Eolo oppure Serapide ("Herrscher der Winde": Drexler in Zeitschr. für Numismatik, vol. XIV, p. 111; "Retter aus Seenot": Urkunden p. 35); che sian ricordi del vero, o descrizioni patetiche di romanzi ellenistici, ci troviamo sempre colla razza che conobbe ab immemorabili i perigli del mare e cantò l'Odissea.

Affmo Suo

Giacomo Lumbroso.

LXXIV.

Rapallo, 12 Febbraio 1925.

Caro amico,

"Rari nantes" sono i Testi, e inferiori, e insufficenti al desiderio d'un panorama delle case d'Alessandria tolemaica. Ma più sono scarsi, e più conviene tener conto d'ogni minima aggiunta possibile. Ond'io mi domando se

Maccab. 3: *Πτολεμαῖος ὁ Φιλοπάτωρ ἐπὶ τοῦ κατὰ τὴν αὐλὴν πύργου στήλην ἀναστήσας, ἐσεκόλαψε γραφήν: Μηδένα* ecc., non vada accoppiato al Sogno, adesso da Lei ripubblicato nelle Sue "Urkunden der Ptolemäerzeit" (Nr. 78): *ᾤμην με ἐν Ἀλεξανδρήᾳ με εἶναι ἐπάνω πύργου μεγάλου*, là dov'Ella rimanda alle ricerche, vedute ed impressioni del Weber, die ägyptischen Terrakotten (pp. 252—255), e dello Schubart, Einführung (p. 446), sulle case turrite in Egitto.

Cordialmente Suo

Giacomo Lumbroso.

Der Gott Kolanthes.

W. Spiegelberg hat in einer Miszelle in der Zeitschrift für ägyptische Sprache u. Altertumskunde 58 (1923) S. 155 darauf hingewiesen, daß unter den demotischen Inschriften der Steinbrüche der Griechenstadt Ptolemais in Oberägypten (el-Menschîje), die Legrain schlecht veröffentlicht hat, in Nr. 13 ein Text vorliegt, der besagt: [1]„Sein Name bleibt hier vor Triphis, der großen Göttin, [2](vor) Klnḏ, dem Kinde, dem großen Gotte, (vor) Harnebeschinis, [3]dem großen Gotte, vor Min (?), dem großen Gotte . . .“ Derselbe hat dann weiter vermutet, daß der griechische Personenname *Κολ(λ)άνθης* zu dem Gott Klnḏ gehöre. Es ist Spiegelberg dabei entgangen, daß wir mehrere griechische Parallelen aus griechisch-ägyptischen Inschriften dazu besitzen.

Zunächst hat Lefebvre, Annales du Service 13 (1914) S. 216, eine Weihung aus demselben Ptolemais von 138/7 v. Chr. veröffentlicht (vgl. SB III 6184), deren Anfang lautet:

Lαγ (lies *λγ*). [2] *Ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης* [3] *Κλεοπάτρας τῆς ἀδελφῆς καὶ βασιλίσσης* [4] *Κλεοπάτρας τῆς γυναικός, θεῶν Εὐεργετῶν,* [5] *καὶ τῶν τούτων τέκνων Πανίσκος Λυκόφρονος* [6] *Βερενικεὺς τῶν ἀρχισωματοφυλάκων καὶ ἱπ⟨π⟩άρχης* [7] *ἐπ' ἀνδρῶν καὶ ἐπιμελητὴς κ⟨α⟩ὶ οἱ συνοδῖται, ὃν τὰ ὀνόματα* [8] *ὑπόκειται, Θρίπιδι, Κολάνθα⟨ι⟩, Πανὶ θεοῖς συνναόις τὸ ἱερόν* usw.

Hier haben wir also 3 der in dem demotischen Text genannten Götter in griechischem Gewande. Die Erwähnung des Pan dürfte zugleich die von Spiegelberg mit Fragezeichen gegebene Lesung Min stützen (Plaumann, Ptolemais in Oberägypten, Leipz. Histor. Abh. 18, 1910, kennt nur Pan).

Auch in einer anderen, m. W. bisher nicht erkannten Inschrift steckt aber offenbar der Gott *Κολάνθης*: Fußvolk, Reiterei und Matrosen aus demselben Ptolemais haben um 118 v. Chr. in Philae zusammen mit Demetrios, dem Epistrategen und Strategen der Thebais, einen Altar geweiht (s. zuletzt Preisigke SB I 3448):

[. . .]*νθαι Πανὶ Εὐόδωι καὶ θε[ῶι]* [2] *[Σω]τῆρι.* Es ist mir nicht zweifelhaft, daß am Anfang ein [*Κολά*]*νθαι* zu ergänzen ist. Pan Euodos ist oft in Ägypten belegt, z. B. im SB I 1558; 4034; 4035; 4046; 4049; 4054; 4056; 4058/9; außer der ersten Nr. (aus Wadi Abad bei Edfu) stammen alle aus Redesîje, erscheinen aber nicht im Götter-Index unter *Εὔοδος*, da Preisigke fälschlich dies fast immer klein druckt.

Heidelberg. **F. Bilabel.**

III. Referate.

Papyrus-Urkunden.

In erfreulicher Weise wachsen und mehren sich die Hilfsmittel zur Interpretation unserer Urkunden. Dank der aufopfernden Tätigkeit Dr. Emil Kiesslings schreitet die Herausgabe von Preisigke's Wörterbuch rüstig vorwärts. Der I. Band liegt schon fertig vor, vom II. ist soeben die erste Lieferung (*λααξός — παρασυγγραφέω*) erschienen.[1] Je mehr von diesem unschätzbaren Werk erscheint, desto dankbarer genießen wir den Segen dieser Arbeit.[2] Eine ausgezeichnete Ergänzung hierzu bietet uns die Neuausgabe von Liddell and Scott, A Greek-English Lexicon von H. Stuart Jones (Oxford, Clarendon Press 1925), deren erste Lieferung (*Α—'Αποβαίνω*) vor kurzem erschienen ist.[3] Hier ist der Wortschatz der Papyri und Inschriften eingefügt in den Gesamtschatz der griechischen Sprache, daher mit Beschränkung in der Angabe der Beispiele. Da Mr. Jones sich einen tatkräftigen Stab von Mitarbeitern gesichert hat, ist eine Vollendung dieses Werkes in nicht allzu ferner Zeit zu erhoffen. — Mit großer Freude ist ferner zu begrüßen, daß es Edwin Mayser gelungen ist, den II. Band seiner „Grammatik der griech. Papyri aus der Ptolemäerzeit" herauszubringen.[4] Der neue Band beginnt die „Satzlehre" und bringt die erste Hälfte des analytischen Teiles, dem später der synthetische Teil folgen soll. Es ist dringend zu wünschen, daß es dem verdienten Gelehrten durch ausreichende Beurlaubung seitens seines vorgesetzten Ministeriums auch weiterhin ermöglicht werde, sich diesem groß angelegten Werk, an dessen Vollendung unsere Wissenschaft das größte Interesse hat, zu widmen und es zu glücklichem Ende zu führen. Das Erscheinen einer zweiten, erweiterten Auflage der rühmlichst bekannten „Neutestamentlichen Grammatik" von Ludwig Radermacher[5] ist auch im Interesse unserer Studien mit Freude und Dank zu begrüßen.

Durch den plötzlichen Tod Joseph Partsch's (s. den Nachruf S. 168) ist auch in unsere Referate eine schmerzliche Lücke gerissen. Mit großer Dankbarkeit kann ich mitteilen, daß Leopold Wenger sich bereit erklärt hat, in diese Lücke einzuspringen und vom nächsten Heft an die juristischen Referate zu übernehmen.

---

1) Preisigke, Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden usw. II 1. Berlin 1925. Selbstverlag der Erben. Zu beziehen durch Frl. Grete Preisigke, Gröbzig in Anhalt.

2) Vgl. meine Besprechung in Deutsch Lit.-Z. 1925 Sp. 1353 ff.

3) [Korrekturzusatz: Soeben erschien die 2. Lieferung bis *διαλέγω*.]

4) Walter de Gruyter und Co. Berlin und Leipzig 1926.

5) Handbuch zum Neuen Testament, herausg. von Hans Lietzmann, 1. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1925.

Seit meinem letzten Referat (VII 288ff.) sind die folgenden Urkundenpublikationen erschienen:

Aus ptolemäischer Zeit.

I. C. C. **Edgar, Selected Papyri from the Archives of Zenon.** Annales du Service des Antiquités de l'Égypte XXIV S. 17ff. (Nr. 89—111) (**P. Edg.**). Ref. S. 66.

II. C. C. **Edgar, Zenon Papyri vol. I.,** Catalogue Général des Antiquités égyptiennes du Musée du Caire Nr. 59001—59139. Le Caire, Imprimerie de l'Institut français d'archéol. orient. 1925 (**P. Cairo Zen. I**). Ref. S. 68.

III. W. L. **Westermann, Account of lampoil from the estate of Apollonios.** Class. Philology XIX Nr. 3 (1924) S. 229ff. (**P. Cornell. 1**). Ref. S. 69.

IV. H. I. **Bell, A Musical Competition in the III. cent. B. C.,** Raccolta di scritti in onore di Giacomo Lumbroso, Milano, „Aegyptus" (Via Borgonuovo 25) 1925 S. 13ff. (**Racc. Lumbroso S. 13ff.**). Ref. S. 72.

V. **Wilh. Crönert, De critici arte in papyris exercenda (Raccolta Lumbroso S. 530).** Ref. S. 74.

VI. **Hans Lewald, Sul papiro Gradenwitz 1 (Raccolta Lumbroso S. 340ff.).** Ref. S. 74.

VII. **Paul Collard-Pierre Jouguet, Petites Recherches sur l'économie politique des Lagides (Raccolta Lumbroso S. 109ff.),** Ref. S. 75.

VIII. **Ulrich Wilcken, Puntfahrten in der Ptolemäerzeit,** Zeitschr. f. äg. Sprache u. Altertumsk. Bd. 60 (1925) S. 86ff. (**P. Berl. 5883 + 5853**). Ref. S. 76.

IX. **Ulrich Wilcken, Urkunden der Ptolemäerzeit** (ältere Funde), I. Bd. 3. Lieferung. Berlin, W. de Gruyter u. Co. 1924 (**UPZ I, 3**). Ref. S. 76.

X. **Paul Collart-Pierre Jouguet, Bail de verger** datant de la 28. année du règne de Philometor (**Aegyptus V S. 129ff.**). Ref. S. 76.

XI. **Friedrich Bilabel, Zwei unveröffentlichte Doppelurkunden (Aegyptus VI S. 107ff.).** Ref. S. 77.

XII. **C. C. Edgar, Records of a village club (Raccolta Lumbroso S. 369ff.).** Ref. S. 77.

XIII. **Otto Krüger, Zum thebanischen Aufstand von 88 v. Chr. (Raccolta Lumbroso S. 316ff.).** Ref. S. 78.

Aus ptolemäischer und römischer Zeit.

XIV. **Hans Kling, Griechische Papyrusurkunden** aus ptolemäischer und römischer Zeit (P. bibl. univ. Giss. 1—16), Mitteilungen aus der Papyrussammlung der Gießener Universitätsbibliothek I. (Schriften der Hessischen Hochschulen, Universität Gießen, Jahrgang 1924 Heft 4), Töpelmann in Gießen (**P. Giss. bibl.**). Ref. S. 79.

Von der ptolemäischen bis zur byzantinischen Zeit.

XV. **Gerolamo Vitelli, Papiri greci e latini vol. VII** (1925) **und VIII fasc. 1** (1925), Pubblicazioni della Società Italiana, Firenze (**PSI VII und VIII, 1**). Ref. S. 81.

Von der ptolemäischen bis zur arabischen Zeit.

XVI. Friedrich Bilabel, Griechische Papyri (Urkunden, Briefe, Schreibtafeln, Ostraka usw.) mit 2 Tafeln, Veröffentlichungen aus den badischen Papyrus-Sammlungen Heft 4, Heidelberg 1924, im Selbstverlag des Verfassers, Heidelberg (Handschuhsheimer Landstr. 31) **(P. Bad. Heft 4).** Ref. S. 88.

Aus römischer Zeit.

XVII. A. E. R. Boak, An oath of the *ἀφεσοφύλακες* **at Tebtynis (Raccolta Lumbroso S. 45ff.).** Ref. S. 92.

XVIII. Henry A. Sanders, A latin document from Egypt, Transact. of the Amer. Philol. Association LV 1924 S. 21ff. **(P. Michigan 1320.).** Ref. S. 93.

XIX. A. S. Hunt, Register of a cohort in Moesia (Raccolta Lumbroso (S. 265ff.). Ref. S. 94.

XX. Paul M. Meyer, Gerichtsnotarielle alexandrinische Vergleichsurkunde über Ansprüche aus „loser Ehe“ zwischen Griechen **(Raccolta Lumbroso S. 223ff.).** Ref. S. 95.

XXI. Wilhelm Schubart, Oikogeneia (Raccolta Lumbroso S. 49ff.). Ref. S. 96.

XXII. Gerolamo Vitelli, Atti di istruttoria a carico di funzionarii dell' Egitto romano **(Raccolta Lumbroso S. 23ff.).** Ref. S. 97.

XXIII. W. L. Westermann, The castanet dancers of Arsinoe, Jour. Eg. Arch. X (1924) S. 134ff. **(P. Cornell Inv. 26, Sec. Ser.).** Ref. S. 97.

XXIV. H. I. Bell, A musician's contract, Journ. Eg. Arch. X (1924) S. 145f. **(Lond. Inv. 1917).** Ref. S. 98.

XXV. Medea Norsa, Un papiro greco-latino del Museo del Cairo. Ricevute per vettovogliamenti militari **(Raccolta Lumbroso S. 319ff.).** Ref. S. 99.

XXVI. Gregor Zereteli und Otto Krüger, Literarische Texte Nr. 22ff.: Papyri russischer und georgischer Sammlungen (P. Ross.-Georg.) I. herausg. von **Gr. Zereteli,** Tiflis, Universitätslithographie 1925 **(P. Ross.-Georg. I).** Ref. S. 100.

Aus byzantinischer Zeit.

XXVII. Aristide Calderini, Contratto di somministrazione di stoppa in un papiro inedito della raccolta Castelli **(Raccolta Lumbroso S. 77ff.).** Ref. S. 100.

XXVIII. H. I. Bell, The episcopalis audientia in Byzantine Egypt. Byzantion, Rev. internat. des étud. byz. I (1924) S. 139ff. **(P. Lond. Inv. 2217).** Ref. S. 101.

XXIX. W. L. Westermann, Dike Corvée in Roman Egypt. On the meaning of *ἀφυλισμός*. Aegyptus VI S. 121ff. **(P. Columbia Inv. Nr. 56).** Ref. S. 102.

Aus arabischer Zeit.

XXX. Adolf Grohmann, Corpus Papyrorum Raineri archiducis Austriae, III. Series Arabica, tomus 1, pars 1—2. Wiener Burgverlag Ferd. Zöllner 1924. 108 und CII + 311 SS. **(CPR III 1, 1 und 2).** Ref. S. 103.

I. P. Edg. 89—111 (vgl. oben S. 64).

Wiederum erfreut uns Edgar durch Vorlegung mehrerer Texte aus dem reichen Cairener Schatz an Zenonpapyri.[1]) Der Genuß der Texte wird auch hier wieder erhöht durch ihre ausgezeichnete Interpretation durch den Herausgeber. Die Texte stammen meist aus den ersten Jahren der Anwesenheit des Zenon in Philadelphia und bringen interessante neue Nachrichten über den Ausbau des Dorfes und die Bewirtschaftung der dortigen *δωρεά* des Apollonios.

In **89** bittet ein *Δρόμων* den Zenon um 1 Kotyle attischen Honigs: *χρείαν γὰρ ἔχω πρὸς τοὺς ὀφθαλμοὺς κατὰ πρόσταγμα τοῦ θεοῦ.* Daß die letzten Worte auf eine Incubation bei dem memphitischen Sarapis hinweisen, ist eine gewiß richtige Vermutung Edgars. Nur würde ich mir als Vermittler der göttlichen Weisung nicht den bekannten kretischen *ἐνυπνιοκρίτης* im Ostbezirk denken (vgl. UPZ I S. 13), sondern eher ein Mitglied der Priesterschaft des Serapeums, die doch hier wie sonst die Behandlung der Kranken in der Hand hatte.

Nach **90** werden *γεωργοί* auf dem Gut des Apollonios durch die Eintreibung der Salzsteuer (*ἁλική*) bedrückt. Einer von ihnen ist deswegen sogar verhaftet worden, um dessen Freilassung gebeten wird. Das Fragment beginnt nach Edgar:] . [ ] . [ ]*προνομευ[ό]μεθα, ὅτι τὴν γῆν τὴν Ἀπολλωνίου γεωργοῦμεν*, was er übersetzt: „*we are privileged because we farm the land of Apollonios*“. Aber er gibt S. 22 zu, daß die Lexica diese Bedeutung von *προνομεύεσθαι* nicht kennen. Tatsächlich heißt es „ausgeplündert“ werden o. ä. Es ist offenbar nur ein stärkerer Ausdruck für das *ἐνοχλεῖν* in Z. 19/20. Der Petent wird also den Zenon bitten, dafür zu sorgen, daß sie nicht ausgeplündert werden, und begründet dies damit, daß dies im Interesse des Zenon selbst liegt, weil sie ja das Land des Apollonios bestellen. Es fragt sich also, ob man etwa nach einem *Ἐπιμελὲς δέ σοι ἔστω, ὅπως μὴ* oder dgl. nicht *προνομευ[ώ]μεθα* ergänzen kann.

Sehr interessant für die Baugeschichte von Philadelphia ist Nr. **91**, wonach Apollonios den Zenon anweist, [bei dem] oder [außer dem] Isistempel ein Serapeum zu bauen [neben dem] Dioskurentempel. Mit Recht betont Edgar, daß dies ein neuer Beleg dafür ist, daß der Sarapiskult von der Regierung propagiert wurde (vgl. UPZ I S. 83/4). — Edgars Ergänzungen von Z. 1 und 2 sind sehr wahrscheinlich, gegen die von 3/4 habe ich Bedenken: *καὶ τὸν ὥ[στε τοῖς Ἀδελφοῖς] ἀπολ[ελειμμένον τόπον*, zumal für das notwendige *θεοῖς Ἀ.* kein Platz wäre. Hier muß man wohl auf Ergänzung verzichten. Von den beiden Vorschlägen für Z. 5 scheint mir *ἑκάστωι τῶν* nicht möglich, dagegen *ἀμφοτέρων* sehr gut: *ὅπως παρὰ τὴν διώρυγα εἷς δρ[όμος ἀμφοτέρων] ἱερῶν γένηται.* Der Isis- und der Sarapistempel sollen offenbar einander gegenüber so angelegt werden, daß, wie oft in Ägypten, ein gemeinsamer Dromos sie miteinander verbindet.

Für die Gründungsgeschichte von Philadelphia ist auch der nächste Brief Nr. **92** von großem Interesse, in dem Apollonios den Zenon auffordert, einem gewissen Antikritos das [ganze] Dorf und den Platz zu zeigen, wo er die [Statuen oder Altäre?] des Königs und der Philadelphos [aufstellen] will usw. So nach der einleuchtenden Ergänzung Edgars, der auch den Sinn der Schluß-

1) Vgl. die Referate in Arch. VI 447ff., VII 74ff. und 292ff.

worte richtig erschlossen hat durch den Vorschlag: *καὶ ἐμφάνισον ὅτι νεωστὶ ἤ[ργμεθα τὴν κώμην] κτίζειν*. Hier erscheint Apollonios, wie Edgar betont, direkt als der Gründer von Philadelphia, der Wert darauf legt, daß dem offenbar sehr vornehmen *Ἀντίκριτος* gegenüber hervorgehoben wird, daß er erst kürzlich mit der Gründung begonnen habe. Darum will Edgar den P. Hamb. 105, der bereits *Φιλαδέλφεια* nennt, lieber in das 12. Jahr des Euergetes I. als des Philadelphos herabrücken.

In **93** befiehlt Apollonios dem Zenon, ihm schleunigst (*τὴν ταχίστην*) so viel wie möglich trockenes Holz zu schicken *εἰς τὴν ἑορτὴν τῶν Εἰσιείων*. Es ist dasselbe Isisfest, das ich unten S. 70/1 zu P. Corn. 1 für den 20. Hathyr feststelle. Dieser Brief, der am 3. Dios = 23. Phaophi geschrieben war, ist bei Zenon erst am 18. Dios = 18. Hathyr eingetroffen. Das Doppeldatum des Zenon ist wie gewöhnlich falsch. Ich halte es mit Edgar für wahrscheinlich, daß wir uns an das ägyptische Datum (18. Hathyr), nicht das makedonische zu halten haben, das Zenon wieder willkürlich assimiliert hat. Dann ist aber der Brief erst 25 Tage nach der Ausfertigung bei Zenon angelangt, jedenfalls zu spät, um den Befehl noch rechtzeitig auszuführen, denn zwei Tage danach waren schon die *Ἰσιεῖα*. Wahrscheinlich ist der Brief durch ein Versehen in der Kanzlei des Apollonios liegen geblieben. Darauf möchte ich die Tatsache beziehen, daß auf dem Verso auf derselben Faltung mit der Adresse und mit denselben großen Buchstaben wie diese geschrieben ist: *ἤδη*. Edgar faßt dies zwar als „*already done*", ich aber möchte es im Sinne des *ἤδη ἤδη* der Zauberpapyri usw. als „eilig!" fassen und annehmen, daß, als man in der Kanzlei mit Schrecken bemerkte, daß dieser Brief liegen geblieben war, der Adressenschreiber das *ἤδη* hinzugefügt hat, um ihn für die Beförderung, wie wir sagen würden, als Eilbrief zu bezeichnen.

Die nächsten Briefe des Apollonios beziehen sich auf Anpflanzungen in seinen Gärten bei Philadelphia. Nach **94** soll Zenon sich aus Memphis „aus unserm Garten und von der Königsburg" Setzlinge von Birnbäumen beschaffen und pflanzen, auch Süßäpfel. Nach **95** soll er *στρόβιλοι*, Kiefern, die uns bisher nicht in Ägypten begegneten, in den Gärten anpflanzen, nicht weniger als 300, nach **96** soll er sich Setzlinge von Weinreben und Olivenbäumen aus Memphis beschaffen (vgl. Edg. 21), und Apollonios verspricht ihm, weitere aus der *ἀφωρισμένη* (*γῆ*) bei Alexandrien (vgl. Rev. P. 60, 10; 61, 1 ff.) zu schicken. Auch unter den folgenden Briefen behandeln mehrere landwirtschaftliche Fragen. Für diese Probleme haben wir jetzt eine vortreffliche Zusammenfassung erhalten in der Arbeit von Michael Schnebel, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten. I. Bd. Der Betrieb der Landwirtschaft. Mit Beiträgen von W. Otto und F. Pluhatsch (†), 1925 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 7. Heft. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung München). Schnebel hat in zäher, langjähriger Arbeit, deren Anfänge ich noch in meiner Münchener Zeit mit Freuden erlebte, die gesamten Texte mit größter Gründlichkeit durchgearbeitet und eine Darstellung gegeben, die auch durch lebendiges Verständnis für die landwirtschaftlichen Fragen ausgezeichnet ist.[1]) Möge es ihm gelingen, auch den II. Band, der den Haushalt der Landwirtschaft behandeln soll, zu vollenden!

Für die Pferdezucht (vgl. Schnebel S. 331) ist der Brief Nr. **104** von

1) Inzwischen hat die Arbeit auch schon anderwärts Anerkennung gefunden. Als „*excellent study*" bezeichnet sie W. L. Westermann in Aegyptus VI 123.

Interesse, in dem der Arzt Artemidoros den Zenon bittet, einen gewissen Rapphengst von zwei Brüdern zu kaufen zum Belegen (*εἰς ὀχείαν*), *ὁ γὰρ παρ' ἐμοὶ ἵππος πρεσβύτερος ἤδη ὢν οὐ κατακρατεῖ τὰς θηλείας*.

In der Rechnung über Wachs (**105**) ist namentlich von Interesse, daß auch jener Artemidoros Wachs erhält, den Edgar in PSI IV 352 durch zwei feine Emendationen jetzt als enkaustischen Maler nachweist: er liest in Z. 1 *τὰ ἔργα τὰ ἔνκαυτ[α]* und in 11 *'Αρτεμίδωρος ἐνκαυτής*.

Für den Betrieb der Imkerei bringt Neues Nr. **106**, eine Eingabe der *μελισσουργοὶ οἱ ἐκ τοῦ 'Αρσινοίτου νομοῦ* (offenbar als Verein organisiert, vgl. San Nicolò, Äg. Vereinswesen I 80).

Die Abrechnung über Schafe (**107**) lehrt, daß die arabischen Schafe geschoren wurden, daß aber die kostbaren Milesischen Schafe, die zum Schutz der Wolle mit Fellen bedeckt wurden (*ὑποδίφθερα, oves pellitae*), gerupft wurden (*τίλλειν* Z. 3). Dem Schafhirten *Πᾶσις Παου* (oder *Παοῦ⟨τος⟩*) in PSI VI 626, 21 hätten wir es nicht ansehen können, daß er ein Jude war, wie Edgar jetzt zeigt, indem er ihn mit dem *Πᾶσις 'Ιουδαῖος* in **108**, 2 identifiziert.

Zu anderen Problemen führt uns Nr. **109**, ein Brief des aus Freib. 7 und sonst bekannten *Φανίας*, des *γραμματεὺς τῶν ἱππέων* (Rostowzew, Large Est. S. 121), in dem er dem Zenon mitteilt: *τοὺς κεκληρουχημένους ἐν τῶι 'Αρ[σι-νοίτηι] νομῶι νεανίσκους πάντας ἀρ[ι]θμήσω καὶ ὁρκιῶ ἐν Φιλαδελφ[είαι]*, und um Unterkunft bittet. Die Deutung des umstrittenen P. Freib. 7 hat inzwischen eine ganz neue Wendung bekommen durch die Vermutung Edgar's (ausgehend von einem von Rostowzew l. c. zitierten unedierten Papyrus), daß das *καταβαίνειν πρὸς τὸν βασιλέα* in Z. 7 nicht Mobilisierung o. dgl. bedeutet, sondern das Hinabziehen nach Alexandrien zur Teilnahme an dem Ptolemaieion-Fest.[1]) Nach der von mir bei Gelzer vorgeschlagenen Ergänzung [*νεανίσκοι*] in Z. 6 (vgl. Z. 11) wären es speziell die *νεανίσκοι*, die zum Fest ziehen sollten. Edgar bezweifelt jetzt diese Ergänzung und möchte [*πάντες*] ergänzen. Bei meiner Revision des Originals in Freiburg (1923) habe ich aber feststellen können, daß am Schluß von Z. 6 hinter *ἐπιστατείαι* noch die untere Spitze des (nach oben geschwungenen) *ν* erhalten ist, so daß *ν[εανίσκοι]* gelesen werden kann (vgl. auch Arch. VI 411). Nach meiner Abzeichnung kann ich jetzt hinzufügen, daß dieser Strich zu nahe an das vorhergehende Jota herangerückt ist, als daß er die erste Hasta eines *π* sein könnte. So scheint mir die Lesung *ν̲[εανίσκοι]* gesichert. Weitere Ergebnisse meiner Revision werde ich demnächst im Anhang zu Joseph Partschs posthumer Arbeit über die Freiburger Papyri (Sitz. Heidelb. Akad.) mitteilen.

II. P. Cairo Zen. I (s. oben S. 64).

Mein Manuskript war schon abgeschlossen, und das Heft z. T. schon im Druck, als ich kürzlich durch Edgars Freundlichkeit den ersten Zenon-Band des *Catalogue Général des antiquités égyptiennes du Musée du Caire* erhielt. Ich freue mich, wenigstens mit ein paar Worten noch auf diese bedeutende Erscheinung hinweisen zu können. Edgar beginnt hiermit die Gesamtpublikation der Zenonpapyri, soweit sie in Kairo liegen. Der I. Band (Nr. **59001—59139**) umfaßt zunächst die ältesten Stücke, vom 26.—29. Jahre des Philadelphos, also die Zeit, wo Zenon teils in Palästina war, teils sich auf Amts-

1) Zu den inzwischen von Beloch oben S. 9 hiergegen erhobenen Einwendungen kann ich hier nicht mehr Stellung nehmen.

reisen mit Apollonios befand bis zu seiner Niederlassung in Philadelphia, *for us the most interesting period of his life.* Wenn auch prinzipiell die undatierten Stücke der Sammlung nach den datierten gegeben werden sollen, sind hier doch auch einige undatierte, deren Ansetzung mehr als wahrscheinlich ist, mit aufgenommen worden. In der Berechnung der Königsjahre folgt Edgar seinem früher begründeten System und lehnt ebenso wie Beloch (oben S. 1ff.) das andersartige System Ernst Meyers ab (p. VII). Der Kommentar ist entsprechend der Anlage des *Catalogue Général* knapper als in seinen früheren Sondereditionen, doch versteht Edgar es ausgezeichnet, das dem Leser Notwendige kurz zu sagen. Ein paläographischer Schatz sind die 24 großen Lichtdrucktafeln, die uns die verschiedenen Handschriften dieser Korrespondenz vor Augen führen. Von den hier publizierten 139 Nummern sind uns 45 bereits durch die früheren Sondereditionen Edgars bekannt, die übrigen erscheinen hier zum ersten Mal und bringen wieder viele wertvolle Neuigkeiten. Ich muß der Verlockung widerstehen, auf Einzelheiten einzugehen. Möge es Edgar beschieden sein, das große Werk, dessen glänzenden Anfang wir vor uns sehen[1]), glücklich zu Ende zu führen!

III. P. Cornell 1 (s. oben S. 64).

Der P. Cornell 1, von der Cornell Universität 1923 erworben, den Westermann mit großer Sorgfalt herausgegeben hat, ist mit seinen 233 Zeilen wohl der umfangreichste, jedenfalls einer der lehrreichsten Texte der Zenonpapyri. Es ist (Z. 1ff.) eine *ἐφημερὶς τοῦ ἀνηλισκομένο[υ] κίκιος εἰς τὸ καθ' ἡμέραν* für den Apellaios und Audnaios des 28. Jahres des Philadelphos, d. h. ein amtliches Tagebuch über das an Personen, die im Dienst des Finanzministers Apollonios standen, Tag für Tag gelieferte Lampenöl (Rizinusöl). Westermann ist von der Annahme ausgegangen, daß diese Ölempfänger zu dem Personal des bekannten *δωρεά*-Gutes des Apollonios bei Philadelphia gehören, und hat daher in seinem scharfsinnigen Kommentar den Text für die Geschichte und die Landwirtschaft dieses Gutes verwertet, und da sich zum 29. Apellaios die einzige Lokalangabe des Papyrus *ἐπὶ τοῦ Βερενίκης Ὅρμου* findet (ebenso zum 1. Audnaios), hat er geschlossen, daß dieser Ort in unmittelbarer Nachbarschaft von Philadelphia gelegen haben müsse. Ich habe schon in einem Exkurs in der 3. Lieferung der UPZ I S. 451/2 zu zeigen gesucht, daß im besondern aus P. Edg. 77[2]), der Westermann noch unbekannt war, sich eine andere Deutung ergibt.[3]) Da hiernach Apollonios auf seiner bekannten Amtsreise im 28. Jahr bereits am 18. Gorpiaios im Faijûm gewesen war, und am 15. Dios sich in Memphis befindet, spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß er am 1. Apellaios, mit dem die *ἐφημερίς* des P. Corn. beginnt, nicht wieder im Faijûm, sondern noch in Memphis gewesen ist. Hierfür kann ich jetzt noch ein Argument anführen, das mir in UPZ l. c. noch unbekannt war. Am 21. Apellaios ist Apollonios nach Z. 79ff. zum Serapeum hinaufgegangen

1) Auf Edgars Wunsch wollen wir die neue Gesamtpublikation P. Cairo Zen. nennen, dagegen seine früheren Sondereditionen P. Edg. Daß ich die letzteren bisher als P. Cair. Zen. bezeichnet habe, wird künftig keine Mißverständnisse geben können, da die niedrigen Zahlen sich von den hohen Zahlen des Katalogs deutlich abheben.

2) Eine Parallele zum P. Corn.: hier wird Buch geführt über die Verteilung von Byssoskleidern usw. an die Reisebegleitung des Apollonios.

3) Vgl. hierzu jetzt H. I. Bell, Journ. Eg. Arch. XI 93.

(ἀναβαίνοντος Ἀπολλωνίου εἰς τὸ Σαραπιεῖον). Westermann mußte dies Serapeum nach Philadelphia versetzen. Dies wird aber dadurch ausgeschlossen, daß wir inzwischen aus P. Edg. 91 erfahren haben, daß erst im nächsten Jahre, dem 29., der Bau eines Serapeums für Philadelphia geplant worden ist (s. oben S. 66). Die Deutung auf das Faijûm ist also jedenfalls ausgeschlossen. Andrerseits steht nichts im Wege, nach Obigem in dem Serapeum den berühmten Tempel bei Memphis zu sehen. Damit fällt auch Westermanns Lokalisierung von Βερενίκης Ὅρμος im Faijûm. Nach Edgars neuestem Itinerar (Ann. XXIII 188) ist Apollonios damals von Memphis nach diesem Hafen gefahren, was P. Corn. nach meiner Deutung bestätigt, und von dort nach Bubastos und Mendes im Delta. Er vermutet daher, daß der Berenike-Hafen etwas unterhalb (nördlich) von Memphis gelegen habe (S. 193). Dies wird im allgemeinen richtig sein. Ich komme unten darauf zurück. Sind die Öllieferungen des P. Corn. aber in Memphis und in diesem Berenike-Hafen verteilt worden, so fällt damit der größte Teil von Westermanns Kommentar zusammen, in dem er den Text auf jenes Gut des Apollonios bezogen hatte.

Es würde zu weit führen, den ganzen Text von unserer neuen Basis aus zu interpretieren. Doch einige Konsequenzen seien hier gezogen. Die Ölempfänger stellen sich uns nun als zur Reisebegleitung des Dioiketen gehörig dar. Es sind nicht weniger als 3 Rechnungsbureaus (λογιστήρια), die den Apollonios auf seiner Amtsreise begleiten, das des Athenagoras, des Demetrios und des Dionysodoros. Natürlich fehlt nicht das ἐπιστολογραφεῖον, in dem die zahlreichen Briefe des Apollonios hergestellt wurden (Z. 127, vgl. 8 f.). So bestätigt der Text schön, was ich in UPZ I S. 169f. aus 14, 124 ff. über die Bureaus des gleichfalls in Memphis auf einer Amtsreise befindlichen Dioiketen Dioskurides festgestellt habe. Unter den sonstigen Reisebegleitern des Apollonios, die Tag für Tag ihr Quantum Öl bekamen, nenne ich noch den Βανναῖος, der das ἀργυρωματοφυλάκιον unter sich hatte[1]), woraus wohl zu schließen ist, daß der reiche und verwöhnte Apollonios auf seine Amtsreisen einen Teil seines Tafelsilbers mitnahm. Nach Z. 194 hatte Bannaios das Silber gelegentlich zu putzen (ἐκτρίβοντι τὰ ἀργυρώματα). Ferner begleitete den Apollonios eine Bäckerei (σιτοποιεῖον), ein ταμιεῖον und ein Beamter für die ταμιευτικὰ βιβλία, auch ein ἱπποκόμος, ein Bademeister (εἰς λουτρῶνα 144) u. a. Alle diese Angestellten erhielten das Kiki in verschiedenen Rationen (ταγαί Z. 54), wie es scheint als Lampenöl für den Nachtdienst, vgl. Z. 95: εἰς τὸ Δημητρίου λογιστήριον προσγενομένοις τοῖς παρὰ Διοσκουρίδου γραμματεῦσιν καὶ συγκαθημένοις τὴν νύκτα ἐπὶ λύχνον κο(τύλαι)(δύο). Vgl. Westermann S. 246. Es ist bemerkenswert, daß danach auch die Logisterien und die Briefkanzlei regelmäßig Nachtdienst hatten. Man wird hierbei wohl daran denken dürfen, daß im Winter auch dort die Sonne früh untergeht, und mit Sonnenuntergang die „Nacht“ beginnt. So groß auch die Zahl der ölempfangenden Angestellten ist, repräsentieren sie doch noch nicht die ganze Suite des reisenden Apollonios, denn Zenon, der zu dieser gehörte (Z. 69 und 115 wird er erwähnt als einer, der Öllieferungen anordnet, wie er in Edg. 77, 2 ein Byssoskleid geben läßt), wird nicht unter ihnen genannt.

Wie ich schon in UPZ I S. 452 bemerkt habe, ist die ἑορτή, die mit dem 6. Apellaios beginnt und unter dem 9. als Ἰσιεῖα bezeichnet wird, das aus

1) Derselbe wird in Edg. 77, 20 und 25 genannt, wo er Byssoshandtücher bekommt.

Plutarch de Is. 39 und sonst bekannte große Osiris-Isis-Fest (die *Isia* der Römer), das ich auch in den Serapeumstexten nachgewiesen habe (UPZ I S. 401f.), denn der 6.—9. Apellaios sind nach Edgar der 17.—20. Hathyr, die Plutarch l. c. als die Tage dieses Festes angibt. Von der Feier erfahren wir durch unsere Ephemeris, daß der Bäcker Philon besonderes Festbrot bereitete[1]), und daß am Isistage, dem 9., die 3 Logisterien und das Bureau des Epistolographen wahrscheinlich geschlossen waren, jedenfalls keinen Nachtdienst hatten. Am 10. hat nur der Epistolograph Nachtdienst. Erst am 11. beginnt wieder der volle Betrieb. Daß der Grieche Apollonios mit seiner griechischen Umgebung dies ägyptische Hauptfest amtlich so intensiv mitfeiert, ist bedeutsam und wird jetzt durch P. Edg. 93 bestätigt (s. oben S. 67).

Von Interesse ist auch, daß am 21. Apellaios Apollonios im Morgengrauen (*ὄρθρου*, nicht *Ὀρθρου*) zum memphitischen Serapeum (s. oben) unter Beleuchtung einer Laterne (*ἐπὶ λαμπτῆρα*) hinaufsteigt, und der Bäcker Philon hierzu bei Nacht besonderes Opferbrot (*ὥστε εἰς τὸ Σαραπιεῖον*) gebacken hat. Vgl. UPZ I S. 452. Wenn am selben Tage auch eine Feier mit Lampen im *Ἡρακλεῖον* notiert wird, so ist dieser Heraklestempel wohl in oder bei Memphis zu suchen; innerhalb des Großen Serapeums habe ich keinen derartigen Tempel nachweisen können.

Die *Γλαύκη*, die nach Z. 105 einmal 3 Kotylen Lampenöl bekommt, mag wie die *Σατύρα* in P. Edg. 77, 17 (vgl. 78) als *κιθαρῳδός* oder sonstwie den Apollonios unterhalten haben.

Unter dem 2. Audnaios (Z. 148ff.) findet sich der Posten: *καὶ τὸ διδόμενον ἐπὶ λύχνον τοῖς Τρωγοδύταις* $^1/_8$ Kotyle. Die Rechnung ergibt, daß sie bis zum 11. täglich diese Lieferung bekommen. Dann verschwinden die Trogodyten, um vom 26. bis zum „30." (hier im hohlen Monat *τριακάς* = 29.) wieder mit $^1/_8$ Kotyle zu erscheinen. Die Annahme von Westermann S. 251, daß diese Trogodyten als Saisonarbeiter von der afrikanischen Küste auf dem von ihm supponierten Gut bei *Βερενίκης Ὅρμος* im Faijûm gearbeitet hätten (*as farm laborers*), an sich wenig wahrscheinlich, fällt mit seinen Prämissen. Welche Dienste die Trogodyten hier dem Apollonios geleistet haben, dafür bietet der Text keinen Anhalt, aber es scheint mir kein Zweifel, daß sie erst im Berenikehafen auftauchen, wo sie wahrscheinlich ansässig sind. Wie ich schon in UPZ l. c. andeutete, könnte dies zu einer genaueren Lokalisierung dieses Hafenortes verwertet werden (s. oben S. 70). Da sich der Name *Τρωγοδυτική* für die Westküste des Roten Meeres bis nach Norden hinauf erstreckte, führte der von Philadelphos ausgebaute Kanal vom Nil zum Roten Meer durch Trogodytenland.[2]) So könnte *Βερενίκης Ὅρμος*, wenn auch nicht direkt am Roten Meer, wie Edgar anfangs vermutet hatte, so doch an diesem Kanal gelegen haben[3]), womit die Indienststellung von Trogodyten in diesem Hafen sich aufs beste erklären würde. Daß Apollonios von hier, wie bemerkt, nach Bubastos fuhr, würde hierzu vortrefflich passen. Vgl. UPZ I S. 452. Vielleicht

1) *Φίλωνι σιτοποιῶι ὥστε εἰς τὸν ἑτοιμαζόμενον σῖτον εἰς τὴν ἑορτήν* heißt nicht *To Philon designated for the man preparing the food for the festival* (West. S. 242), sondern 'für Philon den Bäcker für das zum Fest bereitete Brot'. Entsprechend in Z. 81, wo *πεσσόμενον* auch passivisch zu fassen ist.

2) Vgl. Plinius h. n. VI 167: *Arsinoën — conditam — a Ptolemaeo Philadelpho, qui primus Trogodyticen excussit.*

3) Vgl. hierzu jetzt Edgar im Cat. Génér. zu Cairo Zen. 59034 (S. 57), wo er diese meine Vermutung für *possible* erklärt; vgl. auch S. 65 ebendort.

ist auch der Trogodyt, der nach PSI IV 332, 14 für 17 Tage als Schiffer (s. *ναῦλον αὐτῶι*) engagiert ist, nicht in Theben, wie ich im Arch. VI 387 vermutete, sondern hier in diesem nördlichen Trogodytenland zu Hause, so daß diese Knoblauchfahrt von hier aus nach Kerkē gegangen wäre.

Als Saisonarbeiter im Faijûm hat Westermann S. 250 auch erklärt *τοῖς ἀποσταλεῖσι σώμασιν εἰς Συρίας ὑπὸ Νικάνορος*, die nach Z. 223ff. vom 24. Audnaios an bis zum Ende des Monats täglich $^1/_4$ Kotyle erhalten. Er sieht in ihnen einen Trupp syrischer Arbeiter, die vom Faijûm aus nach Syrien vorher geschickt waren) *ἀποσταλεῖσι*!) und nun ins Faijûm zur früheren Arbeit zurückkehren. Vom Faijûm ganz abgesehen, ist diese Deutung sprachlich nicht möglich: die Hauptsache, die Rückkehr, wäre gar nicht erwähnt, und *ἀποσταλεῖσι* kann nicht heißen *had been sent.* Vielmehr können sie nur jetzt von Nikanor geschickt sein, natürlich aus Syrien, wo auch Nikanor beamtet ist (vgl. S. 239). Ich zweifle nicht, daß statt *εἰς Συρίας*, was wegen des Plurals unmöglich ist, *ἐκ Συρίας* verlesen oder verschrieben ist. Jota und Sigma erscheinen ja so leicht wie ein Kappa. Es handelt sich also um syrische Sklaven, die uns ja in den Zenonpapyri so oft begegnen, die von Nikanor für seinen Herrn Apollonios nach Ägypten gesandt sind und hier in *Βερενίκης Ὅρμος* mit ihm zusammentreffen.[1])

Endlich noch eine Stelle, die ich anders deuten möchte. Z. 150: *Γιβάλωι* (derselbe in PSI V 503) *ἐπ(ὶ) τὸ ἐπιστολογραφῖον διὰ τὸ τὴν νύκτα βρέχειν.* Westermann, der immer an das Landgut denkt, faßt *βρέχειν* als ein Überfluten, das freilich durch einen Dammbruch erfolgt sein muß, da die Nilschwelle weit zurückliegt. Da die Landwirtschaft für uns fortfällt, kann *βρέχειν* hier wohl nur „regnen" bedeuten, wofür Lobeck zu Phrynichos p. 291 als ältestes Beispiel Polyb. 16, 12, 3 anführt.[2]) Unser Text ist noch ein Jahrhundert älter. Also es hat in der Nacht geregnet (was auch besser für das östliche Delta als für das Faijûm paßt), und darum wurde der Briefkanzlei $^1/_2$ Kotyle Lampenöl mehr geliefert als sonst — vielleicht weil in dieser Nacht der wunderbare Glanz des ägyptischen Sternenhimmels fortfiel, der sonst dort leuchtet wie bei uns der Vollmond.

IV. Raccolta Lumbroso S. 13ff. (s. oben S. 64).

H. I. Bell ist durch die Herausgabe eines Zenonpapyrus, der die musikalische Ausbildung der Jugend betrifft, zu Betrachtungen darüber angeregt worden (S. 13f.), daß die Zenonkorrespondenz mit großer Einseitigkeit die Wirtschaft und Verwaltung betreffe, dagegen kaum irgendwo höhere geistige Interessen verrate, wiewohl uns hier eine rein griechische Gesellschaft entgegentrete, die zum großen Teil aus Kleinasien oder Hellas gekommen sei, wenn auch meist nur, um möglichst schnell reich zu werden. Der einzige literarische Text dieses Fundes sei das Epitaph auf den Jagdhund des Zenon. Bell hat damit eine sehr interessante Frage angeschnitten, die wohl verdiente, einmal im großen Zusammenhang in bezug auf die gesamten Papyri durch alle Jahrhunderte hindurch verfolgt zu werden. Was ich in den UPZ. I S. 111f. über die Beschäftigung des *κάτοχος* Ptolemaios und seines Bruders Apollonios mit

1) Damit fällt auch sein Versuch, die *Σύρων κώμη* des Faijûm als Niederlassung syrischer Arbeiter hiernach zu erklären.

2) In den Papyri begegnet es in einem Brief aus dem II. Jahrh. n. Chr.: *ὁ Ζεὺς γὰρ ἔβρεχε* (Oxy. XII 1482, 6). Noch heute bedeutet *βρέχει* „es regnet".

der griechischen Literatur nachweisen konnte, zeigt, daß man sich dabei nicht nur auf die Briefe beschränken dürfte, sondern, wenn möglich, auch die Beziehungen der literarischen Funde zu der Bevölkerung zu klären hätte. Auch wäre die Untersuchung natürlich im Zusammenhang mit der Entwicklung des geistigen Lebens außerhalb Ägyptens zu führen. Was die Zenonpapyri betrifft, so scheint es mir für diese entscheidend, daß es sich hier um ein geschäftliches Archiv handelt, in dem man höheren geistigen Gedankenaustausch oder gar literarische Texte nicht erwarten kann.

Um so erfreulicher ist es, wenn man einmal, wie in dem hier vorgelegten Text (Lond. Inv. Nr. 2096), einen Einblick in die künstlerische Erziehung der Jugend gewinnt. Es ist ein *ὑπόμνημα* eines *Ἡρακλεώτης* an *Ζήνων* und *Νέστωρ*, dem schon 3 andere *ὑπομνήματα* in derselben Sache ohne Erfolg vorangegangen waren, in dem er um eine Kithara und um Lebensunterhalt bis zum bevorstehenden Agon bittet. Beides hatte ihm sein Meister (*διδάσκαλος*, Z. 11) Demeas, den wir aus PSI IV 391 a als Vorsteher des Gymnasiums von Philadelphia kennen, testamentarisch vermacht. Aber das Instrument (*ὄργανον*) war nach dem Tode des Demeas nicht zu finden gewesen, bis sich herausgestellt hatte, daß es an einen Hieron, wohl von Demeas selbst, verpfändet worden war. Da hatte Herakleotes den Zenon und Nestor gebeten, die Kithara einzulösen oder eine nicht schlechtere ihm zu kaufen. Die Unterhaltungskosten aber (für Fleisch, Öl, Zukost und Wein) hatten ihm die Adressaten nicht in der im Testament bestimmten Höhe gewährt. So erneuert er in dem vorliegenden *ὑπόμνημα* seine Bitte. Interessant ist der Zusammenhang des kitharodischen Unterrichts mit dem Gymnasium, dessen Vorsteher selbst als *διδάσκαλος* in dieser Kunst erscheint, ferner auch die Tatsache, daß der König einen kitharodischen Agon stiftet: *τὸν ἀγῶνα, ὃν ὁ] βασιλεὺς προτίθησιν* (Z. 28).

Bemerkenswert ist, daß Herakleotes andeutet, daß er einen *ἐπιστάτης* nötig habe, um in den Agon einzutreten (Z. 27: *ὅπως ἂν ἐμαυτοῦ ἐπιμεληθεὶς καὶ τυχὼν ἐπιστάτου εἰσέλθ*[*ω εἰς τὸν ἀγῶνα*). Das bedeutet wohl, daß erst, wenn sein Lebensunterhalt gesichert ist, er sich zur Teilnahme an dem Agon melden und dann einem *ἐπιστάτης* zugewiesen werden kann, der die Aufsicht über die Bewerber gehabt haben mag. An den *ἐπιστάτης ἄθλων*, den Kampfrichter, ist hier wohl nicht zu denken, da es sich vielmehr um die Vorbereitungen zum Wettkampf zu handeln scheint. Eher könnte man in der Idee vielleicht eine gewisse Verwandtschaft mit den *ἐπιστάται τῶν παίδων* in Milet finden, die an der Schulprozession teilnehmen (Ditt. Syll. II³, 577, 73), doch vgl. hierzu Ziebarth, Aus dem griechischen Schulwesen (1909), S. 21.

Der Text, der leider größere Lücken zeigt, ist von Bell mit großer Kunst ergänzt worden, wobei ihn auch H. J. M. Milne unterstützt hat. Nur an wenigen Stellen habe ich Bedenken. So muß in Z. 3/4 für *εἰ ὅπερ εἴρη*]*κα* noch etwas anderes gesucht werden. — In 7 würde ich für das Lösen des Pfandes *ἐπιλυσα*]*μένους* dem *λυσα*]*μένους* vorziehen. Vgl. den Text auf S. 22, 10: *εἴ τισιν* [*ἐνεχ*]*ύροις ἀποκέχρημαι ἐπιλύσωμαι*. — Anstoß nehme ich an *καθ'* [*ἕκαστομ μῆνα ἐπειδὴ Δημέας συν*]*τάσσει* in 23. Demeas befiehlt nicht, sondern verfügt testamentarisch; also wird *δια*]*τάσσει* zu schreiben sein. Ferner ist hier *καθ' ἕκαστομ μῆνα* nicht notwendig (S. 19 *necessitated*), denn es steht nur in Z. 17 bei der Spezifizierung der Zahlungen, wo es allerdings notwendig ist. So schlage ich vor: *καθ*[*ὰ Δημέας δια*]*τάσσει* oder, wenn die Raumverhältnisse hier am Ende der Zeile einen längeren Text wahrscheinlich machen: *καθ*[*ὰ Δημέας ὁ διδάσκαλός μου δια*]*τάσσει* oder *καθ*[*ὰ Δημέας κατὰ*

διαθήκην δια]*τάσσει.* Beide Erweiterungen sind immer noch kürzer als der Vorschlag Bells (24 bzw. 19 gegen 26 Buchstaben), von dem er S. 19 sagt: *the supplement is rather longer, but it is hardly possible to find a shorter one.* Am liebsten würde ich den kurzen Text einsetzen ohne die Zusätze. — In 24/5 muß man hinter *ἕως* ein *ἂν* einschieben: *ἕως ἂν*] *εἰς ἀγῶνα εἰσέλθω.* — Wie *ἔνδοθεν* in 4 und 7 *at your own expense* bedeuten soll, bekenne ich, nicht zu verstehen. In 4 ist es dazu sachlich ausgeschlossen, denn wenn sie das Instrument finden, haben sie ja keine Unkosten. Da *ἔνδοθεν* an beiden Stellen hinter dem Begriff *ἀπόλλυσθαι* steht, muß es doch hiermit verbunden werden. Auf welchen Ort mit *ἔνδοθεν* hingewiesen wird, kann ich allerdings nicht sagen.

In einem Anhang druckt Bell ein von Edgar entziffertes und ihm übersandtes Fragment der Cairener Sammlung ab, das einem *ὑπόμνημα* desselben Herakleotes angehört, in dem er um Vorschuß usw. bittet.

V. Raccolta Lumbroso S. 530 (s. oben S. 64).

Wilhelm Crönert ediert hier nach einer 1907 von ihm genommenen Abschrift des Originals den Pap. Lond. DXCIII, von dem bisher in Pap. Petr. III p. 113 nur die ersten Worte *Φιλωνίδης τῶι πατρὶ χαίρ*[*ειν* mitgeteilt waren. Es ist also ein Brief des bekannten Philonides an seinen Vater Kleon. Nach der 11. Zeile bricht der Text ab. Mit beneidenswerter Sicherheit hat Crönert auch die größten Lücken der ersten Zeilen ergänzt. Daß seine Ergänzungen mich überzeugten, kann ich freilich nicht sagen. So erscheinen mir bedenklich z. B. σ[*τηριχθῆις* in Z. 2 und vor allem *ὡς ἴσον τὸ σχῆμα εἶ*]*ναι τῶι τοῦ ὑπηρέτου*, was heißen soll: *ita ut apparitoris loco habe-retur.* Dabei steht in der von ihm angezogenen Parallelstelle in Demosthenes 23, 210 natürlich *εἰς ὑπηρέτου σχῆμα* ohne *τοῦ*. Ich meine, bei derartig verstümmelten Texten — und nun gar bei einem Privatbrief! — ist die *ars nesciendi* besser am Platz als der *horror vacui*. Das gilt auch gegenüber mancher Ergänzung, die Crönert vorher l. c. in schon edierte Texte eingefügt hat. Eine nochmalige Revison des Originals wäre erwünscht.

VI. Raccolta Lumbroso S. 340 ff. (s. oben S. 64).

Hans Lewald hat, wie er schon in der Z. Sav. St. 42, 115 ankündigte, zu dem von Plaumann herausgegebenen P. Grad. 1 in seiner Frankfurter Sammlung mit glücklichem Blick ein kleines Fragment hinzugefunden, das die Zeilenanfänge von Z. 8—16 enthält. Der neue Text, den er durch Zusammensetzung der beiden Stücke sowie durch Revision des Plaumannschen Textes gewonnen hat, bringt neben Bestätigung mancher Ergänzungen[1]) auch einige neue Lesungen, durch die die umstrittene Frage nach dem Sinn des *πρόσταγμα* auf ein ganz neues Gleis geschoben wird. Das gilt von Z. 15/6, die er liest: (15) *πλὴν τῶν κ*[*α*]|*ταβεβληκότων τὴν* ξ⊢ (= *ἑξηκονταδραχμίαν*)[2]) *καὶ τὴν* | (16) *τεσσαρακο*[*ντ*]|*αδραχμίαν. Μὴ*[3]) *ἐξέστω δὲ τῶι.* Dieser überraschende neue Text — auf die Ergänzung *πλὴν τῶν* hätte niemals jemand verfallen können! — bringt leider noch keine Klarheit über die Bedeutung des Erlasses, vielmehr

1) Nicht zu erraten war *Γορπια*[*ίο*]*υ* in 10. Eine Verbesserung ist *ἑ*|*κάστου τ*|*οῦ* in 12/3.

2) So statt ξ (*ἑξηκοντὴν*) 'Γ.

3) *Μὴ* statt *Ἀ*.

erheben sich neue Schwierigkeiten. Mit Recht lehnt Lewald die Auffassung von Plaumann ab, daß es sich hier um die Einführung einer generellen Sklavensteuer handle. Auch die von mir 'unter allem Vorbehalt' zur Diskussion gestellte These, daß es sich um Verkauf von Kriegsgefangenen durch den König handle, verliert durch den Fortfall der ἑξηκοστή in Z. 15 eine ihrer Hauptstützen. Wenn Lewald schließlich Gelzers Vermutung zuneigt, daß es sich um 'eine einmalige außerordentliche Besteuerung der Sklavenbesitzer' (um die großen Vermögen heranzuziehen) handle, so bleibt bei dieser Annahme doch unberücksichtigt die in Z. 5 von mir proponierte Lesung αἰ[χμάλ]ωτα (resp. mit Verrückung eines kleinen Fragmentes αἰ[χ]μάλωτα) σώμα[τα. Man könnte danach höchstens an eine außerordentliche Besteuerung derjenigen denken, die in einem bestimmten Fall Kriegsgefangene gekauft haben. Aber auch dann bliebe mir noch unverständlich, daß nur diejenigen die 20 Drachmen pro Sklaven bezahlen sollen, die nicht schon die 60 und 40 Drachmen gezahlt haben. Ich habe mich jetzt nicht eingehender mit diesem Text beschäftigen können, fürchte aber, daß er uns dunkel bleiben wird, bis auch von dem Anfang dieses Erlasses (Z. 4—7) das links fehlende Fragment hinzugefunden ist. Einstweilen sollten aber diese Z. 4—7, die Lewald nicht mit revidiert hat, von neuem gründlichst nachgeprüft werden.

VII. Raccolta Lumbroso S. 109 ff. (s. oben S. 64).

Paul Collart und Pierre Jouguet edieren 4 amtliche Briefe aus der Zeit des Philadelphos und Euergetes I., die aus dem Herakleopolites stammen, wiewohl sie im Faijûm (in Ghorân), zu Mumienkartonnage verarbeitet, gefunden sind. Die Briefe, die von den Editoren mit größter Sachkenntnis eingehend kommentiert sind, fördern unser Wissen nach manchen Seiten. Leider läßt sich die Stellung der in ihnen genannten Beamten nicht mit Sicherheit feststellen, bis auf den Ammonios, der in Inv. 581 als *οἰκονόμος* bezeichnet wird (identisch mit dem in Edg. 63, 17).

Nr. 1 (Inv. 578, a. 39 des Philadelphos, 18. Mesorē) behandelt ein sehr interessantes und uns neues Thema, nämlich den Detailverkauf von Weihrauch, (*φορτία λιβανωτικά*) durch die Regierung. In einem ausführlichen Exkurs sind die Editoren auf die Geschichte des Weihrauchs und im besonderen auf seine Monopolisierung durch die Lagiden eingegangen. Vgl. zu diesen Fragen jetzt auch den unter VIII. erwähnten Berliner Papyrus. Im einzelnen bleibt in dem vorliegenden Text noch vieles diskutabel, zumal der Schluß leider fehlt. Hoffentlich taucht dieser noch in irgendeiner Sammlung auf.

Nr. 2 (Inv. 582, a. 4 des Euergetes I.) handelt von der Abgabe der *ἡμισεύματα τῆς ἀμπέλου*.

In Nr. 3 (Inv. 581, a. 5 des Euergetes I.) bittet *Διοκλῆς ὁ παρὰ Σωσιβίου* den Oikonomen Ammonios, er möge seinen Steuermann, den er wegen einer Lappalie in Gewahrsam halte, freilassen, damit sein Schiff wieder flott werde. Die Editoren schwanken, wie sie in Z. 2 *ἀκούομ[εν .....]ι συνέχεσθαι* ergänzen sollen. Da Ammonios es ist, der den Steuermann freigeben soll (*διέμενος*), wird er doch auch bei ihm in Gewahrsam sein. So scheint mir die Ergänzung *παρὰ σο]ὶ* sehr naheliegend. Mit Recht haben die Editoren den Sosibios, dessen Untergebener Diokles ist (s. oben), mit dem Sosibios in P. Edg. 63 identifiziert. Aber ihr Versuch, diesen Mann mit dem berühmten Sosibios gleichzusetzen, der unter Philopator und auch noch unter Epiphanes eine große

Rolle im Staate spielte, hat nichts Zwingendes. Jedenfalls kann ich nicht finden, daß der Sosibios in unserem Text, der nur in dem obigen Titel des Diokles genannt wird, *un très grand personnage* darstelle. Wenn ihm wirklich das πλοῖον mit dem κυβερνήτης gehörte, wie die Herausgeber meinen, so würde das auch noch nicht für einen großen Herrn (er soll jetzt Dioiket sein) sprechen. Aber Diokles nennt den Steuermann ja ausdrücklich als einen ihm selbst Unterstellten (τὸν παρ' ἡμῶν). Vor allem aber sagt er nachher: wenn du das tust, εὐχαριστήσεις μοι, nicht etwa Σωσιβίωι. In diesem Schreiben tritt Sosibios in Wirklichkeit vollständig zurück.

Der 4. Brief endlich (Inv. 580, a. 9 des Euergetes I.) handelt von der Auszahlung von Löhnen für Dammarbeiter. Da hatte es sich ereignet, daß der Dorftrapazit, der das Geld zahlen sollte, erklärte, die Summe nicht zu haben (μὴ ὑπάρχειν). Die Editoren fassen die Summe χαλ(κοῦ) (δραχμὰς) 'Α als *1000 drachmes de cuivre.* Gibt es denn im III. Jahrh. Kupferdrachmen? Ich denke, es sind 1000 Silberdrachmen, die in Kupfer (also in Kupferobolen) von der Bank ausgezahlt werden sollen, weil man für Lohnzahlungen Kleingeld nötig hat.

VIII. P. Berl. 5883 + 5853 (s. oben S. 64).

Ich habe hier den schon in meinen Grundzügen S. 264 erwähnten Text ediert, der von einer Handelsfahrt nach der Somaliküste (der Ἀρωματοφόρος) im II. Jahrh. v. Chr. handelt. Das Stück ist nicht nur für die Handelspolitik der Lagiden, sondern als einziger überlieferter Seedarlehensvertrag namentlich auch rechtsgeschichtlich von großem Interesse und verdient, von unsern Juristen weiter behandelt zu werden.

IX. UPZ. I, 3 (s. oben S. 64).

Die 3. Lieferung bringt die Briefe (Nr. 59—76), die Traumaufzeichnungen (Nr. 77—81, einschließlich des literarischen Leid. U) und die Rechnungen (Nr. 82—105) aus dem Serapeum von Memphis. Die 4. Lieferung, die im Herbst 1926 erscheinen soll, wird den I. (memphitischen) Band abschließen.

X. Aegyptus V 129ff. (s. oben S. 64).

Collart und Jouguet edieren einen Pachtvertrag über einen παράδεισος (mit Olivenbäumen und Dattelpalmen) vom 28. Jahre des Philometor (= 154/3, nicht 151, wie die Herausgeber rechnen). Der Text, von dem die rechte Hälfte und der Schluß fehlt, ist durch die große Ausführlichkeit der Pachtbedingungen von besonderem Interesse. Da genauere Parallelen fehlen, bleibt manches noch unklar, vgl. Z. 17 τὰ ἐμβλήματα διὰ κλιβάνων, Z. 43 καρδιουλκεῖν φοινίκι[να]. Die Herausgeber haben in ihrem sachkundigen Kommentar im Anschluß an die Bezeichnung des einen Verpächters als Πέρσης τῶν Γαλέστου τῆς δευ[τέρ]ας ἱππαρχίας (Z. 4) untersucht, ob der Γαλέστης mit einem der bekannten Träger dieses Namens identisch ist. Sie sind geneigt, ihn mit dem Γαλαίστης, dem Sohn des Athamanen Amynandros, der bei Philometor eine Rolle spielte, gleichzusetzen, wie auch Schubart (zu BGU 1271). Aber das wird widerlegt durch den von J. Partsch in der Festschrift für O. Lenel S. 155 herausgegebenen Freiburger Papyrus, in dem ich nach dem von mir

neu zusammengesetzten Original lese (vgl. Arch. VII 299)[1]: Ἐπι[γ]ένηι Μακ[εδόνι τῶ]ν Γαλέστου (ὀγδοηκονταρούρωι) ὡς (ἐτῶν) λζ statt: Ἐπρ[ίατο Ἐπι .... τω]ν Γαλέστου πεζῶν (ἐτῶν) (εἴκοσι). Da dieser Text vom Jahre 179/8 stammt, kann unser Kommandeur Γαλέστης nicht mit jenem Γαλαίστης identisch sein, da dieser erst nach Pydna (168) zu Philometor geflohen ist. Ebensowenig wird er mit dem in einer delphischen Inschrift erwähnten Γαλέστης gleichzusetzen sein (vgl. zu diesem jetzt Pomtow in Syll. II³ S. 96 Note 53).

Die Herausgeber erörtern ferner die Frage, welchen Rang und Titel denn diese eponymen Kommandeure (τῶν τοῦ δεῖνος) wohl geführt haben. Während Lesquier, Instit. Milit. S. 79 noch feststellte, daß kein στρατηγὸς unter einem Eponym erscheine, bringen die Herausgeber jetzt ein Beispiel dafür in PSI V 513, 12, geben aber keine Lösung für die gestellte Frage. Wenn ich recht sehe, ist jetzt der ἡγεμών der einzige hohe Titel, der noch nicht unter einem Eponym nachgewiesen ist, also sein eigener Titel sein könnte. Doch bedarf die Frage noch weiterer Untersuchung und wohl auch weiteren Materials. Vgl. hierzu auch Schubart, GGA. 1913, S. 626 f.

Zum Text bemerke ich: In 5 wird Ἀσώπει Ὧρον zu schreiben sein; Ἀσῶπις klingt ägyptisch, aber nicht Ἀσωπεύς, worauf Ἀσωπεῖ führen würde. An das Demotikon Ἀσωπιεύς ist hier natürlich nicht zu denken. — In 11 wird ἐπιτελείτωσαν zu ergänzen sein (vgl. 26), nicht ἐπιτελείσθωσαν. — Unverständlich ist mir καθαρὸν ἀπό τε ἀνατολῶν (so auch ergänzt in 19) καὶ τῆς ἄλλης δίσης. Sollte ἀναβολῶν herzustellen sein? Vgl. Preisigke, Wb. s. v. — In 39 ist das Medium ἀπενηνε[γμένοι zu ergänzen, nicht ἀπενηνε[γκότες. S. Preisigke Wb. s. v.

XI. Aegyptus VI S. 107 ff. (s. oben S. 64).

Im Anhang zu seiner Abhandlung „Zur Doppelausfertigung ägyptischer Urkunden" ediert Friedrich Bilabel zwei noch unbekannte Sechszeugenurkunden, einen Münchener Text (166) aus dem 20. Jahre des Euergetes I. und einen Heidelberger (442 a) vom 23. Jahre des Philometor (Hermopolis). Leider sind beide Texte derartig fragmentarisch — und der zweite dazu noch nur teilweise lesbar —, daß man über den Inhalt der Verträge kaum etwas Sicheres sagen kann. Daß es sich in dem Münchener Text um „Stundung der Badesteuer" handelt (B.), kann doch aus dem isolierten ἐ]ποχὴν τοῦ βαλανίο[υ kaum gefolgert werden. Σίφ[ιος in Z. 40 ist wohl nur Druckfehler für Σίφ[νιος. In dem Heidelberger Text, der von Verpachtung eines Klerosteiles zu handeln scheint, ist mir ἐνε]χύρου Πυρίννου (ein sehr merkwürdiger Eigenname!) sehr zweifelhaft. Sollte nicht ἀ]χύρου πυρίν⟨ν⟩ου vorliegen? Vgl. Theophr. h. pl. 8, 4, 1. Doch ein Zusammenhang ist aus diesen Fetzen kaum herauszubekommen. So haben sie mehr formales Interesse für die von Bilabel behandelten Probleme (vgl. Aeg. V 169).

XII. Raccolta Lumbroso S. 369 ff. (s. oben S. 64).

C. C. Edgar ediert hier einige ihm von Vitelli übersandte Fragmente aus späterer Ptolemäerzeit (wohl aus Philadelphia), die zu einer Abrechnung

---

1) Meine Neuausgabe wird demnächst in den Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. erscheinen.

über Ausgaben eines Vereins gehören. Aus den Eigennamen der Mitglieder wie *Βάχχος*, *Κάρπος*, *Κάμαξ* schließt er, daß dies wohl ein Sklavenverein gewesen ist, und findet in der Dürftigkeit der wechselnden Versammlungsräume, wie *ἐν τῷ ἱπποκοιναρίῳ ἐν τῇ σχεοθήκῃ* (= *σκευοθήκῃ*), eine Bestätigung hierfür. Der Vorsitzende, der *ἐπιμελητής*, ist frei vom Vereinsbeitrag (*ἀσύμβολος*). So dürftig auch die Reste sind, hat Edgar doch unter Heranziehung von Parallelurkunden einen wertvollen Beitrag für die Geschichte solcher Lokalvereine geliefert. Bemerkenswert scheint mir für diese späte Zeit, daß die Namen der Teilnehmer meist griechische sind.

XIII. Raccolta Lumbroso S. 316ff. (s. oben S. 64).

Unter der Überschrift „Zum thebanischen Aufstand von 88 v. Chr." ediert hier Dr. Otto Krüger von der Eremitage in St. Petersburg einen Papyrus, der aus der Sammlung Golenischtscheff in das „Moskauer Museum für schöne Künste" gekommen ist (Nr. 4698). Es ist der Brief eines *Πλάτων νεώ(τερος)* an die *πρεσβύτεροι* von Pathyris vom 15. Hathyr des 30. Jahres (= 27. Nov. 88), in dem er ihnen befiehlt, eine Eselin, die dem *ἐπιστάτης τοῦ Ἐλλι[θυο]πολίτου* entführt und nach Pathyris geschafft war, dem von ihm entsandten *μαχαιροφόρος* zu übergeben zur Rückgabe an den Eigentümer. In diesem Text ist nichts von jenen revolutionären Unruhen dieser Zeit zu merken, von denen die bisher bekannten Platonbriefe handeln (vgl. Archiv VII 298 und 303f.), wenn wir nicht eben dieses Wegtreiben der Eselin als eine Wirkung davon auffassen wollen. Aber der vorliegende Brief ist auch nicht von *Πλάτων*, sondern von *Πλάτων νεώτερος* geschrieben, und mit Recht neigt Krüger dazu, in ihm eine andere Persönlichkeit zu sehen.[1]) Da in unsern Urkunden gleichnamige Brüder durch *πρεσβύτερος* und *νεώτερος* unterschieden zu werden pflegen, ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß dieser Platon ein jüngerer Bruder des uns bisher bekannten Platon ist. Wenn Krüger meint, er habe „wohl eine ähnliche" Stellung bekleidet wie jener (S. 318), so spricht dieser Brief nicht gerade dafür. Der ältere Platon behandelt doch Dinge von ganz anderer Bedeutung. Und was wäre denn eine „ähnliche" Stellung, wenn der ältere Platon, wie Grenfell annahm (s. Arch. VII 87)[2]), der Epistratege der Thebais war? Oder wenn dieser etwa mit dem *Πλάτωνι τῶι συγγενεῖ καὶ στρα(τηγῶι)* in Wilcken, Ostr. Nr. 1535 identisch wäre, auf den Krüger jetzt zum ersten Male in diesem Zusammenhange aufmerksam macht? Wenn ich diesen Text damals auch ins II. Jahrh. gesetzt habe, halte ich damit natürlich in keiner Weise für ausgeschlossen, daß er in den Anfang des I. Jahrh. fällt. Es wäre dankenswert, wenn Mr. Tait, der in den letzten Jahren sehr erfolgreich in den englischen Ostraka gearbeitet hat, dieses Ostrakon „Sayce 82" einmal revidieren wollte.[3]) Ich würde diesen Platon des Ostrakon für den „älteren" Platon halten und ihn als *στρατηγὸς τῆς Θηβαΐδος* betrachten, was auf Grenfells Auffassung hinauskäme.

O. Krüger hat in dem mir freundlichst übersandten Separatabzug zwei Korrekturen zum Text notiert. Zu *Ἐσ[θλύ?]του* in 9/10 bemerkt er „wohl

1) Immerhin wäre, wie er bemerkt, eine Vergleichung der Handschriften erwünscht.

2) Hierzu trage ich nach, daß schon Otto, R. E. VIII 1409 den Hierax für einen General mit Spezialkommando erklärt hat.

3) Krügers Vorschlag *πα[ράγ]γελμα* ist dem unmöglichen *πε[ρισ?]τελμα* jedenfalls vorzuziehen.

Ἐσ[θώ]του, cf. Lips. 104, 21" und statt [*ὁπότ*]*αν* in 15 schreibt er [*ὅπως*] *ἂν*, was zweifellos richtig ist. Jener Name bleibt immerhin unsicher. Ich hatte an *Ἐσ[θλά]του* (für *Ἐσθλάδου*) gedacht, weil der Name *Ἐσθλάδας* gerade in Pathyris bekannt ist.

XIV. Pap. Giss. bibl. (s. oben S. 64).

Durch die Hilfe des Hessischen Landesamtes für das Bildungswesen ist es ermöglicht worden, eine Gesamtpublikation der Papyrussammlung, die die Gießener Universitätsbibliothek 1908—13 erworben hat, in Angriff zu nehmen. Zunächst ist ein Heft mit 16 Urkunden der ptolemäischen und römischen Zeit herausgegeben worden, bearbeitet von Dr. Hans Kling, einem Schüler Kalbfleischs, in dem wir einen neuen Mitarbeiter auf dem Papyrusgebiet begrüßen. Wenn auch noch nicht alle Schwierigkeiten der Texte gelöst sind, was man von einem Anfänger auch nicht erwarten darf, so zeigt die Ausgabe doch, daß Kling mit zäher Ausdauer mit den Problemen gerungen und sich schon tüchtig in die Papyruskunde eingearbeitet hat. Während Kalbfleisch im Vorwort für diese Gießener Serie zum Unterschied von den „P. Giss." des Museums des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen die Signatur „P. bibl. univ. Giss." empfohlen hat, möchte ich mir doch im Interesse der Kürze den Vorschlag „P. Giss. bibl." erlauben.

Wenn unter den 16 Urkunden dieses Heftes auch keine Stücke von hervorragender Bedeutung sind, ja einzelne nur unbedeutende kleine Fragmente sind, wird unser Wissen durch diese Edition doch mannigfach bereichert. Der Editor hat sich in seinem fleißigen Kommentar bemüht, das sprachlich und sachlich Bemerkenswerte herauszuheben. Da er mir Gelegenheit gab, schon vor der Drucklegung mich über die Textgestaltung brieflich mit ihm zu unterhalten, habe ich jetzt nur noch weniges hinzuzufügen.

Die Nummern 2—9 bilden eine zusammenhängende Gruppe, insofern sie alle Eingaben an Dorfbehörden von *Εὐημερεία* im Faijûm (Kasr-el-Banât) aus der 2. Hälfte des II. Jahrh. v. Chr. sind. Vielleicht gehört auch Nr. 10 dazu (s. unten). Es sind *ὑπομνήματα* an den *ἐπιστάτης* oder den *λογευτής* oder den *ἐπιστάτης καὶ ἀρχιφυλακίτης* des Dorfes, in denen irgendwelche Rechtsübertretungen angezeigt werden. Vollständig ist leider keines von ihnen; das Petitum fehlt bei allen. Ob auch Nr. 1 an den Dorfepistaten gerichtet ist, wie Kling S. 6 annimmt, ist weiter zu prüfen. Das hier erhaltene Petitum stimmt z. B. völlig mit UPZ I 2 überein, das an einen Strategen gerichtet ist.

Nr. 2 ist die Eingabe eines Aristarchos *τοῦ ἐξειληφότος τὴν μαγειρικὴν καὶ τὸ εἰσαγώγιον τῶν ὑικῶν ἱερείων τῆς αὐτῆς κώμης* (Euhemereia) [*εἰς τὸ* x.] (*ἔτος*), der einen *Ἁρφαῆσις* anzeigt, weil er mehrfach unberechtigt Opferschweine in das Dorf eingeschmuggelt, geschlachtet und verkauft hat. Die schwierige Lesung *μαγειρικήν*, die Kling schließlich gefunden hat, scheint mir, wiewohl das *μα* mit der mir gesandten Abzeichnung schwer zu vereinbaren ist, durch den inneren Zusammenhang mit dem Opferschwein-Einfuhrzoll gesichert zu sein. Diese *μαγειρική* begegnet übrigens hier nicht zum erstenmal, sondern kommt auch in einem unedierten Zenonpapyrus vor, aus dem Rostowzew, Large Estate S. 121 zitiert: „*that somebody has farmed the meat trade* (*μαγιρική*) *and would pay a rent to the treasury.*" Rostowzew faßt also die *μαγειρική* als „Fleischhandel" auf (wohl scil. *τέχνη*), Kling dagegen als „Fleischersteuer" (also scil. *ὠνή*). Im ersteren Falle wäre unser Aristarch ein Fleischer, der die Fleischerei vom Staat gepachtet, im zweiten Falle ein Steuerpächter,

der die Fleischersteuer gepachtet hatte. Die Verbindung mit der Einfuhrzollpacht in unserm Text scheint mir eher für Kling zu sprechen, der Zusammenhang jenes Ineditum für Rostowzew, aber ehe ich nicht den vollen griechischen Wortlaut jenes Ineditum kenne, will ich die Frage, deren Wellen sich weithin verlaufen, nicht weiter verfolgen, schweige daher auch über die interessante Wendung [ἄν]ευ συντάξεως κ[αὶ] τῆς εἰθισμένης [συγχ]ωρήσεως (Z. 16) und beschränke mich auf den Hinweis auf die σύνταξις in Rev. P. 48, 13.

Ob Klings Ansicht (S. 8), daß der Einfuhrzoll ein Gauzoll sei, da ja Euhemereia am Rande des Arsinoites liege, richtig ist, ist mir nicht ganz sicher.[1]) Am Rande liegt das Dorf allerdings, aber am Wüstenrande. Über die Gaugrenze konnten hier Waren nur von der kleinen Oase eingeführt werden, und diese hat sicherlich keine Schweine ausgeführt. Es ist daher doch zu erwägen, ob unser εἰσαγώγιον nicht für Einfuhr in das Dorf erhoben wurde.[2]) Wenn Rud. Herzog (S. 9) den Sinn dieses Zolles darin sucht, daß man „dem Empfinden der Ägypter entgegenkommen wollte, denen Schweine zu essen und zu opfern verboten war“, so hätte doch höchstens ein Einfuhrverbot, nicht aber ein Einfuhrzoll dem Empfinden der Ägypter entgegenkommen können. Eine solche Rücksichtnahme auf die Empfindlichkeit der Ägypter möchte ich aber auch prinzipiell ablehnen und den Zoll rein fiskalisch erklären.

Bei dem kleinen Fragment Nr. 4 ist es mir zweifelhaft, ob es überhaupt ein ὑπόμνημα und nicht vielmehr eine ἐπιστολή ist. Auch Kling hat den Stilunterschied empfunden, wenn er sagt, daß dieses Stück mehr den Charakter eines Privatschreibens habe. Aber dann liegt es nahe, das Ἐπιμέλου am Schluß (11) zu der bekannten formula valetudinis finalis zu ergänzen, zu Ἐπιμέλου δὲ τοῦ σώματος κτλ. o. ähnl. (vgl. Ziemann, De epist. graec. form. soll. S. 313 f.). Klings Vorschlag Ἐπιμέλου [τούτου ὡς καθήκει ist schon wegen des Asyndeton nicht wahrscheinlich.

In 8, 11 zeigen die Worte τῆς ὑπαρχούσης μοι βασιλικῆς γῆς von neuem, daß ὑπάρχειν durchaus nicht nur auf das Eigentum hinweist.

In der Lesung παρ[όντων πλειό]νων οἷς καὶ ἐγ[ὼ] ἐπεμαρτυράμην, die ich in 9, 11 vorgeschlagen habe, ist der Dativ sehr auffällig, da es sich hier um das Anrufen der Anwesenden zu Zeugen handelt. Wir haben eine ganze Reihe von Beispielen hierfür, in denen stets der Akkusativ steht. Vgl. außer Preis. Wb. jetzt Collart-Jouguet in dem oben besprochenen Aufsatz in Aegyptus V S. 136, die übrigens auch nach dem Original die Richtigkeit der Lesung παρόντων τινῶν οὓς ἐπ[εμαρτυρόμην in Magd. 24 durch die Graeca Halensis (Dikaiomata S. 116) gegenüber dem Gegenvorschlag der Freiburger Gelehrten im Archiv VI 353 bezeugen. Angesichts dieses konstanten Gebrauches der Urkunden möchte ich in dem οἷς unseres Textes doch einen Sprachfehler oder ein Versehen des Schreibers sehen. Daß die Codices von Diod. 16, 21, 4 τοῖς στρατιώταις schreiben, wofür Wesseling längst den Akkusativ eingesetzt hat, kann jenem Urkundenstil gegenüber doch kaum in Betracht kommen, ebensowenig die zweite Ausnahme, die der Thesaurus bringt, App. b. civ. V 124 § 513, wo es mir übrigens sehr wahrscheinlich ist, daß hier die andere Kon-

1) Zum ägyptischen Zollwesen liefert einen wertvollen Beitrag die soeben erschienene Studie von Ludolf Fiesel, Geleitzölle im griechisch-römischen Ägypten und im germanisch-romanischen Abendland (Nachr. Gött. Ges. d. W. phil. hist. Kl. 1925 S. 57—107).

2) Das ἱκανὰ (ἱερεῖα) in 14 geht nicht auf die Qualität („taugliche“), sondern auf die Quantität („recht viele“, vgl. Preis., Wb.).

struktion vorliegt, das ἐπιμαρτύρεσθαι τινι, jemandem etwas bezeugen. Ob ich aber καὶ ἐγ[ὼ] richtig hergestellt habe, lasse ich dahingestellt.

Sehr schade ist, daß Nr. 10 nicht vollständiger erhalten ist, denn hier wird über eine Haussuchung berichtet, die im Interesse eines Monopols ausgeführt ist. Auf ein Monopol weist der Titel τοῦ ἐξειληφότος [τὴν διάθ]εσιν καὶ τὸ τέλος [. . . . . . .]ς hin (I 4 ff.), für den Kling bereits auf Teb. 38 und 39 verwiesen hat, die überhaupt gute Parallelen bieten. Auch dieses Stück könnte wie die früheren eine Eingabe an eine Dorfbehörde sein, womöglich auch von Enhemereia, jedenfalls spricht der Name in II 4 für das Faijûm.[1]) Die Vermutung Klings, daß der Papyrus aus einem Ort mit einem Anubisheiligtum stamme, wird durch die Ἀνουβιακὴ στολή in II 14 nicht gestützt, denn die konnte es überall geben. Zu Kalbfleischs Ergänzung von I 18 ἔρευνα]ν ποιησάμενοι εὗρον wäre auch auf Teb. 38, 19 zu verweisen, zu ζήτησι]ν vgl. P. Rev. 55, 17. Der Text bietet manche seltenen Vokabeln.

Mit 11 beginnen die Texte aus der Kaiserzeit (von Domitian bis Probus). Von historischem Interesse ist allein Nr. 16 aus Probus' Zeit, wo über eine Feier zu Ehren des Kaisers, der praefecti praetorio und des Statthalters berichtet wird, die in P. Par. 69 = W. Chr. 41 ihre Parallele findet. Die Lesungen von Z. 7—9 bedürfen noch weiterer Prüfung. Vielleicht sind auch hier noch Akklamationen wie in Z. 6. Gegen den Vorschlag ἀεὶ νεικῆσαι spricht der Aorist.

Wir wünschen dieser Gießener Publikation glücklichen Fortgang!

XV. PSI VII und VIII, 1 (s. oben S. 64).

Ein stattlicher Band ist der VII. Band der Pubblicazioni della Società Italiana, dem in kurzer Zeit der 1. Fascikel des VIII. Bandes gefolgt ist. Jener umfaßt Nr. 731—870, dieser Nr. 871—920. Diesen schnellen Fortgang der hochgeschätzten italienischen Publikation verdanken wir der unermüdlichen Arbeit von Gerolamo Vitelli. Unter seinen Mitarbeitern hat sich wieder Medea Norsa, wie Vitelli in den beiden Vorworten hervorhebt, ganz besonders um die gesamte Arbeit verdient gemacht. Einzelne Nummern haben außer ihr mit ihrem Namen gezeichnet Rafaello Bianchi, Aristide Calderini, Teresa Lodi, Matilde Sansoni. Am VIII. Bande haben außer Medea Norsa, von der zum größten Teil die Transcriptionen stammen, auch Goffredo Coppola und Angelo Segrè sich mitbetätigt. Die Texte stammen nicht alle aus den alten Beständen der Società; mehrere neue sind durch Prof. Giovanni Capovilla (vom Liceo italiano zu Cairo) hinzugekommen, teils durch Schenkung von seiner Seite, teils durch Ankauf für die Società, für deren Publikation eine erste Transcription Capovillas benutzt werden konnte. Nr. 807 und 820 wie 870—896, die dem Cairener Museum gehören, werden mit Edgars Erlaubnis hier publiciert. Die interessante Serie Nr. 901—918, die der Sammlung des Königs Fuad I. angehört, ist nach Photographien, die er zu diesem Zweck nach Florenz hat schicken lassen, bearbeitet worden.

Wie in den früheren Bänden sind auch hier wieder Urkunden und literarische Texte, wenn auch in gewissen Gruppen, durcheinander gemischt. Das ist für den Benutzer nicht bequem, aber das Register auf p. VII ff. scheidet

1) Nach der Abzeichnung würde ich nicht Ψεναῦσι (besser Ψενάυσι), sondern Ψεναῦς (undeklin.) lesen.

beide von einander. Die Addenda und Corrigenda auf p. XI—XIII dürfen nicht übersehen werden. Ausgezeichnet sind wieder die Indices des VII. Bandes.

Es ist eine große und mühselige Arbeit, die hier von Vitelli geleistet ist, zumal viele Texte nur Fragmente sind, die ja immer viel mehr Arbeit machen als wohlerhaltene Stücke. Das Ergebnis ist um so erfreulicher, als Vitelli es ausgezeichnet versteht, in seinen kurzen Einleitungen und in den Fußnoten ohne überflüssigen Ballast immer das Wesentliche hervorzuheben, das Sichere und Unsichere zu scheiden und durch klare Formulierung der noch nicht gelösten Schwierigkeiten zur weiteren Beschäftigung mit ihnen anzuregen.

Die Urkunden stammen fast alle aus römischer und byzantinischer Zeit; nur **815** und **816** und die Zenonpapyri **854—869** gehören der ptolemäischen Zeit an. Der Inhalt dieser ca. 150 neuen Urkunden ist derartig mannigfaltig, daß es mir unmöglich ist, hier einen genaueren Überblick zu geben. Ich muß mich darauf beschränken, auf solche Einzelheiten hinzuweisen, die mir bei der Lektüre besonders bemerkenswert erschienen. Ich darf hierbei auch einige Korrekturen bekannt geben, die Vitelli mir brieflich (4. 5. 25) mitgeteilt hat.

Gleich zu Anfang stehen nach 2 Epikrisisdeklarationen Berichte eines *πράκτωρ στεφανικῶν μητροπολιτικῶν λημμάτων*[1]), die mir dadurch von besonderem Interesse zu sein scheinen, daß sie aus dem letzten Jahr des Alexander Severus stammen. Ich habe in der Z. Sav. St. 42, 154 im Anschluß an I. G. Milne darauf hingewiesen, daß zu Beginn der Regierung dieses Kaisers die Kranzgelder in unseren Urkunden verschwinden, und habe dies darauf zurückgeführt, daß das Edikt über den Erlaß des *aurum coronarium* in Fay. 20 nicht von Julian (Dessau), sondern von Alexander Severus erlassen ist. Dieser Nachweis bezüglich des Fay. 20, den ich dann im Arch. VII 95 noch weiter begründet habe, (namentlich auch durch die Datierung nach den Kaiserjahren!), wird durch den vorliegenden Text nicht berührt, denn in dem Edikt ist ja nur der Erlaß derjenigen Kranzgelder ausgesprochen, die dem Kaiser aus Anlaß seiner Ernennung zum Imperator nach damaliger Sitte zugingen. Der neue Text zeigt uns, daß Alexander in späteren Jahren aus anderen Anlässen doch wieder das Kranzgeld zugelassen hat. Vitelli, der meine obigen Arbeiten nicht erwähnt, scheint der Ansicht von Cumont und Bidez zuzustimmen, die den P. Fay. 20, wie er bemerkt, in *Iuliani imperatoris epistulae* usw. p. 83 sqq. neu herausgegeben haben. Da mir diese Edition noch nicht zugänglich war, weiß ich nicht, ob diese Forscher zu meinen Darlegungen Stellung genommen haben. — Aufgefallen ist mir unter den Posten der Rechnung des Praktor der folgende (Z. 59/60): *προχρ[εί]ας ἐμοῦ τοῦ πράκ[το]ρος* Dr. 21 Ob. 5. Das kann doch nur bedeuten, daß er diese für den Monat Pharmuthi fällige Summe, da er sie von den Contribuenten nicht hat eintreiben können, aus eigenen Mitteln vorgeschossen hat. Ich besinne mich nicht, derartiges schon gelesen zu haben. Für das Wesen der Liturgie scheint mir das von großem Interesse zu sein.

Bemerkenswert ist der Kaisereid zweier *ποταμοφύλακες* in **734.** Die Juristen seien auf die Auszahlung eines Legats (*ληγᾶτον*) *κατὰ Ῥωμαικὴν διαθήκην* in **738** hingewiesen.

Juristisch ist auch die Bittschrift eines Severinus an den *ἔπαρχος Αἰγύπτου* von Interesse in **767** (331 n. Chr)., in der jener, durch harte und unge-

1) Besonders nahe steht Oxy. XIV 1659.

rechte[1]) Gläubiger in die äußerste Not gebracht, so daß er an die Flucht aus der Heimatsgemeinde denkt (μὴ ἐνκαταλιπεῖν τὴν ἰδίαν), den Präfekten um einen fünfjährigen Aufschub der Schuldrückzahlung bittet. Der Präfekt (Fl. Hyginus) erfüllt die Bitte durch einen Befehl an den Logisten (curator) von Oxyrhynchos. Darauf wendet sich Severinus an diesen Logisten mit der Bitte, diesen Befehl des Präfekten den unten mit Namen genannten Gläubigern bekannt zu geben. An diesem Text, der noch manche Lücken zeigt, werden die Juristen, wie auch Vitelli hervorhebt, noch manches zu arbeiten finden. Ob die abgerissenen Worte in Z. 33 ἐγγυῆσαι τοῖς δανισταῖς μετὰ χιραγωγίας mit Vitelli auf den Vertrag des Severinus mit seinen Gläubigern zu beziehen sind (S. 55), ist mir zweifelhaft. In der Bittschrift, der der Präfekt doch allein die Kenntnis hiervon hätte entnehmen können, steht nichts davon. Die Worte werden zum Befehl des Präfekten gehören, wonach Severinus, unter Bewilligung des fünfjährigen Aufschubes angehalten wird, seinen Gläubigern (genügende) Bürgschaft zu stellen (also δι]εγγυῆσαι), während die χιραγωγία im Nichtzahlungsfalle nach Ablauf der fünf Jahre den Gläubigern zugestanden wird. In diesem Sinne müßte Z. 32/3 ergänzt werden.

784 ist eine Zahlungsanweisung vom J. 362 n. Chr., wonach ein Maler (ζωγράφος) Herakleides für ein Bild (ὑπὲρ μισθ[οῦ] ἰκόνος) 1 Artabe Weizen und 2 Knidia Wein erhalten soll. Nebenbei sei bemerkt, daß trotz Crönerts Einwendungen in der Raccolta Lumbroso S. 498 auch in BGU 423,21, dem berühmten Brief des Flottensoldaten Apion, εἰκών resp. εἰκόνιν im Sinne von „Bild, Porträt" steht. Crönerts Deutung als Signalement habe ich schon in meiner Chrest. 480, 21 (Note) im voraus abgelehnt und mit Recht. Seine Deutung fällt schon damit, daß die Hinzufügung des Artikels τὸ, die für ihn eine Notwendigkeit ist, durch den Raum ausgeschlossen wird, wie Taf. 28 in Schubarts Pap. Berol. gr. zeigt. Aber auch hiervon abgesehen ist seine Deutung des Satzes Ἔπεμψά σο[ι εἰ]κόνιν μ[ου] διὰ Εὐκτήμονος abzulehnen: *Euctemo contubernalis cum paulo ante litteras ad suos Philadelphiam mitteret, rogatu nomen militare Apionis addidit.* Von anderem abgesehen, ist es ganz willkürlich, den εἰκών = Signalement auf den Soldatennamen zu beziehen oder gar zu beschränken. Der εἰκών in diesem Sinne umfaßt nicht den Namen (vgl. z. B. W. Chrest. 453), sondern Alter und Körpermerkmale, wie auch in dem von ihm angezogenen Beispiel in Teb. 32,21.[2]) Wie sollte aber Apion diese Angaben seinem Vater schicken, da doch niemand besser als dieser ihn kannte? Und warum sollte andererseits Apion hier seinem Vater nochmals seinen Soldatennamen mitteilen, wenn er dies vorher schon durch Euktemon getan hätte? Dabei legt Apion besonderes Gewicht darauf, daß sein Vater jetzt diesen Namen erfährt, denn wie ich in Preisigkes Berichtigungsliste zu dieser Nummer gezeigt habe, was Crönert übersehen hat, hat Apion die Worte Ἔσ[τ]ι [δέ] μοι ὄνομα Ἀντῶνις Μάξιμος sowie Κεντυρί(α) Ἀθηνονίκη noch nachträglich ausdrücklich hinzugefügt. So ist Crönerts Interpretation dieses Textes in jeder Hinsicht verfehlt, und es bleibt dabei, daß Apion seinem Vater sein Porträt schickt, was auch Deißmann, gegen den sich Crönerts Polemik richtet, in seinem „Licht vom Osten" mit vollem Recht vertreten hat.

1) Z. 44: δανεισταῖς ἐχρησάμην οἵτινες πλείονες (l. πλείονας Vit.) παρὰ τοὺς συνκεχωρημένους τόκους ἐκπράττοντες κτλ. Severinus beansprucht nachher die νόμιμοι τόκοι.

2) Vgl. z. B. auch Cair. Zen. 59015,19: ὧν [τὰ ὀνόματα] καὶ τὰς εἰκόνας ὑπογέγραφά σοι.

Zu **790**, einer Eingabe an den Ekdikos von Oxyrhynchos, hat mir Vitelli brieflich (s. oben) einige neue Lesungen und Ergänzungen mitgeteilt. Unter Hinweis auf den inzwischen von Bell herausgegebenen P. Lond. 2217 (s. unten) liest er jetzt Z. 15 ff.: *μάρτυρα* | *παρενεχθῆναι κα[ὶ] ῥιακ[οῦσαι]* | *ἡμῶν καὶ τύπον [παριστά]* | *μενον ἐφ'* usw: Zieht man jetzt noch den inzwischen von Vitelli herausgegebenen Text VIII 876,15 heran, so wird man *τὸν παριστά]-μενον* vorziehen. Ich gestehe, daß mir gerade nach jenen beiden Parallelen das hierauf folgende *ἐφ' ἡμῖν* und die Füllung der darauf folgenden Lücke, in der doch nun statt des [*λογιώτατε?*] ein Verbum stehen muß, noch unklar ist. Oder könnte man nach 876 sagen: *ἐφ' ἡμῖν [προβῆναι]?* — In . . *ε.καλεσε*. . sucht Vitelli mit Recht eine Form von *ἐγκαλεῖν*, aber ich glaube nicht, daß *ἐνεκάλεσεν τῷ ἀγοράσαντι* (statt [*πρ*]*ὸς τὸν ἀγοράσαντα*) zu verstehen ist, denn der Text fährt fort: *ἵνα κἀγὼ ἐναχθῶ παρὰ τοῦ ἀγοράσαντος*. Also muß die Schwester ihn, den Verkäufer, beim Käufer verdächtigt haben. Ich erwarte daher: *ἐνεκάλεσέ μοι [πρ]ὸς τὸν ἀγοράσαντα*.

794 ist ein *Λόγος λεπτοῦ κεράμου παρασ^χ ὑπὸ Παρηγορίου κεραμέως*. Hier möchte ich eher *παρασχ(εθέντος)* ergänzen als *παρασχ(εθεὶς)* oder *παρα-σχ(όμενος)*.

Zu **802**,6 schreibt mir Vitelli: *Preferibile* *ὀ[ν^ο* (= *ὀνόματι*) *το]ῦ πατρός?* Dies ist in der Tat dem *ἀ[ντ]ὶ πατρὸς* vorzuziehen.

Zu **804** schreibt mir Vitelli: „*Nella Introduzione avrei dovuto ricordare P. Ox. 1662 dell'a.* 246ᵖ (*anche per 'la solenne datazione'*). Der neue Text (a. 301) bestätigt im übrigen, daß Vitelli in Flor. 3 und 96 den Consulnamen richtig zu *Οὐίριος Νεπωτιανός* ergänzt hatte.

In **806** (158 n. Chr.) wird eine Vorladung vor den Convent beantragt, ähnlich wie in Mitt. Chrest. Nr. 50 ff. Das Besondere ist, daß hier in Z. 7 von einer *μαρτυρία* die Rede ist. Die Ergänzung dieser Zeile ist noch nicht ganz geklärt.

Einer genaueren juristischen Interpretation bedürfen die Worte, die ein Aurelius Heraclius in seiner Eingabe an den beneficiarius des Präfekten (**807** a. 280 n. Chr., ed. Capovilla) gebraucht, nachdem er *οὐ κατὰ τοὺς νόμους* von den Dekaproten eingeschlossen war wegen eines Grundstückes, zu dem er *οὔτε κατὰ κληρονομίαν γονέων οὔτε κατὰ γεωργίαν ἢ μίσθωσιν* in Beziehungen stand (Z. 16 ff.): *οἱ δὲ νόμοι κελεύουσιν μηδένα κατέχεσθαι ὑπὲρ ἄλλ⟨ων?⟩* (oder *ἄλλ⟨ου?⟩*) *μήτε πατέρα ὑπὲρ υἱοῦ μήτε υἱὸν ὑπὲρ πατρὸς μήτε ἀδελφὸν ὑπὲρ ἀδελφοῦ*.

815 und **816** (von Medea Norsa unterzeichnet) stammen aus einer von Gentilli erworbenen Mumienkartonnage und gehören beide dem II. Jahrh. vor Chr. an. **815** ist eine Klageschrift an *Αἰνέαι τῶν σωματοφυλάκων* (nicht *ἀρχισωματοφυλάκων!*) *ἐπὶ τοῦ Ἀφροδιτοπολίτου*, der in **816**,7 als *ἐπιστάτης τῆς Ἀφρο[δίτης πόλ(εως)]* wiedererscheint. Die Herausgeberin äußert sich nicht darüber, welche der Städte dieses Namens gemeint ist. Man denkt zunächst vielleicht an das nördliche Aphroditopolis (heute Atfih), aus dem wir ja auch Papyri besitzen (Arch. VII 184). Aber da die Klägerin in **815** aus Antaiopolis stammt, das nicht weit nördlich vom südlichen Aphroditopolis, dem heutigen Kom Eschqâw, dem Fundort des Menander, liegt, so möchte ich glauben, daß diese Mumienkartonnage aus dem letzteren Orte, dem oberägyptischen stammt. Während in den byzantinischen Texten Jean Maspero's

dies Aphrodito ein Dorf des Ἀνταιοπολίτης ist, erscheint hier Ἀφροδίτης πόλις (**816**,7) noch als die Metropole des Ἀφροδιτοπολίτης (**815**,2). Wenn ich nicht irre, ist dies die älteste Erwähnung dieses Ortes in den Papyri. — Von **816** ist leider nur der Schluß erhalten. Ob diese Klageschrift an die Könige gerichtet ist, wie Medea Norsa annimmt, ist mir nicht ganz sicher. Die Anrede im Plural ὑμεῖς würde zwar hierzu passen, aber die Könige bittet man im Petitum nicht γράψαι (Z. 7), sondern προστάξαι· γράψαι. So ist vielleicht doch an eine andere Adresse zu denken. Das 28. Jahr in **815** könnte übrigens wohl ebenso gut auf Philometor (154/3) wie auf Euergetes II. (143/2) bezogen werden.

In **823**,9 ist ἴδο nicht in διὸ zu emendieren (Calderini), sondern mit Hunt (wie Vitelli mir schreibt) als ἰδού zu fassen.

Der Brief **825** (IV./V. J.) beginnt: Τὸ προσκύνημά σου ποιῶ καθ' ἑκάστην ἡμέρ[αν] παρὰ τῷ κυρίῳ θεῷ κτλ. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß mit den letzten Worten der Christengott gemeint ist, und wir einen christlichen Brief vor uns haben. Da ist es nicht uninteressant zu sehen, daß die alte heidnische Formel τὸ προσκύνημά σου ποιῶ, die, wie Spiegelberg gezeigt hat, aus dem Ägyptischen zu Beginn der Kaiserzeit in den griechischen Brief eingedrungen ist[1]), von den Christen übernommen ist. Wenn ich recht sehe, gibt es außer unserm Text nur noch ein Beispiel dafür, nämlich Oxy. XIV 1775 (IV. J.), den Ghedini, Lettere christiane S. 254 mit Recht, wie ich glaube, für einen christlichen Brief erklärt hat. Die προσκύνημα-Formel machte ihm freilich Bedenken und er meinte daher, der Briefschreiber Πλούταρχος sei vielleicht ein *convertito novello* gewesen, der diese Formel aus seiner heidnischen Vergangenheit herübergenommen habe. Nachdem wir auch in **825** ein zweites Beispiel dafür haben, brauchen wir für Πλούταρχος nicht mehr eine besondere Begründung. Aber den Gang der Entwicklung hat Ghedini ganz richtig erfaßt: gerade durch Convertiten mögen anfangs diese wie auch manche andere heidnischen Gebräuche in die christliche Gesellschaft hinübergeführt sein.

Auch **827** (IV. S.) ist offenbar ein christlicher Brief wegen des ἀγαπῶντας in dem Schlußgruß: Ἀσπάζου πολλὰ Ἀγαθὸν Δήμονα[sic] καὶ πάντας ἁπλῶς τοὺς ἀγαπῶντας ἡμᾶς. Vgl. Ghedini Nr. 28,25. Auch diese Schlußformel ist dem heidnischen Briefstil entnommen, nur daß dort φιλοῦντας statt ἀγαπῶντας gesagt wird.[2]) Das ἡμᾶς als ὑμᾶς zu fassen, ist möglich, aber nicht notwendig. Vgl. meine Bemerkungen im Archiv VI 379.

In **830**,15 wird εδεχεται für ἐνδέχεται stehen.

In **840**,10/1 ist λεγι]ῶνος β Τραιανῆς [Ἰσχυρᾶς herzustellen, wie auch P. M. Meyer bemerkt hat (Vit. briefl.).

Zum Schluß dieses Bandes werden wir noch durch neue Zenonpapyri erfreut (**854**—**869**), die freilich zum großen Teil recht fragmentarisch sind.

Zu **854**,14 und 20 bemerkte Edgar (Vitelli briefl.): κασιαι *may be a proper name. I have found it in our lists of servants receiving* σιτομετρία.

---

1) Zu den Fragen des Briefstiles vgl. jetzt auch die fleißige und tüchtige Arbeit des Schweden Bror Olsson, Papyrusbriefe aus der frühesten Römerzeit. Inaugural-Dissertation. Uppsala 1925. Almquist u. Wiksells Boktryskeri A B.

2) Ein heidnisches Beispiel für ἀγαπώντων führt Ghedini l. c. an aus Jand. 15,2. Das wäre ein Beispiel dafür, daß im IV. J. andererseits auch ein christlicher Begriff in die heidnische Gesellschaft eindringen konnte.

Wie Edgar gesehen hat, gehört das in der Einleitung zu 556 erwähnte Fragment zu 855,4 ff. (Vitelli briefl.). Danach ist zu schreiben: 855,4: λ[ο]γιστηρίωι, ἐὰμ μ[ὴ, 5 Schluß . . . . . .]υ (vorn ἐὰν μὴ zu streichen), 6: ∠κη Αὐδναίου γ.

Zu 858,1 (μονοπρόσωπα) verweist Vitelli brieflich auf (στρωμάτιον) διπρόσωπον in P. Edg. 108,4, und zu Z. 27 schlägt er evident ἐπὶ Σχεδίαι vor (Edgar und Hunt) unter Hinweis auf Hib. 110,25 usw.

Zu 863,b notierte mir Vitelli brieflich folgende neue Lesungen: 6/7: 'Οννῶ]φρις Σεμτ[; 8 παρ[; 9/10: διοι]κητὴν τὰ δ[; 13 ἀποδωσ.[; 14: τὰ δὲ ἥμισυ τ[.

In d 19/20 schlug Edgar ἀπὸ [σκυ]βάλων vor, nach einer Cairener Parallele, zu f 35: ∟λ Περιτί]ου, zu g 37: Γα]ζαίων λιμένος (vgl. hierzu jetzt Cairo. Zen. 59006,34). Zu k 50 βοτανισμόν verweist Vitelli auf P. Edg. 90,9 f.

867 ist jetzt mit Cairener Fragmenten zusammengesetzt neu herausgegeben in P. Cairo. Zen. als Nr. 59014.

Im VIII. Bande sind zunächst von 871—896 Papyri des Cairener Museums publiziert, darauf von 897—900 Schenkungen von Capovilla (s. oben). Es sind Texte aus der früheren und späteren Kaiserzeit, von mannigfaltigstem Inhalt, die im einzelnen unser Wissen wieder in erfreulicher Weise mehren. Interessant ist z. B. 871, wo ein Vater den Wohnungswechsel seines jugendlichen Sohnes, den er zu einem χαλκοτύπος in die Lehre schicken will, bei den Behörden anmeldet, interessant auch diplomatisch, insofern hier nur ein ἀντίγραφον dieser Anmeldung eingereicht wird, bei dem vor jeder amtlichen Subskription ausdrücklich Ὑπογρα(φῆς) ἀντίγρα(φον) resp. ἄλλης hinzugefügt ist, während der Vater zum Schluß eigenhändig erklärt: ἔστιν παρ' ἐμοὶ τὸ αὐθεντικόν, woraus folgt, daß die Ausfertigung mit den Originalunterschriften der Behörden an den Antragsteller ging.

Von 901—918 folgen nun die dem König Fuad gehörigen Papyri, die nur nach den Photographien ediert werden konnten (s. oben S. 81). Wir sind Vitelli dankbar für die schnelle Herausgabe, zu der er sich nicht nur mit Rücksicht auf den königlichen Spender der Photographien, sondern auch auf die amerikanischen Kollegen von Michigan entschlossen hat, die offenbar aus demselben Funde, aus demselben γραφεῖον von Tebtynis und Kerkesuchon Oros stammende große Schätze erworben haben, über die ich im Archiv VII 305/6 kurz berichtet habe. Freilich wird nach den Orignalen namentlich die Lesung der schwer zu entziffernden amtlichen Marginalnotizen noch zu vervollständigen sein.

Diese Fuad-Papyri (aus der frühen Kaiserzeit) sind einmal in formaler Hinsicht von außerordentlichem Interesse, denn abgesehen von dem Eid 901 sind es Vertragsurkunden, in denen für den Vertrag selbst, der noch fehlt, ein großes Blanko freigelassen ist, während unterhalb dieses die (sehr ausführliche) ὑπογραφή der Parteien steht und oberhalb, am oberen Rande, ein amtlicher Vermerk. Nur in 909 ist das Blanko ausgefüllt[1]), und zwar mit einem demotischen Vertrage (vgl. Taf. I), den W. Spiegelberg im Anhang entziffert und übersetzt hat. Nur dieser Text trägt am Schluß den Anagraphe-Vermerk (Ἀναγέγραπται κτλ.), offenbar weil er allein vollständig ist. Durch dieses neue Material fällt auch neues Licht auf jene ὑπογραφή-Urkunden wie Fay.

1) Ob auch 903 in diese Reihe gehört, ist mir nach den Angaben der Editio nicht ganz klar. Hier ist ein griechischer Vertrag ausgeschrieben, aber die ὑπογραφαί haben einen andern Charakter. Stand ein Vermerk an der Spitze?

89 u. a., über deren Bedeutung früher viel debattiert ist (vgl. z. B. meine Ausführungen im Archiv V 205 A. 3 und Mitteis, Grundz. S. 64 A. 2), doch muß ich zur Zeit darauf verzichten, auf dies Problem tiefer einzugehen. Zum vollen Verständnis dürfte auch die volle Entzifferung der amtlichen Randbemerkungen von Wichtigkeit sein. Am klarsten ist sie in **904**: *ϛ (ἔτους) Κλαυδίου ἐπαγομέν(ων) γ ἐκδόσιμον*, entsprechend, nur mit anderm Datum, in **907**, wo aber noch Weiteres, Ungelesenes folgt. Also in den 2 Fällen, über die wir genauere Auskunft erhalten, werden diese Stücke amtlich als *ἐκδόσιμα* bezeichnet, d. h. als Ausfertigungen, die für die Parteien bestimmt waren (vgl. Mitteis, Grundz. 63). In den anderen Texten scheint daher der entsprechende Vermerk nur noch nicht gelesen oder aber verloren zu sein. Die Frage, ob griechische oder demotische Verträge in das Blanko gesetzt werden sollten, läßt sich, wie mir scheint, vielfach durch die Zeilenlänge der *ὑπογραφαί* entscheiden. Da die demotischen Schreiber Verträge in ganz langen Zeilen zu schreiben pflegen, hat man in diesen Fällen auch die *ὑπογραφαί* in entsprechender Zeilenlänge geschrieben — bis zu 80 cm in **918**. Dagegen ist das Blanko in **902**, dessen *ὑπογραφή* ganz kurze Zeilen hat, offenbar für einen griechischen Text bestimmt.

Aber nicht nur in formaler Hinsicht, sondern auch ihrem Inhalt nach sind diese wohlerhaltenen Fuad-Papyri von großem Interesse und verdienen im besonderen die Aufmerksamkeit unserer Juristen. Religionsgeschichtlich ist der Eid **901** (a. 46 n. Chr.) ein Unikum[1]), in dem der *γραμματεὺς ἁλιέων* und 13 *πρεσβύτεροι ἁλιέων* zweier Faijûmdörfer den Untergebenen des *νομάρχου καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων καὶ ἐπὶ τοῦ ἐπιδασμοῦ τοῦ Ἀρσινοίτου* schwören, daß sie auf keine Weise fangen werden *ἴδωλα θεῶν ὀξυρύγχων καὶ λεπιδωτῶν* (Z. 13). Hier werden also die lebenden Fische als *εἴδωλα*, als Abbilder der betreffenden Fischgötter aufgefaßt, während sonst die Götterbilder so bezeichnet werden.[2]) Andrerseits ist dieser aus dem Faijûm stammende Text eine schöne Bestätigung für Strabo XVII p. 812 C, der vom Oxyrhynchosfisch sagt, daß er nicht nur im Gau von Oxyrhynchos, sondern auch von den anderen Ägyptern verehrt werde, und dann als Beispiel von Tieren, die bei allen Ägyptern ihren Kult haben, unter den Fischen gerade nur den *λεπιδωτὸν ἰχθὺν καὶ ὀξύρυγχον* anführt.

Der Band schließt mit einer Überraschung: mit zwei Papyrusfragmenten mit Federzeichnungen (**919**, **920**), die auf Tafel II und III reproduziert sind. Die erstere Zeichnung (II. Jahrh. n. Chr.), die bei den Ausgrabungen Pistellis in Oxyrhynchos gefunden wurde, stellt Eros und Psyche dar, die zweite, deren Fundort unbekannt ist, ist eine christliche Zeichnung etwa aus dem VI. Jahrhundert (auf Verso)[3]), die, nach der Erklärung von Prof. Toesca, Christus und seine Jünger auf dem See von Tiberias nach Matth. 8, 23—26 darstellt. Leider sind diese Zeichnungen z. T. zerstört, aber der ruhende Eros wie andrerseits das auf die Rechte gestützte Haupt des schlafenden Christus und die flüchtiger skizzierten Köpfe mehrerer Jünger sind erhalten.

---

1) Formell ist der von Boak herausgegebene Eid (s. u. S. 92) eine Parallele.
2) Vgl. z. B. P. Straßb. II 91, 10: *ἰδώλων ἰβίων καὶ ἱεράκων*.
3) Auf Recto steht ein Pachtvertrag.

XVI. P. Bad. Heft 4 (s. oben S. 65).

Mit dankenswerter Schnelligkeit ist den ersten 3 Heften der „Veröffentlichungen aus den Badischen Papyrus-Sammlungen“, über die ich im Arch. VII 302 ff. berichtet habe, das 4. Heft gefolgt, in dem Friedrich Bilabel die Edition der griechischen Papyri fortsetzt. In der Einleitung schickt er einen kurzen Bericht über die 1914 von ihm mit anderen in el-Hîbeh und dem etwas südlich davon gelegenen Qarâra unternommenen Ausgrabungen voraus. Während er el-Hîbeh schon früher (vgl. Arch. VII 109) den antiken Namen *'Αγκυρῶν* resp. *'Αγκυρώνων πόλις* oder *κώμη* zugewiesen hat, sucht er jetzt (S. 5) für Qarâra den Namen *Φυλακὴ 'Ιππῶνος* nachzuweisen. Doch scheint mir noch der Überlegung wert, ob nicht das eigentliche Dorf vielmehr *'Ιππώνων* geheißen hat. S. unten zu Nr. 55. Die Texte sind in der Edition nach den Fundorten geordnet: Nr. 47—69 stammen aus Qarâra, Nr. 70—88 aus el-Hîbeh; darauf folgen aus dem älteren Bestande der Heidelberger Universitätsbibliothek Nr. 89—97, endlich ebendorther Ostraka Nr. 98—111. Auch Bilabel hat Urkunden und literarische Stücke durcheinander gemischt. Sorgfältige Indices und 2 Lichtdrucktafeln beschließen die Edition, die Zeugnis dafür ablegt, wie der Herausgeber den großen Schwierigkeiten einer solchen Editio princeps, die hier durch die große Zahl von Fragmenten noch erhöht werden, mit wachsendem guten Erfolg gerecht zu werden versteht. Der Inhalt ist, wie gewöhnlich, außerordentlich mannigfaltig. Ich muß mich im folgenden auf einige Einzelbemerkungen beschränken.

Nr. 47 (a. 127 v. Chr.) ist militärgeschichtlich dadurch von Bedeutung, daß hier zum ersten Mal in einem Papyrus, wie B. hervorhebt, der Begriff der *φάλαγξ* begegnet. Z. 6 f.: *γραμματέως φάλαγγας ἐφ' ὧν Πολιάνθης*. Es ist sehr schade, daß an dieser wichtigen Stelle der Schreiber sich verschrieben hat. Als der Herausgeber mir schon vor der Drucklegung freundlichst Gelegenheit gab, mich zu diesem und einigen anderen Papyri im Manuskript zu äußern, fragte ich, ob nicht *φάλαγγος ἐφ' ἧς* gelesen werden könne, sonst wäre *φαλάγγ⟨ων⟩* zu emendieren. Wiewohl er nun an der Lesung *ὧν* festhält (mit *φαλάγγ⟨ων⟩*), will mir aus sachlichen Gründen scheinen, daß wir doch lieber *φάλαγγ⟨ο⟩ς ἐφ' ⟨ἧς⟩* zu emendieren haben. Sollte nicht jede Phalanx ihren eigenen *γραμματεύς* gehabt haben? Dazu kommt, daß der hier wie oben bezeichnete Truppenteil in Z. 13 als *ἡγεμονία* bezeichnet wird. Also ist *Πολιάνθης ἡγεμών* und dies doch wohl eher von einer bestimmten Phalanx als von einer unbestimmt gelassenen Anzahl von Phalangen. Wenn nun meine obige Vermutung (S. 77) zutrifft, daß die sogenannten Eponymen *ἡγεμόνες* waren, so würde sich ergeben, daß die sämtlichen Eponymen Führer einer Phalanx waren. Doch ich gebe diese Vermutung mit allem Vorbehalt. Hoffentlich wird weiteres Material Klärung bringen.

Nr. 48 (a. 126 v. Chr.) ist dadurch von hervorragendem Wert, daß eine Frau, die von ihrem in den Krieg gezogenen Manne zurückgelassen ist (wie ich glaube, in Alexandrien), sich in diesem an ihn gerichteten Brief als *ἀποσκευή* bezeichnet und daraufhin eine prozessuale Sonderbehandlung beansprucht. Das bedeutet eine schöne Bestätigung für die Ausführungen der Graeca Halensis über die *ἀποσκευή* in Hal. 1 und Par. 63 (Dikaiomata S. 86 ff.), führt uns aber noch darüber hinaus, indem wir jetzt sehen, daß hier im besonderen die Frauen (und Kinder, wie B. mit Recht hinzufügt) unter der *ἀποσκευή* der Soldaten verstanden wurden. Das fügt sich gut der in den Di-

kaiomata statt „Gepäck“ hieraus abgeleiteten Bedeutung „Troß“ ein, insofern auch Frauen und Kinder zum Troß gehörten. In meiner demnächst erscheinenden Neuausgabe des Par. 63 habe ich in UPZ I S. 489 noch hinzugefügt, daß auch in der LXX, Gen. 43, 8 und 46, 5 die Kinder (in 46, 5 neben den *γυναῖκες*) als *ἀποσκευή* bezeichnet werden. Nachträglich glaube ich auch noch in Diodor ein Beispiel für diese Bedeutung gefunden zu haben. In 20, 47, 4 erzählt er, daß nach der Besiegung des Menelaos bei Salamis (306) die von Demetrios gefangenen und in sein Heer eingestellten Ägypter zum Menelaos überliefen *διὰ τὸ τὰς ἀποσκευὰς ἐν Αἰγύπτῳ καταλελοιπέναι παρὰ Πτολεμαίῳ*. Wie konnten sie denn bei dieser Abkommandierung nach Cypern ihr „Gepäck“ in Ägypten zurücklassen? Und ist es nicht viel begreiflicher, daß ihre in Ägypten zurückgelassenen Familien sie zum Menelaos zogen als ihr Gepäck? Es ist mir doch äußerst wahrscheinlich, daß Diodor resp. seine treffliche Quelle Hieronymos von Kardia *ἀποσκευή* hier im Sinne unserer Urkunden gebraucht hat.[1]) — Was den Rechtsstreit betrifft, so ist leider nicht gesagt, welche Instanz die Frau an den *ἐπὶ τῆς πόλεως* verweist (*ἐκρίθη* Z. 6). Vielleicht kann man an die alexandrinische Marktpolizei denken, da die Missetat auf der *ἀγορά* begangen war.[2]) Vor dem *ἐπὶ τῆς πόλεως*, der für sie offenbar in Betracht kommt, weil sie *ἀποσκευή* ist, findet dann die *κατάστασις* statt.[3]) Die Verhandlung wird aber ausgesetzt bis zur Rückkehr des Mannes, weil der Beklagte behauptet, dieser sei gar nicht auf königlichen Befehl zu militärischen Zwecken, sondern *ἐργασίας χάριν* abwesend, und sie sei (daher?)[4]) nicht *ἀποσκευή*. Dieser Text verdient, im Zusammenhang mit den Dikaiomata, von unseren Juristen noch gründlich bearbeitet zu werden.

Der Brief 51 ist in seinem Zusatz zur formula valetudinis dem eben besprochenen 48 vom J. 126 vor Chr. so ähnlich — vgl. hier *καὶ σοῦ τὴ(ν) πλείστη(ν) μνία(ν) ποιουμένηι οὐ διαλίπω*, dort ⟨*καὶ*⟩ (so möchte ich ergänzen) *σοῦ τὴν ἀρίστην μνήαν ἐπὶ παντὸς ἀγαθοῦ ποιουμένη οὐ διαλείπω*, daß man sich wundert, daß 51 aus dem II. Jahrh. nach Chr. stammen soll. Ist diese Datierung sicher?

Der Vertrag 55 (VI. Jahrh.) ist gerichtet an den Archimandriten *το(ῦ) μοναστηρίο(υ)* [.] . . *ηπεριτων* (?) *καλουμένο(υ)* [*ἄν*]*ω* (?) *ἐν τῷ ἀπηλιωτικο(ῦ)* [*πρ*]*ὸς τῆς Ἀραβίας περὶ Φυλα*[*κὴν*] *Ἱππῶνος το(ῦ) Ἡρακλεο*[*πολί*]*το(υ) νομο(ῦ)*. Hier ist statt [*πρ*]*ὸς* offenbar [*ὄ*]*ρος* (l. *ὄρει*) *τῆς Ἀραβίας* zu ergänzen. Das Kloster liegt also in der östlichen Wüste, die zu der *Ἀραβία* genannten Ostseite Ägyptens gehört. Vgl. Lond. 1913, 3, wo es von dem Hathorkloster heißt: *οὔσης ἐν τῷ ἀπηλιωτικῷ ὄρι τοῦ ἄνω Κυνοπολίτου*. Dies sind die Worte, aus denen Bilabel, wie eingangs bemerkt, geschlossen hat, daß Qarâra *Φυλακὴ Ἱππῶνος* geheißen habe. Ich möchte eher glauben, daß hier das Kloster (das ja in der Wüste liegt, während das Dorf natürlich im Fruchtlande) nicht nach dem Dorf orientiert wird, sondern nach einer *φυλακή*, einer Wachtstation, etwa am Wüstenrande (vgl. die *ἐρημοφύλακες*), die ihrerseits als die *φυλακή* des

---

1) Zu *καταλελοιπέναι* vgl. *καταλιπόντες* und *κατελ*[*ίπ*]*ησαν* in Hal. 1, 144 ff.

2) An den Gaustrategen (Bilabel) ist nicht zu denken.

3) So nach Bilabel S. 13. Aber im Nachtrag S. 163 schließt er aus *συνεκρίθη* auf die Chrematisten, die hier doch ausgeschlossen sind. In der Tat weist *συνεκρίθη* wohl auf ein Kollegium hin. Also wird der *ἐπὶ τῆς πόλεως* einem solchen präsidiert haben.

4) Es scheint, daß die Privilegien der *ἀποσκευαί* nur galten, wenn der Mann dienstlich abwesend war. Hal. 1 und Par. 63 passen hierzu.

Dorfes Ἱππώνων[1]) bezeichnet wird, das wir schon aus dem Itinerar. Antonini und der Notitia Dignitatum kennen (vgl. P. Hibeh S. 10), und das außer in Amh. II 142, 16 jetzt auch in dem oben genannten Lond. 1913, 2 genannt wird als Herkunft des berühmten Παγεῦς (= Παειηοῦς Arch. VII 310): ἀπὸ κώμης Ἱππώνων τοῦ Ἡρακλεοπολίτου νομοῦ. Stammt der Papyrus also wirklich aus Qarâra (S. 21), so dürfte hier das Dorf Ἱππώνων zu suchen sein.

Unter den Stücken aus el-Hîbeh nimmt Nr. 72, Prozeßakten aus Hadrianischer Zeit, besonderes Interesse in Anspruch. Ein Sarapas erklärt hier (Z. 13 ff.), daß sein Vater M. Longinius Valens vor dem Militärdienst (πρὸ τῆς στρατίας) Ψεναμοῦνις Ἀσήμου geheißen habe. Dies habe er sowohl in der Erbschaftsdeklaration wie auch in der κατ' οἰκίαν ἀπογραφή von 117/8 angegeben. Bezüglich der ersteren läßt sich, glaube ich, im Text noch etwas weiter kommen. In Z. 15 heißt es von ihr nach Bilabel: ἐν τῇ εἰς τὰς [τότε ἀρχὰ]ς ἀπογραφῇ und in Z. 25: τῇ [δ' ἑτέρᾳ] ἀπογραφῇ μου τῇ εἰς τ . [. . .]. κτήσεις. Bedenkt man, daß solche Erbschaftsdeklarationen damals an die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων zu richten waren, so wird man die Vermutung nicht ablehnen können, daß in beiden Fällen εἰς τὰς ἐγκτήσεις herzustellen ist. Ebenso auch in Z. 9, wo z. B. διὰ τῆς εἰς τὰς ἐγ]κτήσε[ις] γενομένη[ς ἀπογραφῆς o. ä. ergänzt werden könnte. Nun kommt zwar diese verkürzte Wendung εἰς τὰς ἐγκτήσεις im Sinne von εἰς βιβλιοθήκην ἐγκτήσεων sonst nirgends vor, wenigstens habe ich in dem so sorgfältig gearbeiteten neuen Werk von Fr. v. Woess, Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Ägypten (Münchner Beiträge VI 1924)[2]) S. 113 ff. kein Beispiel dafür gefunden, aber an sich läßt sich gegen die Wendung nichts sagen. — Der Ausspruch des Sarapas (Z. 21 ff.): ἔξεστι δὲ καὶ τοὺς [ἐν λεγεῶ]νι[3]) στρατευομένους κληρονομεῖσθαι ὑπὸ τέ[κνων] ist in dieser Allgemeinheit nach unserem Wissen für diese Zeit zu beanstanden. Aber er wird für den vorliegenden Einzelfall zutreffend sein, woraus dann wohl folgen würde, daß Sarapas und seine Schwester vor dem Militärdienst des Vaters geboren sind. Doch diese und manche andere schwierige Frage, zu der der Text anregt, würde vielleicht geklärt, wenn es gelänge, den zerstörten Schluß noch weiter herzustellen.[4])

In 74 publiziert B. jetzt vollständig den Text von 138 n. Chr., der von dem Theaterbau in Antinoopolis handelt, dessen Anfang er früher schon ediert hatte (s. Arch. VII 109). Interessant ist, zu erfahren, daß der Ort Δωροθέου ἐποικίου (wie gewiß noch viele Ortschaften) zu Zwangsleistungen zum Aufbau der neuen Stadt von Hadrian verpflichtet waren. Das entspricht im Grundgedanken dem Umstande, daß auch zur Bevölkerung der neuen Stadt die Einwohner anderer Ortschaften herangezogen wurden (vgl. meine Grundzüge S. 50 f.). — Das κ' αὐτοῦ in Z. 12 ist weder fehlerhaft, noch zu streichen (S. 69, A. 2), sondern es ist καὐτοῦ zu schreiben, auf Ἥρωνος bezüglich: auch Heron hat gleichfalls (wie Pausiris, der hier für jenen eintreten soll) für

---

1) So ist auch oben im Text zu emendieren.

2) Vgl. hierzu die eingehende Kritik von Rabel, Z. Sav. St. 45. Rom. S. 518 ff.

3) Diese Ergänzung schien mir durch den oben angedeuteten Sachverhalt (πρὸ τῆς στρατίας) erforderlich, da die Legionare, wenn sie aus den Peregrinen genommen wurden, schon beim Dienstantritt das Bürgerrecht erhielten.

4) Auch Z. 28 bedarf der Revision. Das ἀλλὰ(!) ἁπλῶς ist doch unverständlich, trotz S. 164.

Παπ⟨ο⟩ντῶς, den Presbyter des lieferungspflichtigen Ortes, den Transport der Spreu nach Autinoopolis zu besorgen. Beide sind *ναυτικοί*.

In der Censuseingabe 75[b] hat B. in Z. 33 meinem Vorschlag *ὁμων(ύμῳ) κεχρῆ(σθαι)* vorgezogen *ὁμών(υμον) κεχρη(ματικέναι)*, was ich nicht zu deuten wüßte. Mit Hilfe der neuesten Lieferung von Preisigkes Wörterbuch (II 1) ist es leicht, festzustellen, daß mein Vorschlag, wenn auch nicht formell, den richtigen Gedanken traf. Unter *ὁμωνυμία* werden dort mehrere Beispiele für *ὁμων(υμίᾳ) κεχρῆ(σθαι)* (im selben Zusammenhang) gegeben.

Die an sich sehr interessante Gegenquittung (*ἀντάποχον*) 79 bedarf dringend noch weiterer Förderung. Ich hoffe, daß da noch manches verlesen ist, was jetzt keinen Sinn ergibt, z. B. in Z. 14/5, auch 16/7. Ob in Z. 24 (hinter *θέατρον*): *μένοντος λόγου αὐ[τ]οῖς* gelesen werden kann? Aber wer ist dann *ὁ Ἥρων* (?) in Z. 26, der vorher noch gar nicht genannt ist? Das könnte doch nur dieselbe Person sein, die in Z. 10 als *Φαῶνι* erscheint.

In 80, 8 kann der Artikel vor *δ]ίκαιον* nicht entbehrt werden.

In 82, 5 druckt B. *Πετεϊμούθου*. In einem Text des III. Jahrh. vor Chr. soll man kein Trema hinzufügen, das doch erst in der Kaiserzeit aufkommt. Das gehört in die Noten.

In dem Privatbrief 87 (III. Jahrh. n. Chr.) ergänzt B. in Z. 10: *Ἀσπάζομαι πάντας μετ[ὰ πολλοῦ ἔ]ρωτος*]. Wenn er einen Beleg für diese Ergänzung hat, darf er ihn uns nicht vorenthalten. Aber ich bezweifle, daß er einen hat. Beruht sie auf B.s Erfindung, so durfte er sie nicht im Text geben, sondern nur mit Fragezeichen in den Noten. Nun werden wir sie wohl bald in populären Schriften ohne Klammern lesen zum Beweis dafür, wie „modern“ die Alten empfunden haben.

Ein historisch wichtiges Stück ist Nr. 89 (aus den alten Beständen), die sehr interessante Kultvorschriften enthält, im besonderen über Opfer für Alexander Severus und Julia Mamaea und den Senat. Leider ist der Text sehr fragmentarisch. Hoffentlich kommt man noch weiter. Bemerkenswert ist der *Ἀγαθοδαίμων τῆς Αἰγύπτου*. Übrigens darf *ἄμφοδον* hier nicht als „Straße“ gefaßt werden, sondern als Quartier. Bekanntlich zerfiel Hermopolis in *πόλις* und *φρούριον*, und jedes bestand aus einem *ἄμφοδον Λιβὸς* und *Ἀπηλιώτου*.[1]) Danach ergibt sich in Z. 15 die Ergänzung *Φρουρί[ου Ἀπηλιώτου*. In diesem Quartier befand sich *τὸ Καισάρων ἱερόν* (Z. 28).

Von 91 an kommen Texte der Spätzeit. In 93 überrascht bei einem Papyrus des 7. Jahrh. die Überschrift: „Verzeichnis von Knabennamen des Ephebenstandes“. Das beruht auf der Lesung von Z. 140: *Γνῶ(σις) παίδ(ων) ἐφηβότ(ητος) ὀνο(μάτων)*. Aber Epheben gibt es doch seit dem IV. Jahrh. nicht mehr! Später heißt es denn auch, daß statt *ἐφηβο* mit übergeschriebenem *τ* auch *εφυ . ω* mit übergeschriebenem *τ* denkbar ist. Also muß die richtige Lesung noch gefunden werden.

Aus dem 7 Jahrh. stammt auch die über 3 m lange Rolle, die als Nr. 95 vorgelegt wird. Es sind Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben eines Gutsbetriebes aus dem Hermopolites durch mehrere Jahre hindurch. Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft gehen natürlich nebeneinander her. B. hat sich zunächst darauf beschränkt, einzelne Ausdrücke zu erklären und zum Schluß eine tabellarische Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu geben. Es

---

1) Vgl. H. Schmitz, Die hellenistisch-römischen Stadtanlagen in Ägypten. Bonn. Diss. 1921. S. 6.

würde sich wohl verlohnen, einmal herauszuarbeiten, was sich für die Verwaltung und den landwirtschaftlichen Betrieb auf dieser Besitzung ergibt. Im Einzelnen ist noch vieles dunkel, zumal die Orthographie entsprechend dieser Zeit eine fürchterliche ist. Wenn da z. B. steht Ἰωάνου Νυσοκόμ( ) (Z. 63), so kann man dies, glaube ich, getrost als νοσοκόμ(ου) (Krankenpfleger) deuten. Ebenso kann man das häufige κεκλαδ( ) — einmal ausgeschrieben κεκλάδος — ruhig für κυκλάδος nehmen, womit in Lond. III S. 278, 10 ein Teil eines Schöpfrades (einer Sakje) bezeichnet wird, was auch hier überall paßt.[1]) Unmöglich scheint mir auch B.s Deutung der häufigen κούφων als „Kleinigkeiten, kleine Ausgaben" (S. 143). Ich gehe aus von 326 ὑπ(ὲρ) φολέτρων τῶν κούφ(ων), wo es doch klar ist, daß das Wort in der uns so gut bekannten Bedeutung von „Krügen, Fässern" steht (vgl. jetzt Preisigke Wb.). Das stimmt doch auch zu τιμῆς κούφων (313 usw.), und ist daher auch sonst überall anzunehmen. Unverständlich ist mir auch in 331 ὑπ(ὲρ) ἀναλώμ(ατος) στρατ(ιᾶς) βληθ(είσης) εἰς Θαλμό(ου). Ich schlage vor στράτ(ας), wonach es sich um eine Straße handelt, die nach Θαλμόου geführt ist. Zu στράτα = *strata* vgl. Archiv III 450. Sollte der σιλοφόρος in 284, den B. als „Faßträger" (von σιρός) nehmen möchte, nicht eine Verkürzung des ἀσιλλοφόρος in UPZ I 8, 32 sein? Statt ἀνακαθασ(τάσεως) in 224 möchte ich ἀνακαθά⟨ρ⟩σ(εως) lesen wegen des folgenden τοῦ λάκκου. Bei den Zusammenaddierungen wird man nicht Ἐπὶ το(ῦ) αὐ(τοῦ), sondern Ἐπὶ τὸ αὐ(τὸ) wie üblich herzustellen haben. Wertvoll sind B.s Ausführungen zu der Münzrechnung S. 142/2. Über die Ostraka wird im Ostraka-Referat zu berichten sein.

XVII. Raccolta Lumbroso S. 45ff. (s. oben S. 65).

Mr. Boak ediert einen Papyrus aus der Sammlung der Universität Michigan (Nr. 645) vom 13. Sept. 24 n. Chr.[2]), der einen dem κατασπορεὺς Ἀρσινοΐτου geleisteten Kaisereid enthält. Es schwören vier Priester aus Tebtynis, daß sie zu je zwei die im Text genauer bezeichneten beiden Schleusen (ἀφέσεις)[3]) unentgeltlich (χωρὶς πάσης δαπάνης Z. 16) und unablässig (παρεδρεύσειν καθ' ἑκάστην ὥραν Z. 17) bewachen werden (φυλάξειν). Für Schäden, die durch ihre Nachlässigkeit entstehen, werden sie verantwortlich sein (ὑπεύθυνοι). Der Text ist dadurch von besonderem Interesse, daß er uns sowohl den Saatinspektor (κατασπορεύς) (vgl. dazu Oertel, Liturgie S. 188f.) als auch die ἀφεσοφυλακία, die wir bisher nur durch Straßb. 55 als Liturgie für das II. Jahrh. n. Chr. kannten (vgl. Oertel, Liturgie S. 192), bereits für Tiberius' Zeit bezeugt. Ich glaube, daß Boak mit Recht annimmt, daß die ἀφεσοφύλακες des vorliegenden Textes als Liturgen aufzufassen sind, wenn ich auch die Angaben des P. Straßb. über die Bestellung dieser Liturgen nicht ohne weiteres auf diesen Fall übertragen möchte, und so sehe ich in diesem Text eine Bestätigung der in meinen Grundzügen S. 340f. vorgetragenen Ansicht, daß schon unter Tiberius die Liturgie eingeführt ist.

In dem Text, der sonst gut verständlich ist, steckt noch eine Schwierigkeit, die der Aufklärung bedarf, in Z. 18/9, wo es heißt: ἐὰν δὲ μὴ [. . . . .]θει

1) In 330 steht daneben der ἄξων, der Drehbalken der Sakje.

2) Boak sagt mit Recht, daß Tiberius sein 2. Jahr vom 1. Thoth 15 rechnet. Aber dann fällt der Σεβαστός des 11. Jahres ins Jahr 24, nicht 25.

3) Die beiden Schleusen werden als „Priester-Schleusen" bezeichnet (ἄφεσις ἱερέων).

προστῶμεν ἐκ χρὴ γῆς ὑμεῖς (= *ἡμεῖς*) *αὐτοὶ ὑπεύθυνοι ἐσόμεθα κτλ.* Was soll dieses mir völlig unverständliche *ἐκ χρὴ γῆς*? Ist das wirklich richtig gelesen? Und wenn, was soll es heißen? Da Mr. Boak nichts dazu bemerkt, möchte man fast an einen Druckfehler denken. Ich sehe keinen andern Ausweg, als etwa *ὡς χρὴ γῆς* zu schreiben: „wenn wir für das Land nicht sorgen, so wie es nötig ist" usw. Daß diese Schleusenwärter ihre Tätigkeit auffassen als eine Fürsorge für das Land (*προίστασθαι γῆς*), wäre ganz verständlich, denn das Kanalnetz mit seinen Schleusen dient ja nur den Interessen der Landwirtschaft. Dazu paßt auch, daß sie ihren Eid dem Saatinspektor leisten. Es wäre erwünscht, wenn uns der Editor über diesen Punkt noch einmal genauere Auskunft geben wollte.

XVIII. P. Michigan 1320 (vgl. oben S. 65).

Henry A. Sanders ediert einen lateinischen Papyrus (mit gutem Faksimile) aus der Sammlung der Universität Michigan, der militärgeschichtlich und vor allem rechtsgeschichtlich von größtem Wert ist. Er enthält das Protokoll einer Militärgerichtsverhandlung, in der ein Centurio der legio III Cyrenaica, den der praefectus castrorum als iudex gegeben hat, in einem Erbstreit zwischen Soldaten der Auxiliartruppen unter Heranziehung eines consilium das Urteil fällt. Das ist nach Inhalt und Form einmal etwas ganz Apartes! Das Datum ist leider verstümmelt, doch kann man nur zwischen Claudius und Nero schwanken. Sanders P. 32 neigt letzterem zu. Als Ort der Verhandlung nimmt er das Lager in Babylon an (S. 29/30). Die Bestätigung seiner Deduktion durch die Worte *nomo Heliopolite* in Z. 14 ist mir freilich zweifelhaft: *li*[1] scheint mir nach der Photographie nicht dazustehen, der Anfang des Wortes ist verklext oder korrigiert. Ich weiß keinen Vorschlag.

Sanders hat eingehend dargelegt, was wir aus diesem Text für das Militär Ägyptens in der Kaiserzeit lernen. Zum Schluß geht er auf die juristischen Probleme ein und legt dar, daß hier, da auch die Schwestersöhne Ansprüche auf das Erbe des intestatus machen, also das cognatische und nicht das agnatische Prinzip gilt, Wirkungen des prätorischen Edikts erkennbar seien. Der Fall wird dadurch für die Juristen noch komplizierter und interessanter, daß das römische Recht hier auf Soldaten der Auxiliartruppen angewendet wird. Da Manchen diese Publikation nicht leicht zugänglich sein wird, sei der Aufbau des Protokolls, das in einer einzigen großen Periode abgefaßt ist, in den Hauptzügen hier mitgeteilt:

Quod inter Dionysium Manlii f. equitem missicium — — et inter M. Apronium et M. Manlium equites ala Vocontiorum turma Domestici ageretur de proximitate, uter eorum propior esset ad possidenda bona Dionysii Manlii f. equitis ala Apriana, qui intestatus decessise[sic] diceretur, inque eam rem L. Selius (= Silius) Laetus praefectus cas[t]rorum P. Mattium[sic] (centurionem) leg. III Cyrenaicae iudicem dedisset iudicareque iussiset[sic], (großes Spatium)[1]) P. Matius (centurio) leg. III Cyr. adhibitis sibi in consilio — (3 Decurionen von alae) — causa ex u[tr]aque parte perọrata (so möchte ich statt per[l]ata lesen) cavitionibusque (= cautionibus) perlectis sententia[m dixit et e]x sententia r[enu]ntiavit, videri sibi etc. Es folgt der Urteilspruch, durch den

1) Dies nach der Photographie, in der Ausgabe nicht angedeutet, ist wichtig, weil dadurch der Name des Richters dem Leser entgegenspringt, und die Exposition von dem Bericht über die Amtshandlung des Richters geschieden wird.

dem Dionysios die bona zugewiesen werden, da er der Bruder des Verstorbenen sei, während die andern beiden seine Schwestersöhne. Am Schluß das Datum.

Bis auf Z. 14 ist der Text völlig klar.[1]) Nur in bezug auf den Namen des ersten Decurio, der zum Consilium zugezogen wird, kann ich Sanders nicht zustimmen (Z. 7): M. Marcio P. (korrigiert aus M.) f. fal. Optato (dies Wort über der Zeile nachgetragen). Hier kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß fal. für Fal(erna) scil. tribu steht, mag dieser Mann hier auch der einzige sein, der zu einer tribus gehört. Sanders will in fal. *a nickname* (von φαλακρός) *or an error* sehen. Der kleine Strich über fal. bedeutet nicht *deletion*, sondern scheint mir der Schwanz des r in dem darüberstehenden iudicare zu sein. Im übrigen ist seine Edition alles Lobes wert.

XIX. Raccolta Lumbroso S. 265ff. (s. oben S. 65).

Unter allen Mitarbeitern der Festschrift für Lumbroso hat Arthur Hunt doch wohl den Vogel abgeschossen. Jedenfalls hat er uns die größte Überraschung gebracht; hat er doch in einem lateinischen Papyrus ein Bruchstück eines pridianum einer Auxiliarkohorte vorgelegt, die zur Zeit der Abfassung nicht etwa in Ägypten, sondern — in Moesien stationiert war! Da es sich um die coh(ors) [I] Hisp(anorum) veter(ana) d (= quingenaria) (Z. 24) handelt, kann es, wie Hunt auseinandersetzt, trotz des Widerspruchs von Cichorius (RE IV 298) und Lesquiers wohl nicht mehr zweifelhaft sein, daß diese Kohorte, die für Moesia inferior seit August 99 bezeugt ist und 129 für Dacien, identisch ist mit der für Oberägypten bis 98 (Cantarelli, Prefetti S. 39) bezeugten coh. I Hispanorum equitata, die nach Lesquier während des Judenkrieges 116 wieder in Ägypten auftaucht. Nur solche Verschiebungen der Truppe von einer Provinz in die andere machen es uns begreiflich, daß man hier in Ägypten das pridianum dieser Cohorte aus der Zeit ihres moesischen Kommandos gefunden hat. Es ist sehr dankenswert, daß Hunt, wiewohl Lesung und Interpretation, wie er eingangs betont, noch nicht abgeschlossen sind, doch schon jetzt sich zur Bekanntgabe dieser historisch äußerst interessanten Urkunde entschlossen und damit auch den römischen Forschern Gelegenheit gegeben hat, an der weiteren Aufklärung mitzuarbeiten. Das ist viel mehr im Interesse der Wissenschaft, als Texte so lange für sich zurückzuhalten, bis man selbst die letzten Rätsel gelöst zu haben glaubt. Sehr erfreulich ist die Aussicht, daß die New Palaeographical Society eine Photographie der Urkunde bringen soll. — Das genaue Datum der Urkunde ist leider nicht erhalten. Aber, wie Hunt auseinandersetzt, stammt sie jedenfalls aus Trajans Zeit, — nach dem Beginn des zweiten Dacischen Krieges und *before the Dacian organisation was complete* (S. 298). S. hierzu unten.

Während in dem von Mommsen herausgegebenen pridianum BGU II 696 die Zugänge zur Truppe registriert werden, werden hier in ähnlicher Weise die Abgänge zusammengestellt. An der Spitze des pridianum steht die Gesamtsumme der Cohorte: 546 Mann, darunter 119 Reiter, einschließlich der 6 Centurionen und 4 Decurionen. Für Z. 26 liegt es nach BGU 696 I 12 nahe, zu ergänzen: [summa ad pr]i(die) K(al.) Ianuarias, doch weiß ich nicht, ob der Strich nach der Lücke als i aufgefaßt werden kann. Nachher werden die Abgänge zusammengestellt (*ex eis decedunt*, Z. 39). Darunter begegnen z. B.

---

1) Ob in Z. 11 nicht intestatus vor decessisse ausgefallen ist?

ein *translatus in exercitum* [*D*]*a*[*ci*]*c*[*um*] (letzteres Wort leider ganz unsicher, so daß man die naheliegenden historischen Schlüsse noch zurückhalten muß), dann *perit in aqua, occisus a latronibus, θetati* (mit dem Totenzeichen θ versehen). Endlich folgen die zur Zeit Abwesenden (*ex eis apsentes*). Hier ist unterschieden zwischen den *apsentes extra provinciam* und *intra provinciam*. Für die ersteren wird z. B. als Grund der Abkommandierung angegeben: *in* [*Grec*]*ia* (unsicher) *vest*[*itum?*] (jedenfalls um Kleider zu requirieren), *item* (also in Grecia oder wie sonst zu lesen ist) [*fru*]*mentatum* resp. [*ali*]*mentatum*. Darauf folgt: *trans M·r*[.]*m equatum* (um Pferde zu requirieren, von einer kühnen Analogiebildung *equari*). Hier ist es mir verlockend, Mar[gu]m (die Morava) zu ergänzen, was geographisch gut passen würde, doch muß das Original entscheiden, ob diese Lesung möglich ist. Interessant ist auch *in Dardanis ad metella* (= *metalla*). Innerhalb der Provinz begegnen u. a. folgende Notierungen: *Piroboridavae in praesidio, Boridavae in vexillatione*. Wenn es weiter heißt: *trans Danuvium in expeditionem*, so weist auch dies, wie mir scheint, da dies *intra provinciam* (*Moesiam*) gerechnet wird, darauf hin, daß die Provinz Dacien damals noch nicht bestand oder noch nicht fest umgrenzt war.

Im einzelnen bleibt noch vieles unklar, im besonderen auch, daß im Kopfstück des pridianum Stobi, das wir doch nur in Macedonien kennen (die Heimat des Ioannes Stobaeus), als derzeitiger Aufenthaltsort der Kohorte genannt wird. Möchte es Hunt bei fortgesetztem Studium gelingen, diesen wichtigen Text noch weiter zu fördern.

XX. Raccolta Lumbroso S. 223ff. (s. oben S. 65).

Die Urkunde, die P. M. Meyer hier ediert (Berl. 13993), ist eine an den ἀρχιδικαστής gerichtete συγχώρησις der bekannten Form aus dem Jahre 120/1 n. Chr. Es handelt sich in diesem zwischen Schwiegermutter und Schwiegersohn geführten Streit um die Echtheit eines Kindes und die aus dieser Frage sich ergebenden erbrechtlichen Folgen. Die Sache war vorher vom Strategen an die höhere Instanz (εἰς τὴν μίζονα [ἐ]ξουσίαν), d. h. an den Präfekten (Meyer S. 228), verwiesen worden. Da aber das betreffende Kind inzwischen starb, kam es zu dem vorliegenden Vergleich. P. Meyer hat in seinem Kommentar kurz und präzis mit juristischer Klarheit den verwickelten Fall dargelegt und damit einen wertvollen Beitrag zum Ehe- und Erbrecht gegeben.

Zu seiner Transkription, die ich mit dem Original z. T. verglichen habe, habe ich nur eine wesentliche Verbesserung nachzutragen. Er liest in Z. 21 Ἡρακλείδην ἐπιὸν ἀνιρῆσθαι und erklärt ἐπιὸν S. 225 mit „irgend ein beliebiges“ (Kind). Da dies doch nicht angeht, prüfte ich die Stelle nach und fand, daß statt ἐπιὸν vielmehr ἕτερον dasteht. Daß dies Kind vom Kehrichthaufen (κοπρία) aufgehoben sei, wie Meyer S. 227 annimmt, scheint mir durch den Text nicht indiziert zu sein. Jedenfalls liegt das nicht in ἀναιρεῖσθαι, das doch ganz allgemein, auch in bezug auf echte Kinder (vgl. z. B. BGU I, 140, 11) das „auf die Arme nehmen“ (und damit anerkennen) bedeutet. — In dem Separatabzug, den Meyer mir sandte, hat er selbst den Druckfehler ὑπέ (in Z. 7) zu ὑπὲρ verbessert, ebenso den Irrtum Κρονίων[ι] (in Z. 13) zu Κρονίων[ος]. Am Original sah ich übrigens, daß Κρονιων^{o} dasteht. Wenn Meyer zu Z. 12 bemerkt (S. 225), daß das „α[ς]“ von Ἡρακλεία[ς] hochgestellt sei, so ist das nicht korrekt. Es liegt vielmehr auch hier eine Abbreviatur vor: Ἡρακλει^{α}.

Nur am Ende der Zeilen, auf deren gleiche Länge der Schreiber Wert legte (s. die Füllstriche), ohne sie immer zu erreichen, hat er in diesen beiden Fällen Abbreviaturen angewendet.

So interessant auch der juristische Fall ist, der Hauptwert dieses Papyrus liegt doch in seiner Angabe (Z. 2ff.), daß Alexander der Große als *κτίστης τῆς πόλεως καὶ τῶν ἡλικιῶν* in Alexandrien einen *ἱερεύς* gehabt hat. Hierüber hat seiner Zeit der uns so früh entrissene Plaumann unter Mitteilung der sechs ersten Zeilen des Papyrus im Arch. VI 85ff. gehandelt — freilich nicht abschließend. Ich bekenne, daß ich seine Ansichten über den alexandrinischen Alexanderkult in weitem Umfange nicht teilen kann.

XXI. Raccolta Lumbroso S. 49ff. (s. oben S. 65).

Der Papyrus, den Wilhelm Schubart ediert (Berl. 13295), enthält eine Oikogeneia-Urkunde vom Jahre 124 n. Chr. Mit ihm hängt aufs engste zusammen der Londoner Papyrus 2226, auf den H. I. Bell bereits in Aegyptus II 357 kurz hingewiesen hat, und den er nunmehr dankenswerterweise vollständig hinter dem Berliner Text abdruckt. Auf Grund dieser beiden Texte sowie des von G. Vitelli herausgegebenen und, wie Schubart zeigt, trotz des damaligen Fehlens von Parallelurkunden im wesentlichen schon richtig gedeuteten PSI VI 690, hat Schubart in einem eingehenden Kommentar unter Heranziehung der einschlägigen Parallelen, namentlich auch des Gnomon, den ganzen Fragenkomplex, der sich an den schwierigen Begriff der *οἰκογένεια* anschließt (wie z. B. auch die *ἀπαρχή*), in grundlegender Weise behandelt. Seine Untersuchung, die immer in die Tiefe strebt und immer die allgemeinen Probleme im Auge behält, ist nach vielen Seiten hin äußerst lehrreich.[1])

Eine Crux sind nur noch die 5 Unterschriften des Berliner Textes, die mit roter Tinte geschrieben, durch die zahlreichen Lücken sehr schwer lesbar sind.[2]) Der Gebrauch der roten Tinte, den wir z. B. aus den alexandrinischen Epikrisisakten kennen, weist, wie Schubart S. 57 mit Recht bemerkt, wahrscheinlich auf ein alexandrinisches Amt hin, — wie er vermutet, auf das Katalogeion, in das also der vom Grapheion von Tenis und Kerkē im memphitischen Gau aufgesetzte Text übergeführt sein müßte. So hängt also von der Entzifferung dieser Subskriptionen unsere Vorstellung von der weiteren amtlichen Behandlung solcher Oikogeneia-Urkunden ab. Daß Schubarts Lesungen noch zum größten Teil unsicher sind, hat er selbst deutlich genug angegeben. Meine Nachprüfung am Original hat mir manche Vermutungen, aber wenig Sicheres gebracht. Für sicher halte ich die Lesung der ersten Unterschrift in Z. 22: *Ἰσίδ(ωρος) εν*$^{\tau}$ = *ἐντ(έταχα)* statt *ἔ̣γρα̣(ψα)*. Dagegen sehr unsicher bleibt mir noch die Fortsetzung in Z. 23: *εἰ[ς] ε∟*[3]) (= *πέμπτον ἔτος*) statt *ε̣ἰ̣.ε̣κ̣α̣ἰ̣*, worauf Schubarts *ἀντί(γραφον)* folgt. Also: *Ἰσίδ(ωρος) ἐντ(έταχα) εἰς ε∟ ἀντίγρ(αφον)* = „Ich, Isidoros, habe in die Akten des 5. Jahres eine Copie (hiervon) eingeordnet." Warum aber nur eine Copie und warum

1) Seine Ausführungen über Hib. 29 (S. 56, 1) berühren sich mit Schönbauer, Beitr. z. Gesch. d. Liegenschaftsrechtes (1924) S. 89ff. — Zum Berenikekult der Kaiserzeit (S. 66) vgl. den Kleopatrakult in W. Chrest. Nr. 115.

2) Der schräge rote Strich, der vom oberen Rande bis auf das *Ἔτους* der 1. Zeile gezogen ist, soll ebenso, wie die roten Striche in der leeren Halbzeile 6, verhindern, daß der Text durch Zusätze gefälscht wird. Er bedeutet offenbar, daß oberhalb von Z. 1 keine Schrift vorhanden gewesen ist.

3) Unerklärt bleibt dabei der Schwanz an dem Jahreszeichen.

in das 5. Jahr, da doch die Oikogeneia aus dem 8. Jahre stammt? Beide Fragen finden, wie mir scheint, dadurch ihre Beantwortung, daß der Sklave, dessen *ἀπογραφή* hier bezeugt wird, jetzt im 8. Jahre 3 Jahre alt ist, also im 5. Jahre geboren ist. Isidoros hat also eine Abschrift des vorliegenden Textes in die Akten des Geburtsjahres eingetragen, was sachlich verständlich ist, während der dritte Subskribent, Achilleus, das vorliegende Schriftstück im Original in die Akten des 8. Jahres eingetragen zu haben scheint.[1]) Eine Bestätigung für diese freilich noch sehr hypothetischen Deutungen glaube ich in der dazwischenstehenden zweiten Subskription zu finden, die ich lesen möchte: *Γάιος* (?) *ἀντιβέβληκα* statt *καταβέβληκα*. An Zahlungen (*καταβάλλειν*) ist hier schwer zu denken. Dagegen *ἀντιβάλλειν* kennen wir (neben *προσαντιβάλλειν*) in der Bedeutung „eine Abschrift mit der Urschrift verglichen". S. Preisigke, Wörterbuch s. v., der auf Oxy. XII 1479, 4 hinweist. Also bezeugt *Γάιος* (?) oder wie er heißt, daß er eine Kopie mit dem Original verglichen hat (= *recognovi*), nämlich die vorher von Isidoros erwähnte Kopie des vorliegenden Textes. Damit schließen sich die erste und zweite Unterschrift eng zusammen. Z. 25 bleibt mir noch unklar. Z. 26—29 scheinen mir richtig von Schubart hergestellt zu sein. Da das Schlußdatum (5. Unterschrift) frühestens das 11. Jahr angibt (Schubart), sehen wir, daß, wenn obige Vermutungen zutreffen, beide Einregistrierungen nachträglich gemacht sind, sowohl die in das Jahr der Geburt des Sklaven, wie die in das Jahr der *ἀπογραφή*.

XXII. Raccolta Lumbroso S. 23 ff. (s. oben S. 65).

Der Text, den Gerolamo Vitelli aus den Beständen des Cairener Museums ediert (II. Jahrh. n. Chr.), ist ein sehr eigenartiges Stück. Er bietet Auszüge aus den Correspondenzen einer Behörde, die sich mit Verfehlungen verschiedener Beamten, namentlich eines früheren Strategen Philiskos, beschäftigen. Diese Auszüge sind entnommen den *litterae missae*, die nach ihrem Inhalt in verschiedenen *τόμοι* jahrweise geordnet im Bureau bewahrt werden. Wir lernen hier die *τόμοι μετεώρων*, *ὁμολόγ(ων?)* und *ἐξετασίμ(ων)* kennen. Um ein Beispiel zu geben, heißt es in Z. 1 ff.: *α̅ τόμου μετεώρων κ (ἔτους) κολ(λημ.) ν· Φιλίσκῳ γενομένῳ στρα(τηγῷ) ἕνεκα τοῦ μὴ κατ' ὄνομα τὴν μεμισθωμένην* (scil. *γῆν*) *κεκυρωκέναι, ἀλλὰ ὑφ' ἓν πάντα*. Nicht alle Auszüge sind so verständlich wie dieser. Es bedarf keines Wortes, daß Vitelli uns einen außerordentlich scharfsinnigen und lehrreichen Kommentar zu diesem Text geboten hat. Gleichwohl reichen die oft zu kurzen Andeutungen des Textes nicht aus, um die von ihm aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

XXIII. P. Cornell Inv. 26. Sec. Ser. (vgl. oben S. 65).

Der Text, den W. L. Westermann hier ediert, gehört zu der uns schon bekannten Gruppe von Urkunden, in denen Tänzer, Musikanten und ähnliche „Künstler" zu Festlichkeiten engagiert werden. Vgl. W. Chrest. Nr. 495 ff. In diesem P. Cornell (266 n. Chr., Philadelphia) handelt es sich um zwei *κροταλίστριαι*, also Tänzerinnen, die mit einem Klapperinstrument tanzen. Im Anschluß an die Edition legt Westermann eine sehr dankenswerte gründliche

1) Das *ἐντ[έ]τ(αχα)* hinter *'Αχιλλεύς* hat schon Schubart in der Anmerkung richtig vermutet. Das Weitere in dieser Zeile bleibt mir noch dunkel, bis auf *τοῦ η[L]*.

Studie über die Organisation solcher Künstler und die Bedingungen, unter denen sie ihre Kunst ausübten, vor. Indem er das gesamte Material hierüber zusammenfaßt, ergibt sich ihm im Einzelnen auch manche neue Auffassung, wie z. B. über Oxy. IV 731 (S. 138ff.). So ist seine Arbeit ein interessanter kulturhistorischer Beitrag.

Zum Text bemerke ich, daß die ionische Form Ἀρτ[ε]μι[σί]ης in Z. 2, falls Lesung und Ergänzung wirklich richtig sind, doch merkwürdiger ist, als W. annimmt. Er beruft sich auf Preisigkes Namensbuch s. v. dafür, daß die Form auf ιη *has appeared before.* Ich habe schon in meiner Besprechung dieses Werkes (Deutsche Lit. Z. 1925 S. 255) darauf hingewiesen, daß man ja immer die Zitate nachschlagen soll! Sonst kann das Buch unter Umständen mehr schaden als nützen. Schlägt man in unserem Falle nach, so wird man finden, daß kein anderes Beispiel für Ἀρτεμισίη vorliegt als im Artemisia-Papyrus (= UPZ I 1) aus dem IV. Jahrh. vor Chr., wo der Ionismus historisch begründet ist. Hiernach würde sich, zumal μι durch Punkte als unsicher bezeichnet ist, eine nochmalige Prüfung der Stelle empfehlen. — In Z. 5 bedarf die Form λιτουργήσασαι doch der Erklärung. Westermann schreibt: Βούλομαι παρ[α]λαβεῖν σε σὺν ἑτέραι κροταλ[ισ]τρίαι, (γίνονται) (δύο), λιτουργήσασαι παρ' ἡμῖν. Der Nominativ λιτουργήσασαι mag unter dem Einfluß des vorhergehenden Nominativs δύο gewählt sein, während nach Parallelen wie dem sogleich zu besprechenden von Bell herausgegebenen Stück (λιτουργήσαντας) der Accusativ λιτουργησάσας correcter wäre. Jedenfalls aber würde hier, wie häufig in solchen Fällen, der Aorist für das Futurum stehen (λιτουργήσουσαι resp. λιτουργησούσας). Sonst müßte man einen Schreibfehler für λιτουργῆ⟨σα⟩σαι annehmen, abhängig von παραλαβεῖν, wie in W. Chrest. Nr. 495, 6/7. — Daß κατενέγκηται in Z. 12/3 nicht mit W. (s. Übersetzung) passivisch gefaßt werden kann, sondern = κατενέγκητε steht, hat auch schon Bell l. c. bemerkt. — Neu ist uns die Bestimmung, daß Artemisia die Kleider und den Goldschmuck, den die Tänzerinnen mitbringen werden, ihnen unversehrt bewahren wird (σ[ῶ]α παραφυλάξομεν). Dadurch wird, wie mir scheint, eine Bestimmung in W. Chrest. Nr. 495, 12ff. aufgeklärt, bei der wir uns wegen ihrer Allgemeinheit bisher nicht viel denken konnten. Da heißt es an der entsprechenden Stelle: καὶ παραδώσωμεν ὅσα ἐὰν παραλάβομ(ε)ν und dazu vielleicht auch noch das Folgende: καὶ ποιησόμεθα τὴν ἐπιμ(έ)λι[αν καὶ] φροντίδα.

XXIV. P. Lond. Inv. Nr. 1917 (vgl. oben S. 65).

Im Appendix zu dem vorstehenden Aufsatz von Westermann ediert H. I. Bell ein neues Stück aus dieser Gruppe von Künstlerengagements, in dem auch wieder einzelne neue Wendungen begegnen. Bell berechnet das Datum nach einigen ihm sonst bekannten Daten aus dem Leben des hier genannten Philosarapis auf 194 (3. Jahr des Severus), freilich mit Fragezeichen. Aber da nicht nur dieser Antinoit Philosarapis, sondern sogar der ägyptische Oboënbläser (αὐλητής) Onnophris Aurelier sind, dazu auch noch in der Subscription wieder ein Αὐρήλιος erscheint, der nach Bell eine dritte Person zu sein scheint, so wird man den Text doch wohl hinter die Constitutio Antonina verlegen und das 3. Jahr auf Elagabal beziehen, den Text also in 219 setzen müssen. Mir scheint, daß die von Bell angeführten Daten aus dem Leben des Philosarapis hiermit vereinbar sind. — Hoffentlich gelingt es Bell noch, das Compositum mit κλίνη in Z. 8, das nicht uninteressant sein dürfte, zu finden. Zu λιτουργήσαντας für λιτουργήσοντας s. oben.

XXV. Raccolta Lumbroso S. 319ff. (s. oben S. 65).

Medea Norsa ediert hier einen griechisch-lateinischen Papyrus des Cairener Museums vom Jahre 220 n. Chr. Der Haupttext bietet zwei untereinander stehende Quittungen, eine griechische und eine lateinische, beide ausgestellt dem Eutheniarchen von Oxyrhynchos. In dem griechischen Text wird über 2841 und nachträglich 300 Brote quittiert, für die je 1 Obol gezahlt ist, und in dem lateinischen über 640 kastrensische Sextare Wein, für die je 4 Obolen gezahlt sind. Die Veranlassung der Lieferungen durch den Eutheniarchen ist nur in dem griechischen Text mitgeteilt: *ἐξοδιασμὸν κομιτάτου τοῦ [λαμ]προτάτου ἡγεμόνος*, und da auf der Rückseite steht *ἀποχὴ στρατιωτῶ(ν) ἡγεμόνος*, so handelt es sich um bezahlte Requisitionen für die zum Gefolge des Präfekten gehörigen Soldaten. Noch nicht ganz geklärt ist die Frage, ob die beiden Quittungen von demselben Beamten ausgestellt sind, wie die Herausgeberin anzunehmen scheint. Der lateinische Text nennt ihn *Valerius Valentinus agrimensor praefecti Egypti*, der verstümmelte griechische Text bietet *].ιμος γεομέτ[ρης τοῦ] [λαμπροτάτου ἡγεμόνος Α]ἰγύπτου*. Die Gleichheit des Titels spricht in der Tat für die Identität, aber der Name stimmt nicht. M. Norsa schreibt: „*Si aspetterebbe: Οὐαλέριος Οὐαλεντῖνος γεομέτ[ρης, senonchè le lettere superstiti dopo la lacune sembrano piuttosto σιμος (forse ἀπολύ]σιμος?)* (S. 321). Die letztere Vermutung scheint mir nicht glücklich zu sein. Ich würde eher erwarten, daß die beiden nicht identisch sind, denn wie erklärt sich sonst der Wechsel der Sprache? An eine lateinische Subscriptio ist auch nicht zu denken, da die Objekte ja verschiedene sind (Brot und Wein). Über diesen Punkt, im besonderen über die Sicherheit der Lesung *ιμος* oder *σιμος* dürfen wir vielleicht noch eine bestimmtere Auskunft von der geschätzten Editorin erhoffen, die im übrigen wieder mit bekannter Sachkenntnis den Text interpretiert hat.

Zu ihrem Kommentar möchte ich nur noch einen Punkt hinzufügen. Der comitatus weist darauf hin, daß der Präfekt (Geminius Chrestos) sich damals auf einer Reise nach Oberägypten befand. Das Datum der lateinischen Quittung, der 4. März 220, paßt vorzüglich zu meiner Beobachtung (Arch. IV 418 f.), daß die oberägyptischen Reisen der Präfekten in der Regel um diese Jahreszeit stattfanden. Da Geminius Chrestos ferner erst im vorigen Jahre 219 sein Amt angetreten hatte (bezeugt für August), paßt diese Reise im Frühling 220 auch zu meiner weiteren Feststellung, daß die Präfekten in der Regel ihre oberägyptische Reise in ihrer ersten Konventsperiode antraten (Arch. VI 375).

Zum Text bemerke ich noch Folgendes. Die lateinische Quittung ist unterzeichnet: *Actum [...] et cos. s. s.* M. Norsa möchte den Ort in der Lücke ergänzen. Das scheint mir durch das *et* ausgeschlossen. Ich ziehe *die* vor, also *[die] et consulibus suprascriptis*. Vgl. z. B. Cod. Iust. 9, 2, 8: *sine die et consule*. Aus diesem Hinweis auf das Datum im Beginne der Quittung (Z. 17/8)[1]) geht zugleich hervor, daß jenes Datum nicht als Datierung der Urkunde aufzufassen ist, wie die Editorin tut, indem sie einen Punkt dahinter setzt, denn dann würde der Text ja zweimal datiert sein. Vielmehr gehört es, wie ich für die entsprechenden griechischen Urkunden schon öfter hervorgehoben habe,

1) Der 4. März 220 fällt übrigens nicht in das 4., sondern das 3. Jahr des Elagabal.

zum Kontext und ist daher mit dem Verbum zu verbinden, also: An dem und dem Tage habe ich empfangen.

Zum Schluß ediert M. Norsa noch einige private Rechnungen, die sich auf demselben Blatt befinden, ohne irgendwie mit jenen amtlichen Quittungen in Verbindung zu stehen. Neu ist mir der *σακκοράφος*, der Sacknäher.

XXVI. P. Ross.-Georg. I. (s. oben S. 65).

Es ist mit großer Freude zu begrüßen, daß die sämtlichen russischen Papyri, dazu auch die georgischen, unter der Leitung Gregor Zeretelis in einer großen Gesamtpublikation zusammengefaßt werden sollen. Der vorliegende I. Teil, der von Zereteli und Otto Krüger bearbeitet ist, wird zwar erst in Alfred Koertes Referat gewürdigt werden können, da er literarische Papyri bringt. Aber ein Text ist darunter, der formal unter die „Urkunden" fällt, der bekannte „Zündelsche" Bücherkatalog aus Memphis aus dem III. Jahrh. n. Chr. (Nr. 22 = W. Chrest. nr. 155), der hier neu herausgegeben wird.[1]) In Z. 15 schlagen die Editoren statt [᾿Ερατοσ]θένους vielmehr [Διο]γένους περὶ ἀλυπίας vor und denken an Diogenes von Oenoanda, wobei sie aber für die Lesung wie die Deutung das Fragezeichen nicht vergessen. In Z. 17/8 schreiben sie: ῥια[λ]έξε[ων] πρὸς Τυρίους [τ]έλος.

XXVII. Raccolta Lumbroso S. 77ff. (vgl. oben S. 65).

Aristide Calderini legt eine außerordentlich sorgfältige Edition eines Mailänder Papyrus der Sammlung Castelli aus Oxyrhynchos vor (303 n. Chr.). Es ist ein doppelt ausgefertigter chirographarischer Vertrag über einen Lieferungskauf, wonach im Mesorē 120 Bündel Werg (*σιππίων*) vom Verkäufer geliefert werden sollen, nachdem er bereits jetzt im Phaophi den (nicht bezifferten) Kaufpreis erhalten hat. Die Erwähnung des Wergs gibt dem Editor Veranlassung, zunächst ausführlichst alle Erwähnungen von Werg und Wergverarbeitung aus den Papyri zusammenzustellen. Seine chronologische Tabelle zeigt eine viel häufigere Erwähnung und im besonderen eine viel größere spezialistische Arbeitsteilung in den späten Jahrhunderten als in der Frühzeit. Die juristische Frage nach der Bedeutung solcher Lieferungskäufe (vgl. dazu P. M. Meyer, P. Hamb. S. 229) läßt er offen (S. 83). In der hier gegebenen Liste der Verträge über Lieferung landwirtschaftlicher Produkte *con pagamento anticipato* fiel mir auf, daß der Par. 8 (übrigens 129 vor Chr., nicht nach Chr.) doch nicht hierher gehört, denn hier ist ja umgekehrt das Getreide schon geliefert, während die Bezahlung noch aussteht. Wie Calderini sich in seinem „Aegyptus" usw. auch sonst um die statistische Aufarbeitung des Materials hochverdient gemacht hat, so hat er auch hier in seinem Kommentar zu einzelnen Wörtern und Wendungen des Textes eine erstaunliche Fülle von Parallelen beigebracht. Gelegentlich hat er des Guten darin eher zu viel als zu wenig getan. Ist es z. B. nötig oder auch nur nützlich, in einer solchen Edition eine ganze Druckseite (S. 86/87) der Frage zu widmen, wann *Πατερμοῦθις* und wann *Πετερμοῦθις* geschrieben ist? Dabei geht er von falschen Voraussetzungen über die Bedeutung dieser Komposition aus, wenn er

---

1) Hiller von Gaertringen machte mich aufmerksam auf einen ähnlichen Bücherkatalog aus dem II./I. Jahrh. v. Chr. (Hegesias, Theopomp, Isokrates u. a.) auf einer rhodischen Inschrift, die soeben herausgegeben ist von *Amadeo Maiuri*, Nuova silloge epigrafica di Rodi e Coi, Firenze 1925 (Nr. 11).

das Vordringen der a-Schreibung vor der e-Schreibung, das er für die Zeit unseres Textes feststellen zu können glaubt, darauf zurückführt, daß das richtige Verständnis für die Bedeutung des ägyptischen *Πετε* — *figlio* zurückgedrängt sei durch das *prevalere della radice greca di *πατερ*. Abgesehen davon, daß ein beständiges Schwanken zwischen a und e zu beobachten ist, wie auch in unserm Text erst a, dann e geschrieben wird, kommt der Anklang des griechischen *πατερ* hier ganz gewiß nicht in Betracht, auch bedeutet *Πετε* nicht den „Sohn", sondern „den, den (der Gott so und so) gibt", weshalb denn auch immer ein Gottesname folgt.[1]) Die Hauptsache ist aber, daß dieser Name gar nicht mit diesem *Πετε* zusammengesetzt ist, sondern mit dem Possessivartikel pa: *Πα-θερμοῦθις* (diese ursprüngliche, korrekte Schreibung erwähnt Calderini gar nicht), d. h. der der Göttin Thermuthis (angehört oder ergeben ist). Dafür schreibt man dann auch *Πατερμοῦθις*, und wenn hierfür auch *Πετερμοῦθις* geschrieben wird, so ist, wie Spiegelberg l. c. S. 29* sagt, dies Schwanken der beiden Schreibungen wohl durch Analogiebildung nach dem Schwanken von *Πετε-Πατε* veranlaßt worden. Will man schon das ganze Material für solche Etymologien aufarbeiten, so wird man außer der chronologischen Anordung auch die geographische durchführen müssen, denn auch die Verschiedenheit der ägyptischen Dialekte kommt dafür in Betracht.[2]) Aber solche Untersuchungen gehören, meine ich, gar nicht in unsere Editionen hinein, denn wohin kämen wir, wenn wir jeden ägyptischen Namen in dieser Weise ab ovo untersuchen wollten? Im übrigen ist das ohne ägyptologische Kenntnisse nicht durchzuführen.

Gegenüber solchen breiten Stastitiken vermisse ich andrerseits hie und da ein Wort der Erklärung zu den neuen und nicht ohne weiteres verständlichen Wendungen unseres Textes. So sagt der Editor kein Wort über das merkwürdige, m. W. in diesem Zusammenhang zum ersten Mal begegnende *εὖρος* in der Gewichtsbestimmung (Z. 9) *ὁλκῆς ὡς τοῦ δεσμιδίου εὖρος λιτρῶν πέντε*, ebenso auch kein Wort zu dem *λυτὰ* in der Beschreibung des Wergs (Z. 12) *λυτὰ καθαρὰ εὐάρεστα*. Er zitiert dazu PSI 469, 19, aber da fehlt gerade das *λυτά*. Alle Schwierigkeiten, vor allem auch die, die man nicht erklären kann, hervorzuheben, scheint mir eine Hauptaufgabe unserer Textkommentare zu sein.

XXVIII. P. Lond. Inv. 2217 (vgl. oben S. 65).

Der von H. I. Bell edierte Text ist eine Klageschrift des V. Jahrhunderts, die dadurch von besonderer Bedeutung ist, daß sie sich an den Bischof wendet (*ἄπα Θεόδωρος* von Oxyrhynchos). So bietet sie ein neues Beispiel für die *episcopalis audientia*, die in den Papyri bisher erst selten (vor allem in Lips. 43) begegnet (s. Bell S. 139).[3]) Der Streitfall ist an sich unwesentlich und nur von Interesse für die Frage, weshalb der Bischof angerufen ist. Eine *Αὐρηλία Νόννα* aus dem Dorfe Spania im Oxyrhynchites beklagt sich über

1) Vgl. z. B. W. Spiegelberg, Äg. u. griech. Eigennamen (1901) S. 30ff.

2) Vgl. z. B. Spiegelberg, l. c. S. 30 über die Einwirkung des achmimischen Dialekts.

3) Dagegen liegt in dem von H. B. Dewing edierten P. Princeton 55 eine *διαλύσις* zwischen Cyrus, dem Bischof von Lykopolis einerseits und 2 Brüdern andrerseits vor (a. 481). Ich kenne diese Arbeit nur nach Bells Bibliographie im Jour. Eg. Arch. X 160, wo sie aus Trans. Am. Phil. Ass. LIII (1922) S. 113ff. zitiert wird. Vgl. auch in dem hier besprochenen Aufsatz S. 139.

ihren Neffen Alypios, einen Mönch (*μονάζων*), der sie, nachdem er sich in ihre Familienangelegenheiten gemischt hat, geschlagen und ihr Kleid zerrissen hat. Nonna bittet, daß der Bischof den Beklagten vor sich kommen lasse, und sie einen Urteilsspruch (*τύπον*) von ihm erhalte. Das Besondere in unserem Falle ist, daß der Bischof nicht durch Einverständnis der beiden Parteien als Schiedsrichter angerufen wird, sondern einseitig von der einen Partei angegangen und von dieser um einen Urteilsspruch gebeten wird. Im Anschluß an Mitteis' Darlegungen in P. Lips. S. 147 führt Bell aus, daß dies für das V. Jahrh., dem der Text nach der Schrift angehören muß, den uns bekannten Rechtsvorschriften nicht entspricht (C. I. 1, 4, 7, andrerseits Iust. Nov. 79). Bell erwägt, ob die Bischöfe in der Praxis vielleicht eine größere Gewalt ausgeübt haben, als ihnen zustand, oder ob Nonna vielleicht nur ein kirchliches Disziplinarverfahren gegen Alypios beantragt habe (vgl. *π[αρὰ] τὸ σχῆμα*), wogegen aber das *τύπον με δέχεσθαι* spreche, und will diese Frage den Juristen überlassen. Dem kann ich mich nur anschließen, möchte aber bemerken, daß das Mönchtum des Beklagten doch wohl auf alle Fälle eine Rolle bei der Anrufung des Bischofs gespielt hat. Im übrigen können wir heute noch bestimmter als Bell erkennen, daß diese Klageschrift an den Bischof den an die ordentlichen weltlichen Behörden gerichteten durchaus entspricht, denn das Petitum der Nonna hat inzwischen, wie schon Vitelli hervorhob (s. S. 84), seine fast wörtlichen Parallelen gefunden in PSI VII 790 und VIII 876, von denen jener an den Ekdikos, dieser an die Proximi gerichtet ist. Es fehlt in unserem Falle nur das *καὶ διακοῦσαι ἡμῶν* zwischen *αὐτὸν ἐνεχθῆναι* und *τύπον με δέχεσθαι*, das aber wohl hinzuzudenken ist.

Zum Text bemerke ich, daß *Μίκκη* in Z. 6 doch gewiß als Eigennamen zu fassen ist (nicht *μικκή*).[1] Etwas unklar in ihren Beziehungen zum Vorhergehenden sind die Worte in Z. 7: *τοῦτο δὲ ποιῆσαι ἐσπούδασαν ἡμέτερα πράγματα ἔχοντες καὶ μὴ θέλοντες ταῦτά μοι ἀποκαταστῆσαι.* Bell ergänzt ⟨*οἱ*⟩ *ἡμέτερα πράγματα ἔχοντες* und sieht darin die Verwalter von Nonnas Vermögen.[2] Ich sehe keine Nötigung, den Text zu ändern, denn Subjekt sind m. E. die vorher genannten Verwandten Alypios und *Ἀπαείων*, deren Motive damit (wenn auch etwas dunkel) gekennzeichnet werden.

XXIX. P. Columbia Inv. Nr. 56 (s. oben S. 65).

In einem Artikel über *„Dike corvée in Roman Egypt"* ediert W. L. Westermann diesen kleinen Papyrus (IV. Jahrh. n. Chr.) um des hier zum ersten Mal begegnenden Wortes *ἀφυλισμός* (*χωμάτων*) willen. Er deutet es überzeugend als „Reinigung", entsprechend auch *παρυλισμός* in BGU I 14 (abweichend von Schnebel S. 40), und behandelt dann sachkundig die Damm-Fronarbeiten der römischen Zeit. Seiner Auffassung der Personennamen des Textes (S. 122) kann ich jedoch nicht zustimmen. Wir dürfen uns durch die völlige Gefühllosigkeit des Schreibers gegenüber den Kasus, der nur noch den Nominativ zu kennen scheint, nicht irre machen lassen. Ich kann den Text nicht anders verstehen, als daß gemeint ist: *Αὐρηλίῳ Ἡρᾶτι Σαραπίωνος — Αὐρήλιοι Πτολλᾶς Μέλανος καὶ Ἀπίων Ἰσιδώρου —. Ἔσχαμεν παρὰ σοῦ κτλ.*

1) Also kann der Tochtername nicht in *θε..η* in Z. 9 stecken, wie Bell vermutet. Steht da etwa *θεοῦ*? Das wäre: Vor Gott will meine Tochter sich ihm ⟨nicht⟩ vermählen. Doch die Lesung ist zu unsicher.

2) Man müßte dann doch ⟨*οἱ τὰ*⟩ ergänzen.

Daß ein Αὐρήλιος Μέλας (das mag der Vater des Ptollas sein) die Quittung geschrieben hat, spricht nicht dagegen.

XXX. CPR III 1, 1 und 2 (s. oben S. 65).

Wie mein letztes Referat (Arch. VII 314), so beschließe ich auch dieses mit einem Hinweis auf die (III.) Series Arabica des CPR. Während ich damals den vorweg herausgegebenen Tafelband ankündigte, habe ich heute den „Textband" anzuzeigen, der inzwischen in glänzender Ausstattung im Wiener Burgverlag erschienen ist. Adolf Grohmann, dem wir dieses groß angelegte Werk verdanken, bietet zunächst in einem 1. Teil eine allgemeine Einführung in die arabischen Papyri. Nach einem Überblick über den Bestand der Rainer-Sammlung und der anderen Sammlungen behandelt er eingehend die „allgemeinen Begriffe und Grundlagen der arabischen Diplomatik", eine Untersuchung, die weit über die Arabistik hinaus auch für die allgemeine Urkundenlehre von großem Wert ist.[1]) Von besonderem Interesse ist, daß die von der abendländischen Diplomatik für die Urkundenteile geprägte Terminologie (Invocatio, Intitulatio, Arenga usw.) sich auch auf die arabischen Urkunden anwenden läßt. — Der weit umfangreichere 2. Teil des I. Bandes ist ausschließlich jenen „Protokollen" gewidmet, um deren Verständnis einst heiß gestritten worden ist. Hatte doch Karabacek geglaubt, außer Griechischem und Arabischem auch Lateinisches darin lesen zu können, was dann durch C. H. Becker überzeugend als Irrtum nachgewiesen wurde (vgl. auch H. I. Bell hier im Archiv V 143ff.). So handelt es sich heute nur um griechisch-arabische resp. arabisch-griechische und dann um rein arabische Protokolle. Grohmann's Werk bietet viel mehr, als der Titel (CPR) vermuten läßt, denn er hat sich nicht auf die Protokolle der Rainersammlung beschränkt, sondern hat auch zahlreiche Texte aus der Berliner, Londoner und anderen Sammlungen hineinbezogen. In der Einleitung über das Schriftwesen der Protokolltexte behandelt er auch die griechische Schrift, im besonderen auch jene Perpendikularschrift — oder, wie er sie nennt, Schraffenschrift —, die aus den byzantinischen Protokollen, die uns jetzt durch Oxy. XVI 1928 verständlich geworden sind, in den letzten Jahren des VII. Jahrh. in die doppelsprachigen Protokolle der Araber hinübergenommen wurde. Der Annahme C. H. Beckers, daß sie zur Ausgleichung der ungleich langen Zeilen des Protokolltextes geschrieben sei, stellt Grohmann die Ansicht entgegen, daß die Perpendikularschrift zuerst geschrieben sei (p. XVII). Den schnellen Wechsel der Formulare, die er des Weiteren übersichtlich gruppiert (p. XXVII sq.), erklärt er, einer Vermutung Eugène Revillouts folgend, aus dem Bestreben, Fälschungen zu verhüten (p. XCIX). Für die Frage nach dem praktischen Zweck der Protokolltexte verheißt er uns eine ganz neue Lösung, die er aber im Hinblick auf eine noch nicht abgeschlossene Untersuchung seines Kollegen Mariano San Nicolò[2]) über den Ursprung der byzantinischen Protokolle

1) Soeben geht mir eine Pariser Doktorthese zu, in der wichtige Fragen der ptolemäischen Diplomatik (im besondern über ἔντευξις und ὑπόμνημα) sehr eingehend behandelt werden: Paul Collomp, *Recherches sur la chancellerie et la diplomatique des Lagides* (*Publications de la faculté des lettres de l'université de Strasbourg*, fascicule 29), 1926. Ich muß mich vorläufig auf diesen Hinweis beschränken.

2) Ich benutze diese Gelegenheit, die Leser des Archivs auf die soeben von San Nicolò herausgegebene Pars graeca des Vocabularium Codicis Justi-

erst in einem späteren Bande vortragen will (p. CII). Hierauf folgt dann die Publikation der Texte in chronologischer Folge. Für uns kommt hier im besondern die griechische Wiedergabe der arabischen Basmala in Betracht, um deren genaue Feststellung Grohmann sich in jedem einzelnen Falle mit größter Sorgfalt bemüht hat. Nicht zustimmen kann ich ihm in der Auffassung der Formel *οὐκ ἔστι θεὸς εἰ μὴ ὁ θεὸς μόνος*, die er p. XXVIIIsq. wiedergibt mit „es gibt keinen Gott außer dem einzigen Gott". Vielmehr kann das nur heißen: „außer Gott allein", was mit dem arabischen Text übereinstimmt. „Außer dem einzigen Gott" würde heißen *εἰ μὴ ὁ θεὸς ὁ μόνος* oder *ὁ μόνος θεός*. Unter schwierigen Verhältnissen[1]) hat Grohman dies verdienstliche Werk geschaffen, das nun die Grundlage sein soll für die Edition der reichen arabischen Schätze der Rainer-Sammlung. Wir wünschen seinem großen Unternehmen glücklichen Fortgang.

niani (ed. R. Mayr) hinzuweisen (Alfr. Lorentz Lpz. 1926), eine entsagungsvolle Arbeit, für die ihm nicht nur der Jurist, sondern auch der Urkundenforscher und Historiker wärmsten Dank schuldet.

1) Man lese seine Anmerkung auf S. 11 des 1. Teiles.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

Die griechischen Zauberpapyri.

Hat für die Zaubertexte der Verfluchungstafeln O. Gruppe die Anfänge einer Bibliographie gegeben[1]), so fehlen sie auch nicht ganz für die Zauberpapyri (ZP.): C. Haeberlins Bibliographie[2]) 'Griechische Papyri' verzeichnet[3]) unter Nr. 31 und Nr. 185—210 die ZP. mit der nötigsten Literatur, soweit sie für die Ausgabe der einzelnen Stücke oder für papyrologische Interessen Wichtigkeit hat.[4]) Auf Angabe kleinerer Artikel und Aufsätze, die textkritischen, kultur- oder religionsgeschichtlichen Untersuchungen dienen, durfte Haeberlin im Rahmen seiner Aufgabe mit Recht verzichten. Seine klare Arbeit wird ihren Wert als rasch orientierende Übersicht nicht verlieren. Aber seit 1897 ist die Literatur zu den ZP. beträchtlich gewachsen. Noch 1905 klagte Albrecht Dieterich[5]) über die geringe Auswertung des 'unermeßlichen Gewinnes, der aus den ZP. nach so vielen Seiten hin zu erlangen ist'; aber schließlich sind doch aus der Schule des uns jäh Entrissenen, der als erster die lange verächtlich behandelten ZP. zu Ehren brachte vor Philologen und Theologen, manche Arbeiten hervorgegangen, die sich mit dieser Literatur eingehend beschäftigen oder sie doch streifen. Richard Wünsch hat die ZP. gewissenhaft durchgearbeitet; sein Studium der griechischen Bleitafeln hat ihn auch mit den ZP. in Dauerfühlung gehalten. Richard Reitzensteins Werke

1) Bericht über Mythologie und Religionsgeschichte aus den Jahren 1898 bis 1905: Jahresbericht über die Fortschritte der klass. Altertumswissenschaft Suppl., 137. Bd., Leipzig 1908, S. 235—240.

2) Centralbl. f. Bibliothekswesen 14, 1897, 1—13, 201—225, 263—283, 337 bis 361, 389—412, 473—499.

3) S. 217 und 479—487.

4) Für die Literatur der ZP. kommen die Bibliographien von H. J. Bell, The Journal of Egyptian Archaeology 8, 1922, 88—91; 10, 1924, 153f. nur wenig in Betracht.

5) ARW. 8, 1905, 486f.

schöpfen die religionsgeschichtlich wichtigen, synkretistischen Elemente der ZP. nach allen Seiten hin geistvoll und erfolgreich aus; Wilhelm Kroll und Ludwig Radermacher haben sich öfters mit ihnen befaßt; sie vor allem zu textkritischer Förderung. Selbst U. v. Wilamowitz-Möllendorff hat es nicht verschmäht, mitunter zu diesen Niederungen griechischer Literatur herabzusteigen. In den letzten Jahren wandte sich S. Eitrem mit regem Eifer den ZP. zu; sie fesseln ihn religionsgeschichtlich wie textkritisch; das Ausbleiben der lang versprochenen Neuausgabe veranlaßte ihn zum Nachprüfen der wichtigsten Überlieferungen. Im Anschluß an die epochale erste Umschrift der Pariser und Londoner ZP. durch C. Wessely hat Theodor Hopfner einen wesentlichen Bestandteil der ZP, die Dokumente der Offenbarungsorakel, ausgesondert und mit eingehender Untersuchung bedacht. Über wesentliche Neuerscheinungen (1914—25), die sich mit den ZP. und verwandten Gebieten befassen, hat kürzlich O. Weinreich[1]) in ausgezeichneter Orientierung berichtet.

Heute haben sich die ZP. ihr Recht aufs Dasein in der Wissenschaft überhaupt so gut wie die übrigen Papyri hochwichtigen und alltäglichen Inhalts gesichert. Noch fehlt ihnen eine Ausgabe, die ihrem Benutzer wirklich lesbare, verständliche und sichere Texte bietet, ohne ihn vor dem Eindringen in ihr Studium abzuschrecken; denn die Erstausgaben von Carl Wessely und Frederic Kenyon, respektvoll zu wertende, unentbehrliche und verdienstliche Leistungen beider Papyrologen, beschränken sich auf die Umschrift der bald mühelos, bald weniger leicht lesbaren Originale und verzichten auf Vermittlung von Normaltexten, die der eingeweihte wie fernerstehende Benutzer zur ungehemmten Arbeit sich wünschen darf. Am besten steht es da mit den ZP. aus Berlin, Leiden und Oslo; sie sind von G. Parthey, A. Dieterich und S. Eitrem in gut faßbarer Form, zum Teil mit Übersetzung und Erklärung, ediert. An die übrigen geht der Nichtmyste meist nur mit verständlichem Widerstreben heran. Die Absicht, eine Neuausgabe zunächst des großen Pariser ZP, des 'kapitalsten Stückes'[2]) zu schaffen, ging für K. Preisendanz aus Heidelberger Seminarübungen hervor, in denen Albrecht Dieterich einige Abschnitte des P. IV behandeln ließ: Dieterich wollte dabei die Hymnen bearbeiten. Sein vorzeitiger Tod (1908) verhinderte die Durchführung des Plans. K. Preisendanz verglich die Pariser, Londoner und Leidener ZP. an Ort und Stelle und schuf sich die Grundlage zu einer Gesamtausgabe, zu der zwei Schüler von R. Wünsch, Adam Abt und L. Fahz, ihre Abschriften der Stücke in Berlin und im Louvre (P. I—III) beisteuern konnten. Ihre Redaktion zu einem Korpus der griechischen ZP. mit deutscher Übertragung übernahm Richard Wünsch, der auch die Edition der hymnischen Stücke geben wollte: sie ließ er von Mitgliedern des Königsberger philologischen Seminars 1909/10 in Auswahl bearbeiten. Br. Kusters ergebnisreiche Dissertation (1911) ist daraus hervorgegangen. Wünschs eigene Vorarbeiten haben sich erhalten.[3]) Auf die große Bedeutung der ZP. wies er selbst in einem Vortrag hin, den er während des 4. internationalen Kongresses für Religionswissenschaft zu Leiden 1912 hielt. Die zwei Berliner Papyri, P. Mimaut, die

1) ARW. 23, H. 1/2, 1925, S. 123—128 Abschn. 34.
2) So die Ankündigung A. Dieterichs, ARW. 8, 1905, 487.
3) Handschrift in Verwahrung von K. Preisendanz: Die Götterhymnen der griechischen ZP.

Hälfte des Großen Pariser Zauberbuchs waren von B. G. Teubner im Sommer 1914 gedruckt, als der Krieg ausbrach und alle Weiterarbeit unterbrach. R. Wünsch fiel am 17. Mai 1915 im Osten, einer unserer großen Verluste; A. Abt starb an den Kriegsfolgen, G. Möller, der den koptischen Teilen der ZP. ein ausgezeichneter, nicht wieder ersetzter Bearbeiter geworden war, entriß unerwarteter Tod im Ausland. Die Redaktion des Korpus ging auf K. Preisendanz über, der die erste Lieferung der Ausgabe in absehbarer Zeit vorzulegen hofft: die stärksten Schwierigkeiten, die eine Weiterführung des Druckes zu vernichten drohten, scheinen heute überwunden. Der Gesamtausgabe, die alle Texte der ZP., Formulare wie angewandte Praktiken, mit kritischem Apparat, Übersetzung und reichlichen Wörterverzeichnissen bringen soll, wird auch die Bibliographie nicht fehlen. Bis das Unternehmen aber soweit gediehen ist, mögen noch Jahre vergehen. Einen vorläufigen Ersatz kann die folgende Arbeit bieten, zu der U. Wilcken die Anregung gegeben hat. Sie zählt die ZP. nach ihrer Reihenfolge im Korpus auf und versieht die einzelnen Stücke mit den zugehörigen Literaturangaben. Wobei auf die verschiedenste Art der behandelnden Artikel, Aufsätze und Bücher keine rubrizierende Rücksicht genommen wurde; ihre Beziehung zu den ZP. ist jeweils kurz charakterisiert. Sämtliche Arbeiten, auch die nur im Vorbeigehen, zu bestimmtem Zweck, Stellen aus den ZP. zitieren oder mit ihnen und ihrer Literatur Fühlung nehmen, werden nach Möglichkeit und Kenntnis erwähnt, damit jeder Sucher im heute stark geweiteten Gebiet der ZP., sei er Papyrolog, Paläograph, Religionswissenschaftler, Kulturforscher, Volkskundler oder auch Grammatiker, seinen Nutzen aus dieser Bibliographie ziehen kann. Vollständigkeit wurde angestrebt, in der Hauptsache wohl auch erreicht. Daß dem Bearbeiter hin und wieder Aufsätze und Bücher entgingen, die Verweise auf die ZP. oder Zitate aus ihnen enthalten, wäre bei der bunten Verschiedenartigkeit der Benützer der ZP. nach Interessengebiet und Nation nicht eben verwunderlich: das irgend Erfaßbare wurde zusammengetragen[1]) und soll auch weiterhin gesammelt werden für die regelmäßige Fortführung dieser Berichte, die in einem Referat über die Literatur der Zaubertafeln ihren nächsten organischen Aufbau finden werden.[2])

P. I. II: Berl. 5025/6.

I. Pap. graec. 5025 AB der Staatl. Museen, Berlin. Rolle, 33,5 × 80,2 cm, 5 Spalten, 347 Zeilen. IV/V. Jahrh., nach C. Wessely, WSt. 8, 1886, 188 'eher nach 300 als 400 hin'.

Zauberrezepte mit Zweck, einen Parhedros zu gewinnen. Andere Praktiken. Nach dem Berliner Inventarbuch 1857 aus Sammlung Anastasi, Paris, erworben. Früheste Erwähnung bei Fr. Lenormant, Catal. d'une coll. 1857, Nr. 1074: 'Long manuscrit grec, magique et astronomique . . . brisé en deux parties.' Der Bruch geschah durch Schnitt; ob aus praktischen Gründen, ob schon durch die Araber, ist unbekannt (s. Anastasis Brief zu P. XII). Die Gleichsetzung von P. I mit Lenorm. Nr. 1074 erweist den Irrtum G. Partheys, nach dem Lepsius P. I in Theben erworben hätte.

---

1) Dr. W. Bauer und A. Sexauer an der Bad. Landesbibliothek Karlsruhe sei für ihre unermüdliche Vermittlungstätigkeit zur Materialsammlung herzlichster Dank ausgesprochen; so auch den Beamten der vermittelnden Bibliotheken.

2) Um Überweisung von Belegexemplaren aller Erscheinungen aus dem Gebiet des antiken Zaubers an den Verlag (B. G. Teubner) wird gebeten.

Erstausgabe von Gustav Parthey, Zwei griech. Zauberpapyri des Berl. Museums, 1866 (S. 107—180). Mit Text, Übersetzung, Kommentar (S. 120 bis 149), Wortindex, Tafel: Kol. 5, Z. 304—347. Kollation von Parthey und Doyé, Beiträge von Haupt, Hercher, Kirchhoff.

II. Pap. graec. 5026 der Staatlichen Museen, Berlin. Rolle, 33 × 94 cm, 4 Spalten, 183 Z. Etwas jünger als P. I, noch 5. Jahrh. Erworben wie P. I, wahrscheinlich Nr. 1075 bei Lenormant, Catal. 1857.

Erstausgabe von G. Parthey, wie zu P. I, S. 150—167. Lithographiertes Bild der Zauberzeichen, des Kantharos, des kopflosen Dämons (ungenau), S. 154f. Handexemplar G. Partheys in der Bibliothek der Papyrusabteil. der Staatl. Museen, mit unveröffentlichten Einträgen U. Wilckens.

Literatur zu P. I, II.

Textkritisches: C. Wessely hat einige Zeilen aus P. I, II zum Vergleich mit ähnlichen Stellen der P. IV, VI in seiner Ausgabe 1888 zitiert; We I, 50f. (zu Z. 1195), 125 (zu P. VI, 24); A. Dieterich stellte Parallelen zwischen P. II und XII fest, Pap. magica Mus. Lugd. 1888, Vorrede 760f. W. H. Roscher, Zu den Hymni magici, Phil. 49, 1890, 738 hat einige Stellen verbessert; ebenso Wilh. Kroll, Zu den Zauberpapyri, ebd. 54, 1895, 564f. Ad. Abt besprach, Nucularum hexas, ebd. 69, 1910, 141f., den Eingang von P. I. S. Eitrem, Zu den Berliner Zauberpapyri, 1923, verglich die zwei P. nach Autopsie (Bild des Akephalos). Seine Nachträge weichen von A. Abts Lesungen (1907, 08, 10) und meinen eigenen (1919, 24, 26) öfters ab; s. K. Preisendanz, Spicilegium criticum (Aeg. 5, 1924, 21—26), der einen Textfehler in P. II 115 zu heilen sucht: Ein Pseudo-Moses, ARW. 19, 1918, 195f. (Parallele P. XII 3, 16). Einige Verbesserungsvorschläge (I 77, 105, 120, 130, II 74, 83) von W. Crönert bei S. Eitrem, Les Pap. mag. gr. de Paris 1923, S. 46. Photographie von P. I Kol. 4, Z. 232—86 bei Wilh. Schubart, Papyri graecae Berol. 1911, Tf. 40, Text S. XXVIII f.

Religionsgeschichtliches: Albrecht Dieterich, Abraxas, 1891, 123, hat P. I 26—31 wegen des *ἀγαθὸς γεωργός* behandelt; dazu R. Reitzenstein, Poimandres 1904, 143, 2; im gleichen Werk finden mehrere Stellen des P. I ihre religionshistorische Wertung: Register 381a. Über die Bedeutung des kopflosen Dämons in P. II haben A. Delatte, BCH. 38, 1914, 215f. (mit Lithographie des Akephalos) und Th. Hopfner, OZ. 2, 1924, 97 (mit Bild nach S. Eitrem) geschrieben; Weiteres zum Thema bei K. Preisendanz, Der kopflose Gott, 1926. Ausgabe, Übersetzung, Erklärung mehrerer Stellen bei Th. Hopfner, OZ. 2, 1924 (P. I 1—42: § 128, 42—196: 135, 263 bis 347: 217; P. II 1—183: 191—200). Kleinere Ausschnitte übersetzt er, Geheimlehren von Jamblichus, 1922, Anmerkungen; Register 277b.

Astrologisch-astronomische Beobachtungen zu P. II 101—15 bei Fr. Boll, Ostasiat. Tierzyklus 712f.

Die Hymnen: Apollon-Hymnos, P. I 298—314, ediert und behandelt: Orphica ed. E. Abel 1885, 286; vgl. A. Dieterich, Abraxas 123. Helios-Hymnos, P. I 315—25: s. Literatur zu P. IV 1957ff.; Th. Hopfner, OZ. 2, 107. Apollon-Hymnos, P. II 2—6, bei Hopfner 2, 95; Apollon-Helios-Hymnos, P. II 81—101: K. Dilthey, Rh. Mus. 27, 1872, 383/5 (C. Wessely, We I 9f. bezieht sich nur auf P. VI). Zu Einzelheiten: auf Spuren des 'nonnischen Sprachschatzes' in den Hymnen weist A. Ludwich, Beiträge 1873,

93 Anm. 65, hin; K. Buresch, Klaros 42, 2; W. H. Roscher (s. o.), W. Crönert bei Eitrem (s. o.).

Neue Ausgabe im Korpus der ZP von Abt-Preisendanz.

· P. III: Louvre 2391.

Rolle, heute in 4 Stücke geteilt; 27 × 103, × 34,5, × 19,5, × 19 cm. Griechische und altkoptische Unziale des III/IV. Jahrh. Opisthograph, 21 Kolumnen (11 Kol. recto) mit 731 Zeilen; dazu 29 abgebröckelte Fragmentchen. Kam 1837 mit der Sammlung J. F. Mimaut in den Louvre. Hinweis auf das Stück bei W. Brunet de Presle, Not. et Extr. 18, 2, 1865, S. 23 nach einem Bericht von 1850. Danach hat Letronne nur auf einen 'coup d'œil rapide' hin im 'catalogue de vente' (Handschrift?) P. III beschrieben als 'Fragment ... en lettres onciales et dont le sujet est astrologique. Ce mscr., divisé en un grand nombre de morceaux, qui ne sont point encore assemblés, est opisthographe et divisé en colonnes de texte mêlé de quelques figures de formes monstrueuses, et d'une exécution tout à fait barbare'. Nach Brunet de Presle waren die Bruchstücke auch zu seiner Zeit noch nicht 'rapprochés et transcrits'. Aber er kannte alle, nicht nur das große, von Wessely abgeschriebene Stück. Devéria hat P. III eingesehen; wenigstens teilte er W. Fröhner, Notice de la sculpture antique du Louvre 1869, 498, 2 die Stelle *Μιθρανααμαζαρανα-μαρια* aus Kol. 6, 13 mit.

Sammelhs. für verschiedene Zaubervorschriften, schlecht erhalten, teilweise kaum herstellbar. Mit 3 Bildern, Charakteren, Schemata für herzförmig zu schreibende Zauberworte.

Erste Abschrift von C. Wessely vor 1886 genommen (vgl. WSt. 8, 1886, 186): We. I (1888) 115—24 [139—48]; seine Nachträge aus zweiter Lesung: Zu den griech. Papyri des Louvre 1889, 19—23. Wessely hat nur das große Bruchstück gekannt und transkribiert; im Korpus der ZP Ausgabe des ganzen P. von L. Fahz[1]) und K. Preisendanz[2]) mit R. Wünschs Beiträgen. Von ihr weicht in den Lesungen stark ab die 'édition provisoire' von S. Eitrem, Les Pap. mag. grecs de Paris, 1923, 22—45. Hier 3 gute Photographien[3]), Kol. 2 r, 3 r, 6 r (Z. 35—64, 65—82, 147—78). R. Reitzenstein hat, nach flüchtiger Autopsie, im Poimandres (1904) 147—53, Kol. 8—11 Z. 187—325 (494—632 We) ediert und den Inhalt religionsgeschichtlich in Zusammenhang mit der hermetischen Literatur gebracht (S. 153—60). Einen selbständigen Ausschnitt der neuen Kolumnen, Z. 187—242, mit Apollon-Helios-Hymnos (198—242) legte L. Fahz mit fördernden Beiträgen von R. Wünsch im ARW. 15, 1912, 409—21 (Text, Übersetzung, Erläuterungen) vor.

Textkritische Behandlung erfuhr P. III, der sie am nötigsten hätte, verhältnismäßig spärlich. Einige Stellen zitierte Wessely schon vor dem Erscheinen der Ausgabe, WSt. 8, 1886, 186. 188. E. Rieß, Cl. Rev. 10, 1896, 409—13; Wilh. Kroll, Phil. 53, N. F. 7, 1894, 421 und 54, 1895, 563 gaben wenige Besserungen; Lesefrüchte aus späterer Durchsicht des P. von S. Eitrem, Le Pap. Mimaut 1925, 135—38; seine Herstellungsvorschläge zu

1) Kollationen von 1908 und 1910. Ankündigung der neuen Kolumnen von A. Dieterich, ARW. 8, 1905, 487.
2) Kollation 1908, mit L. Fahz.
3) Über Aufnahmen aller Kol. verfügt L. Fahz.

Z. 1—5, 10, 43 in Cl. Rev. 38, 1924, 69; seine Textnoten zu Z. 284—302 (591—609) in den Hermetica I. ed. W. Scott 1924, 374—77. K. Fr. Schmidt steuerte textkritische Bemerkungen bei, Symb. Osl. 3, 1925, 78f.

In **religionsgeschichtlichem** Zusammenhang fanden gewisse Stellen Beachtung: C. Wessely zog Jüdisches aus Z. 119 (*κατὰ τῆς ἑβραικῆς φωνῆς*), The Expos. 4, 1886, 202; R. Reitzenstein bezog vor allem das Dankgebet Z. 277—302 (582—609) in seine Untersuchungen ein: ARW. 7, 1904, 395 bis 397, Poim. 156f., Hellenist. Mysterienrel.[2], 137. In ihm sieht er den Schlußteil 'eines einzigartigen Dokuments' einer Poimandresgemeinde (Poim. 154) in Überarbeitung zu Zauberzwecken. Er hat auch die lateinische Übersetzung dieses Gebetes bei Ps. Apuleius, Asclep. Epilog, zuerst erkannt; vgl. jetzt W. Scott, Hermetica a. a. O.

A. Delatte hat, BCH. 38, 1914, 221—32, in der Mittelfigur des Zauberbildes nach Z. 65 fälschlich einen kopflosen Dämon gesehen, irregeführt durch Wesselys Zeichnung (We. I 118 [142]), die den fehlenden Kopf der Gestalt nicht als Lücke im P. erkennen läßt. Er reihte darum die Stelle Z. 65ff. seinen Belegen für den Akephalos ein; Rücknahme des Irrtums: Le Musée Belge 26, 1922, 255 Anm. 2. Ohne Kenntnis des Artikels nahm S. Eitrem dazu Stellung, Pap. Osl. I 47; Bild und umgebenden Text bespricht K. Preisendanz, Der kopflose Gott, 52—58. Zu den Tiergestalten des Helios Z. 501—30 s. Fr. Boll, Ostasiat. Tierzykl. 710. 718.

Hymnos an Helios Z. 198—242: L. Fahz, ARW. 15, 1912, 410—13 mit Beiträgen R. Wünschs.

· P. IV: Bibl. Nat. Paris. suppl. grec 574.

Papyrusbuch von 3274 Zeilen auf 18 Doppelblättern, die auf Recto und Verso beschrieben sind; frei bleiben 1r, 3v, 16rv, 36rv; daher im Catalogue d'une collection d'antiquités égypt. par M. François Lenormant (Par. 1857) unt. Nr. 1073 die Angabe: „Manuscr. sur feuilles de papyrus pliées en livre, formant 33 feuillets écrits de deux côtés". Das Buch war als Anastasi 1073 in der Bibl. Nat. inventarisiert, die es 1857 aus der Sammlung Anastasi für das Département des Mscrs. erwarb.[1]) Blattgröße: zwischen 30,5 und 27 cm Höhe, 13 und 9,5 cm Breite. Auf allen Seiten Ränder verschiedener Ausdehnung; über die Einzelformate: C. Wessely, Progr. Hernals 1888/9, 18f., über die Buchform, alte Faltung und spätere Brechung: K. Preisendanz, Phil. 68 (NF. 22) 1909, 575/7. Zeitlich von Wessely, We I 36 [12], „mehr gegen 300 als 400 hin" angesetzt[2]); dieser Zeit gehören auch die Pap. Codices überhaupt an, die nur eine Lage aufweisen; W. Schubart, Das Buch bei den Griechen und Römern, 1907, 117. Aus den koptischen Formeln erschließt J. Krall, Zeitschr. f. die öst. Gymn. 39, 1888, 318, erste Niederschrift ihres Archetypus im II./III. Jhdt. Albr. Dieterich, Mithrasliturgie[2. 3] S. 44, nimmt Diokletians Zeit als Terminus an, vor dem das Buch abgefaßt sein muß; A. Deißmann, Licht v. Osten[4] 1923, 217—225, glaubt die Entstehung des Abschnittes Z. 2993—3086 vor die Zerstörung Jerusalems legen zu können. Hadrian wird als „Basileus" Z. 2448 genannt.

1) E. Miller, Comptes rendus 1871, 25. Aug.
2) Vgl. WSt. 8, 1886, 189, wo Wessely als Abfassungszeit des P. noch die Zeit Tertullians ansetzt. Als Ort der Entstehung nimmt er Unterägypten an: „wiederholt wird von Herakleopolis gesprochen".

Sammelbuch mit verschiedensten Zauberrezepten, Beschwörungen, Anrufungen (auffallende praktische Verwertung von Z. 355/384 im Liebeszauber der Bleitafel Cairo Mus. 48217, ed. C. C. Edgar), Hymnen, ohne Bildbeigaben (Bl. 6v Schema für herzförmig zu schreibenden Zauberwort-Palindrom und Charaktere, 30r zwei Zeilen Zauberzeichen für Amulet). Inhaltsangabe bei We I 184; Otto Kirchhoff, Diss. Hal. 1922, 4—8.

Erste Erwähnung des P. IV im Catalogue der Sammlung Anastasi, 1857 (s. ob.); die ersten Veröffentlichungen gab E. Miller durch seine Publikation der drei Hymnen an Hekate (Z. 2714 84), Helios (436—462), Selene (2785 bis 2870), ohne die Quelle zu nennen: Hymnes Orphiques, Mél. de Litt. grecque, 1868, 437—458, nachdem er diese Stücke ohne Angabe der Herkunft mit Übersetzung der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres vorgelegt hatte.[1]) Schon 1857 hatte er Abschrift genommen von den Hymnen und dem Anfang des P, wurde aber durch den Plan Brunets de Presle, diese Texte seiner Ausgabe der Papyri Letronnes einzufügen, an der Weiterarbeit verhindert.[2]) Nach mehrfacher Behandlung dieser Stücke (s. u.) erfolgte 1888 die Erstausgabe des ganzen P. durch C. Wessely[3]): We. I S. 20—126 [44—102]. Auf ihr beruhen bis heute alle Arbeiten, die sich mit P. IV beschäftigen. Nachträge in Wesselys Programmschrift „Zu den griech. Papyri des Louvre und der Bibl. Nat." (Hernals) 1888/9, Wien 1890, S. 12—18.

Photographien: Fol. 2rv, 3v auf drei Tafeln bei A. Erman, ÄZ 21, 1883, T. III/V; H. Omont, Facsimilés des plus anciens Mss. gr. 1892 Pl. I; A. Deißmann, Licht vom Osten[4] S. 218/9, gibt Fol. 33rv wieder; A. Dieterich ließ (1904/5) eine Aufnahme des ganzen P. IV anfertigen[4]); ein Exemplar befand sich in R. Wünschs, ein zweites ist in K. Preisendanz' Besitz; die Negativglasplatten kamen nach A. Dieterichs Tod in die Heidelberger Univ. Bibliothek.

Textkritisches: C. Wessely wies schon vor der Publikation auf die Varianten des P. IV nach verschiedenen Vorlagen (*ἐν ἄλλῳ, οἱ δὲ* u. ä.) hin, W St. 8, 1886, 188f., zitierte mehrere Stellen (S. 183/202), teilte auch (S. 117) die Homerverse des *θυμοκάτοχον* und *πρὸς φίλους* Z. 467/474 mit. H. van Herwerdens Versuche De carminibus e papyris aegyptiacis erutis, Mnem. 16, 1888, 316—347 bedeuten keinen wesentlichen Fortschritt für die Texte; er gibt ohne Einsicht ins Original Konjekturen und behandelt außer dem Eingang des Nephotes-Briefes Z. 154/165 (S. 319) fast ausschließlich die Rekonstruktion metrischer Stücke (s. u.), auf die sich auch W. H. Roscher, Phil. 49, 1890, 739 [zu Z. 2800] beschränkt. W. Drexler besprach, Miscellanea (1892, 357—368), einige Stellen[5]); E. Rieß wies auf den Wert der Texte für die Erklärung von Horaz' Canidiagedichten hin, Rh. M. 48, 1893, 307—311.[6]) In seinem Artikel On ancient Superstition (1895), der den Wert der ZP. als

1) Acad. des Inscr., Comptes rendus, N. S. 3, 1867 S. 93: M. Miller communique à l'Ac. trois hymnes orphiques inédits, dont il donne la traduction et sur la source desquels il promet de s'expliquer plus tard.

2) Ebd. N. S. 7, 1871, 352/357 (25. Aug.).

3) Die Kollation des P. IV durch Wessely war 1886 schon erfolgt; vgl. W. St. 8, 1886, 183/201

4) Mitteilung im ARW. 8, 1905, 487.

5) Z. 2522 ff. zum *χάσμα φαεινόν*, Belege aus d. Ägypt. (359f.), 2715f. *φρούνη*: Beziehung der Kröte zum Mond, Hinweis auf Chinesen u. a. Völker (361f.); *ἐπήκοος* in den ZP. und Inschriften (361f.), über die Formel *ταχὺ ταχύ* (366f.).

6) Besondere Rücksichtnahme auf Z. 296 ff.

Quelle unserer Kenntnis des antiken Aberglaubens beleuchtet, erklärt er (S. 46,2) das ZWort *ο θηνωρ ἥλιε* als hebr. 'sun, the giver of light'; in den Notes on the magical Papyri (Cl. Rev. 10, 1896, 409/413) verbessert er zahlreiche Textstellen und Verderbnisse in P. I—XIII, wobei P. IV besonders bedacht wird. Ohne Wesselys Nachträge (Progr. Hernals) zu kennen, brachte N. Novossadsky 1895 in seiner kleinen Schrift Ad pap. mag. bibliothecae Par. Nation. adnotationes palaeographicae Ergebnisse seiner Kollationen und Vorschläge zur Textbesserung; im gleichen Jahr erschienen W. Krolls Anmerkungen „Zu den ZP" im Phil. 54, N. F. 8, die S. 562f. mehrere wichtige Stellen des P. IV behandeln, nachdem sich schon 1894 seine Adversaria graeca, Phil. 53 N. F. 7, 416/428 mit einigen Emendationen zum P. beschäftigt hatten. Ihm verdankte auch Albrecht Dieterich eine neue Vergleichung des Textes, Z. 475—834, den er 1903, „Eine Mithrasliturgie" S. 2—21, mit kritischem Apparat ediert und bis Z. 722 übersetzt hat. Hier auch textkritische Beiträge von Usener, Sudhaus, Wünsch, der nach Einsicht in die Photographie des P. IV manche falsche Lesung richtig stellen konnte in der 2. Aufl. der Mithrasliturgie, 1910, 219f., und K. Preisendanz teilte seine Kollationen und Herstellungen in der dritten, von O. Weinreich besorgten Aufl. 1923, 219/228 mit, der hier die neueste Literatur zum Stoff der Liturgie verzeichnet hat. Kritische Bemerkungen zu diesem Text hat W. Crönert in Wesselys Stud. Pal. Pap. 4, 1905, 99/101, ohne Kenntnis des Originals, gespendet[1]), weitere, auf Basis eigener Kollation, K. Preisendanz, Aus der Mithrasliturgie (W St. 41, 1919, 9—14; 42, 1921, 24—33) und vorher, WklPh 32, 1915, 763 (*Φεφεριζων?*). Auch andere Abschnitte des P. IV fanden gesonderte Edition und Besprechung: L. Fahz, De poëtarum Rom. doctr. mag. (Diss. Giss. 1904), hat einige Teile bearbeitet[2]), R Wünsch, Aus einem griech. ZP., 1911, hat Z. 2441—2707 in neuer Ausgabe mit kritischen Noten und Erläuterungen vorgelegt. Nachträge von K. Preisendanz, BphW. 32, 1912, 452/7, Fr. Pfister, WklPh. 30, 1913, 1051/3, L. Radermacher, ZöG. 65, 1914, 223—31, der auch in seinen kritischen Beiträgen (WSt. 39, 1917, 73/5) Vorschläge zur Verbesserung von Z. 2525 (2822): *Τριναχία*: *Θρινακία* (vgl. Preisendanz, Thrinakie in Roschers Lex. 5, 876), 2540 *ἰδέτε*, 2545f. *εὐχαῖς ἣν ἐπάκουσον ἐμαῖς, πολύδιινε Σελήνη-τριώνυμε ⟨Μήνη⟩* machte.

Adolf Deißmann zieht im Licht vom Osten (4. Aufl. 1923) einige Texte aus P. IV heran, so Z. 2993—3086 (217/225) mit photographischer Wiedergabe, Transkription und Übersetzung, dazu K. Preisendanz, Byz. Neugr. Jb. 4, 1923, 405/7, und zur sachlichen Erklärung des Pflanzenhebungszaubers (Gebet an den Pflanzendämon, Z. 2967ff.) S. Eitrem, Lina Laukar, 1924, S. 5 (des Sonderdrucks). Die gleichen Zeilen hat schon früher C. Wessely in anderem Zusammenhang mitgeteilt und ins Englische übersetzt, On the spread of jewish-christian religious ideas among the Egyptians, The Expositor 1886, S. 194/204.

Textkritische Bemerkungen und Emendationen zu einzelnen Stellen hat K. Preisendanz veröffentlicht:

1. Erklärung einer Verweisnotiz Z. 3273 (Zum Schluß des Großen ZP, WklPh. 1913, 989—991), die sich auf das Ende des Liebeszaubers Z. 3265

1) Zu Z. 481, 527, 570, 589, 598, 724, 739, 775, 798.
2) Z. 1390/1495 (S. 61f.), 2891—2939 (S. 35/7), 2943—65 (22f.).

bezieht. 2. Zum Großen Par. ZP, ARW. 17, 1914, 347 f.[1]) 3. *Τινος τὸ ὄνομα*, W St. 39, 1917, 291 f., eine Beobachtung zu Z. 1850 und zu *Ιαηλ* als Suspension. 4. Miszellen zu den ZP, in WSt. 40, 1918, 1—8 über *σύστασις, ουσία, ουσιάζειν*; 40, 1919, 112/5: Kürzungen; 41, 1919, 9—14 zur Kürzung *λό(γος)*; 42, 1921, 24—33; zur Mithrasliturgie (s. ob.) und Z. 1037, 1226, 1766, 1227—64, 2014—30, 2486, 2624, 2768; ebda S. 125—133 (Nr. 19 bis 27) zu verschiedenen Stellen und Ausdrücken des P. IV und anderer ZP.

Zahlreiche Stücke aus P. IV hat Th. Hopfner, OZ. 1, 1921; 2, 1924, ediert, übersetzt und erklärt (ihr Verzeichnis Bd. 2, S. 167); er übernimmt dabei fast durchweg die Lesungen früherer Bearbeiter. S. Eitrem, Les Pap. mag. 1923, gibt Nachlesen zu We I und stellt manche Versehen Wesselys richtig, weicht dabei nicht selten von meiner Kollation des P. IV ab. Im Anschluß an ihn halten sich K. W. Schmidts (Pforta) Textkritische Bemerkungen zu den magischen Papyri (Symb. Osl. 3, 1925, 78 f.), die sich auch mit P. IV befassen.

Religionsgeschichtliches: Albrecht Dieterich war schon seit seiner Bonner Preisschrift von 1888, die P. XII bearbeitete, auf P. IV aufmerksam. In seiner Habilitationsarbeit, De hymnis Orphicis, 1891, behandelte er außer dem Hymnus auf Typhon (261—273, S. 46) einige kleinere metrische Anrufungen (1443/66, 1399—1403 S. 49), mit Rekonstruktion ihrer Texte und Einreihung in die orphische Literatur (S. 48/50). Im Abraxas, 1891, hat Dieterich eine große Zahl von Zauberrezepten, Hymnen und religionsgeschichtlich wertvollen Stellen zum erstenmal nach Wesselys Ausgabe bearbeitet, erklärt und dem Verständnis nahegebracht (Verzeichnis der zusammenhängenden Stücke Abr. 215). Hier hat er auch schon Teile des von ihm später als Mithrasliturgie angesprochenen *ἀπαθανατισμός* (475—834) behandelt.[2]) In der Nekyia, 1893, fand D. Veranlassung, einige metrische Stücke von religionsgeschichtlicher Bedeutung zu edieren[3]), und im Vortrag[4]) 'Die Religion des Mithras' (Bonn. Jahrb. 108/9, 1902, 26/41) spielt er auf die ZP. in dem Zusammenhang an, den er bald darnach im großen Maßstab ausarbeitete. Er hält die Worte *ἔξαφες ὃ ἔχεις καὶ τότε λήψει* (828) zweifelnd für einen Kernspruch der Mithrasmysten, zitiert die Verse Z. 939/47 und gibt nach den griechischen Eingangszeilen der Liturgie (475 ff.) eine deutsche Übersetzung ihres Anfangs und zweier Gebete aus ihr. Die vollständige Auswertung des ganzen Stoffes erfolgte 1903 in der „Mithrasliturgie"[5]): mag sie nach ihren Elementen persischen, mag sie ägyptischen Ursprunges sein — die Frage hat die Forschung weiterhin stark beschäftigt — Dieterichs Buch war jedenfalls geeignet, den Wert der Zaubertexte für die Religionsgeschichte ins hellste Licht zu rücken; es hat sich in der Folgezeit stark ausgewirkt. Auf die Zweifel, die Fr. Cumont, Rev. de l'instr. publ. 47, 1904, 1—10, gegen den ersten Teil der Liturgie äußerte, hat Dieterich, ARW 8, 1905, 502 Anm., entgegnet; er hielt an seiner Auffassung fest.

---

1) Zu Z. 3007, *προσπαρακάεται*.

2) 487—528: 57 f., 556/62: 23, 558—637: 48 f., 662/83: 104 f.

3) Vgl. ARW. 11, 1908, 13 Anm.

4) Die Himmelfahrt der Seele, eine Mithras-Liturgie, Straßb. Philol. Vers. 1901; vgl. O. Waser, Schweizerisch. Arch. f. Volkskunde 20, 1916, 455, wo Dieterichs Tätigkeit für die „Volkskundewissenschaft" und ihre Wechselbeziehungen zur Altertumswissenschaft Würdigung findet, S. 453/7.

5) Anfang des kritischen Apparates von Dieterich handschriftlich in der Bad. Landesbibliothek, Hs. Karlsr. 1866.

R. Reitzenstein ging im „Poimandres", 1904, nicht achtlos an P. IV vorüber; er hat zahlreiche Stellen verwertet und ihre Verbindung mit der hermetischen Literatur hergestellt (Register S. 381 d). Erneut griff er die Mithrasliturgie an in seinem Vortrag über „Die hellenistischen Mysterienreligionen," 1910; er legte ihren Anfang S. 108/10 [2. Aufl. 129/135] mit Besprechung vor; Ein- und Ausgang hat er übersetzt im Textbuch zur Religionsgeschichte von Edv. Lehmann-H. Haas (1922[2] S. 212f.; vgl. auch GGA 1923, 51). Eine von A. Dieterichs Behandlung abweichende Übertragung der Liturgie gab Wolfg. Schultz in den „Dokumenten der Gnosis", 1910, S. 83 bis 95, wo er das Stück schon mit Z. 434 beginnen läßt. Doch dieser Hymnos an Helios gehört als ἐξαίτησις τῆς πράξεως zum vorhergehenden Liebeszauber, für den ein Dämon erbeten werden soll. Dieterich grenzte ab: 476 bis 834; Th. Hopfner, OZ. II S. 63 schließt mit Z. 820. Bei Hopfner auch Übersetzung und Erläuterung der Liturgie, S. 58/63; vgl. „Über die Geheimlehren von Jamblichus", 1922, 237f. (Anfang). W. Kroll teilte Auszüge einer Übertragung mit in seinem Schriftchen „Antike Zauberbücher" 1920. Z. 1115 bis 64 hat Ad. Jacoby übersetzt, Die antiken Mysterienreligionen und das Christentum, 35/37.

Kulturhistorisch wichtig ist die Arbeit von G. Kropatscheck, De amuletorum apud antiquos usu (1907), der aus P IV und den anderen ZP sämtliche Stellen sammelt und stofflich ordnet, die sich auf Verwendung und Beschreibung von Phylakterien beziehen. Vorarbeit für ein Korpus der antiken Amulete.

Für die antike Musikgeschichte wollte Ch. É. Ruelle, RÉGr. 2, 1889, 393/5 Nutzen ziehen aus den Vokalgruppen des P IV, nachdem er S. 38/44 die des P XIII besprochen hatte. Die Untersuchung der umgebenden Texte läßt aber nicht auf den gesanglichen Vortrag der 7 Vokale schließen; R. hält an dieser These fest für Z. 1304f. Ausbau der Theorie durch É. Poirée, Chant des 7 voyelles, 1901; vgl. H. Leclercq, Dict. d'arch. chrét. I, 1, 1907, 1268—87.

Die Hymnen.

1. An Typhon (κραταιὲ Τυφῶν), 179—201:

H. van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 317/9; R. Wünsch, Seth. Verfl. 1898, 91; A. Abt, Apologie 1908, 46f.; R. Reitzenstein, Hell. Myst.[2], 1920, 73; Th. Hopfner, OZ. 2, 1924, S. 118f. mit Übertragung; übersetzt auch von Fr. Zucker, Rosch. LM. 4, 775.

2. An Typhon (σὲ καλέω), 261—273:

A. Dieterich, De hymn. Orph. 1891, 46; R. Wünsch, Seth. Verfl. 1898, 92; Th. Hopfner, OZ. 2, 1924, S. 119, Übersetzung S. 120.

3. An Helios (ἀεροφοιτήτων), 437—456 (A), 1957/89 (B); s. Nr. 7; P VIII 74/81 (C, P I 315—325: D).

Erste Publikation aus P IV überhaupt durch E. Miller, Mél. 1868, 447—451; dazu A. Nauck, Mél. gréco-rom. 1874, 177/185; Bearbeitungen nach Miller von A. Meineke, Herm. 4, 1870, 61/3; C. Dilthey, Rh. Mus. 27, 1872, 383/5 mit Verwertung von D; E. Abel, Orphica, 1885, 291; C. Wessely, WSt. 8, 1886, 190/4, bespricht die Fassungen A B D, Edition in akzentlosem Druck, mit kritischem Apparat; We II S. 59f. in 3 Parallelen A B D, ohne Akzente und Lesezeichen; A. Dieterich, Abraxas, 1891, 50f.; Nekyia, 1893, 23; ausführliche Behandlung und Edition durch Br. Kuster,

Diss. 1911, 18/55. Zu vergleichen auch K. Buresch, Klaros 102; Übersetzung von Wolfg. Schultz, Dokumente, 83.

4. An Helios (χαῖρε, δράκων), 939—948:

H. van Herwerden, Mnem. 16, 322f.; A. Dieterich, Abraxas, 51, 97; Religion des Mithras, kl. Schr. 260; Th. Hopfner, OZ. 2, S. 103 mit Übersetzung.

5. Ἐπὶ ἡρώων, 1399/1434 (Μοίραις, Ἀνάγκαις):
H. van Herwerden, Mnem. 16, 319—321; A. Dieterich, De h. Orph. 49; L. Fahz, Diss. 61f.

6. An die Unterirdischen, 1459—1468:

H. van Herwerden, Mnem. 16, 321; A. Dieterich, De h. Orph. 49; L. Fahz, Diss. 63; Br. Kuster, Diss. 10f.

7. An Helios, 1957/89: s. Nr. 3; Z. 437—456.

8. An Selene, δέλτος ἀποκρουστική, 2242—2347 (χαῖρ', ἱερὸν φῶς):

Bei C. Wessely, We I S. 7/9 [31/3]; van Herwerden, Mnem. 16, 337—345; A. Dieterich, Abraxas 76, 35; Br. Kuster, Diss. 81/86 Text, 86/125 Kommentar.

9. An Artemis (θύω σοι τόδ' ἄρωμα), 2521/67 [2522/9—2818/24]:

Bei C. Wessely, We I 6 [30]; van Herwerden, Mnem. 16, 329—333; R. Wünsch, Aus einem griech. ZP. 10/16 mit Kommentar. Einzelne Teile: A. Ludwich, Beiträge 1873, 93, zu Z. 2714 (nach Miller), A. Dieterich, Pap. mag. 775 (Kl. Schr. 29f.) zu 2533/43; R. Wünsch, Jb cl Phil. 27. Suppl. 1900, 115f. zu 2790f. 2728/31; H. Usener, Rh. M. 58, 1903, 166, zu 2521/8.

10. An Selene, Diabolê (ἡ δεῖνά σοι θύει), 2574—2621 (2574/2607 ~ 2643/74):

Bei C. Wessely, We I 7 [31]; van Herwerden, Mnem. 16, 332/5; R. Wünsch, Aus ein. gr. ZP. 17/21, mit Kommentar; Z. 2592/7: A. Dieterich, ARW. 11, 1908, 11/2; 2654/61: R. Wünsch, DTA XXIIa; A. Dieterich, Nekyia 53 Anm.

11. An Hekate, 2714—2784 (δεῦρ', Ἑκάτη):

E. Miller, Mél. 442/6; A. Nauck, Mél. gréco-rom. 177ff.; A. Meineke, Herm. 4, 1870, 56/63; C. Dilthey, Rh. M. 27, 1871, 392/401; Orphica ed. E. Abel, 289/291; C. Wessely, W St. 8, 1886, 195/8, akzentloser Druck mit kritischem Apparat wie We I S. 88/90 [112/4]; van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 335f.; ausführliche Behandlung bei R. Reitzenstein, Inedita, 1892/3, 18—28; O. Kirchhoff, Diss. 1922, 13—18, mit A. Dieterichs nachgelassenen Notizen. Konjektur zu Z. 2714 von A. Ludwich, Beiträge 1873, 93 Anm. 65.

12. An Selene-Artemis (Εὐχὴ ἐπὶ πάσης πράξεως· ἐλθέ μοι), 2785—2870 [2850f. ~ 2561f.; 2853/7 ~ 2562/4].

E. Miller, Mél. 452/8; A. Nauck, Mél. gréco-rom. 177—185 (zu 2842 bis 47); A. Meineke, Herm. 4, 1870, 63/8; C. Dilthey, Rh. M. 27, 1872, 415/9; Orphica ed. Abel 292/5; O. Kirchhoff, Diss. 18/24. 2787: A. Abt, Apologie 126; 2790/2: R. Wünsch, Jb cl Phil. Suppl. 27, 1900, 115; 2797: S. Eitrem, Varia, Nord. Tidsskr. 1923, 103; 2800: W. Roscher, Phil. 49, 1900, 737|740; zu 2849: A. Ludwich, Beiträge 93 Anm. 65; 2854/8: A. Dieterich, Nekyia 52, 5; 2865: R. Wünsch, ARW. 12, 1909, 13.

13. Aphrodite-Hymnos, 2902—2939 (Εἰ δὲ καθὼς θεός):

Hergestellt von Wessely, We I 28; Bemerkungen dazu von H. van

Herwerden, Mnem. 16, 1888, 326f.; ediert auch von L. Fahz, Diss. 36; ausführlich behandelt von Br. Kuster, Diss. 55/8; dazu K. Preisendanz, BphW. 33, 1913, 1476f., und 'Zurô' in Rosch. LM. (vgl. Th. Hopfner, OZ. 2, S. 100); vgl. auch W. v. Baudissin, ZDMorgG. 70, 1916, 443 mit Textbehandlung von K. Preisendanz. Zu Z. 2924/39 s. A. Abt, Apologie, 121.

Coptica.

Die koptischen Stücke des P IV haben bald die Aufmerksamkeit der Ägyptologen erregt. Schon 1871 spricht E. Miller (CR. 7, 1871, 356) davon, daß Fr. Lenormants Bemerkung (Catalogue ... 1857 Nr. 1073) vom 'fromage gnostique' der koptischen Teile Ägyptologen angelockt habe; 'plusieurs ont voulu consulter les trois pages de copte placées en tête du volume' — Namen nennt Miller nicht. Eugène Revillout hatte beabsichtigt, mehrere Seiten aus P. IV im Lichtbild wiederzugeben. Doch blieb es in den Mél. d'Arch. ég. 3, 1876 bei der Reproduktion von fol. 2r 1—27 auf Planche II. Die koptischen Teile von fol. 2rv, 3r sind im Anhang des Bandes hinter der 'Explication des Planches' transkribiert ohne erklärenden Text. Adolf Erman hat, ÄZ. 21, 1883, 89—109, zusammenhängend und grundlegend 'die ägyptischen Beschwörungen des großen Pariser Zauberpapyrus' behandelt: Text, Kommentar, Übersetzung der koptischen Teile des P IV. A: Z. 1—5, B: 6—10, C: 11 bis 25, D (griech.): 26—51, E (griech.): 52—72, F (griech.-kopt.): 73—77, G (griech.-kopt.): 78—82, H (griech.-kopt.): 83—85, J (griech.-kopt.): 86. 87, K (griech.-kopt.): 88—93, L (kopt.): 94—122 (zu S. 100 vgl. W. Drexler, WklPh. 3, 1886, 1275 Anm.) [S. 100—104], M (kopt.): 123—31 (vgl. Drexler, Rosch. LM. 1. 2, 2312/3), N (griech.): 132—137, O (kopt.): 138 bis 143, P (griech.): 144—46, Q (kopt.): 147—53. Über die Sprache der Formeln S. 106—109. Fol. 2rv, 3r auf 3 Tafeln in Photographie Tf. III—V. Vgl. auch H. Brugsch, ÄZ. 22, 1884, 18, wo zuerst festgestellt ist, daß sich der ganze koptische Anfang des P. IV wesentlich gleichlautend im DMP 21, 2—3 findet.

F. Legge behandelte Z. 1227—64 mit besonderer Rücksicht auf die Koptika 1231—39, Proc. bibl. Arch. 19, 1897, 183—87, 302. Ebd. 20, 1898, 147—49 findet sich seine Note On the coptic spell als Erwiderung auf W. E. Crums Bemerkungen zu koptischen Wörtern der Z. 1233—36. 39: Proceedings 20, 1898, 102. Vgl. auch Crum im Archaeological report of the Egypt. Explorat. Fund 6, 1896/97, 65. F. Ll. Griffith bespricht und übersetzt (englisch) die von Erman bearbeiteten koptischen Zeilen: The old coptic magical texts of Paris, ÄZ. 38, 1900, 85—93, wo auch Beobachtungen mitgeteilt sind zu Z. 1233. 35; 512, 1022, 1323, 1643 (S. 93). Zur Datierung Hinweise von Griffith, ebd. 39, 1901, 78ff. (The date of the old coptic texts and their relation to christian coptic); vgl. S. 86. Zu Z. 875f. vgl. Griffith, ebd. 46, 1909, 132. C. Wessely, Patrol. orient. IV, 1908, 183—85 bespricht die koptische Partie 1227—39 mit französischer Übersetzung. Nr. 16a S. 187 bis 190 behandelt P IV 3007—85.

Für die neue Ausgabe hat G. Möller † die Coptica bearbeitet.

• P. V: Brit. Mus. XLVI.

Sammelhs. mit 10 ZVorschriften, Buch von 489 Zeilen auf 7[1]) Blättern (28 × 21 cm), recto und verso beschrieben wie bei P IV. Unziale des 4. Jahrh. (nach Goodwin 2. Jahrh.). Bilder auf Bl. 2r (Utat zwischen den 7 Vokalen), Bl. 5v ZRing mit Charakteren, ZWorten und Wunsch; das Z. 171 f. (Ken.) in Aussicht gestellte Bild (*ἔστιν δὲ τὸ ἀγαθὸν ζῴδιον*) fehlt (wurde nie eingezeichnet).

Erste Erwähnung des P: List of Addit. Brit. Mus. 1836—40, Lond. 1843, im Zugang für 1839 S. 21; als 'greek Pap.[2]), consisting of seven leaves, written on both sides, measuring 11 inches in heigh by 4¾ inches in width, and containing on a average thirty-seven lines in a page. It appears to be a fragment of a gnostic work, and commences: ... *ον λογον εξορκιζωσε κατα των αγιων ονοματων*' (Anfang von Bl. 2, Z. 76 [Ken.]).

Erstausgabe von Ch. W. Goodwin, Fragment of a Graeco-Egyptian Work upon magic, 1852. Mit 1 Facs. (Bl. 5r mit Bild des Krikos). Erst spät fand der von Goodwin gut bearbeitete, kommentierte und übersetzte Text Beachtung: C. Wessely, der ihn vor 1886 verglich, gab ihn 1888 heraus, nachdem er schon WSt. 8, 1886, 185 den Logos des Zauberringbildes mitgeteilt hatte. Edition: We I 127—39. Auf ihn folgte Fr. Kenyon, GrP I 1893, 64—81, mit Lichtbildern Tf. 36—49. Nachträge gab U. Wilcken, GGA. 1894, 728; W. Kroll, Phil. 53 (N. F. 7), 1894, 421 und 54 (N. F. 8), 1895, 563 textkritische Bemerkungen, Verbesserungen.

Einzelne Abschnitte fanden Bearbeiter: zu Z. 1—52 s. A. Abt, Apologie 161 f., R. Reitzenstein, Poimandres 280 (weitere Teile im Stellenregister S. 381 c); Th. Hopfner übertrug, Geheimlehren von Jamblichus 1922, 248 f., auch Z. 256—89 und edierte, OZ. 2 § 156, den Eingang des P mit Übertragung und Kommentar; andere Stücke von ihm ebenso bearbeitet: OZ. 2, 167. Einzusehen dazu: W. Drexler, RoschLM. II 2, 2645, 60, WklPh. 11, 1894, 731 f.; E. Maaß, Griechen und Semiten, 1903, 24 f., 27—29 zur Auffassung des Meliuchos.

Z. 70 ff., Rezept zur Auffindung eines Diebes, behandeln E. Kuhnert, Rh. M. 49, 1894, 38; E. Rieß, TAmphAss. 26, 1895, 52 f.; Ad. Jacoby, ARW. 16, 1913, 122 ff.; K. Preisendanz, Hess. Bl. VK 12, 1913, 139 ff. Zur Erklärung des unverständlichen Wortes *χοω* (Z. 72), über die ursprüngliche Anordnung des Utatbildes (Z. 83—89) s. K. Preisendanz, Phil. 75 (N. F. 29), 1918, 482—84.

Oft wurden Z. 96—158, eine Dämonenaustreibung, besprochen: Albrecht Dieterich, Abraxas 68 f. mit Versuch metrischer Rekonstruktion; R. Reitzenstein, Poimandres, 1904, 184 f.; J. Tambornino, De antiquor. daem. 13 f.; A. Delatte, BCH. 38, 1914, 195—98. Z. 99—110 bei Ed. Norden, Agnostos Theos 1913, 187. Zu Z. 108 ff. s. A. Abt, Phil. 69, 1910, 142; Z. 108—21, 478—81 übersetzt C. Wessely ins Englische, The Expositor 3, 4, 1886, 201, Z. 145—56 Ad. Deißmann, Licht v. Osten[4], 113, deutsch. Zu Z. 147: K. Preisendanz, Byz.Neugr. Jb. 4, 1923, 406; Z. 152—58: A. Dieterich, Abr. 25, der auch den Diebeszauber Z. 172 ff. besprach, S. 63

---

1) 1 Bl. scheint zu fehlen. Die Doppelblätter hängen nicht mehr zusammen: in der Mitte gebrochen wie P IV.

2) Auf dem Kastendeckel innen: '30. Okt. 1839 Nr. 4 Grec en 7 feuilles bien conservées'; außen: '1839 Purchased of Anastasi Nr. 4'.

mit metrischer Herstellung (nach H. van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 323f.); dazu Ad. Jacoby, ARW. 13, 1910, 540f.

Z. 252—88 (303) haben R. Reitzenstein, Hell. Mysterienrel.², 100, religionsgeschichtlich besprochen, A. Delatte, BCH. 38, 1914, 242, in anderem Zusammenhang behandelt; vgl. auch dazu Th. Hopfner, Geheimlehren von Jambl. 248f.

Z. 304—70 hat R. Wünsch ediert, DTA. XXXf. (vgl. We 2, Anm. zu 307); ins Englische übersetzt sie C. W. King, The Gnostics 1887², 242f. (Z. 16—20 auf S. 308, 2; 440—58, 459: S. 223 und 282); vgl. L. Macdonald, Proc. bibl. Arch. 13, 1891, 165f.; den letzten Teil dieses Zaubers (378 bis 392) hat wieder Abt, Apol. 227, behandelt. Hermeshymnos (Ἑρμῆ κοσμοκράτωρ) 400—21: in ähnlicher Form wiederholt P VII 668—80 (beide Fassungen in Parallele bei We. II 13), XVII b. Behandelt von H. van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 325f.; A. Ludwich, krit. Beiträge 1899, 14—17; A. Dieterich, Abraxas 64; O. Plasberg, APF. 2, 1902, 210ff.; vgl. W. Roscher, LM. 4, 644.

Z. 459—72 hat A. Dieterich, Abraxas 68f., metrisch herzustellen versucht, Th. Schermann, Griech. ZP, 1909, 9 in Prosa übersetzt.

· P. Va: Holmiensis.

Die 3 Zeilen stehen auf einem losen Blatt im chemischen Stockholmer Pap., veröffentlicht von A. Lagercrantz, Pap. graecus Holmiensis, Upsala-Leipz. 1913, S. 42, 233.

Die magische Bestimmung des Stückchens (Offenbarungszauber) auf einem 'Blatt ohne Paginabezeichnung' erkannten gleichzeitig R. Wünsch, ARW. 16, 1913, 633f., und K. Preisendanz, LZBl. 64, 1913, 773—75.

· P. VI: Brit. Mus. XLVII.

Sehr verstümmeltes Blatt (22 × 34 cm) mit der Empfehlung des Magiers an Helios-Apollon in Form eines Hymnos auf dem Recto, 47 Z. Unziale, nach Wessely, der das Stück zuerst publiziert hat, We 125 (149)f., 'gegen Ende des III. Jahrh.' geschrieben, von Fr. Kenyon in der neuen Ausgabe, GrP I 81—83, Facs. Tf. 50, ins 2. Jahrh. gesetzt. Zuerst erwähnt: List of Add. 1839, 22; aus der Sammlung Anastasi, Nr. 5.

Der Hymnos bei We I 9f. (33).

· P. VII: Brit. Mus. CXXI.

Sammelhs. mit zahlreichen ZVorschriften; am Anfang Würfelorakel mit Homerversen (Homeromantie). Rolle von stark 2 m Länge, 33 cm Höhe, opisthograph, 19 Kol. Recto[1]), 13 Verso, zu je 38—40 Zeilen; im ganzen 1026 Z. meiner Zählung. Bilder auf Kol. 6: Zeichnung eines Bleitäfelchens; Kol. 8: Bild zum *Κρίκος*, Ibis mit spiralförmiger Umschrift; Kol. 17: Uroboros mit In- und Umschrift, Charaktere; Kol. 25: Charaktere in 2 Z.; Kol. 27: Quadrat mit Charakteren, Inschrift, diagonal durchliniiertes Quadrat mit zwei Eselsköpfen, darunter Schlange, umgeben von ZWorten.

---

1) Kol. 1, 2 in Fragmenten, Homeromantie. Die Zählung im Korpus der ZP beginnt mit Kol. 3 als mit erster Spalte. Das Recto endet dann mit Kol. 17. Die ersten 2 Kol. des Verso wegen schlechten Materials freigelassen; erst von 2 spätern Schreibern benützt. Wessely rechnet ganz anders.

C. Wessely setzt in der Erstausgabe (1893), We II 16—55, die Niederschrift der Unzialkursive in die Wende des 3./4. Jahrh.; F. Kenyon, der die Editio altera gab, GrP 1892, S. 83—115, Facs. Tf. 51—65, ins 3. Jahrh., Kol. 29, 30 ins 4. Jahrh. Kurze Inhaltsangabe und Beschreibung: Catalogue of Addit. 1888—93, S. 390.[1]) Nachlese zu beiden Ausgaben von U. Wilcken, GGA. 1894, 716 ff.

W. Crönert gab Emendationen zu Kenyons Ausgabe, Cl. Rev. 17, 1903, 26—27; W. Krolls Bemerkungen Phil. 53 (N. F. 7), 1894, 421, und 54 (N. F. 8), 1895, 563 f. erstrecken sich auch auf P VII (noch ohne Benutzung von Kenyon); Ergebnisse einer neuen Vergleichung der Lond. Texte bei S. Eitrem, The greek mag. Pap. in the Brit. Mus. 1923, 3—20.

Zusammenstellung der Bruchstücke des Eingangs, der Würfel-Homeromantie: K. Preisendanz, Phil. 72 (N. F. 26), 1913, 552—56. Dieses Stück hat außer zahlreichen anderen auch Th. Hopfner, OZ. II § 213 bearbeitet; das Verzeichnis der übrigen edierten und übersetzten Teile aus P VII bei Hopfner II S. 167. Zu den Mitteln gegen Ungeziefer, Z. 149—54, s. K. Preisendanz, WklPh. 1917, 141 f. 'Drei alte Hausrezepte'.

Z. 222—50 ohne Einsicht ins Original wiederholt bei A. Delatte, BCH. 38, 1914, 201—03 (vgl. A. Abt, Apologie 170, und zu Z. 240 Fr. Boll, Phil. 66, 1907, 4), der auch 260—71 behandelte, Études IV, MB. 18, 1914, 82, Einige Abschnitte hat L. Fahz, Diss. 1904, ediert: 300—09 (309 Wess.): 24 f.; 385—89 (393 Wess.): 31; 462—77 (470 Wess.): 24 f.; 620—27 (686 Wess.): 32; 642—51 (709 Wess.): 31 f. Kurze Notiz zu Z. 436 bei Sherw. Fox, AmJPh. 33, 1912, 305. R. Reitzenstein besprach Z. 550—58 im Poimandres 117 f. und brachte die Stelle in religionsgeschichtlichen Zusammenhang; andere von ihm beigezogene Stücke s. im Stellenregister S. 381 c; er hat auch späterhin Z. 568 ff. (Wess.) und 709—17 (Wess.) beleuchtet: Hell. Mysterienrel.[2] 119, 245. Das Mittel gegen Besessenheit, Z. 579—89, bei Tambornino, De antiqu. daem. 15. Zur Diabole Z. 604—10 sachliche und textkritische Anmerkungen von S. Eitrem, Symb. Osl. 1924, 57.

Der Hermeshymnos 668—80 in ähnlicher Form P. V 400—21, XVII b. Literatur s. oben zu P V.

Z. 866—914 bei A. Abt, Apologie 80 f.; 882 stellte R. Ganschinietz, RE, Suppl. 3, 1130, eine Dämonin Herodias (Ἡροδία) fest; zu lesen ist aber ἠροδία 'Luftdurchwandlerin'. Z. 892—98 bei R. Reitzenstein, Poimandres 258; 898—906 ebd. 257, 2. 961—68, Zitierung Typhons zum Unterwerfungszauber, bei R. Wünsch, Seth. VT, Leipzig 1898, 90.

Der Schluß, Kol. 13, 12 Verso bei We II, 40—42 (Z. 612—55), nicht bei Kenyon, fand durch S. Eitrem, JegA. 11, 1925, 80—83, auf Grund von H. J. Bells neuer Vergleichung, Förderung des schlecht erhaltenen Textes (Z. 980 a—1027); teilweise in neuer Kollation mitgeteilt von K. Preisendanz, Phil. 72 (N. F. 26), 1913, 554.

Über die tachy- und kryptographischen Zeichen von Z. 1035 Wess. (Taf. 64 Ken.) handelt C. Wessely, Ein System altgriechischer Tachygraphie (DWienAk. 44, 1896, 4. Abh. 1—44), S. 9 f. mit Lithographie der Zeilen, Taf. II b; vgl. V. Gardthausen, Griech. Paläographie[2] II Leipz. 1915, 282 f., mit Abbildung Fig. 70; Ch. Ém. Ruelle, La cryptographie grecque, Bull. Soc. des antiquaires 1894, 120 f.

---

1) Danach 1888 erworben.

· P. VIII: Brit. Mus. CXXII.

Drei nur auf dem Recto beschriebene Kolumnen (110 Z.), urspr. Rolle, 49 × 28 cm. Doch war sie länger, ein Streifen der nächsten Spalte ist noch erhalten. Nachlässige Unziale des 4. oder 5. Jahrh., mitunter zur Kursive neigend. Gebet an Hermes ('Liebesbindezauber des Astrapsuchos'), Traumsendemittel des Bês mit Bild am Ende der Kol. 3 und Hymnos (3. Fassung des Helios-Hymnos P IV 436—46; s. oben die Literatur).

Erstausgabe von C. Wessely, We II, 55—58, zweite Edition von Kenyon, GrP 115—20, Facs. Bl. 66, 67. Erwähnt im Catal. of Add. 1888 bis 1893, S. 390. Erworben 1888.

Textkritische Noten bei S. Eitrem, Nord. Tidsskr. 4, 1923, 56; The gr. mag. Pap. 21 f.

Z. 1—52 bearbeitet und religionsgeschichtlich gewertet von R. Reitzenstein, Poimandres 20 f., mit Unterscheidung eines ältern und jüngern Teiles des Gebetes, 1—14, 42—53 und 14—42.

Z. 64—84, das Bês-Orakel, bei A. Delatte, BCH. 38, 1914, 201 ff. mit Bild S. 204 Nr. 3, übersetzt von F. J. Dölger, Sol salutis, 278 f.; ediert und übertragen bei Th. Hopfner, OZ. II § 185, Lithogr. des Bildes S. 90 nach Delatte; besprochen von K. Preisendanz, Der kopflose Gott (mit Photogr.).

· P. IX: Brit. Mus. CXXIII.

Unterwerfungszauber auf Einzelblatt, 4./5. Jahrh.; Unziale mit Neigung zur Kursive. 14 Z., 3,5 × 11 cm; Bildbeigabe. Erstausgabe: C. Wessely, We II 62 f., Kenyon, Gr P. I 120, Facs. Bl. 68. Erwähnt als Erwerbung von 1888 im Catal. of Add. 1888—93, S. 390. Textkritische Nachlese bei S. Eitrem, The greek mag. Pap. 23 f. mit Wiedergabe des Zauberbildes.

· P. X: Brit. Mus. CXXIV.

Liebeszauber, 2 Unterwerfungspraktiken mit Charakterenschemata und Bild eines Fußes. Angeführt als Erwerbung von 1888 im Catal. of Add. 1888—93, S. 391.

Erstausgaben des Bruchstücks (9,7 × 12 cm. 46 Z. 4./5. Jahrh.), von C. Wessely, We II 63—65, und Fr. Kenyon, GrP. I 121—23, Facs. Bl. 69; Nachträge bei S. Eitrem, The greek. mag. Pap. 25. Zu Z. 24—28 vgl. L. Deubner, Ath. Mitteil. 26, 257; vgl. A. Deißmann, Licht v. Osten[4] 73, 396 (über die Engelnamen), R. Wünsch, Ant.ZGerät, 30.

· P. XI: a) Brit. Mus. CXXV.

Zauberhandlung mit Zweck, eine Gottheit in eine dem Magier dienende Alte zu verwandeln, *Γραῦς Ἀπολλωνίου Τυανέως*. Rückseite einer Rechnung. 2 Kol. 40 Z. 11,7 × 18 cm. Rohe Halbkursive des 4. oder 5. Jahrh. Erstausgabe von Fr. Kenyon, GrP. I 123—25, Facs. 70. 71. Erworben 1888; vgl. Catal. of Add. 1888—93, 391. Nachträge bei S. Eitrem, The greek mag. Pap. 25 f.

· b) Brit. Mus. CXLVII.

'Fragment containing portions of three short magical spells. 2nd and 3rd century, $5^3/_4 \times 4^1/_4$ inch. Imperfect, wanting the left-hand portion of the papyrus; in a rather square semicursive hand.' Cat. of Add. 1888—93, Lond.

1894, S. 398; GrP. II Nr. CXLVII, ebenso. Erworben 1891. Kollationiert für das Korpus der ZP von H. J. Bell.

c) Brit. Mus. CXLVIII.

Vorschrift für Liebeszauber 19 Z. Erworben 1891. Unveröffentlicht; beschrieben im Cat. of Add. 1888—93, 398: 'Magical incantation, to secure a woman's affections. 2nd or 3rd cent. 9 × 5 inch. Imperfect, nearly all the second column being lost; written in two columns, in a medium-sized rough uncial hand'; ebenso GrP II, Übersicht S. XIV; verglichen von H. J. Bell zur Publikation im Korpus der ZP.

P. XII: Leid. J. 384.[1])

Opisthographe Rolle von 360 × 23/4 cm, nicht vor dem 3., nicht nach dem 4. Jahrh. geschrieben (Reuvens). Das Recto ganz demotisch, 22 Kol., älter als das Verso mit 2 demotischen, 13 griechischen (je 32/36 Zeilen), 5 demotischen Kol., in denen sich auch griechische Teile und griechisch geschriebene Dämonennamen oder Ephesia grammata finden. Wie der bilingue Pap. Leid. J 383 stammt P. XII wahrscheinlich auch aus Theben; von J. d' Anastasi vor 1828 und 1828 in zwei Stücken von Arabern erworben und ans Museum van Oudheden, Leiden verkauft.

Über P XII berichtete zuerst ausführlich C. J. C. Reuvens, Lettres à M. Letronne sur les Papyrus bilingues et grecs du Musée de Leide (Leiden 1830, 4—36, 147—51) mit Inhaltsangaben der einzelnen Kolumnen; dazu die Besprechung von K. O. Müller, GGA. 1, 1831, 545—554 mit deutscher Übersetzung etlicher Stücke. Auf Reuvens beruht C. Leemans, Description raisonnée, 1840, 120f., nr. 384, kurze Beschreibung und Inhaltsangabe. Früheste Nachricht vom Erwerber, J. d'Anastasi: Brief im Museum van Oudheden handschriftlich erhalten.[2]) Reuvens hat P. XII. XIII erstmals kollationiert mit Anmerkungen in einem Mskr. des Museums van Oudheden. Abdruck einiger Teile in den 'Lettres'. Von ihm ist die Erstausgabe C. Leemans', Papyri graeci musei antiquarii II, 1885, durchweg abhängig, ohne daß diese Tatsache von Leemans besonders erwähnt wurde. Allgemeine Notiz dazu im Bd. I der Papyri, 1843. Der Ausgabe von Leemans sind lateinische Übersetzung und Anmerkungen beigegeben. Lithographien einzelner Ausschnitte (Kol. 1, 2. 9; 2, 23; 4, 16; 5, 5; 8, 4—12; 13, 22—30) auf Tab. I. Neue Editio mit kritischem Apparat und Einleitung von Albrecht Dieterich, Papyrus magica Mus. Lugd. Bat., JbclPh: Suppl. 16, 1888, 749—828[3]), die Praefatio (749/792) abgedruckt in Dieterichs Kl. Schr. 1911, 1—47. Wertvolle Besprechungen mit Beiträgen zur Ausgabe: Karl Buresch, WklPh. 7, 1890, 876/881, C. Haeberlin, DLZ. 10, 1889, 1821/3; vgl. auch C. Wessely, Neue philol. Rundschau 26, 1889 Nr. 10. Zur Textkritik und Verbesserung gaben

---

1) Catal. I 384; Anastasi 75.

2) Sein Brief an die Agenten, Gebr. Tosizza, vom 18. III 1828 aus Alexandria, nennt als Nachtrag zur ersten Sendung un fragment de papyrus mscr. bilingue grec et démotique, que je suppose appartenir à celui de même nature, qui est déjà porté au 3me supplément du catalogue. Puisque par un heureux hasard, j'ai eu l'occasion de la racheter de la main des Arabes, qui suivant leur scandaleuse coutume, l'ont probablement detaché du pap. principal, afin d'en tirer un plus grand prix pour la double vente . . . [Mus. van Oudheden]. Vgl. Reuvens, Lettres, Avert.

3) Handexemplar A. Dieterichs in Besitz von K. Preisendanz.

Beiträge W. Kroll, Phil. 54, 1895, 560f.; K. Preisendanz, Zu den griech. Zauberpapyri, Rh. M. 68, 1913, 312—316 mit neuen Kollationen, ebenso S. Eitrem, Varia, Nord. Tidsskrift for Filol. 1922 (4), 10, 102—111 (Verbesserungen und Erklärungen), Notes on the mag. Pap., pap. Leid. V (J 384), Aeg. 4, 1923, 59f. und Additional remarks, ebda 183—5, wo auch Lesungen Reuvens' mitgeteilt werden. W. Drexler, Epigr. Bemerkungen IV, WklPh. 3, 1886, Sp. 1275f. hat Leemans' Ausgabe gleich nach dem Erscheinen ausgenutzt mit verschiedenen Zitaten aus P XII.

Dem Synkretismus, der sich in P XII und in den anderen ZP durchweg nachweisen läßt, hat R. Wünsch einen Vortrag auf dem 4. intern. Kongreß f. Rel. Gesch. zu Leiden 1912 gewidmet (Handschr.).

Über den Anfang des P XII, der eine Darstellung von Eros und Psyche zu Zauberzwecken fordert (*πάρεδρος Ἔρως*), hat R. Reitzenstein, Das Märchen von Amor und Psyche bei Apuleius, Lpz. 1912 gehandelt mit Wiedergabe des Textes im Auszug: 1,14—3,17. Zur Textkritik von 2,24f. K. Preisendanz, *Κατά τινα καιρόν* Rh. M. 72, 1918, 160, Kol. 4, 1—15 übersetzt von A. Wiedemann, Rel. d. alt. Ägypter 1890, 144, mit Erklärung des Namens Apollobex 'Apollon der Sperber (bak)'; 16—22 behandelt von A. Delatte, BCH 38, 1914, 11f.; 4, 31—5, 2 abgedruckt bei J. Tambornino, De antiqu. daem. 1909, 78; hier Z. 33 eine viel umsprochene Stelle: *ἐξορκίζω σὲ . . . τὸν μέγαν θεὸν Σηίθ, . . . τὸν* (folgt Zeichen: *α* über *χ*, durch langen Strich verbunden) *ἄρχοντα τὸ ν[ῦ]ν θεόν*. So löse ich auf und ergänze die Lücke (*χαρτὸν* Leem., *χρήσιμον? Χριστόν* Diet., *χρησμαγόρην*, *χρησμῳδόν* Häberlin; *τὸν θεὸν θεῶν* Diet. *τὸν ἔνθεον* Leem.); 4, 28—5,3 Th. Hopfner, Über die Geheimlehren von Jambl. 249, Nr. 111 — hier auch Übersetzung der Stelle — der 5,1 in *κρατεα* P richtig *κρέατα* sah; ebenso Mich. Stephanides, *Λαογραφία* ζ' 1923, 263: Hier werden die Stellen der P XII. XIII, die Traumsendungen enthalten, gesammelt; Texte nach Leemans (*Ὀνειροπομποί* S. 259 bis 265). Kol. 5, 4—20 bei Th. Hopfner, OZ II § 190b 149b ediert, übersetzt, erklärt. Eine von Dieterich Kol. 6, 17 eingeführte, weitverbreitete (s. u. a. R. Wünsch, GGA 1911, 672, 1; ARW 12, 1909, 20; Th. Hopfner, OZ II § 202c; Griffith-Thompson, Dem. mag. Pap. 24 Anm.) synkretistische Verbindung: *Ἰησοῦς Ἄνου[βις* ist zu berichtigen in *Ἰησοῦς ανουι[φωρχω* . . . nach ähnlichem Logos P IV 2430; s. K. Preisendanz, WklPh 29, 1913, 990. Kol. 6, 27—35 bei J. Heckenbach, De nuditate sacra, RGVV 9, 3, 1911, 96. Zu 7, 6 *γ' ἥλιοι* erinnert A. Delatte, BCH 38, 1914, 190. 2 an äg. Inschriften mit den Sonnen des Morgens, Mittags, der Nacht.

Kol. 7, 5—8, 22 hat Th. Schermann, Griech. Zauberpap. 11 übersetzt; textkritische Bemerkungen zu 7, 11—14 von K. Preisendanz, *κατά τινα καιρόν*, Rh. M. 72, 1918, 159 (*κατά τινα καιρόν* in 14 als Zusatz für bestimmten Zweck betrachtet). Zum Namen *ὁ Κράτης, ὁ ἅγιος* in 7, 20 vgl. R. Reitzenstein, Poimandres 268, 1, Festschrift f. Andreae 1916, 37; M. Berthelot, La chimie 3, 43; Real-Enc. 11, 1641 von W. Kroll; Dieterich, Abraxas 100, 1. Vielleicht gehört hierher auch A. Deißmann, Licht v. Osten[4], 344, die Gleichung des Onomast. sacr. Heidelb. 22: *Κάτης ἅγιον*. Kol. 7, 27—8, 10 in ähnlicher Fassung P XIII, 17, 14—43, P XIX, auch P IV 1605—15: Reitzenstein, Poimandres 15/18; A. Abt, Phil. 69 (N. F. 23), 1910, 147ff. IV. Metrische Herstellung von 7, 33—8, 5 bei van Herwerden, Mnem. 16, 1888, 345/7; Dieterich, Ausgabe S. 778f.; vgl. Fr. Skutsch, Kl. Schr. 1914, 433. 8, 24f., 30/2; 9, 1: von R. Wünsch, Ant. Z.Gerät 42 zur Erklärung des

Pergamenischen Zauberrings zitiert; Interpolationen in diesen Versen hat festgestellt Ulr. v. Wilamowitz-Moellendorff, Comm. gramm. III 1889, 30. 10, 12—21 übersetzt von R. Reitzenstein, Textb. z. Religionsgesch.[2], 214f. (Z. 16 fehlt); zur Sphaira des Demokritos, 11, 1—4 Poimandres 272f., zu der Decknamenliste Kol. 13: Wessely, We II 15. Kol. 12, 24—13, 30 bei Th. Hopfner, OZ I § 493. Kol. 14, 18 findet sich das bekannte Bild des eselsköpfigen Kriegsgottes Seth, der in jeder Hand eine Lanze hält: ohne genaue Angabe der Herkunft wiedergegeben von R. Wünsch, Seth. VT. 1898, S. 88 nach François Salvolini, Campagne de Ramsès-le-Grand, Pl. I 32. Nicht erwähnt in Dieterichs Ausgabe. Vorher, Kol. 12, ist zur Prozedur mit der Fledermaus eine sitzende Gestalt mit Kopfschmuck gezeichnet, die in der rechten Hand einen Vogel (*νυκτερίς*) hält ('praetendens aliquid' Dieterich); Kol. 17 Bild mit Anubis vor einer Mumie (des Osiris, Leemans). Kol. 16, 9/20 (Seth-Anrufung) bei C. Wessely, We I 117 Anm.

Photographien von Kol. 1 und den 3 Z Bildern im Besitze von K. Preisendanz.

P. XIII: Leid. J 395 (alt 76).

Buch von 12 + 1 Blatt, 13 v leer; als Einband dient ein Doppelblatt, unbeschrieben; 25 Seiten mit je ungefähr 50 Z. beschrieben; 15 × 26,5 cm. Ursprünglich zusammengehalten mit 2 Papyrusschnüren (Leemans). Unziale mit zeitweiliger Tendenz zur Kursive, III./IV. Jahrh. von gleicher Hand wie P. Leid. J 397 (X) und P. Holm. Wie P. XII nach Leiden gekommen: Anastasi Nr. 76. Sammlung von Z Rezepten, in der Hauptsache — hier der religionsgeschichtliche Wert des P — zwei Redaktionen eines Weltschöpfungsberichtes (Kosmopoiïa) mit dem Titel 'Heiliges Buch, Monás genannt, das Achte des Moses vom heiligen Namen'.

Erste Beschreibung bei C. J. Reuvens, Lettres 1830, App. 151—7; dann bei C. Leemans, Descript. raisonnée, 1840, 122f. nr. 395, und in der Ausgabe der Pap. graeci II 1885, 77ff., die Text, Kommentar und Übersetzung gibt (vgl. ob. zu P. XII), dazu Lithographien einzelner Stücke auf Tab. II (S. 3, 28/33; 4, 1/5; 6, 1/4; 9, 45/52; 21, 22/30).

Albrecht Dieterich hat als Festschrift zur Feier von Hermann Useners 25 jähr. Bonner Lehrtätigkeit eine neue Bearbeitung des P XIII veranstaltet in seinem 'Abraxas, Studien zur Religionsgeschichte des späteren Altertums', Lpz. 1891. Er hat S. 3—20 die Doppelrezension der *Κοσμοποιία* in Parallelfassung ediert, S. 169—205 beide Überlieferungen ineinandergearbeitet. Beiden Ausgaben ist der kritische Apparat beigegeben. Die Notwendigkeit, diese Textformen getrennt zu betrachten, hat R. Reitzenstein, Neue Jahrbücher 1913 I S. 421 betont. Die kritische Tätigkeit der verschiedenen Benutzer des P XIII ist verhältnismäßig gering geblieben. W. Kroll hat Verbesserungen gegeben, Adversaria graeca, Phil. 53 (N. F. 7) 1894, 422, Zu den ZP, ebda 54 (N. F. 8), 1895, 561f.; L. Radermacher, Rh. M. 55, 1900, 150 (Miscellen), beschränkt sich auf einen einzelnen Beitrag (Kol. 17, 16). Bemerkenswerte Schreibweisen dieses P hat A. Brinkmann, Ein Schreibgebrauch und seine Bedeutung für die Textkritik, Rh. M. (N. F.) 57, 1902, 481 bis 497, eingehender Betrachtung unterzogen; S. 496, 1: wertvolle textkritische Förderungen zum sprachlichen Verständnis.

Im einzelnen hat P XIII noch nicht die weitgehende Beachtung gefunden, die er verdient. Nach A. Dieterich hat sich besonders R. Reitzenstein

mit ihm beschäftigt, Die Göttin Psyche in der hellenist. und frühchristl. Literatur, SB. HeidAk. 1917, 10, 29/32, wo der Schöpfungsbericht mit dem siebenmaligen Lachen Kol. 4, 32—5, 33 (11, 29—13, 9) veröffentlicht und verwertet ist (s. auch Hellenistische Mysterienreligionen[2] 211 und GGA. 1923, 48), vgl. zu Reitzensteins textkritischen Schlüssen ('*Κοσμοποιία* des Asonakes') für die Religionsgeschichte K. Preisendanz, DLZ. 38, 1917, 1427/33. Auch im Poimandres hat Reitzenstein P XIII beigezogen: s. sein Stellenregister, 381b. Paul Fiebig, Antike Wundergeschichten (Kl. Texte v. H. Lietzmann 79, Bonn 1911) Nr. 22 (S. 26f.), hat einige Stücke, 'Zauberformeln' 6, 29 bis 31, 48/52, 7, 14/9, 25/33; ebenso J. Tambornino, De antiq. daem. S. 13 (6, 29/31). Kol. 2, 18—34 bei Reitzenstein, Poim. 22f., von Ad. Jacoby, Ant. Myst. Rel. 1910 S. 35f. übersetzt, ebenso Kol. 17, 14—18: S. 36f. Zu Kol. 3, 16—25: A. Delatte, Bull. de Corr. Hell. 37, 1913, 277. Als Ausgang für das Zauberwort Ilillou (5, 22f.) betrachtet Lehmann-Haupt, Rosch. LM. 4, 362, 6ff. den sumerischen Namen des Bêl von Nippur: Ellil, Illil, *Ἴλλινος* bei Damascius. Kol. 6, 2, 12/21 und 17, 14/25 hat Fr. Boll, Offenb. Joh. S. 138 (Anm. 8 mit kaum richtigen Änderungen des bisherigen Textes) und 66 beigezogen. Kol. 7, 7—12 bei Reitzenstein, Poimandr. 22. Zu Kol. 7, 46 hat Mich. Stephanides, *Ὀνειροπομποί* 262 eine Erklärung beigesteuert (*κηρὸς πυρρός· ἀρρενικός, τὸ κίτρινο κερί*); 9, 31/4 ist von O. Höfer, Rosch. LM. 3, 2, 2475, 9/13 gewertet. Kol. 11—13, 8 übersetzt Wolfg. Schultz, Dokumente, 74/7. 13, 25/44 bei Reitzenstein, Poimandr. 22f., 16, 45/49 ebda S. 54; 17, 14—18, 12 ebda S. 15/8; vgl. 263ff.

Die im P XIII als *φωνήεντα* und *ἑπτὰ φωναί* bezeichneten sieben Vokale *αεηιουω* übersetzt Ch. Em. Ruelle, Le chant des 7 voyelles grecques (S. 39) nicht mit Leemans als vocales, sondern als 'les sons, les degrés de l'échelle musicale', oder als 'intonations' (40); die 7 Laute wurden gesungen und in Beziehung gebracht zu den 7 Planeten und den 7 Noten der primitiven Tonleiter ('dite lyre d'Apollon'). Mitteilung des Plans von R. Pottier und Ad. Populus (maître de chapelle), alle Vokalgruppen des P XIII in modernes Notensystem zu übertragen (S. 44)! Im Nachtrag (S. 393/5) gibt R. zu, daß die Umgebung der Vokalgruppen des P IV nicht auf Gesang hindeutet.

Photographie von Kol. 19 in Besitz von K. Preisendanz.

· P. XIV: Brit. Mus. 10070 (Anast. 1072), Leid. J 383 (Anast. 65).

Drei griechische Teile aus dem sog. gnostischen, bilinguen, demotisch-griechischen Papyrus von London und Leiden. XIVa: Kol. 4, 9 – 19 (Lond.); b: Kol. 15, 25/8 (Leid.); c: 23, 9—20 (Leid.). a: Anrufung aus einem Offenbarungszauber, an Helios; b: Beschwörung zur Abwehr mit Drohung gegen Osiris; c: Anrufung des Typhon-Seth.

Auch auf diesen P hat zuerst C. J. C. Reuvens, Lettres I 1830, 3f., 36—69 hingewiesen; vgl. Tafel A mit einigen Stellen aus P XIVb; Appendice 151 gibt erste Hälfte des 3. Jahrh. als Zeit der Niederschrift an. Kurzer Bericht von C. Leemans, Description raisonnée, 1840, 120 Nr. 383; von ihm auch die Facsimileausgabe, Papyrus égyptien démotique à transcriptions grecques du musée d'antiquités des Pays-Bas à Leide, 1839 Leid.; Taf. IV Kol. 8 für die griechischen Stellen; vgl. auch Monumens égyptiens du musée ... à Leide, 1839; Papyri graeci musei ... Lugd. Bat. II 1885, 5. Hinweis J. A. Letronnes auf die griechischen Teile des P von Leiden in Notices et Ex-

traits, 18, 2, Par. 1865 [Extrait ... en 1850] S. 5,16. P. XIVb facsimiliert bei H. Brugsch, Gramm. dém. Berl. 1855 T. IX, transkribiert S. 202. E. Revillout hat P XIV besprochen, Revue égypt. I 1880, 164, II 1881/2, 10ff., ebenso A. Maspero, Collections du Musée Alaoui, I 5, 1890, 66ff.; Études démotiques, 1, 1870, 19ff., 30f.; Teil b behandelt und in Parallele gebracht mit der Fluchtafel 270 Audollents von G. Maspero, Études de mythologie 2, 1893, 301. C. Wessely wies auf P XIV hin in den Mitt. a. d. Samml. Erzh. Rainer 5, 1892, 13f. Ausführlich besprochen hat XIVb Ad. Deißmann, Bibelstudien, 268/276, mit Text S. 270 und Übersetzung 274. Weitere Literatur zum demotischen Teil s. bei F. Ll. Griffith-Herb. Thompson, Dem. mag. Pap. 1921, Introduction IV. Previous work on the MS. [Revillout, Setna 1877, Pleyte, PSBA 1883, Max Müller, Rec. trav. 8, 1886, 172, Hess, Setna 1888, Groff, Mém. de l'Inst. Ég. 1897]. Teil c bei R. Wünsch, Defix. tab. Att. (CIA III app.) S. 31a 32a Vorrede, übersetzt von K. O. Müller GGA 1831, 550 und Ad. Erman, Äg. Rel.[2] 249; Text auch bei C. Wessely, We I 117 Anm., S. Eitrem, Pap. Osl. 1, 51. Griffith-Thompson haben die griechischen Teile von XIV ediert, ins Englische übersetzt, kurz kommentiert S. 40/2, 108f., 144/7. Die Wiedergabe der Texte nach 'hand copy' im II. Bd. unter den betr. Kolumnenzahlen. Übersetzung und Erläuterung etlicher Stücke des gnostischen P (demotisch) bei Th. Hopfner, OZ. II; s. Register ebda S. 167.

· P. XV: Alexandria.[1])

Angewandter Liebeszauber, den eine Kapitolina, Tochter der Peperûs, gegen Nilos-Agathos Daimon, Sohn der Demetria, ausübt. 1 Bl. 44 Z. 22 × 10 cm. 1 Bl. Veröffentlicht von E. Breccia, BSAAl. 9, 1907, N. S. II 1, 95f. Ohne neue Vergleichung des Originals bearbeitet von K. Preisendanz, Ein neuer Liebeszauber, Phil. 69 (N. F. 23) 1910, 51—58. Beiträge zur Textherstellung von U. Wilcken, APF. 5, 1909, 280; S. Eitrem, 'Varia', Nord. Tidsskr., for Filologi 4. R. 1914, 3, 56f., Text mit Lesungen wiederholt bei Fr. Preisigke, Sammelbuch I, 1915 Nr. 4324, S. 325f.

· P. XVI: Louvre 3378.

Angewandter Liebeszauber der Dioskorûs, Tochter der Tikô, gegen Sarapion, Sohn der Pasamêtra; 1 Bl. 65 Z., 27 × 15,4 cm. 1. Jahrh. Mit Einlage von Haaren. Verzeichnet bei Th. Devéria, Cat. des mscrs. ég. 1881 unt. Nr. XIV 46, S. 250. Erstausgabe von C. Wessely, Zu den griech. Papyri des Louvre, Jahresber. Hernals 1888/9, S. 3—5. Photographie in Besitz von K. Preisendanz.

· P. XVII a: Straßburg 1167.

Angewandter Liebeszauber des Hermeias, Hermiones Sohn, gegen Titêrus, Tochter Sophias. 1 Bl. 22 × 16,5 cm. 25 Z. Ablanathanalba und Akrammachamari in Eiform geschrieben, Charaktere; von Borchardt in Ägypten gekauft. Erstausgabe von K. Preisendanz, Ein Straßburger Liebeszauber, ARW. 16, 1913,

1) C. Haeberlin nennt S. 487 Nr. 210 einen ZP. aus dem Fayûm (1894), der sich in Kairo, Gizeh-Museum (heute Kairo Museum), befinden soll, nach A. H. Sayce, The Academy 45, 18.4, no. 1149, S. 401, Sp. 3 Ende: a magical pap. full of the names of strange deities. Nach C. C. Edgars freundlicher Nachricht v. 7. XII. 1925 besitzt das Kairo Mus. keinen ZP.

547/554. Vgl. Straßb. Post 1912, 1325, Frankf. Zeitung 1912, 319. Photographie im Besitz von K. Preisendanz.

· P. XVIIb: Straßburg 1179.

Von Borchardt in Ägypten erworbenes Fragment eines Hermeshymnos, der teilweise Entsprechung findet in P V 400—421, VII 668—680. Niederschrift zu Offenbarungszwecken. 1 Bl. 21,5 × 10,5 cm. 2. Jahrh. 22 Z. Auf dem Rekto eine Rechnung; der Hymnos auf dem Verso. Erstausgabe von O. Plasberg, Sraßburger Anekdota, APF 2, 1902, 209—17.

· P. XVIIIa: Berl. 955.

Amulet aus Herakleopolis Magna, gegen Kopfschmerzen. 4 Z. Veröffentlicht von U. Wilcken, APF. 1, 1901, 427; BGU. 3, 1903, Nr. 955; Fr. Preisigke, Gotteskraft, 1922, 27. Original verbrannt.

· P. XVIIIb: Berlin 956.

Amulet gegen Fieber für einen Dionysios; mit herzförmig ausgeführtem ZWort *Γοργωφωνας*, um das der Text spiralförmig lief. Mit rotem Faden umwickelt. 1899 von U. Wilcken in Herakleopolis Magna gefunden und von ihm APF. 1, 1901, 420/7 veröffentlicht; BGU. 3, 1903, 280, Nr. 956. Original verbrannt.

· P. XIXa: Berlin 9909.

Ein Blatt, 30 × 22,8 cm. 52 Z. mit ZWorten in figürlicher Anordnung. 4/5. Jahrh., 1903 in Eschmunên erworben. Angewandter Liebeszauber von Hapalôs, Sohn Theonillas, gegen Karôsa, Tochter der Thelô. Nach A. Abts und eigener Kollation veröffentlicht von K. Preisendanz, Äg. 4, 1923, 305 bis 308, ohne die ZWorte, die nach Kollationen von A. Abt und K. Preisendanz gedruckt und besprochen hat Georges Méautis, Notes sur quelques papyrus magiques, Aeg. 5, 1924, 145/7.

· P. XIXb: Berlin 11737.

Fragmentarische *Ἀγωγὴ ἐπὶ κυνός* mit ZWorten. Koptisch beeinflußt. Verso eines Blattes, 12 × 13 cm. 17 Z. 4. Jahrh. Unveröffentlicht. Kollationiert von K. Preisendanz.

· P. XX: Berlin 7504 + Amherst. P 11 Kol. 2.

Hexametrischer Zauberspruch gegen Kopfschmerzen, Recto eines späten Blattes, 4 × 10 cm. Das Berl. Fragm. enthält 19 Z., die durch einen kleinen Fetzen des Pap. Amherst. Bd. II S. 2 Nr. 11 Kol. 2 (6 × 4,2 cm, 12 Zl., Plate II) ergänzt werden können, wozu U. v. Wilamowitz-Möllendorff, Berl. Klassikertexte 5, 2, 1907, S. 144 f. die Anregung gab. A. Abt, Phil. 69 (N. F. 23), 1910, 150—52, Nr. VI führte sie aus. Eine Ergänzung zu Z. 8 bei R. Wünsch, Zur Geisterbannung S. 13, 1. Referat von A. Körte, APF. 5, 1913, 542, Nr. 388.

· P. XXI: Berlin 9566.

Angewandter Schutzzauber auf dem Verso; 32 × 13 cm, 34 Zl., 3./4. Jahrh., gekauft 1894. Erstmals veröffentlicht von A. Abt, Phil. 69, 1910,

Nr. IV, 144—47. Einreihung des Inhalts in vollständig erhaltene Parallelen der P XII, XIII.

· P. XXII a[1]): Berlin 9873.

Zwei Seiten aus einem Aktenbuch des 4./5. Jahrh, aus Hermupolis. Bl. 1: Z. 1—12 zerstört, 13—25 erhalten; Bl. 2: Z. 1—11 zerstört, 12—24 erhalten. 13 × 24 cm. Mittel gegen Blutfluß, mit Homerversen und hymnischer Anrufung. Ausgabe von W. Schubart, BGU. 4, 1912, Nr. 1026, 1026[2].

· P. XXII b: Berl. 13895.

Ein Blatt 38 × 27 cm. Von W. Schubart 1926 in Kairo erworben. 33 Z. mit einem Gebet, Z. 1—18, stark jüdisch beeinflußt; 2 Formulare für Offenbarungszauber durch Traum, Z. 26/9, 30/3. Parallelen zu P VII 250/9 (Ken.). Unveröffentlicht; vgl. Gnomon 2, 1926, 192.

. P. XXIII: Ox. P. 412.

Aus dem 18. B. der *Κεστοί* des Julius Africanus, 15 Z., 3. Jahrh. Synkretistische Anrufung. Ox. P. ed. Grenfell-Hunt, 3, 1903, Nr. 412 (S. 38), 22—36. Mit Photographie Taf. 5. Dazu R. Wünsch, ARW. 12, 1909, 2 bis 19, Nr. I; E. Schmidt, ebd. 13, 1910, 624f.; s. auch A. Ludwich, BphW. 23, 1903, 1467ff.; van Herwerden, RhM. 59, 1904, 143; Text, Apparat, Übersetzung bei Th. Hopfner, OZ. 2, § 334f.

· P. XXIV a: Ox. P. 886.

Anweisung zu Zaubermittel nach 'Methode der 29 Buchstaben, mit denen Hermes und Isis den ... Osiris suchten', und mit 29 Palmblättern; Offenbarungszweck. 21,3 × 12,5 cm, 3. Jahrh. Abschrift aus einem heiligen Buch '*ἐν τοῖς τοῦ Ἑρμοῦ ταμίοις*'; Ox. P. 6, 1908, Nr. 886; mit R. Wünschs Beiträgen verwertet bei A. Laudien, Griech. Papyri aus Oxyrh. 1912, S. 29, Nr. 42. Ediert, erklärt, übersetzt von Th. Hopfner, OZ. 2, 142, § 299.

· P. XXIV b: Ox. P. 887.

Opisthographes Blatt mit Liebeszauber, den A. Abt, Phil. 69 (N. F. 23), 1910, 147—50 Nr. V als solchen erkannt hat. Anders Grenfell-Hunt, Ox. P. 6, 1908, S. 201f., Nr. 887: Directions for Wrestling (?); 10,6 × 5,8 cm, 8 + 7 Z., 3. Jahrh.

· P. XXV a: Ox. P. 924.

Amulet einer Aria gegen Fieber; 9 × 7,6 cm, 17 Z., 4. Jahrh. Am Ende ein Kreuz mit *Ἰησοῦ πατήρ, μήτηρ, Χριστοῦ, πνεῦμα αω ἅγιος, Ἀβρασάξ*. Als 'Gnostic Charm' bei Grenfell-Hunt, Ox. P. 6, 1908, Nr. 924; vgl. U. Wilcken, APF. 1, 1901, 420—27; BGU. 954/6; Pap. Tebt. 2, 275 (P. XXXIII a).

---

1) Berlin 958: Rezept zu einem Zaubermittel? Aus Herakleopolis Magna, 3./4. Jahrh. Original verbrannt. Erhalten bei U. Wilcken, APF. 1, 1901, 131, 4. Koptisches Amulet mit *σατωρ αρετω τενετ ωτερα ρωτας μουλαλ βουλαλ θουλαλ*, Charakteren, Vokalen, P. Berl. 8096; vgl. ähnliche Stücke der Sammlung Erzherzog Rainer bei J. Krall, Kopt. Amulete, Mitt. Samml. Rain. 5, 1892, S. 119—22, Nr. 2. Zauberischer Inhalt kann auch stecken in P. Berl. 11025 (2. Jahrh.) und 11734 (3. Jahrh.). Beide fragmentarisch erhaltene Stücke sind von W. Schubart transkribiert und bedürfen noch der genauen Untersuchung, ebenso P XXII b.

· P. XXVb: Ox. P. 959.

Amulet. '8 incomplete lines containing magical symbols, interspersed with occasional greek letters.' 7,2 × 13 cm, 3. Jahrh. Grenfell-Hunt, Ox. P. 6, 1908, Nr. 959.

· P. XXVI: Ox. P. 1477.

Zahlen- (Würfel-) Orakel mit 21 Fragen zur Bestimmung der Zukunft (οβ — ϙβ); 15,2 × 8,9 cm, 21 Z., 3./4. Jahrh. Grenfell-Hunt, Ox. P. 12, 1916, Nr. 1477.

· P. XXVII: Ox. P. 1478.

Mittel zum Stadionsieg für einen Sarapammon. 5,4 × 11,9 cm, 5 Z., 3./4. Jahrh. Grenfell-Hunt, Ox. P. 12, 1916, Nr. 1478. Der Schluß noch unerklärt: *Σαραπάμμωνι ἐξ ὀνόματος* ΣΥΛΙΚΥΣΗΣΟΥ.

· P. XXVIIIa: Ox. P. 2061.

Schutzzauber gegen Skorpionstich. 5,3 × 5,3 cm, 7 Z., 5. Jahrh. Grenfell-Hunt, Ox. P. 16, 1924, Nr. 2061.

· P. XXVIIIb: Ox. P. 2062.

Ebenso; 9,8 × 10,2 cm, 9 Z., 6. Jahrh. Ebd. Nr. 2062.

· P. XXVIIIc: Ox. P. 2063.

Ebenso; 7,7 × 5,2 cm, 12 Z., 6. Jahrh. Ebd. Nr. 2063. Kernformel in a—c: *δέννω σε, σκορπίε Ἀρτεμίσιε.* Die gleiche Formel verwendet der christliche Verfasser des Abwehrzaubers für sein Haus in P 2.

· P. XXIX: Ox. P. 1383.

Gehört nicht unmittelbar zu den ZP, Anrufung an den Herrn der Winde oder des Meeres mit Bitte um glückliche Seefahrt. Erste Publikation: Grenfell-Hunt, Ox. P. 11, 1915, Nr. 1383, 5,4 × 12 cm, 11 Z. Beiträge dazu von K. F. W. Schmidt, GGA. 180, 1918, 123—125; H. Draheim, WklPh. 35, 1918, 310f. Neue Behandlung von L. Deubner, Bemerkungen zu einigen literarischen Papyri aus Oxyrhynchos, SBHeid.Ak. 1919, 17, S. 11—13, Nr. III. Dazu K. Preisendanz, BphW. 40, 1920, 1129—32; LZBl. 73, 1922, 851.

· P. XXX: Fay. P. 137.

Orakelfrage an Sokanobkoneus, die Lokalgottheit von Bacchias; 1. Jahrh. n. Chr., 4,5 × 8,2 cm, 4 Z. Gefunden in Umm el 'Atl, Tempel von Bacchias. FayP. Nr. 137 (S. 292 f.). Abgedruckt bei U. Wilcken, Chrest. 1912, Nr. 121, S. 149.

· P. XXXI: Fay. P. 138.

Orakelfrage[1]) an die Dioskuren. 3,3 = 7,3 cm, 5 Z., 1./2. Jahrh. Gefunden in Umm el 'Atl. FayP. Nr. 138, S. 293; U. Wilcken, Chrest. 1912, S. 124 Nr. 95.

---

1) Vgl. die Bitte des *Ἀσκληπιάδης Ἀρείου* an Sokanobkoneus: *δότε μοι συμβιῶσαι Ταπεθεντι Μαρρειους οὐδ' οὐ μὴ γένηται [ἄλλον] γυνή,* Pap. Rain. 26; Pap.

· P. XXXII: Hawara P. 312.

Liebeszauber, angewandt von Heraïs, Tochter der Thermutharin, gegen Sarapias, Tochter der Helene. 12,6 × 8,4 cm, 2. Jahrh, nach J. G. Milne, APF. 5, 1913, 393, mit erklärenden Zusätzen von R. Wünsch, S. 397. Ergänzungen dazu von R. Ganszyniec, Byz. Neugr. Jb. 2, 1921, 86 (zu einer Defixion).

· P. XXXIII: Tebt. P. 2, 275.

Amulet gegen Fieber, angewandt von einer Taïs; 13,5 × 9,4 cm, 3. Jahrh. Grenfell-Hunt-Goodspeed, Tebt. P II 1907 Nr. 275 S. 28f.; s. A. Körte, APF. 6, 1913, 265f., Nr. 518, mit Wiederholung des Textes Z. 19f.; vgl. P. XXV a.

· P. XXXIV: Fayûm P. 5 Michigan.

Bruchstück einer Rolle, 16,2 × 8,5 cm, 2./3. Jahrh. Zauberischer Inhalt. Vielleicht aus einem Roman oder Brief. Fayûm-Papyri der Universität Michigan, erworben 1920. Inventar 5: Campbell Bonner, A Papyrus, describing magical powers; TAmphAss. 52, 1921, 111—18. Mit Erklärungen und englischer Übersetzung. Dazu S. Eitrem, Varia, Symb. Osl. 2, 1924, 71 Nr. 44.

· P. XXXV: Soc. Ital.

Blatt mit angewandtem Unterwerfungszauber und zur Beseitigung eines Nebenbuhlers: Palemis soll dem Ausübenden gehorchen und treu bleiben; Bild eines Gegners, Paulos Julianos, vor zwei Dämonen, die ihn beseitigen sollen. Stark jüdisch beeinflußt. 12 × 20 cm, 47 Z., wohl 4. Jahrh. Aus Oxyrhynchos; zuerst gelesen und veröffentlicht von G. Vitelli, Teresa Lodi, Medea Norsi und Lorenzo Cammelli: Pubbl. Soc. It. 1, 1912, Nr. 29, S. 69—71, mit Lichtbild Taf. 6. Von K. Preisendanz nach Photographie neu gelesen und ediert, Aeg. Pubbl. III 1925, 212—16 (Pap. gr. societatis ital. magica).

· P. XXXVI: Oslo 1.

Rolle mit Z Rezepten zu Liebe, Gunst, Unterwerfung; gegen Empfängnis; Türöffnung, auf 12 Kol. Recto, 279 Z., und auf dem Verso 88 Z., 244 × 24,3 cm, 4. Jahrh. Von S. Eitrem im Fayûm für die Universität Oslo gekauft. 7 ZBilder. Erstausgabe von S. Eitrem, Pap. Osl. I, 1925. Mit 13 photogr. Tafeln, die alle Bilder enthalten. Text, ausführlicher Kommentar, englische Übersetzung (S. 24—30).

Besprochen von K. Preisendanz, DLZ. 1925, N. F. 2, 1705—08; LWS. 1, 1925. 601, PhW. 46, 1926, 401/7 mit Bemerkungen zu den Bildern; O. Weinreich, ARW. 23, 1925, 124, 2; auch K. Preisendanz, Der kopflose Gott.

P. XXXVII: Osl. 2.

Bruchstück eines Z Textes, aus opisthographer Rolle mit 26 Z., 9,3 × 12,4 cm, 4. Jahrh. Vorschriften über Zulassung zur ZHandlung, über Schwur des Geheimhaltens. Nur Text bei S. Eitrem, Pap. Osl. I, 18 Nr. 2, S. 18.

---

script. gr. specimina ed. C. Wessely, Leipz. 1900, Tab. 12, Nr. 26; U. Wilcken, Chrest. 1912, 149f., Nr. 122. Ins Christliche gewandt z. B. Ox. P. 6, 925: **Frage an** Gott, den Vater Christi, wegen Bleibens oder Weggehens.

P. XXXVIII: Osl. 3.

Bruchstück, opisthograph, 26 Z., 6,5 × 11 cm, 4. Jahrh. Teil der Beirufung einer Göttin zum Liebeszwang. Verso: Fragment der Anrufung eines Gottes (Helios) nach seinen stündlichen Verwandlungen; ganz herzustellen nach P IV 1642—79; vgl. K. Preisendanz, Symb. Osl. 1926. Text bei S. Eitrem, Pap. Osl. I Nr. 3, S. 19.

P. XXXIX: Osl. 4.

Angewandter Liebeszauber der Allûs, Tochter der Alexandria, gegen Herakles, Sohn der Taëpis(?); mit Darstellung des Bês und rechts und links von ihm flügelförmig abnehmendem Zauberwort. 21 Z., 20,7 × 12,7 cm, 4. Jahrh. Veröffentlicht von S. Eitrem, Pap. Osl. I, Nr. 4, S. 20.

P. XL: Leid. J 398.

Demotischer P, Anast. 74a: auf dem Verso stehen über dem getilgten demotischen Text 29 Reihen ein- bis vierstelliger Buchstabenkombinationen, die A. Dieterich, ABC-Denkmäler (Kl. Schr. 213f.) zauberischen Zwecken zuschreibt. Veröffentlicht von C. Leemans, Papyri graeci II, 1885, 260f., besprochen von Reuvens, Lettres III, 111/13; C. Leemans, Description raisonnée 1840, 123f., Nr. 398; vgl. R. Wünsch, Ant. ZGerät 28.

P. XLI: Rain. 4.

Bruchstück mit ZWorten, darunter *Βαιγχωωωχ*, wohl Amulet. 9 Z., 5,1 × 4,5 cm, schräg beschnitten. Bei We II 68.

P. VLII: Rain. 8.

Amulet mit Engelnamen, Vokalen, Charakteren. 9 Z., 9 × 4 cm. Bei We II 70. (Phot. im Besitz von K. Preisendanz.)

P. XLIII: Rain. 9.

Amulet mit Engelnamen, ZWort (herzförmig) Ablanathanalba, Sesengenbarpharanges. 17 Z., 2 Sp., 6,8 × 6,2 cm, 4. Jahrh. Für eine Sophia, Tochter der Thea, zum Schutz *ἀπὸ παντός*. Bei We II 70f., schon vorher WSt 8, 1886, 187; vgl. A. Deißmann, Licht v. Ost.[4] 1923, 397 mit sachlicher Einreihung; dazu K. Preisendanz, Byz. Neugr. Jb. 4, 1923, 406.

P. XLIV: Rain. 10.

Amulet mit Vokalen, ZWorten, 7 Z., 5 Sp., 6,8 × 12,3 cm. Bei We II 71.

P. XLV: Rain. 11.

Amulet mit überstrichenen ZWorten. 7 Z., 5 × 12,2 cm.

P. XLVI: Rain. 12.

Formular zur Fertigung eines Amulets, Dämonennamen, typhonisch, 6 Z. 5,5 × 8,8 cm, 3. Jahrh. Bei We II 72

Pergamente:

· Nr. XLVII: Perg. Rain. 2.

Amulet mit Engelnamen auf Pergament. Gegen Fieber. Halbunzial, 17 Z., 3 × 12 cm, 5. Jahrh. Bei We II 67f., lithographiert StPalPap. 20, 1921 Nr. 292, Ausstellung (1894) Nr. 526. (Phot. im Besitz von K. Preisendanz.)

·Nr. XLVIII: Perg. Rain. 6.

Amulet, meist koptisch geschrieben, mit umgebendem Drakon uroboros. 17 Z., 6 × 6,7 cm. Bei We II 69f., lithographiert StPalPap. 20, 1921, S. 141 Nr. 295, Ausstellung (1894) Nr. 529. (Phot. im Besitz von K. Preisendanz.)

·Nr. IL: Perg. Rain. 7.

Amulet, ZWort (*αιονο*), umgeben von Charakteren. Bei We II 70; lithographiert StPalPap. 20, 1921, S. 140 Nr. 291, Ausstellung (1894) Nr. 525. (Phot. im Besitz von K. Preisendanz.)

' Nr. L: Perg. Rain. (Ausstellung 527).

Würfelorakel, Anweisung. 9 Z. auf Recto, 8 auf Verso des Pergaments, 6 × 11 cm. StPalPap. 20, 1921, Nr. 293, Ausstellung (1894) Nr. 527.

Christliche ZP:

Von Papyrusamuleten und Gebeten, die ganz im Wortlaut und Inhalt der heidnischen gehalten sind, doch christlichen Einschlag zeigen, verdienen Erwähnung:

1. OxP. 925.

Bitte um Offenbarung göttlichen Willens; Zweifel in Reiseangelegenheit. Jesus Christus angerufen. 5,6 × 9,6 cm, 7 Z. Kursive, 5. oder 6. Jahrh. OxP. 6, 1908, Nr. 925; Text bei U. Wilcken, Chrest. 1912, S. 158f., Nr. 132. Vgl. FayP. 137.

2. OxP. 1060.

Schutzmittel gegen Schlangenbiß: *δένω σε σκόρπιε Ἀρτερήσιε.* ZWorte *Αφροδιτην* (von vorn abnehmend bis *ην*: Schwindezauber), *Ωρωρφωρφωρ.* Christlich: *ὁ ἅγιος Φωκᾶς* (5. März) *ὧδέ ἐστιν,* 11 Z. (datiert mit 9. März); OxP. 7, 1910, Nr. 1060; wiederholt von S. Eitrem, Aeg. 3, 1922, 67; vgl. Nr. 3 (Osl. 5); F. J. Dölger, *Ιχθυς* 2, 511 Anm., wiederholt den Text; vgl. U. Wilcken, APF 7, 1923, 113 Nr. XXI.

3. Osl. 5.

Haussegen, Schutzmittel gegen Behexung und Schlangenbiß: *δέννω σε σκόρπιε Ἀρτεμίσιε.* Erweiterung von Nr. 2. Die *παρθένος Μαρία, Χριστός, Ἰχθύς* genannt. Pap. Osl. I 21 Nr. 5; 10 × 16 cm, 11 Z., 4. Jahrh. Erworben in Cairo und ediert von S. Eitrem-A. Fridrichsen, Vidensk. Forh. Kristiania 1921 Nr. 1, 1—31 mit Photographie; Aeg. 3, 1922, 66f.; vgl. U. Wilcken, APF 7, 1923, 113, Nr. XXI; F. J. Dölger, *Ιχθυς* 2, 511 Anm. wiederholt den Text; E. Peterson, Byz. Neugr. Jb. 4, 1923, 135 (Besprechung).

4. OxP. 1077.

Amulet gegen Krankheit. In 5 Reihen gruppenweise um den Oberkörper einer menschlichen Gestalt geschriebene Worte aus Ev. Marc. 4, 23/24. 6 × 11,1 cm, 16 bezw. 70 Z., 6. Jahrh. OxP. 8, 1911 Nr. 1077. Abbild. Taf. 1.

5. OxP. 1151.

Amulet gegen jedes Übel und Fieber für Johannia, Tochter der Anastasia. Angerufen werden bestimmte und Alle Heiligen, Christus. Zitate aus den Evang. 23,4 × 4,4 cm, 56 Z., 5. Jahrh. OxP. 8, 1911, Nr. 1151.

6. OxP. 1152.

Schutzzauber für Personen und Haus; jüdisch-christlich. 4,2 × 6,1 cm. 7 Z., 5. oder 6. Jahrh. OxP. 8, 1911, Nr. 1152.

7. OxP. 1384.

Medizinische Rezepte, verstärkt durch 2 Auszüge aus apokryphen Jesuslegenden. 30,2 × 15,4 cm. 36 Z., 5. Jahrh. OxP. 11, 1915, Nr. 1384.

8. OxP. 1926.

Bitte um Orakel. An den Allmächtigen und den hl. Philoxenos. 7,1 × 16,5 cm, 5 Z., 6. Jahrh. OxP. 16, 1924, Nr. 1926. Vgl. OxP. 925 (oben S. 130 Nr. 1), 1150.

9. Pap. Berl. 954.

Amulet gegen Krankheit für Silvanus, Sohn des Sarapion. An Jesus Christus und den hl. Serenus. Mit Vaterunser. 30 Z. Unziale, 6. Jahrh. Aus Herakleopolis Magna, Original verbrannt. Veröffentlicht von U. Wilcken, APF 1, 1901, 431 ff.; BGU 3, 1903, 279 f.; Chrest. 1912, S. 159 Nr. 133.

10. Pap. Rain. 1.

Beschwörung gegen Angriffe böser Geister. Jüdisch-christlich. 46 Z. 30,5 × 12,5 cm, 4. Jahrh. Aus Arsinoë. Bei We II 65 f. Vgl. Andr. Lang, Mag. Papyri, ClRev. 11, 1897, 107 f.

11. Pap. Rain. 3.

Amulet; jüdisch-christlich. Nur Gottesnamen; Vokale, Charaktere. 11,7 × 4,8 cm, 6 Z. Bei We II 68.

12. Pap. Rain. 5.

Amulet gegen Gebärmutterschmerzen. Christlich: Johannes der Täufer, Apostel u. a. 19,6 × 13,4 cm, 13 Z. Unziale, 6. Jahrh. Bei We II 68 f.

Die Literatur der ZP.

Abel, E., s. Orphica.

Abt, Adam, Die Apologie des Apulejus von Madaura und die antike Zauberei. Beiträge zur Erläuterung der Schrift 'de magia'. Gießen 1908. RGVV 4, 2.

Kommentar aller Stellen der Apologie, die fürs antike ZWesen in Betracht kommen. Ausgiebige Verwertung der ZP. Viele kleinere Zitate, Edition zahlreicher Stücke im Zusammenhang, mit erläuternden und historischen Noten: Abt behandelt P IV 154—65 S. 171f.; 222—56, 172f.; 286—92, 87; 850 bis 922, 166—68; 1390—1457, 229f.; 1723—44, 121f.; 1877—93, 142; 2358—72, 227; 2474—92, 237; 2785—2826, 126f.; 2924—39, 121; 2967 bis 3006, 87—89; 3209—54, 173f.; P V 1—52, 161f.; 378—92, 227; P VII 540—77, 163f.; 866—914, 80f.

— Nucularum hexas. Phil. 69, N. F. 23, 1910, 141—52.

Behandelt einige Stellen der ZP III 1ff. (Nr. I); V 109—18 S. 141; Z. 163—79 S. 142 (Nr. II). Einreihung des P XXI in Parallelen von P XII, XIII, mit Herstellung (S. 144—47, Nr. IV). Bestimmung von P XXIVb als Teil eines ZP: S. 147—50 Nr. V; P XX rekonstruiert: S. 150—52 Nr. VI. Nachträge S. 448.

— Besprechung von R. Ganschinietz, Hippolytos' Kapitel gegen die Magier, 1913. DLZ 35, 1914, 160—62.

Adami, Fried., De poetis scaenicis Graecis hymnorum sacrorum imitatoribus. JbclPh, Suppl. 26, 1900, 215—62.

Bringt (220, 3) das *ταχέως φιλήσει* in Sapphos Ode mit dem *ταχὺ ταχύ* der ZP und ZT in Zusammenhang.

Amherst Papyri, The, by B. P. Grenfell and A. Hunt. I. Lond. 1900, II 1901. S. zu P XX.

Anastasi, Jean, Brief zu P XII; s. oben zu P XII, Einleitung.

Audollent, Augustus, Defixionum tabellae quotquot innotuerunt. Par. 1904. Druckt S. 84—87 P IV 296—407 ab.

Baudissin, Graf Wolf Wilh., Studien zur semitischen Religionsgeschichte I 1876, 197ff.

Über die Form des Namens *Ἰάω*, Verweis auf ihr Vorkommen in ZP.

— Adonis. ZDMorgG 70, 1916, 423—46.

Behandelt S. 442—45, 'Adonis in der Unterwelt', P IV 2903ff., 336ff.

Bell, H. I., Kollationen zu P VII: s. S. Eitrem, Pap. Brit. Mus. CXXI.

— Abschrift von P XI b, c im Mskr. für das Korpus der ZP.

Berthelot: s. Collection des ... alchimistes grecs.

Birt, Theodor, Das antike Buchwesen. Berl. 1882.

Über Zeilenlängen von P I, II: S. 278.

Blau, Ludwig, Das altjüdische Zauberwesen, 2. Aufl., Berl. 1914.

Bespricht S. 112/14 das jüdisch beeinflußte Stück P IV 3032—86 mit Abdruck des Textes aus Dieterichs Abraxas, 138ff. Auch auf ZWorte nimmt Blau Bezug; vgl. S. 142: magische Spielereien mit den 7 Vokalen.

Boll, Franz, Sphaera. Leipz. 1903.

S. 222f., 433, 438 Astrologisch-Astronomisches zu P V 145.

— Zum griechischen Roman. Phil. 66 (N. F. 20), 1907, 1—15.

Deutet die Gestalt am Ende von P VIII als Orion-Osiris (S. 4, 3).

Boll, Franz, Griechische Gespenster. ARW 12, 1909, 149—51.

Bespricht Kantharos und Karkinos im Zusammenhang mit P IV, VII.

— Hebdomas. RE 7, 2, 1912, 2547—78.

Bringt P XIII 6, 3, Ordnung der Wochentagsgötter, Sp. 2558 in sachliche Beziehung.

— Der ostasiatische Tierzyklus im Hellenismus. Vortrag, gehalten am 9. Apr. 1912 auf dem 16. Internat. Orient. Kongreß zu Athen. Separatabdruck aus T'oung-Pao XIII. E. J. Brill, Leiden 1912.

In den Anmerkungen S. [14] 710 Beiträge zu P III 494—511 (Reihe der heiligen Tiere); VII 780 (Tierliste) S. 711; VIII 8—11 S. 712; II 101 bis 115 S. 712f.

— Aus der Offenbarung Johannis. Hellenistische Studien zum Weltbild der Apokalypse. *Στοιχεῖα* I, Leipz. 1914.

Streift einige Male die ZP. P XIII 17, 14—25 wird 66, 3 benützt; 6, 2 S. 138, 8 geändert; 6, 12—21 S. 138f. zitiert; IV 476 liest Boll (136, 1) mit Dieterich *ἀξίῳ μύστῃ*. Andere Stellen beigezogen S. 26, 2; 28, 50, 3—6 (I 154, IV 2891ff., 2939), 110, 5 (IV 236, 1275); 84, 4 (Hekate mit Schwert), 136, 1 (IV 475), 143 (VII 295).

Bonner, Campbell, A Papyrus describing magical powers. TAmphAss 52, 1921, 111—118.

Ausgabe, englische Übersetzung, Erklärung des P XXXIV.

Bousset, Wilhelm, Hauptprobleme der Gnosis. Forsch. zur Rel. und Lit. des A. und N. T. 10. Gött. 1907.

Stellt den thessalischen Zauberer Pitys von P IV 1928 dem Bitos des Zosimus und Bitys des Jamblichos gleich, S. 192, 1.

Breccia, E., Papiri greci del Museo di Alessandria BSAAl 9, 1907, N. S. 2, 1, S. 87—96.

Erste Transkription von P XV. 'Papiro di Magia' S. 95f. Nr. 5

Brinkmann, A., Ein Schreibgebrauch und seine Bedeutung für die Textkritik. RhM, N. F. 57, 1902, 481—97.

Bespricht S. 482f. Schreibverweise in den ZP, vor allem P XIII, S. 491f.

Brockelmann, C., Ephesia grammata. BJb 104, 1899, 192/3.

Erklärt die ZWorte von P XII 2, 33 als aramäisch; Verbesserungsvorschlag.

Brugsch, H., Über das ägypt. Museum zu Leyden. Schreiben an Prof. Fleischer vom 1. Dez. 1851. ZDMorgG 6, 1852, 249—54.

Erwähnt S. 249f. aus P XII 8, 23 das demotische Wort ua ksûr, annulus (*δακτυλίδιον* P); 11, 15 ua perǵ, separatio (*διακοπός* P). Über den demot. Text des Verso von P XII.

— Grammaire démotique, Berl. 1855.

Transkribiert P XIVb auf S. 202.

Brunet de Presle, W., Notices et Textes des Pap. grecs du Musée du Louvre et de la Bibl. Imp. Publication préparée par feu M. Letronne. Extrait d'un rapport lu ... en 1850. In den Notices et Extraits des manuscrits de la Bibl. Imp. 18, 2, 1865, 1—24.

— S. oben zu P III.

Buresch, Karl, Klaros. Untersuchungen zum Orakelwesen des späteren Altertums, Leipz. 1889.

Bezieht auch die ZP in seine Untersuchungen ein; S. 52 zu Iaô; 77f. Anfang der metrischen Beschwörung P IV 2574f.

Buresch, Karl, Besprechung von A. Dieterichs Ausgabe des P XII. WklPh 7, 1890, 876—81.

Wendet sich Sp. 878 gegen die Bearbeitung der hymnischen Einlage P XII 7, 33—8, 5 von U. v. Wilamowitz (Ind. schol. Goett. 1889); gegen Dieterichs Methode, die Orthographie der ZP zu verbessern.

Cammelli, Lorenzo: s. zu P XXXV.

Casel, Odo, De philosophorum Graecorum silentio mystico. RGVV 16, 2, 1919.

Die Vorschrift des religiösen Schweigens in ZP und Kyraniden S. 105 f. mit Beispielen belegt.

Catalogue des manuscrits alchimiques grecs. I. Les Parisiens par Henri Lebègue; III. Les mscrs. des îles britanniques par Dor. Singer. Brux. 1924. Mit Anhang: Les recettes alchimiques du Codex Holkhamicus par O. Lagercrantz.

In App. II S. 27 die *παίγνια Δημοκρίτου* angeführt (P VII).

— of Additions to the Manuscripts in the British Museum 1888—93. Lond. 1894.

S. oben zu P VII—IX, XI a, b, c.

Catalogus codicum astrologorum graecorum. Bd. I—VIII, Brüssel 1898 bis 1922.

In den Anmerkungen auch Verweise auf Parallelen in ZP; vgl. F. Boll, VII 246, zum Uroboros in cod. Erlang. 93 und P VII.

v. Christ, W., Geschichte der griechischen Litteratur II, 2. [6. Aufl. 1824, umgearb. v. W. Schmid u. O. Stählin.]

Kurze Bibliographie zu den Ausgaben der ZP, S. 1069, 7. Anm.

Collection des anciens alchimistes grecs ... par M. Berthelot avec la collaboration de Ch.-Ém. Ruelle. I. Introduction, Par. 1888.

Beschreibungen, Inhaltsangaben von P XII S. 8—16, P XIII S. 16—19. Mit einigen Übersetzungsproben (französisch).

Combarieu, Jules, La Musique et la Magie (Études de philol. mus. III), Paris 1909.

S. 172 in ungenügender Form ein Beispiel des 'renversement' von ZWorten (P VII); vgl. LZBl 61, 1910, 566 f.

Cown, Ch. Ch. Mc, The Testament of Solomon, edited with introduction. Diss. Chicago. Lpz. 1922.

Berücksichtigt S. 64, 2 die ZP (vgl. S. 84 f.).

Croenert, Wilhelm, Adnotamenta in papyros Mus. Brit. graecas maximam partem lexicographica. ClRev. 17, 1903, 26—27.

Emendationen zu P VII nach GrP I.

— Zur Kritik der Papyrustexte. StPalPap 4, 1905, 84—107.

S. 99—101 Verbesserungsvorschläge zu 9 Stellen der Mithrasliturgie (P IV) im Anschluß an A. Dieterichs Buch.

— Emendationen zu P I, II bei S. Eitrem, Les Pap. mag. grecs, S. 46.

Crum, W. E., Note on the Coptic Spell. Proc. Soc. bibl. Arch. 20, 1898, 102.

Gibt einige von seiner früheren Schreibart (Proc. 19, 302) abweichende Transkriptionen der koptischen Stelle P IV 1231—39.

Crusius, Otto, Besprechung von C. Wesselys Ephesia Grammata, WklPh 5, 1888, 1092—97.

Beiträge zur Erklärung einzelner Worte, zur Textförderung und Kenntnis einiger metrischer Spuren in den ZP.

Crusius, Otto, Damnameneus. RoschLM 1, 1, 946, 3—15.

Belege für D. in den Ephesia Grammata der ZT und ZP.

— SBer. bay. Ak. v. 4. VI. 1904 (Münch. 1905, 358). Erklärt eine ZLampe mit griech. Inschrift aus Warrens Besitz. Wendet sich gegen A. Dieterichs Versuche, aus ZP u. a. Literatur Reste religiöser Liturgien nachzuweisen.

— Paroemiographica. SBBayAk Münch. 1910, 4, S. 40—120.

Zur jambischen Diabole P IV 2654ff. Betont die 'grundlegende Bedeutung' der ZP für die griechisch-byzantinische Versgeschichte (Anm. 1).

Cumont, Franz, Textes et Monuments figurés relatifs aux Mystères de Mithra. Brux., I 1896, II 1899.

Bd. I 55f. Auszüge aus der Mithrasliturgie, P IV 475—84; 544—48, 640—44, 661—91 im Auszug. Der Name Mithras scheint nur zur Wirkung auf die Menge beigesetzt; C. zweifelt an der mithrischen Bedeutung des Textes. Mithras begegnet noch P V 4, Cum. 57; Spuren des Einflusses seines Kults in P IV 2111—23. Weniger sicher in XII 4, 34—5, 2; S. 57 Hinweis auf P III 80 (101).

— Un livre sur la liturgie païenne. Revue de l'instruction publ. en Belgique, 46, Brux. 1904, 1—10.

Skizziert seine Auffassung der 'Mithrasliturgie' gegen A. Dieterich. Wiedergabe der Eingangsworte.

Dedo, Ricardus, De antiquorum superstitione amatoria. Diss. Greifsw. 1904.

Bespricht verschiedene ZHandlungen der ZP; IV 295—328: S. 22; 226 bis 407: 24f. Gründliches Studium der ZP vermißt O. Gruppe, Bericht 344.

Deißmann: s. S. 136.

Delatte, Armand, Études sur la magie grecque.

I. Sphère magique du Musée d'Athènes. BCH 37, 1913, 247—78.

Zur Erklärung des Marmorkreises im Athenischen Museum (Saal 4, Nr. 1044) verwertet D. die ZP; IV 2111—17 (259), 1636—39, 992—96; 2427 bis 2430 (261), 1171—75 (266), 437—440 (267); XII 8, 26 (262), 8, 3 (266); XIII, 3, 16—26 (277). Zu den Ephesia grammata: 269—72, zu den Charakteren: 273—75.

II. Un bas-relief gnostique. MB 17, 1913, 321—37.

Erklärung eines Reliefs aus Argos (Brit. Mus.) als 'Jungfrau d. Lichts'; ägypt.-gnostisch. Die Geheimnamen (2./3. Jahrh.) werden aus den ZP belegt.

III. Amulettes mithriaques. MB 18, 1914, 5—96.

IV. Amulettes inédites des Musées d'Athènes. Ebda. S. 21—96. Mit 48 Abb. auf 4 Taf.

Inhalt: A. Intailles magiques:

1. *Θεὸς Βαχυχ* (23—27). 2. Abraxas (27—33). 3. *Βησᾶς* (33—37). 4. Dieux helléniques (37—39). 5. Cycle du *Θεὸς Ἀκέφαλος* (39—41. 6. Isis-Hécate (41f.) 7. Horus (43—53). 8. Sérapis (53—58). 9. Osiris (58—60). 10. Cultes astrologiques (60f.) 11. Inscriptions magiques (61—64). 12. Animaux sacrés (64—70). 13. *Δαιμων Ὑδροφόβας* (70—75) 14. La Clef de la Matrice (75—88). 15. Cycle de la Méduse (88—90).

B. Médailles en plomb:

1. Abraxas (91f.). 2. Horus (92). 3. Anubis (93). 4. Tête de Méduse (93). 5. Lion solaire (93f.). 6. Médailles astrologiques (94f.). 7. Inscriptions (95f.).

D. zieht in seine Besprechung der Amulete viele Stellen aus den ZP hinein, vor allem ZWorte; S. 82 Wiedergabe von VII 260—71.

V. *'Ακέφαλος Θεός*. BCH 38, 1914, 189—249.

Sammlung der Überlieferungen des kopflosen Dämons aus Gemmen, ZP, u. a. Literatur. Starke Verwertung der ZP. Abdruck von P V 96—172 Wess. S. 195—98; in Parallele VII 230—41 ∼ VIII 65—74 (S. 201); VIII 75—111 (202/3); Parallele von VII 241—56 ∼ VIII 92—104, S. 205f.; XII 4, 14—22, S. 211; Praktik mit Akephalos in P II S. 213—18; Eingang von III 1—161 mit Text S. 221—229, Behandlung 219—32 mit falscher Annahme eines Akephalos im Bilde von III, in Wahrheit fehlt der mittleren Figur das Haupt nur durch Lücke. Lithographien nach den ZP: Bild aus P VIII Ende; S. 204 Fig. 3; Akephalos aus II: S. 216, 6; Bild aus III: S. 220, 7. Sonstige Abbildungen des Akephalos.

VI. Notes complémentaires. MB 26, 1922, 253—59.

1. La sphère magique d'Athènes, S. 253—55.

Nachtrag zu BCH 37.

2. *'Ακέφαλος δαίμων*. S. 255—59.

Berichtigt 255, 2 die Ansicht von der Überlieferung eines Akephalos in P III, hält aber die Umgebung des Bildes nur für erklärbar mit Beziehung auf den Kreis des Dämons. Geht auch auf weitere Belege des Kopflosen ein.

Delatte, Armand, Orphica. MB 17, 1913, 125—44.

I. A propos des inscriptions orphiques sur tablettes d'or.

Bespricht die Goldplättchen von Groß-Griechenland; über Milch im Z: zu P I 20 S. 133.

II. Deux nouveaux hymnes hellénistiques (135—44).

Erklärung zweier Hymnen an Physis, cod. Ottob. 59 Vatic. Sigê ist Physis in P IV 1782 und in der Mithrasliturgie (S. 137). *Αἰών* in den ZP; die Stellen S. 138f.

Deißmann, Adolf, Bibelstudien. Marb. 1895 (Bible Studies, 3. Aufl. 1903, Edinb.).

S. 4f. Hinweis auf die sprachlichen und religionsgeschichtlichen Werte der ZP. Sichtung der Namenformen *Ιαω* in den ZP, S. 6—17. P XIV b wird S. 268—76 ediert, übersetzt, erklärt.

— Die Rachegebete von Rheneia. Phil. 61 (N. F. 15) 1902, 252—65.

Als Beleg für die Formel 'Herr der Geister' zieht D. (S. 256) P V 480f. Wess. bei, für den 'allsehenden' Gott P IV 1369, 1353, 2195f. (S. 258).

— Licht vom Osten. 4. Aufl., Tübingen 1923.

Behandelt auch einige Texte der ZP: IV 2993—3086 (S. 217—25), V 145ff. (S. 113) mit Ausgabe und Übersetzung; zu P X vgl. S. 73, 396. Dazu K. Preisendanz, Byz.Neugr. Jb. 4, 1923, 405—07.

Demotic magical Papyrus, The, of London and Leiden, ed. by F. Ll. Griffith and Herbert Thompson, Lond. 1904, Oxf. 1921.

S. oben zu P XIV a—c.

Deubner, Ludw., De incubatione capita quattuor. Lps. 1900.

Verwertet die ZP; Zitate und Auszüge.

— Bemerkungen zu einigen literarischen Papyri aus Oxyrhynchos. SBHeidAk 1919, 17. Abh., S. 1—13.

Bespricht Nr. III S. 11—13 P XXIX b; vgl. BphW 40, 1920, 1129—32; LZBl 73, 1923, 851.

Devéria, Théodule, Catalogue des manuscrits égyptiens du Musée du Louvre, Par. 1881.

Verzeichnet P XVI (S. 250 Nr. XIV, 46, Inv. 3378).

— s. Fröhner.

Dieterich, Albrecht, Papyrus magica musei Lugdunensis Batavi ... denuo ed., commentario critico instruxit, prolegomena scripsit. JbclPh Suppl. XVI, 1888, 749—828.

Ausgabe des P XII nach eigener Kollation. Die Praefatio (749—92; in den Kleinen Schriften, Lpz. 1911, 1—47), verwendet zur Erklärung des P die damals bekannten ZP; Bibliographie S. 749. Besprochen von Buresch, Haeberlin, Wessely; s. unter P XII. Handexemplar A. Dieterichs mit seinen Nachträgen im Besitz von K. Preisendanz.

— De hymnis Orphicis. Ad veniam legendi in univ. Philipp. Marpurgensi ... impetrandam. Marburg 1891 (Kl. Schr. 69—110).

Stellt P IV 261—73 metrisch her, S. 46, 1399—1403 S. 49; ediert 1443—66 S. 49.

— Abraxas. Studien zur Religionsgeschichte des spätern Altertums. Lpz. 1891. (Festschr. Herm. Usener zur Feier seiner 25jähr. Lehrtätigkeit an der Bonner Univ. dargebracht.)

Aufgebaut auf Texten der ZP. Hauptaufgabe war Edition und religionsgeschichtliche Wertung von P XIII, der S. 3—20 in seinen 2 Rezensionen neu ediert wird: beide Fassungen kontaminiert S. 167—205. Den erläuternden Text durchsetzen Zitate aus den ZP; Übersicht S. 215.

— Der Untergang der antiken Religion. [Vorlesung von 1892, 1900, 1903/04, 1905, 1908.] Kl. Schr. 448—539.

S. 513—16 Hinweis auf den Wert der ZP.

— Nekyia. Beiträge zur Erklärung der neuentdeckten Petrusapokalypse. Lpz. 1893, 2. Aufl. 1913.

Zitiert S. 23 P IV 1963—68, Teil des Helioshymnos; 2334—39, aus dem Selene-Zwang, 201, 2; 2654—59, Diabole gegen Selene, 53 Anm.; 2854—58, 2864—68, an Hekate, 52f. Anm. Vgl. W. Drexler, WklPh 11, 1894, 729 bis 736.

— ABC-Denkmäler. RhM 56, 1901, 77—105. Kl. Schr. 202—28. S. 89f. (213f.) die Buchstabenreihen von P XL.

— Die Religion des Mithras. Bonner Jahrbücher, 108/9, 1902, 26—41 (Kl. Schr. 252—71).

Gibt Anfang und Ende der ML wieder (32, 38); Teile aus ihr, Eingang, 2 Gebete, in Übersetzung (38f.); Zitat aus dem Hymnos P IV 939—47, S. 32.

— Eine Mithrasliturgie. Heidelb. 1903; 2. Aufl. (R. Wünsch) 1910; 3. Aufl. (O. Weinreich) 1923.

Geht aus vom Text des P IV 475—834, den D. in neuer Vergleichung W. Krolls, unterstützt durch textfördernde Beiträge von Sudhaus, Usener, Wellmann, Wendland, Wünsch, S. 2—21 in neuer Bearbeitung, mit kritischem Apparat, herausgibt. Z. 475—722 übersetzt und dem griechischen Text gegenübergestellt (S. 2—15). Im Kommentar wird auch auf andere Teile des P IV Bezug genommen, so S. 63 auf 436—41. Nachprüfung des Textes nach Original und Photographien, die sich D. 1904/05 aus Paris besorgt hat[1]), ergibt einzelne Abweichungen; vgl. Nachträge von R. Wünsch in der 2. Aufl. 219f.; von K. Preisendanz in der 3. Aufl. 219—30.

— Griechische und römische Religion. Literaturbericht 1903—05; ARW 8, 1905, 474—510.

1) Die Negative jetzt in der Univ.-Bibliothek Heidelberg.

Hinweis auf die neue Ausgabe von P IV, auf die neugefundenen Stücke von III (S. 486f.).

Dieterich, Albrecht, s. L. Radermacher, Schelten und Fluchen.

Dieterich, Karl, Hellenistische Volksreligion und byzantinisch-neugriechischer Volksglaube. *ΑΓΓΕΛΟΣ* I 1925, 1—23.

Über die Sieben in den ZP, S. 4 Anm. 3, 4; Zodion in den ZP (S. 9, 2): nach D. überall Tierkreis- oder Fixsternbild; über Stoicheion (nach Boll, Sphaera 471, 1) als 'kleine Abteilung eines Zeichens'; zu den Luftgeistern der ZP, S. 20, 1.

Dilthey, Karl. Über die von E. Miller herausgegebenen griechischen Hymnen. Rhein. Mus. N.F. 27, 1872, 375/419.

D. erkennt Millers 'Hymnes Orphiques' als Exzerpte aus einem ZP; erklärt S. 376f. und 401/15 P IV 437—62 (Helioshymnos) im Zusammenhang mit Parallelen aus I 315—27, 342, II 88—96, S. 383—5. Besprechung der drei Hymnen an Hekate (IV 2714—84, S. 362—401), Helios (s. o.), Selene (2785 bis 2870, S. 415—9).

Dölger, Franz, Josef, Sphragis. Stud. z. Gesch. u. Kultur d. Altertums, 3/4, Paderborn 1911.

Zitiert S. 64f. als Beispiel der Sphragis aus den ZP (nach A. Dieterich, Abr. 139) P IV 3039; S. 65: XII 8,14f.

— Sol salutis. 1920.

Übersetzt S. 278f. P VIII 64—84.

— ΙΧΘΥC II, München 1922.

Übersetzt S. 113 das Tintenrezept P IV 2099—106, gr. Text in Anm. 4; ergänzt 2101 *ἐσφαγμένου* ⟨*ὄνου*⟩; setzt für die Angabe *ἐγχέλεως* (*αἵματι*) 2105 die Weihe des chthonischen Aals an eine Gottheit voraus. Hinweis auf die 3 Bronze-Aale in Kairo, die dem Atum geweiht sind. S. 107 gleicht D. die *Ἑκάτη βορβοροφόρβα* der Lehm essenden Ereškigal. S. 300: Bedeutung der Zwiebel als Todespflanze, hierher P IV 2462 mit Beziehung des *κρόμμυον μονογενές* auf Hekate *μονογενής*. P VII 710—2, *σὺ εἶ οἶνος κτλ.* wird S. 502,1 als Travestie des christlichen Eucharistie-Mysteriums aus gnostischen ZKreisen vermutet (zauberische Verwertung der Eucharistie beim Gnostiker Markos). S. 511 werden P 2 und 3 besprochen mit Wiedergabe. Die Schlußkürzung in P 3 bedeutet *Ἰ(ησοῦς) Χ(ριστός) θ(εός) θ(εοῦ) υ(ἱός) σ(ωτήρ)*; S. 510,3. Bd. I Rom 1910, 270: Hinweis auf die Gleichung: Jesus ∼ 'Gott der Hebräer', P IV 3017f.

Dornseiff, Franz, Das Alphabet in Mystik und Magie. *Στοιχεῖα*. Studien zur Geschichte des antiken Weltbildes . . . von Fr. Boll, VII. Lpz. 1922; 2. Aufl. 1926.

Behandelt S. 35—53, 'die Vokalreihen im Zauber', die Verwendung der Vokale, besonders der Folge *α ε η ι ο υ ω*, in ZP und koptisch-gnostischer Literatur. Zu beachten die Nachträge S. 169—172. Verzeichnis der Zitate S. 177 'Papyri'. Vgl. LZBL 74, 1923, 422f.; ARW 23, 1925, 123.

Draheim, Hans, Besprechung von P XXIX: WklPh 35, 1918, 310f.

Drexler, W. Epigraphische Bemerkungen, IV. WklPh 3, 1886, 1272—7.

Sp. 1275 Anm. Beitrag zu Ermans Bearbeitung der Coptica in P IV; zitiert P XIII 17,14: Verbergen des Namens; 1276: Zu P XII 4,11; 7,25—32; 5,13; 8,14.

— Miscellanea. Neue JbPhil. und Päd. 62,145, 1892 S. 357—368.

Bespricht (Nr. IV) P IV 2522ff., in VI Hekate-*Φρούνη*: Bezugnahme

auf Zusammenhang von Kröte und Mond bei Chinesen u. a. Völkern (360f.); Sammlung der Belege für ἐπήκοος in ZP und sonstiger Literatur (361f.); über ταχὺ ταχὺ im Z (366f.).

Drexler, W., Incantamenta magica II. WklPh 11, 1894, 1044—7.

Erwähnt die Formel der ZP: Δαμναμενευ, Αβλαναθαναλβα, Ακραμμαχαμαρει und den Eingang des Typhonhymnos P IV 179.

— Aegyptiaca. WklPh 11, 1894, 1213—5.

Beleg für Isis ∼ Nemesis in P VII 502f. (Ken.). Gestaltenwechsel des Helios in P III, IV.

— Besprechung von A. Dieterichs Nekyia; WklPh 11, 1894, 729—36.

Meliuchos (P V 5, 33) ist gräzisierter Milk-Moloch, Melikertes (V 5) ist Melkarth (tyrischer Stadtkönig) S. 731.

— Alte Beschwörungsformeln. Phil. 58 (N. F. 12), 1899, 594—616.

Ediert Beschwörungen gegen Gebärmutterschmerzen; zitiert P VII 260 bis 271 Ken.; 613,6 behandelt das ZWort Ευλαμω(ν) mit älterer Literatur.

— Hermanubis. Rosch. L M. 1,2, 2312f.

Vorkommen von Anubis auf ZT und ZP. Zitat der Coptica aus P IV, Anfang, nach Erman (M 10—12); IV 335—42, 900b, 1081f., 1464—8; I 147f. als Belege für Anubis und anubische Mittel.

— Horogeneis: ebda 1,2, 2743.

Erwähnt P XIII 1, 28f., 32f.; 9,38; 15,28f., 16,39 mit Nennung der ὡρογενεῖς (δαίμονες), θεοί, κύριοι τῆς ἡμέρας καὶ ὥρας.

— Hyesemmigadon: 1, 2, 2771.

Behandelt den Dämon Υεσεμμιγαδων nach seinem Vorkommen auf ZT und ZP, Zitate der Stellen nach Wesselys Ephesia Grammata. ✓

— Kerberos: ebda 2, 1, 1134, 47—64.

K. in P IV 1911, 1917, 2262, 2294, 2861f., auch bei Berthelot, Coll. d. anc. alchim. grecs 1888 (Traktat: Ἶσις προφῆτις τῷ υἱῷ αὐτῆς).

— Ktistes: ebda 2, 1, 1580—3.

Namen der Gottheit als Ktistes in verschiedenen Verbindungen der ZP: 1583, 52—84, 8.

— Kure Persephone Ereschigal: ebda 2, 1, 1584—7.

Die Unterweltsgöttin in ZT und ZP. Auch Besprechung häufig in ihrer Nähe stehender ZWorte wie Ἀκτιωφι, das Dr. als ἀκτινῶπι (1585, 29f.) deutet (vgl. 2, 2, 2758 Anm.); Νεβουτοσουαληθ, äg. nach Zündel, RhM. 1864, 484; Μενηρι ebda 492 äg. Hathor-Name; Dr. sucht den Ursprung der Göttin in Babylonien (1586, 45); Êriškigal.

— Kyon: ebda 2, 1, 1707—10.

Hekate als Hündin in den ZP nach Stellen belegt; Helios in seiner Wandlungsform als Hund (P IV 1651).

— Kyria, Kyrios: ebda 2, 1, 1755—69.

In die reiche Materialsammlung für die Benennung von Gottheiten als Herr, Herrin, bezieht Dr. auch Belege aus ZP und anderer ZLiteratur ein.

— Men: ebda 2, 2, 2754, 2—12.

Belege aus den ZP für μηνοτύραννος, wie Selene P IV 2664 heißt. Zur Gleichsetzung Hekate ∼ Hermes-Thoth [äg. Mondgott] 2758, 21—32.

— Megistos: ebda 2, 2, 2551f.

Beiname von Gottheiten in den ZP.

Drews, Arthur, Die Christusmythe. Jena 1909. 1910. 1924.

Tritt S. 48 für Smiths Versuch ein, P IV 3019 für den vorchristlichen Jesus in Anspruch zu nehmen.

Edgar, C. C., A love charm from the Fayoum BSAAl 21, 1925, 42—7. Angewandter Liebeszauber auf der Bleitafel Mus. Cairo Nr. 48217, der fast wörtlich P IV 355—84 mit Einsetzung der Namen des Zaubernden (Posidônios, Sohn der Thsenubasthis) und der Begehrten (Hêronûs, Tochter der Ptolemais) verwendet. Vgl. K. Preisendanz, Gnomon 2, 1926, 191f.

Eitrem, S., Opferritus und Voropfer der Griechen und Römer. Videnskapsselsk. Skrifter. II. Hist. filos. Klasse, 1914, 1. Krist. 1915.

— Beiträge zur griech. Religionsgeschichte II. Kathartisches und Rituelles. Ebda 1917, 2. Krist. 1917.

— Beiträge III. Ebda 1919, 2. Krist. 1920.

Bezieht auch die ZP in seine Untersuchung ein. Vgl. LZBl 70, 1919, 17f.

— Varia. Nord. Tidsskr. 4 Raekke, 3, 1914, 55—57.

S. 56f. Emendationen zu P VII 182 (Ken.); VIII 86f., 88; XV 1, 2, 4 bis 6, 11, 13, 15f. P XV wurde 1910 von E. in Alexandria nachgeprüft.

— und A. **Fridrichsen.** Ein christliches Amulett auf Papyrus. Vidensk. Forh. 1921, 1. Krist. 1921.

Erstausgabe von P 3 (dort die weitere Literatur).

— Varia. Nord. Tidsskr. 4. Raekke, 10, 1922, 102—16.

Emendationen zu P XII: S. 102—9; XIII: 109—11; IV: 111—5; III 190: S. 115.

— Notes on the magical papyrus, pap. Leid. V (J 384). Aeg. 4, 1923, S. 59/60.

— Additional remarks on the magical papyrus, Pap. Leid. V. Aeg. 4, 1923, S. 183—5; 6, 1925, 117—20.

Beiträge zur Textkritik des P XII.

— The greek magical Papyri in the British Museum. With 1 fig. Videnskapsselskapets Forhandlinger for 1923, Nr. 3. Kristiania 1923, S. 1—27. Textkritische und erklärende Beiträge zu P VII.

Vgl. DLZ., NF. 1, 1924, 1643.

— Les Papyrus magiques Grecs de Paris. Videnskapsselskapets Skrifters II. Hist. filol. Kl. 1923, Nr. 1. Christiania 1923, 49 S. 3 Tafeln.

Neue Lesungen zu P III, IV. Mit Photographien. Vgl. DLZ, NF. 1, 1924, 1505—7.

— Zu den Berliner Zauberpapyri. Mit 1 Planche. Videnskapsselskapets Forhandlinger for 1923. Nr. 1. Kristiania, Jacob Dybwad. S. 1—15.

Textvergleichungen aus P I, II; ZBild des Akephalos in P II. Vgl. LZBl 75, 1924, 999.

— Tertullian de Bapt. 5. Sanctified by Drowning. Cl. Rev. 38, 1924 S. 69. Zum Namen Esies in den ZP; besondere Berücksichtigung des Eingangs von P III.

— Die rituelle Diabole. Symbolae Osloenses Fasc. II, 1924, S. 43—61. Bespricht die verschiedenen Stellen der Verleumdungen und Beschimpfungen in den ZP: IV 2471—85, 2674—84, 2518f., 2340ff.; VII 605—10.

— Varia. Symbolae Osloenses, Fasc. II, Christiania 1924, 71—4 (Nr. 43 bis 45).

In Nr. 44 kurzer Beitrag zum Verständnis von P XXXIV.

— Die Versuchung Christi. Mit Nachwort von Anton Fridrichsen. Oslo 1924. Sieht als Tendenz der Evangelienberichte von der Versuchung Jesu die

Absicht, Christi Stellung zur Magie für die Urchristengemeinde zu charakterisiren. Zur Einreihung verschiedener Motive der Überlieferung in die antike Magie verwertet Eitrem auch einige Stellen der ZP.

Eitrem, S., Lina Laukar. Festskrift til Bibliothekar A. Kjær, Oslo 1924.

Behandelt die religionsgeschichtliche Bedeutung der Rhizotomia P IV 2967ff., Gebet an den Pflanzendämon (S. 5 des Sonderdruckes).

— Le Papyrus Mimaut du Louvre. Raccolta di scritti in onore di Giacomo Lumbroso. Pubblicazioni di 'Aegyptus', ser. scient. vol. III. Mil. 1925, 135—8.

Nachträge zu Eitrems 'édition provisoire' des P. III; besonders zu Z. 282—310, auch zu Z. 210—42.

— Pap. Brit. Mus. CXXI, verso col. I: Jeg A, 11, 1925, 80—83.

Lesungen und Ergänzungen H. I. Bells zu P VII 981—1027.

— Papyri Osloenses fasc. I. Magical Papyri with 13 plates. Published by det Norske Videnskaps-Akademi i Oslo. Oslo 1925.

Erstausgabe der P XXXVI—IX. Besprechungen s. unt. P XXXVI.

Erman, Adolf, Die ägyptischen Beschwörungen des großen Pariser Zauberpapyrus. ÄZ 21, 1883, 89—109.

Ediert die Coptica von P IV. Drei Tafeln.

— Die ägyptische Religion², Berl. 1909. Handbücher der Kön. Museen zu Berlin.

Übersetzt S. 249 (1. Aufl. 229) P XIV c, Anrufung an Typhon.

Fahz, Ludwig, De poëtarum Romanorum doctrina magica quaestiones selectae. Diss. Giss. 1904. RGVV 2, 3, 1904.

Edition einiger Stücke aus P IV, VII nach Wessely und Kenyon.

— Ein neues Stück Zauberpapyrus. ARW 15, 1912, 409—21.

Ediert P III 187—242 mit Apollon-Helioshymnos (198—242). Erklärungen dazu mit Beiträgen R. Wünschs.

Fayûm Towns and their Papyri by B. Grenfell, A. Hunt, D. Hogarth. Lond. 1900.

Daraus P XXX, XXXI.

— s. Bonner.

Fehrle, Eugen, Das Sieb im Volksglauben. ARW 19, 1916—19, 547 bis 551.

Erwähnt S. 548 das Sieb als Symbolon Hekates, P IV 2303 (die Stelle auch bei W. Roscher LM 2, 1, 1890, 1397, 44: Kosko).

Fiebig, Paul, Antike Wundergeschichten. Kleine Texte 79, 1911.

Ediert S. 26f. Nr. 22 vier Stücke mit 'ZFormeln' aus P XIII.

Förster, Richard, Platons Phaidros und Apulejus. Phil. 75 (N. F 29), 1918/19, 134—155.

Wendet sich gegen R. Reitzensteins Annahme, das Märchen von Eros und Psyche stamme aus dem Orient. Zieht S. 141 P IV 1722—40 bei; in Anm. 10 auch P IV 1840—46; S. 142 eine Stelle aus dem *πάρεδρος Ἔρως* des P XII. Streift S. 142 die Kosmogonie P XIII.

Fox, Sherw., Zu P VII 436: AmJPh 33, 1912, 305.

Fröhner, W., Notice de la sculpture antique du Musée national du Louvre. I Par. 1869.

Vermittelt S. 498, 2 Kollation von P III 80 und 101: „Sur un papyrus magique inédit du Louvre (n. 2391, col. VI, 13), mon collègue, M. Devéria, a lu le mot: *μιθραναμαζαραναμαρια*.“ Fröhner las daraus *Μίθρα* und *νᾶμα*.

Ganschinietz [auch 'Ganszyniec'], Richard, Hippolytos' Capitel gegen die Magier, refut. haer. IV 28—42. Texte und Untersuchungen z. Geschichte d. altchristl. Lit. hrsg. v. A. Harnack-C. Schmidt 39, 2, Lpz. 1913.

Zieht zur Erklärung des Magierkapitels geeignete Stellen der ZP bei, ohne größere Zitate oder Textverbesserungen. Vgl. DLZ 35, 1914, 160—62.

— Eulamo, ARW 17, 1914, 343 f.

Stellt die Formen für das Wort zusammen (ZT, ZP) und denkt zur Deutung an ass. ullamu 'ewig' mit Verweis auf den Ulômos (Aion) der phoinikischen Kosmogonie des Mochos bei Damaskios.

— Zum Pergamenischen Zaubergerät. Ebda. 346 f.

Ergänzungen zu den Bildern bei R. Wünsch, Perg. ZGerät.

— Herodia. Mitra, I 1914, 192 f.

Deutet den Beinamen Selenes in P VII, 882 (950 Wess.) *ηροδια* nicht mit Wessely (Index) als *ἡροδία*, sondern als *Ἡροδῖα*, Herodia [griech. *Ἡρωδιάς*; die Quellen für die Kontamination Diana ∼ Herodia sind mittelalterlich.] Die These wiederholt RE Suppl. 3, 1918, 1130.

— Jao, RE 9, 1 (1914), 698—721.

Verfolgt die Geschichte des Namens und seiner Abarten. Nützt die Belege in ZP und ZT aus. Palaeographisches Sp. 716, 55—720, 16. Die Symbole für *ὄνομα* werden 718, 39 ff. als ägypt. Ursprungs besprochen; gewisse Eigenheiten aus P VIII 44, 61 und XIII (Dieterich, Abrax. 188, 16) als babylonisch vermutet; das Symbol für 'Namen' auch das für Gott; die Stellen aus P XIII nach Dieterich, Abraxas, ausgezogen (719, 15—720, 16).

— De Agathodaemone. Travaux de la Société des sciences de Varsovie, 17, 1919. Über den A. der ZP, Kap. 6, wo auch das Zeichen für 'Namen' und 'Gott' behandelt wird; vgl. ob. zu 'Jao'.

— Das Märchen der Pythia. Byz. Neugr. Jb. 1, 1920, 170/1.

Deutet *ψυχή* in P IV 376, VII 414 (422 Wess.), 562 (571 Wess.) nach Kyranid. 1 *Σ* 9 (Mély-Ruelle p. 37, 12) als *φύσις*: natura. Danach werden auch weitere Stellen der ZP verständlich.

— Zu einer Defixion (Pap. Haw. 312). Byz. Neugr. Jb. 2, 1921, 86.

Ergänzungen zu P XXXII.

Gardthausen, V., Griechische Palaeographie[2], Lpz. 1913.

Zur Krypto-Tachygraphie des P VII 1035 (Wess.): II 282, Fig. 70, 292 f. Über Schreibstoffe, Papyrus, Tinte nach Erwähnung der ZP: I 133, 138, 1, 204.

Goodwin, Charles, Wycliffe, Fragment of a Graeco-Egyptian Work upon magic. From a Papyrus in the British Museum. Edited for the Cambridge antiquarian Society, with a translation and notes. Publications of the Cambridge antiquarian Society, octavo Series N. II. Cambr. 1852, 1 Facs.

Ediert, erklärt, übersetzt P V. Kol. 5 r, mit dem Bild des *κρίκος*, lithographiert.

Griffith, F. Ll., The old coptic magical texts of Paris. ÄZ 38, 1900, 85—93.

— The date of the old coptic texts and their relation to christian coptic, ebda. 39, 1901, 78 ff.

— Zu den Coptica des P IV.

— The Glosses in the Magical Papyrus of London and Leiden. ÄZ 46, 1909, 117—31.

Gibt Zusammenstellungen für den Gebrauch der demotischen und griechischen (S. 119—22) Buchstabenformen in den Glossen des P XIV.

Griffith, F. Ll., Herodotus II 90. Apotheosis by drowning. Ebd. 132—34.

Über das Wort Esiês (ḥsy), das schon in der Ausgabe des P XIV (Dem. mag. Pap.) S. 38 behandelt wurde. S. 132 Nachträge aus P IV 875, V 258f. (Ken.).

— s. auch **Demotic** magical Papyrus.

Gruppe, O., Griechische Mythologie und Religionsgeschichte. München 1906. (Handb. d. klass. Altertumswiss. V.)

Verwertet beiläufig in den Fußnoten Belege für Gottheitsnamen aus den ZP.

Gundel, Wilhelm, Stundengötter. Hess. BlVK 12, 1913, 100—31.

Berührt Wesen und Namen der Stundengötter nach ihrem Vorkommen in den ZP.

— Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Begriffe Ananke und Heimarmene. Habilitationsschrift, Gießen 1914.

Über Anankê in ZLiteratur und ZP (S. 96f.).

— Horogeneis. RE 8, 1913, 2411—14.

Behandelt die nur im P XIII als ὡρογενεῖς erwähnten Stundengötter. Vgl. W. Drexler, Horogeneis, Rosch. LM.

Güntert, Hermann, Von der Sprache der Götter und Geister. Halle 1921.

Bespricht S. 65f., 68 einige Voces mysticae der ZP nach Wesselys Ephesia Grammata; vgl. S. 7, 9f., 28.

Haeberlin, C., Besprechung von A. Dieterichs Ausgabe des P XII: DLZ 10, 1889, 1821—23.

— Griechische Papyri. Centralbl. f. Bibliothekswesen 14, 1897, 473—99.

Papyrusbibliographie, in der P VII mit der Homeromantie als Nr. 31 (S. 217), die übrigen ZP als Nr. 185—210 (S. 479—87) stehen; dabei entsprechen sich: P I: Haeb. nr. 199; II: 200; III: 197; IV: 196; V: 198; VI: 195; VII: 31 und 190; VIII: 191; IX: 192; X: 193; XIa: 194; XIb: 188; XIc: 189; XII: 186; XIII: 187; XVI: 185; XLII a, d—h: 203, 205—09.

Hawara Pap.: s. zu P XXXII.

Heckenbach, Josef, De nuditate sacra sacrisque vinculis. RGVV 9, 3, 1911.

Gibt einige Stellen aus den ZP und anderer ZLiteratur, die sich auf abergläubische Entblößung (De nuditate superstitiosa, S. 35—63) und Fesselung (De rebus superstitiosis, S. 78—110) beziehen.

— Hekate. RE 7, 2, 1912, 2769—82.

Verwertet die zahlreichen Stellen der ZP, die Hekate nennen.

Heim, Ricardus, De rebus magicis Marcelli medici. Schedae philologae Hermanno Usener ... oblatae, Bonn 1891, S. 119—37.

Bespricht einige Stellen der ZP: II 1, 64 Voces magicae, flügelförmig (S. 133); IV 2333—35 zum Vergleich mit Marc. 15, 89 und Euseb. praep. ev. 3, 11, 32 (S. 132; vgl. A. Dieterich, De hymn. Orph. 44).

— Incantamenta magica graeca latina. JbclPh 19, Suppl. Lpz. 1893, 463—575.

Zitiert einschlägige Stellen der ZP ohne Behandlung: IV 467—74 mit Entsprechungen Z. 824ff. auf S. 517; Z. 2152—73: S. 518, nr. 158. Die ZWorte P II 1 und 64a auf S. 491.

Heinevetter, Franz, Würfel- und Buchstabenorakel in Griechenland und Kleinasien. Diss. Breslau 1912.

S. 56 Erwähnung der Homeromantie P VII; ihre Verse wurden mit drei *κύβοι* erwürfelt und haben meist futurischen oder imperativen Sinn.

Heitmüller, Wilhelm, Im Namen Jesu. Forschungen zur Rel. u. Lit. des A. u. N. T. 1, 2, Gött. 1903.

Über den Namenglauben des synkretistischen Heidentums mit Belegen auf Amuleten, ZRezepten, ZTafeln und ZP; Verzeichnis der ZP S. 203, 5; zu ihrer Entstehungs- und Fixierungszeit S. 204, 1; Jesus in den ZP 205, 8. Zitate für den Namenzauber aus P IV, V, XII, XIII S. 206f.; Ephesia grammata S. 208f., 216, 1; zauberische Wirkungen des Namens in den ZP S. 210 bis 215. Größeres Zitat aus P XIII nach A. Dieterich, Abraxas 196 S. 214.

Helm, H., s. R. Reitzenstein, Das Märchen von Amor und Psyche.

Hermetica, the ancient greek and latin writings . . . ascribed to Hermes Trismegistus . . ., ed. by Walter Scott, with engl. translation and notes, vol. I, Oxf. 1924.

Gibt S. 374 als griechische Vorlage zu Asclepius, *Ἑρμοῦ τρισμεγίστου βίβλος ἱερὰ* ... Epilogus, Kap 41 b (Gratias tibi — separari) den Text von P III 591—609 (283—303) *χάριν* . . . *ὅλον*. Vgl. L. Fahz, Or. Lit. Ztg. 28, 1925, 854f.

van Herwerden, H., De carminibus e papyris aegyptiacis erutis et eruendis ('carmina magica'). Mnemosyne 16, 3, 1888, 316—47 [2—33].

Sucht Metrica aus P IV, V, XII zu rekonstruieren. Die meisten Konjekturen nur mit starker Auswahl verwertbar.

— Observatiunculae. RhM 59, 1904, 141—44.

S. 143 Bemerkungen zu P XXIII, 23, 31.

Höfer, O., Phrune. Rosch. LM 3, 2, 2469, 3—25.

Beiname Hekates, P IV 2715. Hinweis auf die Erscheinungsform chthonischer Wesen als Kröte; Literatur.

— Sarkophagos: ebda 4, 386, 45—60. Beiname Hekates in P IV; vgl. A. Dieterich, Nekyia 52f.

Hopfner, Theodor, Griechisch-ägyptischer Offenbarungszauber. I (mit 30 Abb.), Lpz. 1921, II (mit 15 Abb.) 1924 (Studien zur Palaeographie und Papyruskunde hg. v. C. Wessely, 21, 23) [= OZ].

Das Werk beruht, besonders im II. Bd., auf dem Material der ausgiebig verwerteten ZP. Sammlung aller Beispiele für Offenbarungszauber-Praktiken bildet den Hauptbestand des II. Bds. Den Ausgaben ist kritischer Apparat, Erklärung, Literaturverweis und deutsche Übersetzung beigegeben. Die Edition und Bearbeitung geht aus von den vorhandenen Ausgaben, ohne Neukollationen. Verzeichnis der wichtigeren Stellen s. Bd. I 265, 4. Sp., II 167.

— Über die Geheimlehren von Jamblichus. Aus dem Griech. übersetzt, eingeleitet und erklärt. Quellenschriften der griech. Mystik I Lpz. 1922.

Bespricht in den Anmerkungen Stellen aus P I, IV, V, XII; mehrere Ausschnitte in Übertragung; s. das Register S. 277: 'Zauberpapyri'.

Hubert, H., Magia. Dictionnaire des antiquités, dir. Ch. Daremberg-E. Saglio-E. Pottier, 3, 2 (1904), 1494—1521.

Behandelt die antike Zauberei mit dauerndem Blick auf die ZP und ZT. Bibliographie S. 1503; in den Anmerkungen einzelne Zitate.

Huvelin, P., Les tablettes magiques et le droit romain. Annales intern. d'histoire. Congrès de Paris 1900, 2. sect., hist. comp. des instit. et du droit. Paris 1902, S. 15—81.

Die Beziehungen der ZT und ZP zum öffentlichen römischen Recht. Erwähnung der ZP S. 17, 5; 22, 2; 43; 47—53.

Jacoby, Adolf, Der Ursprung des Judicium offae. ARW 13, 1910, 525 bis 566.

Ediert S. 540f. P V 176—205, 297—307 Wess. Reiht den Diebszauber in andere Überlieferung ein; A. Vassiliev, Anecdota Graeco-Byz. I 340.

— Die antiken Mysterienreligionen und das Christentum. Religionsgeschichtliche Volksbücher III, 12, 1910.

Drei Stücke der ZP übersetzt, S. 35—37: P IV 1115—64 (Nr. III), P XIII 2, 18—33 (Nr. I), S. 35f.; XIII 17, 14—18, 12 (Nr. I), S. 36f.

— Ein hellenistisches Ordal. ARW 16, 1913, 122—26.

Bespricht (S. 122—25) und ediert P V 70—95, den Zauber zur Auffindung von Dieben mit Hilfe des *ούάτιον* (altäg. wd't heiliges Auge). Mit Parallele aus Vassiliev, Anecd. Graeco-Byz. I, 1893, 341. Unabhängig von ihm behandelt die gleiche Stelle K. Preisendanz, Zwei Diebszauber, Hess. Blätt. f. Volksk. 12, 1913, 139—43 mit gleichen Ergebnissen. 'Weiteres zu dem Diebszauber', Archiv 16, 122ff. brachte Jacoby im ARW 21, 1922, 485—91.

— Besprechung von Fr. Preisigke, Vom göttl. Fluidum; Byz. Neugr. Jb. 3, 1922, 415—21.

Erklärt die Vorstellung vom *πνεῦμα* in den ZP aus dem Stoizismus. Hinweis auf die starken Beeinflussungen der ZP durch jüdisch-biblische Elemente. Rückt P IV 2297—99 in sachlichen Zusammenhang, Motiv des Spuckens im Zauber.

de Jong, Karel H. E., De Apuleio Isiacorum mysteriorum teste. Diss. Leiden 1900.

Nennt nur nebenhin die ZP (I. II. IV. V. XII. XIV); mit kurzen Auszügen S. 57, 60—2, 85,1, 94, 109, 142.

— De Magie bij de Grieken en Romeinen. (Volksuniversiteits Bibliotheek 7) Haarlem 1921.

Verwertet zur allgemeinverständlichen Darstellung des antiken Aberglaubens auch die ZP, die S. 142—158 mit Inhaltsangaben einzelner Praktiken und mit Übersetzungsproben (holländisch) beigezogen werden. Übersetzt: P IV 1496—1593 S. 142—5; 396—406 S. 147; 1390—1495 S. 147/8; 2472—92 S. 151; 850—929 S. 153f.; 904—15 S. 154; 1748—96 S. 155/6; P XII 7, 27/8, 4 S. 156f.; 7, 17—25 S. 157f.; 2, 16—18 S. 161. Das Schreiben des Nephotes an Psammetichos, IV 154—285, dem Inhalt nach mitgeteilt, S. 152f.

Junker, Heinrich, Über iranische Quellen der hellenistischen Aion-Vorstellung. Vorträge der Bibliothek Warburg. Vorträge 1921—22, Lpz. 1923, S. 125—78.

Zitiert im Zusammenhang mit den Mithrasmysterien S. 152f. die Mithrasliturgie: Auszug aus A. Dieterichs Übertragung.

Kenyon, F. G., Greek Papyri in the British Museum Catalogue, with Texts. I Lond. 1893. Mit Tafelwerk der Facsimiles.

Ausgabe der Londoner ZP; Verzeichnis s. unten 'Heimat und Herkunft der ZP'.

— The Palaeography of greek Papyri. Oxf. 1899.

Erwähnt S. 115f. die in Buchform geschriebenen P IV, V.

King, C. W., The gnostics and their remains, ancient and mediaeval. 2. Ed. Lond. 1887.

Verwertet Stellen aus P V nach Goodwins Ausgabe. Zitiert in Goodwins Übersetzung Z. 440—58, S. 223; 304—57, S. 242f.; 459—89, S. 282; 16 bis 20, S. 308 Anm. 2; der Zauber 304—57 (κρίκος) wird S. 362 erwähnt.

Kirchhoff, Otto, De incantamentis duobus magicis ad Dianam pertinentibus. Diss. Halle 1922.

Nur in einigen Schreibmaschinen-Exemplaren vorhanden. Bearbeitung von P IV 2708—73, 2785—2871; von mir noch nicht eingesehen.

Kluge, Theodor, Der Mithrakult. AO 12, 3, Lpz. 1912.

Wiederholt S. 21—5 A. Dieterichs Übersetzung der Mithrasliturgie.

Köchling, Josef, De coronarum apud antiquos vi atque usu. RGVV 14, 2, 1914.

Sammelt S. 22 und 87f. die Vorschriften der ZP zur Verwendung von Kränzen und Zweigen als Schutzmittel oder Bindung. Verweis auf L. Deubners vollständigere Zusammenstellung, De incub. S. 26.

Köhler, W. Die Schlüssel des Petrus. ARW 8, 1905, 214—43.

Über Anubis als Schlüsselherrn des Hades, P IV 1464f., 340, Über Persephone als κλειδοῦχος Z. 1403, Hekate κληδοῦχος in den Orph. Hymn. und auf ZT: S. 223. Schlüssel des Himmels und der Hölle in der mystischen Literatur. *Κλεὶς* als Wunderschlüssel, Buchtitel (230); Zitate aus der Mithrasliturgie nach A. Dieterich (233f.). Das jenseitige Herrlichkeitsreich der ZP und ZT. Stellensammlung (234f.). Binden und Lösen im Himmel nach der ZLiteratur (236f.).

Kopp, Arthur. Beiträge zur griechischen Excerpten-Litteratur. Berl. 1887.

Im Kapitel der 'Bedenken über Millers Mélanges de litt. grecque' wagt K., die drei von M. veröffentlichten Hymnen des P IV als Fälschung zu bezeichnen, S. 46—54. Als 2. Anhang (65—7) ein Versuch 'Zu den magischen Hymnen, Palindrome als ZFormeln', der rückläufige ZWorte behandelt.

— Hermann, Beiträge zur Geschichte der Chemie. 1, Braunschw. 1869.

Kennt (S. 126, 44) die Sphaira Demokrits in P XII Kol. 11, nach Reuvens' Lettres I 5ff., III App. 147ff.; S. 408, 149 weist K. auf Ostanes in P XII 4, 16 hin, nach Reuvens, App. 163.

Körte, Adolf, Referat. Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen. APF 5, 1913, 542.

Inhalt von P XX.

— Referat. Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen. APF 6, 1913, 223—68.

Führt unter Nr. 518 S. 265f. P XXXIII an als 'ZFormel', mit Auszug, Z. 19f. und ZWort mit Schwinde-Schema.

Krall, J., Besprechung von C. Wesselys Ausgabe der Griechischen Zauberpapyri, 1888. ZöG 39, 1888, 317—9.

Legt die Ur-Niederschrift der Coptica aus P IV ins 2./3. Jhr.

— Koptische Amulete. Mitteil. a. d. Sammlung Rainer 5, 1892.

Ediert einige koptische Schutzzauberstücke mit der Formel Satorarepo; S. 119—22, Nr. 2.

Kroll, Josef, Die Lehren des Hermes Trismegistos (Beiträge z. Gesch. d. Philosophie des MA. hg. v. Cl. Baeumker. XII 2—4) Münst. 1914.

Bezieht die ZP in die Untersuchung der hermetischen religiösen Überlieferungen ein. Zitate aus P III—V, XIII. Die Stellen im Register S. 433 ('Papyrus').

Kroll, Wilhelm, Adversaria graeca. Phil. 53 (NF. 7), 1894, 416—28.

Verbesserungen zu P IV.

Kroll, Wilhelm, Zu den Zauberpapyri. Phil. 54 (NF. 8), 1895, 560—2. Verbesserungen zu den ZP.

— Antiker Volksglaube. Rh. M. NF. 52, 1897, 338—47.

Über Artemis λύκαινα, P IV 2302, S. 343. Tradition der Ephesia grammata, S. 346.

— Analecta Graeca. Wissensch. Beilage zum Vorlesungsverzeichnis der Un. Greifswald, Ostern 1901. Greifsw. 1901.

Mitteilung eines Berliner PTextes, der eine hymnische Kosmogonie sehr fragmentarisch überliefert; Herstellungsversuch im Anhang von Alfr. Gercke (S. 15f.). Edition eines Proklos-Fragmentes, S. 5—11; in den Anmerkungen S. 12—14 Hinweise auf die ZP; ohne Emendationen; Zitate.

— Alte Taufgebräuche. ARW 8, 1905 Beiheft, 27—53.

Berührt S. 42 das Sprechen von Formeln ἀτόνῳ φθόγγῳ P IV 745; S. 43 von der Vorschrift des Geheimhaltens (κρύβε).

— Antike Zauberbücher. Mitteilungen der Schles. Gesellsch. f. Volkskunde XXII 1920 Breslau, Sonderdruck S. 1—16.

Allgemeinverständliche Einführung in Wesen und Inhalt der ZP; ausgewählte Proben in Übersetzung.

— Krates. RE 11, 1641.

Zu P XII 7, 20.

Kropatscheck, Gerhard, De amuletorum apud antiquos usu capita duo. Diss. Greifsw. 1907.

Zeugnisse zur Verwendung des Amulets aus der Literatur, aus den ZP, Kyraniden, medizinischen Schriften. Verwertung aller einschlägigen Stellen aus den ZP; größere Auszüge: P IV 782—90 S. 19, 2145—76: 18, 2506—12 [2472 falsch Kr.]: 12f., 2626—9: 13; P VII 268—79 (Wess.): 32 (mit W. Krolls Lesung τὸ ⟨ἐν⟩ ἀρχῇ ποιήσ.), 910—2: 33 (τῷ δὲ κλάδῳ Kroll); P XII 8, 24—9, 2: 16.

Kuhnert, Ernst, Feuerzauber. Rh. M. 49 NF, 1894, 37—58.

Ediert und bespricht verschiedene Stellen der ZP, die mit brennendem Fieber magischen Zwang ausüben. P IV 1496—1553 (S. 41/2) 296—407 (45—53), P V 70—95 (38f.).

Kurtz, Ed. Zu den magischen Hymnen aus Florentiner Papyri. Byz. Neugr. Jb. 3, 1922, 340.

Nachtrag zu Ganszyniecs Herstellung zweier Anrufungen auf einer Florentiner Bleitafel, nicht aus Florentiner Papyri; s. Ganszyniec, Zwei mag. Hymnen ...

Kuster, Bruno. De tribus carminibus papyri parisinae magicae. Diss. inaug. Regimont. Königsb. 1911.

Ausgabe dreier magischer Hymnen: 1. *Εἰς Ἥλιον*, P IV 436—62, S. 18 bis 55. 2. *Εἰς Ἀφροδίτην*, P IV 2903—39 S. 55—81. 3. *Εἰς Σελήνην*, P IV 2242—2347 S. 81—125. Mit kritischem Apparat und ausführlichem Kommentar. Verzeichnis anderer metrischer und rhythmischer Teile des P IV (S. 17), Literaturangaben. Vgl. BphW 32, 1913, 1476f.

Lagercrantz, O.: s. Pap. graec. Holm.

Lang, Andrew. Magicae Papyri. Cl. Rev. 11, 1897, 107f.

Bespricht, mit Hinweis auf E. Rieß, Cl. Rev. 1896, 410, P IV 213: Vergleiche mit Bräuchen anderer Völker. P IV 1079 πλῆκται = ἥρωες = souls, are of course, still very common. Beiträge zu Pap. Rainer 1. Fordert Edition der ZP durch einen, 'who knows the modern parallels'.

Lapidaires de l'antiquité et du moyen âge, Les, par F. de Mély. T. II. Les lapidaires grecs, texte avec la collaboration de Ch. Ém. Ruelle. Paris 1898.

Mitunter, zu selten, werden die ZP im Apparat zitiert.

Laudien, A., Griechische Papyri aus Oxyrhynchos für den Schulgebrauch ausgewählt. Berl. 1912.

Gibt P XXIVa mit Wünschs Beiträgen wieder, S. 29 Nr. 42.

Leclercq, H., Alphabet vocalique des gnostiques. Dictionnaire d'archéologie chrétienne par Fernand Cabrol. Paris 1903, I[1], 1268—88.

Behandelt Sp. 1275—88 die Reihen der 7 Vokale in den ZP mit Abdruck der Stellen; Auszüge aus Poirées musiktheoretischem Verwertungsversuch der 7 Vokale, 1282—7. Verwendet die ZP auch in anderen Beiträgen (Adjuration, 529; Amulettes 1, 2, 1795; Exorcisme 5, 1, 967).

Leemans, C., Description raisonnée des monumens égyptiens du Musée d'antiquités des Pays-Bas à Leide. Leide 1840.

Beschreibt S. 120—4 P XIV (Nr. 383), XII (Nr. 384), XIII (Nr. 395), XLI (Nr. 398).

— Papyri graeci Musei antiquarii publici Lugduno-Batavi. II. Leiden 1885.

Erstausgabe von P XII, XIII.

Legge, F., A coptic spell of the second century. Proc. bibl. Arch. 19, 1897, 183—7; 302.

— Note on the coptic spell. Ebd. 20, 1898, 147—9.

Zu den Coptica P IV 1231—39 mit Crums Lesungen Proc. bibl. Arch. 20, 102.

Lehmann, Edvard-**Haas,** H., Textbuch zur Religionsgeschichte[2], Lpz. 1922.

R. Reitzenstein übersetzt Anfang u. Ende der Mithrasliturgie, S. 212f. Iranische Grundanschauung. Übersetzung von XII 10, 12—15, 17—21, S. 214f. III 591—609, S. 215f.

Lenormant, François, Catalogue d'une collection d'antiquités, Paris, Maulde et Renou 1857.

Führt P IV als Anastasi 1073 mit kurzer Beschreibung an. Nr. 1074 ist P I: 'Long manuscrit grec, magique et astronomique, d'une écriture très fine, probablement complet, brisé en deux parties'. Nr. 1075 'Grand manuscr. grec magique': P II. E. Miller, Comptes rendus n. s. 7, 1871, 254, sucht beide Stücke irrtümlich im Brit. Museum. Nr. 1072: demotischer ZP von London, Brit. Mus. 10070; s. Ausgabe von Griffith-Thompson S. 1.

Letronne, J. A.-Brunet de Presle, W., 'Notices et Textes des Papyrus grecs du Musée du Louvre et de la Bibl. imp.' in den Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibl. imp. 18, 2 Par. 1865 [Extrait d'un Rapport ... en 1850].

Bemerkung zu P XIV S. 5, 16; zu P III S. 23.

— Catalogue de vente. Von Brunet de Presle, Not. et Extr. 18, 2, 1865 S. 23 erwähnt als Ort einer Beschreibung von P III; s. ob. zu P III, Eingang. Mir unzugänglich.

Lévy, Isidore, Divinités égyptiennes chez les grecs et les sémites. Cinquantenaire de l'école pratique des hautes études, Par. 1921, 271—88.

Sieht (276, 1) unmittelbaren Einfluß der kopflosen Dikē-Mēt auf die Darstellung des Akephalos der ZP. Über die Dualität der hellenistischen Nemesis (P XII 7, 9, 12), S. 279.

Lidzbarski, Mark, Balsamem. Ephemeris für semitische Epigraphik I 1900—2. Gießen 1902.

Der semitische Allgott Balsamem, auch von anderen Orientalen verehrt (Baršam[in]), ist mit seinem Namen in die ZP eingedrungen; L. führt S. 260 als Beleg an IV 1019, 1060b.

List, of Additions to the Mscr. in the Brit. Mus. 1836—40, Lond. 1843. Inventarisiert S. 21f. P V und VI.

Ludwich, Arthur, Beiträge zur Kritik des Nonnos von Panopolis. [Carolo Lehrs ... gratulatur Collegium Fridericianum Regimontanum]. Königsberg 1873.

Weist S. 93 Anm. 65 auf Spuren des nonnischen Sprachschatzes in Hymnen des P II hin. Konjekturen zum Hekatehymnos P IV 2714, 2849.

— Kritische Beiträge zu den poetischen Erzeugnissen griechischer Magie und Theosophie. Verzeichnis der Kön. Albertus-Universität. Königsberg, 1899.

Behandelt S. 14—7 den 'kleinen, im Orphischen Stile gehaltenen Hermeshymnus' P V 400—21 (A) und VII 668—80 (B) metrisch und textkritisch. Die von Plasberg, APF 2, 1902, 210ff. edierte Parallele P XVIIb war Ludw. noch unbekannt.

— Bemerkungen zu P XXIII: BphW 23, 1903, 1467ff.

Lueken, Wilhelm. Michael. Gött. 1898.

Sammelt im Kap. II (Michael in der Tradition der morgenländischen Christenheit) die Belege für Michaels Vorkommen in den ZP; S. 71f., 78 (P I 296—301).

Maaß, E., Griechen und Semiten auf dem Isthmus von Korinth. Berl. 1903.

Interpretationen für Melikertes, Meliuchos, Meligenetor in P V, Anfang: S. 24, 27—9. Bezugnahme auf Zusammenhänge mit dem Honig.

Macdonald, Miss L., Inscriptions relating to sorcery in Cyprus. Proc. bibl. Arch. 13, 1891, 3. Febr. S. 160—90.

Übersetzt S. 165f. ins Englische P V 308—36 We zum Vergleich mit der ersten kyprischen Inschrift; P IV 285—361 übersetzt.

Maspero, G., Études démotiques (Recueil de travaux relatifs à la philologie égypt. et assyrienne I 1870, 30f.; Collections du Musée Alaoui, I. sér. 5. livr. Par. 1890, 66f.).

Behandelt P XIV.

— Ennéade. Revue de l'hist. des religions 1892, 1—48. S. 31: zum Verständnis von P XIII, Lachen des Gottes, Poppysmos.

— Sur deux tabellae devotionis. Études de Mythologie et d'Archéologie Égyptiennes, II 1893. Bibliothèque égyptologique II S. 300f.

Bringt P XIVb in Parallele zur ZT Audoll. 270 und stellt die Transkription zweier griechischer Worte (*ταφή*, *'Αλχαί*) aus dem Äg. fest.

Méautis, Georges. Notes sur quelques papyrus magiques. Aeg. 5, 1924, 141—52.

Ediert die von A. Abt und K. Preisendanz kollationierten ZWorte des P XVIII (S. 145—7).

Meineke, August, Drei von E. Miller edierte Orphische Hymnen. Hermes 4, 1870, 56—68.

Hekate-Hymnos P IV 2714—84, S. 56—61; Helioshymnos Z. 436—62, S. 61—3; *Εὐχὴ πρὸς Σελήνην* Z. 2785—2870, S. 63—8. Behandlung nach E. Millers Ausgabe.

Mély, F. de: s. Les Lapidaires de l'antiquité.

Meyer, Gustav, Die stilistische Verwendung der Nominalkomposition im Griechischen. Phil. Suppl. 16, 3, 1923.

Verweist (S. 64) auf eigenartig zusammengesetzte Wortbildungen aus P IV.

Miller, E. Hymnes Orphiques. Mélanges de Littérature Grecque, Paris 1868 S. 437—58.

Gibt erste Nachricht und Ausgabe von 3 Hymnen des P IV mit französischer Übertragung. I. An Hekate, Z. 2714—84 (S. 442—6). II. An Helios, Z. 436—62 (S. 447—51). III. An Selene, Z. 2785—2870 (S. 452—8). Bemerkungen dazu von Longpérier (Note de M. A. Longpérier sur le vs. 2 de l'Hymne à Hécate) S. 459—60. Besprochen von A. Nauck, Bericht über E. Miller's Mélanges ... in Mélanges gréco-romains tirés du Bulletin de l'Académie ... de St. Pétersbourg. Tome III (1869—74) St. Pét. 1874, S. 177—85 (Nr. V) [Abdruck aus: Rapport sur un ouvrage publié par M. E. Miller sous le titre de Mél. de l. gr., Bull. acad. imp. des sciences de St. Pét. 13, 1869, 395 ff.] mit eigenen Beiträgen zur Textverbesserung des Hekatehymnos I und zu III Z. 2842 bis 2847; vgl. Dilthey, Meineke.

— [Bericht über seine Ausgabe der Hymnes Orphiques]. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes rendus ... 1867. N. S. III, Paris 1867, S. 93.

Sitzung 3. Mai: Mitteilung der 3 Hymnen mit Übersetzung, ohne Quellenangabe.

Comptes rendus ... 1871. N.S. VII, 1871, S. 352—7.

Sitzung 25. August: Hinweis auf die 1868 erschienenen Hymnen. Nachricht über ihre Geschichte und Entdeckung.

Milne, J. G. The Hawara Papyri. APF 5, 1913, 378—97.

Ediert S. 393 Nr. 312 P XXXII; S. 397 Zusatz von R. Wünsch.

Müller, Br. *Μέγας θεός.* Diss. philol. Hal. 21, 3, 1913.

Der Name Trismegistos begegnet in den ZP nicht öfters, wie M. meint (S. 348); nur P IV 885; s. K. Preisendanz, Trismegistos in Rosch LM.

— K. Otfr., Besprechung von C. J. Reuvens, Lettre I. GGA 1, 1831, 545—54.

Übersetzt nach Reuvens' Text P XII 2, 1—11 (S. 548 f.), auch P XIVc S. 550; Bemerkung zu XII 2, 29 (S. 549 f.).

Nauck, A., Bericht .. s. u. Miller, E.

Ninck, Martin, Die Bedeutung des Wassers im Kult und Leben der Alten. Phil. Suppl. 14, 2, 1921.

Zieht zur Darstellung der Lekanomantie die ZP bei, S. 50—54. Zitiert P IV 222—54 und das Liebesorakel der Aphrodite 3209 ff. nach Abt, Apologie; Auszüge.

Norden, Eduard, Agnostos Theos. Lpz. 1913.

Macht an mehreren Stellen die ZP für seine Untersuchungen des sakralen Stils nutzbar; so im Abschnitt II, 1 über die unhellenischen Formeln *ἐγώ εἰμι, σὺ εἶ, οὗτός ἐστιν* S. 183—91. Vgl. R. Reitzenstein, Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. 31, 1913, 1, 146—55.

Novossadsky, N., Ad papyrum magicam bibliothecae Parisinae nationalis adnotationes palaeographicae. Petropoli 1895, 9 S. Journal des Russischen Ministeriums für Volksaufklärung 1895, S. 81—87.

Ohne Kenntnis von Wesselys Programm 1888/89 gibt N. eine Anzahl von Nachträgen zu P III nach neuer Vergleichung des Originals (1894); dazu einige Vorschläge zur Textverbesserung.

Nuth, Augustus, De Marci Diaconi vita Porphyrii episcopi Gazensis. Diss. Bonn 1897.

Verweist S. 43, zur Bedeutung des 'Namens', auf das *ὄνομα ἀληθινόν, κύριον, αὐθεντικόν* der ZP; zur Defixion des gegnerischen Namens auf ZT.

Omont, Henri, Facsimilés des plus anciens Manuscrits grecs, 1902.

Photographie aus P IV fol. 30^{rv}, kurze Beschreibung Nr. 1.

— Inventaire sommaire des mss. grecs de la Bibliothèque Nat., III. Par. 1888.

Inventarisiert P IV auf S. 278, Nr. 574, suppl. grec. Ohne Beschreibung.

Orphica rec. E. Abel. Lips. 1885.

Fünf damals bekannte Hymnen der ZP werden S. 286—95 ohne neue Kollation ediert. 1. P I 296 a—325, 342—47 S. 286 f. 2. P II 2—7 S. 287, 81—100 S. 288 f. (Apollon). 3. P IV 2714—61 S. 289—91 (Hekate). 4. 436 bis 462 S. 291 f. (Helios). 5. P IV 2786—2870 S. 292—295 (Selene). Naucks, Diltheys, Meinekes Bearbeitungen hat Abel verwertet. Beiträge von Schenkl im Apparat.

Oxyrhynchus Papyri, The, ed. by Bern. P. Grenfell and Arthur S. Hunt, Lond. 1897 ff.

Zusammenstellung der ZP s. unter 'Heimat und Herkunft der ZP'.

Papyrus graecus Holmiensis (P. Holm.). Recepte für Silber, Steine und Purpur, bearb. von Otto Lagercrantz. Mit 2 Lichtdrucktafeln. 248 S. Uppsala-Leipzig 1913. Arbeten utgifna met understöd af Vilh. Ekmans universitetsfond, Uppsala 13.

Dem Pap. Holm. lag ein 'Blatt ohne Paginabezeichnung' bei, mit Gebet an Helios, 3 Zeilen; einige ZWorte; s. S. 42. Übersetzung mit Unrichtigkeiten S. 233. Dazu vgl. R. Wünsch, ARW 16, 1913, 633; K. Preisendanz, LZBl 64, 1913, 773—74 Den Zusammenhang von P XII 6, 18—26 (chemisch) mit P Leid. X 2, 42—3, 6 erweist Lagercrantz S. 117 als nicht vorhanden; vgl. M. Berthelot, Collection des anciens alch. gr., Introd. 31.

Parthey, Gustav, Zwei griechische Zauberpapyri des Berliner Museums. Abhandl. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1865, 107—80. Berl. 1896.

Erstausgabe von P I, II.

Pfister, Friedrich, Die *στοιχεῖα τοῦ κόσμου* in den Briefen des Apostels Paulus. Phil. N. F. 23, 1910, S. 411—27.

Zieht zur Klassifizierung der Dämonen wichtige Stellen aus P IV, V, XII heran (S. 416 f.).

— Besprechung von R. Wünsch, Aus einem griech. ZP. WklPh 30, 1913, 1051 f.

— Zur antiken Dämonologie und Zauberei. *Ἐπιπομπή*, immissio, incursus und Verwandtes. WklPh 29, 1912, 753—58.

Der Ausdruck *ἐπιπομπή, ἐπιπέμπειν* u. ä. aus der ZLiteratur, auch aus den ZP (IV 2159, 2702, 2730, V 169 Ken. u. a.) erläutert und erklärt als zauberische 'Sendung'.

— Epode. RE, Suppl. 4, 1924, 323—44.

Über Epode in den ZP, Sp. 337.

Plasberg, Otto, Straßburger Anekdota, APF 2, 1902, 209—17.

Erstausgabe von P XVII b.

Poirée, Élie, Chant des sept voyelles. Analyse musicale. Formules musicales des papyrus magiques. Congrès intern. d'histoire de la musique à Paris 1900. Solesmes 1901, S. 28—38.

Setzt die Vokalreihen der ZP in modernes Notensystem. Beispiele aus P I, IV, XII, XIII.

Πολίτης, *Ν. Γ., Παλαιογραφικὴ σταχυολογία ἐκ τῶν μαγικῶν βιβλίων.* Byzant. Zeitschr. I 1892, 555—71 (vgl. Parnassus 15, 1892, 174).

Bespricht die magischen Schreibstoffe, *χάρτης*, *γραφικὸν μέλαν*, *χρώματα*, auch mit Berücksichtigung der Vorschriften in den ZP, besonders in P XII.

Pradel, Fritz, Griechische und süditalienische Gebete, Beschwörungen und Rezepte des Mittelalters. RGVV 3, 3 Gieß. 1907.

Zieht zu Erklärungszwecken auch Stellen der ZP bei.

Preisendanz, Karl, *Φύσις*. Phil. 67 (N. F. 21), 1908, 474f.

Belege der Göttin *Φ*. in den ZP.

— Besprechung von J. Tambornino, De antiq. daemonismo, LZBl 60, 1909, 1608/09.

— Zum Pariser ZP der Bibl. Nat., Suppl. gr. 574. Phil. 68 (N. F. 22), 1909, 575—77.

Nachweis der Buchform des P IV.

— Ein neuer Liebeszauber. Phil. 69 (N. F. 23), 1910, 51—58.

Ausgabe von P XV nach E. Breccias Transkription, Bull. soc. arch. d'Al. 9, 1907, 95.

— Besprechung von J. Combarieu, La Musique 1909: LZBl 61, 1910, 566f.

— Besprechung von R. Reitzenstein, Hellen. Mysterienrel. 1910. LZBl 62, 1911, 707/08.

— Besprechung von R. Wünsch, Aus einem griech. ZP. BphW 32, 1912, 452—57.

— Zu den griechischen Zauberpapyri. Hess. BlVK 11, 1912, 218—20.

Das Motiv der Verwandlung eines Dämons in die Gestalt der Gottheit, zu der die zu bezaubernde und vom Dämon besuchte Person betet, in den ZP (IV 1846ff., 2500f., XII 3, 6 ff.).

— Zwei Diebszauber. Hess. BlVK 12, 1913, 139—42.

Bespricht P V 70—95 mit Übersetzung, Bild (Utat, 7 Vokale in Klimaxform). Spätere Parallelen.

— Die Homeromantie Pap. Lond. CXXI. Phil. 72 (N. F. 26), 1913, 552—556.

Rekonstruktion der Homerfragmente des Anfangs von P VII (Homeromantie). Kollation des Bruchstücks XXII Ken. (XXIII Wess.), Z. 1009—16 (639—45 Wess).

— Besprechung von O. Lagercrantz, Pap. graec. Holm. 1913. LZBl 64, 1913, 773—75.

Erklärung der Einlage mit Zaubertext.

— Sexuelles auf griechischen ZP. Sexual-Probleme 9, 1913, 614—19.

Verwendung von Haaren in den ZP; über einige Liebespraktiken.

— Zum Schluß des Großen Pariser ZP. WklPh 29, 1913, 989—91.

Nach einer Schreibnotiz wird P IV 2965f. mit 3272f. verbunden. Über die Kürzung *λό(γος)* mit Beispielen. Zu Z. 2963.

— Eine Abkürzungsweise der griechischen Zauberpapyri. BphW 33, 1913, 510—12.

Erklärung der hinter angefangenen ZFormeln oft wiederkehrenden Kürzung *λό(γος)*: die dem Magier bekannte Formel soll in der Ausführung ganz ausgeschrieben oder voll ausgesprochen werden. Mit Beispielen aus den ZP; vgl. WklPh 29, 1913, 990, 2.

Preisendanz, Karl, Zu den griechischen Zauberpapyri RhM 68, 1913, 312—16.

Nachlese zum Text des P XII nach eigener Vergleichung.

— Ein Straßburger Liebeszauber. ARW 16, 1913, 547—54.

Erstausgabe des P XVII a. Vgl. Straßb. Post 1912, 1325; Frankf. Zeit. 1912, 319.

— Besprechung von Bruno Kuster, Diss. Königsb. 1913; BphW 33, 1913, 1476f.

— Zum großen Pariser ZP. ARW 17, 1914, 347f.

Zum Text P IV 3069f. und 1217f.

— Besprechung von S. Eitrem, Opferritus. LZBl 66, 1915, 719f.

— *Φερεριζων?* WklPh 32, 1915, 763.

Versuch, P IV 708 aus dem ZWort *φερεριζων μου* zu lesen *ζωή μου*.

— Besprechung von G. Wetter, Phôs, 1915: LZBl 67, 1916, 4.

— Drei alte Hausrezepte. WklPh 34, 1917, 141f.

Teilt unter andern Mitteln gegen Wanzen und Flöhe die des P VII 149—54 mit.

— TINOC *το ονομα*. WSt. 39, 1917, 291. 292.

Erklärt das P IV 1850 überlieferte TINOC als entstanden aus der Suspension ΠΝOC: *πνεύματος* und vermutet in IAHΛ (P IV 961. 3033, V 56) urspr. *'Ισραήλ*.

— Zur Göttin Psyche. DLZ 38, 1917, 1427—33.

Besprechung einiger Stellen von R. Reitzensteins Göttin Psyche, 1917. Übersetzung der Kosmogonie P XIII, 11, 30ff. Über die Suspension *κ(αι)ρός* (Reitzenstein: *Κρόνος*), die Kürzung *ἀπ' ὀν(όματος) θ(εοῦ)* (Reitzenstein: *'Ασονάκης*), *'Ερμαι(κὴ) κλ(ῆσις)*? (Reitzenstein: *'Ερμάνουβις εἶπεν*).

— *Κατά τινα καιρόν*. RhM 72, 1917—18, 159f.

Zu den Anrufungsreihen P XII 7, 11—14. Mit stilistischen Gründen werden die Worte *κατά τινα καιρόν* als Zusatz des Magiers erklärt. Kol. 2, 24 ist das Wort *λαμφρη* nicht *λαμπρῇ*, sondern ZWort.

— Ein Pseudo-Moses. ARW 19, 1918, 195f.

Zur Textkritik und Herstellung von P II 115.

— XOΩ in Pap. Lond. XLVI. Phil. 75 (N. F. 29), 1918, 482—84.

Über die vermutliche ursprüngliche Anordnung des Utatbildes innerhalb der Vokalleitern, die das unverständliche *τοιχον χοω* des P V 72 erklärt.

— Miszellen zu den Zauberpapyri. WSt. 40—42, 1918—21.

I. WSt 40, 1918, 1—8: *σύστασις, οὐσία, οὐσιάζειν*.

II. WSt 40, 1919, 112—15: Kürzungen (1—6).

III. IV. WSt 41, 1919, 9—14: zur Kürzung *λόγος* (7); 139—44: Parallele von P II 101—15 und XII 3, 6—20. Aus der Mithrasliturgie, 1—6.

V. VI. WSt. 42, 1921, 124—33: Aus der Mithrasliturgie, 7—10. Zu anderen Stellen des P IV (1037 *θεολογία*, 1226 *ἐπ' ἀγαθῷ*, 1766, 1227—64, 2014—30 *οκεως*, 2486 *σατραπ-*, 2624 *ονειροθαυπτανη*, 2768 *ἀκρουροβόρος*). S. 125—33 (Nr. 19—27): *καταρά? ἀγωνίζω? βρακίων? εἰσκρίνειν, μυλάριον, λόγος 'Βαυκύων', ἔνοχος, ἐπίθυμα σεληνιακόν*, Apis, *προάγω, κωμαστήριον*.

— Besprechung von S. Eitrem, Beiträge III: LZBl 70, 1919, 417—19.

Einige Nachträge aus den ZP; zum Akephalos.

— Besprechung von L. Deubners 'Bemerkungen' (s. o.), BphW 40, 1920, 1129—32; LZBl 73, 1922, 851.

— Zwei griechische Schatzzauber. Byz. Neugr. Jb. 3, 1922, 273—81.

Ediert zwei Zauberrezepte aus cod. Par. 2419 fol. 341 v, 342 r mit Verwertung des Materials der ZP. Bemerkung zu P XIII 16, 50 (*τοῦ Διὸς ὄνομα*), S. 278, 1.

Preisendanz, Karl, Besprechung von Fr. Dornseiff, Das Alphabet, 1922 LZBl 74, 1923, 422 f.

— Besprechung von A. Deißmann, Licht v. Osten[4], 1923. Byz. Neugr. Jb. 4, 1923, 405 f.

Zu P V 145 f. (ὁ ⟨ἔχων⟩ τὸ πῦρ); P IV 2996, 3002—06; 3029 f. zum Gebrauch λό(γος). 3082 (φῦσα α'); 2244 (ἀναστατοῦν).

— Papyrus magica inedita. Aeg. 4, 1923, 305—08.

Erstausgabe von P XIX a. Text ohne die Zauberworte.

— Spicilegium criticum ad Pap. Berol. 5025. Aeg. 5, 1924, 21—26.

Ausgabe P I 1—10, 26—42, 53—65, 74—78, 96—130, 143—66 (Auszüge) mit kritischem Apparat aus neuer Vergleichung des P.

— Besprechung von S. Eitrem, Les Papyrus magiques grecs: DLZ NF. 1, 1924, 1505—07.

— Besprechung von S. Eitrem, Zu den Berliner ZP: LZBl 75, 1924, 999.

— Besprechung von S. Eitrem, The greek magical Papyri: DLZ NF. 1, 1924, 1643.

— Papyrus graeca Societatis italianae magica. Aeg. Pubbl. III 1925, 212—216.

Neuausgabe von P XXXV.

— Eine neue ZTafel aus Ägypten. Gnomon 2, 1926, 191 f.

Parallele von P IV 355—84 und der ZT des Cairo Museums, Journ. d'entré 48 217; vgl. C. C. Edgar, A Love Charm. Zu P XXII b.

— Der kopflose Gott. Beihefte zum AO 8, 1926.

Bespricht die Stellen der ZP, in denen der Akephalos erwähnt wird, mit besonderer Berücksichtigung der vorhandenen ZBilder in P II, III, VII, XXXVI.

— Zu P XXXVIII. Symb. Osl. 1926.

Ergänzung des P nach P IV 1642—79.

— Artikel mit Beziehung auf die ZP in Rosch. LM 5, 1916—24:

Thuriel, Sp. 911; Thymantria, 923; Thymenphri, 925; Timoros, 965—66; Trioditis, 1117 f. von O. Weinreich, 2 Texte von Pr; Trismegistos, 1143; Tro, 1214; Trophos, 1278 f.; Tubantoni, 1281; Tymborychos, 1405 f.; Typhi, 1426; Tyrannos, 1455—57; Tyrephilba, 1457.

Bd. 6 (1924 f.):

U (im demot. Pap.) 1; Uo-u, 96; Uôti, 96; Umesthoth, 32; Uthani, 141; Xarxi[1]), Xeriphonar, Xerthenath, Xiphephoros, Xiphos, Xomor.

Yaeo, Yaho, Yarmekh, Yb, ʿYesemmigadon, Ymeri, Yohel, Ysausiaue.

Zaalaoriph-phu, Zabarbathiao, Zabarbathuch, Zaguel, Zalabaho, Zalamoirlalith, Zarachtho, Zarazaz, Zarzarkath, Zas, Zatraperkmei, Zeburthaunes, Zeinacha, Zeupein, Zizaubio, Zminis, Zmyrna. Nachtrag: Semea.

Preisigke, Friedrich, Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten 1. Straßb. 1915.

Druckt als Nr. 4324 S. 325 f. P XV mit Angabe der Lesungen und Emendationen ab.

— Vom göttlichen Fluidum nach ägyptischer Anschauung. Papyrusinstitut Heidelberg, Schrift 1; Berlin 1920.

---

1) Das Folgende noch nicht erschienen.

Der Mensch wird Träger göttlicher Kräfte durch das Eingehen des göttlichen Fluidums in ihn. S. 17—20 Belege für den Vorgang aus den ZP. Zitiert werden P IV 3205, VIII 49, XIII 17, 15. Gleichsetzung von *πνεῦμα* und *ὄνομα* S. 33, wo P IV 1117, 1210 erwähnt werden.

Preisigke, Friedrich, Die Gotteskraft der frühchristlichen Zeit. Papyrusinstitut Heidelberg, Schrift 6; Berlin 1922.

Für das 'Namenfluidum' wird als Beispiel aus der ZLiteratur angeführt P VII 385—8 Wess. mit sachlicher Erklärung (S. 24f.); Namenglauben im Amulet P XVIIIa S. 27; aus der Mithrasliturgie (P IV) S. 31; P IV 785—99, I 233—5: Amuletkraft im Leibesinnern, S. 32f.; Amulet im Gürtel, P V 384 (S. 33); Eingehen des Gottes in den Magier, P VIII 49, S. 34.

Radermacher, Ludwig. Varia. RhM NF. 55, 1900, 149—51.

Gibt S. 150 zu P XIII 17, 16 Emendation.

— Griechischer Sprachgebrauch. Phil. 63 (N. F. 17), 1904, 1—11.

Schreibt Nr. IX S. 4f. *μετὰ τὸ παραγγέλματον* P IV 749 (*παραγγελματω* P).

— Schelten und Fluchen. ARW 11, 1908, 11f.

Albr. Dieterich stellt S. 13 Anm. einige Verse aus P IV her (2902—7, 2592—7, 2669—71).

— Besprechung von R. Wünsch, Aus einem griech. ZP, 1911. ZöG 65, 1914, 227—9.

Mit eigenen Beiträgen zum Verständnis des Textes; Emendationsversuche von Mitgliedern des Wiener philol. Seminars.

— Neutestamentliche Grammatik. Handb. z. NT. I 1, Tüb. 1911.

Zieht auch die ZP in seine sprachlich-grammatischen Untersuchungen; die Stellen im Register 206f.

— Kritische Beiträge. WSt 39, 1917, 67—75.

Macht in Nr. XV S. 73—5 Vorschläge zur verbesserten Lesung von P IV 2525 (2822), 2540, 2545f.

— Cyprian, der Magier. ARW 21, 1922, 233—5.

Zitiert P IV 2006ff. in Übersetzung; zu P I 42ff. (*πάρεδρος*) vgl. S. 234.

Reitzenstein, Richard, Inedita poetarum graecorum fragmenta. Index lectionum acad. Rostoch. 1892/3, 3—28.

Bearbeitet S. 18—28 den Hekate-Hymnos P IV 2714—84. S. 18f. Transkription des Textes nach We I mit Apparat zur Überlieferung, 19—27 Erklärungen, 27f. Herstellung der Verse.

— Poimandres. Studien zur griechisch-ägyptischen und frühchristlichen Literatur. Lpz. 1904.

Ein Verzeichnis der zahlreichen von ihm edierten, besprochenen und oft textlich geförderten Stellen der P I. III. IV. V. VII. VIII. XII. XIII. hat R. selbst aufgestellt im Register S. 381; hier die wichtigsten behandelten Zitate.

— Zum Asklepius des Ps. Apuleius. ARW 7, 1904, 393—411.

Weist auf die latein. Übersetzung des Dankgebets aus P III bei Ps. Apuleius, Asclepius, Epilog (ed. Scott, Hermetica I, Kap. 11b, S. 374—6), hin. Gibt beide Texte; den griechischen in Transkription (395f.) und hergestellter Fassung (396f.).

— Hellenistische Theologie in Ägypten. N. Jahrb. f. d. klass. Altertum 13 [7. Jahrg.] 1904, 177—94.

Zum 'literarischen Charakter' der 'Mithrasliturgie', S. 192f. Anm.

— Die hellenistischen Mysterienreligionen nach ihren Grundgedanken und Wirkungen. Lpz. 1910, 2. umgearb. Aufl. 1920.

In den 'Beilagen und Anmerkungen' (67—260) sind zahlreiche religionsgeschichtlich wichtige Stücke der ZP angeführt und gewertet. Die bedeutsamsten: P I 117—80: S. 101f. 159, III 591—609 [284—302]: 137; IV 179—221: 73f., 476—537 (Mithr.): 129—31; 1171—1209: 210; V 256 bis 303 (249 ff. Wess.): 100; VII 568 ff. (Wess.): 119, 709—17 (Wess.): 245; zur Kosmogonie des P XIII: 211; sonst zu den ZP: 159—62. Vgl. LZBl. 62, 1911, 707/8.

— Besprechung von C. Schmidt und W. Schubart, Altchristl. Texte; in GGA 173, 1911, 537—68.

Inhaltliche, religionsgeschichtliche Bemerkungen zu Gebeten und Hymnen der ZP. So zum hermetischen Gebet des P III aus dem *λόγος τέλειος* (S. 564, 567 Anm.), zum Hermeshymnos P XVIIb, zur Diabolê an Selene P IV 2622 ff. (S. 565).

— Das Märchen von Amor und Psyche bei Apuleius. Lpz. 1912.

R. macht die Stellen der ZP seiner Untersuchung nutzbar, die Eros und Psyche zu Liebeszwang verwenden. Im 'Schwert des Dardanos', P IV 1717 bis 94, scheinen ihm 'sicher zwei Szenen aus einer Erzählung berücksichtigt' (S. 19). Mit diesem Stück verbindet R. den Eingang von P XII, um 'aus ihnen auf eine in weiten Kreisen bekannte Erzählung zu schließen, die mit dem Märchen des Apuleius auffallende Übereinstimmungen zeigt' . . . (S. 20). Im Anhang S. 80f. Edition des *ξίφος Δαρδάνου* und *πάρεδρος Ἔρως*.

Gegen R's Theorien: R. Helm, Das 'Märchen' von Amor und Psyche, N. Jb. f. d. kl. Altertum, 17. Jahrg. 33. Bd. 1914, 181 mit kurzem Eingehen auf die von R. verwendeten Stellen der ZP; R. Förster, Philol. 75 (NF 29) 1918/9, 134—55.

— Besprechung von Ed. Norden, Agnostos Theos, N. Jahrb. f. d. klass. Altertum 31, 1913, 1, 146—55.

Zieht zur Stilerklärung auch einige Beispiele aus den ZP an; P IV 1598 bis 1609, 1637—98, im Auszug (S. 153).

— Himmelswanderung und Drachenkampf in der alchemistischen und frühchristlichen Literatur. Festschrift für Fr. C. Andreas am 14. April 1916. Lpz. 1916, S. 23—50.

Setzt S. 31, 2 den Verf. eines Zauberrezeptes P IV 3007, Pibeches, dem Ägypter Pibechios, 'Sperber', gleich bei Berthelot, La chimie au moyen âge 2, 309. Über Krates S. 37, 1 mit Zitat P XII 7, 18—20 und Hinweis auf Berth. 3, 44; ebda über Pachrates, P IV 2447; über Ostanes (P XII 4, 16), S. 34; vgl. dazu R. Reitzenstein, Alchemistische Lehrschriften S. 74f.

— Die Göttin Psyche in der hellenistischen und frühchristlichen Literatur. Sitzgsber. d. Heidelb. Ak. d. Wiss. 1917, 10. Heid. 1917.

Für R's Untersuchungen hat die Kosmogonie P XIII große Bedeutung. Edition der Hauptstellen nach seiner Auffassung: Kol. 4, 9—32: S. 26f., 4, 32—5, 33: 29; 12, 16—13, 9: 31f. Vgl. DLZ 38, 1917, 1427—33.

— Das iranische Erlösungsmysterium. Religionsgesch. Untersuchungen. Bonn 1921.

Berührt S. 177, 3 die ZP: XIII 5, 15 (zur Kürzung *Κ⌈αι⌉ρός*). S. 216: P IV 1277—9, 1292—1307; S. 238f: P IV 588—603 über einige Epiklesen des Aion.

— s. Lehmann-Haas, Textbuch.

— Besprechung von I. Scheftelowitz, Die Entstehung der manichäischen Religion 1922; in GGA 1923, 37—58.

Zieht S. 48 eine Stelle aus P XIII (*Κρόνος-Καιρός*-Zarvan), S. 51 Anfang und Ende der Mithras-Liturgie P IV in den religionsgeschichtlichen Zusammenhang. 'Die sogen. Mithrasliturgie ist wirklich iranisch'.

— Alchemistische Lehrschriften und Märchen bei den Arabern. RGVV 19, 2, 1923.

Hinweis auf den Apathanatismos der 'Mithrasliturgie' als ursprünglich heilige Schrift, Apokalypse in Form der Vorschrift (S. 80, 2) über den Magier Ostanes und seine Schrift 'Krone' S. 74f.

Renvens, C. J. C., Lettres à M. Letronne sur les Papyrus bilingues et grecs du Musée de Leide. I. Leiden 1830.

Gibt erste ausführliche Nachricht von den Leidener Zauberpapyri mit Kollation, Übersetzung und Erklärung einiger Teile. Vgl. K(arl) O. M(üller), GGA 1, 1831, 545—54.

— Erste Abschrift von P XII, XIII, handschriftlich im Ryksmuseum van Oudheden, Leiden. Vor 1830.

Von C. Leemans zu seiner Ausgabe benutzt. Vgl. K. Preisendanz, RhM 68, 1913, 312.

Revillout, Eugène, Mélanges d'Archéologie égyptienne et assyrienne 3, Paris 1876.

s. ob. zu P IV 'Coptica'.

— Zu P XIV, Revue égyptol. 1, 1880, 164; 2, 1881, 10ff.

Riess, Ernst, Nechepsonis et Petosiridis fragmenta magica. Diss. Bonn. 1890.

Zwei Verbesserungen zu P IV 289, V 154 (S. 34).

— Zu den Canidiagedichten des Horatius. RhM. 48, 1893 S. 307—11.

Verwertet zu ihrer Erklärung P IV 296ff.; gegen Wesselys Deutung *κηρός*: Thon; sieht in *ἀπὸ τροχοῦ κεραμικοῦ* Verderbnis.

— On Ancient Superstition. TAm phAss 26, 1895, 40—55.

Bespricht S. 46 die ZP als Quelle antiken Aberglaubens; erklärt Anm. 2 das ZWort P IV 1291 *οϑηνωρ ἥλιε* hebr. als 'Sun, the giver of light', S. 52f. zum Diebszauber P V 71—96 (Wess.) mit kurzem Zitat.

— Superstition in Greek Tragedy. TAm phAss. 27, 1896, 5—34.

Plan eines 'Thesaurus superstitionum'. Beginn mit der Sammlung von Spuren des Aberglaubens in der Tragödie. Zitiert S. 7 P IV 2593—8 = 2654—61 (Diabole), S. 16 P I 169f., 177ff.

— Notes, critical and explanatory, on the magical Papyri Class Rev. 10, 1896, 409—13. Verbesserungen zu P I—XIII; 10.

— Studies in superstition. Am J Ph 24, 1903, 423—40.

Spuren von Aberglauben bei Pindar, Bakchylides, Theokrit. Lexikalischer Wortindex. Zitiert S. 426 aus P IV zwei Stellen (26. 249).

Ritter, Hellmut, Picatrix, ein arabisches Handbuch hellenistischer Magie. Vorträge der Bibliothek Warburg. Vorträge 1921—22, Lpz. 1923, 94ff.

Reiht S. 97 und 101 die Literatur der ZP seiner Untersuchung der Magie im Picatrix ein.

Roeder, G., Set. RoschLM 4, 1909, 725—84.

Bespricht 772—6 auch den Set-Typhon der ZP und ZT; s. Fr. Zucker.

Rohde, Erwin, Psyche. Seelencult und Unsterblichkeitsglaube der Griechen. Tüb. 1893, 9/10. Aufl. 1925 hg. von O. Weinreich.

Benutzt im Anhang des 2. Bd. auch die ZP; vergl. Register, 'Zauberbücher'.

Roehr, Julius, Der okkulte Kraftbegriff im Altertum. Phil. Suppl. 17, 1, 1923.

Über die Kraftbegriffe *δύναμις*, *ἐνέργεια*, Sympathie und Antipathie, über besondere Erscheinungen und Bezeichnungen der ZKraft. Die ZP werden neben anderer später, besonders medizinischer Literatur beigezogen.

Roscher, W. H. Zu den Hymni magici. Philol. 49 (N. F. 3), 1890, 738 bis 740.

Verbesserungen zu P II 5 (S. 738), IV 2800 (S. 739).

— Über Selene und Verwandtes. Studien z. griech. Mythol. 4, Lpz. 1890.

Zitiert ohne Eingehen auf den ZP, S. 123, 525, nach Abels Orphica (293) P IV 2524—9

— Kronos, Rosch. LM 2, 1, 1890.

Bespricht Sp. 1466, 56f., 1467, 53—63, 1474, 1—5 die Stellen der ZT und ZP, die Kronos nennen.

Roese, Eduard, Über Mithrasdienst. Beil. z. Jahresb. Realgymn. Stralsund, Ostern 1905.

Benutzt und wiederholt A. Dieterichs Übersetzung der Mithrasliturgie, S. 21—4.

Ruelle, Ch. Ém., Le chant des sept voyelles grecques RÉGr 2, 1889, 38—44; Note additionnelle, 393—5.

Untersuchung der Vokalgruppen in P XIII, die nach R., auf bestimmte Weise gesungen, in Einklang gebracht wurden mit dem Planetensystem, Ankündigung einer Umkomponierung der 7 Vokale in modernes Notensystem. Der Nachtrag gibt zu, daß die Texte des P IV auf gesanglichen Vortrag der Vokale nicht schließen lassen, hält aber für Z. 1304f. an der Theorie fest.

Wiederholung und Erweiterung: Le chant gnostico-magique des sept voyelles grecques. Congrès intern. d'hist. de la musique à Paris 1900. Solesmes 1901, S. 15—27; ebenso: Vortrag in der Société des compositeurs de musique, 12. Febr. 1893.

— La cryptographie grecque, Bull. de la Société nation. les antiquaires de France, 1894, 120f.

Erwähnt in seinem Vortrag das Kryptotachygramm in P VII

— s. Les Lapidaires de l'antiquité.

Salvolini, François, Campagne de Rhamsès-le-Grand contre les Schèta . . . Par. 1835.

Wiedergabe des Seth-Bildes in P XII auf Taf. I 32; s. ob. unt. P XII Kol. 14. Mir unzugänglich; vgl. R. Wünsch, Seth. Verfl. T. 88.

Sayce, A. H. The Academy 45, 1894, nr. 1149, S. 401 Sp. 3.

Vgl. ob. zu P XV Anm.

Schermann, Theodor. Griechische Zauberpapyri und das Gemeinde- und Dankgebet im I. Klemensbriefe. Texte u. Untersuchungen z. Gesch. d. altchr. Literatur 34, 2b 1909.

Viele Stellen der ZP werden behandelt, auch übersetzt, die Dank an die Gottheit enthalten oder ihre Macht preisen. Verzeichnis der Zitate S. 54—6.

Schmid, W. Das Proömium der Demosthenischen Kranzrede in religionsgeschichtlicher Beleuchtung. ARW 19, 1916—19 S. 273—80.

Über dreimaliges Wiederholen in der religiösen Sprache der ZP, S. 279f. Zu P IV 617—9 (Mithr. Lit.).

Schmidt, Carl, Koptisch-gnostische Schriften. I. Bd. Die griechisch-christl. Schriftsteller der ersten 3 Jahrhunderte. Lpz. 1905.

Für die ZP wichtig durch die vielen ZWorte und Charaktere.

Schmidt, Ernst, Zu dem Zaubergesang in der Nekyia. ARW 13, 1910, 624f.

Erklärende und textkritische Beiträge zu P XXIII.

— Henricus [Harry], Veteres philosophi quomodo iudicaverint de precibus. RGVV 4, 1908, S. 1—74.

Sammelt S. 64 aus den ZP die Beiworte für Hekate, die sich auf ihr Stille liebendes Wesen beziehen. Das dreimalige *σιγή* in P IV 557/8 wird als Anruf einer weiblichen Gottheit *Σιγή* gefaßt (S. 64f.).

— Johannes, Triauchen. Rosch. LM 5, 1100—02.

Zitiert P IV 2524f., 2824, eine für Dreiheitsformen bezeichnende Stelle; 2747, 1401f.

— K. F. W., Metrische Behandlung von P XXIX: GGA 180, 1918, 123—5.

— Textkritische Bemerkungen zu den magischen Papyri. Symbolae Osloenses 3, 1925, 78/9.

Zur Textgestaltung einiger Stellen aus P III, IV.

Schubart, Wilhelm, Papyri Graecae Berolinenses. Tabulae in usum scholarum ed. sub cura Joh. Lietzmann, II. Bonnae 1911.

S. ob. zu P I; Photographie von I Kol. 4.

— Einführung in die Papyruskunde. Berlin 1918.

Einige Bemerkungen über die ZP: S. 80, Totenbeschwörung des Julius Africanus; 172f. Zitat aus Pap. Ox. VI 886 (vgl. S. 369); Synkretismus, Christentum in den ZP: 360f., 366.

— Ausgabe von P XXIIa: BGU 4, 1912, Nr. 1026, 1026[2].

— s. zu P XXIIa Anm.

— Erste Umschrift von P XXIIb.

Schultz, Wolfgang, *Ἐφέσια* und *Δελφικὰ γράμματα*. Phil. 68 (NF. 22), 1909, 210—28.

Über die Zahl 365 in den ZP (S. 224, 24), über *δαμνω δαμνομενεια* der ZP (221).

— Dokumente der Gnosis, Jena 1910.

Übertragung der Mithrasliturgie, S. 83—95; P XIII 11—13, 8 S. 74—7.

Schwab, Moïse, Vocabulaire de l'Angélologie, d'après les mscrs. hébreux de la Bibl. Nat. (Mémoires présentés par divers savants à l'Acad. des Inscriptions et Belles-Lettres de l'Institut de France. 1 série, tome 10, 2. partie, Par. 1897 S. 113—430).

Gibt für zahlreiche Götter- und Dämonennamen aus ZP und ZLiteratur hebräische Transkription und Erklärungsversuche: mots grecs et latins, 382—430.

Scott, Walter: s. Hermetica.

— Besprechung von Th. Hopfner, OZ I, The Journ. of Eg. Arch. 8, 1922, 111—6.

Siebourg, Max, Ein gnostisches Goldamulet aus Gellep. BJb. 103, 1898, 123—53.

Benutzt zur Erklärung des Amulets die ZP: S. 132 die Wiedergabe zweier ZBilder aus P X (Ken. Taf. 69, Fig. 2) und P VII (Ken. Taf. 54, Fig. 3) S. 136f. Amuletrezepte aus den ZP. Über ZWorte, die 7 Vokale, Dämonennamen.

Skutsch, Franz, Ein neuer Zeuge der altchristlichen Liturgie. ARW 13, 1910, 291—305. (Kl. Schr. 1914, 424—34).

Zitiert (S. 303) P IV 3045—76 im Auszug, der Hymnos P XII 7, 34—8, 4 ist verwandt mit dem Firmicusgebet.

Stemplinger, Eduard, Antike und moderne Volksmedizin. Das Erbe der Alten. II. Reihe 10. Lpz. 1825.

Berührt nur kurz die ZP (hält S. 96 die Zeilen 2630 u. 2877 des P IV für Bezifferung zweier ZP).

Στεφανίδου, *Μιχαὴλ Κ.*, *Ὀνειροπομποί* in der *Λαογραφία, δελτίον τῆς Ἑλληνικῆς λαογραφικῆς ἑταιρείας . . . τόμος ζ'. Μνημόσυνον Ν. Γ. Πολίτου. Ἐν Ἀθήναις* 1923, 259—65.

Sammelt (261—5) Stellen aus P XII, XIII mit Traumsendungen.

Tambornino, Julius, De antiquorum daemonismo. RGVV 7, 3, 1909.

Sammelt S. 9—15 die auf dämonische Besessenheit bezüglichen Abschnitte der ZP: IV 86f., 1227—64; 2145—50, 66—70; 2694—2704; 3007—86. P V 96—171. VII 579 (589 We)—589; 2 Stückchen aus I u. XIII. Ohne Förderung der Texte. Vgl. LZBl 60, 1909, 1608f. mit Nachträgen.

Tebtunis, Pap.: s. zu P XXXIII.

Testamentum Salomonis: s. Cown.

Thorndike, Lynn, A History of magic and experimental science I, II. New York 1923.

Hinweis auf die ZP und das geplante Korpus; I, 27[3].

Traube, Ludwig, Nomina sacra. Versuch einer Geschichte der christlichen Kürzung. (Quellen u. Untersuchungen zur lat. Philologie des MA II) Münch. 1907.

Bespricht S. 38—40 Symbole nnd Suspensionen der ZP; Ergebnis: die Kurzformen der ZP sind mit jüdischen Elementen eingedrungen, jüdische Reminiszenzen in volkstümlich griechisch-ägyptischer Verbrämung.

Usener, Hermann, Milch und Honig. RhM 57, 1902, 177—95 (Kl. Schr. 4, 398—417).

Zitiert, S. 193 Anm. 59, P I 20f.

— Dreiheit. RhM 58, 1903, 160—208.

Ediert P IV 2524—32 (S. 166), 1401—5 (S. 167); zur dreigestaltigen Hekate.

Valette, Paul, L'Apologie d'Apulée. Thèse de doctorat . . . de Paris. Par. 1908.

Zieht im XI. Kap. (Le magicien) Stellen der ZP zur Kommentierung bei.

Vitelli, Girolamo, Pubbl. Soc. It. Papiri greci e latini I, Fir. 1912, S. 69 bis 71.

Erstausgabe von P XXXV.

Wächter, Theodor, Reinheitsvorschriften im griechischen Kult. RGVV 9, 1, 1910.

Benützt ZP und ZLiteratur; s. Register S. 143 'Zauber'.

Waser, Otto, Perseïs: RoschLM 3, 2, 1985, 20—32, Persia ∼ Hekate in P IV.

Weber, Wilhelm, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrianus. Lpz. 1907.

Zitiert S. 258 Anm. 937, P IV 2446—55: Hadrian in Heliopolis (a. 130), wo er 'magische Wissenschaften' lernt. Nach W. hat sich die Erinnerung an Hadrians Verhältnis zu den Magiern in der Obeliskeninschrift R. M. XI, 115 erhalten.

Weinreich, Otto, Religiöse Stimmen der Völker. ARW 19, 1916—19 S. 158—73.

Behandelt S. 166 Beispiele der 'reziproken Identitätsformel' (*ἐγώ ειμι σὺ*

καὶ σὺ ἐγώ) aus hermetischer, gnostischer und ZLiteratur, Gebet des Astrampsychos, P VIII, XIII 17, 44.

Weinreich, Otto, Aion in Eleusis. ARW 19, 1916—9, 174—90.

Die typologischen Beobachtungen berücksichtigen S. 182 auch Formeln der ZP mit 'zweigliedrig-polarer Fassung' der religiösen Sprache.

— Stiftung und Kultsatzungen eines Privatheiligtums in Philadelpheia in Lydien. SBHeidAk 1919, 16. Heid. 1919.

Weist S. 29 zur Bitte um Gesundheit, Heil und Reichtum auf die ZP hin; 2 Stellen zum Thema aus P III, XIII.

— Neue Urkunden zur Sarapis-Religion. Samml. gemeinverständl. Vorträge . . . aus d. Gebiet der Theologie . . 86. Tüb. 1919.

Zitiert für die Formel *εἷς Ζεὺς Σάραπις* P IV 1715 (S. 26), für *νικᾷ ὁ Σάραπις* P XII 3, 18 f. (S. 33 f.)

— Gesamtantike und griechische Religion. Bericht. ARW 23 H. 1/2, 1925.

Berichtet S. 123, Abschn. 34, über neuere Literatur zur antiken Magie in Auswahl; Hinweis aufs Korpus der ZP.

Wendland, Paul, Die hellenistisch-römische Kultur. Handb. z. NT. I 2. Tüb. 1907.

Im 10. Kap. (Synkretismus u. Gnostizismus) S. 162, 2 Hinweis auf die religiösen Papyri, die allein 'Einblick in die reiche, volkstümliche und darum schnell vergängliche Literatur auf diesem Gebiete gewähren.' Verwertung der Mithrasliturgie.

Wessely, Carl, Neue griechische Ostraka, WSt 8, 1886, 116—24.

Über Vergil und Homer als Zauberer. Verwendung ihrer Verse im Aberglauben. Zitiert P IV 467—74.

— Bericht über griechische Papyri in Paris und London. WSt 8, 1886, 175—230.

Hinweis auf die von W. zu edierenden ZP (S. 183), Zitate aus P IV (1850—52, 1256—62, 2209—10), V 357 (Bild in P): S. 184 f., XLI e: S. 187; über Varianten der ZP (S. 188 f.), Zeitbestimmung für IV: S. 189. Transskription IV 434—66: S. 190 f. mit Parallele: P I 315—27: S. 192 f., 3. Variante IV 1957—89: S. 192—94. Hekate-Hymnos IV 2714—2870 S. 195—201, mit textkritischen Noten.

— Ephesia Grammata aus Papyrusrollen, Inschriften, Gemmen etc. gesammelt. Wien 1886.

Sammlung der Nomina deorum dearumque virtutes, numina gnostica, daemones angeli virtutes; Nomina arcana; Formulae magicae. Die Auszüge stammen in erster Linie aus den ZP, We I, II. Dazu O. Crusius, s. ob.

— On the spread of jewish-christian religious ideas among the Egyptians. The Expositor ed. by W. Robertson Nicoll, 3. ser., vol. 4, London 1886. 194—204.

S. 197—200 P IV 3007—85 mit englischer Übersetzung; IV 1227—48 S. 200. 201, V 108—21; 478—81 S. 201; weitere Stellen der ZP mit jüdischem Einschlag.

— We I: Griechische Zauberpapyrus von Paris und London, Denkschriften der K. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Klasse, Bd. XXXVI, 1888, S. 27 [4] bis 208 [184]. I. Texte und Index.

In der Einleitung (27—44) ediert W. einige ZHymnen metrisch; Bemerkungen über synkretistische Elemente, Entstehungsart und -zeit der ZP, ihre

Wünsch, Richard, Defixionum tabellae Atticae Berol. 1897 (CIA III appendix).

Zieht zur Beleuchtung der ZT verwandte Stücke aus den ZP bei. Metrisches; P IV 2654—61 S. XXII a; ediert P V 304—69 (Ken): S. XXX b, XXXI b; P XIV c: XXXI a, XXXII a.

— Sethianische Verfluchungstafeln aus Rom. Leipz. 1898.

Spricht S. 74 f. über die Entstehung der ZP; Hinweis auf P V 304—69 mit Formular einer ZT; S. 88 das Bild Seth-Typhons aus P XII 14, 18. Seth in den ZP: S. 90—93 mit Ausgabe von P VII 961—68; IV 180—200 metrisch hergestellt S. 91. Zur Erklärung des Dämons Eulamo jetzt: R. Ganschinietz, ARW 17, 1914, 343 f.

— Zu Sophrons *Ταὶ γυναῖκες αἳ τὰν θεόν φαντι ἐξελᾶν*. JbclPh 27. Suppl. Lpz. 1900. Festschr. C. F. W. Müller zum 70. Geburtstag; S. 111—22.

Bringt (S. 114, 1) P VII 753 (*ἐν ἁρπαγῇ τῆς σελήνης*) in Zusammenhang 'mit dem uralten Volksglauben von der Ursache der Mondfinsternis', zitiert metrische Anrufungen der Hekate-Selene P IV 2728—31, 2790 f. S. 115 f.

— The Limestone inscriptions of Tell Sandahannah. Kapitel IX der Excavations in Palestine . . . 1898—1900, by Fr. J. Bliß, R. A. St. Macalister. London 1902, S. 158—87.

Bespricht 41 griechische Inschriften aus Sandahannah, mit Parallelen in den ZP.

— Eine antike Rachepuppe. Phil. 61 (N. F. 15), 1902, 26—31.

Erklärt eine gefesselte und geköpfte Bleifigur aus Attika. Zeit wohl 3. vorchr. Jahrh. Hinweis auf Verwünschungen mit Figuren in den ZP (P IV 296 ff.) und auf ZT.

— Antikes Zaubergerät aus Pergamon. Jahrbuch d. k. deutsch. Archäol. Instituts. VI. Ergänzungsheft Berl. 1905.

Streift bei Behandlung des ZApparates aus Pergamon und seiner Inschriften auch die ZP. S. 18 kurze Bibliographie; zitiert öfters Stellen aus ihnen, soweit sie für Dämonennamen der ZGeräte in Frage kommen: aus P XLI, S. 28, P X S. 30, P I 300—2 S. 37, P XII 8, 24, S. 42.

— Besprechung von A. Audollent, Defix. tab., in BphW 25, 1905, 1071 bis 1082. Konjektur zu P IV 296.

— Antike Fluchtafeln, ausgewählt und erklärt. Kl. T. 20, Bonn 1907.

Verwertet in den Anmerkungen oft die ZP zur Erklärung der edierten ZT.

— Deisidaimoniaka. ARW 12, 1909, 1—45. I (2—19): Text, Kommentar von P XXIII; Hinweise auf die anderen ZP, Zitate. II (19—21): Erklärung eines ZRings; zu ZWorten, Bainchôch, Phnou. III (21—4): Gemme Edwin Odgers-Oxford: Seth ephydrias. Nr. IV (24—32): Silbertäfelchen aus Amisos. V (32—6): gravierter Stein mit Bild des Kronos-Aion, Inschrift. Erklärung. VI (36—45): Unedierte ZT. Überall Verwendung der ZP.

— Götterhymnen der griechischen ZP. Seminarübungen, Königsberg, 1909—10.

Metrische Bearbeitung einiger Hymnen aus P IV mit sprachlichem und sachlichem Kommentar. Handschriftliche Vorarbeiten zur geplanten Ausgabe der Hymnen im Korpus der ZP; in Verwahrung von K. Preisendanz.

— Die Laminae litteratae des Trierer Amphitheaters. Bonn. Jahrbüch. 119, 1910, 1—12.

Mit P IV 1393 als Beleg aus den ZP für gewaltsamen Tod von Gladiatoren.

Wünsch, Richard, Griechische und römische Religion 1906—10. ARW 14, 1911, 518 bis 602.

Literatur zu den ZP besprochen S. 545—7. Ankündigung des Korpus der ZP.

— s. A. Dieterich, Eine Mithrasliturgie, 2. Aufl. Lpz. 1910, S. 219f.

— Zur Geisterbannung im Altertum. Festschr. zur Jahrhundertfeier der Univ. zu Breslau, 1911, S. 9—32.

Bespricht S. 16 Stellen der ZP, mit 'Aussendungen' (Epipompai); S. 21f. Belege zur 'Entlassung' des Dämons.

— s. Laudien, A., Griechische Papyri aus Oxyrhynchos 1912. Beiträge zur Erklärung von P XXIVa.

— Aus einem griechischen Zauberpapyrus. Kleine Texte für Vorlesungen . . . v. H. Lietzmann 84, Bonn 1911.

P IV 2441—2707 in neuer Ausgabe mit textkritischem und erklärendem Apparat. Vgl. BphW 32, 1912, 452—7. WklPh 30, 1913, 1051—3; ZöG 65, 1914, 227—9.

— Fördernde Beiträge zu L. Fahz, ARW 15, 1912, 409—21.

— Griechische Zauberpapyri. Ungedruckter Vortrag, gehalten auf dem 4. intern. Kongreß f. Relig. Geschichte zu Leiden 1912. Jetzt Handschr. Bad. Landesbibliothek Karlsruhe: K 1981.

Bespricht den Synkretismus in der Religion der ZP mit besonderem Eingehen auf P XII.

— Das Zauberrezept des Pap. Holmiensis. ARW 16, 1913, 634f.

P Vb wird erklärt.

— Zusatz zur Ausgabe des P XXXII von J. G. Milne, APF 5, 1913, 397.

— Hymnus. RE IX, 1913.

Bespricht auch die hymnischen Einlagen der ZP, Literatur zu den neueren Bearbeitungen.

— Einträge, fremde wie eigene Zusätze, in den Ausgaben von P I, II (von Wünsch ganz aus Parthey abgeschrieben); III—V (We I); XII (Dieterich); Exemplare in Verwahrung von K. Preisendanz.

Wyß, Karl, Die Milch im Kultus der Griechen und Römer. RGVV 15, 2, 1914.

Symbolische Verwendung der Milch in den ZP: S. 56f.

Ziegler, Konrat, De precationum apud Graecos formis quaestiones selectae. Diss. Vratisl. 1905.

Reiht auch die Anrufungsformeln der ZP (*ἐπικαλοῦμαι*, *ἐξορκίζω*, *κλῦθι*, *ἵλαθι*) in seine Samlungen ein (S. 38, 43, 63, 66); Epitheta der Gottheiten: *ἐπίσκοπος* S. 69 (= tutor S. 74), *ἐπόπτης* S. 70 (l. *παντεπόπτας*). Die 3. Person des Imperativs in den Gebeten der ZP ist Ersatz des Optativs im Verfall der Volkssprache.

Zucker, Fr., RoschLM 4, 775, übersetzt P IV 187—200, 265—73; VII 961—5 in Prosa.

Heimat und Herkunft der ZP.[1])

Alexandria: XV	Berlin, Staatl. Museen:
Amherst 11: XX	953: s. Anm. zu P XXII

1) Die arabischen Ziffern bezeichnen christlich beeinflußte, die römischen heidnische ZP.

Abkürzungen.

Aeg = Aegyptus
Am J Ph = American Journal of Philol.
APF = Arch. f. Pap. Forschung
ARW = Arch. f. Rel. Wissenschaft
ÄZ = Zeitschr. f. äg. Sprache
BGU = Äg. Urkunden aus d. Museen Berlin, Griech. Urk.
BJb = Bonner Jahrbücher
BphW = Berl. philol. Wochenschr.
BSAAl = Bulletin de la Soc. Arch. d'Alexandrie
CR = Comptes rendus de l'Acad. des Inscriptions
DLZ = Deutsche Lit. Zeitung
DWienA = Denkschr. d. Ak. d. Wiss. Wien

DMP = The demotic magical Papyrus
DTA = Defixionum tabellae Atticae ed. Wuensch
GGA = Götting. Gel. Anzeigen
GrP = Greek Papyri ed. F. Kenyon
HessBlVK = Hess. Blätter f. Volkskunde
JegA = Journal of Egypt. Archeol.
JbclPh = Jahrbüch. f. class. Philol.
LWS = Literarische Wochenschrift
LZBl = Literar. Zentralblatt
MB = Le Musée Belge
ML = Mithrasliturgie
Mnem = Mnemosyne
NGG = Nachrichten von d. Gesellsch. d. Wiss. Göttingen
OZ = Offenbarungszauber; s. Hopfner
P = Papyrus
Phil. = Philologus
PhW = Philol. Wochenschrift
Proc. bibl. Arch. = Proceedings of the Soc. of bibl. Archaeol.
Pubbl Soc It = Pubblicazioni della Societa ital. dei Pap. greci . . .
RE = (Paulys) Realencyclopädie
REGr = Revue des études grecques
RGVV = Religionswiss. Versuche und Vorarbeiten
RhM = Rhein. Museum
Rosch LM = W. H. Roschers Lexikon d. griech. u. röm. Mythol.
SBbayAk = Sitzungsber. d. Bayer. Ak. d. Wiss. München
SBBerlAk = Sitzungsber. d. Ak. d. Wiss. Berlin
SBHeidAk = Sitzungsber. der Heidelb. Ak. d. Wiss.
StPalPap = Studien zur Palaeographie u. Pap.kunde
TAm ph Ass = Transactions and Proceedings of the Amer. Philol. Association
We I. II = Ausg. der ZP von Wessely, 1888, 1893
WSt = Wiener Studien
WklPh = Wochenschr. f. klass. Philol.
Z = Zauber
ZP = Zauberpapyrus
ZT = Zaubertafel
ZWort = Zauberwort
ZDMorgG = Zeitschr. d. Deutsch. Morgenl. Gesellsch.
ZöG = Zeitschr. f. die österr. Gymnasien

Karlsruhe. **Karl Preisendanz.**

Nachruf.

Seit dem letzten Archivheft hat der Tod in unsere Reihen nur wenige, aber besonders schmerzliche Lücken gerissen. Giacomo Lumbroso ist von uns gegangen, der vor allem durch seine Jugendschrift, die *Recherches*, in denen er die älteren Papyrusarbeiten zum ersten Mal unter großen Gesichtspunkten zusammenfaßte, seit mehr als einem halben Jahrhundert jedem neuen Mitarbeiter Berater und Helfer gewesen ist, und bis in sein hohes Alter seine Freude an diesem Wissensgebiet immer wieder durch eifrigstes Mitarbeiten betätigt hat. Wie groß die Verehrung und Liebe ist, die er sich als Forscher wie als Mensch erworben hatte, zeigt die stattliche Festschrift, die *Raccolta Lumbroso,* die ihm zu seinem 80. Geburtstage von den Mitforschern aller Kulturländer dargebracht wurde. Die Bibliographie, mit der sein Sohn Alberto Lumbroso diesen Band geschmückt hat, gibt eine Vorstellung von dem reichen Wirken dieses gesegneten Lebens. Unser Archiv hat in ihm einen seiner treuesten Gönner verloren; hat er es doch vom ersten Bande an mit seinen *Lettere* unterstützt. Sein letzter Gruß sind die oben abgedruckten Briefe, die er mir noch für dieses Heft geschrieben hatte.

Während wir dankbar sein müssen, daß uns Lumbroso so lange erhalten blieb, sind wir tief erschüttert durch den plötzlichen Hingang Joseph Partsch's, der in der Blüte seines Lebens, im Alter von 43 Jahren, nach einem fast einzigartigen genialischen Aufstieg zusammenbrach, zerrieben von der Überfülle der im Dienst der Wissenschaft und nicht minder des Vaterlandes übernommenen Aufgaben. Kein Geringerer als Otto Lenel hat in seinem ergreifenden Nachruf[1]) von ihm gesagt: „In ihm ist einer der Großen unserer Wissenschaft dahingegangen, einer von denen, für die es keinen Ersatz gibt.“ So außerordentlich vielseitig und weit umspannend auch seine Probleme waren, dürfen wir doch mit Genugtuung feststellen, daß er auch der Papyrusforschung sich mit Liebe gewidmet und in vielen seiner Arbeiten bahnbrechend für sie gewirkt hat, dadurch nicht am wenigsten, daß er das Recht der Urkunden nicht isolierte, sondern es stets im Zusammenhang mit dem antiken Recht überhaupt betrachtete. Gerade in den letzten Jahren ist er besonders gern den Beziehungen des griechischen Rechtes der Papyri zum altgriechischen Recht nachgegangen, wie in der Festschrift für Otto Lenel, wie es ihn andererseits auch lockte, Einwirkungen des ägyptischen Landrechtes aufzuspüren, wie in dem großen mit Kurt Sethe zusammen gearbeiteten Werk über die demotischen Bürgschaftsurkunden und auch in einer demnächst noch posthum erscheinenden Arbeit über die Freiburger Papyri. Im besonderen ist ihm das Archiv für die hingebende Arbeit, die er seit dem V. Bande den juristischen Referaten gewidmet hat, zu unauslöschlichem Dank verpflichtet.

Nicht lange nach Partsch ist auch sein Lehrer Paul Joers gestorben, der feinsinnige Romanist, der namentlich durch seine ganz ausgezeichneten grundlegenden Arbeiten über „Erzrichter und Chrematisten“ auch in unsere Disziplin hineingeleuchtet hat. Auch Georg Schweinfurth's, des großen Gelehrten, gedenken wir in Dankbarkeit und Bewunderung, der einst in den achtziger Jahren durch seine Untersuchung der Ruinenfelder von Medinet el-Faijûm mit Adolf Erman zusammen Licht gebracht hat in die Geschichte der „Faijûmfunde“ und durch seine ausgezeichneten Karten unseren topographischen Studien eine sichere Grundlage gegeben hat.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

1) Z. Sav.-St. XLV Rom. S. 8ff.

ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG

UND VERWANDTE GEBIETE

UNTER MITWIRKUNG MEHRERER FACHGENOSSEN

HERAUSGEGEBEN VON

ULRICH WILCKEN

IN BERLIN

ACHTER BAND

DRITTES UND VIERTES (DOPPEL-)HEFT



1927

LEIPZIG · VERLAG VON B. G. TEUBNER · BERLIN

Inhaltsverzeichnis.

I. Aufsätze.

II. Miszellen.

III. Referate.

I. Aufsätze.

Verwaltungsakten aus spätptolemäischer Zeit.

Die im folgenden veröffentlichten und besprochenen Urkunden des Berliner Museums[1]) stammen sämtlich aus der Kartonnage von Abousir-el-Melek. Abgesehen von Nr. 14 und 15 bilden sie eine eng geschlossene Gruppe, eng geschlossen sowohl sachlich wie zeitlich. Alle Daten, die noch erhalten sind, führen in die Monate Epiph und Mesore eines gewissen 18. Jahres. Dieses 18. Jahr kann entweder dem Ptolemaios Alexander (97/6 v. Chr.) oder dem Ptolemaios Neos Dionysos (64/3) angehören. Die Schrift scheint am ehesten für das spätere Datum zu sprechen[2]), ergibt aber bei dem relativ geringen Zeitabstand kein sicheres Kriterium. Falls nicht etwa die Kartonnage noch ergänzendes Material liefert, wird man die Entscheidung zwischen jenen beiden Möglichkeiten offen lassen müssen.

Gegenstand aller dieser Urkunden (wiederum mit Ausnahme von Nr. 14 und 15) ist die Kassen- und Speicherverwaltung des Herakleopolites.[3]) Es sind Anweisungen für Geldzahlungen und Kornlieferungen

---

1) Der Verfasser hat die Urkunden für den in Vorbereitung befindlichen VIII. Band der Berliner Griechischen Urkunden bearbeitet. Da sich das Erscheinen dieses Bandes durch die Vermehrung des Urkundenmaterials aus neuer Kartonnage verzögern wird, hat Herr Prof. Schubart freundlichst erlaubt, die Arbeit jetzt schon an dieser Stelle zu veröffentlichen. Die Urkunden und ein kurzer Kommentar werden auch in BGU VIII aufgenommen werden. — Der Verf. hat bei der Lesung und der Bearbeitung vielfach die Hilfe von Herrn Prof. Schubart und Herrn Geheimrat Wilcken in Anspruch nehmen dürfen. Er fühlt sich ihnen beiden dafür aufs tiefste verpflichtet. In welchem Umfang sich Wilcken der Anfängerarbeit angenommen hat, wird dem Leser jede Seite zeigen. Der Anteil Schubarts ist nicht minder groß, wenngleich er nicht in demselben Umfange kenntlich gemacht werden konnte, weil er hauptsächlich einem frühen Stadium der Arbeit zugute gekommen ist. Auch Herr Prof. P. M. Meyer hat das Manuskript durchgesehen und eine Anzahl wertvoller Hinweise gegeben, für die ihm der Verf. herzlichen Dank schuldet. Die Arbeit hat als Teil einer Habilitationsschrift der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg vorgelegen.

2) Hinweis von Herrn Prof. Schubart.

3) Daß es sich um die Verwaltung des Herakleopolites handelt, wird schon durch den Fundort der Kartonnage — Abousir-el-Melek — nahegelegt. Ausdrücklich gesagt ist es überdies in Nr. 6, 18.

zu den verschiedensten Zwecken und an ganz verschiedene Personen: Kornlieferungen zum Transport in die Staatsspeicher in Alexandria (Nr. 1—3), Kornlieferungen an Flottenmannschaften (4, 5), Geldzahlungen und Getreidelieferungen an Soldaten (6—9), an Beamte (10), an Priester (11) und Tempel (12, 13). In dieser Reihenfolge sind die jeweils zusammengehörigen Texte im Folgenden zu Untergruppen zusammengefaßt und gemeinsam besprochen. Abgesehen von den dort erörterten Einzelheiten bietet indessen auch die Gesamtgruppe als Ganzes in mehrfacher Hinsicht Anlaß zur Untersuchung. Dabei eröffnet sich ein Einblick in den Geschäftsgang der ptolemäischen Verwaltung, wie er bisher in dieser Klarheit und Vollständigkeit noch nicht vorhanden war: die nächstverwandte Urkundengruppe, die von Wilcken herausgegebenen Aktenstücke der Thebanischen Bank[1]), sind nicht so reichhaltig und geben vor allem kein so deutliches Bild von der Funktion der einzelnen Beamten, wie die vorliegenden Urkunden.

Als Anhang zu dieser geschlossenen Aktengruppe werden in Nr. 14 und 15 noch zwei Urkunden aus der Zahl der in allerletzter Zeit neu aus der Kartonnage gewonnenen Papyri veröffentlicht. Die eine (Nr. 14) steht in engem sachlichem Zusammenhang mit Nr. 4 und 5. Sie betrifft nämlich wie diese die Lieferung von Proviant für Flottenmannschaften. Die andere (Nr. 15) ist ein vollständig erhaltener königlicher Erlaß, der den privaten Getreidehandel aus den Gauen oberhalb von Memphis nach dem Delta und nach Oberägypten im Interesse der Versorgung von Alexandria verbietet.

I. Absender und Empfänger. Handschriften.

Versucht man, die Urkunden 1—13 nach Absender und Empfänger zu ordnen, so ergeben sich ohne weiteres drei Gruppen:

1. (Alleiniges Beispiel: 5 II): Schreiben des Dioiketen Athenaios an den Basilikos Grammateus Paniskos. Es enthält die Mitteilung einer Abschrift einer an den Strategen Dionysios ergangenen Anweisung des Dioiketen.

2. (1, 3 III, 4, 6, 8, 10, 11): Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos. Sie enthalten Mitteilungen von an den Sitologen Herakleides oder den Trapeziten Phames ergangenen Anweisungen des Strategen, betreffend Lieferung von Korn bzw. Zahlung von Geld.

3. (2, 3 I, II, 7, 9, 12, 13): Urkunden, die den Absender nicht nennen. Empfänger ist, soweit die Adresse noch erhalten ist, stets der Antigra-

1) Abh. d. Berliner Akad., 1886. — Den komplizierten Geschäftsgang, dem die Bittschrift UPZ 14 unterworfen war, vermochte zwar Wilcken zu rekonstruieren. Aber völlig erklären läßt er sich fürs erste noch nicht.

pheus eines Thesauros: Erbis, der Antigrapheus des Thesauros περὶ πόλιν (12 I, II, 13 II), ein dem Namen nach nicht mehr festzustellender Antigrapheus des Thesauros περὶ Τιλῶθιν (2), Semtheus, der Antigrapheus des Thesauros περὶ Φεβῆχιν (7). Auch für die gleichgearteten Texte, die ohne Adresse überliefert sind, wird man dementsprechend als Empfänger einen Antigrapheus unterstellen dürfen, und zwar den Antigrapheus eines Thesauros bei den Getreideanweisungen, einen Antigrapheus der Trapeza bei den Geldanweisungen (9, 13). Der Inhalt aller dieser Urkunden ist stets der Befehl zum Mitwirken bei der Lieferung, bzw. der Auszahlung (ἐμβαλέσθαι: 2, 3 I; συμπροιέναι: 7, 12 II, 13). Die Lieferung oder Auszahlung wird stets bezeichnet als „geschehend nach Anweisung des Strategen Dionysios" (κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χρηματισμόν.)

In der Stilisierung unterscheidet sich diese dritte Gruppe insofern von den beiden ersten, als an Stelle der dort üblichen Grußformel (Διονύσιος Πανίσκῳ χαίρειν), in der die Dienststellung des Empfängers ebensowenig wie die des Absenders genannt wird, hier nur der Name des Empfängers im Dativ, aber mit der Dienstbezeichnung erscheint (Ἕρβει ἀντιγρ(αφεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ πόλιν). Aus dieser Fassung läßt sich sogleich ersehen, daß die Urkunden der dritten Gruppe keine Originale sind. Die Gepflogenheit, daß der Absender des Originals sich in Abschriften nicht nennt, kann häufig genug in den Papyrusurkunden beobachtet werden. Es bedarf also gar nicht erst eines Hinweises auf die in den Urkunden von Gruppe 1 und 2 enthaltenen Abschriften (ἀντίγραφα), die alle die gleiche Übung zeigen: Διονυσίῳ (5,9), Ἡρακλείδῃ (1,4 usw.), Φαμῇ τραπεζίτῃ (8,17). Die Dienststellung des Empfängers ist freilich nur in 8,17 angegeben. Daß sie sonst fehlt, erklärt sich natürlich aus der unmittelbar vorangehenden Erwähnung in dem Begleitschreiben.

Wer der Absender der Anweisungen gewesen ist, deren Abschriften uns in der dritten Gruppe erhalten sind, ist leicht zu ermitteln.

Empfänger aller übrigen Schreiben ist der Basilikos Grammateus. Nur in dessen Archiv können sie aufbewahrt worden sein. Da nun die Urkunden der dritten Gruppe aufs engste mit jenen zusammengehören, z. T. sogar damit zusammengeklebt überliefert sind[1]), so müssen sie wohl aus dem gleichen Archiv stammen. Dann aber kann der Absender der Originale nur der Basilikos Grammateus selbst sein. Wären die erhaltenen Urkunden freilich selbst die Originale, so könnte man einwenden, daß sie eigentlich beim Empfänger, dem Antigrapheus verblieben oder aber aus einem ungeklärten Grunde von ihm wieder zum Basilikos Gramma-

1) Vgl. 3 III mit I u. II; 10 I mit II.

teus zurückgelangt sein müßten, was übrigens nach den Daten der Randverfügungen kaum möglich wäre. Aber es steht ja bereits fest, daß es Abschriften sind, die das Büro des Basilikos Grammateus nie verlassen haben.

Zur Feststellung, daß der Bas. Grammateus der Absender der in der dritten Gruppe abschriftlich erhaltenen Anweisungen ist, paßt nun ausgezeichnet, daß seine Mitwirkung bei der Lieferung oder der Auszahlung vom Strategen stets erwähnt wird: *συνεπιστέλλοντες Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως*. Dieses *συνεπιστέλλειν* muß der in den Urkunden der dritten Gruppe enthaltene Befehl an den Antigrapheus sein. In der Tat haben wir mehrfach Urkunden der zweiten und der dritten Gruppe, die denselben Gegenstand betreffen (1 und 2; 6 und 7; 8 und 9). In diesen Fällen ist also sowohl die Anweisung des Strategen wie die Gegenanweisung des Basilikos Grammateus erhalten. Bezeichnenderweise lautet die Gegenanweisung in der Regel auf *συμπροιέναι* (7; 12 II; 13). Der Mitanweisung des Basilikos Grammateus (*συνεπιστέλλειν*) entspricht also die Mitauslieferung durch seinen Untergebenen, den Antigrapheus.

Es ergibt sich somit, daß wir in den vorliegenden Urkunden einen Rest vom Archiv des Basilikos Grammateus vor uns haben. Er besteht aus Mitteilungen des Strategen und des Dioiketen an denselben über erfolgte Lieferungs- und Zahlungsanweisungen und aus Abschriften von Anweisungen, die vom Basilikos Grammateus selbst ausgegangen sind.

Dieses Ergebnis läßt sich noch sicherer durch eine Untersuchung der verschiedenen Handschriften stützen, die in den Urkunden begegnen. Denn man kann vollkommen zweifelsfrei die Hände der drei beteiligten Büros unterscheiden. Weniger klar ist allerdings die Sonderung der Hände innerhalb der einzelnen Büros, vor allem innerhalb des Büros des Basilikos Grammateus. Wenn im folgenden versucht ist, auch insoweit eine feste Unterscheidung der Handschriften durchzuführen, so muß betont werden, daß dieser Versuch nur einen hypothetischen Wert hat. Dies muß namentlich bei der Betrachtung der einzelnen Urkunden im Auge behalten werden, weil dort der Einfachheit halber nur die Nummer der Handschrift nach dem folgenden Verzeichnis angegeben ist.

Hand I: Büro des Dioiketen (Nr. 5 II). Eine außerordentlich sorgfältige große Schrift mit breiter Linienführung. Sie ist fast unzial.

Hand II: Erste Handschrift des Strategenbüros (Nr. 1 und wahrscheinlich auch Nr. 3 III). Fast unziale, ziemlich große, feine und elegante Schrift.

Hand III: Zweite Handschrift des Strategenbüros (Nr. 6; 10 I). Große, sehr enge Schrift, die sich ebenfalls der Unzialschrift nähert. Nr. 6 ist sauberer geschrieben als Nr. 10 I.

Hand IV: Dritte Hand des Strategenbüros (Nr. 4; 5 I; 8; 11). Die kursivste Schrift des Strategenbüros, doch elegant und sauber. Sie ist etwas kleiner als II und III.

Hand V: Erste Handschrift aus dem Büro des Basilikos Grammateus (Nr. 2; 7; 9; 13 II). Eine sehr kursive Schrift.

Hand VI: Zweite Hand des Büros des Basilikos Grammateus (Nr. 3 I; II; 10 II; 12 I; II). Ebenfalls eine sehr kursive Schrift.

Hand VII: Dritte Handschrift des Büros des Basilikos Grammateus (Nr. 13 I). Sehr viel sorgfältigere Schrift als V und VI.

Die Unterscheidung zwischen Hand V—VII ist schon wegen des überaus kursiven Charakters der Schriften sehr schwierig. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß alle Urkunden des Büros von einem einzigen Schreiber geschrieben sind.

Außer den bisher aufgezählten Handschriften begegnen noch zwei weitere, die nicht in dem Kontext der Urkunden, sondern ausschließlich in den Randvermerken vorkommen:

Hand VIII: Die Hand der Randverfügung *τοῖς γρ(αμματεῦσι)*: Nr. 5, 4; 8, 18 f.; 10, 12 ff. Kräftige, außerordentlich kursive Schrift.

Hand IX: Die Hand der übrigen Randverfügungen, sehr kursiv, feiner als VIII: Nr. 2, 1; 3, 16 (?), 22; 4, 6; 7, 1 f.; 8, 20 f.; 9, 10; 10, 16 f., 22; 12, 9, 23.

Wiederum ist aber nicht unmöglich, daß alle Randverfügungen von einer einzigen Hand stammen.

Endlich ist nach dem Urteil Wilckens in zweien der Strategenbriefe Gruß und Datum von anderer Hand als der Text (Nr. 10, 4; 11, 3), vermutlich also von der Hand des Dionysios selbst. Der Herausgeber konnte die Urkunden nicht noch einmal auf die Mitteilung Wilckens hin einsehen und hat darum kein eigenes Urteil. Jedenfalls aber bedeutet die Feststellung Wilckens eine erfreuliche Bestätigung für die oben geäußerte Behauptung, daß die Strategenbriefe Originale sind. Die Hand des Dionysios wird im folgenden bezeichnet als:

Hand X.

Eine weitere Bestätigung dafür, daß die Strategenbriefe im Original, die anderen Urkunden nur in Abschriften vorliegen, kann aus dem Gesamtcharakter der verschiedenen Handschriften erschlossen werden: Die Originale sind durchweg sehr sauber und fast unzial geschrieben, alles übrige in flüchtiger Kursivschrift (Nr. 13 I vielleicht ausgenommen).

II. Randvermerke und Einklebung der Urkunden in die Aktenrollen.

Die Mehrzahl der Urkunden weist Randvermerke auf, die leider stets sehr flüchtig geschrieben sind und darum der Lesung große und z. T. noch nicht überwundene Schwierigkeiten bereiten.

Die Randvermerke lassen sich leicht in vier verschiedene Typen gruppieren, deren zwei für die Originale der Strategenbriefe an den Basilikos Grammateus, zwei für die im Büro des Basilikos Grammateus angefertigten Abschriften der Gegenverfügungen charakteristisch sind. Jene treten immer gemeinsam auf, diese nur einzeln.

Von den Vermerken auf den Strategenbriefen (Nr. 5 I, 4ff.; 8, 18ff.; 10, 12ff.) läßt sich nur der eine, und zwar, wie aus der Anordnung auf dem Blatt ersichtlich ist, der zeitlich erste, ungefähr in seiner Bedeutung bestimmen. Er weist nämlich stets das aus anderen Urkunden gut bekannte[1]) *τοῖς γρ(αμματεῦσι)* auf, enthält also eine Überweisung des eingegangenen Schriftstücks an die Schreiber im Büro des Basilikos Grammateus. In Nr. 4 folgt darauf nichts weiter, dagegen zeigen Nr. 8 und 10 noch einen Zusatz, der sich kaum auf etwas anderes beziehen kann als auf die Art und Weise der Erledigung durch die Schreiber. Dies läßt auch das einzige Wort noch erkennen, welches in beiden Fällen mit einiger Sicherheit entziffert werden konnte: *ἐπιστα[λῆ]ναι* (Nr. 8, 19; 10, 12).

Vollkommen ungeklärt ist der zweite Randvermerk, der stets mit jenem gemeinsam auftritt. In ihm ist — vom Datum abgesehen — bisher nur *παραχ . . . θω* gelesen, und es erscheint zwecklos, über die Bedeutung dieses Wortstumpfes Vermutungen anzustellen. Vielleicht bringen spätere Veröffentlichungen eine Parallele, die eine Lösung des Rätsels gestattet.

Ganz ohne Randvermerke sind von den Strategenbriefen Nr. 1 und 11 überliefert. Bei der zweiten dieser Urkunden erklärt sich der Mangel aus dem Verlust der unteren Blatthälfte, auf der die gleichen Vermerke gestanden haben werden wie auf Nr. 4, 8 und 10. In Nr. 1 aber fehlt eine zweite Kolumne (s. unten S. 183f.), so daß man die Randvermerke auch in diesem Falle auf dem verlorenen Teil vermuten darf.

Noch rätselhafter als die bisher besprochenen sind die Vermerke auf den Abschriften der vom Basilikos Grammateus an die *ἀντιγραφεῖς* erlassenen Anweisungen. Die beiden Typen, die hier begegnen, wechseln stets miteinander ab. Der häufigere Typ, den Nr. 3 II, 22; 9, 10; 10, 22; 12, 9, 23 aufweisen, folgt unmittelbar der letzten Zeile des Anweisungstextes, von ihr durch eine Paragraphos getrennt. Vom Datum abgesehen, ist stets nur der Anfang zu erkennen: *εἰς*. Es folgt darauf wahrscheinlich ein *α* mit langem Anfangsstrich (*ά*). Der letzte Buchstabe ist vollkommen zweifelhaft. Mitunter könnte man ihn für ein *γ* halten. Paläographisch wahrscheinlicher, aber nach dem vorangehenden *α* kaum möglich, ist *α*; auch *λ*, selbst *π* sind denkbar. Die Schrift ist von der gleichen Hand, die auch den rätselhaften *παραχ . . . θω*-Vermerk geschrieben hat. Wie dort, so erscheint auch hier eine Deutung einstweilen aussichtslos.

1) Vgl. z. B. UPZ I 14, 51, 92; 22, 28; 43, 22; VBP IV 47, 23; Griech. Texte 1, 30

Einen anderen Typus zeigen die Vermerke auf Nr. 2 und Nr. 7. Sie stehen unmittelbar über der ersten Zeile dieses Textes und enthalten neben dem Datum offenbar nur einen Personennamen im Dativ. In Nr. 2 Z. 1 kann wohl mit Sicherheit Ἀμμω(νί)ῳ gelesen werden; dagegen ist der Name in Nr. 7, 1 nicht mehr erkennbar. Aus dem Dativ darf man schließen, daß der Genannte etwas empfangen soll, vermutlich die Urkunde. Zu welchem Zweck und in welchem Zusammenhang, bleibt unklar.

Ohne Randvermerk sind von den Anweisungen des Basilikos Grammateus nur Nr. 13 I und II. Nr. 13 I zeigt statt dessen auf dem Verso Reste einer Adresse (Z. 20). Außerdem ist die Schrift der Urkunde (Hand VII) erheblich anders und viel sorgfältiger als die übrigen Abschriften aus dem Büro des Basilikos Grammateus. Vielleicht war dieser Text ursprünglich als Reinschrift bestimmt, an den Antigrapheus gesandt zu werden; etwas Sicheres läßt sich aber darüber nicht feststellen, da die erste Zeile fehlt. Nr. 3 I Z. 16 enthält statt des Vermerks εις α· ( ) an der gleichen Stelle, an der dieses zu stehen pflegt, und vermutlich von derselben Hand (IX), ein undatiertes ἀντιγρ( ). Dies wird man vermutlich nicht mit ἀντιγρ(αφεῖ) aufzulösen haben, denn daß der Antigrapheus eines Thesauros Empfänger des Originalschreibens war, stand ja bereits in Z. 1. Vielmehr bedeutet die Abkürzung wohl ἀντίγρ(αφον). Freilich ist der Sinn auch bei dieser Deutung nicht vollkommen klar. Man fragt sich, ob damit die Urkunde als Abschrift gekennzeichnet werden soll; der Zweck wäre nicht recht einzusehen. Oder ob etwa durch den Vermerk eine weitere Abschrift angeordnet wird.

Die einzelnen Aktenstücke waren in Rollen zusammengeklebt; ein Teil der Texte ist in dieser Verbindung erhalten geblieben:

a) Nr. 3 (vgl. die Vorbemerkung): Ganz links eine unbekannte Urkunde, von der nur noch der Rand erhalten ist, dann die Abschrift einer Anweisung des Basilikos Grammateus betreffend Kornverfrachtung, eine Abschrift gleicher Art betreffend Zahlung von Geld an ποταμοφύλακες, schließlich ein Fragment einer Strategenverfügung unbekannten Inhalts. Nur das dritte dieser vier Stücke (Kol. II) trägt in einem Randvermerk ein Datum (2·. Mesore).

b) Nr. 5 (vgl. die Vorbemerkung): Rest eines Strategenbriefs, auf die Versorgung von Flottenmannschaften bezüglich und offenbar zu Nr. 4 gehörig; daran rechts ein Schreiben des Dioiketen in der gleichen Angelegenheit. Links von Nr. 4 dürfte P. 13946 angeklebt gewesen sein, eine Berechnung der an die Flottenbesatzungen zu liefernden Getreidemenge aus dem Büro des Basilikos Grammateus. Datiert sind nur zwei Randverfügungen auf dem linken Teil von Nr. 5 (10. Epiph).

c) Nr. 12: Zwei Anweisungen des Basilikos Grammateus an den Antigrapheus Erbis (in Abschrift), beide mit datierten Randverfügungen:

die linke Urkunde vom 1·. Epiph (von der Zahl ist nur das ι sicher zu erkennen), die rechte vom 24. Epiph.

d) Nr. 13: Zwei undatierte Anweisungen des Basilikos Grammateus in Abschrift.

e) Nr. 10: Verfügung des Strategen zugunsten der περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες (I) und Abschrift einer Anweisung des Basilikos Grammateus unbekannten Inhalts (II). Die Strategenurkunde ist vom 12. Epiph datiert, sie trägt Randverfügungen vom 13. und vom 14. Epiph. Die Anweisung des Basilikos Grammateus zeigt eine Randverfügung vom 14. Epiph.

Über die Art und Weise der Einklebung in die Aktenrollen läßt sich aus dem dargestellten Befund nicht allzuviel Sicheres entnehmen. Zunächst einmal wird sich nicht mit Gewißheit entscheiden lassen, ob alle erhaltenen Texte aus der gleichen Rolle stammen oder aus mehreren. Immerhin spricht für das erste die Beobachtung, daß weder verschiedener Inhalt der Urkunden noch verschiedene Herkunft zu gesonderter Einklebung geführt hat. Denn in Nr. 3 und Nr. 10 sind offenbar Anweisungen des Strategen und Anweisungen des Basilikos Grammateus aneinandergeklebt, die nicht den gleichen Gegenstand betreffen. Aus diesem Mangel sachlicher Anordnung ergibt sich zugleich, daß die Reihenfolge der Urkunden in der Rolle chronologisch gewesen sein wird. In der Tat war dies auch bei nicht allzugroßem Geschäftsumfang das einfachste System. Welches Datum im einzelnen für die Reihenfolge maßgebend gewesen ist, können wir freilich wiederum nicht mehr ermitteln. Es bestehen da verschiedene Möglichkeiten: Das Datum der Urkunde, das Datum des Eingangs im Büro (bzw., bei den eigenen Verfügungen, des Abgangs), das Datum der endgültigen Erledigung. Am wahrscheinlichsten ist wohl das letzte. Nicht völlig sicher ist endlich, ob die Einklebung in die Rolle von rechts nach links oder von links nach rechts hin erfolgt ist. Die in den Texten erhaltenen Datumsangaben sind zu spärlich, um für diese Frage eine Antwort zu ergeben; aus dem vereinzelten Fall von Nr. 12 darf darum nicht auf eine Klebung von links nach rechts geschlossen werden. Eher ergibt sich aus dem Tatbestand von Nr. 5 das Gegenteil: Der ganz rechts befindliche Dioiketenbrief ist sicherlich die älteste der drei Urkunden, auch wohl zuerst im Büro des Basilikos Grammateus eingegangen und zuerst erledigt. An zweiter Stelle wird der Strategenbrief stehen, der links davon eingeklebt war, und die Berechnung auf P. 13946 ist gewiß das letzte und am spätesten erledigte Stück der erhaltenen Korrespondenz in der Angelegenheit der Flottenmannschaften.

Im folgenden sollen die datierten Stücke in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt werden. Mehr als ein Überblick über den Zeitraum, den die Texte umspannen, ist daraus freilich kaum zu entnehmen:

(Stets 18. Jahr.)

1. 23. Payni: Erlaß des Dioiketen Athenaios an den Strategen Dionysios betr. Lieferung von Futtergerste an die παρεφεδρεύοντες ἱππεῖς: Nr. 6, 17.

2. 9. Epiph: Anweisung des Strategen Dionysios betr. Lieferung von 150 Artaben Weizen an die Priester in Tilothis. — Der Stratege teilt die Anweisung dem Basilikos Grammateus abschriftlich mit: Nr. 11, 3.

3. 10. Epiph: Anweisung des Strategen an den Sitologen in Verfolg von 1. — Abschrift an den Basilikos Grammateus: Nr. 6, 6.

4. 10. Epiph: Zwei Aktenverfügungen in Nr. 5 I, 5, 6: Erledigung von Akten zur Versorgung der dem Dioiketen zugewiesenen Flottenmannschaften im Büro des Basilikos Grammateus.

5. 12. Epiph: Verfügung des Strategen an den Trapeziten Phames betr. Gehaltszahlung an die περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες. — Abschrift an den Basilikos Grammateus: Nr. 10, 4.

6. 13. Epiph: Überweisung von 5. an die γραμματεῖς im Büro des Basilikos Grammateus durch Aktenverfügung: Nr. 10, 15.

7. 14. Epiph: παραχ ... ϑω( ). — Vermerk auf derselben Urkunde: Nr. 10, 17.

8. 14. Epiph: Aktenvermerk auf einer Anweisung des Basilikos Grammateus an den Antigrapheus ϑησαυροῦ περὶ Τιλῶϑιν betr. Verladung von Getreide auf das Schiff des Zabdion: Nr. 2, 1.

9. 14. Epiph: Randvermerk auf einer ähnlichen Anweisung des Basilikos Grammateus unbekannten Inhalts: Nr. 10, 22.

10. 19. (?) Epiph: Aktenverfügung auf der Anweisung, die der Basilikos Grammateus in der Angelegenheit der παρεφεδρεύοντες ἱππεῖς an den Antigrapheus Semtheus erließ (vgl. 1., 3.): Nr. 7, 2.

11. 1·. Epiph: Aktenverfügung auf der Anweisung des Basilikos Grammateus an den Antigrapheus Erbis betr. Lieferung von Getreide ins Ibisheiligtum in Sobthis: Nr. 12, 9.

12. 24. Epiph: Aktenverfügung auf einer ähnlichen Anweisung an denselben betr. Weizenlieferung für die ἀϑῆρα der Göttinnen Nemeseis und Adrasteiai: Nr. 12, 23.

13. 5. Mesore: Anweisung des Strategen an den Sitologen und den Trapeziten betr. Auszahlung von Geld- und Kornbeträgen an die thebanischen Fünfarurenmänner: Nr. 8, 10, 15.

14. 14. Mesore: Zwei Randverfügungen des Strategenbüros auf der Anweisung 13: Nr. 8, 19, 21.

15. 14. Mesore: Anweisung des Basilikos Grammateus in derselben Angelegenheit (13, 14): Nr. 9, 10.

16. 2·. Mesore: Anweisung des Basilikos Grammateus betr. Lohnzahlung an ποταμοφύλακες: Nr. 3, 22.

III. Ergebnisse zur spätptolemäischen Verwaltungsgeschichte.

Die vorliegenden Texte geben nur einen beschränkten Ausschnitt aus der Verwaltung, namentlich nur diejenigen Verwaltungsakte, die zur Auszahlung von Geld und Getreide aus den staatlichen Kassen und Speichern führen. Innerhalb dieses Ausschnittes aber lassen sie uns zum erstenmal den Verwaltungsapparat in voller Tätigkeit erkennen.

Im Mittelpunkt der Texte steht die Amtsführung des Strategen und *ἐπὶ τῶν προσόδων* Dionysios und des Basilikos Grammateus Paniskos.

Der Stratege, der als *συγγενής* zur obersten Rangklasse gehört, bekleidet gleichzeitig das Amt des *ἐπὶ τῶν προσόδων*. Diese Vereinigung ist für die spätptolemäische und frührömische Zeit auch sonst bekannt[1]), namentlich auch für den Herakleopolites durch BGU IV 1187ff. Wenngleich wir wenig von der Tätigkeit des *ἐπὶ τῶν προσόδων* wissen[2]), darf man doch annehmen, daß Dionysios hier in dieser Eigenschaft und nicht als Stratege fungiert. Dafür sprechen insbesondere P. Grenf. II 23 (= Wilcken, Chrest. 159) und P. Tebt. I 33 (= Wilcken, Chrest. 3), wo bei ähnlichen Zahlungsanweisungen beidemal der *ἐπὶ τῶν προσόδων* auftritt. Wenn daher im folgenden der Kürze halber mitunter nur vom Strategen die Rede ist, so wird man sich stets gegenwärtig halten müssen, daß er hier nicht im Rahmen seines Hauptamtes handelt.

Die Anweisungen des Dionysios richteten sich, wie die vorhandenen Beispiele zeigen, entweder an den Sitologen Herakleides oder an den Trapeziten Phames, je nachdem sie die Lieferung von Getreide oder die Zahlung von Geld zum Gegenstand hatten.[3])

Wie Preisigke darlegt,[4]) wird man verschiedene Arten von Sitologen unterscheiden müssen: den Gausitologen, dem „wahrscheinlich das gesamte Getreidewesen eines Gaues und damit die übrigen *σιτολόγοι* des Gaues unterstellt waren“, die Sitologen von Unterbezirken eines Gaues und die Sitologen als Vorsteher einzelner Speicher. Mit Sicherheit läßt sich behaupten, daß Herakleides der Gausitologe gewesen ist.[5]) Bezirkssitologen — etwa von *μερίδες* — wird es im Herakleopolites kaum gegeben haben; und überhaupt hat natürlich der *ἐπὶ τῶν προσόδων* nur mit dem nächsten Untergebenen unmittelbar korrespondiert.

Dem Herakleides unterstand die Verwaltung mehrerer *θησαυροί*.[6]) In den Urkunden sind noch drei zu erkennen:

---

1) Vgl. Wilcken, Grundzüge 149, Preisigke, Prinz-Joachim-Ostraka 43ff.

2) S. namentlich Preisigke l. c.

3) An Herakleides: Nr. 1 Z. 4; Nr. 6 Z. 7; Nr. 11 Z. 4. — An Phames: Nr. 8 Z. 17, Nr. 10 Z. 5.

4) Girowesen 43ff.

5) Einen *Νύσιος ὁ σιτολόγος τοῦ Ἡρακλεοπολίτου* erwähnt übrigens P. Hibeh I. 82, 8 (um 238 v. Chr.).

6) Über den *θησαυρός* s. Preisigke, Girowesen 40.

1. Der ϑησαυρὸς περὶ πόλιν: bei der Gaumetropole selbst: Nr. 12, 1, 10; Nr. 13, 9.

2. Der ϑησαυρὸς περὶ Τιλῶϑιν: Nr. 2, 2. Er muß am Nil oder an einem größeren Kanal gelegen haben, da dort das Getreide nach Alexandria verladen wird. Tilothis ist auch sonst belegt (s. u. S. 207).

3. Der ϑησαυρὸς περὶ Φεβῖχ(ιν): Nr. 7, 3. Auch Phebichis ist aus anderen Urkunden bekannt.

Man wird ohne Zweifel annehmen dürfen, daß außerdem noch weitere Staatsspeicher im Gau vorhanden waren, von denen wir bisher keine sichere Kenntnis haben. Vielleicht darf man sogar in den beiden Orten, welche in Nr 6, 3, 4 genannt zu sein scheinen, Νο( ) und Τεκ(μῖ) zwei Speichersitze erkennen, die sonst nicht in den Urkunden vorkommen.

Vermutlich hat Herakleides die Anweisungen des Strategen jeweils an einen der ϑησαυροί weitergegeben. Ihm scheint die Verteilung der Lieferungen auf die einzelnen Speicher obgelegen zu haben, denn die Strategenbriefe nennen niemals den Speicher, aus dem geliefert werden soll.

Der Stellung des Sitologen erscheint die des Trapeziten Phames genau parallel.[2]) Nur ist wohl der ihm unterstellte Apparat weniger umfangreich gewesen. Vielleicht hat es im Herakleopolites nur eine einzige Staatskasse gegeben, nämlich in der Metropole.[3]) Mit Sicherheit ließe sich das allerdings nur behaupten, wenn die Adressen der ἀντιγραφεῖς bei der Kassenverwaltung noch erhalten wären.[4])

Der Anweisung des Strategen und ἐπὶ τῶν προσόδων wird die Mitanweisung (συνεπιστέλλειν, vgl. oben S. 172) gegenübergestellt, die der Basilikos Grammateus inhaltlich vollkommen gleichlautend an die ἀντιγραφεῖς der ausliefernden Behörde erließ.

Daß die ἀντιγραφεῖς eine Kontrollbehörde waren, ist schon in dem Begriff enthalten und längst allgemein angenommen.[5]) Ebenso ist schon lange bekannt, daß sie vom Basilikos Grammateus mit der Kontrolle beauftragt sind; sie werden gelegentlich geradezu als ἀντιγραφεῖς οἱ παρὰ βασιλικοῦ γραμματέως bezeichnet.[6]) Als den Kontrollierten hat man

1) Allerdings stammen die Belege erst aus byzantinischer Zeit: Stud. VIII 1346, 1; 1326.

2) S. schon Wilcken, Grundzüge 153.

3) Über die Frage, ob es mehrere Staatskassen im Gau gab, s. Wilcken, Ostraka 632, 636, Preisigke, Girowesen 8. Einigermaßen sichere Belege werden aber nur für das Faijûm beigebracht. Daß es vielleicht nur einen Trapeziten bei der Kasse gab (in ptolem. Zeit!): Wilcken l. c. 636, Preisigke l. c. 12.

4) Vgl. Nr. 9, 1; Nr. 13, 1.

5) Vgl. Wilcken, Grundzüge 181, Biedermann, βασιλικὸς γραμματεύς 52, 81, Preisigke, Fachwörterbuch s. h. v.

6) Die Stellen bei Wilcken, Chrest., Einl. zu 189.

aber bisher allgemein ausschließlich den Sitologen angesehen[1]), und zwar wohl nicht einmal den höheren Gausitologen, sondern den Speichersitologen, der die Auslieferung in eigener Person vornahm. Die vorliegenden Texte zeigen deutlich, daß die Kontrolle sehr viel umfassender angelegt war: der Basilikos Grammateus und seine *ἀντιγραφεῖς* kontrollierten die gesamte Ausgabenverwaltung vom *ἐπὶ τῶν προσόδων* bis zum Vorsteher des einzelnen Speichers und der Kasse. Jede Anweisung, die der *ἐπὶ τῶν προσόδων* ausgibt, enthält die Klausel, daß nur auf das *συνεπιστέλλειν* des Basilikos Grammateus hin gezahlt oder geliefert werden darf. Dieses *συνεπιστέλλειν* wird dem Basilikos Grammateus aber keineswegs vom *ἐπὶ τῶν προσόδων* befohlen. Der *ἐπὶ τῶν προσόδων* sendet ihm nur eine Abschrift der ergangenen Anweisung. Die Gegenanweisung beruht also auf einem selbständigen Entschluß des Basilikos Grammateus; sie erfolgt offenbar nach Prüfung und Billigung der Verfügung des *ἐπὶ τῶν προσόδων*.

Die Erkenntnis dieser weitgehenden Kontrollbefugnis des Basilikos Grammateus ist von hoher Bedeutung für das Verständnis des ganzen Verwaltungssystems. Wahrscheinlich liefert sie überhaupt erst den Schlüssel für die Stellung des Basilikos Grammateus. Dies mit Bestimmtheit zu behaupten, würde zwar vorerst noch voreilig sein. Denn im Laufe der Entwicklung kann sich die Organisation der Verwaltung verändert haben und die Stellung des Basilikos Grammateus zu Beginn und am Ende der Ptolemäerzeit braucht nicht die gleiche zu sein — von der römischen Periode ganz zu schweigen. Aber auch die anderen, bisher in ihrer Vereinzelung nicht so klaren Quellen scheinen nun, nachdem das Prinzip einmal zutage liegt, in der gleichen Richtung zu deuten. Dies in allen Einzelheiten nachzuweisen, erfordert eine Neuuntersuchung von der gleichen Ausführlichkeit wie Biedermanns Buch. Hier soll nur an der Hand des dort gegebenen Materials die Neuorientierung in großen Zügen angedeutet werden.

Daß sich die Kontrolltätigkeit des Basilikos Grammateus nicht nur auf die Ausgaben, sondern auch auf die Einnahmen erstreckt haben muß, bedarf keiner Begründung: die eine Kontrolle würde ohne die andere gar nicht bestehen können. Tatsächlich begegnen wir sonst den *ἀντιγραφεῖς* des Basilikos Grammateus gerade in erster Linie bei der Steuererhebung.[2]) Daß auch bei den nicht unmittelbar von staatlichen Organen erhobenen, sondern verpachteten Steuern eine Kontrolltätigkeit des Basilikos Grammateus stattfand, zeigen die von Biedermann[3]) aus P. Par. 62 abgeleiteten Tatsachen: die Bürgenstellung des Steuerpächters hatte

1) S. die Literatur in Anm. 5. Richtiger schon Preisigke, Prinz-Joachim-Ostraka 52.

2) Biedermann 52f. 3) S. 48.

sowohl dem Ökonomen als auch dem Basilikos Grammateus gegenüber zu erfolgen. Dem Ökonomen ist ein ἀντιγραφεύς zur Seite gestellt, der sicherlich vom Basilikos Grammateus abhängt.[1])

Mit der Kontrolle der Steuereinkünfte hängt aufs engste die Rolle des Basilikos Grammateus bei der Katasterführung zusammen. Als Kontrollorgan bedurfte er der Übersicht über die Gesamtheit der steuerpflichtigen Grundstücke im Gau. Ja er scheint der einzige Beamte gewesen zu sein, der diese vollständige Übersicht besaß.[2]) Die anderen bei der Erhebung der Steuer beteiligten Organe handelten wohl nach speziellen Anweisungen, die nur ihren eigenen Wirkungskreis umfaßten.

Wie bei der Steuerverpachtung wirkte der Basilikos Grammateus auch bei der Bodenverpachtung mit dem Ökonomen zusammen.[3]) Auch dies erklärt sich leicht aus seiner Kontrollfunktion: denn die Einkünfte aus dem an βασιλικοὶ γεωργοί verpachteten Land bildeten nicht minder als die Steuern einen Aktivposten im Gauetat. Übrigens ist ja zwischen dem pachtzinszahlenden Königsbauer und dem steuerzahlenden Grundbesitzer kaum ein großer Unterschied: Pachtverhältnisse und geteiltes Eigentum sind nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung nicht scharf zu scheiden.[4])

Dem Prinzip der Kontrolltätigkeit des Basilikos Grammateus entspricht schließlich auch seine Mitwirkung bei den öffentlichen Arbeiten.[5]) Soweit sie an Unternehmer verdungen wurden, ist der Basilikos Grammateus neben dem Ökonomen daran beteiligt: denn dann mußte er die damit verbundenen Barausgaben prüfen. Anders hingegen bei den regelmäßigen Arbeiten kleineren Umfangs, die im Wege des Frondienstes erledigt wurden. Sie belasteten offenbar den Etat nicht mit Geldausgaben, und darum scheint, wenigstens in ptolemäischer Zeit, der Basilikos Grammateus dabei nicht mitgewirkt zu haben.

Die gleiche Kontrolle der Finanzverwaltung durch den Basilikos Grammateus, wie in den vorliegenden Urkunden, läßt sich auch in P. Tebt. I 33 (= Wilcken, Chrest. 3, 142 v. Chr.) noch erkennen: hiernach sind die Anweisungen zur Vorbereitung für den Besuch des römischen Senators an den ἐπὶ τῶν προσόδων und den Basilikos Grammateus ergangen.[6]) Die Urkunde entspricht genau dem Typus von Nr. 6 II. Der alexandrinische Beamte — schon Wilcken (l. c.) hat in ihm ohne Zweifel mit Recht den Dioiketen vermutet — hat die unmittelbare Anweisung an den ἐπὶ τῶν προσόδων Asklepiades gesandt und gleichzeitig eine Abschrift an den Basilikos Grammateus Horos. Das letzte war notwendig,

---

1) Trotz Biedermann 47. Vgl. auch Steiner, Fiskus der Ptolemäer I. 16ff., 39f.

2) Vgl. Biedermann 22ff. 3) S. Biedermann 58ff.

4) Vgl. Partsch, b. Sethe-Partsch, Demot. Bürgschaftsurk. 610ff.

5) Biedermann 77ff. 6) S. auch Biedermann 83.

weil der ἐπὶ τῶν προσόδων ohne Gegenanweisung des Horos keinerlei Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung anweisen konnte.

Endlich ist auch in P. Grenf. II 23 (= Wilcken, Chrest. 159, 108 v. Chr.) ein eng verwandtes Beispiel für die Organisation der Ausgabenverwaltung erhalten: es handelt sich da um die Besoldung der Schiffsmannschaften des Pamphilos, der mit der Beschleunigung des Getreidetransports beauftragt war. Sie wird vom Dioiketen angewiesen, und zwar, anders als in unseren Urkunden, zunächst an den Hypodioiketen; erst dieser gibt die Anweisung an den ἐπὶ τῶν προσόδων weiter, und der ἐπὶ τῶν προσόδων verfügt Auszahlung des Geldbetrags durch den Trapeziten, unter Mitanweisung des Basilikos Grammateus. Allerdings tritt diese Mitanweisung hier in einer etwas anderen Form auf, nicht in der Form des συνεπιστέλλειν, sondern nur als συνυπογράφειν. Das Verfahren unserer Texte ist demgegenüber das besser entwickelte: es fragt sich, ob es etwa auch zeitlich eine jüngere Stufe darstellt, oder ob möglicherweise die Technik in den verschiedenen Gauen verschieden war. Jedenfalls aber ist der Unterschied zwischen dem συνεπιστέλλειν und dem συνυπογράφειν nur formaler Natur: das zugrundeliegende Prinzip der Kontrolle durch den Basilikos Grammateus ist hier wie dort das gleiche.

Die beiden eben erörterten Texte und eine Anzahl der vorliegenden Urkunden[1]), in denen Anweisungen des Dioiketen genannt werden oder gar noch erhalten sind, regen die Frage an, inwieweit der ἐπὶ τῶν προσόδων und der Basilikos Grammateus von solchen speziellen Befehlen der Zentralbehörde abhängig waren, ob es einen gewissen Umkreis von Geschäften gab, den sie selbständig, auf Grund einer generellen Vollmacht erledigen durften. Die Frage läßt sich an Hand unserer Texte ziemlich sicher beantworten.

Wo immer darin eine besondere Anordnung des Dioiketen genannt wird, handelt es sich offenbar um außeretatsmäßige Zahlungen mit Lieferungen. So in Nr. 4 und 5, wo die Flottenmannschaften dem Dioiketen nur vorübergehend und nicht einmal für ein ganzes Jahr zur Verfügung gestellt sind. Ähnlich scheint es auch mit den Fünfarurenleuten zu stehen, die dem Strategen vorübergehend unterstellt sind (Nr. 8, bes. Z. 11); auch sie erhalten im ganzen nur 11 Monatsraten. Den παρεφεδρεύοντες ἱππεῖς (Nr. 6) endlich war die Lieferung des Pferdefutters früher von den Lokalbehörden verweigert worden. Das Eingreifen des Dioiketen hat darum in diesem Falle einen besonderen Grund. Auch in P. Tebt. I 33 handelt es sich, wie nicht erst bewiesen zu werden braucht, um eine ausnahmsweise Maßnahme, und ebenso werden die zur Beschleunigung des Getreidetransportes abgesandten Schiffe, deren Ver-

1) S. die Stellen im folgenden.

pflegung in P. Grenf. II 23 behandelt wird, durch unerwartete Verzögerungen vorübergehend nötig geworden sein.

Die Fälle, in denen nichts von einer besonderen Anweisung des Dioiketen gesagt ist, sind dagegen deutlich als Fälle etatsmäßiger Zahlungen zu erkennen. Charakteristisch dafür ist, daß stets hervorgehoben wird, die Leistung sei bis zum vorangehenden Jahr regelmäßig erfolgt. So insbesondere in der Gehaltsanweisung für die *περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες* (Nr. 10, 9) und der Getreideanweisung für die Priester in Tilothis (Nr. 11, 6f.). Die zu zahlenden Geldbeträge und die zu liefernden Getreidemengen werden als *τὰ ὑποκείμενα* (das Zustehende) bezeichnet[1]) (Nr. 10, 9; Nr. 12, 18; Nr. 13, 17). Es wird ausdrücklich gesagt, daß sie in den *διαγραφαί* vorgesehen waren (Nr. 11, 6; Nr. 13, 5). Dies müssen der ganzen Situation nach Zahlungspläne gewesen sein, die für das gesamte Rechnungsjahr entworfen waren und die planmäßigen Ausgaben enthielten.[2])

Es stellt sich also folgende Unterscheidung heraus: etatsmäßig vorgesehene Zahlungen wurden vom *ἐπὶ τῶν προσόδων* und vom Basilikos Grammateus selbständig auf Grund der *διαγραφαί* angewiesen, die ihrerseits gewiß unter Mitwirkung des Dioiketen entstanden waren. Außeretatsmäßige Zahlungen bedurften einer besonderen Verfügung des Dioiketen an den *ἐπὶ τῶν προσόδων*, die gleichzeitig dem Basilikos Grammateus abschriftlich mitgeteilt wurde. Erst auf diese Verfügung hin konnten sie in gleicher Weise wie die etatsmäßigen Zahlungen angewiesen werden.

Nr. 1—3. Kornverfrachtung nach Alexandria.

Die Urkunde Nr. 1 ist ein Schreiben des Strategen und *ἐπὶ τῶν προσόδων* Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos, das wiederum die Abschrift einer an den Sitologen Herakleides ergangenen Einladeverfügung über 1200 Artaben Weizen enthält, die im Schiff des Zabdion verfrachtet werden sollen. Das Ziel des Transports ist, wie sich aus Nr. 2, 3 ergibt, Alexandria. Der Anweisung an den Sitologen liegt eine Abschrift des *ἀπόστολος* bei, durch die die *ναύκληροι Ἱπποδρομῖται* in Memphis dem Strategen die Bereitstellung des Schiffes zum Transport anmelden. Dieser *ἀπόστολος* ist uns jedoch nicht vollständig erhalten. Denn der vorhandene Text ergibt weder einen richtigen Satz, noch enthält er die unbedingt erforderlichen Angaben über das Schiff, seine Tragfähigkeit (*ἀγωγή*, dazu Wenger, P. München S. 56f., P. M. Meyer, Griech. Texte S. 89, Anm. 1) und die Menge des zu verfrachtenden Getreides

1) S. auch Nr. 12 Z. 18; zum Ausdruck s. Wilcken, Grundzüge 37 (verweist auf Martin).

2) Vgl. S. 207; dort auch Literaturangaben.

(was alles in der Strategenverfügung genau aufgeführt ist). Darum muß eine zweite Kolumne der Urkunde verloren sein, die den Schluß des *ἀπόστολος* enthielt.

Auf das Schreiben des Strategen erließ der Basilikos Grammateus seinerseits eine Gegenverfügung an den *ἀντιγραφεὺς* des Thesauros, dem das Getreide entnommen werden sollte, des Thesauros *περὶ Τιλῶθιν*. Diese Gegenverfügung, lautend auf *ἐμβαλέσθαι*, ist abschriftlich in Nr. 2 erhalten; und eine Abschrift einer anderen Verfügung gleicher Art, die die Verfrachtung von 1800 Artaben auf dem Schiff des Apollonios betrifft, besitzen wir in Nr. 3 I.

Das Formular dieser Einladeverfügung des Basilikos Grammateus bezieht sich ausdrücklich auf die vom Strategen an den Sitologen ergangene Anweisung und bezeichnet die genaue Menge des zu verladenden Getreides. Der Weizen soll *καθαρός, ἄδολος* sein, gesiebt (*κεκοσκινευμένος*), gemessen mit einem Maß, das nach dem ehernen Urmaß geeicht ist (*συνβεβλημένον πρὸς τὸ χαλκοῦν*), und mit einem rechten Abstreichholz (*σκυτάλῃ δικαίᾳ*, vgl. Wilcken, Chrest. 279, z. Z. 5). Wir kennen diese stets wiederkehrenden Anforderungen aus den Naukierosquittungen, mit denen die vorliegenden Anweisungen überhaupt vielfach übereinstimmen. (Vgl. P. Lille I 21 ff.; P. Hib. 39, 15 f.; 156; 98, 17 = Wilcken, Chrest. 441; P. London II 256 R = Wilcken, Chrest. 443. — Literatur vgl. Wilcken, Grundzüge 376 ff.)

Eigenartig und infolge der Lesungsschwierigkeiten noch nicht sicher zu deuten, ist indessen der Schluß unserer Urkunden (Nr. 2, 12 ff., Nr. 3, 9 ff.). Darin ist von Gendarmen *φυλακῖται* (vgl. Wilcken, Grundz. 411 ff.) die Rede, die mit dem Getreide eingeschifft werden (*ἐπιβιβάζεσθαι*). Sie sollen offenbar als Transportbedeckung dienen. In der gleichen Funktion, freilich nicht gerade bei einem Getreidetransport, begegnen die Phylakiten auch in P. Hib. I 54, 30 ff. (= Wilcken, Chrest. 477): *ἐμβαλοῦ δὲ αὐτὰ καὶ φυλακίτας, οἳ συνδιακομιοῦσιν* ⟦α⟧ *τὸ πλοῖο[ν]* (etwa 245 v. Chr.). Den Phylakiten wird nach ausdrücklicher Angabe unserer Urkunden die Kornprobe (*δεῖγμα*[1]) anvertraut, wie üblich in versiegeltem Behältnis. Damit wird ihnen offenbar ein erhebliches Maß von Verantwortlichkeit übertragen und dementsprechend war ihre Auswahl unter dem Gesichtspunkt der Haftbarkeit für etwaige Unregelmäßigkeiten getroffen: es wurden nur solche Phylakiten verwendet, die einen Kleros besaßen (*κεκληρουχημένοι*[2]), der der Einziehung verfallen konnte, und zudem

---

[1]) Dazu vgl. P. Oxy IV 708 (= Wilcken, Chrest. 432) und Wilckens Einleitung; ferner Grenfell und Hunt P. Oxy X 1254 Einl.

2) S. P. Lille 4, 26 (218—7 v. Chr. = Wilcken, Chrest. 336 = P. M. Meyer, Jur. Pap. 56 b); P. Tebt I 5, 36 (118 v. Chr.); 6, 20 (140—39 v. Chr. = Wilcken, Chrest. 332).

sollte noch besonders darauf gesehen werden, daß sie möglichst zahlungsfähig waren.[1]) Neben den Phylakiten werden in Nr. 2, 7 und Nr. 3, 13 noch Frachtbegleiter genannt (ἐπίπλοι, vgl. Wilcken, Arch. I 155, III 116, Grundz. 379, Oertel, Liturgie 260f.). Man sollte denken, daß sie mit jenen identisch seien. Nach der ganzen Struktur des Textes ist das aber fast ausgeschlossen. Freilich wird gerade gegen Schluß der Zusammenhang immer unverständlicher. Rätselhaft ist schon die zweite Hälfte von Nr. 2, 15 (= Nr. 3, 12 Anf.). Und worauf bezieht sich die „Zustimmung der Frachtbegleiter" (μετὰ τῆς τῶν ἐπίπλων γνώμης)? Was bedeutet das voraufgehende τοῦ πρὸς τῆι σιτηρᾶι τῆς ἐξαιρέσεως? Ἐξαίρεσις ist in P. Tebt I 5, 26 der Ausladekai in Alexandria (vgl. Preisigke, Arch. V 306, Wilcken, Chrest. 260); σιτηρός ist zwar nicht in Preisigkes Wörterbuch belegt, aber es findet sich in der Verbindung σιτηρὰ ἀπόμοιρα in OG 55, 15 und 20 (Hinweis von W.), und ferner führt Stephanus eine Anzahl Stellen dafür aus der Literatur an; welches Hauptwort hier zu ergänzen ist, bleibt unklar. Vollkommen unverständlich ist bisher auch die Abkürzung κεκ . . η ( ).

Das Interessanteste an den vorliegenden Urkunden ist wohl die Erwähnung der ναύκληροι Ἱπποδρομῖται und ihres ἀπόστολος. Es ist die erste sichere Nachricht von einer Korporation der ναύκληροι. Denn die von San Nicolò (Ägypt. Vereinswesen I 139ff.) angeführten Gießener Papyri dürften kaum in den gleichen Zusammenhang gehören: die κυβερνῆται in P. Giss. I 11 sind sicher keine ναύκληροι; für den ναύκληρος ist gerade charakteristisch, daß er weder Eigentümer noch Kapitän oder Steuermann des Schiffes zu sein braucht, mit dem er sein Gewerbe betreibt: er ist ein Frachtunternehmer, der wohl vielfach mit gecharterten Schiffen arbeitet und dessen Funktion nicht in der technischen Leitung des Transports, sondern in der Tragung der Transportgefahr besteht. Seine Stellung zwischen dem Staat, mit dem er kontrahiert, und den ausführenden Personen ähnelt der des Steuerpächters. (Vgl. zu alledem Wilcken, Chrest., Einl. zu 444.) Ebensowenig wie die κυβερνῆται von P. Giss. I 11 gehören m. E. die ναῦται ποτά[μ]ιοι in Giss. I 40, 18. unter den Begriff der ναύκληροι. Sie sind wahrscheinlich aber auch keine Steuerleute, sondern Matrosen. Dafür spricht schon ihre ägyptische Nationalität. Vollends aber geht aus ihrer Erwähnung in keiner Weise hervor, daß sie einen Verein gebildet haben.

Der Verein der ναύκληροι Ἱπποδρομῖται besitzt im Vorstande (προστάτης, dazu San Nicolò, Vereinsw. II 59ff.) und im Vereinsschreiber (γραμματεύς, s. San Nicolò l. c. II 73ff.) die allgemeinen Organe. Daß die Amtszeit wenigstens des προστάτης begrenzt war (vgl. San Nicolò

1) So, und nicht im Sinne persönlicher Zuverlässigkeit ist wohl Nr. 2, 13f. = Nr. 3, 10 zu verstehen.

l. c. II 93 ff., der einjährige Amtsdauer vermutet), wird man wohl aus dem Wechsel der Namen in unseren Urkunden erschließen dürfen (*Ἀπολλοφάνης*: Nr. 1, 5; 2, 7; *Μάλιχος* (?): Nr. 3, 5); der *γραμματεύς* bleibt dagegen in allen Urkunden derselbe. Die Bezeichnung als *ναύκληροι Ἱπποδρομῖται* muß natürlich in einer lokalen Beziehung des Vereins zum Hippodrom von Memphis seinen Grund haben. Ob es nun das Vereinshaus war, das sich in der Nähe des Hippodroms befand (Wilcken) oder der Ladeplatz (Schubart), läßt sich nicht erraten. Ebensowenig können wir wissen, ob Zabdion und Apollonios, die als Eigentümer der Transportschiffe genannt werden, Mitglieder des Vereins waren oder Außenstehende, deren Schiffe von den *ναύκληροι* gemietet waren, und ob sie die Schiffe selbst geführt haben oder nicht. Wahrscheinlicher immerhin wird die jeweils erste Alternative sein: man möchte glauben, daß der Verein den Charakter einer Genossenschaft kleiner Schiffseigentümer und -kapitäne trug, deren Zweck die Verteilung des Transportrisikos war. Bemerkenswert sind die semitischen Namen Zabdion[1]) und Malichos[2]), die vielleicht auf phönizische Abkunft eines Teiles der *ναύκληροι* gedeutet werden dürfen. Dann könnte man auch daraus ein Argument dafür entnehmen, daß sie ausübende Schiffer gewesen sind.

Die Verpflichtung der *ναύκληροι* zum Getreidetransport ruht auf einem Vertrag mit dem Dioiketen. Der Transport wurde gauweise vergeben (vgl. Wilcken, Einl. zu Chrest. 444 [Giss. 11]); hier haben die *Ἱπποδρομῖται* die Verschiffung aus dem Herakleopolites übernommen (Nr. 1, 13 f.). Das „Übernehmen" ist mit *ἀναδέχεσθαι* ausgedrückt, dem technischen Wort für die Garantieleistung (Partsch, b. Sethe-Partsch, Demot. Bürgschaftsurk. 613), worin zum Ausdruck kommt, daß die *ναύκληροι* die Gefahr des Transportes trugen.

Offenbar hat der Kapitän des Schiffes (also wohl der Eigentümer Zabdion bzw. Apollonios, s. o.) dem Strategen den *ἀπόστολος* überreicht, von dem wir leider, wie schon gesagt (v. S. 183 f.); nur noch den Anfang besitzen: was wir davon haben ist nichts als eine Meldung der *ναύκληροι* an den Strategen, daß der Kahn zum Transport bereitstehe (*παρεστάκαμεν*, Nr. 1, 13). Ob in dem verlorenen Teil noch irgendein Schreiben des Dioiketen wenigstens abschriftlich mitgeteilt war, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls scheint aber als Tatsache festzustehen, daß der *ἀπόστολος* ein Geleitsbrief des Frachtunternehmers und nicht der Zentralbehörde in Alexandria gewesen ist, wie man bisher vermuten mußte (vgl. Wilcken, Chrest. Einl. zu 443). Freilich ist es geraten, daraus noch keine all-

---

1) Dazu vgl. Littmann bei Preisigke, Namenbuch Sp. 521: *Ζαβδῆλος*, *Ζαβδαῖος*, *Ζαβδᾶς*.

2) *Μαλιχ*, *Μάλιχος*: Littmann b. Preisigke, Namenbuch Sp. 511.

gemeinen Schlüsse zu ziehen, denn der Begriff des *ἀπόστολος* ist möglicherweise mehrdeutig.[1])

Nr. 1. Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 952. Höhe 32 cm. Größte Breite 30 cm. Schrift der Hand II. Der Papyrus zeigt einzelne Spuren früherer Beschriftung. Rechts fehlt eine zweite Kolumne des Schreibens. Anfangsbuchstaben dieser Kolumne sind noch rechts von Z. 7ff. zu erkennen, auch eine Paragraphos rechts von Z. 11.

Διονύσιος Πανίσκωι χαίρειν. Τοῦ πρὸς Ἡρακλείδην τὸν σιτολόγον χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται.

Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ [. .]

Ἡρακλείδηι.

Τοῦ παρ' Ἀπολλοφάνου προστάτου καὶ Εὐδήμου γραμματέως [*τῶν*] *ἀπὸ Μέμφεως ναυκλήρων Ἱπποδρομιτῶν ἀποστόλου ἀντίγραφον ὑπόκειται. Κατακολουθήσας οὖν τοῖς δι' αὐτοῦ σημαινομένοις ἐμβαλοῦ συνεπιστέλλοντος Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως εἰς σκάφην Ζαβδίωνος τοῦ Ἀρτεμιδώρου, ἀγωγῆς χιλίων διακοσίων, γίνονται πυροῦ χίλιαι διακόσιαι, καὶ σ(ύμβολα) καὶ ἀντισ(ύμβολα) ποίησαι πρὸς αὐτὸν ὡς καθήκει.*

Ἀπολλοφάνης προστάτης καὶ Εὔδημος γραμματεὺς τῶν ἀπὸ Μέμφεως ναυκλήρων Ἱπποδρομιτῶν Διονυσίωι συγγενεῖ καὶ στρατηιγῶι (sic) *καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χαίρειν καὶ ἐρρῶσθαι. Παρεστάκαμεν εἰς ἃ ἀναδεδέγμεθα τῶι διοικητῆι κατάξειν ἐκ τοῦ αὐτοῦ νομοῦ ἀπὸ τῶν γενημάτων*

(Fortsetzung des Satzes in der verlorenen Kolumne)

(Verso)

Πανίσκωι.

10 Vor *γίνονται* hat der Schreiber die zu verladende Artabenmenge (1200) weggelassen.

Nr. 2. Einladeverfügung des Basilikos Grammateus Paniskos (Abschrift).

P. Berol. 13 958. Höhe 32 cm. Größte Breite 13,5 cm. Große, flüchtige Schrift der V. Hand. Zwischen den einzelnen Worten zumeist deutliche Spatien. Über der Urkunde Vermerk von Hand IX. Mitten durch das Blatt, von oben nach unten, läuft, wie W. bemerkt, eine Klebung. Die Ergänzungen ergeben sich zumeist aus Nr. 3, die Namen in Z. 7 und 9 aus Nr. 1.

(IX. Hand) *Ἀμμω(νί)ῳ. (Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ιδ̅.*

1) Im Gnomon des Idios Logos (§ 64) kann z. B. damit unmöglich etwas anderes als ein behördlicher Paß gemeint sein.

(V. Hand) [. . . . . ἀντι]γρα(φεῖ) ϑη(σαυροῦ) περὶ Τιλῶϑιν.
[. . . Ἐμ]βαλοῦ ὥστ' εἰς Ἀλεξάνδρειαν εἰς τὸ βασιλικὸν
[κατὰ τ]ọṿ παρὰ Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ
[στρατηγοῦ κ]αὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χρηματισμὸν
[εἰς τὴν σημ]αινομένην διατετάχϑαι ὑπὸ
[Ἀπολλοφάνου] π̣ροστάτου καὶ Εὐδήμου γραμματέως
[τῶν ἀπὸ Μέμ]φεως Ἱπποδρομιτῶν σκάφην
[Ζαβδίωνος] τοῦ Ἀρτεμιδώρου, ἀγωγῆς ἀσ,
[πυροῦ νέου ἀ]δόλου κεκοσκινευμένου
[μέτρῳ συμβεβλημέ]ṿῳι πρὸς τὸ χαλκοῦν καὶ
[σκυτάλῃ δικαίᾳ], ε̄ ἐπιβιβασϑέντων φυλα-
[κιτῶν κεκληρουχ]η̣μένων τῶν μάλιστα
[πιστὰ παρεχόντω]ṿ, οἷς καὶ τὸ δεῖγμα κατεσφρα-
[γισμένον παραδοϑή]σεται ε . . . ịνοις ωμοις
[. . . οις καὶ . . . . .] . . . . . του πρὸς τῆι σιτηρᾶι τῆς ἐξαι-
[ρέσεως τῆς κεκ . . η( )] μετὰ τῆς τῶν ἐπίπλων γνώμης,
[χίλια δια]κ̣ό̣σ̣ι̣α̣, (γίνονται) (πυροῦ) ἀσ καὶ σύ(μβολα) καὶ
ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι)
[πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καϑή(κει)].

1 „Ἀμμῶ͂ (mit übergeschriebenem ω). Das obere ω scheint von anderer Hand (überflüssiger Weise, zumal schon das erste ω hochgestellt ist) hinzugefügt zu sein“: W. 2 Am Anfang der Zeile muß entweder noch ein kurzes Wort gestanden haben, oder die Zeile war eingerückt. 15 παραδοϑή]σεται W. (nach 3, 11). 16 Anfang des Erhaltenen etwa ιτωνιτου. σιτηρᾶι W. 18 δια]κ̣ό̣σ̣ι̣α̣ vielleicht verbessert.

Nr. 3. Zwei Anweisungen des Basilikos Grammateus Paniskos (Abschriften); Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 957. Größte Höhe 25 cm. Breite 42 cm. Der Papyrus umfaßt mehrere im Archiv des Basilikos Grammateus aneinandergeklebte Urkunden, die inhaltlich nicht unmittelbar zusammenhängen. Sie sind z. T. nur in geringen Resten überliefert.

1. Ganz links ist der 2—4 cm breite Rand einer Urkunde erhalten, deren Text völlig verloren ist. Man sieht gerade noch die letzten Spuren der Zeilenschlüsse.

2. Nach rechts hin folgt, roh angeklebt, die Urkunde I auf einem etwa 20 cm breiten Papyrusblatt. Es ist eine Abschrift einer Einladeverfügung des Basilikos Grammateus, deren Formular mit Nr. 2 vollkommen übereinstimmt. Schrift der Hand VI.

3. Rechts daran ist die Urkunde II geklebt. Sie steht auf einem etwa 15 cm breiten Papyrusblatt. Ihr Inhalt ist eine Gehaltsanweisung an die Potamophylakes (über diese vgl. Oertel, Liturgie 272 f.). Auch diese Ur-

kunde stammt aus dem Büro des Basilikos Grammateus und ist die Abschrift einer von ihm ausgegangenen Anweisung. Das folgt schon aus der Schrift, die von derselben Hand ist wie die der Urkunde II (Hand VI).

4. Dagegen stammt die Urkunde III sehr wahrscheinlich von der II. Hand. Dies sowohl wie auch das Formular, das in den beiden noch erhaltenen Zeilenresten deutlich zu erkennen ist, beweist die Herkunft aus dem Strategenbüro. Der Gegenstand des Schreibens ist nicht mehr ersichtlich.

Die Urkunden I und II tragen Randvermerke der IX. Hand.

I

(Hand VI) [. . . . . ἀντιγρ(αφεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ . . . .]
['Ε]μβαλοῦ ὥστ' ε̣[ἰς Ἀ]λ̣ε̣[ξά]νδρεια̣[ν εἰς τὸ βασιλικὸν]
κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίου τ̣ο̣ῦ̣ συγγε̣[νοῦς καὶ στρατηγοῦ]
καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων χρηματισμὸν [εἰς τὴν σημαινο-]
μ̣έ̣ν̣η̣ν̣ διατετάχθαι ὑπὸ Μ̣α̣λίχου π̣ρ̣ο̣στάτου καὶ Εὐ[δήμου]
γραμματέως τῶν ἀπὸ Μέμφεως Ἱπποδρομιτῶν σκάφην
Ἀ̣π̣ο̣λ̣[λω]ν̣ίου, ἀ̣γ̣ω̣γῆς ἀω, [πυρ]οῦ καθαροῦ ἀδόλου
κεκ[οσ]κινευμένου μέτρωι σ[υμβεβλημένῳ] πρὸς τὸ χαλκοῦν
καὶ σκυτάλῃι δικαίαι, η̅ ἐπιβιβα[σθέντων φυλ]α̣κ̣ιτῶν
κεκλ[η]ρουχημένων τ̣ῶ̣ν̣ μάλιστα̣ [πιστὰ παρε]χ̣όντων
οἷς καὶ τὸ δ̣ε̣ῖγμα κα̣τ̣εσφραγισμ̣[έ]νον π̣α̣[ραδο]θ̣ήσεται
ε . . . ι̣νοις [ω]μοις . . . οις καὶ . . . . . . [.] . . . . του πρὸς τῆι
σιτηρᾶι τῆς ἐξαιρέσεως τῆς κ̣ε̣κ̣ . . η( ) μετὰ τῆς τῶν ἐκίπλων
γνώμης, χίλια ὀκτακόσια, (γίνονται) (πυροῦ) ἀω, καὶ σύ(μβολα)
καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι)
πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς κ(αθήκει).
(Hand IX) ἀντίγρ(αφον).

II

(Hand VI) τοῖς φ . . [. . . . .] ἐ̣π̣ὶ̣ τ̣ῇ
τηρήσει τῶν κατὰ ποταμὸν
πόρων ποταμοφύλαξι ἐπὶ λόγον
χαλκοῦ (τάλαντα) εἴκοσι, γίνεται (τάλαντα) κ
καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς
κα(θήκει).
(Hand IX) Εἰς α . ( ) (Ἔτους) ιη Μεσο(ρὴ) κ̄ .

5 Μ̣α̣λίχου Sch. Die zweite Hälfte des Wortes ist ziemlich gesichert. 9 Hinter δικαίαι wohl η̅: W. 10 τ̣ῶ̣ν̣ μάλιστα̣ [πίστι]ν̣ [παρε]χ̣όντων. Erg. von Sch. 11 π̣α̣[ραδο]θ̣ήσεται W. Im übrigen vgl. zu dieser und der folgenden Zeile Nr. 2, 14 ff. 17 τοῖς φερομένοις? W.

III

(Hand II) . . [
χρηματισ[μὸν συνεπιστέλλοντος Πανίσκου]
τοῦ βασιλικ[οῦ γραμ̣ματέως
π̣[

Nr. 4 und 5: Getreidelieferung an Flottenmannschaften.

Trotz sehr fragmentarischer Erhaltung lassen sich diese beiden Urkunden unter Berücksichtigung der bei den anderen Texten beobachteten Parallelen in den wesentlichsten Punkten wiederherstellen.

Der erhaltene Teil von Nr. 4 läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß diese Urkunde eine an den Sitologen (Herakleides, s. S. 178) gerichtete Anweisung des Strategen enthält. Da sich diese Anweisung jedoch in den Akten des Basilikos Grammateus Paniskos befunden hat, wird sie kein Original sein, sondern, ebenso wie Nr. 1, 6, 11 (und auch die freilich insoweit ergänzte Urkunde Nr. 8), eine dem Paniskos mitgeteilte Abschrift. Dementsprechend waren Z. 1 und 2 der Urkunde zu ergänzen.

Dem Schreiben des Strategen an den Sitologen liegt ein weiteres Schreiben bei, das von einem gewissen Athenaios stammt. Schon Z. 5 legt es nahe, diesen Athenaios als Dioiketen anzusprechen. Zum Überfluß ist er aber auch noch in Nr. 6, 8 als solcher bezeugt. Sein Erlaß war an den Strategen gerichtet (Z. 8ff.) und wird sich, nach dem üblichen Amtsstil zu urteilen, kaum von der Anweisung des Strategen an den Sitologen unterschieden haben.

Eben diesen Erlaß des Dioiketen Athenaios an den Strategen besitzen wir aber bruchstückweise auch noch in Nr. 5. Hier ist er, wie Z. 7—8 zeigt, dem Basilikos Grammateus vom Dioiketen selbst abschriftlich mitgeteilt.

Aus dieser dreifachen Überlieferung, den beiden Texten des Dioiketenerlasses und der Anweisung des Strategen an den Sitologen, läßt sich das Fehlende in allen dreien zu einem großen Teil ergänzen.

Ein weiteres auf den gleichen Gegenstand bezügliches Papyrusblatt ist in dem P. Berol. 13 946 erhalten. (Höhe 26 cm, Breite 28 cm.) Der Zustand dieses Blattes ist jedoch so schlecht, daß von einer Veröffentlichung hier Abstand genommen werden muß. Immerhin läßt sich noch erkennen, daß es lange Rechnungen enthält, die offenbar die gemäß den vorliegenden Anweisungen zu liefernden Artabenmengen zum Gegenstand haben. Einzelne Stellen daraus werden im folgenden erwähnt werden. Das Blatt stammt seinem ganzen Charakter nach offensichtlich aus dem Büro des Basilikos Grammateus und war in dessen Archiv wahrscheinlich links an Nr. 4 angeklebt.

Zum Inhalt unserer Urkunden ist das Nachfolgende zu bemerken:

Der Dioiket verfügt an den Strategen die Lieferung von Weizen für 11 Monate an Fottenmannschaften (*πληρώματα*, Nr. 4, 9, Nr. 5, 11), die ihm, dem Dioiketen (Nr. 4, 5), aus der Bemannung der Seeflotte (*θαλάσσιος στόλος*, Nr. 4, 5, 9) zur Verfügung gestellt worden sind, und zwar als *λειτουργοί* (Nr. 5, 10).

Wozu die Leute verwendet wurden, ist nicht völlig klar ersichtlich. Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß sie zu größeren öffentlichen Arbeiten abkommandiert waren. Auch in den Petriepapyrus erscheinen ja Flottensoldaten als Bergwerksarbeiter (P. Petr. III, 43 (3), vgl. Oertel, Liturgie, 18 ff., dort auch Angaben über ältere Literatur). Auch die Tatsache, daß die Mannschaften dem Dioiketen unterstellt waren, spricht wohl für eine Verwendung zu friedlichen Zwecken: es gehörte nicht zu den Aufgaben des Dioiketen, eine größere militärische Aktion zu leiten. Endlich entspricht der hier vorgeschlagenen Vermutung auch die Bezeichnung als *λειτουργοί*. Denn in der Regel bedeutet dieser Begriff soviel wie „Arbeiter" (z. B. P. Petr. III 46 (3) 5, (4) 5, 42c (2), P. Oxy. IV 792 verso), und nur ausnahmsweise dient er auch zur Bezeichnung für Militär oder Polizei (P. Hib. I 96, 15, 31).

Von der Frage nach der Verwendung der Mannschaften muß die andere ganz getrennt gehalten werden, ob sie auf ihren Schiffen bis nach Mittelägypten gefahren, oder ob sie etwa zu Lande vom Seehafen bis zu ihrer Arbeitsstelle marschiert sind. Das erste ist von vornherein wahrscheinlicher, weil es praktischer ist, und es läßt sich in der Tat mit Bestimmtheit erweisen. Wir besitzen nämlich zwei Zeugnisse, die deutlich sagen, was die vorliegenden Urkunden verschweigen, nämlich, daß es sich dort nicht bloß um Schiffsbesatzungen, sondern um Schiffe mit Besatzungen handelt. Das eine dieser Zeugnisse ist der unter Nr. 14 dieser Edition beigegebene P. Berol. 13 816. Dort beschwert sich ein gewisser Heliodoros bei dem Strategen des Herakleopolites, Paniskos[1]), darüber, daß dieser zufolge einer Anzeige des Kommandanten der den Heliodoros begleitenden Seeschiffe (*τῶν συνακολουθούντων ἡμεῖν θαλασσίων σκαφῶν*, Z. 3 f.) die Proviantanweisungen (*τὰ σύμβολα τῶν σιταρχιῶν*) für die Schiffsbesatzungen nicht anerkannt habe. Eine weitere Nachricht von Seekriegsschiffen auf dem Nil enthält der große Sitologenpapyrus, der, von Dr. Bornstein bearbeitet, demnächst in BGU VIII veröffentlicht werden wird, voraussichtlich unter der Nummer 1730. Hier hören wir (III R 51—81) von einer Anzahl Seeschiffe (*θαλάσσια*), die den Potamophylakes unterstellt sind.

1) Möglicherweise identisch mit dem Basilikos Grammateus Paniskos unserer Texte; denn Nr. 14 dürfte etwas jünger sein als die vorl. Urkunden. Im übrigen vgl. zu den Namen die Vorbemerkung zu Nr. 14.

Im vorliegenden Falle muß es sich um eine sehr stattliche Flotte gehandelt haben, die den Nil hinaufgefahren ist, offenbar bis in die Nähe des Herakleopolites. Ihren Umfang hönnen wir sowohl aus der Artabenmenge (monatlich ungefähr 4240 Artaben Weizen) wie aus der Schiffsliste ermessen, die der Dioiket seiner Lieferungsanweisung beigegeben hat. Diese Liste ist doppelt überliefert (Nr. 4, 11ff., Nr. 5, 15ff.), leider beidemal so unglücklich fragmentarisch, daß die Reste nur zwei Berührungspunkte aufweisen: den Anfang und dann den Namen des Menodotos (Nr. 4, 12, Nr. 5, 17); dagegen scheint der Aphrodisios in Nr. 4, 15 nicht mit dem in Nr. 5, 21 genannten Aphrodisios identisch zu sein, wie ein Versuch lehrt, beide Listenfragmente zu vereinigen. Nach dem Umfang der Lücken zu urteilen, muß die Liste etwa 70—80 Schiffe aufgeführt haben. Und wenn man als Monatsration des einzelnen Mannes zwei Artaben zugrundelegt (vgl. Nr. 8, 8), so läßt sich aus der Gesamtmenge des Monatsverbrauches eine Mannschaftsstärke von über zweitausend Köpfen errechnen. Diese Zahl ist wahrscheinlich etwas zu hoch gegriffen. Immerhin aber wird die Besatzung der Flotte nicht unter tausend bis fünfzehnhundert Mann stark gewesen sein; auch dies bleibt eine recht erhebliche Zahl. Sie gibt einen guten Begriff davon, welche Mittel und Menschenkräfte die Ptolemäer an die Bewältigung der technischen Aufgaben gewendet haben, die ihnen die Natur des ägyptischen Bodens gestellt hat. Und zwar in einer Zeit, die dem kraftlosen Ende der ptolemäischen Herrschaft schon naheliegt.

Mit der Annahme, daß die dem Dioiketen zur Verfügung gestellten Flottenmannschaften unserer Urkunden auf ihren Schiffen den Nil hinaufgefahren sind, stimmt nun gut überein, was wir über die Größenverhältnisse dieser Schiffe ausmachen können. Die vom Dioiketen der Lieferungsanweisung an den Strategen beigegebene Schiffsliste nennt drei verschiedene Typen, die uns auch sonst aus der hellenistischen Literatur bekannt sind: *ἄφρακτα, δίκροτοι, μονόκροτοι.*[1]) Alle diese Typen gehören zu den kleineren Fahrzeugen, deren geringer Tiefgang eine Fahrt den Nil hinauf wohl gestattet haben wird. Denn auch die Indusfahrt Alexanders des Großen ist mit Schiffen dieser Art ausgeführt worden: *ἄφρακτα* werden bei Diod. 17, 95, 5 genannt, *δίκροτοι* bei Arrian 6, 5, 2; auch die *ἡμιολίαι*, die Arrian 6, 18, 3 nennt, sind nach Hesych nichts anderes als *δίκροτοι*.

---

1) *Ἄφρακτα* sind Schiffe ohne Verdeck, *δίκροτοι* solche mit zwei Ruderbänken (vgl. Etym. magn. p. 277, 1: *ἡ δύο τοίχους ἐρετῶν ἔχουσα, ὥστε τριήρης ἢ τρεῖς*); Lukian (amor. 6 Anf.) setzt sie den römischen Liburnen gleich. Die *μονόκροτοι*, mit einer Ruderbank, nennt als kleinste Kriegsschiffgattung z. B. Strabo 7, 7, 6. — Der Unterschied zwischen den *δίκροτοι* und den *ἄφρακτα* ist nicht recht greifbar. Überhaupt fehlt zumeist eine klare Anschauung. Die Literatur ist dürftig. Vgl. etwa Cecil Torr, Ancient ships (1894) 51f., Köster, Das antike Seewesen 116.

Mehrfach, so bei Diodor 17, 86, 3 und in der durch die ausdrückliche Berufung auf Ptolemaios besonders gesicherten Arrianstelle 6, 2, 4, werden die größeren Schiffe, die bei der Indusfahrt verwendet wurden, als Dreißigruderer bezeichnet: wie man sich nun ihr Verhältnis zu den anderen Typen denken will[1]), es folgt schon aus der Ruderzahl, daß auch diese Gattung Schiffe von mittlerer Größe umfaßt. Ein Fahrzeug mit dreißig Rudern muß doch wohl mindestens eine Bemannung von 40—100 Mann gehabt haben. Ungefähr die gleiche Anzahl aber läßt sich auch für Schiffe unserer Nilflotte mit Hilfe der in der Schiffsliste angegebenen Artabenzahlen[2]) errechnen. Legt man als Monatsration des einzelnen Matrosen 2 Artaben zugrunde, was eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist, so ergibt sich für die *δίκροτοι* bei Artabenmengen von 120—170 Artaben eine Kopfstärke von 60—85 Mann und für die *μονόκροτοι* bei Artabenmengen von 22—94 Artaben eine Besatzung von 11—47 Köpfen. Für die *ἄφρακτα* sind offenbar keine Artabenzahlen erhalten. Denn nach einer versuchsweisen Zusammenstellung beider Listenfragmente beginnen die *δίκροτοι* schon in Nr. 4, 13.

In der Liste des Dioiketen sind die Schiffe durch Personennamen von durchweg rein griechischem Charakter bezeichnet. Schon an sich kann kaum ein Zweifel bestehen, daß es sich dabei um Trierarchennamen handeln muß. Der Anfang der Liste (4, 11) weist überdies das Wort Trierarch noch auf; freilich scheint es gerade mit diesem ersten Trierarchen seine besondere Bewandtnis zu haben.

Es erhebt sich die Frage, ob die Trierarchen Kommandeure der Schiffe gewesen sind, also königliche Offiziere, oder aber liturgiebelastete Bürger zum Reiche gehöriger Seestädte, denen es oblag, Fahrzeuge zur Flotte der Ptolemäer zu stellen. Nachdem Wilcken kürzlich die Existenz der liturgischen Trierarchie noch für die Mitte des dritten Jahrhunderts hat wahrscheinlich machen können (Raccolta Lumbroso 93ff.), dürfte es vielleicht nicht zu kühn sein, wenn man in den vorliegenden Texten nach Spuren dieser Institution sucht. Es spricht auch wirklich manches dafür, daß die Trierarchen unserer Liste liturgiebelastete Privatleute waren. Vor allem schon die Beobachtung, daß verschiedentlich für ein und dasselbe Schiff mehrere Namen genannt sind. Denn es ist kaum denkbar, daß kleine Fahrzeuge mit nur wenigen Köpfen Besatzung mehrere Kommandanten gehabt haben sollten. Ganz abgesehen davon, daß man sich überhaupt auf einem Kriegsschiff sehr schwer eine Teilung des Kommandos vorstellen kann. Handelt es sich dagegen um liturgische Trierarchen, so ist

1) Arrian 6, 18, 3 nennt die Dreißigruderer und die *ἡμιολίαι* (= *δίκροτοι*, s. o.) nebeneinander.

2) Daß es sich um Artabenzahlen, nicht um Kopfzahlen handelt, beweist schon Nr. 4, 16: $138^1/_2$!

die Mehrheit der Namen leicht aus der allgemein üblichen genossenschaftlichen Tragung der Trierarchie (Syntrierarchen, Symmorien) zu erklären.

Ein weiteres Argument für den liturgischen Charakter der in der Schiffsliste genannten Trierarchen läßt sich vielleicht aus den Heimatsbezeichnungen gewinnen, die einzelnen der Namen beigegeben sind. So begegnen in 4, 12 zwei Kanopiten Sarapion und Menodotos (vgl. auch 5, 17), die auch in P. 13946, 14 genannt sind. Und in 13946, 16 liest man *Ἀγάθου καὶ Εὐνόμου Ναυκρατιτῶν*. Es ist auffällig, daß die Trierarchen beider Schiffe jeweils aus der gleichen Stadt stammen: bei königlichen Offizieren wäre das ein nicht ganz gewöhnlicher Zufall, bei liturgiebelasteten Bürgern ist es eine Notwendigkeit. Bemerkenswert ist auch. daß die eine der genannten Städte gerade die alte Griechensiedelung Naukratis ist, während die andere zwar nicht als griechische Polis bekannt, aber doch sicher der Sitz einer größeren Griechenkolonie gewesen ist. Wie man sich auch deren rechtliches Verhältnis zum Ptolemäerstaat denken will — unsere spärliche Überlieferung versagt in diesen Fragen völlig —, auf alle Fälle ist es sehr gut möglich, daß auch sie zur Trierarchie verpflichtet war.

Fragt man sich, warum gerade nur jene vier Namen eine Heimatsbezeichnung tragen, nicht aber die große Menge in der Liste, so findet sich wiederum, wie mir scheint, am ehesten eine Erklärung, wenn man unterstellt, daß es sich um liturgische Trierarchen handelt. Einerseits ist kaum anzunehmen, daß die Angabe der Heimatstadt zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Personen in der Liste gedient hat. Weder Eunomos noch vollends Menodotos sind häufige Namen, und schwerlich enthielt die Liste einen anderen Agathos und Eunomos, bzw. einen Sarapion und einen Menodotos als gemeinsame Trierarchen eines Schiffes. Andere Namen der Liste, z. B. Apollonios (4, 19), Dionysios (4, 18), Demetrios (5, 22) sind gewiß sehr viel üblicher als Eunomos und Menodotos und dennoch ohne Heimatbezeichnung. Auf der anderen Seite liegt es aber recht nahe, das ausnahmsweise Vorkommen der Heimatbezeichnungen daraus zu erklären, daß bei der großen Menge der Trierarchen die Heimatstadt selbstverständlich war und darum gar nicht erst angegeben zu werden brauchte: sie waren eben samt und sonders liturgiepflichtige Bürger von Alexandria. Es kann für diese späte Zeit, in der das Reich der Ptolemäer keine auswärtigen Besitzungen mehr hatte, nicht weiter verwundern, wenn der ganz überwiegende Teil der Flotte von der Stadt Alexandria gestellt wird, und es wäre interessant, wenn wir aus unseren Texten einen Beweis dafür erschließen dürften, wie sehr die älteren Griechenkolonien Naukratis und Kanopos von der Hauptstadt wirtschaftlich überflügelt waren.

Schließlich gewinnen auch die rein griechischen Namen der Trie-

rarchen im Zusammenhang unserer Fragestellung eine gewisse Bedeutung: auch sie sprechen dafür, daß wir es mit liturgischen Trierarchen zu tun haben. Denn daß die Kommandanten der sämtlichen Schiffe Griechen gewesen sind, ist nicht sehr glaublich. Wir erfahren z. B. aus BGU 1730 III R, daß mindestens ein Teil der dort genannten Seeschiffe phönikische Besatzung gehabt hat. In solchen Fällen wird, namentlich auf kleineren Fahrzeugen, wahrscheinlich auch der Befehlshaber der gleichen Nationalität gewesen sein wie die Bemannung. Daß selbst der Führer einer ganzen Flottille nicht notwendig Grieche oder Makedone sein mußte, darf man aus Nr. 14 erschließen: der dort genannte Flottillenkommandeur Keleusiris mit seinem ägyptischen Namen ist schwerlich ein reiner Grieche.

Somit gibt es eine beträchtliche Anzahl von Gründen, die für die Vermutung sprechen, daß die in der Liste aufgeführten Trierarchennamen liturgische Trierarchen bezeichnen. Das ganze Ergebnis der Beweisführung scheint freilich durch Wilckens Lesung *χάρι[ν] ἀνδραγα[θίας* in 4, 11 (5, 15) wieder in Frage gestellt zu werden. Denn dieser erste Trierarch, der die Trierarchie *χάριν ἀνδραγαθίας* innehat, muß notwendig ein Offizier gewesen sein, und nun liegt es nahe, von ihm auf die übrigen Personen der Liste zurückzuschließen. Bei genauerer Betrachtung erweist sich ein solcher Schluß aber doch als bedenklich. Denn die Gründe, die zugunsten der liturgischen Trierarchie sprechen, bestehen hinsichtlich der übrigen Namen der Liste ungemindert fort. Darum wird man eher annehmen dürfen, daß nur jener an erster Stelle genannte Trierarch Offizier gewesen ist, und zwar offenbar der Kommandant der ganzen Flotte, nach dem man ohnehin sonst vergeblich suchen würde, daß die anderen aber liturgische Trierarchen waren, wie es sich aus den eben erörterten Gründen ergab.[1])

Eine kurze Bemerkung verdient noch die erste Kolumne der Urkunde Nr. 5. Wie in der Beschreibung von Nr. 5 näher ausgeführt ist, gehört diese Kolumne wahrscheinlich als äußerstes rechtes Ende zur Urkunde Nr. 4. Die drei ersten Zeilen enthalten also das Ende der in Nr. 4 dem Basilikos Grammateus abschriftlich mitgeteilten Lieferungsanweisung des Strategen an den Sitologen Herakleides. Es folgen etwas tiefer die für die Behandlung der Strategenbriefe im Büro des Basilikos Grammateus charakteristischen Randverfügungen (dazu s. o. S. 173f.). Der Inhalt der ersten drei Zeilen der Kolumne ist offenbar durch einen Schreibfehler entstellt. Es wird heißen müssen: *τὰ ἐπεσταλμένα,* nicht, wie dasteht: *τῶν ἐπεσταλμένων.* Davor, am Ende der voraufgehenden Kolumne, wird noch einmal die Gesamtsumme gestanden haben, die sich aus der Addition der für die einzelnen Schiffe genannten Zahlen ergab. Von dieser Ge-

---

1) Diese Auffassung teilt auch Wilcken (laut brieflicher Mitteilung).

samtsumme sollten dann die bereits an die Besatzung des Schiffes des Kleonikos gelieferten 706 Artaben abgezogen werden. Die gleichen 706 Artaben erscheinen übrigens auch auf dem bereits schon einmal genannten P. 13946 (oben S. 190, 194). Dort heißt es in Z. 16: *(γίνονται) (πυροῦ) ἀρπ καὶ προεπεσταλμένα ψς*. Es fällt freilich auf, daß die Summe von 1190 Artaben, zu der hier die vorausgelieferte Menge hinzugezählt wird, nirgendwo in Nr. 4 oder 5 begegnet. Ihre Bedeutung ist bei dem schlechten Zustand von P. 13946 kaum sicher zu ermitteln. Vielleicht stellt sie die aus einem bestimmten Speicher zu liefernde Teilmenge dar. Jedenfalls begegnen auf P. 13 946 sehr viel höhere Zahlen, bis zu über 5000 Artaben.

Nr. 4. Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 945. Höhe 21—21,5 cm, Breite 11,5—12 cm, von Z. 15 ab: 23,5 cm. Schrift der IV. Hand. Am oberen Rande fehlen vermutlich zwei Zeilen. Sie sind im folgenden nach den Parallelen ergänzt. Ferner sind, wie Wilcken bemerkt, am unteren Ende einige Zeilen mit der oberen Papyrusschicht verloren gegangen. Von der Kolumnenbreite, die etwa 100 Buchstaben faßte, ist ein Viertel, von Z. 15 an die Hälfte erhalten. Das rechte Ende des ganzen Blattes mit dem Schluß des Textes dürfte in dem linken Teil von Nr. 5 erhalten sein. Darüber s. oben S. 195, unten S. 198.

(Hand IV) *[Διονύσιος Πανίσκῳ χαίρειν. Τοῦ πρὸς Ἡρακλείδην τὸν σιτολόγον χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται. Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη . . . .]*

[Ἡρακλείδῃ]

Τοῦ παρ' Ἀθηναίου τοῦ συγγενο[ῦς καὶ διοικητοῦ χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται. Κατακολουθήσας οὖν μέτρησον συνεπιστέλλοντος]

Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμμ[ατέως — 45 B. — *τῶν λειτουργῶν τῶν τεταγμένων]* \

τῶι διοικητῆι ἐκ τοῦ θạḷασσίọụ [στόλου πληρωμάτων τὰ . . . . καθήκειν αὐτοῖς ἀπὸ . . . . τοῦ ιη (ἔτους) ἕως . . . . τοῦ ιθ (ἔτους) ἐνδεκαμήνου]

τοῦ μηνὸς πυροῦ ἀρτạ́β(ας) 'δσ̣μ [— 75 B. —]

καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀ̣ν̣τ̣ι̣σύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθή(κει).

Ἀθήναιος Διονυσίωι χαίρειν. Ἐ̣[— 20–25 B. — *τῶν λειτουργῶν τῶν τεταγμένων μοι ἐκ τοῦ θαλασσίου]*

*στόλου πληρωμάτων, ὧν τὸ κατὰ [πλοῖον ὑπόκειται, τὰ ....
καθήκειν αὐτοῖς ἀπὸ .... τοῦ ιη (ἔτους) ἕως ....]
τοῦ ιϑ (ἔτους) ἐνδ̣ε̣καμήν(ου) τοῦ μην(ὸς) (πυροῦ) ἀνη(λωτικῷ) (ἀρτάβας) ᾽δσμ[., τὰ συναγόμενα —]
᾽Αφράκτου τριηράρχου χάρι[ν] ἀνδραγα[ϑίας —]
Σαραπίωνος καὶ Μηνοδότου Κ̣α̣γ̣ωπ̣ι̣[τῶν —]
῾Ερμίου ρκ, ῾Ιέρακος ρο, Δημο̣[—]
του Σαραπίωνος ρμβ, Θ̣ε̣ο̣δέκτου καὶ α̣[—]
Νουμηνίου ρν, ᾽Αϑηναγόρου ρκη, ᾽Αφροδισίου καὶ ἄλλων ρμη, ᾽Αρτέμωνος ο̣[—]
Ζηνίωνος τοῦ Πάπου ρλη. Μονοκρότων· Ποσειδωνίου καὶ Ζήν[ων]ο̣ς̣ . .[—]
Μ̣ε̣ννέου καὶ ῾Ερμαίου λβ, ᾽Επιγένου λη, ῾Ιέρακος λε, Θεογείτονος κβ, Ζήνω[νος —]
Διονυσίου καὶ Μ̣ώζου μδ, Κρατέρου καὶ Νικολάου μ̣, Πρωτάρχου καὶ Φιλουμένου .[—]
Διογ̣ένου καὶ Μενελάου λδ, ᾽Αϑηναγόρου καὶ ᾽Αγαϑοκλέους ϙδ, Θρακίδου π, ᾽Απολλωνίου[—]*

Dazu gehört wahrscheinlich aus Nr. 5 die Col. I:

*ἀφ ὧν τῶν ἐπεσταλμένων τῆι ς
τοῦ ᾽Επεὶφ τοῖς ἐκ τοῦ Ζεμίωνος
δικρότου (πυροῦ) ψς.*

(10 cm Abstand)

(VIII. Hand) *Τοῖς γρ(αμματεῦσι).*

(24) *(῎Ετους) ιη ᾽Επεὶφ ῑ*

(2 cm Abstand)

(IX. Hand) *π̣αρακ ... ϑ̣ω ( ). (῎Ετους) ιη ᾽Επὶφ ῑ.*

9 *τὸ κατὰ [πλοῖον, σκάφος* od. ähnl.: W. 11 *χάρι[ν] ἀνδραγα[ϑίας —]* W. 18 *Μ̣ώζου*: M unsicher, wie *η* oder *ν*. Nicht unähnlich, aber breiter, das *μ* in *μονοκρότων* 21 *Ζεμίωνος* W.

Nr. 5. Schreiben des Dioiketen Athenaios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. 13 959. Höhe 32 cm, Breite 20—21,5 cm. Der Papyrus enthält die Reste zweier verschiedener Urkunden, die offenbar erst im Archiv des Basilikos Grammateus zusammengeklebt worden sind. Die ziemlich rohe Klebung läuft etwa 12 cm vom linken und 9 cm vom rechten Rande. Eine zweite, sehr saubere Klebung ist etwa 2 cm weiter rechts zu erkennen. Sie wird von Z. 7 ff. überschnitten und scheint bei der Herstellung des Papyrus gemacht worden zu sein.

Das rechte Stück (II) enthält (Z. 7 ff.) ein Schreiben des Dioiketen an den Basilikos Grammateus. Die Schrift (I. Hand) ist groß und deut-

lich. Etwa ein Viertel der Kolumnenbreite ist erhalten. Eine zweite Kolumne dürfte verloren sein.

Auf dem linken Stück (I) sind, abgesehen von zwei Randverfügungen (VIII. IX. Hand), nur drei Zeilen erhalten, die offenbar von der Hand IV stammen, von der auch Nr. 4 geschrieben ist. Am äußersten linken Rand sind noch die letzten Spuren einer weiter links stehenden Kolumne zu sehen. Die unterste dieser Spuren liegt genau so hoch über dem unteren Rande des Blattes wie die letzte Zeile von Nr. 4. Kaum einen cm tiefer ist ein großer Vorsprung des Papyrusblattes nach links hin, der keine Schrift trägt. Somit scheint die letzte Zeile der links verlorenen Kolumne genau so hoch über dem unteren Rande gestanden zu haben wie die letzte Zeile von Nr. 4. Dies, die Schriftgleichheit und die sachliche Verwandtschaft machen wahrscheinlich, daß Nr. 4 und Nr. 5 I das linke und das rechte Ende ein und derselben Urkunde sind. S. auch oben S. 195, 196.

I

(IV. Hand) *Ἀφ' ὧν τῶν ἐπεσταλμένων τῆι ς*
τοῦ Επεὶφ τοῖς ἐκ τοῦ Κλεονίκου τοῦ Ζεμίωνος
δικρότου (πυροῦ) ψς.
(10 cm Abstand)
(VIII. Hand) *Τοῖς γρ(αμματεῦσι).*
(Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ ῑ.
Παρακ . . . θω(). (Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ῑ.

II

Ἀθήναιος Παν[ίσκῳ χαίρειν. Τοῦ πρὸς Διονύσιον τὸν συ(γ-
γενῆ) καὶ στρα(τηγὸν) χρηματισμοῦ]
ἀντίγραφον ὑπόκει[ται. Ἔρρωσο. (Ἔτους) . . . . . .]
Διονυσίωι. Ει̣[— 35–40 B. —]
λειτουργῶν τῶν τ̣[εταγμένων μοι ἐκ τοῦ θαλασσίου στόλου
πληρω –]
μάτων, ὧν τὸ κατὰ̣ [πλοῖον ὑπόκειται, τὰ ἐκ τούτου . . . .]
καθήκειν αὐτοῖ[ς ἀπὸ . . . . τοῦ ιη (ἔτους) ἕως . . . . . τοῦ
ιθ (ἔτους) ἕνδεκα –]
μήνου τοῦ μηνὸ[ς πυροῦ ἀνηλωτικῷ ἀρτάβας 'δσμ., τὰ συνα-
γόμενα πυροῦ]
ἀνηλωτικῷ [ἀρτάβας —]
Ἀφράκτων χά̣ρ̣[ιν ἀνδραγαθίας —]
ἄλλου Ἀρίστων[ος . . . Σαραπίωνος καὶ]
Μηνοδότου Κ̣[ανωπιτῶν —]

2 *Ζεμίωνος* W. Ende: auch *ερ* möglich. 11 Zu [*πλοῖον* s. d. Anm. z. Nr. 4, 9. 14 *χά̣ρ̣[ιν ἀνδραγαθίας*: W. nach Nr. 4, 11. 15 ff. um zwei Buchstaben eingerückt.

Δικρότων πληρ[ώματα? —]
Μηνοφίλου τρ[—]
Ἀθηνοδώρου καὶ ạ[—]
Ἀφροδισίου ṭοῦ .[—]
Δη̣μητρί̣[ου] . . [—]

Nr. 6 und 7: Lieferung von Gerste für die Pferde der im Gau garnisonierenden Reiter.

Nr. 6 enthält die Abschrift einer Verfügung des Strategen an den Sitologen Herakleides bezüglich Lieferung von Futtergerste an die im Gau garnisonierenden Reiter[1]) für die Zeit vom Phamenoth des 18. bis zum Mecheir des 19. Jahres. Nr. 7 ist die zugehörige Gegenanweisung des Basilikos Grammateus an den Antigrapheus Semtheus.

Die Verfügung des Strategen erfolgt auf Weisung des Dioiketen, an den sich die Reiter gewandt hatten, weil die Gaubeamten die Lieferung verweigerten. Außer dem Schreiben des Dioiketen liegt der Strategenverfügung auch die Bittschrift der Reiter abschriftlich bei. Trotz lückenhafter Erhaltung läßt sie sich im großen und ganzen noch verstehen.

Danach waren die Reiter schon früher vorstellig geworden, als der Dioiket im Gau weilte (Z. 19ff.).[2]) Der Dioiket hatte ihnen Abhilfe versprochen, offenbar aber war auf dieses Versprechen nichts erfolgt. Darauf wandten sich die Reiter aufs neue an ihn und erinnerten ihn an seine Zusage. In der Bittschrift bringen sie die übliche dringlich-drastische Schilderung ihrer Notlage an: sie verschmähten weder Mühe noch Gefahr und versähen ihren Dienst aus freiem Willen; dabei müßten sie zusehen, wie ihre Pferde vor Hunger krank und zum befohlenen Dienst gänzlich untauglich würden (Z. 22ff.) Es ist das die so häufige schlaudreiste Verbindung einer Berufung auf das eigene Recht und die Billigkeit mit einem deutlichen Hinweis auf den Schaden, den der Staat erleiden müßte, wenn er nicht zu Hilfe komme.

Die Reiter scheinen sich schon lange Zeit im Gau befunden zu haben, denn sie verlangen die Lieferung der Futtergerste, wie sie unter den Vorfahren des Königs und noch unter dessen eigener Regierung üblich gewesen sei.[3]) Offenbar hatten sie polizeiliche Aufgaben. Dazu paßt, was sie in der Bittschrift (Nr. 6, 21ff.) über ihre Mühen und Gefahren. sagen Im Gegensatz zu den *ἐν τῇ πόλει τὰς χρείας παρεχόμενοι* (Nr. 7, 9ff.)

1) In der Nr. 7, 10 werden daneben noch genannt „die übrigen, die in der Stadt Dienste tun". Zu *παρεφεδρεύειν* vgl. Dittenberger O. G. 115; 182 (= Sb. 4206); P. Par. 63, 20; P. Grenf. I, 42, 2 (= Wilcken, Chrest. 447); P. Amh. 36, 8.

2) Und zwar handelt es sich dabei um mündliche Vorstellungen, nicht etwa um eine schriftliche *ἔντευξις*. (Vgl. UPZ I S. 174, 249): W.

3) Nach der Ergänzung Wilckens in Nr. 6, 27f.

scheinen sie ἐν τῷ νομῷ, d. h. außerhalb der Metropole tätig gewesen zu sein.

Der Stratege verfügte die Lieferung der Gerste sechzehn Tage nach der Entscheidung des Dioiketen.[1]) Auch wenn man die Entfernung zwischen Alexandria und Herakleopolis berücksichtigt, die das Schreiben des Dioiketen zu durchlaufen hatte, ist dies ein verhältnismäßig langer Zeitraum, zumal bei der Erledigung einer dringenden Angelegenheit.

Das Datum der Gegenanweisung des Basilikos Grammateus ist leider nicht mehr sicher erkennbar. Sollte die unsichere Lesung $\overline{ιθ}$ (Nr. 7, 2) richtig sein, so wäre die Mitteilung des Strategen volle zehn Tage im Büro des Basilikos Grammateus liegen geblieben.

Nr. 6. Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 955. Höhe 27,5 cm, größte Breite 47,5 cm. Schrift der III. Hand, Z. 1—4 jedoch von unbekannter Hand offenbar im Büro des Basilikos Grammateus hinzugefügt.

I

(Schrift einer unbekannten Hand.)

. δ . . .
ει /φ
περὶ νο ( ) ἀ[.]ἀ
περὶ Τεκ(μί) ἀφ
(Hand III.) Διονύσιος Πανίσκωι χαίρειν. Τοῦ πρὸς Ἡρακλείδην τὸν σιτολόγον χρηματισμοῦ
ἀντίγραφον ὑπόκειται. Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ $\overline{θ}$.
Ἡρακλείδηι.
Τοῦ παρ' Ἀθηναίου τοῦ συγγενοῦς [κ]αὶ διοικητοῦ [χρη]ματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται.
Κατακολουθήσας οὖν μέτρησον συνεπιστέλλοντος Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως
τοῖ[ς πα]ρ[ε]φεδρεύουσιν ἐν τῶι νομῶι ἱππεῦσι καὶ [το]ῖ[ς] ἄλλοις τοῖς ἐν τῆι πόλει
τὰς χρείας παρεχομέν[οι]ς [τὰς κα]θηκούσας αὐτοῖς τῆς ἀπὸ Φαμε[νὼ]θ τοῦ ιη
ἕως Μεχεὶρ τοῦ ιθ (ἔτους) εἰς τὴν τῶ[ν ἵπ]πων τροφὴν τοῦ μη(νὸς) ἀνη(λωτικῷ) κριθῆ[ς (ἀρτάβας) ψπ,]

1—4 Z. T. nach Lesung Schubarts.

---

1) Man wird unterstellen dürfen, daß die Anweisung an den Sitologen und ihre Abschrift für den Basilikos Grammateus gleichzeitig das Büro des Strategen verlassen haben.

δωδεκ̣[α]μή(νου) τὰς συναγομένας [κριθ]ῆς ᾽ϑτξ, (γίνονται) (κριθῆς ἀρτάβας) ᾽ϑτξ, καὶ σ̣ύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς α̣ὐ(τοὺς)
ὡς καθήκει.

᾽Αθήναιος Διονυσίωι χαίρειν. Τοῦ παρὰ τῶν παρεφεδρευ[όντ]ω̣ν ἐν τῶι
νομῷ[ι ἱππέ]ων ἀν̣[α]φορίου ἀντίγραφον ὑπόκειται. Προσ[θ]ήτω οὖν αὐτ̣ο̣ῖ̣ς
[. . . . .]ν. (Ἔτους) ιη Π̣α̣ῦνι κ̅γ̅.

II

Παρὰ τῶν ἐν τῶι Ἡρακλεοπ̣[ολίτηι παρεφεδρευόντων ἱππέων.]
Ἐνετύχομέν σοι ἐπὶ τῶν τ̣ό̣[πων ἐπιδημήσαντι . . . . ἐκ τοῦ]
βασιλικοῦ κριθὴν ὑποδεικνύντες, ὡς οἱ πρὸς ταῖς πραγματείαι[ς . . . . οὐκ]
ἐκτιθέναι θέλουσι. Σοῦ δ' ἡμῖν τούτ̣ους οὐκ ἐάσειν ἐπαγγ̣ε̣ι̣λαμέν[ου οὐδὲ]
πόνον οὐδὲ κίνδυ̣ν̣[ο]ν εκ . . . . [π]ε̣ρ̣ὶ̣ δὲ τ̣οκ[. .]δι[. . . . .]
ἐξ ἑτοίμου λειτουργοῦντες, τοὺς δ' ἵππους εἰς ἀσθέν[ει]αν [.].[. . . . . . διὰ τὴν]
ὑποδεικνυμένην αἰτίαν βλέποντες πρὸς [. . . . .]
κ̣.[. . . . . .].οντας ἐν τοῖς ἐπιτρεπομένοι[ς] φ̣[. . . . . ἀξιοῦμέν σε γράψαι]
τῶι τῶν τόπων στρατηγῶι καὶ οἷς ἄλλοις [καθήκει, ἐκτιθέναι ἡμῖν]
τὴν κριθήν, ὡς ἄνωθεν ἐπὶ τῶν προγόν[ων τοῦ . . . . βασιλέως]
καὶ ἐπ' αὐτοῦ προείθιστο. Ἵν[α δὲ . .]ν̣π̣ε[. .].λανε . . . .

20 πραγματείαι[ς: d. zweite Hälfte des Wortes nach Lesung von W. 21 θέλουσι, ἐπαγγ̣ε̣ι̣λαμέν[ου W. 22 τ̣οκ[. .]δι: vielleicht ein Ortsname. 27 Vor βασιλέως wohl ein Epitheton.

Nr. 7. Lieferungsanweisung des Basilikos Grammateus Paniskos (Abschrift).

P. 13 971. Höhe 23,5 cm, Breite 17 cm. Schrift der V. Hand, z. T. außerordentlich stark verblaßt.

(Hand IX.) Α.ε..ω..ι̣
(Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ ι̣θ̅.

(Hand V.) Σεμθεῖ ἀντιγρα(φεῖ) θη(σαυροῦ) [π]ερὶ Φεβῖχ(ιν).
Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίου
τοῦ συγγενοῦς καὶ στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν
προσόδων χ[ρημα]τισμὸν ἐκ τῶν
ὑπὸ Ἀθηναίο[υ τοῦ συγγ(ενοῦς) κ]αὶ διοικητοῦ ἐπεστα(λμένων)
τοῖς παρεφεδρ[εύο]υσι ἐν τῶι νομῶι
ἱππεῦσι καὶ τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐν τῆι
πόλει τὰς χρείας παρεχομένοις
τὴν καθήκουσαν τῶν ἵππων
τροφὴν τῆς ἀπὸ Φαμενὼθ τοῦ ιη (ἔτους)
ἕως Μεχεὶρ τοῦ ιθ (ἔτους) (δωδεκα)μή(νου) τοῦ μ[η(νὸς)] ψ[π, (γίνονται)]
δωδεκαμήνου τούτων συναγόμ[ενα]
κριθῆς εἰς ʼϑτξ . . . τρι . . . α . . [. . .]
ρανομ[. . . . .]καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) πο[ίη(σαι)]
π[ρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθήκ]ει.

1 Wohl ein Name, vgl. Nr. 2, 1. 3 Φεβῖχ(ιν) (für Φεβῖχιν) W. 15 f. Der Inhalt der Lücke ist rätselhaft. Zur Ergänzung von ρανομ gibt es eigentlich nur zwei Möglichkeiten: ἀγορανόμος und ρα νομ[ισμα . . (Sch.). Beide Möglichkeiten sind sachlich so gut wie ausgeschlossen.

N. 8 und 9: Löhnungszahlung und Kornlieferung an die in den Gau abkommandierten Fünfarurenmänner.

Diese beiden lückenhaften Texte enthalten ein Schreiben des Strategen an den Basilikos Grammateus mit der Abschrift zweier Anweisungen an den Sitologen Herakleides und den Trapeziten Phames und eine darauf vom Basilikos Grammateus erlassene Gegenanweisung.

Gegenstand der Korrespondenz ist die Monatslöhnung (ὀψώνιον: Nr. 9, 6, ἐγλόγισμα[1]): Nr. 8, 12) für 408 thebanische Fünfarurenleute, die zur Verfügung des Strategen (Nr. 8, 11) in den Herakleopolites abkommandiert sind. Die Fünfarurenmänner sind uns, namentlich aus P. Petr. III 100b, II 13ff. und aus P. Tebt. I 83 I, als niedrigste Klasse der Kleruchen bekannt. Offenbar waren sie ausschließlich Ägypter (vgl. Lesquier, Instit. milit. 178ff.). Welches ihre Tätigkeit im Herakleopolites war, ist nicht zu ersehen. Sie können ebensowohl polizeiliche oder militärische Aufgaben gehabt haben, als auch zu öffentlichen Arbeiten verwendet worden sein. Das letzte ist fast noch das Wahrscheinlichere. Nach Nr. 8, 11 befanden sich die Leute in Pharseis. Dies wird wohl eine Ortschaft im Gau gewesen sein. Bisher kennt man allerdings kein Dorf dieses Namens.

1) ἐκλόγισμα vermutet Wilcken in P. Straßb. 103, 2 (Arch. VII 90). Bei Preisigke ist das Wort nicht belegt.

Die Anweisungen des Strategen an den Sitologen und den Trapeziten erfolgten gemäß einem Erlaß des Dioiketen, der in Abschrift beiliegt. Darin ist zugleich festgesetzt, daß im kommenden 19. Jahr die Löhnung und Belieferung[1]) nur für 10 Monate erfolgen solle. Offenbar war das Kommando der Leute im Herakleopolites noch vor Ablauf des 19. Jahres beendet.

Jeder Mann erhält pro Monat 3000 Kupferdrachmen und zwei Artaben Weizen. Das Geld wird vom Strategen beim Trapeziten angewiesen, das Getreide beim Sitologen. Nur die Getreideanweisung ist im vollen Wortlaut in der Abschrift an den Basilikos Grammateus mitgeteilt. Die Geldanweisung ist abgekürzt, weil das Wesentliche schon in dem Erlaß des Dioiketen steht, der als Anhang zu der Getreideanweisung voraufgeht. Der Schreiber hat statt aller näheren Angaben einfach *ὁμοίως* in die Anweisung hineingesetzt (Nr. 8, 16), als ob dies so im Original gestanden hätte.

Die Gegenanweisung des Basilikos Grammateus ist nur für die Geldanweisung erhalten (Nr. 9). Sie folgt dem üblichen Schema. Ihr Adressat ist nicht mehr zu erkennen. Es muß ein *ἀντιγραφεύς* bei der *βασιλικὴ τράπεζα* gewesen sein.

Nach Ausweis der Randverfügungen (über diese s. oben S. 7f.) auf beiden Urkunden sind die Anweisungen des Strategen im Büro des Basilikos Grammateus erst neun Tage nach ihrer Absendung aus dem Strategenbüro erledigt worden.

Parallelurkunden: P. Grenf. II 23 (= Wilcken, Chrest. 159); Wilcken Aktenstücke d. kgl. Bank zu Theben 5–7; VBP IV 47.

Nr. 8. Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 953. Höhe 22,5 cm, Breite 21,5 cm. Schrift der Hand IV. Da der in Z. 11 beginnende Brief des Athenaios an Dionysios gerichtet ist, muß das Vorangehende eine Anweisung des Dionysios enthalten haben, die dem Paniskos abschriftlich mitgeteilt worden und der das Schreiben des Athenaios beigegeben ist. Adressat dieser Anweisung kann nur der Sitologe sein: denn die Anweisung an den Trapeziten enthält Z. 16f. in verkürzter Form. — Daher die nachfolgende Ergänzung, die selbstverständlich nur Annäherungswert beansprucht.

(Hand IV) [*Διονύσιος Πανίσκῳ χαίρειν. Τῶν πρὸς Ἡρακλείδην τὸν σιτολόγον*]

[*καὶ Φαμῆν τὸν τραπεζίτην χρηματισμῶν ἀντίγραφα ὑπόκειται.*]

[*Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη . . . . . .*]

1) *Σιταρχίαι* muß hier wohl auch die Naturalleistung mit umfassen. Vgl. Dikaiomata S. 93.

[Ἡρακλείδῃ. Τοῦ παρ' Ἀθηναίου τοῦ συ(γγενοῦς) καὶ διοικητοῦ χρηματισμοῦ ἀντί-]
[γραφον ὑπόκειται. Κατακολουθήσας οὖν τοῖς δι' αὐτοῦ σημαινομένοις]
[μέτρησον συν]ε̣π̣ι̣σ̣τ̣ε̣[λλ]ο̣ν̣τ̣ο̣[ς Πανίσκ]ου τ̣[ο]ῦ β̣α̣σ̣ι̣[λ]ι̣κ̣[οῦ γραμματέως]
[τοῖς σημαινο]μένοις ἀ̣π̣οτετά[χ]θαι εἰς τὸν νομὸν Θηβαίοις̣
[(πεντ)αρ(ο)ύ(ροις) νη παρα]χ̣ρῆμα τὰ μέρη ἑκάστωι (πυροῦ) β, πυροῦ ἀνη(λωτικῷ) ωις,
γίνονται (πυροῦ) ἀνη(λωτικῷ) ωις, καὶ̣ σ̣ύ̣(μβολα) καὶ ἀ[ν]τ̣ισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθή(κει).
(Ἔτους) ιη Μεσορὴ ε̅.
Ἀθήναιος Διονυσίωι χαίρειν. Τοῖς ἀποτεταγμένο⟨ι⟩ς σοι ἐν Φάρσεσι
Θηβαίων (πεντ)αρ(ο)ύ(ρων) ἀνδ(ράσι) νη προοῦ τὸ καθῆκον ἐγλόγισμα εἰς Μεσορή,
ἑκάστωι χα(λκοῦ) (δραχμὰς) γ̓, πυροῦ ἀνη(λωτικῷ) (ἀρτάβας̣) β, τὰ συναγόμενα χα(λκοῦ) (τάλαντα) σδ,
πυροῦ ἀνη(λωτικῷ) ωις, καὶ ἀπὸ τοῦ ιθ (ἔτους) τιθέσθωσαν αὐτοῖς εἰς δεκάμηνον
αἱ σιταρχίαι. (Ἔτους) ιη Μεσορὴ ε̣̅.

Φαμῆι τραπεζίτηι. Χρημάτισον ὁμοίως χαλκοῦ τάλαν(τα) διακόσια
τέσσαρα, (γίνονται) χα(λκοῦ) (τάλαντα) σδ.

(Hand VIII) Τοῖς γρ(αμματεῦσι). ....
ἐπισ̣τ̣α̣λ̣ῆ̣(ναι). (Ἔτους) ιη Μεσορὴ ιδ̅.
(Hand IX) Παρακ . . . θ̣ω( )
(Ἔτους) ιη Μεσορὴ ιδ̅.

6 In der äußersten rechten Ecke noch ein Buchstabenrest vom Ende der Zeile. 7 σημαινο]μένοις: W. Θηβαίοις̣: ς nur ein dicker Punkt. 12 ε αρ(ο)ύ(ρων) mit übergeschriebenem υ: übliche Schreibweise für (πεντ)αρ(ο)ύ(ρων). 15 ε̣̅ : θ̅ kaum möglich. 19 ἐπισταλῆ(ναι) Sch., W.

Nr. 9. Gegenanweisung des Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 965. Höhe 17, 7 cm, Breite 15, 7 cm. Schrift der Hand V. Die Ergänzung ergibt sich einerseits aus Nr. 8, andererseits aus dem Formular der vom Basilikos Grammateus erlassenen Gegenanweisungen. Die Zeileneinteilung zum Beginn hat nur den Wert einer Vermutung.

(Hand V) [Adresse: Τῷ δεῖνι ἀντιγρ(αφεῖ) τῆς βασιλικῆς τραπέζης.]
[Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ Διονυσίο]υ̣
[τοῦ συ(γγενοῦς) καὶ στρα(τηγοῦ) καὶ ἐπὶ τῶν προσ]ό̣δ̣ω̣ν̣

[χρηματισμὸν τοῖς ἀποτεταγμένοις] ⟦Θ̣ηβα̣ί̣ω̣ν̣⟧
5 [εἰς τὸν νομὸν Θηβαίων (πεντ)α(ρο)ύ(ρων) ἀ]ν̣δ̣(ράσι) νη
[τὸ καθῆ]κον ὀψώνιον τοῦ Μεσορὴ τοῦ ιη (ἔτους)
[ἑκά]σ̣τῳ χ(αλκοῦ) (δ̣ραχμὰς) γ̣, τὰ συναγόμενα χα(λκοῦ) (τάλαντα)
[δια]κόσια τέσσαρα, γένεται (sic) (τάλαντα) σδ
9 [κα]ὶ̣ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθήκει.
(Hand IX) Εἰς α . ( ) . (Ἔτους) ιη Μεσο(ρὴ) ιδ̄.

3 προσ]ό̣δ̣ων außerordentlich klein geschrieben. 4 ⟦Θ̣ηβα̣ί̣ω̣ν̣⟧: offenbar gestrichen und infolgedessen schwer lesbar. 5 ἀ]ν̣δ̣(ράσι): übergeschriebenes δ schwach erkennbar. Vom ν ist noch die Hälfte zu sehen. 6 καθῆ]κ̣ον: κ sehr zweifelhaft. 8 l. γίνεται.

Nr. 10. Gehaltszahlung an die περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες.

Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos; Rest einer vom Basilikos Grammateus erlassenen Anweisung (Abschrift).

P. Berol. 13 960. Höhe 32 cm, Breite oben 11,5—12 cm, unten 20,5 cm. Der Papyrus besteht aus zwei verschiedenen Urkunden, die im Büro des Basilikos Grammateus zusammengeklebt worden sind.

Von der rechten Urkunde (II) sind nur noch Reste der fünf letzten Zeilen erhalten. Nach der Schrift (VI. Hand) und der Randverfügung zu urteilen, handelt es sich um ein Schreiben des Basilikos Grammateus. Der Inhalt ist nicht mehr zu verstehen. Unwahrscheinlich ist ein inhaltlicher Zusammenhang mit der linken Urkunde.

Die vollständig erhaltene linke Urkunde (I), von der Hand III des Strategenbüros geschrieben, ist die Mitteilung des Strategen an den Basilikos Grammateus, daß an den Trapeziten Phames eine Zahlungsanweisung über das Gehalt der περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχοντες ergangen sei. Diese παρατρέχοντες dürften Boten der Gauverwaltung gewesen sein. Wilcken wies den Bearbeiter auf eine Stelle der LXX (3. Reg., 14,27 f.) hin, wo παρατρέχοντες in der Bedeutung Trabanten, Leibwächter begegnen. Auch sonst kommt die gleiche Ausdrucksweise in LXX vor: vgl. 1. Reg. 22,17; 2. Reg. 15,1; 4. Reg. 10,25; 11 (passim). Παρατρέχοντες ist hier überall die Übersetzung des hebräischen rāṣîm (das hebräische Wort ist stehen geblieben in LXX, 4. Reg. 11,4). — Im vorliegenden Falle wird man zwar kaum an eine Leibwache etwa des Strategen denken dürfen: das verbietet sich schon darum, weil in der Urkunde ausdrücklich gesagt ist, daß die παρατρέχοντες der Verwaltung als solche (περὶ τὴν διοίκησιν), nicht einem einzelnen Beamten zur Verfügung stan-

den. Vielmehr wird der eigentliche Wortsinn des „Läufers“[1]) hier der wahren Bedeutung näher kommen. Trotzdem bleiben die Belege aus LXX eine hochinteressante Parallele. — Ungeklärt sind die Angaben über die Höhe der Zahlung. Der Anteil des einzelnen scheint nicht angegeben zu sein. In welchem Verhältnis in Z. 10 die 190 Talente zu den schließlich errechneten 10 Talenten stehen, ist rätselhaft.

Nach Wilckens Feststellung ist Z. 4, die Gruß und Datum des Strategenbriefs enthält, von anderer Hand, und zwar der gleichen, wie Nr. **11,3** (Hand X). Vgl. darüber auch oben S. 173.

Der Anweisung des Strategen vom 12. Epiph folgen die Vermerke aus der Kanzlei des Basilikos Grammateus am 13. und 14. Epiph. Hier ist also verhältnismäßig schnell gearbeitet worden. Vielleicht, weil man von den *παρατρέχοντες* abhängig war.

I

(Hand III) *Διονύσιος Πανίσκωι χαίρειν.*
Τοῦ πρὸς Φαμῆν τὸν τραπεζίτην
χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται.
(Hand X) *Ἔρρωσο. (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ ιβ̅.*
(Hand III) *Φαμῆι.*
Χρημάτισον συνεπιστέλλοντος
Πανίσκου τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως
τοῖς περὶ τὴν διοίκησιν παρατρέχο̣υ̣σ̣ι̣ν̣
τὰ ὑποκείμενα καὶ ἕως τοῦ ιζ (ἔτους)
προιμένα ἐν χα(λκοῦ) (τάλαντα) ρ̅ϙ̅, χαλ(κοῦ) (τάλαντα) δέκα, (γίνονται) (τάλαντα) ι,
καὶ σ(ύμβολα) καὶ ἀντισ(ύμβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθή(κει).

———

(Hand VIII) *Τοῖς γρ(αμματεῦσι). Ἐπιστα(λῆναι) πρὸς μεθα(   )*
. . . . π̣ερὶ . . . (   )
αυ(   ) μὴ προσχρῆ(σθαι).
(Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ιγ̅.
(das folgende, von Hand IX, neben Z. 14f.)
παρακ . . . θω(   ).
(Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ιδ̅.

II

(Hand VI?) *α̣π̣ειοις κ̣α̣ὶ̣ παρα . . [— —]*
ρ . . . . τ̣ο̣υ̣σ̣ηλ̣αχ[— —]

1) Dieser Ursinn wohnt übrigens auch dem hebräischen rāṣīm und dem deutschen „Trabanten“ inne.

ἀρτάβ̣ας̣ χ̣ι̣λ̣ί̣α̣ς̣ [— — — καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα)
ποιῆ(σαι)]
πρὸς̣ αὐ(τοὺς) ὡ̣ς̣ κ̣α̣(θήκει).
(Hand IX) *Εἰς α . ( ). (Ἔτους) ιη Ἐπιφ ιδ̄.*

10 *προιμένα = προειμένα.* 12 *ἐπιστα(λῆναι)* Sch., W. Statt *μεθα* auch *μεθω* möglich: W. 13 *π̣ερὶ . . . ( )* W. 14 Lesung von W. *αὐ(τοῖς)?* W. 19 *τ̣ο̣ὺ̣ς̣ ἠ̣λ̣α̣χ̣[ότας]?* 20 *ἀρτάβας χιλίας* liest auch Sch. 21 *ὡ̣ς̣ κ̣α̣(θήκει)*: W.

Nr. 11. Kornlieferung an die Priester in Tilothis.

Schreiben des Strategen Dionysios an den Basilikos Grammateus Paniskos.

P. Berol. 13 964. Größte Höhe 21,5 cm, Breite 15 cm. Schrift der Hand IV, Z. 3 von Hand X.

Der Stratege macht dem Basilikos Grammateus Mitteilung von einer Lieferungsanweisung an den Sitologen Herakleides betreffend 150 Artaben Weizen für die Priester in Tilothis. Das Dorf Tilothis begegnet des öfteren in den Urkunden der Kartonnage von Abousir-el-Melek. S. z. B. BGU IV 1060, 16. In Nr. 2 (Z. 2) der vorliegenden Texte wird es als Sitz eines Staatsspeichers genannt. Es muß einer der größeren Ortschaften des Herakleopolites gewesen sein.

Empfänger ist offenbar die gesamte Priesterschaft von Tilothis. Wenn es mehrere Tempel dort gab, so müssen wohl alle ihre Priester an den 150 Artaben teilgehabt haben. Die Lieferung dürfte unter den Begriff der *συντάξεις*, wie ihn Otto, Priester und Tempel I 366ff. erörtert, genauer unter die *συντάξεις σιτικαί* (s. Otto 373) einzuordnen sein. Eingehendes Material über die Leistungen des Staates an Tempelbedienstete bietet jetzt Wilcken, UPZ I (bes. S. 381ff.).

Die Lieferung der 150 Artaben ist, wie ausdrücklich gesagt wird, bis zum voraufgehenden Jahr regelmäßig erfolgt. Sie beruht auf einer *διαγραφή*. Damit kann nicht die vorliegende Anweisung des Strategen gemeint sein. Es muß eine ältere, auf unbestimmte Zeit geltende Zahlungsverfügung sein, die jedes Jahr durch eine besondere Anweisung des Strategen in der Art der vorliegenden ergänzt wird (darüber siehe schon oben S. 182f.). Über den Begriff der *διαγραφή* vgl. Wilcken, Aktenstücke 22f., Ostraka I 91 Anm. 1, Grundzüge 153, Preisigke, Girowesen 239ff.

(Hand IV) *Διονύσιο[ς] Πανίσκωι χαίρειν. Τοῦ πρὸς Ἡρακλείδην*
τὸν σιτολόγον χρηματισμοῦ ἀντίγραφον ὑπόκειται.
(Hand X) *Ἔρρω(σο). (Ἔτους) ιη Ἐπεὶφ θ̄.*
(Hand IV) *Ἡρακ[λείδηι]. Μέ̣τ̣ρησον συνεπιστέλλοντος Πανίσκου*
[τοῦ βασι]λικοῦ γρα[μματέω]ς τοῖς ἐν Τιλώθει ἱερεῦσι τὰς
[. . . . . διὰ τῆς διαγρ]αφῆς καὶ ἕως τοῦ ιζ (ἔτους)

[προσειμένας πυροῦ ἀρτ]ά̣β̣α̣ς ἑκατὸν πεντήκοντα,
[(γίνονται) (πυροῦ ἀρτάβαι) ρν, καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μ-
βολα) ποίη(σαι πρὸς α]ὐ̣(τοὺς) [ὡς] καθή(κει).

(Verso:)

Πανίσκω[ι].

3 Gruß und Datum von anderer Hand, der gleichen wie in Nr. 11, 3: W.
7 ἀρτ]ά̣β̣α̣ς ist offenbar korrigiert.

Nr. 12 und 13: Weizenlieferungen zu Kultzwecken; Geldzahlung an unbekannte Empfänger.

Die Urkunden Nr. 12 I, II und 13 II enthalten Anweisungen des Basilikos Grammateus, welche sämtlich die Lieferung von Weizen an Heiligtümer zum Gegenstande haben. Anders als in Nr. 11, wo immerhin 150 Artaben zu liefern waren, handelt es sich hier um kleinere Mengen: einmal um 50 (Nr. 13 II), einmal um 48 (Nr. 12 II) und einmal sogar um 13 Artaben (Nr. 12 I). Schon dies weist darauf hin, daß der Zweck dieser Leistungen nicht der Unterhalt der Priesterschaft sein kann, wie in Nr. 11, sondern nur die Deckung des Kultbedarfes. In zweien der Urkunden ist das auch ausdrücklich gesagt (Nr. 12 II, 13 II), und auch bei der dritten steht es außer Frage, zumal der Empfänger ein Ibisheiligtum ist. Im einzelnen ist das Folgende zu bemerken:

In Nr. 12 I kann εἰς Ἁρμᾶιν, so befremdend die Konstruktion ist, nicht anders verstanden werden, als im Sinne von 'an Harmais'. Denn zu dem voraufgehenden χρηματισμὸν kann es erst recht nicht gehören. Sobthis, der Sitz des Ibisheiligtums, ist bisher anscheinend nur für die Kaiserzeit belegt (CPR 42,9, 3. Jahrh. n.: Σῶβθις μικρά, im Herakleopolites?; ebenso BGU III 938,3, 4. Jahrh. n.; ferner Stud. X 8; 9, 5. Jahrh.: Σῶβθις μεγάλη).

Die 38 Artaben von Nr. 12 II sind für den Weizenbrei (ἀθήρα) bestimmt, der täglich den Νεμέσεις καὶ Ἀδράστειαι θεοὶ μέγιστοι vorgesetzt wird. Die Göttinnen kennen wir bereits aus BGU VI 1216, 49, 162 (Aphroditopolis, vgl. Spiegelberg, Arch. VII 184). Die Kultstätte dürfte im vorliegenden Falle in der Metropole selbst sich befunden haben. Die ἀθήρα begegnet mehrfach in UPZ I Nr. 98 (auch 94). Vgl. die Bemerkungen Wilckens zu 98, 44 und S. 426. In unserer Urkunde liegt nunmehr ein Beleg für Wilckens Annahme vor, daß die ἀθήρα auch im Kulte Verwendung fand.[1])

Nr. 13 II betrifft die Lieferung von 50 Artaben an den Falkenpfleger des Hierakeion im Tempel zu Herakleopolis, Horos, zur Fütterung und

1) W. verweist brieflich ferner auf UPZ I S. 640, wo er über ägyptische „Schaubrote" handelt. Das Heft ist im Erscheinen.

sonstigen Pflege der heiligen Falken. Wenn von dem Heiligtum in Herakleopolis gesprochen wird, ist offenbar der Haupttempel der Gaumetropole gemeint, der dem Herakles = Arsaphes gewidmet war (W.).

Die Anweisungen Nr. 12 I und II richten sich an den Antigrapheus des *θησαυρὸς περὶ πόλιν*. Vermutlich trug auch Nr. 13 II die gleiche Adresse.

Es bleibt noch die Urkunde Nr. 13 I. Sie ist eine Geldanweisung für Empfänger, deren Person wir nicht zu erkennen vermögen. Da es sich um eine Geldzahlung handelt, scheint eine Beziehung des noch erhalten gebliebenen *σπορον* auf Saatgetreide schwer möglich. — Die Zahlung hat zu erfolgen *ἀπὸ προσόδων τοῦ ιϑ* (*ἔτους*); sonst ist eine derartige Angabe in den vorliegenden Texten nicht üblich. Preisigkes Wörterbuch weist Parallelen erst für die byzantinische Zeit nach (II, Sp. 409 oben).

Die Zahlung ist bisher alljährlich erfolgt und in den *διαγραφαί* veranschlagt (darüber s. oben S. 182f. und S. 207). Die Adresse der Anweisung ist nicht erhalten geblieben: sie muß an einen Antigrapheus der *βασιλικὴ τράπεζα* gerichtet gewesen sein.

Nr. 12: Anweisungen des Basilikos Grammateus Paniskos in Abschrift.

P. 13 954. Höhe 28 cm, Breite 25 cm. Der Papyrus besteht aus zwei im Archiv des Basilikos Grammateus zusammengeklebten Urkunden. Schrift von Hand VI (?).

I

(VI. Hand) *Ἔρβει ἀντιγρ(αφεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ πόλιν.*
Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ
Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ
στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων
χρηματισμὸν εἰς Ἁρμᾶιν
εἰς τὸν ἐν Σώβθει ἰβιῶνα
πυροῦ (ἀρτάβας) δέκα τρεῖς, (γίνονται) (πυροῦ) ιγ,
καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς κα(θήκει).

(IX. Hand) *Εἰς α . (   ) (Ἔτους) ιη Ἐπὶφ ῑ·.*

II

(VI. Hand) *Ἔρβει ἀντιγρα(φεῖ) θη(σαυροῦ) περὶ π(όλιν).*
Συμπροοῦ κατ[ὰ τὸν]
παρὰ Διονυσίου τ[οῦ συ(γγενοῦς)]
καὶ στρατηγοῦ καὶ [ἐπὶ τῶν]

προσόδων χρηματισ[μὸν]
εἰς τὴν καθ' ἡμέραν
προτιθεμένην ἀθήραν
ταῖς Νεμέσεσι καὶ Ἀδραστείαις
θεοῖς μεγίστοις (sic) *τὰς ὑποκειμένας*
καὶ προειμένας ἕως τοῦ ιζ (ἔτους)
πυροῦ δοχ(ικῷ) τεσσαράκοντα ὀκτώ,
γίνονται (πυροῦ) δοχ(ικῷ) μη, καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα)
ποίησ(αι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς κα(θήκει).
(IX. Hand) *Εἰς α . ( ). (Ἔτους) ιη, Ἐπὶφ κδ.*

3 cm unter Zeile 9 Tintenspuren, vielleicht von einem Randvermerk.

Nr. 13. Anweisungen des Basilikos Grammateus Paniskos (in Abschrift).

P. Berol. 13 969. Höhe 25 cm, Breite 22 cm. Zwei Urkunden, die erst im Archiv des Basilikos Grammateus zusammengeklebt worden sind. Schrift der Urkunde II von der V. Hand. Die Schrift der Urkunde I ist sehr viel sorgfältiger (Hand VII).

I

(VII. Hand) [. . . . .] . [. .]π[. . . .]
Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ] Διονυσίου τοῦ συ(γγενοῦς) καὶ στρα(τηγοῦ) καὶ ἐπὶ τῶν
[προσόδων χρηματισμὸν] ἀπὸ προσόδων τοῦ ιθ (ἔτους) τοῖς
[. . . . .] . *σπορον τὰ κατ' ἔτος ἐπιστελλό-*
[μενα καὶ . . . .] *διὰ τῶν διαγραφῶν* ⟦*τοῦ αὐτοῦ*
[. . . . .]⟧ *χαλκοῦ (τάλαντα) ι, (γίνονται) (τάλαντα) ι, καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα)*
[ποίη(σαι) πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθή(κει) .]
(Verso:)
π . ρ . των

II

(V. Hand) *[Ἔ]ρ[βει* (?) *ἀντιγραφεῖ θη(σαυροῦ) πε]ρ[ὶ π]ό[λιν].*
Συμπροοῦ κατὰ τὸν παρὰ
Διονυσίου τοῦ συγγενοῦς καὶ
στρατηγοῦ καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων
χρημ[ατισ]μὸν Ὥρωι Θοτομνᾶτος
ἱερακοβ[οσκ]ῶι τοῦ ἐν τῶι ἐν Ἡρακλέους
πόλει ἱερῶι ἱερακεί[ου] εἰς τροφὴν
καὶ τὴν ἄλλην ἐπιμέλιαν τῶν
ἱεράκων [τ]ὰς ὑποκει(μένας) [κα]ὶ ἕω[ς τ]οῦ ιζ (ἔτους)

προειμένας (πυροῦ) δοχ(ικῷ) πεντήκοντα,
γείνονται (πυροῦ) δοχ(ικῷ) ν, καὶ σύ(μβολα) καὶ ἀντισύ(μβολα) ποιή(σαι)
πρὸς αὐ(τοὺς) ὡς καθήκει.

5 f. Von τοῦ αὐτοῦ an bis hinter der Lücke zu Beginn von Z. 6 vom Schreiber eingeklammert. Zuerst wollte er schon hinter αὐτοῦ die Klammer schließen; er strich sie aber wieder durch. 8 Offenbar eine Adresse. 17 ὑποκει(μένας) über der Zeile nachgetragen. Lesung [τ]ὰς ὑποκει(μένας) [κα]ὶ: W.

Nr. 14 und 15: Anhang.

Nr. 14: Korrespondenz über die Verproviantierung von Mannschaften der Seeflotte.

P. 13 816. Höhe 26,5 cm, Breite 15,5 cm. Große klare, gemäßigte Kursivschrift. 1. Jahrh. v. Chr. Vgl. außer dem folgenden noch S. 191.

Der Papyrus enthält ein Schreiben eines gewissen Heliodoros an eine Person namens Paniskos. Welche dienstliche Stellung beide einnehmen, ist aus der Urkunde selbst nicht zu ersehen. Doch darf man aus einer Reihe von Texten derselben Kartonnage[1]) wohl den Schluß ziehen, das Paniskos der Stratege des Herakleopolites war. Auch die Tätigkeit, die ihm der vorliegenden Urkunde zufolge obliegt, spricht dafür: denn er hat die Anweisungen für die Verproviantierung von Schiffsbesatzungen auszugeben, die unter dem Befehl des Keleusiris den Heliodoros begleiten. Heliodor könnte vielleicht mit einer Person gleichen Namens identisch sein, die in einem Text derselben Kartonnage[2]) auftritt; freilich hat es dort den Anschein, als ob es sich um den Strategen handele, und unser Heliodor kann nicht zugleich mit Paniskos Stratege gewesen sein. Er müßte also sein Amt gewechselt haben. — Heliodor redet den Paniskos als seinen „Bruder“ an. Dies ist schwerlich wörtlich zu nehmen: es begegnet auch sonst oft, daß sich Beamte untereinander Amtsbrüder nennen (s. die Belege in Preisigkes Wörterbuch I, Sp. 20).

Heliodor hat von dem Kommandanten der ihn begleitenden Schiffe, Keleusiris, erfahren, daß Paniskos die σύμβολα τῶν σιταρχιῶν der Schiffsbesatzungen nicht anerkannt habe. Dies müssen der ganzen Sachlage nach Ausweispapiere gewesen sein, die zum Bezug des Proviants berechtigten. Eine solche Bedeutung von σύμβολον ist auch schon anderwärts beobachtet worden: vgl. bes. Wilcken, UPZ I S. 166, ferner die Belege bei Preisigke, Wörterbuch II 510 Die Symbola sind offenbar vom Dioiketen ausgestellt (vgl. Z. 6 f.: τὰ ἐπεσταλμένα ὑπὸ τοῦ διοικητοῦ); auch darüber

1) P. 13 815, 13 820, 13 826. — Ob Paniskos mit dem Basilikos Grammateus der Urkunden Nr. 1—13 identisch ist, bleibt zweifelhaft: unmöglich ist es nicht.

2) 13 811, Z. 6.

bereits Wilcken, a. O. — Heliodor macht dem Paniskos Vorwürfe über sein Verhalten und bittet ihn, nun seinethalben die Anweisungen anzunehmen und dem Schiffskommandanten den Proviant auszuhändigen. Es folgt der übliche Gruß, das Datum und als Nachtrag die Mitteilung, daß er, Heliodor, dem bei ihm anwesenden Vertreter des Paniskos, Ptolemaios, in der gleichen Angelegenheit mündlichen Bescheid gegeben habe.

Ἡλιόδωρος Πανίσκωι τῶι ἀδελφῶι χαίρειν καὶ ἐρρῶσθαι. Κελευσῖρις ὁ ἐπὶ τῶν συνακολουθούντων ἡμεῖν θαλασσίων σκαφῶν ὑποδέδειχεν ἀπεστράφθαι σε τὰ σύμβολα τῶν σιταρχιῶν αὐτῶν. Ἔδει μὲν οὖν σε τὰ ἐπεσταλμένα ὑπὸ τοῦ διοικητοῦ μὴ παρω⟨χη⟩κέναι καὶ τὰ νῦν ὀρθῶς ποιήσεις καὶ εἰς τὴν ἐμὴν τιμὴν προσδεξάμενος καὶ ἐξαρτίσας αὐτὸν ταῖς σιταρχίαις διὰ τὸ διαφέρειν μοι τὸ πρᾶγμα. Σεαυτοῦ δ' ἐπιμελ(όμενος), ἵν' ὑ(γιαίνῃς), ἔρρωσο. (Ἔτους) . Θῶυθ κθ.

Καὶ Πτολεμαίωι δὲ τῶι παρά σου περὶ τῶν αὐτῶν ἐντέταλμαι παρόντι.

(Verso:)

Πανίσκωι.

7 παρωκέναι muß für παρω⟨χη⟩κέναι verschrieben sein. Παροίχομαι in der Bedeutung vernachlässigen z. B. in BGU I 288, 2. 11 Ende ὑ(γιαίνῃς) übergeschrieben.

Nr. 15: Prostagma über die Ausfuhr von Weizen und Hülsenfrüchten aus Mittelägypten.

P. 13 802. Höhe 33 cm, Breite 12,5 cm. Schrift der ersten Hand ziemlich groß und nahezu unzial. Zweite Hand kleiner und kursiver. Teilweise sind die Buchstaben stark abgescheuert. Der Papyrus zeigt Reste früherer Beschriftung. 79 v. Chr. Vermutlich Herakleopolites.

Die Urkunde verrät sich gleich durch die Einleitungsformel als königliches Prostagma. Der Inhalt ist dieser: niemand dürfe aus den Gauen oberhalb Memphis Weizen oder Hülsenfrüchte aufkaufen und in das Delta (*ἡ κάτω χώρα*) oder nach Oberägypten (*ἡ Θηβαίς*) ausführen. Dagegen solle jedermann unbelästigt diese Waren nach Alexandria verbringen. Der Zuwiderhandelnde wird mit Todesstrafe bedroht. Anzeigen von Übertretungen solle man bei dem zuständigen Gaustrategen anbringen. Der Denunziant werde als Prämie ein Drittel vom Vermögen des ergriffenen Täters erhalten, wenn der Anzeigende aber ein Sklave sei, die Freiheit und dazu ein Sechstel des konfiszierten Vermögens.

Dem Texte des Prostagma folgt der Vermerk des öffentlichen Aushanges: der Topogrammateus Horos beurkundet, daß er eine Abschrift ausgehängt habe.

Als Datum des Erlasses kommt nur ein Jahr in Betracht, das zugleich das dritte Jahr des Königs und der Königin gewesen ist: das trifft allein für das Jahr 79/8 zu; dies war nämlich das dritte Jahr des Auletes und der Kleopatra Tryphaina.[1]) Danach ist der Erlaß mit Sicherheit auf den 3. November 79 zu datieren.

Der Zweck des Prostagma ist offenbar die Sicherstellung der Getreideversorgung Alexandrias. Der private Kornhandel aus den Gauen oberhalb von Memphis soll ausschließlich für die Belieferung der Hauptstadt tätig sein. Darum wird die Ausfuhr nach der Thebais und nach dem Delta vollkommen unterbunden. Wir wußten von der Verproviantierung Alexandrias in ptolemäischer Zeit bisher nur sehr wenig (s. Wilcken, Grundz. 363ff.), die Nachricht unseres Textes gewinnt dadurch besondere Bedeutung.

Zunächst erfährt man daraus, daß überhaupt ein privater Getreidehandel, und zwar offenbar ein Getreidegroßhandel, existiert hat. Dies verdient hervorgehoben zu werden, weil nach allem, was wir bisher von der Organisation der Getreidewirtschaft wußten, die Vorstellung nahe lag, daß ein privater Handel neben der staatlichen Wirtschaft keinen Platz gehabt habe.

Die Verpflegung von Alexandria lag anscheinend in der Hauptsache diesem privaten Handel ob. Die staatlichen Speicher werden nur in Ausnahmefällen, dann, wenn die normale Zufuhr aus irgendeinem Grunde ins Stocken geriet, für den Bedarf der Bevölkerung geöffnet worden sein (vgl. Tacitus, annal. 2,59; Iosephus, contra Apion. 2,60,63).

Ungeklärt bleibt, ob der Inhalt unseres Prostagma normale oder außergewöhnliche Verhältnisse spiegelt. Die Vermutung liegt nahe, daß es die besondere Lage während einer Hungersnot war, welche die Konzentration des privaten Getreidehandels auf Alexandria durch königliche Verordnung nötig machte. Dafür scheint namentlich die Schärfe der angedrohten Strafe und die Höhe der Denunziantenprämie zu sprechen. Notwendig ist freilich eine derartige Vermutung nicht, zumal der Erlaß selbst keinerlei Andeutung in dieser Richtung und auch keine Begrenzung seiner Geltungsdauer enthält.

Darf man die Urkunde als einen Beweis für den ptolemäischen Ursprung der Dreiteilung Ägyptens in Delta, Heptanomia und Thebais be-

1) Da der König in der Einleitungsformel voransteht, ist das Jahr 49/8 (Kleopatra VII und Ptolemaios XIV) ausgeschlossen: W.

trachten?[1]) Daß Memphis hier nicht zum mittleren Teile gerechnet ist, während es später zur Heptanomia zählt, ist kein sicheres Gegenargument, weil sich der Umfang der einzelnen Teile später noch verschoben haben könnte. Aber es geht aus der Urkunde nicht klar hervor, daß es sich um eine verwaltungsmäßige und nicht nur um eine rein geographische Einteilung handelt.

Nicht ohne Interesse ist endlich der Aushangsvermerk des Topogrammateus Horos. Zwar besitzen wir für die Publikation behördlicher Bekanntmachungen durch öffentlichen Aushang schon eine ganze Anzahl von Belegen.[2]) Doch fehlt wohl bisher ein derartiger Vermerk. Unser Text ist die bei Horos eingegangene Originalurkunde, die zu den Akten kam. Ausgehängt wurde eine Abschrift, und zwar, wie der Vermerk ausdrücklich betont, nur eine einzige Abschrift (*ἓν ἀντί[γραφον*, 18). Offenbar scheint also mitunter auch der Aushang in mehreren Exemplaren üblich gewesen zu sein. Zum Vollzug des Aushangs hat sich der Topogrammateus nach der Lesung Wilckens des Schreibers Onias (17, Jude!) bedient. Woher unsere Urkunde zu dem Topogrammateus gelangt ist, vermögen wir nicht mehr zu erkennen. Daß sie unmittelbar aus Alexandria stammt, ist unwahrscheinlich, schon darum, weil die Schrift für die Kanzlei einer Zentralbehörde nicht elegant genug ist. Vielleicht handelt es sich um eine Abschrift, die im Strategenbüro nach dem von Alexandria eingetroffenen unmittelbaren Original angefertigt worden ist. Übrigens ist es möglich, daß die Urkunde von dem Topogrammateus wieder in das Büro des Strategen zurückgelangt ist; denn die anderen Texte der gleichen Kartonnage sind offenbar Reste eines Strategenarchivs.

Von dem Erlaß des Prostagmas (23. Phaophi) bis zum Aushang durch den Topogrammateus Horos sind mindestens 21 Tage verflossen.

Βασιλέως καὶ βασιλίσσης προσταξάντων. Μηδένα τῶν ὑπὲρ Μέμφιν̣ νομῶν ἀγοράζοντα πυρὸν ἢ ὄσπριον κατάγειν εἰς τὴν κάτω χώραν, ⟨ἀλλὰ⟩ μηδ' εἰς τὴν Θηβαίδα ἀνάγειν παρευρέσει μηδεμιᾶι, πάντας δ' ἀνυ̣φοράτους ὄντας εἰς Ἀλεξάνδρειαν παρακ̣ο̣[μ]ίζειν, ἢ ὁ φωραθεὶς θανάτωι ἔνοχος ἔσται. Μηνύειν δὲ τὸν βουλόμενον περὶ τῶν παρὰ ταῦτα ποιησόντων

1) Für die römische Herkunft der Dreiteilung: Wilcken, Ostraka I 423 ff., Grundz. 8, 35 f.

2) Vgl. die Stellen bei Preisigke, Wörterbuch s. v. *ἐκτίθημι*. Die dürftige Literatur im Verwaltungswörterbuch s. h. v.

τοῖς κατὰ νομὸν στρατηγοῖς, ἐφ' ᾧ
μήμψεται (sic) τῆς τοῦ ἐνσχεθη-
σομένου οὐσίας τὸ τρίτον μέρος,
ἐὰν δὲ δοῦλος ἦ̣, ἐλεύθερος ἔ̣σται
καὶ προσλήμψεται τὸ ἕ̣κτον.
("Ετους) γ Φαῶφι κγ̄. 3. November 79 v. Chr.

(II. Hand) Ὧ̣ρος τοπογραμματεὺς . . δι' Ὀνί̣ου γραμ(ματέως)
ἐκτέθεικα ἓ̣ν ἀντί[γραφον τοῦ προ]οχ̣ε[ι]-
μένου προστάγματος.
("Ετους) γ Ἁθὺ̣ρ . ε .

12 μήμψεται l. λήμψεται 17 Ende: W. 18 Ende: W. — Der Schreiber hat anscheinend zuerst προκει(μένου) abkürzen wollen.

Freiburg i. Br. **Wolfgang Kunkel.**

Beiträge zur antiken Urkundengeschichte.

I. Der Heimatsvermerk und die staatsrechtliche Stellung der Hellenen im ptolemäischen Ägypten.

Der Heimatsvermerk[1]) ist der urkundliche Ausdruck des politischen Status. Er fehlt den Sklaven und Nichtbürgern[2]), wird beim Wechsel der Staatsangehörigkeit entsprechenderweise verändert, verschwindet, wenn der betreffende Staat nicht mehr existiert: die wenigen Delier, die nach dem Jahre 166 von den Athenern auf der heiligen Insel toleriert wurden, heißen fortan schon „Rhenaier".[3])

Im streng organisierten Lagidenreich wurde die Bezeichnung der 'patris' in Urkunden amtlich vorgeschrieben: *τὰ ὀνόματα τῶν πραγματευομένων εἰς τοὺς λόγους γραφέτωσ[αν] πατρόθ[εν] καὶ πατρίδος καὶ περὶ τί ἕκαστος [πραγ]μ[ατεύ]εται* (Wilck. Chr. 258, 7), der Wechsel des Heimatsvermerkes gesetzlich reguliert, seine unrechtmäßige Veränderung mit dem Tode bestraft (BGU 1213, 3 und 1250, 12).

Hunderte von Heimatsvermerken, die sich in den Papyri finden, sind folglich ebensoviele offizielle Zeugnisse vom status civitatis der Einwohner des Nillandes. Aufmerksam beobachtet können und müssen sie uns wenigstens indirekt über die staatsrechtliche Stellung der Hellenen im ptolemäischen Ägypten einigermaßen aufklären, d. h. über ein Problem, dessen zentrale Bedeutung ohne weiteres klar ist, zu dessen Lösung aber direkte Zeugnisse nicht ausreichen.[4])

1. Der Gebrauch des Heimatsvermerkes.

Die Heimatsangabe ist ein Teil der offiziellen Personenbezeichnung. Sie fehlt resp. erscheint regellos in allen Privataufzeichnungen,

---

1) Ein Vorbild für alle Untersuchungen über Heimatsvermerk hat Mommsen (Ges. Sch. VI 41 ff.) gegeben. Vgl. noch H. Dessau, Hermes 1910, 1 ff. und für den griechischen U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Aristoteles und Athen (1893) II 170 ff.

2) W. Dittenberger, Hermes, 1907, 15 ff.

3) Sylloge II[3] 662, A. 5. Jos. c. Ap. II 30: Apion, ein Ägypter, verzichtet auf sein Ethnikon, nachdem er Alexandriner ward, und verschmäht den früheren Namen *οἵ γε μεγαλοφρονοῦντες ἐπὶ ταῖς ἑαυτῶν πατρίσι σεμνύνονται μὲν ἀπὸ τούτων αὐτοὶ χρηματίζοντες, τοὺς ἀδίκως δ' αὐτῶν ἀντιποιουμένους ἐλέγχουσι.* Zum Terminus *χρηματίζειν* in dieser Bedeutung vgl. z. B. F. Dürrbach, Choix d'inscr. de Délos (1921) 132 (ca. 100 v. Chr.): *τὸν δεῖνα Νεαπολίτην, τὸν πρότερον χρηματίζοντα Ἀσκαλωνίτην.*

4) W. Schubart, Einführung 328; J. Partsch, Arch. VII 263.

wie Briefen, Grabinschriften, Graffiti usw. Erforderlich ist sie dagegen in Urkunden im eigentlichen Sinne, die als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen bestimmt sind.[1]) Der Unterschied zwischen beiden Kategorien von Texten tritt z. B. besonders deutlich in Quittungen[2]) hervor: in bloßen Empfangsbescheinigungen gleich welcher Art und Stilisierung, öffentlichen wie privaten, kommen die Heimatsvermerke nur zufällig vor.[3]) Die dispositiven Quittungen dagegen, die irgendwelche Verpflichtungsklausel des Ausstellers enthalten, bezeichnen vielmehr genau die Heimat von Parteien.[4])

Die Allgemeingültigkeit des dargelegten Satzes wurde aber, vornehmlich im III. Jahrh., durch die Besonderheiten der griechischen Urkundenarten stark beschränkt. Denn der griechische Brief nennt im Unterschiede vom orientalischen im Präskript sowohl den Aussteller wie den Empfänger bekanntlich mit bloßem Namen. Demgemäß fehlt die Heimatsangabe auch im griechischen Briefe in Ägypten[5]), sowie in seinen Abarten: der „Enteuxis" und dem Handschein. Es leuchtet ein, daß diese stilistische Beschränkung, insbesondere in beiden letztgenannten Urkundenarten manchmal recht unbequem war, und man ergänzte öfters schon im III. Jahrh. bloße Namensnennung im Präskript durch verschiedene mehr detaillierte Angaben: Patronymikon, Heimats-, Berufsbezeichnung usw. Da eine Vorschrift oder stilistische Regel dazu fehlte, sind diese Angaben recht unregelmäßig und willkürlich. Das nimmt ihnen die juristische Bedeutung, verleiht aber, wie wir noch sehen werden, besonderen historischen Reiz.

1) Es sind dabei natürlich nur Originale resp. tadellose Abschriften gemeint. Sonst kann sogar im Testament, wenn es in Kopie überliefert ist, das Ethnikon fehlen, s. z. B. Arch. I 63.

2) Über die beiden Arten von Quittungen s. B. Frese, Očerki greko-egyptesk. prava (russ. 1912) 176 und Andreas B. Schwartz, Öffentliche und private Urkunde (Abh. Sächs. Ak. 31, 3), 1920, 140ff.

3) Z. B. Wilck. Ch. 410; P. Petrie III 61h; Hib. 99. Quittungen ohne Ethnikon sind zahllos. Es ist zu beachten, daß die Heimatsangabe, sowie das Signalement, durchweg auch in amtlichen Kassen- und Bankquittungen fehlt, obwohl die entsprechenden Verträge und Diagraphai sie natürlich anführen. S. z. B. BGU 995 c. 3 und c. 4; Mitt. Ch. 156; Theban. Akten, 1—4; vgl. Preisigke, Girowesen 242ff.

4) BGU 1265; Hamb. 26; P. Petrie II 47; Rein. 13, 25; SB. 6303. Ebenso die Saatquittungen aus dem Oxyrhynchites (BGU 1227ff.), Herakleopolites (Hib. 85), Arsinoites (Lille 30ff.). Ausnahme: Tebt. 111. Eine besondere Stellung nehmen nur agoranomische Löschungsquittungen aus Pathyris ein.

5) Ein Fremder, der sich brieflich vorstellen muß, nennt bisweilen seine Heimat im Präskript: Edg. 7. Vgl. ganz ähnlichen Fall mit dem Amtsprädikat in PSI 366 vgl. mit 367. — Übrigens möchte ich betonen, daß ich hier auf sonstige urkundenwissenschaftliche Fragen nur insofern eingehe, als es für das Verständnis der Geschichte des Heimatsvermerkes unumgänglich ist.

Den Brief brachten die Griechen aus dem Mutterlande mit; das „Hypomnema" als eine besondere und mit der Zeit besonders verbreitete Urkundenart, entstand erst auf dem ägyptischen Boden. Dank der Zenon-Korrespondenz können wir noch ihre Entwicklungsstufen festlegen.[1]) Hier genügt es aber zu sagen, daß das Hypomnema, das ursprünglich nur als Ergänzung und Feststellung des mündlichen Vortrages diente, von Hause aus ganz formlos war. Die Personenbezeichnungen sind darum auch hier keiner festen Regel unterworfen.[2])

Das alles verändert sich grundsätzlich im zweiten Jahrhundert.[3]) Sowohl die Enteuxis wie das Hypomnema wurden zu amtlich vorgeschriebenen und festgesetzten Eingabearten. Jetzt wird der Heimatsvermerk in ihnen ein unentbehrlicher Teil der Bezeichnung des Petenten, und wir können noch in UPZ beobachten, was für Mühe es dem Schreiber machte, peinlich genau die Personenbezeichnungen auszudrücken. — Das betrifft nur die Petenten, die Beamten wurden stets nur mit den Titeln bezeichnet, sie führen keine Heimatsangabe auch im innerdienstlichen Schriftwechsel.

Im Bereiche der Geschäftsurkunde, bei welcher, wie bemerkt, vom Handschein abgesehen, der Heimatsvermerk vom Anfang an Regel war, erfordern hier besondere Bemerkungen nur die agoranomischen Verträge aus der Thebais, jene bekannten Texte, die von den *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* wimmeln.[4]) Man hat diese Bevölkerungsgruppe mit einem Kranz von sich widersprechenden Hypothesen umwoben.[5]) Zwei Beobachtungen spielen dabei eine wichtige Rolle: die Zurückdrängung von anderen Ethnika durch das persische und das Hervortreten der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* nur als haftende Partei in den Urkunden des II. Jahrh. Die erste Erscheinung jedoch ist durch die Zufälligkeit der Funde verursacht[6]), die zweite aber nicht ganz genau interpretiert.

Denn die agoranomischen Urkunden aus der Thebais pflegen nur

1) Vgl. einstweilen Phil. Woch. 1926, 1244 f.

2) Z. B. P. Petrie III 34a und III 30.

3) Für die Enteuxis z. Z. zuerst belegt in Straßb. 99 (zwischen J. 169—4), für das Hypomnema im J. 163 (UPZ 5). Für die (privaten) Cheirographa gab es auch später, wie es scheint, keine Vorschriften in dieser Beziehung. Vgl. z. B. Tebt. 107 mit 110; Amh. 55 mit 56 und 108; Rein. 28 und 29 mit Rein. 30.

4) Übersichtlich zusammengestellt und rubriziert von F. Pringsheim in ZSS 1924, 419 ff. Füge hinzu: SB 6645, Rev. Belge de Philol. 1925, 662; Stud. Pal. IV 55, Cornell 5.

5) Zuletzt: F. Heichelheim, Die auswärtige Bevölkerung (1925) und F. v. Woeß, ZSS 1926, 38 ff.

6) Siehe Gnomon 1926, 609. Diese Bemerkung wie die folgenden beziehen sich übrigens ausschließlich auf die Verhältnisse in der ptol. Zeit und lassen die Frage über die '*πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*' unter der römischen Herrschaft vollkommen offen.

in Darlehensverträgen[1]) beide Parteien genau zu bezeichnen. In sonstigen Urkunden, d. h. Kaufverträgen, Abstandserklärungen und dispositiven Quittungen nennen sie genau nur die haftende Partei. Die andere wird bloß mit dem Namen gekennzeichnet, hat weder den Heimatsvermerk noch das Signalement. In 11 Abstandsurkunden z. B. wird der Erwerbende nur zweimal genauer bezeichnet[2]), von 37 Kaufverträgen nur in 21.[3]) Und zwar hat das mit der Nationalität der Parteien gar nichts zu tun, die Nachlässigkeit wurde wohl durch irgendeine juristische Eigenart des bisher bekanntlich noch nicht sicher aufgeklärten[4]) Herganges der Grundstücksübertragungen ermöglicht. Zwei Beispiele mögen das Gesagte illustrieren:

Lond. III 1203 p. 9 ist ein an demselben Tage wie Lond. III 880 p. 8 errichteter Vertrag mit Exekutivklausel, in beiden haftet derselbe Toetes, nur im zweiten heißt er *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς*. Der Erwerber in Leyd. M. ist Bruder des Veräußerers, beide sind *τῶν ἐκ τῶν Μεμνονείων χοαχυτῶν*, von deren besonderer Haftung nichts zu hören ist. Der Veräußerer wird aber als Choachyt gekennzeichnet, sein Bruder bleibt ohne nähere Angabe.

Überblicken wir nun die Verträge, die das Ethnikon beider Parteien nennen, dann ergibt sich, daß in 15 Darlehensakten aus Gebelen die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* und die ihnen (nämlich von moderner Theorie) gleichgestellten Perserfrauen als haftende Schuldner auftreten, in sechs aber als Gläubiger.[5]) Das entsprechende Verhältnis der Verkäufer zu den Käufern in 19 Verträgen ist 18 : 10.[6]) Wenn wir dazu beachten, daß der Zusatz *τῆς ἐπιγονῆς* in jener Zeit von nachlässigen Schreibern, wie es bekanntlich die Notariatsbeamten der Thebais waren, auch sonst ausgelassen wurde[7]), so kommen wir wohl zu dem Schlusse, daß von

---

1) Die Liste gibt Pringsheim 419. Füge hinzu: Stud. Pal. IV p. 55. In Grenf. II 29, Lond. III 1205 fehlt übrigens, wohl aus Versehen des Schreibers, die Heimatsangabe des Gläubigers.

2) Goodsp. 6; Grenf. I 27, c. 2.

3) Von verstümmelten Texten (Bad. 4, 10; Grenf. I 25, 33, 34, 36; II 20; Lond. III 676, 682) sehe ich natürlich ab, SB 428 ist nur eine Kopie. Sonst: BGU 995, 996; Grenf. II 23a; Lips. 1; Lond. III 1204, 1206—08; Straßb. 87, 88; BGU 997, 998, 1000, 1259; Grenf. II 15; Lond. III 678, 879, 882; Straßb. 81; Lond. III 879, 882. Das Ethnikon nur beim Verkäufer: Amh. 51; BGU 994, 999; Grenf. II 32, 35; Leyd. M.-Par. 5, Leyd. N.; Lips. 2; Lond. III 881, 883, 1209; Str. 84, 86, 89, 90; SB 6645.

4) Vgl. W. Kunkel, Gnomon 1927, 145 ff.

5) Grenf. I 23, 29; II 18; Amh. 46—48. Vgl. Rev. Belge 1925, 662: ein Schuldner, als „Perser der Epigone" bezeichnet, zahlt das Darlehen einem Arkader zurück. Ebenso Freib. 29a.

6) Erste 18 (Str. 87 ausgenommen) resp. 10 Texte in A. 3, zweiter Satz.

7) Rein. 15, 30 vgl. mit 9, 30

einer besonderen Rolle der *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς* in Vertragsurkunden der späteren ptolemäischen Zeit zu reden noch verfrüht ist.[1])

2. Die Form des Heimatsvermerks.

Alle Heimatsvermerke in den griechischen Urkunden Ägyptens werden entweder nach dem Typus: *Διονύσιος Διονυσίου Μακεδών* oder nach dem: *Σεννῆσις Ἀρείου τῶν ἀπὸ Θινός* gebildet.

Der erste, den wir als „Ethnikon“ bezeichnen wollen, ist allgemein griechisch und kommt nach Ägypten zusammen mit den ersten Einwanderern. Sobald die Urkundenformen stabil wurden, d. h. nach dem J. 200 (s. oben), weist das Ethnikon, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, stets auf außerägyptische Orte und Völker hin. Und anderseits beobachten wir, daß alle auswärtigen Heimatsvermerke, griechische wie barbarische, und zwar von Anfang an, ausschließlich als Ethnika gebildet wurden.

Den zweiten Typus, den wir der Bequemlichkeit halber „Herkunftszeichen“ nennen möchten, finden wir dagegen ausschließlich in Verbindung mit ägyptischen Städten und Dörfern der *χώρα*.

Zu der Doppelform des Heimatsvermerks steht in Parallele die bisher zuerst im J. 118 auftretende amtliche Verteilung der Einwohner des Landes auf zwei Gruppen: „Hellenen“ und „Ägypter“. Der Erlaß des Euergetes II. vom J. 118 (Tebt. I 5, 207 ff. = Mitt. 1) bezeugt dabei ausdrücklich, daß die gesamte Bevölkerung, inklusive die von der neuen Regelung eximierten kgl. Bauern und anderen „mit den königlichen Einnahmen verflochtenen“ Gruppen, durch jene nationale Zweiteilung umfaßt wird, und daß die „Rechtsnationalität“ vom Sprachgebrauche (griechisch oder ägyptisch) unabhängig ist. Die Scheidungslinie zwischen den „Hellenen“ und „Ägyptern“ liegt also nicht in der Sprache. Vielmehr, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der Heimatsvermerk keine beliebige Floskel, sondern der urkundliche Ausdruck des politischen Status war, müssen wir annehmen, daß die Dichotomie der Bevölkerung und die Zweiförmigkeit des Vermerkes sich einander auch rechtlich entsprechen. Die „Ägypter“ sind die im Lande Beheimateten, die das „Herkunftszeichen“ führen. Die „Hellenen“ sind die mit dem „Ethnikon“ bezeichneten Einwanderer, gleich welches Stammes, *Ἄνδρων Πτολεμαίου Λίβυς* wie *Ἀγήνωρ Βαρκαίου Λακεδαιμόνιος*.

Es läßt sich tatsächlich in einzelnen Fällen nachweisen, daß die Leute barbarischer Abstammung rechtlich in Ägypten als „Hellenen“ galten. 1. Gurob 2 (J. 226): Streit zwischen zwei Juden vor dem grie-

1) So treten in allen drei zuletzt veröffentlichten Urkunden des II. Jahrh. mit „Persern der Epigone“ diese gerade als nichthaftende Partei auf: Rev. Belge de philol. 1925, 661; Corn. 5; Freib. 29a.

chischen Zehnmännergericht. 2. Fay. 11 (um 115 v. Chr.): ein „Perser der Epigone“ vor dem durch den Erlaß vom J. 118 für die „Hellenen“ bestimmten Chrematistengericht. 3. Da der Perser Theotimos aus Fay. 11 etwa zwölf Jahre später als Myser bezeichnet wird (Fay. 12), dürfen wir wohl vermuten, daß auch die zu den „Hellenen“ gehörten. Übergang eines Persers in die Libyergruppe wird dann durch Reinach 17 bezeugt, und zwar wieder aus der Zeit des Erlasses des Euergetes II., so daß wir auch die Libyer zu den „Hellenen“ rechnen dürfen. 4. Perser, Thraker und Araber sind als Gymnasiarchen belegt (Bull. Inst. arch. franç. 22, 191; SB. 6357—8, SB. 3460).

Diese Sammelbezeichnungen „Hellenen“, „Ägypter“ wurden aber im amtlichen Verkehre nie individuell gebraucht[1]), vielmehr führte jeder einzelne sein besonderes „Ethnikon“ resp. „Herkunftszeichen“, zu deren näherer Betrachtung wir nun übergehen.

3. Die Ethnika.

Das Ethnikon[2]) weist stets auf eine auswärtige Patris hin, jeder, der es führt, bekennt damit mit jedem Namenszuge, in Ägypten Fremder, Ausländer zu sein. Irgendein *Εὔπολις Ἀϑηναῖος* im Arsinoites entspricht genau einem *Μέλας Αἰγύπτιος* (Isaeus V 40) in Athen. In der Heimat pflegte man überhaupt kein Ethnikon zu führen. Diesen Vermerk, der seine „Staatsangehörigkeit“ betonte, gebrauchte der Grieche in der Regel nur in der Fremde.

An sich ist also sein Gebrauch in Ägypten natürlich. Die Griechen waren tatsächlich Ankömmlinge, und ein Söldner aus Rom (Arch. VII 20) oder ein messenischer Kriegslieferant (Polyb. V 37, 1) behielten, nach Ägypten gekommen, ihr Personalstatut mit der dazugehörigen Heimatsangabe. Genau wie der ägyptische Priester Apollonios, der im Anfange des III. Jahrhs. nach Delos übersiedelt, sein Ethnikon „mitnimmt“ (Syll. 663).

Dessen Sohn aber oder vielleicht Enkel erwirbt mit der Zeit, aller Feindseligkeit der Delier zum Trotz, das Bürgerrecht seines Wohnortes, wird zum „Delier“ (Syll. 664). In Ägypten, in der *χώρα*, wo die „Polis“ fehlt und die griechischen Siedlungen von den Lagiden in die über-

1) Offiziell werden sie nur zur Gruppenbezeichnung verwendet: *ἐπιϑεμένων τῶν Αἰγυ[π]τίων* (BGU 1215), *ἐν τοῖς Ἕλλησι* (Wilck. Chr. 385), *στρατευόμενοι Ἕλληνες* (Tebt. 5), *Ἑλλήνων γεωργῶν* (Tebt. 287), *Ἕλλησι μαχ(ίμοις)* (Tebt. 120 Int.) Vgl. noch unten S. 230 A. 3. Im Privatgebrauche kommt gewiß auch individuelle Bezeichnung vor: Amh. 40; Cair. Zen. 59080; Magd. 24; Lond. III 887 p. 1; UPZ 7, 8.

3) Die Ethnika sind jetzt bequem bei F. Heichelheim, „Auswärtige Bevölkerung im Ptolemäerreich“ (1925), Anhang, zu finden. Der Verf. hat mir auch seine Nachträge dazu zur Verfügung gestellt, wofür ihm auch hier gedankt sei.

nationalen[1]) Bürgergemeinden aus bestimmten Gründen nicht umgewandelt wurden[2]), konnte dagegen ein Fremdstämmiger nie die Civität, das neue Heimatrecht erwerben.[3]) Denn zu einem Ägypter, zum Angehörigen eines spezifischen Volkstums, wollte man weder noch konnte man einen Hellenen machen.[4]) Und so blieben, um nur ein markantes Beispiel herauszuholen, die vier Schwestern in Pathyris, deren Urgroßvater aus Kyrene einwanderte, die mit den Einheimischen versippt und verschwägert sind, epichorische Namen führen und demotische Verträge schließen, dennoch rechtlich: „Kyrenäerinnen, die sich in Pathyris aufhalten" (SB. 4638). Und wie sie waren alle Einwanderer und ihre Nachkommenschaft, alle „Hellenen", auch nach Generationen rechtlich Ausländer geblieben[5]), im Arsinoites oder Oxyrhynchites wohnhaft, beheimatet aber irgendwo in Makedonien oder Illyrien.

Für die griechischen Rechtsvorstellungen war das wohl weniger befremdlich als für die unsrigen. Der persönliche Status wurde bei den Griechen ausschließlich durch Abstammung bestimmt, die Naturalisation war auch in späterer Zeit nicht leicht, und die Beisassen, „Metöken", manchmal schon im Lande geboren (Michel 197; IG. II² 421), behielten ihre angestammte „Staatsangehörigkeit" (z. B. Syll. 304, 329, 346; S. G. D. I 5048).[6]) Wir kennen einen Ägypter, dessen Familie in dritter Generation als Metöken in Athen lebte (Hyperid. c. Athen 19).

Der grundsätzliche Unterschied bestand aber darin, daß die Metöken eine tolerierte Minderheit, Gäste an ihrem Wohnorte waren, die „Hellenen" in Ägypten aber Herren, und zwar eine Minderheit der Eroberer, die sich auf Waffenmacht stützte. Vergegenwärtigen wir uns, daß die neuen Staaten von Amerika jahrzehntelang einen diplomatischen Kampf mit

1) Jos. c. Ap. II 38: *Πάντες γὰρ οἱ εἰς ἀποικίαν τινὰ κατακληθέντες, κἂν πλεῖστον ἀλλήλων τοῖς γένεσι διαφέρωσιν, ἀπὸ τῶν οἰκιστῶν τὴν προσηγορίαν λαμβάνουσιν.*

2) Vgl. P. Jouguet, Rev. Belge de philol. 1923, 430.

3) Fälle, wo etwa Araber oder Phoiniker zu ägyptischen Priestern werden (s. Heichelheim 70, 72), stehen auf einem anderen Blatte.

4) Genau ebenso bleiben Nachkommen des nach Persien geflüchteten spartanischen Königs Demaratos auch nach zwei Jahrhunderten „Lakedämonier" (Syll. 381. Vgl. zur Inschrift A. Wilhelm, Wien. SB 183, 3, 3). Um Nearchos und Lysimachos zu Makedonen zu machen, mußte Philipp sie den griechischen „Poleis" seines Landes zuschreiben (v. Wilamowitz-Moellendorff, Hellenist. Dichtung I 11, 1).

5) Das hat mit Recht schon P. M. Meyer, Heerwesen, 7 betont. Natürlich blieben die Griechen im Seleukidenreiche, solange sie nicht einer Stadt zugeteilt wurden, ebenso „Makedonen", „Magneten" usw. s. z. B. Pol. XI 34, 1; Suppl. epigr. graec. II 663; M. Holleaux, BCH 1924, 13 ff.

6) Ein Athener, der als Metöke im anderen Staate wohnte, blieb dennoch Athener (Lys. 31, 9; 23, 15) und dürfte über Haus und Hof in Attika verfügen (Lycurg 23).

Europa führten um die Anerkennung, daß die amerikanische Naturalisation endgültig alle Bande zwischen dem Einwanderer und seinem Stammlande löse, und darin eine Lebensfrage erblickten[1]), und wir werden erfassen, welche ungeheure Bedeutung die Tatsache, daß die hellenischen Kolonisten ihren Heimatsstatus behielten, für die Schicksale des Lagidenreiches haben mußte — oder konnte. Wie wurde also der Widerspruch zwischen der Domizil- und Staatsangehörigkeit in Ägypten überwunden?

4. Der Inhalt der Ethnika.

Es erweist sich bei näherer Betrachtung, daß die Ethnika zum guten Teil falsch oder ungenau sind, d. h. den tatsächlichen staatsrechtlichen Verhältnissen gar nicht oder nur unvollkommen entsprechen.

A) Hamb. 24, Vertrag v. J. 224; Freib. 29, Vertrag v. J. 179. Eine Partei wird bezeichnet als „*Μυήσιος*". Myus existierte seit d. J. 279 nicht mehr. BGU 1285, Testament (I. Jahrh.), die Frau des Erblassers ist „Korintherin". SB 6236, amtliche inschriftliche Kopie einer „Enteuxis". Der Petent heißt im J. 69 „Korinther".

B) Plutarch (Arat. 9) betont, daß neueintretende Mitglieder des achäischen Bundes auch das Ethnikon entsprechend übernahmen. Ein Korinther hieß also fortan außerhalb des Bundes offiziell „*Ἀχαιός*" oder „*Ἀχαιὸς ἐκ Κορίνθου*". Dasselbe gilt bekanntlich für die ätolische und boiotische Konföderation. Die Papyri nehmen davon keine Kenntnis. Vielmehr finden wir einen „Korinther" in einer amtlichen Kassenanweisung v. J. 230 (Gradenw. 5 = SB. 6278); „Sikyonier" in einer militärischen Liste v. J. 200 (P. Petrie III 54b), „Megarer" im Vertrage v. J. 215 (BGU 1275), d. h. zu einer Zeit, als die betreffenden Städte den Bünden angehörten.

Die Inschriften des Mutterlandes, von denen wir übrigens keine diplomatische Genauigkeit erwarten dürfen — es sind ja meistens Ehrendekrete u. dgl. — und die auch öfters die ursprünglichen Ethnika der Bundesstädte behalten, beobachten dagegen genau die von den Bünden stets vorgenommene Auflösung der alten Stammeseinheiten und deren Verteilung auf Stadtbezirke: *Ὑπαταῖος* und nicht *Αἰνιᾶς* ist die Regel.[2])

In den Papyrusurkunden finden sich dagegen (ich wähle Beispiele aus dem ätolischen Gebiete) „Lokrer" im J. 226 (Gerichtsprotokoll, Mitteis Chr. 3), „Oitaier" im J. 235 (Testament, P. Petr. I 18, 1), eine Reihe von „Ainianen" in d. J. 238—208. Dabei ist zu beachten, daß die Papyri die Bundesheimatsvermerke zugleich verwenden. Derselbe Schreiber aus

1) V. M. Gessen, Poddanstvo (1909, russ.) 342 ff., 358 ff.

2) Beloch, Griech. Gesch. IV 1, 604. W. Dittenberger, Hermes 1897, 169. Ausnahmen kommen natürlich auch vor: Syll. 492.

dem Oxyrhynchites, der in BGU 1275 die Zugehörigkeit von Megara zum Boiotischen Bunde nicht anerkennen „will", bezeichnet drei Jahre vordem (BGU 1274) einen anderen Kleruchen als „Boioter". Und so stehen durchweg Larissäer neben den Thessalern, Gortyniern und Kretern, sogar „Sizilier" gleich mit den Syrakusanern.

C) Ein sizilischer Stamm oder Staat existierte aber nicht, ebensowenig in der ersten Hälfte d. III. Jahrhs. ein kretischer, die ganze Lagidenzeit hindurch der arkadische. Darauf bezügliche Ethnika finden sich aber oft in den Papyrusurkunden. Anders gesagt: hier, und ebenso bei den Persern, tritt die landschaftliche Bezeichnung anstatt der politischen hervor, obwohl die betreffenden Völker, im Unterschiede etwa von den Illyriern oder Thrakern, durchweg politisch organisiert waren.[1])

Wie erklären sich alle diese Fälle, von denen ich nur die natürlich wenigen genannt habe, wo einerseits die Art der Urkunde und andererseits genügende Nachrichten von den politischen Schicksalen des betreffenden Staates den Beobachter vor Irrtümern einigermaßen sichern?

Ihre Entstehung ist klar: wenn irgendein Werbeoffizier Reisläufer für die Ptolemäer sammelte, prüfte er gewiß nicht peinlich genau die ihm mitgeteilten Angaben über die Abstammung seiner Leute.[2]) Andererseits wurde der Sohn eines Oitaiers „iure sanguinis" wieder zum Oitaier usw.

Das Problem ist aber nicht, wie die falschen oder ungenauen Ethnika entstehen, sondern, wie sie bestehen konnten. Aus einem unedierten Magdola-Papyrus, auf den mich mit der ihm eigenen Freundlichkeit P. Jouguet hingewiesen hat, erfahren wir, daß die Ethnika in Personenlisten, Stammrollen, angegeben wurden: von einem gewissen Apollodoros heißt es: *ὃς ἐγράφετο Ναγιδεὺς τῶν Χρυσέρμου.* Wir wissen weiter, daß es ein Gesetz über die Veränderung der Heimatsangaben gab. Es sind endlich Fälle des Wechsels des Ethnikon in Ägypten bezeugt.[3]) Wenn trotzdem ein einflußreicher Hofmann 75 Jahre nach der Zerstörung seiner ehemaligen *πατρίς* „Korinther" heißt und, obwohl ein arkadischer Staat nicht existiert, irgendwelche obskure Kleruchen, Generation nach Generation, sich als „Arkader" zu bezeichnen pflegen, können wir uns dem Schlusse nicht entziehen, daß der Inhalt des Ethnikon sowohl der

---

1) Wenn im athenischen Dekret IG. II², 61 aus dem IV. Jahrh. ein „Sizilier" geehrt wird, so liegt hier wohl einfach eine Nachlässigkeit vor: man hat den Stadtnamen ausgelassen, vgl. Syll. 488: [*Σικελιώτης*] *Καμαριναῖος*. Die Bezeichnung „Kreter" war übrigens auch zur Zeit, als der Bund bestand, ungenau, denn die „patris" des Kreters war seine jeweilige Stadt (Dekret in Arch. V 9).

2) Arrian III 19, 6; Caes. B. C. III 110, 5; Söldnerliste CIA II 963, ca. J. 300, illustriert prägnant das Gesagte: hier steht ein „Thebaner" neben einem „Boiotier", „Thessaler" und „Larissäer" usw.

3) J. Lesquier, Institutions militaires (1911) 150.

Regierung wie dem Untertan irrelevant war, daß mit ihm weder Pflichten noch Rechte verbunden waren und daß es ebenso gleichgültig war, ob einer Athener oder Jude war, wie ob er Sabbataios oder Eupolemos hieße. Für den Staat war also nur die Beständigkeit sowohl des Eigennamens wie des Ethnikons, als Teile der Personenbezeichnung, wichtig, für den einzelnen, daß er den „Hellenen" angehörte.

Nehmen wir konkrete Beispiele für das Vorhergesagte aus dem Eherecht: im J. 247, d. h. als ein kretischer Bund noch nicht existierte, sowie im J. 179, als Myus genau seit einem Jahrhundert nicht mehr existierte, heiraten eine „Kreterin" (BGU 1463) resp. ein Myesier (Freib. 29). Für den, im letztgenannten Falle notariellen, Eheschließungsakt war somit die Nationalität der Parteien, auch wenn sie nur fiktiv war, gleichgültig. Daraus folgt, daß weder die Eheschließenden sich um die Epigamiegesetze in ihren *πατρίδες* kümmerten, noch der ägyptische Staat das partikulare Eherecht der Ursprungsländer von Immigranten in Betracht zog.[1]) Das widerspricht gewiß der heutigen Praxis, die gerade auf dem Gebiete des Eherechtes weitgehende Rücksicht auf den Status der Parteien nimmt. Und das steht schroff der heute beliebten These[2]) entgegen, die, der herrschenden Lehre vom Personalitätscharakter des griechischen Rechtes gemäß, annimmt, daß die Hellenen auch in Ägypten zumeist in den Fragen des Personalstatuts nach ihren heimischen Normen leben mußten.

Ich muß gestehen, daß es mir leider nicht glückte, für jene Lehre vom Charakter des griechischen Rechtes in den Quellen einen Beleg oder in der Literatur einen Beweis zu finden. Man redet vielmehr davon als von einem selbstverständlichen Ding[3]) und vermengt dabei immer das System der persönlichen Rechte, nach welchem jeder, wie es im Frankenreiche war, auch außerhalb seines Stammes nach dessen Gesetzen be-

1) Epigamiebeschränkungen bestanden wenigstens formell sogar zwischen Bundesstädten fort (H. Swoboda, Wien. SB 199, 2, 16). In der Fremde fielen sie aber fort (v. Wilamowitz-Moellendorff, Staat und Gesellschaft 194). So sind auf Rhodos (ebenso in Milet: Inschr. v. Milet III 45, 46, 57) gemischte Ehen der Metöken bezeugt: A. Mauri, Nuova Silloge di Rodi e Cos (1925) 76, 175, 198. Für die rhodischen Bürger blieben sie aber verboten, und „Matroxenoi" waren nur Halbbürger. Vgl. insbes. Mauri 19, ca. J. 200 v. Ch.

2) Mitteis, Grundzüge XII ff.; Zucker, Beitr. z. Gerichtsorganisation 58; Schubart, Einführung 279 ff.; F. v. Woeß, Asylwesen (1924) 60 f.

3) P. Jörs, Gesch. und System d. röm. Privatrechtes (1927) 39; M. Wlassak bei G. Walker, Intern. Privatrecht (1926) 24; E. Weiß, Griech. Privatrecht I (1923) 171 ff.; E. Schönbauer, ZSS 1918, 244; Bruns-Lenel in F. v. Holtzendorf-Kohlers Enc. d. Rechtswiss. I (1915) 331; J. Partsch, Arch. VI 41; Mitteis, Reichsrecht (1891) 72 ff. Bedenken äußerte dagegen L. Wenger, Krit. Viertelj. f. Gesetzgeb. 1913, 344; München, SB. 1914, 8.

handelt wird, mit der Tolerierung des epichorischen Rechtes des unterworfenen Volkes.[1])

Aber auch die juristische Theorie räumt wohl ein, daß zur Zeit der griechischen Kolonisation Ägyptens das territoriale Prinzip im Mutterlande anerkannt wurde. Für Hegesipp ist es im J. 342 nur natürlich, daß die Athener in Makedonien das dortige Recht gebrauchen[2]), und Hyperides, als er am Vorabend des Hellenismus seine Rede gegen Athenogenes hält, betrachtet es auch als ein selbstverständliches Ding, daß der Ägypter in Athen ausschließlich nach den athenischen Rechtsnormen lebt und leben soll.

In der Tat fehlt in Ägypten jede Spur von Anwendung des Personalitätsprinzips für die Hellenen. Von Zuständen unter der Herrschaft dieses Prinzips im Karolingerreiche sagt ein Zeitgenosse[3]): „Es geschieht oft, daß fünf Menschen zusammengehen oder -sitzen, von welchen jeder nach einem anderen Rechte lebt.“ In Ägypten sehen wir auch stets „zusammengehen und -sitzen“ Menschen von verschiedensten Stämmen, sie alle leben aber nach einem und demselben gemeinen Recht. Zwei Beispiele mögen es veranschaulichen, und zwar wähle ich wieder die, bei welchen das heutige, wesentlich territoriale, Recht doch in der Regel dem Personalitätsprinzip nachgibt: Erbrecht und Handlungsfähigkeit.

1) Meine Bedenken werden u. a. durch folgende Tatsachen genährt: 1. das griechische Gesetz wandte sich keineswegs nur an die Bürger, wie man gemeinhin lehrt (E. Weiß, ZSS 1914, 333). So schrieben athenische Gesetze ausdrücklich den Metöken vor, weder die Stadt im Kriegsfalle zu verlassen (Hyper. c. Athenog. 33), noch im Frieden den fremden Kornhandel zu kreditieren (Dem. 35, 51; Lycurg. 27). „Loi de Cadys“ schützt in Delphi schon im ersten Viertel d. IV. Jahrhs. auch den Metöken und Fremden „ἐν Δελφοῖς“ vor Wucher (Th. Homolle, BCH 1926 p. 15, c. I 11 f.). 2. Im Unterschiede vom System der persönlichen Rechte galt in Griechenland im Prozeß grundsätzlich lex fori (so auch Hermann-Thalheim 5, 4). Erst die Rechtshilfverträge stellten dazu bisweilen besondere Regeln auf, sonst aber und zwar schon im V. Jahrh. (Michel 3 = IG. IX 1, 333) erkannten auch sie den Grundsatz an. 3. Das Prinzip „locus regit actum“ wird ausdrücklich als für die Metöken obligat bezeugt (Isocr. 19, 12). 4. Auch in den Fragen des Familienrechtes (Epiklerat) galt für die athenischen Metöken die attische Ordnung (Aristot. Resp. Ath. 68, 3, Dem. 46, 22). 5. Die Formel: *ἡ δὲ συγγραφὴ ἥδε κυρία ἔστω πάντηι πάντως ὡς ἐκεῖ τοῦ συναλλάγματος γεγενημένου* in Eleph. 1, vom J. 311, setzt die Herrschaft des Territorialitätsprinzips voraus (L. Wenger, GGA 1909, 315). 6. Das Leben nach dem personalen Recht erscheint dem griechischen Beobachter stets als Ausnahme: einem Strabo (ap. Jos. Antt. XIV 117), wie einem Herodot (II 178). 7. Wahr ist dagegen, daß der Fremde nicht im Bürgerprozeß klagte. Daraus schließt aber auch die herrschende Lehre heute nicht mehr, wie ich E. Weiß, ZSS 1926, 173 entnehme, daß er dadurch von der inländischen Rechtsordnung ausgeschlossen wäre.

2) [Dem.] 7, 13: *ἡμεῖς τε τοῖς ἐκεῖ νομίμοις, ἐκεῖνοί τε τοῖς παρ' ἡμῖν τὰς δίκας ἐλάμβανον.*

3) Agobard von Lyon zit. von F. Savigny, Gesch. d. römisch. Rechtes im Mittelalter I 116, H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I² 383.

Das hellenistische Testament war formfrei, die letztwilligen Verfügungen der Philosophen bei Diogenes Laertios weichen, obwohl alle in Athen errichtet wurden, formell voneinander ziemlich ab.[1]) Die Testamentenrolle Petrie III 1ff. zusammen mit Hal. 11 bringt dagegen eine stattliche Reihe von Urkunden, die alle nach demselben Schema und, obwohl die Erblasser verschiedensten Völkern und Städten angehören, nach denselben Rechtsnormen errichtet sind. Im jüdischen Recht, sowohl im späteren wie in dem der aramäischen Elephantine-Papyri, ist die Frau selbständig geschäfts- und prozeßfähig.[2]) In Gurob 2, einem Prozeß zwischen Juden, erscheint dagegen die Jüdin mit dem *κύριος*, und in Freib. 12b, einem Darlehnsvertrag, kann eine andere wieder nur unter dessen Mitwirkung die Bürgschaft übernehmen.

Die einzige bisher beobachtete Rechtspartikularität ist die Exekutivklausel für die *Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*. Die Personenkategorie ist aber spezifisch ägyptisch, und die Klausel auf dem ägyptischen Boden erst im II. oder eher im I. Jahrh. entstanden. Sie ist also eine Ausnahme vom gemeinen und nicht eine Norm des Heimatsrechtes.

Das gemeine Recht ist natürlich das königliche. In Gurob 2 wird es als eine allgemeine Norm ausgesprochen: *ὅσα μὲν ⟨ἂν⟩ ἐν [τοῖς β]ασιλέως Πτολεμ[αί]ου διαγράμμασι[ν εἰδῆ γ]εγραμμένα ἢ ἐ[μ]φ[αν]ίζηι τις ἡμῖν, κατὰ τὰ διαγράμμ[ατα, ὅσα τε μ]ή ἐστιν ἐν [τοῖς διαγ]ράμμασιν, ἀλλ' ἐν τοῖς πολιτικ[οῖς νόμοις, κατὰ] τοὺς νόμο[υς, τὰ δ' ἄ]λλα γνώμηι τῆι δικαιοτάτη[ι]*.

Das heißt nicht, daß der königliche Befehl anderes Recht bricht, das galt auch für die autonomen Städte[3]), sondern daß die „Diagrammata" das normale Recht sind, nach dem man lebt. Erst wenn diese Lücken aufweisen, treten subsidiär die *πολιτικοὶ νόμοι* ein, versagen auch sie — das billige Ermessen des Richters.[4])

Irgendeine Rechtspartikularität der verschiedenen Stämme wird da-

---

1) Bruns, ZSS 1880, 1ff.

2) Pritsch, Z. f. vergl. Rechtswissensch. 1912, 66; aramäische Papyri: P. Sach. 13491 und P. F.

3) Lille 29; Verfassungsdiagramm von Kyrene (S. Ferri, Abh. Berl. Ak. 1925, 5), § 8. Vgl. OGIS 41. Vgl. die Wortstellung in IG VII 21: *κατὰ τοὺς νόμους π. καὶ κατὰ τὰ διαγράμματα*; Syll. 344, 25 (Antigonos' Brief): *κ[ατὰ τοὺς ἑκατέρων ν]όμους καὶ τὸ παρ' ἡμῖν διάγραμμα*. Zum Terminus „diagramma" s. Plassart, BCH 1914, 109ff.

4) Königliche Verordnungen, die wohl viel umfassender waren, als man gemeinhin meint — ein meistens übersehenes Fragment über Prozeßordnung in Steuersachen sowie über den vom Vieh verursachten Schaden steht P. Petrie III 26 — waren gewiß auch für die Ägypter auch zivilrechtlich obligat: Amh. 43; Par. 65; BGU 1214; Tor. 3, 45. *Νόμοι τῆς χώρας* spielten aber hier dieselbe subsidiäre Rolle wie das alexandrinische Recht für die Hellenen.

mit ausgeschlossen. Vielmehr wird das allgemeingültige königliche Recht nötigenfalls durch das alexandrinische[1]) ergänzt.

Diese Stellung der alexandrinischen Gesetze im Lande war nicht nur bei der Bedeutung der Alexandriner in der χώρα praktisch, sie zeigt auch die ganz besondere Lage der letzteren im Vergleich mit der der Hellenen. Die sind Fremde, der Alexandriner ist auch in der χώρα zu Hause: er wird mit seinem Demotikon bezeichnet wie etwa ein Athener auf dem von seiner „Polis" abhängigen Gebiete.

Der Hellene, staatsrechtlich Fremder in Ägypten, lebte also, genau wie ein Metöke in Athen, ausschließlich nach dem an seinem Wohnorte gültigen territorialen Rechte. Andererseits nahm, wie es scheint, auch seine Heimatstadt von ihm keine weitere Kenntnis. Ich will nicht sagen, daß ein „Fall Trenck" damals ausgeschlossen gewesen wäre oder daß irgendeine Stadt nicht einmal für ihre ehemaligen Mitbürger beim alexandrinischen Hofe hätte intervenieren können, wie es z. B. Vaxos um d. J. 180 vor dem ätolischen Bunde vornahm (Syll. 622). Die eventuellen Fälle bezogen sich aber wohl nur auf die Immigranten, die wie Sostratos von Knidos[2]) oder Aglaos von Kos[3]) sich nur zeitweise in Ägypten aufhielten und Haus und Hof in der Heimat behielten, und nicht auf alle jene Auswanderer, die schon seit Generationen in dem Lande ihr Leben fristeten. Diese Vermutung stützt sich auf die Ausdrücke der griechischen Ehrendekrete, die stets das Wohlwollen des ägyptischen Königs oder seiner Minister *τοῖς ἀφικνουμένοις τῶν πολιτῶν εἰς Ἀλεξάνδρειαν* betonen (z. B. attische: IG. II² 838, 891, 893, 908), aber, soweit ich sehe, nie die *κατοικοῦντες* in Ägypten erwähnen.

Wenn ich recht verstehe, bezeugt es auch der soeben erwähnte Beschluß des kretischen Hilfskorps in Alexandria zu Ehren Aglaos' von Kos, welcher seine Freundlichkeit gegenüber *τοὺς παραγινομένους ἀπὸ τῶν πατρίδων ἡμῶν [κ]ατὰ πρεσβείαν ἢ κατ' ἄλλην δηποτοῦν χρεί[αν] . . . ἀκολού[θ]ως δὲ καὶ τοῖς στρατευομένοις Κρηταιεῦσιν ἐν τῆι βασιλείαι*[4]) hervorhebt, die in Ägypten domizilierten Kreter also mit Stillschweigen übergeht. Besonders wichtig in dieser Hinsicht ist endlich das römische Schreiben vom J. 139 an Euergetes II. zugunsten des jüdischen Staates,

---

1) *Πολιτικοὶ νόμοι* als alexandrin. Recht: Wilcken, Arch. VII 71; Mitt. Ch. 31 c. 7 werden aus diesen Gesetzen die Bestimmungen über die nachweislich alexandrinische (W. Schubart, Raccolta G. Lumbroso 61) ἀπαρχή zitiert.

2) IG XI 4, 1038.

3) M. Holleaux, Arch. VI 9ff.

4) *Κρηταεῖς* sind dabei die vom Bunde gestellten Soldaten, *Κρῆτες* die Reisläufer. (Vgl. dazu H. Muttelsee, Z. Verfassungsgesch. Kretas 1925, 46.) Als der Senat vom kretischen Bunde die Abberufung der „sagittarii" aus dem Heere Perseus' forderte, handelte es sich wieder um die Bundestruppen (Liv. 43, 7, 1).

das ihn auffordert (I Macc. 15, 21): *εἴ τινες οὖν λοιμοὶ διαπεφεύγασι ἐκ τῆς χώρας αὐτῶν πρὸς ὑμᾶς, παράδοτε αὐτοὺς Σίμωνι τῷ ἀρχιερεῖ, ὅπως ἐκδικήσῃ ἐν αὐτοῖς κατὰ τὸν νόμον αὐτῶν.* Die volle Jurisdiktion des Königs über die in Ägypten wohnenden Juden wird aber damit implicite anerkannt.

5. Die Nivellierung.

Die rechtliche Bedeutungslosigkeit der Ethnika war nur die juristische Fassung der allgemeinen Nivellierung unter den Einwanderern. Schon um die Mitte des III. Jahrhs., wie die Zenonpapyri zeigen, war das Ethnikon kein Differenzierungsmerkmal mehr. Das zeigt sich am klarsten an Quittungen, die die Empfänger vollkommen frei, auf verschiedenste Weise, zu bezeichnen pflegen: das Ethnikon kommt dabei recht selten vor.[1]) Wie überhaupt es schon in der Zenon-Korrespondenz in der Regel nur in offiziellen Akten gebraucht wird. Bloß für die Orientalen, Juden, Araber, Syrer bewährt es seine Bedeutung als Erkennungszeichen.[2]) Theokrit XV 88ff., Kallimachos' Epigramme sowie fr. 8 Pfeiff., Polyb. XVI 22, zeigen, daß in Alexandria, wie heute in New York, die Stammesbesonderheiten weit widerstandsfähiger als im Lande waren. Die Syrakusanerinnen sprechen bei Theokrit in Alexandria noch dorisch. In der *χώρα* ist aber bisher, soviel ich weiß, kein nicht-literarischer Dialekttext gefunden. Und wie alle eine und dieselbe gemeine Sprache gebrauchen, so benutzen alle denselben entnationalisierten Namensschatz, und wir können noch verfolgen, wie die partikularen Namen absterben.[3]) Auch in der Gottesverehrung verschwinden wohl die eigentümlichen Züge. Philopators Versuch, den Kult des Dionysos einheitlich zu gestalten (BGU 1211), ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Besonderheiten aller lokalen „Dionyse" Griechenlands nicht mehr als solche empfunden wurden.[4])

An Versuchen, mit der Nivellierung halt zu machen, fehlte es wohl auch nicht. Als solche sind z. B. die „Politeumata" zu werten, die Landsmannschaften, die sich um den Kult von „väterlichen Göttern" organisierten, wie es auch sonst bei den Metöken, z. B. in Athen, üblich war. Unsere Kenntnisse von diesen Körperschaften in Ägypten sind recht

1) PSI 394; Cair. Zen. 59127. Herkunftszeichen bei Ägyptern öfters (PSI 523, 560, Cair. Zen. 59117, 118, 137—9), und zwar stets bei denen aus anderen Orten, d. h. bei den *ξένοι* (vgl. Cair. Zen. 59251). Vgl. dasselbe Verfahren in der Liste Edg. 30.

2) PSI 388; 519; Cair. Zen. 59230.

3) Schubart, Einführung, 333; Wilcken, Arch. VI 385.

4) Dr. Kießling bestätigte mir nach seinem reichen Material, daß die Stammes- und Sonderepitheta der griechischen Götter in der *χώρα* (aber nicht in Alexandria) äußerst selten sind. In der Zenonkorrespondenz finde ich nur einmal die Erwähnung der eigenen Götter. Zen. 86: *ἐνευχ[όμε]νο[ί] σοι τ[ο]ὺς πατρικ[ο]ὺς θεοὺς καὶ τὴν ὑγείαν τῆ[ν] [Ἀπολλωνίο]υ.*

gering.[1]) Es scheint aber nicht, daß sie irgendeine bedeutendere Rolle spielten. Sicher ist, daß die Regierung von Anfang an sie, wie alles in Ägypten, regulierte: um das J. 250 ernennt Apollonios den „Epistaten“ der Araber von Philadelphia (PSI 538), ein Jahrhundert später benutzt der Staat das kretische „Politeuma“ für seine Zwecke bei der Militäransiedlung (Tebt. 32, vom J. 145). Wie wenig sie übrigens die Nivellierung aufzuhalten vermochten, zeigt drastisch der Fall der idumäischen Körperschaft, wo die Väter, wohl noch Immigranten, epichorische und die Kinder durchweg schon griechische Namen tragen.[2])

Denn die Verhältnisse der *χώρα* zwangen beinahe zur Nivellierung. Wenn sechs Zeugen beim Ehevertrage fünf verschiedenen Nationalitäten angehören (Eleph. 2), und in einem Prozeß Vormund einer Jüdin ein Athener ist und Ladungszeugen Perser und Thraker (Gurob 2), so entsteht zwangsläufig eine neue, gemeinsame Volksgemeinschaft, die im Erlasse des Euergetes II. genannten „Hellenen“.

Wir können leider noch nicht die Entstehung dieses neuen Inhaltes des alten Namens genauer verfolgen. Ein amtlicher Text aus der Mitte des III. Jahrhs. stellt noch die Juden den Hellenen gegenüber (Wilck. Chr. 55).[3]) Es scheint mir aber ziemlich sicher, daß die eigenartige Erweiterung des Begriffes „Hellenen“ auf alle, auch barbarische Einwanderer, nicht von den Eroberern, sondern von den Unterworfenen ausging. Wie „*ἀλογλόσσος*“ in der Inschrift der Söldner des Psammetichos II.[4]), so ist der alle Nichtägypter umfassende Name „Hellenen“ erst vom ägyptischen Standpunkte verständlich. Für die Einheimischen waren alle diese in ihrem Lande erzeugten griechisch sprechenden Fremdstämmigen „Griechen geboren in Ägypten“. Und wie die Bezeichnung entstehen konnte, verdeutlichen einige Texte aus dem II. Jahrh. In Amh. 40 berichtet ein sich benachteiligt fühlender Ägypter einem anderen von seinem Falle: *Εὗρον . . . τὰς κρατίστας ἀρούρας . . . μεμισθωμένας τισὶ τῶν Ἑλλήνων*, und andererseits klagt der Makedone Ptolemaios aus dem Serapeum dem König, die Ägypter verfolgten ihn: *παρὰ τὸ Ἕλληνά με εἶναι* (UPZ 7). Tatsächlich bezeichnen demotische Papyri schon im III. Jahrh. (Lille

1) OGIS 737; SB 6664; Tebt. 32.

2) SB 681. Vgl. dagegen, wie die idumäischen Namen die griechischen in Marisa im II. Jahrh. v. Chr. verdrängen (Abel, Rev. Biblique 1924, 204).

3) Die „Hellenen“ sind hier wohl als Festlands-Griechen zu verstehen, wie öfters: Mon. Antichi 1915, Nr. 83: *ἐβοήθησαν τῇ πόλει τῇ Ἀσπενδίων . . . Κρῆτες Ἕλληνες Πισίδαι* (Anfang d. III. Jahrhs.); Freib. 36/7: *Θεσσαλῶν καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων*; Tebt. 139. In Bouriant 9 ist der Terminus für die Griechischkundigen verwendet.

4) Syll. 1. G. Lefebvre, Bull. Soc. Alexandrie 1924, 48 ff. Vgl. IG XII 1, 33: ein Ägypter weiht Altäre „den Königen“: *ἐπεὶ γέρας αὐτοὶ ἄνακτες κεδνοῖς Εὐρώπας παισὶν ἔνειμαν ἴσον.*

dem. 1 und 2; Hauswaldt 18) auch einen einzelnen Ankömmling als Griechen, ersetzen also das besondere Ethnikon durch den Sammelnamen (z. B. Bad. dem. 6; BGU 1002; Giss. 36; Lond. I p. 46; II p. 127; Straßb. dem. 21, Tebt. 164).

Eine oder zwei Generationen, nachdem der neue Begriff „Hellenen" in Ägypten entstanden war, bildete sich im griechischen Orient im analogen Prozeß ein gemeinsamer Name für die Kaufleute aus Italien, gleich welcher Nationalität. Meistens waren sie Griechen, oft Osker, selten Latiner. Offiziell bezeichneten sie sich selbst als „Italiker". Es scheint mir aber höchst bezeichnend zu sein, daß der von den Griechen für sie gebrauchte Gesamtname trotzdem „Römer" lautete.[1]) Der Unterschied in den Schicksalen des westlichen und des östlichen Herrschervolkes wird prägnant durch den Gegensatz der ägyptischen und delischen Terminologie illustriert: die Makedonen verschwanden im entnationalisierten Begriff „Hellenen", die Römer sogen die „Italiker" auf. Eine der Hauptursachen dafür gestattet wieder, die Beobachtung der Personenbezeichnungen zu erkennen.

6. Das Amtsprädikat.

Das Ethnikon gab die fiktive rechtliche Stellung des Hellenen in Ägypten, wie wurde aber seine faktische Verbundenheit mit dem Lande, in dem er lebte, ausgedrückt, was entsprach etwa der Bezeichnung: *Καλλικλῆς Καλλικλέος Ἀθηναῖος, οἰκῶν ἐν Αἰτωλίᾳ* (Syll. 444)? Anders formuliert: wie wurde urkundlich ausgedrückt die Verschiedenheit der rechtlichen Lage eines, sagen wir, Atheners, der in Ägypten *παρεπίδημος* und eines, der *κατοικῶν* war?

Die Papyri geben uns untrügliche Antwort: 250 Jahre hindurch folgt beinahe jedem Ethnikon ein Amtsprädikat: Bezeichnung der amtlichen Stellung des Hellenen in Ägypten: *Δημήτριος Σώσου Κρὴς τῶν πρότερον Εὐμήλου.*

Das ist ein vollkommenes Novum. Natürlich ein Strateg oder Gesandter wurden auch sonst entsprechenderweise bezeichnet, falls sie als solche geehrt oder genannt waren. Daß aber ein jeder in jeder beliebigen Urkunde mit allen seinen Titeln genannt werden sollte, daß in einem Schuldschreiben stehe: *ἐδάνεισεν ὁ δεῖνα Γαζαῖος τῶν περὶ Δείνωνα τῷ δεῖνι Θρᾳκὶ τῶν Λυκόφρονος τεσσαρακονταρούρῳ κ. τ. λ.*, war den griechischen Freistaaten auch des hellenistischen Zeitalters unbekannt. Die ersten griechischen Urkunden Ägyptens, incl. Hib. 84a vom Jahre 279/8, kennen auch tatsächlich den Usus noch nicht. Er tritt zuerst in

1) J. Hatzfeld, Trafiquants italiens (1919), 207 ff. Vgl. Suppl. epigr. graec. I 146: *Σ[υρα]κοσίοι Ῥ[ωμαίω]ι.*

Cair. Zen. 59001 vom J. 273 auf. Zwischen diesen beiden Daten wurde folglich die entsprechende Verordnung erlassen.

Betrachten wir das Amtsprädikat, vornehmlich in seinem Gebrauch in Privatverträgen, so ergeben sich folgende allgemeine Beobachtungen:

1. Die Personenbezeichnung enthält nur das Ethnikon und das Amtsprädikat, nebst dem Signalement. Es wurde also empfunden, daß ein Hellene durch jene drei Kennzeichen schon vollständig charakterisiert war. Es springt in die Augen, daß dabei das für uns natürlichste „wohnhaft“ fehlt.[1])

Das Fehlen des Domizils hat seinen guten Grund. Denn wenn wir die Amtsprädikate nach ihrem Inhalt untersuchen, finden wir stets, daß sie die Stellung der Person im direkten oder indirekten königlichen Dienst erfassen. Ein Hellene, der in Ägypten sich niederläßt, lebt im Lande, als des Königs Dienstmann. Es wäre keine zu große Verallgemeinerung, wenn wir sagen: „insofern er zu den Dienstleuten des Königs gehört“. Schon aus der Mitte des III. Jahrh. können wir diese Auffassung an zwei hübschen Beispielen belegen. Iason aus Kalynda, unter Philadelphos Regierungsagent, noch im Mai 246 *ὁ δεῖνα τῶν περὶ Ζήνωνα* (Edg. 53), heißt plötzlich in PSI 385, einem Vertrage v. J. 246/5, [*'Ιάσων Κερκ*]*ίωνος Καλυνδεὺς παρεπίδημος*, obwohl er wenigstens seit einem Jahrzehnt in Philadelphia seinen Wohnsitz hat (PSI 500 vom J. 257/6). Offenbar war es, wenn nicht offiziell, so doch wenigstens in der Vorstellung des Schreibers unzulässig, oder sagen wir ungewöhnlich, daß ein Privater als in Ägypten „domiziliert“, '*κατοικῶν*' bezeichnet werden konnte. Der Fall Zenon selbst bestätigt diese Vermutung. Er, einst *τῶν περὶ 'Απολλώνιον τὸν διοικητήν* (Edg. 3), seinerzeit Mitbegründer von Philadelphia, heißt nach Apollonios' und seinem Sturze in einem Vertrage vom J. 243/2 (PSI 389) plötzlich wieder '*παρεπίδημος*'![2])

Alle diese Hellenen, die in Ägypten als Königsdienstleute wohnten, konnten also verständlicherweise durch den Wohnort nicht bezeichnet werden. Denn mit dem Lande verbindet sie nur der Dienst, sie können ebensogut auch nach Telmessos oder auf Kypros kommen, können morgen, wenigstens prinzipiell, versetzt werden. Ihnen fehlt, um mit den Juristen des XVIII. Jahrh. zu reden, „animus manendi“, ihr Band mit Ägypten ist ausschließlich ein persönliches: Dienstvertrag oder Diensteid (Polyb. XV 25, 3 B.-W.; Jos. Antt. XII 8; Edg. 109, PSI 513) bindet sie an den Herrn — „*Μισθοδότας Πτολεμαῖος ἐλευθέρῳ οἷος ἄριστος*“ (Theokr. XIV 59). Wie auch das hellenistische Königtum selbst ganz auf die Persönlichkeit

1) In Ägypten kommt die Domizilangabe nur in Zeugenaussagen vor: P. Petrie II 17, 3; Edg. 45; in Alexandria aber auch in Verträgen: Arch. VII 19.

2) Daß die Bezeichnung „*παρεπίδημος*“ eine offizielle war, bestätigt jetzt Freib. 20 a.

des Herrschers, auch rechtlich, eingestellt ist. Philipp V. ist *βασιλεὺς Μακεδόνων* (Syll. 573), Philokles *βασιλεὺς Σιδωνίων* (Syll. 391), Ziaelas *βασιλεὺς Βιθυνῶν* (Syll. 456) usw., Philadelphos oder Philopator nur *βασιλεὺς Πτολεμαῖος*. Einen landschaftlichen oder völkischen Hinweis enthält der Titel der Lagiden ebensowenig wie die Personenbezeichnung ihrer Dienstleute.[1])

Dementsprechend bestimmt nur der Wille des Königs die soziale Stellung, den Rang. Die ersten Lagiden nannten sich gern „Makedonier" (Paus. X 7, 8). Die Makedonier als solche besaßen aber in der *χώρα* keine bevorzugte Stellung.

Nicht „König und Volk", sondern „König und seine Truppen" lautet dementsprechend der Ausdruck für die Staatsgewalt in Ägypten. Den Juden wirft man vor: *μήτε τῷ βασιλεῖ μήτε ταῖς δυνάμεσι ὁμοσπόνδους .. γίνεσθαι* (III Macc. 3, 7).

Das Monum. Rosettanum rühmt zunächst die Sorge des Königs für die Götter, dann aber, daß er *ταῖς τε ἑαυτοῦ δυνάμεσιν πεφιλανθρώπηκε πάσαις* (OGIS 90, 12 vgl. noch OGIS 730, 4). Und als Polybius Alexandria beschreibt, sieht er neben den Stadtbürgern und den Ägyptern nur *τὸ μισθοφορικόν*, das Dienstelement, als die dritte politische Kraft in der Stadt (Polyb. XXXIV 14). Die nicht im Dienst sind, galten einfach nicht. Der Punt-Papyrus zeigte zu unserer Überraschung tatsächlich, daß von fünf Bürgen eines Seedarlehens auch in Alexandria vier zum Heere gehörten (Wilcken, Äg. Z. 1925, 86ff.)!

2. Das Amtsprädikat kommt in der Regel nicht mit der Formel '*τῆς ἐπιγονῆς*' zusammen, auch BGU 1278, 32 ist keine Ausnahme davon. Anders gesagt, der Zusatz '*τῆς ἐπιγονῆς*' drückt m. E. selbst irgendein Dienstverhältnis aus, die Zugehörigkeit zur *ἐπιγονή*.

3. Das Amtsprädikat fehlt verständlicherweise den Frauen.

4. Ob es für die Alexandriner in der *χώρα* üblich oder gar obligat war, läßt das bisher vorliegende Material leider nicht ermitteln.[2])

Aber der Hellene, obwohl rechtlich ein Fremder und in Ägypten nur als Königs Treumann wohnhaft, mußte bald empfinden, daß sein Domizil ihm zum Vaterland geworden ist, daß er viel näher dem Lande in dem er geboren, als dem, in welchem seine Ahnen geboren waren, steht.[3])

1) Vgl. zur Titulatur Mon. Roset. (OGIS 90, 13): *οἱ ἐν Αἰγύπτωι καὶ οἱ ἐν τῆι λοιπῆι βασιλείαι αὐτοῦ*; Suppl. epigr. graec. I 161: *βασιλεὺς ὁ ἐν Ἀλεξανδρείαι* (im römischen Gesetz aus dem I. Jahrh.). „Rex Alexandrinus" (Cicero); Mon. Adulit. (OGIS 54, 6) *παραλαβὼν . . . τὴν βασιλείαν Αἰγύπτου καὶ Λιβύης καὶ Συρίας καὶ Φοινίκης . . . καὶ τῶν Κυκλάδων νήσων*.

2) Die Naukratiten führten das Amtsprädikat: Bad. 2. BGU 1229.

3) Vgl. merkwürdiges Graffito (Perdrizet, Les graffites grecs du Memnoneion 301): *Πολυάρατος Φίλωνος Κυρηναῖος, νῦν δ' Αἰγύπτω κατέχει δάπεδα*.

Die Heimatsvermerke lassen auch diese Entwicklung ermitteln. Vorerst aber müssen wir noch in Hauptzügen das Herkunftszeichen der Ägypter erledigen.

7. Herkunftszeichen.

Der Heimatsvermerk war den Ägyptern, wie es scheint, vollkommen fremd, ihre alten Dokumente nennen die Abstammung nur bei einem Ausländer.[1]) Ein Ägypter wird vielmehr nach seiner Dienst- oder Berufsstellung gekennzeichnet. Die Griechen verpflanzten aber ihre Art, die Person nach ihrer Heimat zu bezeichnen, auch in das Nilland[2]), wo sie mit der einheimischen wohl nicht ohne Erfolg konkurrierte. „Nektanebos' Traum", wenigstens in seiner griechischen Version, stellt einen Ägypter wie folgt vor: *ἐξ Ἀφροδίτης πόλεως τοῦ Ἀφροδιτοπολίτου, ὧι ὄνομα Πετήσιος, πατρὸς δὲ Ἐργῆος* (UPZ 81 c. IV).

Die demotischen Urkunden machten übrigens die Mode nicht mit, in den griechischen sowie im Amtsverkehre wurde aber der Heimatsvermerk auch für die Ägypter obligat. Ein ägyptischer Kläger findet es im J. 149/8 nötig, obwohl er genau den Truppenteil und den Garnisonort des Beklagten angibt, hinzuzufügen: *οὐ τὴν πατρί[δ]α ἀγνοῶ* (BGU 1247).

Die Griechen mußten also die Heimatsvermerke für die Ägypter erst bilden, und sie leiteten sie zunächst einfach nach der heimischen Art von den ägyptischen Orten ab: *Μενδήσιος, Ἀρσινοίτης* u. dgl.

Es ist aber wichtig, daß sie dabei keinen Unterschied zwischen einer Stadt und einem Dorf machten, und daß sie zugleich auch eine andere Form, das Herkunftszeichen *ὁ δεῖνα ἀπό (ἐκ)* gebrauchten. Die Bezeichnung der ägyptischen Darlehensnehmer in Cair. Zen. 59173 vom J. 255 oder 254 mag das illustrieren: *ὁ δεῖνα ἐγ Μείας, ἐξ Ὑψηλῆς, Κερκείτης, ἐκ Τεμνανύβιος, Ἀκανθοπολίτης, Λητοπολίτης, Ὑψηλοκωμίτης*. Die Verschiedenheit der Bildung des Heimatsvermerks ist hier wohl vor allem einfach durch die Bequemlichkeit der Aussprache bedingt.

Desto mehr zu beachten ist, daß der nach der Art des „Ethnikon" gebildete ägyptische Herkunftsvermerk, der im III. Jahrh., wie gesagt, ziemlich oft vorkommt (z. B. Edg. 30, 36, 46; PSI 323, Grad. 4), nach dem J. 200 beinahe spurlos verschwindet.[3]) Zugleich wird auch die Form

1) Z. B. Spiegelberg, Äg. Z. LIII 107f.

2) So spricht Rev. Law (Wilck. Chr. 299 c. 40) von *π[ω]λο[ῦ]ντες δ[ιὰ χώ]ρας ἐν [π]άσαις ταῖς πόλεσιν [καὶ κώ]μαις*. Der aus Sais eingewanderte Dorfschreiber von Philadelphia bleibt nach griechischer Art *'Σαίτης'* (Edg. 36).

3) Aus dem II./I. Jahrh. notiere ich: *Ἀρσινοίτης* Amh. 42, 43; Straßb. 115; Tebt 137. *Διοπολίτης* Lond. III p. 13. *Κυνοπολίτης* Rein. 17. *Ἡρακλεοπολίτης* Ryl. 68. Ausnahmen, die sich durch die griechische Form des Ortsnamen genügend erklären. Für die römische Zeit vgl. Jouguet, Vie municipale 97, 3; Oxy. 746; 1210.

ὁ δεῖνα ἀπὸ (ἐκ), die in der hellenistischen Sprache bekanntlich besonders beliebt ist[1]), um Abstammung oder Ortzugehörigkeit zu bezeichnen, ganz zurückgedrängt und zur herrschenden wird die Formel: ὁ δεῖνα τῶν ἀπὸ, die nicht so sehr die Herkunft als Zugehörigkeit zu einer Ortsgemeinde ausdrückt. Vgl. ὁ δεῖνα τῶν Ἀέτου u. dgl. in der ägyptischen militärischen Sprache. Der Wandel zeigt sich gerade im Privatgebrauche am deutlichsten: im III. Jahrh. sagt man: ἐδόθη Δωρίωνι τῶι ἀπὸ Μέμφεως (PSI 527); ὁμολογεῖ Ἡρακλείδης ... ἔχειν παρὰ τοῦ δεῖνος τοῦ ἐν τῆι Δικαίου νήσωι ὑοφορβοῦ (PSI 379); παρὰ ... γεωργῶν τῆς περὶ Σεβεννύτου κροτωνοφόρου γῆς (P. Petrie III 32b) usw. Im II./I. Jahrh. aber ist nur die starre Formel ὁ δεῖνα τῶν ἀπό (ἐκ) im Gebrauch: ἀδικοῦμαι ὑπὸ Νεφόριτος τῶν ἀπὸ Μέμφεως (UPZ 2); ἔγραψας ἡμῖν Ἡρᾶν Πετάλου τῶν ἐκ τῆς κώμης ... παραγγεῖλαι (Tebt 14); καὶ παραχρῆμα ἐμεσιδίωσε τὸ ... χειρόγραφον Πετεχῶντί τινι τῶν ἐκ τῆς Ἀκώρεως (Rein. 7); καλῶς ποιήσετε προστάντες Πετήσιῳ τῶν ἐξ Ἀρχελαΐδος (Fay. 13).

Ich wage nicht zu entscheiden, ob der Wechsel rein sprachlich ist oder dem Wandel in der Stellung eines Ägypters zu seiner ἰδία entspricht. In unserem Zusammenhange interessieren uns übrigens nur zwei unbestreitbare Tatsachen: daß die Ägypter, sobald die Kanzleiformeln festgelegt wurden, d. h. nach d. J. 200, nur als ὁ δεῖνα τῶν ἀπό bezeichnet wurden, und daß ihr Herkunftszeichen lokal war und die Gemeindezugehörigkeit ausdrückte. Es sagte nicht direkt, der oder jener sei ein Ägypter, sondern nur, er stamme etwa aus Philadelphia und gehöre der dortigen Gemeinde an. Andrerseits stand z. B. das ägyptische Priestertum, dessen Tempel bekanntlich aus der Verwaltung des Dorfes eximiert wurden, außerhalb der Dorfgemeinde. Erst in der römischen Zeit, mit der Aufhebung jener Exemption, führt auch der Priester das Herkunftszeichen.

Es ist klar, daß dadurch der Weg zur Absorbierung der Hellenen durch die ägyptische Gemeinde beträchtlich geebnet wurde. Stammesbande lösten sich, seine Zusammengehörigkeit mit der ursprünglichen, fiktiv gewordenen πατρίς empfand wohl schon keiner mehr in der χώρα. Sie waren nur Hellenen, die von Philadelphia oder Oxyrhynchos. Eine entsprechende hellenische Gemeinschaft entstand aber nicht, und sie wurden einfach zu denen von Oxyrhynchos oder Philadelphia.

8. Origo und Domizil.

Zum ersten Male,[2]) wie ich glaube, tritt die Domizilangabe neben das Ethnikon in der Enteuxis eines gewissen Neoptolemos vom J. 284/3,

1) I Macc. 6, 3 und Grimm z. St. E. Mayser, Grammatik der Papyri II 1, 14; R. Helbig, Präpositionen bei den griech. Historikern 76; 104.

2) Schon Rev. Law c. 104 (vgl. c. 29) fordert für irgendwelche Listen zu verzeichnen: τὸ ὄνομα [πατρόθεν κ]αὶ πατρίδος [καὶ ἐ]κ ποίας πόλεως (scil. τῆς χώρας).

der sich als: *Νεοπτόλεμος Μακεδὼν τῶν ἐν Φιλαδελφείαι κληρούχων* bezeichnet (Edg. 38). Da auch sein Vater ein Kleruch ist, wäre es möglich, daß Neoptolemos schon in Ägypten geboren wurde.

Eine Generation später finden wir in den Enteuxeis von Magdola eine Reihe entsprechender Angaben.[1]) Wie bemerkt (§ 1) war die Enteuxis im III. Jahrh. in dieser Hinsicht formfrei. Um so bezeichnender ist, wie sich die Leute nennen wollen. Bei manchem fehlt jede nähere Angabe: *βασιλεῖ Πτολεμαίῳ χαίρειν Ἀσία* (2). Andere nennen nur das Ethnikon: *ὁ δεῖνα Μακεδών. Ἀδικοῦμαι ὑπὸ τοῦ δεῖνος Μακεδόνος* (1; 29). Parallel laufen aber schon die Zusammensetzungen des Ethnikons mit dem Herkunftszeichen: *Ἀλέξανδρος Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς ... ἐκ Φαρβαίθου* (N. S. 2), *ὁ δεῖνα τῆς ἐπιγονῆς ἐκ Πτολεμαίδος τῆς τῶν Ἀράβων* (N. S. 16); *ὁ δεῖνα Κυρηναῖος τῆς ἐπιγονῆς τῶν ἐξ Ἱερᾶς νήσου* (N. S. 37). Dann kommen zahlreiche reine Domizilangaben: *Ἀδικοῦμαι ὑπὸ [Δη]μοῦς τινος, τῶν κατοικ[ο]υσῶν ἐγ Κροκοδίλων πόλει* (14); *Σωσιγένης τῶν ἐκ Θεογνίδος* (39 = N. S. 22), *Ἀπολλώνευς [τῶν ἐξ Ἀμμωνιάδος. Ἀδικοῦμαι] ὑπὸ Δοσιθέου τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς κώμης* (N. S. 35). *Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Δημητρίου τινὸς ἰατροῦ τῶν ἐκ Καρανίδος* (N. S. 8). *Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Δαμασίππης τῆς ἐξ Ὀξυρύγχ[ων]* (N. S. 21).

Zwei Erscheinungen treten dadurch zutage: einmal das schon oben hervorgehobene Verblassen der Ethnika, der Stammesbesonderheiten, die wieder nur etwa bei den Orientalen fühlbar sind. Derselbe Sosigenes, der von sich sagt '*τῶν ἐκ Θεογνίδος*' setzt wie folgt fort: *Τοῦ γὰρ δ (ἔτους) Τῦβι ιη ἐξενεγκάντος Δημητρίου τινὸς Σύρου* usw.

Es entwickelt sich andrerseits die starke Verbundenheit mit dem Domizil: der Wohnort tritt als Charakteristikon zur Person, und zwar, was besonders wichtig ist, wird er auf ägyptische Art ausgedrückt. Ich lasse zum Vergleich ein paar Beispiele folgen: *ἀδικοῦμαι ὑπὸ Παῶτος τῶν κατοικούντων ἐν Τοψαι* (N. S. 7); *Στοητῆς Πάσιτος γεωργὸς ἐκ Πολυδευκείας* (N. S. 6). Und insbesondere: *βασιλεῖ Πτολεμαίῳ χαίρειν Ἁρμιῦσις ἐριέμ[πο]ρος τῶν κατοικούντων[ ]. Ἀδικοῦμαι ὑπὸ Σεῶτος Ἰουδαίου τῶν κατοικούντων ἐν Ἀλαβανθίδι* (N. S. 18).

Wir sehen also, daß schon um das J. 220 das Domizil in der *χώρα* wichtiger als die Origo ist. Zum Vergleich mag daran erinnert sein, daß man noch eine Generation vorher in Alexandria den Geliebten, die Nachbarin mit dem Ethnikon als „Mindier", „Thrakerin" zu bezeichnen pflegte (Theocr. II 29; 70).

Die Starrheit der Kanzleiformel des II. Jahrh. sowie das Fehlen der

1) Im Oktober v. J. durfte ich in Paris die noch unedierten Magdola-Papyri einsehen und die ausgezeichneten Abschriften von O. Guéraud benutzen. Ich möchte dafür P. Jouguet auch an dieser Stelle meinen innigsten Dank aussprechen. — Die Inedita sind mit „N. S." gekennzeichnet.

entsprechenden Urkundengruppen wie in Magdola erlaubt es im übrigen nicht, ein so abgerundetes Bild wie das von Magdola darzustellen. Lesen wir aber z. B. eine kleine, aber wieder einheitliche Papyrusreihe: Polizeianzeigen aus Euhemeria aus dem zweiten Drittel des II. Jahrh. (Giss. Bibl. 2—8). Wie es gebührt, steht hier: *'Αντίμαχος 'Αντιμάχου Μακεδὼν ἑκατοντάρουρος* (5) einer *Θᾶσις τῆς Βελλέως τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς (κώμης)* (8) gegenüber. In Nr. 3 vergißt aber ein Hellene, sein Ethnikon zu nennen und in Nr. 7 fügt ein anderer ruhig seinem auswärtigen Ethnikon das ägyptische Herkunftszeichen hinzu: *παρὰ 'Εξακῶντος τοῦ 'Απολλωνίου Μακεδόνος ὀγδοηκονταρούρου τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς*. Zu derselben Zeit (143—116) bezeichnet sich eine Gruppe der Juden in einer Weihung als *οἱ ἀπὸ Ξενεφύρεος 'Ιουδαῖοι* (SB 5862). Ebenso geht es in Oberägypten. Die Gebelen-Urkunden, obwohl notariell errichtet, sprechen von *Πέρσης τῶν ἐκ Παθύρεως* (Amh. 50; Grenf. I 27; II 32a, 24; Str. 87) oder *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς τῶν ἐκ Γότνης κώμης* (Grenf. II 23a; Str. 88). Dann wird das Ethnikon einfach bei einem notorischen Persersoldaten ebenso wie bei einem *Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς* fortgelassen (Grenf. I 31; Lips. 7), und diese „Hellenen" mit den echt ägyptischen Namen führen auch in Notariatsurkunden einen rein ägyptischen Heimatsvermerk (Lips. 7; Straßb. 81, 83, 89, 115). Durch die gauweise Organisation der Katöken im II. Jahrh.[1]) wurde diese Entwicklung natürlich kräftig gefördert.

Um die Bedeutung dieses Wandels zu ermessen, mag hier die gleichzeitige Weihung der Alexandriner in der *χώρα* stehen: *οἱ παρεπιδημοῦντες ἐν τῶι 'Αρσινοίτηι, ὄντες δὲ ἀπὸ τῆς πόλεως* (SB 1568).

Der Begriff der *πατρίς* verschiebt sich dementsprechend: ein höherer Beamter nennt unter Euergetes als seine *πατρίς* Edfu (Arch. I 220). Für Apollonios aus dem Serapeum, der offiziell Makedone ist, heißt die *πατρίς* seines Vaters nicht das ferne Land der Vorfahren, sondern der Fleck im Herakleopolites, wo dessen Landlos lag (UPZ 9 und 11)[2]), und „die zwölf Götter in Herakleopolis" bleiben für ihn, einen Sarapisdiener, heimisch (UPZ 16, 30).

Durch diesen Assimilierungsprozeß erklärt sich wohl das Verschwinden der Griechen-Zivilisten in den Texten des II./I. Jahrh. (Ausnahmen: Rein. 23, SB 6155), obwohl natürlich hier auch der Zufall der Funde bestimmend wirken kann. Denn die militärische Organisation sicherte wenigstens formell eine gewisse Verbundenheit mit dem Hellenismus. Ein Grieche, *ὑποτελής* oder Königsbauer, oder ein *Πέρσης τῶν ἀπὸ Παθύ-*

1) Wilcken, Grundz. 388.

2) Vgl. Philo, in Flacc. 46: die Juden betrachten Jerusalem als ihre '*μητρόπολις*', ... *ἃς δ' ἔλαχον ἐκ πατέρων ... καὶ τῶν ἄνω ἔτι προγόνων οἰκεῖν ἕκαστοι πατρίδας νομίζοντες, ἐν αἷς ἐγεννήθησαν καὶ ἐτράφησαν*. S. aber auch Philo Leg. 278.

ρεως σιδηρουργῶν wurde wohl oft, vielleicht meistens von der ägyptischen Gemeinde spurlos absorbiert.[1]) In anderen Fällen natürlich konnte er seine Zugehörigkeit zu den Hellenen formell beibehalten: so stehen in der Liste der Königsbauern aus Kerkeosiris vom J. 112 eine Reihe rein-ägyptischer Namen unter der Überschrift Ἑλλήνων γεωργ[ῶν] (Tebt 247). Vielleicht in demselben Zusammenhange steht es, wenn zwei Kläger, die im J. 110 vor dem Chrematistengericht erscheinen, also wohl „Hellenen", im Begleitschreiben als οἱ δύο τῶν ἐ[κ τῆς] κώμης bezeichnet wurden. (Tebt. 29.) In einer anderen offiziellen Mitteilung aus derselben Zeit heißt es: Θραικά τινα οὐ τὸ⟨ν⟩ [ὄνο]μα ἀγνοῶι τῶν ἐκ Κερκεσήφεως (Tebt. 38).

An einem konkreten Beispiel wird das Gesagte klar: Kephalos aus den Reinach-Papyri ist ein „Hellene", Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς, als solcher figuriert er in verschiedenen Verträgen. Zugleich gehört er der ägyptischen lokalen Gemeinde als Königsbauer an. Wir erfahren das, weil er, ins Unglück geraten, eine Eingabe als βασιλικὸς γεωργὸς τῶν ἐκ κώμ[η]ς Τήνεως (Rein. 18) einreicht. Er tut es, weil die Zugehörigkeit zu den Königsbauern ihn von der gewöhnlichen Prozeßordnung eximierte. Und damit berühren wir vielleicht die tiefste Ursache des Erfolges des Assimilierungsprozesses, der Ägyptisierung.

Der „Hellene" als solcher besaß nämlich im ptolemäischen Ägypten keine rechtlichen Privilegien, die soziale Hierarchie wurde vielmehr ausschließlich durch den Königsdienst oder durch die Königsgnade bestimmt. Ein Ägypter (Πέτων, Edg. 35) kann schon unter Philadelphos als Inspektor und Vertrauensmann des Dioiketen erscheinen. Privilegiert wurden vielmehr bestimmte Berufsgruppen: Königsbauern, Soldaten oder etwa Kampfsieger (Hal. 1, 166ff.) usw. Aber nicht die Nationalitäten. Der „Hellene" zahlte dieselben Abgaben und Steuern, trug dieselben Einquartierungslasten[2]), war auch vom liturgischen „munus personale" nicht frei.[3]) Nur zur Dammfronde scheint er nicht herangezogen zu

1) Über die zivile Immigration s. Rostowzeff, Large estate 140. Die Zweiteilung auf militärische und bürgerliche Ansiedler im II. Jhdt. z. B. in Tebt. 27 c. 2, 49: γραφὴ τῶν δυναμ[έ]νων ἐπι[σ]π[ασθ]ῆναι εἰς τὰς γενηματοφυλακίας ἀπό τε τ[ῶ]ν στρατευομένων καὶ τῶν ἄλλων τῶν τόπους κατ[ο]ικούντων. Die Absorbierung von „Hellenen" durch die ägyptischen Berufsgruppen: BGU 1282: οἱ δεῖνες κεραμεῖς τῶν ἀπὸ Σύρων κώμης Ἰουδαῖοι. Vgl. die Formulierung im Vertragsentwurfe BGU 1269 ὁ δεῖνα Ὀξυρυγχίτης καὶ Πέ[ρσης]. Rätselhaft bleibt das Graffito im Memnonion: (Perdrizet, 78): ὁ δεῖνα Θηβαῖς Ἀρκὰς τῆς Θηβαΐδος.

2) Das zeigt hübsch Kallimachos Ep. 24 von Roussel, Rev. ét. gr. 1921, 266 erklärt, sowie Hal. 1, 260.

3) S. den für die Geschichte der ägyptischen Liturgie sehr wichtigen Brief an Zenon vom J. 257 Cair. Zen. 59042 und die von Edgar dabei zitierten Hib. 78; PSI 484.

sein[1]), die war aber auch unter den Ägyptern wohl nur für die 'λαοί' obligat.[2])

Die „Hellenen" wohnten nicht in getrennten Vierteln oder reservierten Territorien, wie ehemals die Griechen in Naukratis oder Memphis und die Europäer von heute im Orient, sondern vermengt untereinander mit den Ägyptern. Der Dorfschreiber der neugegründeten hellenischen Siedlung Philadelphia ist ein Ägypter, und der wirkt bei der Besteuerung der „Hellenen" ohne weiteres mit.[3]) Andrerseits finden sich die „Hellenen" schon im J. 257 unter den fronpflichtigen Webern.[4])

Desgleichen geht es im II. Jahrh. Zum Statthalter von Kyrene ernennt Ptolemäus VI. einen Ägypter, und etwa gleichzeitig bittet flehentlich ein Makedonier in der *χώρα* den ägyptischen Dorfschreiber, ihn von den Lasten der hellenischen Lampadodromie zu befreien.[5])

Als die Römer kamen, war das Hellentum in Ägypten tot. Buchstäblich nur der Name, der Heimatsvermerk blieb griechisch. Im Arsinoites, d. h. in dem am meisten hellenisierten Gebiete des Landes[6]), sehen wir eine Generation vor der römischen Annexion, einen Antiochener als Patron, einen Makedonier als Oberpriester und eine hellenische Korporation als Vertreter von *Ψοσναῦτος καὶ Πνεφερῶτος καὶ Σόξιτος θεῶν Κροκοδείλων* (SB 6154).

Der Historiograph des Augustus faßte sein Urteil von den Hellenen in Ägypten einmal bündig zusammen: „Macedones in Aegyptios degenerarunt" (Liv. 38, 17). Das gibt wohl auch die Anschauungen des Kaisers wieder. Wenigstens löste er das Katökensystem auf und schrieb jeden Einwohner Ägyptens, wohl beim ersten Zensus, seiner Wohngemeinde zu. Danach führten alle aus der *χώρα* nur das Herkunftszeichen der Eingeborenen: *ὁ δεῖνα τῶν ἀπό*. Das Ethnikon gab es nicht mehr. In Ägypten wohnten wieder nur die Ägypter.[7])

Berlin. **Elias Bickermann.**

---

1) Wilcken, Einl. zu Chr. 385.

2) Jouguet-Collart in „Racc. Lumbroso" 133.

3) Edg. 88, PSI 434 und dazu Rostowzeff, Large Estate 98. Vgl. Gurob 8.

4) Cair. Zen. 59080.

5) BGU 1256. Polyb. XXVII 13.

6) Lumbroso, Arch. IV 61.

7) Ich hoffe, den Beweis dafür in einem anderen Abschnitt dieser „Beiträge" einmal darzulegen.

Die Aposkenai und die prozessrechtliche Stellung der Ehefrauen im ptolemäischen Ägypten.

Die besonderen Pflichten, die dem Soldaten und seinen Familienangehörigen auferlegt werden, drängen zu einer besonderen Regelung seiner Rechte. Vornehmlich im Fall eines Krieges, wenn der Soldat im Felde steht und seine Angelegenheiten in der Heimat nicht persönlich erledigen kann, macht sich das Bedürfnis nach einem besonderen gesetzlichen Schutz geltend. In prozessualer Hinsicht wurde den Soldaten des Ptolemäerreiches ein solcher Schutz durch eine königliche Verordnung aus dem 3. vorchristlichen Jahrhundert garantiert, die uns im Auszug im Pap. Hal. 1[1]) überliefert ist. Die im Felde stehenden Soldaten werden hier als *οἱ ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως*[2]) bezeichnet. Der Ausdruck ist derartig unbestimmt, daß an sich alle möglichen Personen, die vom König abgesandt worden sind, damit gemeint sein können. Während die Herausgeber des Pap. Hal.[3]) an „abkommandierte Angehörige des Heeres" dachten, hielt Plaumann[4]) diese Erklärung für unrichtig und glaubte, es handle sich nur um „hohe ptolemäische Beamte". Durch den kürzlich veröffentlichten Pap. Bad. IV 48 ist jedoch klar geworden, daß unter den *οἱ ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως* in erster Linie dienstlich abkommandierte Militärpersonen verstanden werden müssen. Die Möglichkeit bleibt allerdings bestehen, daß daneben auch noch andere Personen (Beamte), die vom König ausgesandt worden sind, so bezeichnet wurden, aber in der Hauptsache wird es sich, wie aus dem Pap. Bad. hervorgeht, um dienstlich aus der Garnison wegkommandierte Militärpersonen handeln, d. h. in der Regel: um im Felde stehende Soldaten.

Die erwähnte Verordnung enthält für sie selbst wie für ihre Frauen und Kinder prozeßrechtliche Sonderbestimmungen. Ihre eigene prozeßrechtliche Stellung wird geregelt in den Paragraphen 1, 5 und 6, die ich im Wortlaut folgen lasse:

§ 1, Z. 124. *[Κα]τὰ δὲ [τῶ]ν ἀπεσταλμ[έ]νων ὑ[πὸ τοῦ βα]σιλέως δίκην μ[η]θεὶς [εἰσαγέτ]ω μήτε κ[α]τ' αὐτ[ῶν μή]τε κατὰ τ[ῶν] ἐνγύ[ων μη]δὲ ὁ πράκτωρ μη[δ]ὲ οἱ [ὑπ]ηρέται παραλα[μβαν]έτωσαν τούτ[ο]υς.*

1) Pap. Hal. 1 124—156.

2) Pap. Hal 1 124, 147, 154.

3) Pap. Hal. 1 S. 86.

4) Deutsche Lit.-Ztg. 1914, Sp. 441.

§ 5, Z. 147. *Ἐὰν δέ τινες γραψάμενοι δίκας ἀποστέλλωνται ὑ[π]ὸ τοῦ βασιλέως πρὸ τοῦ εἰσαχθῆνα[ι] αὐτοῖς τὰς δίκας, τὰ μὲν ἐπιδέκατα ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατα, ἐὰν βούλωνται, ἀναιρε[ί]σθωσαν, αἱ δὲ δίκαι ὑπερβόλιμοι ἔστ[ω]σαν, [ἕ]ως [ἄ]ν παραγέν[ω]νται· [μ]ὴ εἰσαγέ[σθω]σα[ν δὲ πρὶν ἢ πάλιν τὰ ἐπιδέκατα] ἢ ἐπιπεντε[καιδέκατα θῶσιν οἳ ἂν ὦσιν κεκο]μισμένοι.*

§ 6. *Ἐ[ὰν δὲ ἐγ]κα[λούμενοί τινες γραφεισῶν τῶν] δικ[ῶν]* (vgl. Feist-Partsch, Arch. VI 348) *πρὸ τ[οῦ] ε[ἰσ]αχ[θῆ]ναι ἀ[πο]στ[έλ]λ[ων]ται ὑπ[ὸ] τοῦ β[α]σιλέως, ὑπερ[β]όλιμοι ἔστωσαν καὶ τούτ[ο]ις κατὰ ταὐτά, ἕως ἂν ἐπανέλθωσιν.*

Zu deutsch:

§ 1. „Gegen die vom König Ausgesandten soll niemand (d. h. kein Gericht) einen Prozeß zur Verhandlung bringen, weder gegen sie noch gegen ihre Bürgen; auch soll weder der Praktor noch seine Gehilfen sie verhaften."

§ 5. „Wenn Personen als Kläger einen Prozeß anhängig gemacht haben und darauf vom König ausgesandt werden, ehe ihre Klagen zur Verhandlung gebracht sind, so sollen sie die Zehntel oder Fünftel, wenn sie wollen, zurücknehmen; die Prozesse aber sollen hinausgeschoben werden, bis sie zurückkehren, und nicht eher sollen sie zur Verhandlung gebracht werden, als bis diejenigen, welche die Zehntel oder Fünftel zurückbekommen haben, sie von neuem einbezahlt haben."

§ 6. „Wenn aber Personen als Beklagte in einen anhängigen Prozeß verwickelt sind und vom König ausgesandt werden, ehe die Klagen zur Verhandlung gebracht sind, so sollen auch bei diesen in gleicher Weise die Prozesse hinausgeschoben werden, bis sie zurückkehren."

Aus dem § 1 geht hervor, daß auf Grund von Klagen, die gegen im Felde stehende Soldaten in ihrer Abwesenheit erhoben werden, ein Prozeß nicht in Gang gebracht werden darf.[1]) Auch dürfen sie nicht verhaftet werden. Ihre Bürgen werden auf die gleiche Weise geschützt. Ist ein Prozeß bereits anhängig in dem Moment, wo die Abkommandierung erfolgt, dann soll der Prozeß auf Grund der §§ 5 und 6 unterbrochen sein, einerlei, ob die abberufene Partei Kläger oder Beklagte ist. Im Unterschied zu § 1 handelt es sich in § 5 und 6 um Prozesse, die bereits anhängig sind; dies geht aus der Tatsache hervor, daß hier die Gerichtsgebühren als bezahlt vorausgesetzt werden. Die Herausgeber des Pap. Hal.[2]) fassen die *ἔγγυοι* des § 1 als Gestellungsbürgen auf und meinen, daß es sich auch in diesem Paragraph um anhängige Prozesse handele,

1) Ein ähnliches Vorrecht hatten die *βασιλικοὶ γεωργοί* während der Saatzeit. Siehe Pap. Rein. 18 und 19 (108 v. Chr.).

2) Pap. Hal. S. 89.

weil die Gestellung der Bürgen als geschehen vorausgesetzt wird. Diese Auffassung scheint mir nicht richtig. Die Gestellungsbürgen haben die Aufgabe, dafür zu bürgen, daß die Beklagten zum Verhandlungstermin erscheinen. Da es nach dem § 1 zu einem Verhandlungstermin gar nicht kommen soll, können die Gestellungsbürgen überhaupt nicht in Aktion treten. Warum bei dieser Sachlage die Gestellungsbürgen vor Klagen geschützt werden sollen, ist nicht ersichtlich; denn Klagen gegen Gestellungsbürgen können erst erhoben werden, wenn der Verhandlungstermin stattgefunden hat, und der Beklagte hierbei nicht erschienen ist. Es kann sich demnach in unserem Text nur um Bürgen im allgemeinsten Sinne handeln. Diese müssen selbstverständlich geschützt werden, wenn durch gesetzliche Maßnahmen die Gläubiger verhindert werden, von dem Schuldner selbst Befriedigung ihrer Ansprüche zu erreichen. Es wäre unbillig, wenn die nur sekundäre Haftung des Bürgen durch die Prozeßimmunität der im Felde stehenden Soldaten faktisch zu einer primären Haftung würde. Daher mußte auch den Bürgen der im Felde stehenden Soldaten Prozeßimmunität zugesichert werden.

In § 5 und 6 bedarf noch der Ausdruck *ὑπερβόλιμοι ἔστωσαν* einer Erklärung. Die Übersetzung der Herausgeber „sie sollen vertagt werden", ist mit Recht von Kohler[1]) beanstandet worden. Die Tatsache, daß die Gerichtsgebühren nach der Rückkehr der Soldaten von neuem eingezahlt werden sollen, zeigt, daß der Prozeß völlig von neuem beginnen muß. Kohler denkt daher an ein „Aussetzen" des Verfahrens. Da jedoch ein besonderer Gerichtsbeschluß, der die Hinausschiebung des Prozesses bewirken müßte, nicht vorgesehen ist, sondern der Prozeß kraft Gesetzes, d. h. kraft unserer königlichen Verordnung „unterbrochen" sein soll, dürfte wohl dieser Ausdruck der richtige terminus technicus sein. Eine hübsche Parallele dazu bietet unser modernes Recht. In dem Gesetz betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehinderten Personen vom 4. August 1914[2]), § 2 heißt es:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, wird das Verfahren unterbrochen."

Diese Kriegsverordnung sichert im übrigen den an der Ausübung ihrer Rechte durch den Krieg gehinderten Personen dieselbe Prozeßimmunität zu, wie wir sie in unserer königlichen Verordnung aus ptolemäischer Zeit kennen gelernt haben. Während jedoch das heute herrschende Prinzip der unmittelbaren Stellvertretung dem Abwesenden freistellt, den Prozeß durch einen Prozeßbevollmächtigten oder einen zur

1) Zeitschrift für vgl. Rechtsw. 1913, Bd. XXX, S. 322.
2) Reichsgesetzblatt Jahrg. 1914, Nr. 35, S. 328ff.

Wahrung seiner Rechte berufenen Vertreter[1]) führen zu lassen, wird diese Möglichkeit in der ptolemäischen Verordnung nicht ins Auge gefaßt. Hier bleibt der Prozeß unterbrochen, bis die abwesende Prozeßpartei zurückgekehrt ist.

Aber nicht nur die im Felde stehenden Soldaten, sondern auch ihre in der Heimat zurückgelassenen *οἱ ἐν τῇ ἀποσκευῇ ὄντες*[2]) oder, wie sie kurz im 2. vorchristlichen Jahrhundert heißen, die *αἱ ἀποσκευαί*[3]) nehmen nach den §§ 2—4 eine Sonderstellung in prozeßrechtlicher Hinsicht ein. Wer mit dieser Personengruppe gemeint ist, war lange strittig.[4]) Die Herausgeber[5]) des Pap. Hal. faßten — von der Grundbedeutung „Gepäck" ausgehend — *ἀποσκευή* als „Troß" und verstanden darunter die beim Troß und dann die in der Heimat zurückgelassenen Personen der Soldaten. Diese Auffassung ist neuerdings durch den Pap. Bad. IV 48 bestätigt und präzisiert worden, und die Ansicht des Herausgebers Bilabel[6]), daß die zurückgelassenen Frauen und Kinder[7]) der im Felde stehenden Soldaten so bezeichnet wurden, trifft sicherlich das Richtige.

Die für die prozessuale Stellung der zurückgelassenen Frauen und Kinder in Betracht kommenden Paragraphen unserer Verordnung lauten:

§ 2, Z. 127. *Κα⟨τὰ⟩ ταὐτὰ δὲ καὶ ἐάν τ[ινες] δίκας γράψωνται τ[ο]ῖ[ς] ἐν τ[ῆι ἀ]ποσκευῆι ἢ ⟦ἐν⟧ το[ῖ.] ἐγγύ..ις ⟦..⟧ αὐτῶν περὶ ἐνκλη-[μ]άτων γεγενημέ[νων] ἐν ⟦ν⟧ ο[ἷ]ς ἐπεδήμουν χρόνοις οἱ κ[α]ταλιπόντες α⟨ὐ⟩το[ύς], μὴ [ε]ἰσαγέσθωσαν, ἐὰμ μὴ ὦσ[ι]ν ὄντες τῆς ἀποσ[κε]υῆς τὸ δίκαιον ε[ἰ]ληφότες π[α]ρά τινων περὶ ἐνκλ[η]μάτων γεγενημένων ἐν τ[οῖ]ς αὐτοῖς χρόνοις· κατ[ὰ δ]ὲ τούτων εἰσαγέσθω.*

§ 3, Z. 134. *Ἐὰν δέ [τιν]ες φάσκωσιν εἶν[αι] τῆς [ἀ]ποσκευῆς, οἱ δικασταὶ π[ερ]ὶ τούτου δ[ι]αγινωσκέ[τω]σαν [κ]αὶ ἐὰν γνω[σθ]ῶσιν [ὄ]ντες τῆς ἀποσκευῆς καὶ τ⟨ὰ⟩ ἐνκλή[μ]ατα φαίνηται γ[ε]γενημ[έ]να ἐπιδημού[ν]-των τῶν κατ[α]λιπόντων καὶ τὸ [δ]ίκαι[ο]ν μὴ ὦσιν κατὰ τὰ γεγραμμένα εἰληφότες παρά τινων, αἱ μὲν δίκαι ὑπερ[βό]λιμοι ἔστωσαν, ἕως ἂν οἱ καταλιπόντες α[ὐ]τοὺς παραγ[έ]νωνται, τὰ δὲ ἐπιδέκατα ἢ ἐπιπεντεκαιδέκατα [κ]ομιζέσθωσαν οἱ θέντες.*

§ 4. *Ὅσοι δ' ἂν ἐνκαλῶσιν τοῖς ἐν τ[ῆι] ἀποσκευῆι οὖσιν ὡς ἠδικημέ[ν]οι ἐν οἷς χρόνοις ἀπ[εδ]ήμουν οἱ καταλιπόντες αὐτ[ο]ὺς [ἢ] οἱ ἐν τῆι*

1) l. c. § 3, Abs. 2.

2) So oder ähnlich in Pap. Hal. 128, 131, 134, 136, 142, 144.

3) Pap. Par. 63, VI, Col. 3, 90; VIII Col. 7, 7; 14 (165 v. Chr.). Pap. Bad. IV 48, 9 (126 v. Chr.).

4) Revillout, Mélanges S. 260. Schubart, GgA. 1913, S. 617. Wenger, Krit. Vierteljahrsschrift 1913, S. 362.

5) Pap. Hal. S. 88.

6) Pap. Bad. IV 48, S. 14. Vgl. auch Wilcken, Arch. VIII, S. 88 und 89.

7) Die Möglichkeit, daß außerdem noch andere Personen mit *οἱ ἐν τῇ ἀποσκευῇ* bezeichnet wurden, soll damit nicht bestritten werden.

ἀποσκ[ευ]ῆι ἑτέροις φάμενοι ἠδικῆσθα[ι] ἀφ' οὗ χρόνου κατελ[ίπ]ησαν, κρινέσθωσαν ἐπὶ τοῦ ἀπο[δ]εδειγμένου κριτη[ρίου].

Zu deutsch:

§ 2. „Desgleichen (also gerade wie bei ihren *οἱ ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως*) sollen, wenn jemand gegen die zur *ἀποσκευή* Gehörigen oder ihre Bürgen Klage erhebt, aus Anlaß von Ansprüchen, die während der Ortsanwesenheit derer, die sie zurückließen, entstanden sind, (diese Klagen) nicht zur Verhandlung gebracht werden, es sei denn daß jene, weil sie zur *ἀποσκευή* gehören, selbst den Rechtsweg gegen jemand beschritten haben — und zwar auf Grund von Ansprüchen, die zu eben dieser Zeit (der Ortsanwesenheit) entstanden sind —; gegen diese soll dann die Klage zur Verhandlung gebracht werden."

§ 3. „Wenn Personen behaupten, sie gehörten zur *ἀποσκευή*, so sollen die Richter darüber entscheiden, und wenn dahin erkannt wird, daß sie zur *ἀποσκευή* gehören, und sich herausstellt, daß die Klageansprüche während der Ortsanwesenheit derer, die sie zurückließen, entstanden sind, und sie nicht in der oben angegebenen Weise selbst den Rechtsweg gegen jemand beschritten haben, so sollen die Prozesse hinausgeschoben werden, bis diejenigen, die sie zurückließen, zurückkehren. Die Zehntel oder Fünftel sollen die Einzahler zurückerhalten."

§ 4. „Alle Fälle, in denen entweder andere gegen die zur *ἀποσκευή* Gehörigen Klage erheben, weil sie von diesen während der Ortsabwesenheit derer, die sie zurückließen, geschädigt worden seien, oder in denen die zur *ἀποσκευή* Gehörigen gegen andere klagen mit der Behauptung von diesen, seitdem sie zurückgelassen seien, geschädigt zu sein, sollen vor dem dazu bestimmten Gerichtshof entschieden werden."

Die königliche Verordnung unterscheidet hier zwei große Gruppen von Prozessen. Bei der ersten Gruppe (§§ 2 und 3) müssen die Klageansprüche bereits entstanden sein in der Zeit, wo der nunmehr im Felde stehende Soldat noch an seinem Wohnsitz war, bei der zweiten Gruppe (§ 4) muß die Entstehung der Ansprüche in die Zeit seiner Abwesenheit fallen. Warum dieser Unterschied gemacht wird, ist klar. Im ersten Fall wird vorausgesetzt, daß der Ehemann und Vater auf Grund seines Aufsichtsrechtes für den Prozeß seiner Frau und seiner Kinder mitverantwortlich ist, im zweiten Fall, wo er zur Zeit der Entstehung der Ansprüche im Felde ist, trifft die Verantwortung für den Prozeß die Zurückgebliebenen allein. Für beide Prozeßgruppen gelten daher auch ganz verschiedene Bestimmungen. Fällt die Entstehung der Prozeßansprüche in die Zeit der Anwesenheit des Mannes, so ist die Frau mit ihren Kindern prozeßimmun, im umgekehrten Falle nicht. Auch die Prozeßgerichte sind in beiden Fällen verschieden. Für den Fall, daß die Entstehung der Klageansprüche in die Zeit der Anwesenheit des Mannes zurückreicht, sieht

die Verordnung kein besonderes Gericht vor. Der Prozeß muß bei dem Gericht anhängig gemacht werden, das zuständig sein würde, wenn der Mann an seinem Wohnsitz geblieben wäre, d. h. also beim ordentlichen Gericht. Wenn dagegen die Klageansprüche in der Abwesenheit des Gatten und Vaters — also ohne dessen Aufsicht — entstanden sind, dann soll ein besonderes Gericht, das *τὸ ἀποδεδειγμένον κριτήριον* — kurz das Aposkeue-Gericht — entscheiden.

1. Das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht.

Nach § 2 dürfen die Aposkeuai nicht verklagt werden, d. h. sie sind prozeßimmun. Da unter den Aposkeuai, wie wir gesehen haben, nicht nur die zurückgelassenen Soldatenkinder, sondern auch die Soldatenfrauen zu verstehen sind, so zeigt dieser Paragraph, daß die Soldatenfrauen in Abwesenheit ihres im Felde stehenden Mannes nicht in der Lage waren, ihre Prozesse als Beklagte zu führen. Daraus folgt aber wiederum, daß sie dies in Anwesenheit ihres Mannes erst recht nicht tun konnten. Demnach sind die Frauen in ptolemäischer Zeit auch dann, wenn sie keine Aposkeuai sind, an der Ausübung ihrer passiven Prozeßfähigkeit durch das Aufsichtsrecht ihres Ehemannes beschränkt gewesen. Außer den Aposkeuai haben auch ihre Bürgen Prozeßimmunität, da auch hier die Verordnung verhüten will, daß das bloße Rückgriffsrecht der Gläubiger durch die Prozeßimmunität der Aposkeuai tatsächlich zu einem unbedingten Forderungsrecht gegen die Bürgen wird.

Hinsichtlich der Prozeßimmunität der Aposkeuai wird in § 2 fernerhin bestimmt, daß sie aufgehoben sein soll, sobald die Aposkeuai als Klägerinnen auftreten; denn in diesem Fall muß natürlich der Gegner die Möglichkeit haben, sich zu verteidigen und durch eine Widerklage seine Rechte zu wahren.

Unklar ist hier nur noch das *ὄντες τῆς ἀποσκευῆς* (in Zeile 131), das schwer zu erklären ist, da unser Text nur einen knappen Auszug aus der kgl. Verordnung wiedergibt, und eine Menge Bestimmungen als bekannt vorausgesetzt werden. Die Herausgeber[1]) lösen das Partizip konzessiv auf und nehmen an, daß die Aposkeuai dann ihrer Prozeßimmunität verlustig gehen sollen, wenn sie klagen, obwohl sie Aposkeuai sind und als solche nicht klagen dürfen. Diese Auslegung des Textes kann unmöglich richtig sein. Denn, wenn ihnen verboten ist zu klagen, dann dürfen sie eben nicht klagen, und die Gerichte müssen ihre Klagen zurückweisen; eine Sonderbestimmung des Gesetzgebers für den Fall, daß sie doch klagen, ist völlig überflüssig.

Ich möchte daher das Partizip lieber kausal fassen und in der Zu-

1) Pap. Hal. S. 90.

gehörigkeit zur Aposkeue den Grund sehen, warum sie ausnahmsweise ohne den im Felde stehenden Familienvorstand klagen dürfen. Daraus geht aber weiterhin mit Bestimmtheit hervor, daß die Frauen auch in Anwesenheit ihres Ehemanns nicht klagen, geschweige ohne die Aufsicht ihres Mannes ihren Prozeß führen durften.

Zu demselben Ergebnis kommen auch die Herausgeber[1]), obwohl sie das Partizip konzessiv auflösen und noch nicht wissen konnten, daß mit den *οἱ ἐν τῇ ἀποσκευῇ ὄντες* die von Soldaten zurückgelassenen Frauen und Kinder gemeint sind. Sie nehmen nämlich an, daß den Aposkeuai das Klagen in Anwesenheit ihres „Patrons" erst recht verboten sein muß, wenn sie nicht einmal in seiner Abwesenheit klagen durften.

Während demnach die Frauen und Kinder nach allgemeinen Bestimmungen selbständig nicht klagen durften, wird ihnen dies ausnahmsweise als Aposkeuai gestattet, weil eine Klage in Abwesenheit des Soldaten — besonders bei Gefahr in Verzug — dringend notwendig werden konnte. Indirekt geht demnach aus unserer Verordnung hervor, daß die Frauen durch ihren Ehemann in ihrer aktiven wie passiven Prozeßfähigkeit beschränkt waren, und es ist charakteristisch, daß sie in prozeßrechtlicher Hinsicht — dies zeigt schon der Ausdruck Aposkeue — mit ihren Kindern auf eine Stufe gestellt werden.

Die Prozeßimmunität, die die Aposkeuai nach § 2 als Beklagte haben, scheint öfters von Personen, die kein Recht zu dieser Vergünstigung hatten, ausgenutzt worden zu sein. Deshalb bestimmt der § 3, daß die Richter über die Zugehörigkeit zur Aposkeue zu entscheiden haben, wenn eine Partei erklärt, sie gehöre zur Aposkeue. Welche Richter hier gemeint sind, ist nicht gesagt, es ist jedoch wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß der Gesetzgeber hier an die Richter der jeweiligen Prozeßgerichte denkt, bei denen der Prozeß gerade anhängig ist oder anhängig werden soll.

Überblicken wir nochmals die §§ 2 und 3, so sehen wir, daß die Soldatenfrau einesteils vor Prozessen bewahrt wird, zu deren Entstehung der Ehemann mit verantwortlich ist, andererseits erhält sie eine größere Selbständigkeit, indem sie ohne ihren abwesenden Mann klagen kann.

2. Das Verfahren vor dem Aposkeue-Gericht.

Im Unterschied zu dem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht, ist die Soldatenfrau bei dem Aposkeue-Gericht allein für ihren Prozeß verantwortlich. Ihr Ehemann ist zu der Zeit, wo die Klageansprüche entstehen, im Felde und kann daher zu Entstehung des Prozesses seiner Frau nicht verantwortlich gemacht werden. Die Aposkeue wird daher in prozeßrechtlicher Hinsicht recht selbständig behandelt. Sie kann klagen und

1) Pap. Hal. S. 90.

verklagt werden. Nur eine Beschränkung ist ihr auferlegt. Sie kann nur vor einem Sondergericht ihre Prozesse führen. Durch die Errichtung dieses Sondergerichtes will man wohl erreichen, daß die Kriegerfrauen und Kriegerkinder, deren Ernährer im Felde steht, möglichst individuell und schonend behandelt werden, und es ist möglich, daß sie bei diesen Gerichten auch irgendwelche Erleichterungen hinsichtlich der Gerichtsgebühren gehabt haben. Möglicherweise suchte man auch zu verhüten, daß die Person oder das Vermögen des im Felde stehenden Ehemannes durch den Prozeß seiner Ehefrau irgendwie in Mitleidenschaft gezogen wurde. Der § 4 der Verordnung ist auch wieder sehr knapp gehalten und bestätigt die Vermutung, daß es sich in unserem Text nur um einen ganz kurzen Auszug aus dem Inhalt der kgl. Verordnung handeln kann, den sich etwa ein Advokat oder Notar für seinen Gebrauch gemacht hat.

Weitere interessante Aufschlüsse über das Prozeßrecht der Soldatenfrauen gibt der schon mehrmals erwähnte Pap. Bad. IV 48 aus dem Jahre 126 v. Chr., dem Brief einer in Alexandria[1]) wohnenden Frau an ihren angeblich im Felde stehenden Ehemann. Der für uns in Betracht kommende Wortlaut des Briefes heißt:

'γείνωσκε οὖν, καθὼς ἐπέταξας ἐκφέρειν καὶ πωλεῖν τὰ περισσὰ ἐξενεκκάσης μου τὸ ἐκκοίμητρον ἐπειλῆμφθαι Νέωνα αὐτοῦ ἐν τῇ ἀγορᾷ καὶ ὕβριν οὐ τὴν τυχοῦσαν ποιησάμενος περιείλετο αὐτό. ἐκρίθη οὖν μοι, καθότι εἶχον δίκαια σοῦ ἀπόντος μᾶλλον ἢ παρόντος, ἐντυχεῖν τῷ ἐπὶ τῆς πόλεως. ὅτε δέ μοι συνκατέστη διαθείς με τὰ πάνδεινα, συνεκρίθη κατασφραγισθῆναι αὐτὸ καὶ κεῖσθαι ἐν τῷ ἀρχέῳ, ἕως ὅτου παραγένῃ· ἔλεγε γὰρ μήτε σὲ στρατεύεσθαι μήτ' ἐμὲ εἶναι ἀποσκευήν· ἀναπεπλευκέναι δέ σε χάριν ἐργασίας καὶ μὴ εἶναί σε ἐμ βασι⟨λι⟩κῷ παραγγέλματι κτλ.'

Zu deutsch:

„Wisse nun, da du mich beauftragt hast, das Überflüssige aus dem Haus zu tragen und zu verkaufen, habe ich auch die Matratze weggebracht, Neon legte nun auf dem Markt seine Hand darauf, und, indem er Gewalt anwendete, riß er sie mir weg. Mir wurde der Bescheid, ich solle mich an den ὁ *ἐπὶ τῆς πόλεως* wenden, weil ich in höherem Grade Rechte hätte in deiner Abwesenheit.[2]) Als aber Neon, der mir dies alles eingebrockt hat, mit mir vor seinen Richterstuhl trat, da wurde entschieden, daß die Matratze versiegelt und im Archeion deponiert werden solle, bis du zurückgekehrt wärest. Denn Neon sagte, du seist nicht ins Feld gezogen, und ich sei keine Aposkeue; du seist vielmehr privater Geschäfte halber nilaufwärts gefahren und nicht auf königlichen Befehl hin" usf.

1) Vgl. Wilcken in Pap. Bad. IV S. 13, Anm. 2.

2) Diese Fassung der Übersetzung von *σοῦ ἀπόντος κτλ.* verdanke ich Herrn Geh.-Rat Wilcken.

Diese hastig geschriebenen Sätze der Frau, die ganze Gedankengänge überspringt und ein recht schlechtes Griechisch schreibt, sind schwer verständlich. Der Gang der Handlung ist folgender: Während der Abwesenheit ihres Ehemanns, der ihrer Angabe nach im Felde steht, ist ihr von einem gewissen Neon eine Matratze auf dem Markt entrissen worden. Und nun kommt im Text ganz unvermittelt *ἐκρίθη*. Dem muß notwendig vorausgehen, daß sie sich bei der Marktpolizei, wie Wilcken[1]) vermutet, oder bei irgend einem Gericht Rat geholt hat. Daraufhin wurde ihr der Bescheid, daß sie sich an den Polizeimeister (*ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως*) wenden solle, da sie in der Abwesenheit ihres Ehemannes mehr Rechte habe, als in seiner Anwesenheit. Aus dieser Stelle und den folgenden Zeilen geht wieder hervor, daß die Frau nur dann klagen konnte, wenn ihr Ehemann dienstlich abwesend war. Da dies zunächst angenommen wurde, kann sie sich mit ihrer Klage an den Polizeimeister wenden. Sie wird nun zusammen mit dem Neon vor den Polizeimeister zitiert, der zunächst prüft, ob sie eine Aposkeue ist. Der Behauptung ihres Gegners, ihr Mann sei nur privater Geschäfte halber abwesend und, sie sei daher keine Aposkeue, schließt sich der Polizeimeister an. Er weist sie mit ihrer Klage ab und verfügt, daß der Streitgegenstand bis zur Rückkehr ihres Mannes im Archeion deponiert wird. Da er die Zugehörigkeit der Frau zur Aposkeue für nicht erwiesen erachtet, muß er davon absehen, die Sache zur Erledigung an das zuständige Gericht — in unserem Fall an das Aposkeue-Gericht — zu verweisen. Die Verfügung, die er trifft, gilt nur der Sicherheit des Streitgegenstandes. Wir sehen also, daß auch damals noch — also rund 100 Jahre nach unserer kgl. Verordnung — die Frauen nur im Fall der Aposkeue ohne ihren Ehemann prozessieren konnten. Wenn man das *συνεκρίθη* (Z. 8), wie es die Gedankenfolge des Briefes erfordert, auf das Verfahren vor dem *ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως* bezieht[2]), so geht daraus klar hervor, daß im zweiten vorchr. Jahrh. die Entscheidung, ob eine Person zur Aposkeue gehört oder nicht, dem *ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως*, also dem Polizeimeister, zugestanden hat.[3])

Als Ergebnis der Untersuchung ist zusammenzufassen, daß in ptolemäischer Zeit durch das Aufsichtsrecht des Ehemannes die Frauen in ihrer aktiven und passiven Prozeßfähigkeit beschränkt waren; eine größere Selbstständigkeit hatten sie im Fall der Aposkeue.

Semeka[4]) meint allerdings, die Frage, ob die Frau in ihrer Prozeß-

---

1) Arch. VIII S. 89.

2) So Wilcken Arch. VIII S. 89, Anm. 3.

3) Wer nach unserer kgl. Verordnung die Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Aposkeue hatte, wissen wir nicht. Die *δικασταί*, die nach § 3 der Verordnung in dieser Frage entscheiden sollen, haben diese Kompetenz doch wohl nur in dem speziellen Fall des § 3.

4) Ptolem. Prozeßrecht S. 225.

fähigkeit durch die Heirat beschränkt werde, ließe sich — soweit es sich um die ptolemäische Zeit handele — mit einiger Bestimmtheit verneinen, da in den Heiratsverträgen dieser Epoche die Prozeßfähigkeit der Frau ausdrücklich erwähnt werde. Als Beispiel führt Semeka den bekannten Heiratsvertrag Pap. Eleph 1 aus dem Jahre 311/10 v. Chr. an, der zwischen dem Mann und den Eltern der Braut geschlossen wurde. Semeka übersieht, daß es sich in diesem Vertrag um ein privates Schiedsgericht handelt, das im Fall der Verletzung der Ehe durch einen Ehegatten die Scheidung nach eigenem Ermessen aussprechen soll. Gerade die Tatsache, daß für diesen Fall ein besonderes, privates Schiedsgericht im Vertrag vorgesehen wird, spricht dafür, daß sich verheiratete Frauen an das ordentliche Gericht — etwa wegen Vertragsbruches — ohne ihren Ehemann nicht wenden konnten.

Nicht mit Sicherheit zu entscheiden ist die Frage, ob die Bestimmungen über die Beschränkung der Prozeßfähigkeit der Frau durch die Ehe und speziell das Sonderrecht der Aposkeue nur für griechische oder auch für nationalägyptische Frauen gegolten hat. Die Bestimmungen über die Aposkeue scheinen für beide Teile bindend gewesen zu sein. In einem Text aus dem Jahre 164 v. Chr. beklagen sich nämlich nationalägyptische Truppenteile der Machimoi[1]) darüber, daß ihre in der χώρα zurückgelassenen Angehörigen, obwohl sie Aposkeuai wären, irrtümlich zu Arbeiten in den kgl. Domänen herangezogen worden seien, und es ist doch wohl nicht anzunehmen, daß dieses Privileg nur den Aposkeuai der Nationalägypter zugestanden hat. Auch in der kgl. Verordnung aus dem dritten vorchr. Jahrh. finden sich Anzeichen, daß sie für beide Teile bestimmt war. Es ist nämlich höchst auffällig, daß in dieser, in frühptolemäischer Zeit erlassenen kgl. Verordnung auf die griechischen Verhältnisse, insbesondere auf die Stellung des κύριος, kein Bezug genommen wird. Die Frage, inwieweit die Aposkeuai prozeßfähig sind, wird ganz isoliert von der Stellung des κύριος[2]) behandelt, und ich möchte glauben, daß diese neutrale Fassung gerade mit Rücksicht auf die nationalägyptischen Teile des ptolemäischen Heeres gewählt worden ist. Sollte sich diese Vermutung bestätigen, dann möchte ich allerdings mit Sicherheit annehmen, daß die aus dem Sonderrecht der Aposkeue erschlossene Beschränkung der Prozeßfähigkeit durch die Ehe ebenfalls ohne Rücksicht auf die Nationalitätsfrage geregelt war.

Berlin. Emil Kießling.

---

1) Vgl. meinen demnächst erscheinenden Artikel „Machimoi" in Pauly-Wissowa.

2) Die Beschränkung der Prozeßfähigkeit der Frau durch das Aufsichtsrecht des Ehemannes hat also in ptolemäischer Zeit mit der Frage, ob die Frau mit oder ohne κύριος klagen kann, nichts zu tun. Zu diesem Problem siehe Wenger, Stellvertretung S. 127 ff.

II. Miszellen.

Ταῖς ἀληθείαις oder *ταῖς ἀληθιναῖς*?
(BGU und der Münchner Novellen-Index.)

BGU 388 II 38ff.: . . . *ἡ Πτολεμαῖς, ὑφελομένη τὴν ταῖς ἀλ[. . . .]αις τοῦ Εὐκαίρου ταβελλα . . η Αὔξωνος τοῦ τετελευτηκότος ἐνέγραψεν τὸ τούτου ὄνομα*— habe ich (Ende des vorigen Jahrh.) so ergänzt: . . . . *τὴν ταῖς ἀλ[ηθεί]αις τοῦ Εὐκαίρου ταβελλα[ν τ]ῇ Αὔξωνος κτλ.* Die dadurch geforderte, wie Mommsen bemerkte, „wenig wahrscheinliche Kombination des Tatbestandes" hat dann Schubart (S. B. d. Pr. Akad. 1918 17 S. 54; zu Plaumann) geliefert. In den Neudruck (Mitteis Chrestomathie Nr. 91 S. 109) ist meine Ergänzung aufgenommen mit der sachlich gleichgültigen Modifikation: *ταῖς ἀλ[ηθιν]αῖς* statt *ταῖς ἀλ[ηθεί]αις.* — BGU 742 II nämlich ward gelesen: *ταῖς ἀληθ. ναις* und der fehlende Buchstabe also ergänzt.[1]) Nun wurde später auch BGU 79, 19 und 254, 26 *ταῖς ἀληθείαις* hineingelesen (Preisigke, Ber. Listen); *ταῖς ἀληθείαις* steht auch Masp. 24, 41 und 28, 10 (Preisigke, Wörterbuch).

Als ich jüngst in München von den Arbeiten zum Index der Justinianischen Novellae (L. Wenger, Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1914) Kenntnis nahm, zeigte Herr Dr. Rupprecht, der Bearbeiter, mir auf mein Ersuchen auch *ἀλήθεια* und *ἀληθινός.* Letzteres nirgends in der Formel *ταῖς ἀληθιναῖς*; nur *ὁ ἀληθινὸς θεός* und Ähnliches. *Ἀλήθεια* aber zeigt folgendes Bild:

1. Plural (37 mal) nur *ταῖς ἀληθείαις*, wofür die lateinische Originalversion *re vera, pro veritate, veritate, vere* gibt. Das einzige etwas modifizierte Vorkommen Schoell-Kroll S. 471, 26 (Nov. 97 cap. 2) *τὴν ἐπαύξησιν οὐκ αὐταῖς γίγνεσθαι ταῖς ἀληθείαις ἀλλ' ἐσχηματισμένην*: *augmentum non ipsa fieri veritate sed schematicum* (*simulatum* übersetzt der Herausgeber mit Recht).

2. Singular (17 Stellen). Alle möglichen Verbindungen, aber *τῇ ἀληθείᾳ* nur einmal, Novelle 135, die dem zweiten Nachtrag zu der 168-Novellen-Sammlung angehört (Noailles, S. 135), in Julians Epitome und dem Authenticum fehlt. Die Stelle (690, 14) lautet: *Εἰ δὲ δίκαια αὐτῷ τινα ὁ νόμος δίδωσι . . . καὶ δυνατὸν μέρος ἐξ αὐτῶν ἢ καὶ τὸ ὅλον τοῖς ὀφειλομένοις συνάξαι (δίχα μέντοι τῶν τῆς γαμετῆς πραγμάτων τῇ ἀληθείᾳ εἴπερ διαφέρει αὐτῇ) τοῦτο γίγνεσθαι καὶ . . . καὶ . . . καί . . .*

Die Stelle verdient eine besondere Behandlung; mit *τῇ ἀληθείᾳ* fällt sie aus dem Rahmen. Nach dem den Novellae nicht fremden personifizierenden Vorkommen von *ἀλήθεια*, — etwa *τῆς ἀληθείας καὶ τοῦ δικαίου* (632, 12 vgl. „die Stimme der Wahrheit und der Menschlichkeit") — ist es nicht schlechthin ausgeschlossen, an 'da der Wahrheit selbst daran liegt, daß dies geschehe' zu denken, und: — *τῇ ἀληθείᾳ εἴπερ διαφέρει αὐτῇ τοῦτο γίγνεσθαι* — zusammenzulegen. — Aber mag es sich hier auch wirklich um das gebräuchliche *τῇ ἀληθείᾳ* = *ταῖς ἀληθείαις* handeln — auf alle Fälle überwiegt letzteres in den Novellae ungeheuer, und *ταῖς ἀληθιναῖς* fehlt gänzlich. Liddell-Scott und Passow hat keinen Fall von *ταῖς ἀληθιναῖς*, Preisigke hat nur die Ergänzung BGU 388 II 37.

Da ist doch zu fragen, ob man *ταῖς ἀληθιναῖς* überhaupt als gesichert buchen soll.

Heidelberg. **Gradenwitz.**

---

1) Die Lesung *ἀληθείαις* ist in Preisigkes Berichtigungsliste S. 64 mitgeteilt.

III. Referate.

Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen.

(Vgl. zuletzt VII 225.)

Die Zahl der seit meinem letzten Bericht veröffentlichten literarischen Papyri ist nicht groß. An umfassenderen Publikationen erschienen nur die Papyri russischer und georgischer Sammlungen (P. Ross.-Georg.), herausgegeben von Gregor Zereteli, Heft I Literarische Texte, bearbeitet von G. Zereteli und O. Krueger, Tiflis, Universitätslithographie 1925. Diese lithographisch hergestellte, in deutscher Sprache abgefaßte, sehr sorgfältige Publikation enthält 24 Nummern. Unter ihnen befinden sich ziemlich viel ältere Stücke, zum Teil schon durch Tischendorf erworbene, die unveröffentlichten enthalten besonders Homer, darunter einen sehr umfangreichen Papyrus (Nr. 4) mit 16 Kolumnen aus P, ferner den 49. Psalm (Nr. 1) und zwei christliche Beschwörungen (Nr. 23f.). Streng genommen fällt in den Rahmen dieses Berichtes, der sich auf neue Papyri nicht erhaltener Autoren beschränkt, höchstens Nr. 9, Reste einer Anthologie; ich habe aber auch zwei andere Stücke berücksichtigt, weil sie bisher nur in russischer Sprache an schwer zugänglichen Stellen veröffentlicht sind.

Der siebente Band der PSI enthält nur eine Anzahl ganz kleiner, meist hoffnungsloser literarischer Bruchstücke, die von Collart herausgegebenen Papyri Bouriant, drei literarische Stücke, von denen nur Nr. 8 (s. u. Nr. 696) größere Wichtigkeit besitzt.

Zu besonderem Danke bin ich Herrn Professor G. Vitelli verpflichtet, der mir Aushängebogen aus dem VIII. Bande der PSI übersandte. Die übrigen behandelten Stücke sind einzeln oder in kleinen Gruppen in Zeitschriften erschienen; zum Teil schon vor Abschluß meines letzten Berichts.

Mai 1927. **A. Körte.**

I. Poetisches.

676. Pap. Mich. 11; 12,5×10 cm; II. Jahrh.; Winter, Trans. and Proc. of the Amer. Philol. Ass. L III (1922), 133 ff., dazu Taf. II.

Epos. Von einer stattlichen Buchrolle sind die ersten 18 Verse einer links verstümmelten Kolumne erhalten; das Verso ist leer. Die schöne, aufrechte Schrift scheint mir besonders in den Formen des *Α*, *Μ* und *Π* dem Berliner Homerpapyrus 6845 (s. Schubart, Pap. Gr. Berol. Taf. 19c) noch näher zu stehen als dem Berliner Hesiodpapyrus 9739 (ebenda Taf. 19a), mit dem der Herausgeber sie vergleicht; sie wird schwerlich jünger sein als das II. Jahrh. Akzente, Apostrophe und *ἄνω στιγμή* sind mehrfach gesetzt, von den Korrekturen wirkt eine in V. 10 so plump, daß ich sie kaum dem Schreiber selbst zutrauen möchte. Die Herstellung und Erklärung der Verse ist mir ebenso wenig geglückt wie dem Herausgeber, wenn ich auch allerlei zu seinen Ausführungen hinzutun konnte. In der Hoffnung, daß andere glücklicher sein werden, teile ich das interessante Bruchstück vollständig mit:

Ἔνθα δὲ δένδρεα μακρ]ὰ φύει χθὼν τηλεθάοντα
. . . . -των, ἱερὴ δ' ἀποκίδναται ὀδμὴ
κρατὸς ἀπ' Οὐλύμπ]οιο πολυπτύχου ἠγαθέοιο
. . . . -νει ἑκατηβόλου Ἀπόλλωνος
. . . . Ἀχελωίῳ εὐνηθεῖσα
. . . . βο]ρέης τε νότος τ' ἐν πείρασι γαίης
. . . . τ]οῖσι μινύνθ' ἄνει ἄγλαον ἥβην·
ἀλλ' ὁπόταν θάλ]πῃσι νότος καὶ ἀπὸ κρύος ἔλθῃ,
. . . . κεκαλυμμέναι ἂψ δ' ἐπὶ γαῖαν
. . . . -πι μήτερε ἁγναὶ ἔπειτα
. . . . καλὰς σείουσιν ἐθείρας
εἵματα σιγαλόεν]τα περὶ χροῒ νύμφαι ἔχουσαι.
. . . . -ντο παρ' Ἱπποθόην ἰανόφρυν.
. . . . Δήμητρ]α καὶ Ἥρην χρυσοπέδειλον
. . . . νί]ωνοὶ ἐν οὐρανῷ ἀστερόεντι
ὥς τε θεοὶ ζώον]τες ἀκηδέα θυμὸν ἔχοντες
. . . . σεισίχθονα ποντομέδοντα
. . . . ἤπιον Ἀμφιτρίτην

V. 1 habe ich ergänzt nach Hom. η 114 ἔνθα δὲ δένδρεα μακρὰ πεφύκασι τηλεθάοντα.

V. 2 Winter vergleicht Hom. ε 59 τηλόσε δ' ὀδμὴ κέδρου τ' εὐκεάτοιο θύου τ' ἀνὰ νῆσον ὀδώδει.

V. 3 Winter ergänzt τηλόσ' ἀπ' Οὐλύμποιο; daß der πολύπτυχος Ὄλυμπος (Hom. Θ 411, Υ 5, Hes. theog. 113) gemeint ist, scheint sicher, ich habe mich enger an Υ 5 κρατὸς ἀπ' Οὐλύμποιο πολυπτύχου· ἣ δ' ἄρα πάντῃ angeschlossen.

V. 4 Der Herausgeber denkt an ἐν τεμέ]νει ἑκατηβόλου Ἀπόλλωνος.

V. 5 Der Halbvers steht genau so bei Apollonios Rhodios IV 893 τὰς μὲν ἄρ' εὐειδὴς Ἀχελωίῳ εὐνηθεῖσα γείνατο Τερψιχόρη.

V. 6 Die sichere Ergänzung βορέης ist von Winter, der für ἐν πείρασι γαίης an Hes. theog. 622 ἥατ' ἐπ' ἐσχατίῃ, μεγάλης ἐν πείρασι γαίης erinnert.

V. 7 . . . Μοῖρα δὲ τ]οῖσι vermutet Winter.

V. 8 θάλ]πῃσι ergänze ich mit Sicherheit, den Anfang dem Sinne nach; der Herausgeber hat den Vers mißverstanden, wenn er übersetzt „Notus [ceases] and the cold comes“.

V. 9 Gegen das sicher gelesene δ' nach ἂψ bin ich sehr mißtrauisch, es wird zu entfernen sein.

V. 10 Ich gebe die sichere erste Lesung, die ziemlich grob korrigiert ist in αἶψα(?) ἔπειτα.

V. 12 Ergänzung des Herausgebers.

V. 13 Das deutlich lesbare ἰανόφρυν will Winter auf Rat von Campbell Bonner in κυανόφρυν ändern. Das scheint mir bedenklich, denn wenn auch ἰανόφρυς unbezeugt ist, so kennt doch Hesych ἰανοκρήδεμνος und er sowohl wie Suidas ἰανόκροκος, das beide mit λεπτός erklären.

V. 14 Von mir nach Hes. theog. 454 Ἱστίην, Δήμητρα καὶ Ἥρην χρυσοπέδιλον ergänzt.

V. 15 Von den nicht allzu zahlreichen Wörtern auf ωνος wie κοινωνός,

κολωνός, μελέδωνος, οἰωνός, εὔφωνος, εὔωνος, τετράγωνος, Τιθωνός stimmt wohl *υἱωνοί* am besten in den epischen Stil und diesen Zusammenhang (s. Hom. *B* 666, *ω* 515). Mit *οὐρανῷ ἀστερόεντι* schließt Hom. *Δ* 44.

V. 16 Habe ich nach Hes. opp. 112 *ὥς τε θεοὶ δ' ἔζωον ἀκηδέα θυμὸν ἔχοντες* ergänzt.

V. 17 Der *σεισίχθων ποντομέδων* ist natürlich Poseidon, aber ich sehe nicht, wie man seinen Namen in den Vers bringen kann, falls man nicht Anlehnung an Hes. theog. 15 *ἠδὲ Ποσειδάωνα γαιήοχον, ἐννοσίγαιον* mit metrischem Fehler annehmen will.

V. 18 Will der Herausgeber zu *'Ιστίην, Δήμητρα καὶ] ἤπιον Ἀμφιτρίτην* ergänzen, aber der von ihm zitierte Vers Hes. theog 454 (s. zu V. 14) rechtfertigt das Hereinbringen von Histia und Demeter nicht.

Aber was ist nun das Ganze? Die Beschreibung überwiegt, die Verbalformen stehen meist im Präsens V. 1 *φύει*, 2 *ἀποκίδναται*, 7 *ἄνει*, im Nebensatz 8 *θάλπησι, ἔλθῃ*, 11 *σείουσιν*, aber dazwischen haben wir in 13 ein Präteritum — *ντο*. Die starken Anlehnungen an Homer und Hesiod springen in die Augen, deshalb ist der Herausgeber geneigt, das Bruchstück den Eöen zuzuschreiben, die in den ägyptischen Papyri so oft auftauchen, Oldfather (Univ. of Wisc. Stud. N. 9, Madison 1923 S. 23) zählt unter Nr. 385—394 zehn Eöen-Papyri auf. Für diese Zuteilung läßt sich die Erwähnung der Hippothoe in V. 13 anführen, aber mir scheint die Darstellung doch von der hesiodeischen Dichtung nicht unwesentlich abzuweichen: dort haben wir meist einfache, mitunter recht geschickte Erzählung (z. B. Berl. Klass. Texte V 1 Nr. 2 u. 3) in ausgeleierten Formen, hier vorwiegend Beschreibung, die sich dem Verständnis nicht ohne weiteres erschließt. Dazu kommt, daß das Verbum *ἀποκίδνασθαι* weder bei Homer, noch bei Hesiod zu finden ist, sondern erst bei Apollonios Rhodios IV 133 *ὅσσ' ἀποκιδνάμενος ποταμοῦ κελάδοντος Ἀράξεω*, daß V. 5 genau so bei Apollonios steht, und daß *ἰανόφρυς* ein bisher unbezeugtes, nur durch ähnliche Hesychglossen gestütztes Epitheton ist. Ich möchte deshalb an einen späteren und anspruchsvolleren Verfasser denken, wage aber keinen bestimmten Namen zu nennen.

Dunkel bleiben auch zwei Einzelheiten: Wer ist die Frau, die nach V 5 *Ἀχελωίῳ εὐνηθεῖσα* irgend wen gebar? Acheloos heißt häufig Vater der Sirenen, die Mutter wird verschieden angegeben (s. Zwicker, R. E. III A 294 f.), meist ist es eine der Musen, Therpsichore (Apoll. Rhod. IV 894, schol. Lykophron 653, 671, 712, Tzetzes zu Lyk. 671, 712 usw.), Melpomene (Apollod. I 18 und epit. VII 18), Kalliope (Serv. zu Aen. V 864, Serv. auct. zu Georg. I 8) auch Sterope, die Tochter des Porthaon wird genannt (Apollod. I 63). Die Wiederkehr des Halbverses *Ἀχελωίῳ εὐνηθεῖσα* in Apollonios' Erzählung von den Sirenen läßt die Ergänzung der Verse 4f. *τὰς μὲν ἄρ' ἐν τεμέ]νει ἑκατηβόλου Ἀπόλλωνος [γείνατο Τερψιχόρη], Ἀχελωίῳ εὐνηθεῖσα*
verführerisch erscheinen, aber ich kann weder die Geburt im Tempel des Apollon wahrscheinlich machen, noch weiß ich die Sirenen in den ganzen Zusammenhang sicher einzufügen.

Ebenso wenig kann ich die in V. 13 genannte Hippothoe festlegen. Von den fünf R. E. VIII 1924 aufgeführten mythischen Trägerinnen dieses Namens kommen am ersten die Nereide (Hes. theog. 251, Apollod. I 11) und die Tochter des Mestor und der Lysidike (Apollod. II 50) in Betracht. Letztere wird

von Poseidon nach den Echinaden entführt und gebiert dort den Taphios, paßte also gut in die Eöen, aber es scheint mir unmöglich, ihre Entführung durch Poseidon in den erhaltenen Text zu bringen.

677. Pap. Zereteli; Fajum?; 14×44 cm; III. Jahrh.; Zereteli, Nachr. der russ. Akad. 1918 (russisch) und Pap. Ross.-Georg. I 69 Nr. 11.

Dionysos-Hymnus. Auf dem Rekto Listen eingezogener Grundstücke, auf dem Verso drei Kolumnen, die erste links beschädigt, mit im ganzen 59 Hexametern, außerdem am Rand von Kol. III, quer geschrieben, noch Reste von fünf Zeilen, anscheinend die letzten drei in Prosa. Der Schreiber bedient sich einer zwischen Unziale und Kursive in der Mitte stehenden Schrift, er setzt gelegentlich Akzente, Spiritus, Apostrophe, aber keine Interpunktionen, das Iota adscriptum findet sich fünfmal. Mancherlei hat er korrigiert, auch fünfmal Varianten zwischen die Kolumnen geschrieben. Der Schreiber ist zugleich der Verfasser, das folgert der Herausgeber mit Recht aus dem unvollständigen Schluß, für den der „Dichter“ die richtige Form noch nicht gefunden hat, und aus der Art der Korrekturen uud Varianten. Wir haben also den Entwurf einer Dichtung vor uns, die im 3. Jahrh. entstanden ist und die Bestrafung des Lykurg durch Dionysos zum Gegenstand hat. In den ersten sehr zerstörten Versen wird geschildert, wie der Gott zu Lykurgs Schrecken die Quellen versiegen und die Bäume verdorren läßt, der *βουπλήξ* entfällt der Hand des Königs. Dann erscheint Dionysos selbst mit Donner und Blitzen, er hetzt seine Satyrn auf den Frevler, der ohne Gegenwehr die Schläge der Thyrsosstäbe erträgt. Hierauf schafft der Gott die Trugbilder von Schlangen (V. 29) *ὀφίων δ' ἰνδαλμὸν ἔχευεν*, und während Lykurg mit deren Bekämpfung beschäftigt ist, holt die *Φήμη* auf Dionysos' Geheiß die beiden Söhne des Königs, Ardys und Astakios, nebst seinem Weibe Kytis herbei. Lykurg, von Lyssa in Wahnsinn versetzt, tötet beide Söhne, während der Gott die Gattin rettet V. 44 *οὕνεκα μαργαίνοντι παραίφασις ἐμμενὲς ἧεν.* Aber noch nicht genug der Strafe, Weinreben fesseln den Frevler und schließlich kommt er in den Hades, wo er, ein männlicher Schicksalsgenosse der Danaiden, Wasser in ein schadhaftes Faß schleppen muß. Diese furchtbaren Strafen des Götterfeindes sollen den Leser oder Hörer mahnen, am Feste des Gottes fromm zu sein. Das Gedicht ist also für ein bestimmtes Fest gedichtet und kann deshalb Hymnus genannt werden. Der Dichter häuft alle ihm bekannten Mythen vom Kampfe des Lykurgos mit Dionysos, ohne auf ihre innere Verbindung sehr bedacht zu sein. Daß Dionysos das Land unfruchtbar macht, steht, etwas anders gewandt, bei Apollodor III 35, der *βουπλήξ* als Waffe des Lykurgos stammt aus Homer Z 135; über das Wesen dieser Waffe war man im Altertum uneins. Neu sind die Trugbilder der Schlangen, die nur zur Ausfüllung der Zeit bis zum Herankommen der Angehörigen dienen. Die Ermordung der Söhne im Wahnsinn gehört gewiß einer jüngeren Tragödie (s. R. E. XIII 2434 f.), bei Apollodor III 35 tötet er einen Sohn Dryas *ἀμπέλου νομίζων κλῆμα κόπτειν*, bei Hygin fab. 132 Sohn und Gattin, auch in der bildlichen Tradition (s. R. E. XIII 2439) sind entweder Frau und ein Sohn, oder nur einer von beiden die Opfer. Neu sind die Namen Ardys, Astakios und Kytis. Zereteli S. 85 versteht unter dem Theben, aus dem sie geholt werden, das hypoplakische, weil beide Namen der Söhne kleinasiatisch sind und zum hypoplakischen Theben in Beziehung gebracht werden können. Da aber Lykurg seit Pherekydes (F. Gr. Hist. 3 F 90) häufig im böotischen Theben gedacht wird

(s. R. E. XIII 2433), kann der Dichter auch dies im Auge gehabt haben. Die Fesselung durch die Rebe ist zuerst unzweifelhaft bezeugt durch Lukian dial. deor. 18, 1; daß schon Asklepiades von Tragilos (F. Gr. Hist. 12 F. 18) sie erzählte, ist keineswegs sicher, auch Prop. IV 17, 23 kann verschieden gedeutet werden. Ganz neu ist dann wieder die Hadesstrafe, deren Erfindung man dem kompilierenden Dichter schwerlich zutrauen wird.

In Sprache und Metrik folgt der Dichter vor allem Homer, aber auch Anlehnungen an Apollonios Rhodios sind mehrfach nachweisbar. Die Verse sind für seine Zeit ziemlich korrekt, bemerkt sei, daß *τίσις* zweimal (V. 28 u. 56) trochäisch gemessen wird, und daß V. 38 mit dem metrischen Schnitzer *φθίσεσθαι ὑπὸ πατρός* beginnt. Sprachlich fallen Formen auf wie *ἐξείλατο* (V. 41), *ἀνδράσιν οὐκ ἐπιεικτά* (V. 7), Konstruktionen wie *ἐς χῶρον* statt *ἐν χώρῳ* (V. 52), *μενοίνα* mit Inf. Fut. (V. 26 f.), und der persönliche Gebrauch von *παραίφασις* in dem oben angeführten V. 44, dessen Vorbild Hom. *Λ* 793 *ἀγαθὴ δὲ παραίφασίς ἐστιν ἑταίρου* ist.

678. Pap. Soc. Ital. 844; III. Jahrh.?; Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 146.

Hexametrisches Gedicht. Vierzehn Hexameteranfänge, die zu einem Lobgedicht auf einen Philosophen zu gehören scheinen. Das Interessanteste an dem unbedeutenden und nicht sicher herstellbaren Text sind die weitgehenden Abkürzungen, wie ich sie sonst in keinem poetischen Text kenne.

679. Pap. Soc. Ital. 845; 15×5 cm; V.—VI. Jahrh.; Medea Norsa, Pap. Gr. e Ital. Bd. VII 149.

Hexametrisches Gedicht. Verstümmeltes Blatt eines Papyrusbuchs, das auf beiden Seiten zusammen Reste von 19 Hexametern trägt. Das Gedicht scheint auf dem Verso zu beginnen und die Hochzeit eines vornehmen Mannes in nonnianischer Technik zu feiern.

680. Pap. della Soc. Ital.; III. Jahrh. v. Chr.; Medea Norsa, Stud. ital. di Filol. Class. V (1927) 87 ff.

Demeter-Hymnus des Philikos. Links verstümmelte Kolumne mit 32 Zeilen in Buchschrift des 3. Jahrh. v. Chr. Die ja schon mehrfach vortrefflich bewährte Herausgeberin spricht von ihrem Fund mit gar zu großer Bescheidenheit. G. Vitelli hat nach Metrum und Inhalt das Blatt sofort einem Hymnus des Plejadendichters Philikos zugewiesen, und die von der Herausgeberin vorsichtig formulierte These, daß wir ein erhebliches Bruchstück des Demeterhymnus in choriambischen Hexametern vor uns haben, aus dem Hephaistion 9, 4 (s. Diehl, Anth. lyr. II 296 fr. 1) den Vers

Τῇ χθονίῃ μυστικὰ Δήμητρί τε καὶ Φερσεφόνῃ καὶ Κλυμένῳ τὰ δῶρα

anführt, läßt sich m. E. ganz sicher stellen. Allerdings ist in dem Papyrus keiner dieser überlangen Verse ganz erhalten, aber fünf Choriamben, der letzte katalektisch in der bekannten Form ◡ — ◡̄, sind z. B. in V. 5 und 7 gesichert, und die Schwierigkeit, die einzelnen Verse inhaltlich zu verbinden, spricht sehr für den Ausfall mehrerer Silben am Anfang. Da der Inhalt Demeter und ihre Mysterien angeht, ist die Verbindung mit dem angeführten Hexameter unbedingt gegeben. Frl. Norsa hat übersehen, daß Hephaistion nur ein Gedicht des Philikos in diesem Maße zu kennen scheint. Er sagt a. a. O. *Φίλικος δὲ ὁ Κερκυραῖος, εἷς ὢν τῆς Πλειάδος, ἑξαμέτρῳ συνέθηκεν ὅλον ποίημα* und

führt nach Anführung des Verses fort τοῦτο δὲ καὶ ἀλαζονεύεται εὑρηκέναι Φίλικος λέγων·

'καινογράφου συνθέσεως τῆς Φιλίκου, γραμματικοί, δῶρα φέρω πρὸς ὑμᾶς'
ψεύδεται δέ· πρὸ γὰρ αὐτοῦ Σιμμίας ὁ Ῥόδιος ἐχρήσατο ἐν τῷ Πελέκει κτέ.

Dazu bemerkt der gute A-Scholiast (S. 140 Consbruch) ἐν τῷ προοιμίῳ ἔγραψε δῶρα ὑμῖν φέρω τοῦ μέτρου τούτου ὅλον ποίημα γράψας. Der Vers καινογράφου κτέ gehört also in die Einleitung desselben Gedichtes wie τῇ χθονίῃ, und ich glaube, daß er diesem unmittelbar voranging:

καινογράφου συνθέσεως τῆς Φιλίκου, γραμματικοί, δῶρα φέρω πρὸς ὑμᾶς,
τῇ χθονίῃ μυστικὰ Δήμητρί τε καὶ Φερσεφόνῃ καὶ Κλυμένῳ τὰ δῶρα.

schließt vortrefflich aneinander an, das τὰ δῶρα des zweiten Verses nimmt δῶρα φέρω πρὸς ὑμᾶς wieder auf.

Es ist durchaus begreiflich, daß Philikos das Kunststück dieser Riesenverse, das, wie die Einleitung sagt, hauptsächlich für die Gelehrten bestimmt war, nicht öfter wiederholt hat.

Die Herausgeberin teilt den Papyrus in Majuskeln ohne Worttrennung mit, und macht nur zu einzelnen Versen kurze Bemerkungen, eine eingehende Behandlung dürfen wir im neunten Bande der PSI erwarten. Es ist zu hoffen, daß dann der Text wesentlich bereichert mitgeteilt wird, denn, wie die Herausgeberin S. 89 bemerkt, hat Prof. Karl Schmidt bei einem andern Kairener Händler Reste desselben Papyrus, vielleicht derselben Kolumne erworben. Es ist dringend zu wünschen, daß der von Frl. Norsa angebahnte Austausch gelingt. Bei flüchtiger Einsicht in Schmidts Papyrus kam sie auf folgende Verbindung von V. 27

οὐ τόδε πεινῶντι θεῷ | [φάρ]μακον, ἀλλ' ἀμβροσία γαστρὸς ἔρεισμα λεπτῆς.

die so einleuchtend wirkt, daß sie schwerlich auf Zufall beruhen wird. Da also hoffentlich der Schmidtsche Teil des Papyrus wesentlich weiter hilft, halte ich weitere Bemerkungen zurück.

681. Heidelb. Pap. 222; II—III. Jahrh.; Bilabel, Philol. LXXX (1925) 331 ff.

Gedicht in anapästischen Dimetern. Zwölf, meist ziemlich kleine, Fragmente einer Rolle in ziemlich guter literarischer Unziale. Das umfangreiche Gedicht, erhalten sind Reste von etwas über 100 Versen, ist in den eigentümlichen katalektischen anapästischen Dimetern geschrieben, die in der Kaiserzeit beliebt waren; auf Papyrus besitzen wir ein ähnliches Gedicht, das Grenfell und Hunt (Fayûm Towns S. 84 f.) veröffentlicht haben, in der sonstigen Literatur finden wir dies Maß vor allem, etwas freier gehandhabt, in Lukians Tragodopodagra V. 87—111 (s. v. Wilamowitz, Gött. Anz. 1901, 34 f.). Die Normalform ◡◡—◡◡—◡◡—◡—, die den Ersatz jedes Anapästs durch einen Spondeus zuläßt, ist von dem Verfasser streng beobachtet worden, nur einmal (Fr. E col. II 8) scheint die Ergänzung τὸν Ἰτύν, τὸν Ἰτὺν κατακλ[αύσασα mit langer vorletzter Silbe unvermeidlich. Der Inhalt ist sehr seltsam: Es werden eine Anzahl von Bäumen z. B. Fichte, Myrte, Schwarzpappel, vielleicht auch Blumen (Hyazinthe, Narzisse) aufgezählt, und an sie, oder die auf ihnen wohnenden Vögel (Schwalbe, Nachtigall) Mythen angeschlossen (Attis, Myrra, Tereus, Adonis). Daß diese Pflanzenbeschreibung in eine Erzählung eingefügt war, scheint mir nicht so sicher, wie der Herausgeber meint (S. 336), denn

die kenntlichen Übergänge sind A 5 *εἶτα* (oder *ἔπειτα*) *φυτὸν β[λέπω*, B 3 *εἶτα πίτυ[ν βλέπω*, C I 2 *ἄλλο φυτὸν βλέπω*, 11 *βλέπω τι φυτὸν καλόν*, C D II 10 *αἴγειρος ἔπειτά τις ἦν ἐκεῖ*, und die beiden Stellen, die Bilabel zum Beweis der Erzählung anführt C II 13 *ἐπὶ τὴν δὲ βλέπουσ' ἀπεθαύμ[ασεν* und E II 1 *ἐπ' ἀρισ[τέρ' ἐπέβλ]επ' ἀηδόνα* lassen sich auch anders ergänzen und deuten, die erste *ἐπὶ τὴν δὲ βλέπουσ' ἀπεθαύμ[ασα*, was eine Frau als Sprecherin erweisen würde, die zweite *ἐπ' ἀριστέρ' ἐπίβλεπ' ἀηδόνα*, falls wir dem Verfasser nicht den Aorist *ἔβλεπα* (wie *εἶπα, ἔλαβα, ἔβαλα, ἔσχα, ἦλθα* s. Radermacher, Neutestam. Gramm. 75) zutrauen wollen, wozu ich sehr geneigt bin. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die denkbar hölzerne Aufzählung mit den angeführten stereotypen Wendungen in eine Erzählung eingefügt war. Zu der unbeholfenen Komposition steht in einem gewissen Gegensatz die Freude an kühnen Adjektivbildungen, die an die alte Komödie oder Kerkidas erinnern und mitunter ganze Verse füllen; auch sie sind freilich recht äußerlich zusammengeleimt. Ich gebe als Probe einige der besser erhaltenen Verse:

C II 7ff. *διὰ τοῦτο πίτυς καὶ ἀ[ρεστὸς ἦν*
φιλογαλλοβραχειονοτυμπ[άνῳ
Κορυβάντι κολυθροφιλάρπαγι.
αἴγειρος ἔπειτά τις ἦν ἐκεῖ
δισσοῖσι κλάδοις δεδιχασμένη,
ἑνὸς ἐκ στελέχους δύο δ' ἦν φυτά.
ἐπὶ τὴν δὲ βλέπουσ' ἀπεθαύμ[ασα
ἐπὶ δεξιὰ πλευρὰ χελειδόνα
μελανοπτεροφαιολοσώματον.

Die monströsen Adjektiva in V. 8 und 9 erklärt Bilabel richtig „der das Trommeln mit Galler-Armen liebt“ und „der gern die Hoden raubt“, das lange Beiwort der Schwalbe V. 15 kann ich überhaupt nicht in seine Bestandteile zerlegen, gemeint ist wohl „schwarzflüglichgrauleibig“, aber das müßte heißen *μελανοπτεροφαιοσώματος*; ich fürchte, der „Dichter“ hat, um die fehlende Kürze hereinzubringen, ein kühnes mixtum compositum aus *φαιός* und *αἴολος* gewagt. Diese kühne Schöpfung scheint ihm besonders gefallen zu haben, denn auch in C I 1 ist *-λοσώματος* als Verschluß erhalten.

682. Pap. Soc. Ital. 846; 8×18 cm; II.—III. Jahrh.; Coppola, Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 151.

Komödie. Verschlüsse einer Kolumne und die ersten Buchstaben der folgenden, zwischen beiden ein paar Scholien; klägliche Reste von im ganzen 47 Versen. Auf dem Verso Rechnungen aus dem 3. Jahrh. Da dem V. 45 ein *χ* vorgesetzt ist, und neben dem Verschluß 10 *οὐκ ἂν δοκῶ* das Scholion steht ⟨*τὸ χ*⟩ *πρὸς τὸν πλεονασμὸν τοῦ* $\overline{αν}$, haben wir zweifellos Reste einer kommentierten Komikerausgabe vor uns. Wegen der Angabe in V. 5 *ὦ μο[χθηρὲ σύ*, die bei Aristophanes mehrfach (Ach. 165, Frö. 1175, Plut. 391) vorkommt (vgl. Plat. fr. 164, Eup. fr. 52 K.), denkt der Herausgeber an Aristophanes; das ist sehr wohl möglich, aber unbeweisbar. In der neuen Komödie kann ich das Wort von Personen gebraucht nicht nachweisen.

683. Pap. Soc. Ital. 847; 7×14,5 cm; I.—II. Jahrh.; Coppola, Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 152.

Illustrierte(?) Komikerausgabe. Rest einer Rolle, deren Verso leer ist. Von einer Kolumne sind 18 Versbruchstücke erhalten, von den vorangehenden

ganz geringe Spuren. Unter V. 8 steht die Paragraphos und dann folgt ein leerer Raum von etwa 4 cm „nel quale si vede qualche segno d'inchiostro con in fondo un piede(?) rozzamente disegnato“. Der Herausgeber hält deshalb für sicher, daß die Ausgabe illustriert war. Illustrierte Menanderausgaben hat man längst als Vorbilder der illustrierten Terenzhandschriften postuliert, aber mir scheint der sehr geringe Raum für das Bild bedenklich, und daß von ihm nur ein zweifelhafter Fuß übrig geblieben ist, sehr merkwürdig. Die Zugehörigkeit der Verse zur Komödie ist zweifellos, die zur neuen sehr wahrscheinlich.

684. Pap. Giss. 152; 14,4 × 7,8 cm. Um 100 v. Chr. Kalbfleisch, Raccolta di scritti in onore di G. Lumbroso (Aegyptus, Serie scientifica vol. III) 29 ff.

Anthologie. Das kleine Bruchstück einer Papyrusrolle trägt auf dem Rekto 18 links verstümmelte Zeilen, von den sechs letzten sind nur wenige Buchstaben erhalten. Die ersten 10 stammen aus einer Komödie; bei der Herstellung durften Herzog und ich den Herausgeber etwas unterstützen. Ich teile sie ganz in der von Kalbfleisch vorgeschlagenen Fassung mit, ohne die sicheren Ergänzungen anzudeuten:

ἐγὼ δὲ καινὴ]ν ἐκπονῶ τραγῳδίαν
ὄγκος τέ μοι πέπη]γε Ἀτρεῖος ἐν φύσει
καὶ ἐπαίρομαι] εἰς τὸ μέλλον ἐγλάμψων ἔτος.
τηρῶν δ' ἐμῆς ἔγ]κ̣ηρα φροντίδος μ̣[έλ]η
κρυφαῖα κλ]ίνης ἐντεθέντα κάρφεσιν
πενίᾳ κακοῦ]μαι θυμόν, ἡ δὲ ἐλευθέρα
λίαν τραγῳδὸ]ς Μοῦσα κωλύει τι δρᾶν
ὅθεν πένητο]ς ἀνδρὸς ἀνθήσει βίος.
πλοῦτον γὰρ εἴ] τις βούλετ' ἐν δόμοις ἔχειν,
ἢ συκοφαντ]εῖν ἢ συνηγορεῖ[ν χρε]ών.

Die Ergänzungen beanspruchen zum Teil nur den Sinn zu treffen. In den schwierigen Versen 4 f., die Kalbfleisch übersetzt: „Aber während ich meine Geisteskinder, die Lieder, auf Wachs im Heu meines Lagers versteckt halte“, könnte man für das unbezeugte *ἔγκηρα* auch an *λυπηρὰ* denken, das Kalbfleisch für möglich erklärt, und dann am Schluß des Verses an *πάθη* stat *μέλη*, *M* und *Π* sind in dieser Schrift sehr ähnlich. Der Sinn des Ganzen ist klar. Ein tragischer Dichter klagt in einem Monolog, daß er bei seiner Arbeit an einer neuen Tragödie, mit der er nächstes Jahr zu glänzen hofft, von Armut geplagt werde; die gar zu anständige tragische Muse hindert ihn zu Gelde zu kommen, denn reich werden kann man nur als Sykophant oder Anwalt. Daß die Verse aus einer Komödie stammen, ist zweifellos, aber sie sind ganz tragisch stilisiert, völlig frei von Auflösungen.

Daß wir keine Komödienhandschrift, sondern eine Anthologie vor uns haben, lehrt das Folgende: Z. 11 steht *Νομοθέτη* mit etwas freiem Raum vor und hinter dieser Überschrift. Vor diesem Titel wird *Μενάνδρου* oder *τοῦ αὐτοῦ* gestanden haben. Leider ist von den folgenden Versen fast nichts erhalten, Z. 12 *ἔγ]ωγέ σοι τ̣[ὸ]ν ε . . . ι̣ο̣υ*, 14 *Παλ]λ̣άδος* oder *Ἑλ]λάδος*, 16 *κ]αὶ τορούς*, 18 *ἀλα]ζόνων*, oder *Ἀμά]ζονων*, oder *μει]ζ̣όνων*. Daß die Verse aus Menanders *Νομοθέτης* stammen, ist anzunehmen, denn nur für ihn ist dieser Titel bezeugt (C A F III 102 Kock) und das legt zunächst nahe, auch die hübschen vorangehenden Verse Menander zuzuteilen. Aber in einer Antho-

logie können sehr verschiedene Komiker aufeinander folgen, und gerade für Menander ist kein Titel bekannt, dem sich diese Klage eines tragischen Dichters leicht einfügen ließe. Dagegen führt der Herausgeber S. 34 Stücke anderer Dichter an, deren Titel besser zu dem Fragment passen würden[1]). Einen *Ποιητής* schrieben Platon, Phoinikides und Biottos, *Ποιηταί* Alexis, *Ποίησις* Aristophanes(?) und Antiphanes, *Τραγῳδοὶ ἢ Ἀπελεύθεροι* Phrynichos. Am besten stimmen die Verse mit ihrem streng tragischen Bau wohl zur mittleren Komödie, aber Bestimmtes läßt sich nicht sagen.

Auch die Rückseite des Blattes enthält geringe Schriftreste, nach der zweimal gesetzten Paragraphos wohl Verse, aber die erhaltenen Zeilenenden der ersten Kolumne sind verwischt, die Zeilenanfänge der zweiten zu kurz, um etwas zu ergeben.

685. Pap. Zereteli; 7 × 11 cm; II. Jahrh. v. Chr.; Zereteli, P. Ross.-Georg. I S. 60 Nr. 9.

Anthologie. Das kleine Bruchstück ist in Buchschrift, die sich gegen Schluß der Kursive nähert, geschrieben. Es enthält zuerst die oft zitierten Verse aus Euripides Danae fr. 324 Nauck und ist für die Überlieferung dieser Verse wertvoll. V. 1 lautet *ὦ χρυσέ, δ]εξίαμα κάλλιστον βροτοῖς*. Die Lesart *δεξίαμα* statt *δεξίωμα* findet sich bei Tzetzes und in manchen Handschriften des Lukian, Athenaios und Athenagoras; auch Soph. Oed. Col. 619 steht *δεξιάματα* in den beiden besten Handschriften L und A, das Vorkommen dieser Form in einem Papyrus ptolemäischer Zeit verdient Beachtung. Wichtiger ist, daß V. 4 des Fragments *οἵας σὺ χοἱ σὲ δώμασιν κεκτημένοι* in dem Papyrus ebenso fehlt wie bei Stobaios Ekl. IV 31, 4 und in der Übersetzung des Seneca ep. mor. 115, 14, während Athenaios IV 159 B und Sextus Emp. adv. math. I 279 ihn haben. Man wird jetzt kaum mehr zweifeln können, daß Grotius ihn mit Recht athetiert hat. An kleineren Abweichungen von Naucks Text sei angeführt: V. 2 *τοιάσδ'* mit Athenaios und Athenagoras, V. 6 (5) *ἔχειν*, wiederum mit Athenaios. Auf die Danaeverse folgt die Überschrift *ἄλλο*, dann Eur. Or. 1155 f.; in ihnen ist nur die Orthographie *οὐδὲν κρεῖττον* bemerkenswert.

686. Ostrakon; 18 × 27 cm; II. Jahrh.; Milne, Journ. of Eg. Arch. VIII 1922, 156.

Akrostichische Gnomen. Auf einer großen unregelmäßig gebrochenen Scherbe von einem groben roten Gefäß sind in guter Unziale 12 Verse aufgeschrieben, oben und unten ist leerer Raum. Ein zur Schrift schräg verlaufender Bruch hat von den ersten Zeilen links viel weggenommen, dann fehlt immer weniger und der letzte Vers ist vollständig. Da der letzte Vers mit *M* beginnt und die Ergänzung einiger vorangehender sicher ist, hat der Herausgeber scharfsinnig erkannt, daß die 12 Monosticha akrostichisch mit den Buchstaben *A*—*M* beginnen. Das ist die Anordnung der *γνῶμαι Μενάνδρου μονόστιχοι*, die in wechselndem Bestand in vielen Handschriften erhalten sind (s. Meineke, Men. et Phil. fr. 311 ff. C. Gr. Fr. IV 340 ff., W. Meyer, Abh. der Bayr. Akad. 15 [1880] 397 ff., Sitz.-Ber. der Bayr. Akad. philol. Kl. 1890 II 355), und der Zusammenhang des Ostrakon mit dieser Sammlung ist noch enger als der Herausgeber annimmt. Murray hat alle 12 Verse ergänzt. Bei

1) Ich beseitige in Kalbfleischs Liste ein paar Irrtümer Theodor Kocks.

den ersten bleibt das zum Teil ein Spiel, aber vom sechsten an ist eine sichere Ergänzung möglich. In Einzelheiten glaube ich Murray berichtigen zu können:

V. 6 Ζήσεις ἀλύπως] χρημάτων καταφρονῶν.
Ἤθη φίλων γ]είνωσκε, πρὶν γένῃ φίλος.
Θυμοῦ κράτ]ησον κἂν κακὴν ὀργὴν ἔχῃς.
Ἴσος ἴσθι] πᾶσι, κἂν ὑπερέχῃς τῷ βίῳ.
Καλὸν τ]ὸ γηρᾶν, γηροβόσκον ἂν ἔχῃς.
Λάλ]ει τι σεμνόν· εἰ δὲ μή, σιγὴν ἔχε.
Μὴ πιστὸν ἡγοῦ τὸν κατήγορον λόγον.

V. 6 ζήσεις ἐν ὄλβῳ Murray, aber der Sinn wird besser, wenn man das in den Monostichen gern mit ζῆν verbundene ἀλύπως einsetzt. Ζήσεις ἀλύπως beginnt ein von Meyer, Sitz.-Ber. 360 Nr. 5 aus einer jungen Sammlung mitgeteilter Vers, vgl. mon. 202 ἢ ζῆν ἀλύπως ἢ θανεῖν εὐδαιμόνως und 509 τὸ ζῆν ἀλύπως ἀνδρός ἐστιν εὐτυχοῦς.

V. 8 vgl. mon. 254 θυμοῦ κρατῆσαι κἀπιθυμίας καλόν.

V. 9 Der Vers steht wörtlich so in zwei Wiener Handschriften und ist auch von Meineke in der Sonderausgabe der Fragmente Menanders und Philemons in dieser Fassung gedruckt (mon. 257), in den C. Gr. Fr. zog Meineke die Fassung κἂν ὑπερβάλλῃς βίῳ nach einem Pariser Kodex vor (Boisson. Anecd. I 155). Es liegt also nicht, wie Milne meint, ein Gedächtnisfehler unseres Ostrakon-Schreibers vor, sondern das Ostrakon verbürgt das Alter des Spruchs in dieser Form.

V. 10 Mit καλὸν τὸ γηρᾶν fangen auch mon. 283, 608 und Meyer, Sitz.-Ber. 359 Nr. 1 an, fahren dann aber anders fort. Für γηροβοσκὸν hat das Ostrakon γεροβοσκόν, für ἄν ἐάν.

V. 11 λέγ' εἴ τι σεμνόν ergänzt Murray, aber die Auslassung von ἔχεις wäre unerträglich hart. Außerdem ist in den Monostichen immer wieder (208, 328, 375, 484, 608) λαλεῖν das Wort für Reden, das dem Schweigen entgegengestellt wird. λάλει scheint mir sicher, die Änderung des überlieferten τό in τι macht den Satz etwas besser; σεμνός ist ebenfalls ein beliebtes Wort in den Monostichen (s. 303, 336, 594). Für δέ steht δή auf der Scherbe.

Die Ergänzung der ersten fünf Verse bleibt vielfach unsicher:

1. Ἀγαθὸς ἐν ἀνθρώποισιν] ἡγεῖται τρόπος Murray, was ich nicht recht verstehe. Da in mon. 594 ἀρετῆς ἁπάσης σεμνὸς ἡγεῖται λόγος das Verbum ἡγεῖται an derselben Stelle steht, und ἀρετῆς ebenfalls mit dem erforderlichen α anfängt, halte ich für möglich, daß hier derselbe Vers einzusetzen ist, nur mit τρόπος statt λόγος, vgl. auch Meyer, Abh. 424 Nr. 7 ἀρχῆς ἁπάσης ἡγεμών ἐστιν λόγος.

2. Βίον κατορθοῖ πάντ' ἀλήθε]ια μόνη Murray. Hier ist nur sicher, daß dem μόνη ein Abstraktum ἀλήθεια oder παιδεία vorangeht, vgl. mon. 652 βακτηρία γάρ ἐστι παιδεία βίου, und 275 κάλλιστόν ἐστι κτῆμα παιδεία βροτοῖς. Ansprechend schlägt mein Schüler Friedrich Schröter vor βέβαιόν ἐστι κτῆμα παιδε]ία μόνη.

3. Γείνωσκε βασιλῆ τοῦ θεοῦ] τὴν εἰκόνα Murray. Diese auch sprachlich anstößige Ergänzung läßt sich sicher berichtigen mit Hilfe des im Papyrus Bouriant erhaltenen Schülerheftes (s. d. Ztschr. VI 266 Nr. 519) aus dem IV. Jahrh. Auch hier haben wir akrostichische Monostichen für alle 24 Buchstaben, deren drittes lautet Γέροντα τίμα τοῦ θεοῦ τὴν εἰκόνα; derselbe Vers ist für das Ostrakon anzunehmen.

4. *Δύσφρων γένου συ μηδ]ενὸς κριτής ποτε* Murray. Zum Sinne vgl. mon. 343 *μηδέποτε πειρῶ δύο φίλων εἶναι κριτής; δύσφρων* ist sicher nicht richtig, denkar wäre vielleicht *δυνατοῦ* vgl. men. 244

5. *Ἔοικε τιμᾶν τοὺς γ]ονεῖς ὡς τοὺς θεούς* Murray. Die göttergleiche Verehrung der Eltern schärfen die Monosticha öfter ein, z. B. 378 *νόμος γονεῦσιν ἰσοθέους τιμὰς νέμειν* ähnlich 230, 238, 379. Aber *ἔοικε* heißt in dieser Sprache nicht „es ziemt sich", eher ginge wohl *εἰκὸς θεραπεύειν τοὺς γονεῖς ὡς τοὺς θεούς*.

Der Wert des Ostrakon liegt vor allem darin, daß die akrostichische Anordnung solcher Sinnsprüche durch ihn bereits für das zweite Jahrhundert bezeugt wird, und daß die wörtliche Wiederkehr eines Verses (3) im Papyrus Bouriant, eines andern (9) in den literarisch erhaltenen Monosticha das Alter des Grundstocks dieser Spruchsammlungen erweist. Mögen auch Schulmeister vieler Jahrhunderte das alte Material immer wieder umgeformt und erweitert haben, mit unglaublicher Zähigkeit hat sich ein alter Kern behauptet. Daß zu diesem alten Bestande früh Menanderverse gehörten, wird man voraussetzen dürfen, aber daß die ägyptischen Schulmeister bereits, wie die byzantinischen, ihre Monosticha insgesamt Menander zuschrieben, ist nicht anzunehmen.

687. Sammlung Maximowa; 7×23 cm; III. Jahrh.; Zereteli, La science en Géorgie I 77 und P. Ross.-Georg. 93 Nr. 14.

Grabepigramm. Holztäfelchen, sogenannte Mumienetikette, also streng genommen kein literarischer Text. Die unelegante Schrift mischt unziale und kursive Formen. Drei ziemlich holprige Distichen feiern Ambion

τὸν σοφὸν εἰν ἀγορῆι Χαιρήμονος υἱά ποτ' ἐσθλόν,

der mit 29 Jahren starb. Die Verse könnten ebenso auf einem Grabstein stehen, wäre nicht im letzten die *τάβλα* genannt *γεινώσκων τάβλαν τήνδε, φίλε, πρόσαγε.*

II. Prosaisches.

688. Univ. of Michigan Pap. 2754; Karanis; 23,5×19 cm; II. bis III. Jahrh.; J. G. Winter, Transact. and Proceed. of the Amer. Philol. Assoc. vol. LVI 1925, 120ff. mit Tafel.

Alkidamas *Περὶ Ὁμήρου*. Letzte Kolumne einer Papyrusrolle (mit Subskription) und vereinzelte Spuren der vorangehenden Kolumne; ziemlich sorgfältige Buchschrift, links von der Subskription eine künstliche Koronis. Die Schrift steht auf dem Verso, das Rekto enthält Rechnungen. Unter dem Titel in der rechten unteren Ecke ausgewaschene Schriftspuren. Die 23 Zeilen sind trotz einiger Löcher im ganzen gut lesbar. Überraschend ist der Titel, dessen Ergänzung *Ἀλκι]δάμαντος | Περὶ Ὁμήρου* sicher ist. Die ersten 14 Zeilen des sehr liederlich und gedankenlos abgeschriebenen, nur in Kleinigkeiten nachträglich korrigierten Textes decken sich inhaltlich, aber nicht wörtlich, durchaus mit dem Schluß des Agons zwischen Homer und Hesiod 18 (in der Ausgabe von Wilamowitz S. 44, 32 bis 45, 10). Da die Publikation in Deutschland selten zu finden ist, teile ich die Zeilen in extenso mit:

οἱ δὲ ὁρῶντες αὐτὸν ἐσχεδίασαν τόνδε τὸν
στίχον· „ὅσσ' ἕλαβον λιπόμεσθ' ὅσσ' οὐκ ἕλαβον
φερόμεσθα". ὁ δὲ οὐ δυνάμενος εὑρεῖν τὸ λε-

χθὲν ἤρετο αὐτοὺς ὅ τι λέγοιεν. οἱ δὲ ἔφασαν ἐφ' ἁλιείαν οἰχόμενοι ἀγρεῦσαι μὲν οὐδέν, καθήμενοι δὲ φθειρίζεσθαι, τῶν δὲ φθειρῶν οὓς ἔλαβον αὐτοῦ καταλίποιεν, οὓς δ' οὐκ ἔλαβον ἐν τοῖς τρίβωσιν ἐναποφέρειν. ἀναμνησθεὶς δὲ τοῦ μαντείου, ὅτι ἡ καταστροφὴ αὐτῶι τοῦ βίου ἥκεν, ποιεῖ εἰς ἑαυτὸν ἐπίγραμμα τόδε· „ἐνθάδε τὴν ἱερὴν κεφαλὴν κατὰ γαῖα κάλυψε ἀνδρῶν ἡρώων κοσμήτορα θεῖον Ὅμηρον.“ καὶ ἀναχωρῶν παληοῦ ὄντος ὀλισθάνει καὶ πεσὼν ἐπὶ πλευρὰν οὕτως, φασίν, ἐτελεύτησεν.

Z. 2 *ἔλαβον* ist beide Male gedankenloses Versehen für *ἕλομεν*.

Z. 7 *καταλίποιεν* Irrtum statt *καταλιπεῖν*.

Z. 8 *ἐ[ν]θ ἀποφέρειν* gibt der Herausgeber, *ε* sei sicher, die Spuren von *θ* unsicher, aber für *ἐναποφέρειν* der Raum zu groß; ich möchte doch glauben, daß sich die Fasern des hier beschädigten Papyrus etwas gezogen haben, und *ἐναποφέρειν* dagestanden hat.

Z. 11/12 *κάλυψε*, richtig *κάλυπτει* im Agon.

Z. 13 *παληοῦ* ist Versehen statt *πηλοῦ*, so im Agon.

Der Zusammenhang des in Hadrians Zeit redigierten Agons mit Alkidamas' Schrift ist unleugbar, aber statt alter Rätsel entstehen neue. Bekanntlich hat Nietzsche, Rh. Mus. XXV 536 ff., auf Grund der Tatsachen, daß bei Stobaios Ekl. IV 52, 22 *ἐκ τοῦ Ἀλκιδάμαντος Μουσείου* die beiden Verse

ἀρχὴν μὲν μὴ φῦναι ἐπιχθονίοισιν ἄριστον
φύντα δ' ὅπως ὤκιστα πύλας Ἀίδαο περῆσαι

zitiert werden, die ebenso im Agon 6 stehen, und daß im Agon 14 als Gewährsmann für die göttliche Bestrafung der Mörder Hesiods *Ἀλκιδάμας ἐν Μουσείῳ* angeführt wird, das *Μουσεῖον* des Alkidamas als Hauptquelle für den Agon erklärt. Daraufhin hat Mahaffy ein Papyrusblatt aus dem 3. Jahrh. v. Chr. (Pap. Flin. Pet. XXV 1, s. v. Wilamowitz, vitae Homeri et Hesiodi S. 45 Nr. 9), das einen Teil des Agons (6—9) in ganz ähnlicher Fassung enthält, dem *Μουσεῖον* des Alkidamas zugewiesen und das hat zunächst viel Beifall gefunden. Dann zeigte aber Eduard Meyer, Herm. XXVII (1892) 377 ff. schlagend, daß der Agon ein altes, schon von Aristophanes im Frieden 1282 f. benutztes Volksbuch ist. Ulrich v. Wilamowitz, der Meyer zustimmt, faßt seine Kritik an der Nietzsche-Mahaffyschen Hypothese in seinem Werk Die Ilias und Homer in den Satz zusammen (S. 401): „Bei einiger Besonnenheit kann man nicht mehr schließen, als daß Alkidamas von Hesiods Tod erzählt und dabei auch aus dem Gedichte vom Agon eine Stelle entnommen hat,“ und weiter: „Der Agon ist ein rechtes Volksbuch, gemischt aus Versen und Prosa. Die prosaischen Verbindungsstücke wandelten sich; die Verse scheinen wohl erhalten“. Von diesem alten Volksbuch, das noch ins 6. Jahrh. zu setzen ist, dem Kernstück in der Schrift des hadrianischen Kompilators, scheidet aber v. Wilamowitz (a. a. O. 400) scharf „Auszüge aus den *γένη* der beiden Dichter, wie sie vor den Schulausgaben ihrer Werke standen“, die den Agon umgeben, und zu diesen Auszügen gehört auch die Geschichte vom Läuserätsel und dem Tode Homers, die ähnlich so in der Vita des Proklos (S. 26 f. v. Wilamowitz) und kürzer am Schluß der vierten und fünften Westermannschen Homerviten

(S. 28 ff. v. Wilamowitz) steht. Man würde ja nun gern aus dem neuen Funde schließen, daß die Zusammenfügung des alten Volksbuchs vom Agon mit Stücken aus der gleichfalls alten Homernovelle der Homeriden (s. v. Wilamowitz 436) bereits vor oder von Alkidamas hergestellt ist, aber der Beweis hat ein Loch. Aus dem eigentlichen Agon hat Alkidamas Verse im *Μουσεῖον* angeführt, die ursprünglich nicht zu ihm gehörige Läuse- und Todesgeschichte steht aber in seiner Schrift *Περὶ Ὁμήρου*, die man doch nicht ohne weiteres dem zweimal zitierten *Μουσεῖον* gleichsetzen darf. Mit Sicherheit ist also für Alkidamas nur ein starkes Interesse an den alten Volksbüchern zu erschließen, die das Leben der beiden ältesten Dichter behandelten und beide im Agon zusammenbrachten. Daß Alkidamas in dem ausgeschriebenen Stück ein altes Volksbuch genau wiedergibt, zeigen die sieben, zum Teil sehr schweren Hiate in den wenigen Zeilen (s. besonders Z. 9 f.), während Alkidamas sonst den Hiat vermeidet; auch die folgenden Zeilen des Papyrus (15—23) sind hiatfrei.

Daß Alkidamas auch in der Schrift *Περὶ Ὁμήρου* den eigentlichen Agon mitteilte, könnte man freilich aus diesen Schlußzeilen erschließen, wenn deren Ergänzung und Verständnis sicher wären. Winter gibt sie folgendermaßen:

περὶ τούτου μὲν οὖν ποιεῖσθαι τὴν ἀρετὴν ποι-
ήσομεν, μάλιστα δ' ὁρῶν⟨τες⟩ τοὺς ἱστορικοὺς θαυ-
μαζομένους. Ὅμηρος γοῦν διὰ τοῦτο καὶ ζῶν
καὶ ἀποθανὼν τετίμηται παρὰ πᾶσιν ἀνθρώ-
ποις· ταύτη[ν] οὖν αὐτῶ τῆς παιδιᾶς χάριν ἀ-
ποδίδω[μεν ἀγ]ῶνος αὐτοῦ, καὶ τὴν ἄλλην ποί-
ησιν δι' ἀγ[χιστ]είας μνήμης τοῖς βουλομέ-
νοις φι[λοκαλ]εῖν τῶν Ἑλλήνων εἰς τὸ κοινὸν
παραδῶ[μεν. Rest der Zeile leer.
Ἀλκι]δάμαντος
Περὶ Ὁμήρου

Ich bekenne, weder die Konstruktion noch den Sinn dieser Sätze zu verstehen.

Z. 15 Die Worte *περὶ τούτου μὲν οὖν ποιεῖσθαι τὴν ἀρετὴν ποιήσωμεν* sind sicher gelesen, Winter übersetzt sie: „In regard to this, then, we shall bring it to pass that we win distinction for ourselves", das können sie aber nicht heißen, ich möchte das neben *ποιήσομεν* doch unerträgliche *ποιεῖσθαι* streichen und übersetzen „an ihm also laßt uns unsere Tüchtigkeit (Meisterschaft) erweisen".

Z. 16 Die Änderung des Herausgebers *ὁρῶντες* für *ὁρῶν* ist wohl unerläßlich, und seine Übersetzung „especially since we see that the historians are regarded with wonder" verständlich. Daran schließt aber das Folgende sehr schlecht an: „deswegen also ist Homer im Leben und Tode bei allen Menschen geehrt worden". Außerdem kann ich auf der Tafel das *M* von *Ὅμηρος* nicht lesen, sondern glaube deutlich ein *Δ* zu erkennen, dann die erste Hasta des *H* und vor *OI* einen undeutlichen Rest, der kein sicheres *P* ist, möglich scheint mir *ὁδηγός* „als Führer ist er also deswegen im Leben und Tod bei allen Menschen geehrt worden".

Nun wird es ganz schlimm. Winter übersetzt die nächsten Zeilen: „Let us then give him these thanks for the amusement of the contest himself", da kann ich *ἀγῶνος αὐτοῦ* überhaupt nicht konstruieren und ebensowenig *ταύτην τῆς παιδιᾶς χάριν*. Etwas besser wird die Sache wenn wir *ταύτη[ς]* schreiben,

„für diesen Scherz also laßt uns ihm Dank abstatten". Denkbar wäre aber, daß *παιδιας* für *παιδείας* steht, „für diese Erziehung — rückblickend auf *ὁδηγός* — also laßt uns ihm Dank abstatten".

Z. 20 *νος* ist sicher, aber der kleine Buchstabenrest davor braucht kein *ω* zu sein, die Ergänzung *ἀγῶνος αὐτοῦ* ist also keineswegs sicher; wäre sie es, so müßte man *παιδιᾶς* halten und eine Lücke annehmen, denn mindestens müßte doch *τοῦ ἀγῶνος αὐτοῦ* gesagt sein, wenn es heißen sollte „für diesen Scherz, der in seinem Wettkampf besteht", und dann wäre die Trennung von *παιδιᾶς* durch *χάριν ἀποδίδωμεν* noch immer sehr merkwürdig.

Z. 20ff. übersetzt der Herausgeber: „and the rest of his poetry let us hand down through memory's kinship for the common possession of the Hellenes, to those who wish to indulge their love to the beautiful". Darin ist *δι' ἀγχιστείας μνήμης* ja undenkbar, *ἀγχιστεία* heißt „nahe Verwandtschaft" und kann unmöglich mit *μνήμης* verbunden werden. Ich vermute *δι' ἀκ[ριβ]είας*, was die Lücke füllt „laßt uns seine übrige Dichtung durch Genauigkeit des Gedächtnisses den Hellenen, die das Schöne lieben wollen, zum gemeinsamen Besitz übergeben".

Daß ein kultivierter Schriftsteller wie Alkidamas seine Schrift über Homer mit so stammelnden Sätzen abgeschlossen habe, vermag ich nicht zu glauben. Vermutlich hat der Mann, der sich die Schrift auf die Rückseite von Rechnungen abschrieb, den Schluß gedankenlos verkürzt.

689. Pap. Vindob. 29247; Fayum; Mitte des III. Jahrh.; Gerstinger, Abh. der Wien. Akad. Denkschr. Bd. 67, Abh. 2, Wien und Leipzig 1925.

Thukydideskommentar. Neunzehn kleine Fragmente hat der Herausgeber scharfsinnig zusammengefügt. Sie sind sämtlich Reste eines Doppelblattes aus einem Papyrusbuch (oder Heft) und zwar des innersten einer Lage. Der Herausgeber errechnet eine Kodexform von 31×25 cm mit 46—48 Zeilen auf der Seite. Die Zeilen sind ungewöhnlich breit, sie enthalten 60—75 Buchstaben. Die Schrift zeigt eine Mischung von unzialen und kursiven Elementen und ist nach dem Herausgeber spätestens um die Mitte des 3. Jahrh. anzusetzen. Aus den sehr eingehenden Bemerkungen über die Buchstabenformen, Abkürzungen, Lesezeichen und Korrekturen hebe ich hervor, daß der Herausgeber einmal Umstellung durch übergeschriebene Zahlen annimmt: er liest

β′]   α′
Fol. 1b Z. 9 *δ]ἐκα̣δύο* und meint, dem übergeschriebenen *α′* habe über dem *δ* von *δεκαδύο* ein *β′* entsprochen, um die Form *δεκαδύο* in *δύο δέκα* — *δώδεκα* zu verbessern. Das scheint mir sehr unsicher, ich würde das *β′* nicht gerade über dem ersten *δ*, sondern über der Mitte des Wortes erwarten und glaube eher, *δύο* soll durch *ἕν* ersetzt werden, unbeschadet der dadurch entstehenden Unform; da der Zusammenhang zerstört ist, sind die Gründe der Korrektur nicht festzustellen.

Der Kommentar behandelt fortlaufend Thuk. I 1—9, seine Abfassungszeit wird durch die Erwähnung des Aelius Aristides Fol. 2a 26 annähernd bestimmt, er wird in die erste Hälfte des 3. Jahrh. gehören. Da von den etwa 150 Zeilen kaum mehr als ein Dutzend ganz herstellbar sind, haben die Versuche des Herausgebers seinen Verfasser zu ermitteln von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg; ich glaube auch kaum, daß er von einem bekannten Autor herrührt. Das Wenige, was sich im Zusammenhang verstehen läßt, lehrt sachlich nichts Neues, und der Ertrag der Ausgabe entspricht leider wenig

dem großen Fleiß und Scharfsinn, die der Herausgeber diesem spröden Stoff gewidmet hat.

690. Pap. Bour. 4; 15×10,5 cm; II.--I. Jahrh. v. Chr.; Collart, Les Pap. Bouriant S. 44 Nr. 6.

Historiker. Mehrere kleine Bruchstücke einer Rolle in guter Unziale. Das größte enthält Reste der letzten 12 Zeilen einer Kolumne. Die wenigen verständlichen Worte Z. 4 *Ἑλ]λήνων πολεμησάντων*, Z. 6f. *πολιορκησ]άντων τὴν πό[λι]ν ἣν |.....ανε ὁ Πτολεμαῖος* führen auf einen Historiker.

691. Pap. Bour. 10; 13,5×10 cm; III. Jahrh.; Collart, Les Pap. Bour. S. 45 Nr. 7.

Historiker? Erhalten neun Zeilenenden einer Kolumne und zehn rechts verstümmelte Zeilen der folgenden. Der Herausgeber denkt an einen Historiker, ich möchte eher glauben, daß eine Aufzeichnung über eine Gesandschaft zum Kaiser nach Art der alexandrinischen Märtyrerakten vorliegt; zur sicheren Zuweisung an die Märtyrerakten selbst reicht das, was verständlich ist, nicht ganz hin. Kol. I 4 steht der Name *Ῥουβρίου* und der Herausgeber verweist auf P. Rubrius Barbarus, der 13/2 v. Chr. praefectus Aegypti war (s. R. E. I A 1171 Nr. 16) und den von Plutarch Cat. min. 9, 1 genannten propraetor Rubrius (R. E. I A 1169 Nr. 4); ebenso gut könnte man an Rubrius Gallus, consul suffectus unter Nero (ebenda S. 172 Nr. 20) oder dessen Sohn? (ebenda Nr. 21), consul suffectus unter Trajan, denken. Kol. II 1 liest man *Αἰγυπτίων*, dann glaube ich II 5ff. ergänzen zu können

περὶ τού[του]
πρεσβεῦσαι πρὸς τὸν σ[εβα]
στὸν[1]) *κρείναντος το[ῦ ...]*
ρου τὸν τόδε δηλώ[σοντα]
ἀριθμὸν τῶν ἀπὸ τοῦ [Ἑλλη]-
νικοῦ γένους μόνον τε-.

Die Ergänzungen *σεβαστόν* und *Ἑλληνικοῦ* scheinen mir sicher, dann handelt es sich also um irgendwelche Streitigkeiten der Griechen (und Juden?) in Ägypten, in denen an den Kaiser appelliert wird, und es liegt nahe, in Z. 7f. *Ἰσιδώ|ρου* zu ergänzen. Isidoros ist als Führer der alexandrinischen Antisemiten in Claudius' Zeit aus Philo und den alexandrinischen Märtyrerakten wohl bekannt (s. R. E. IX 2061 Nr. 8).

692. Pap. Mich. 8; Winter, Trans. and Proc. of the Amer. Philol. Ass. LIII 1922, 136ff. 6/

Rhetorisches Lehrbuch. Auf beiden Seiten beschriebenes Papyrusblatt mit je zwei Kolumnen auf der Seite, der Herausgeber teilt nur die besser erhaltenenen Kolumnen mit und macht hierbei Angaben über die Schrift und ihre Entstehungszeit. Der Text ist so abgerissen und verderbt, daß das Blatt schwerlich aus einem Buche stammen kann, wir haben es wohl mit der eiligen Nachschrift eines Schülers zu tun. Die Orthographie ist verwahrlost *Ἐσώπιοι*, *Ἐγύπτιοι*, *ἰσχροῦ*, *μάχημον*, *παραδίγματος* usw. Behandelt wird der *μῦθος*, die Fabel, in enger Anlehnung an erhaltene *προγυμνάσματα* der Rhe-

1) Collart gibt den ersten Buchstaben ε.

toren, besonders nahe steht Theon προγυμν. 3 (Spengel, Rhet. Gr. II 72 ff.). Auf dem Verso werden nach einer kurzen Definition des Mythos die verschiedenen Gattungen angegeben Z. 5 ff. *γένη πολλά. οἱ μὲν γὰρ αὐτῶν Ἐσώπιοι καλοῦνταί τε καὶ Κιλίκιοι, οἱ δὲ Ἐγύπτιοί τε καὶ Κύπριοί τε καὶ Λιβ[υστικοί τ]ε*[1]) *καὶ Συβαριτικοί*. Alle diese Namen und dazu noch *Φρύγιοι* und *Καρικοί* finden sich bei Theon. Dann beginnt die Behandlung der Äsopischen Fabeln Z. 8 *Ἐσώπιος μὲν οὖν μῦθος ἐπι....*, in Z. 10 kommen *καὶ Κιλίκιοι καὶ οἱ προειρημένοι* vor. Auf dem Rekto wird die praktische Verwendung der Fabeln durch den Rhetor gelehrt, wieder im engen Anschluß an Theon p. 76, 18 ff., Z. 1 ...*ου τοῦτο ἐκ κεφαλῶν* (wohl *κεφαλαίων*) *τοσῶνδε· ἐκ τοῦ ἐλλιποῦς, ἐκ τοῦ πλεονάζοντος, ἐκ τοῦ ἀπιθάνου, ἐκ τοῦ ἀδυνάτου, ἐκ τοῦ ἀσυμφόρου, ἐκ τοῦ ἐσχροῦ. ἐὰν δὲ καὶ τὸ μάχημον τῇ πλάσι πιστούμενον εὑρίσκωμεν ἐπὶ τοῦ τέλους, χρησώμεθα καὶ τῇ τοῦ μαχήμου κεφαλαίου κατασκευῇ*. Dann folgt ein Beispiel Z. 5 *ἀνασκευάζομεν δὲ παραδίγματος ἕνεκα τὸν τοῦ κυνὸς μῦθον*, das Weitere ist sehr zerstört, aber man sieht, daß die Fabel vom Hund, der mit einem Stück Fleisch im Maul den Fluß durchschwimmt (Äsop. 233 Halm) behandelt war. Auch Hermogenes (II 1, 20 Sp.) und Aphthonios (II 21, 15) behandeln am Schluß ihres Kapitels über den *μῦθος* bestimmte Fabeln als Beispiele. Der Herausgeber hat dem offenbar schwer lesbaren Blatt nicht sehr viel Interesse entgegengebracht, seine Herstellung der ersten Verse des Verso ist ganz unmöglich, aber ohne Kenntnis des Papyrus oder eine gute Photographie wage ich keine Vorschläge.

693. Heidelb. Pap. 1716; 12×5,5 cm; II. Jahrh.; Bilabel Philol. LXXX 339.

Ethischer Schulkatechismus. Auf dem Verso eines Blattes, dessen Rekto eine Urkunde oder einen Brief des II. Jahrh. enthält, sind in einer geschulten, aber nicht schreibermäßigen Unziale 17 kurze Fragen und Antworten für Schüler zum Auswendiglernen aufgeschrieben, die auf einem recht niedrigen Niveau stehen. Ich gebe als Probe die ersten sieben: *τί θεός; τὸ κρατοῦν. — τί βασιλεύς; ἰσόθεος. — τί ἀθάνατον; τὸ ἀγήρατον. — τί γονεῖς; τὸ σπέρμα. — τί τέκνα; καρπός. — τί ἀγαθόν; φρόνησις. — τί κακόν; ἀφροσύνη* usw.

Ähnliche Fragen und Antworten für Schüler sind schon mehrfach gefunden worden, s. d. Ztschr. VII S. 228 Nr. 620 und S. 245 Nr. 643, sowie Ziebarth, Aus der antiken Schule[2] S. 27.

694. Pap. Soc. Ital. 851; a) 7×14, b) 8×7 cm; II.—III. Jahrh.; Coppola, Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 159.

Ethischer Traktat. Verständlich nur die ersten 9 Zeilen des zweiten Bruchstücks

ὑφ' ὑμῶν ἐλ[ευθερωθεὶς?[2])
εἰς τὸν εὐδαίμονα βίον
οὐ μήποτε ἀπόθεστος
γένηι κατὰ τὸν φυσικὸν
τρόπον τοῖς μηθένα
παρὰ τὰς ματαίας δό-
ξας μήτε φόβον ἔχ[ουσι
μήτε πόθον μη[θενὸς[3])
πράγματος

1) *Λιβ[υκοί...τ]ε καὶ* der Herausgeber, *Λιβυστικοί* hat Theon. p. 73, 2 Sp.
2) Von mir ergänzt. 3) *μηθένα?* Coppola.

Das klingt nach mystischer Philosophie; auffallend das entlegene Wort *ἀπόθεστος*, vgl. Hom. ϱ 296.

695. Pap. Soc. Ital. 852; 11,5×8 cm; II.—III. Jahrh.; Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 159.

Philosophischer Traktat? Neun Zeilenschlüsse einer Kolumne und ebenso viele Zeilenanfänge der folgenden, anscheinend philosophischen Inhalts.

696. Pap. Bour 34; II. Jahrh.; Collart, Les Pap. Bour. S. 46, Nr. 8.

Grammatischer Traktat des Tryphon? Vier Bruchstücke einer Rolle mit Resten von sieben Kolumnen zu 26 Zeilen in eleganter Unziale, ziemlich ähnlich Pap. Berol. 13217 (Schubart, Pap. Gr. Berol. Taf. 30a); an den Zeilenenden zuweilen Füllhaken. Die Zahl der Buchstaben in den Zeilen schwankt auffällig. Daß von den 114 Zeilen die weitaus meisten hoffnungslos verstümmelt sind, ist sehr zu beklagen, denn der Traktat behandelt Eigentümlichkeiten der griechischen Dialekte mit guter Gelehrsamkeit unter Beibringung vieler Zitate. Leider gibt der Herausgeber fast niemals die Größe der Lücken genau an, auch seine Lesungen scheinen mir vielfach der Nachprüfung zu bedürfen, es ist dringend zu wünschen, daß dieses interessante Stück eingehender studiert wird.

Ich führe einige besser erhaltene Stellen an:

μετὰ τοῦ ῑ
εἰσφέρο[υσι?   ]κατὰ με-
τοχῶν καὶ ὀνομάτων· [ἱερ]είαις γὰρ
λέγουσι καὶ ὀ[νομάζεται] Πέρσης
Πέρσας παρὰ Δωριεῦσι [καὶ Ἀγχίσης Ἀγχί-
ϛας· ὀνομάζεται παρ' Αἰολεῦσι Πηλεί-
δας Πηλείδαις παρ' Αἰολεῦσι δ' Ἑρμᾶς Ἕρ-
μαις, ὁ πᾶς παῖς [καὶ λέξας] λέξαις,
γράψας γράψαις, ἢ ποιήσας ποιήσαις.

Z. 3—4 und Z. 6 habe ich beispielsweise ergänzt. Die Wiederholung des *παρ' Αἰολεῦσι* in Z. 8 wird Versehen des Schreibers sein, man erwartet das *δέ* in Z. 7.

[φεροί-]
ατο καὶ λεγοία[το] ἀντὶ τοῦ λέγ[οιντο καὶ
φέροιντο, ὅπερ οἱ γρα[μματικοὶ κε-
νῶς ἰακὸν ἐνθυμοῦνται [μόνον εἶναι, ἀπ-
εδείξαμεν δ' αὐτὸ ἡμεῖς [καὶ Αἰολικόν· ὥς
φησιν Ἀλκαῖος ἐν δεκάτωι·[„. . . . . .
. σαίατο καὶ λάβοιεν“, καὶ ἐν τε[τάρτωι κἀν πέμ-
πτωι κἀν ἕκτωι· „οἶν[ον] ἄγγε[σιν ἐν ῥίμ-
φ]α δεχοίατο“ καὶ τὰ πολλὰ τ[ῶν] ἐν τῷ
πλεονασμῷ ἐκκειμένων· π[αρ]αθε-
τέον δ' ὡς σπανίως χρῶντ[αι, ὡ]ς καθ' ἡ-
μᾶς ἐν δεκάτωι οὐκ „ἐγένοντο 〉
δ'] ἄγνοι“, 〈ὤ〉σπερ ὤφειλεν κατ' Αἰολεῖς, ἔ-
ξ]εσ[τ]ιν γενοίατο.

Daß die Optativformen auf *-ατο* statt *-ντο* nicht nur jonisch, sondern auch aiolisch seien, steht Etym. Mag. s. v. *δευοίατο· . . . . ἔτι οἱ Αἰολεῖς τρέπουσι τὸ*

ἀμετάβολον εἰς ᾱ — φρασαίατο καὶ γενοίατο, aber in den Fragmenten der Lesbier gab es bisher keine Beispiele.

Z. 53 *ὅπερ* habe ich geschrieben, obwohl der Herausgeber ὥ[σ]π[ε]ρ gibt; das Folgende scheint *ὅπερ* unbedingt zu fordern. *γραμματικοὶ* von Collart ergänzt, das übrige in Z. 53—55 (außer ὡς) von mir. Der Verfasser ist auf den von der gewöhnlichen Grammatikermeinung abweichenden Beweis der Optativformen auf *-ατο* bei den Aiolern nicht wenig stolz.

Z. 56. Der aus dem zehnten Buch des Alkaios angeführte Vers ist wohl sicher ein alkäischer Zehnsilber — ◡◡ *σαίατο καὶ λάβοιεν*. Es ist verführerisch, die im Etym. Mag. angeführte Form *φρασαίατο* einzusetzen und zu ergänzen *τοῦτο φρασαίατο*, aber dem steht die Zeilenteilung entgegen; wenn wirklich in Z. 57 vorn nur ein Buchstabe fehlt, vermag ich überhaupt keine korrekte Zeileneinteilung herzustellen, denkbar wäre wohl *τῶν δ' ἐρασαίατο καὶ λάβοιεν*.

Z. 53 Daß der Anfang des Zitats aus Alkaios Buch X *οιν . . αγγε* zu *οἶνον* und einer Form von *ἄγγος* zu ergänzen ist, darf man gerade bei Alkaios für sicher halten. Der Herausgeber sah nach *ν* einen runden Buchstaben (ο, ω, ε), dann „la base horizontale de la lettre suivante (π, τ, γ)“, das paßt gut zu *οἶνον*.[1]) Dann fehlen zwischen *ἀγγε-* und *-α δεχοίατο* eine Kürze und zwei Längen, um einen Asklepiadeus herzustellen. Ich habe *ἐν* und ein Adverbium auf *-α* eingesetzt, aber auch ein zu *οἶνον* gehöriges Adjektivum würde gut passen; ich finde nichts Passendes.

Z. 59 *ἐν τῷ πλεονασμῷ* steht für *ἐν τῷ περὶ πλεονασμοῦ*, wie unten Z. 77 *ἐν ταῖς μεταλήψεσι τοῦ ε̅ι̅ εἰς τὸ η̅* für *ἐν τῷ περὶ μεταλήψεων*.

Z. 60ff. Daß ein Zusatz über die Seltenheit dieser Formen bei den Aiolern folgt, ist klar, aber meine Ergänzungen des schwerlich ganz richtig gelesenen Textes[2] befriedigt mich nicht vollständig.

Z. 61 *χρωντ . . ς* gibt Collart, aber nach dem sicheren *χρῶνται* muß doch wohl *ὡς* gestanden haben.

Z. 62 *ἐν δεκάτωι* geht offenbar auf Alkaios, aus dessen zehntem Buch ja eben ein Zitat angeführt war. Wenn ich den Satz richtig verstehe, bringt der Verfasser ein Beispiel dafür, daß die Formen auf *-ατο* nicht überall möglich sind. Erschwert wird das Verständnis durch die Wortstellung, die das zusammengehörige *οὐκ ἔξεστιν* durch das kurze Alkaioszitat und die Parenthese *ὥσπερ ὤφειλεν κατ' Αἰολεῖς* auseinanderreißt.

Z. 63 Collart liest . *αγυιοισπερ*, ich habe *δ' ἄγνοι* gewagt, um die zweite Hälfte eines sapphischen Elfsilbers herauszubringen, und dann das mir unentbehrlich scheinende *ὥσπερ* hergestellt. *ἔξεστιν* ist wohl sehr wahrscheinlich, Collart gibt *ε|. ει . ιν*. Es folgt zunächst eine ziemlich breite Rekapitulation des bisher Erledigten, dann geht der Verfasser zur Konjugation der Vokalstämme, die bei den Aiolern das Präsens auf *-μι* bilden, über.[3])

τὰ παρεμφατ⟨ικ⟩ὰ δὴ ἄ-
χ[ρι]ς κλίσεως ὑπάρχει· ἥ τε γὰρ μετά-
ληψις τοῦ ε̅ι̅ εἰς τὸ η̅ προφανὴς καὶ ἡ ἔν-
δεια τοῦ α̅ι̅ ἐπὶ τῶν εἰς τὸ α̅ι̅ ληγόντων.
ὅτ]ι δὴ εἴρηται. διόπερ ἑξῆς ἐπὶ τὰ περισ-

---

1) Collart denkt an *οἰνῶπ' ἀγγεῖα* oder *οἴνῳ παγγε-*, beides unmöglich.

2) *π[αρ]αθετέ[ο]ν* hat Collart ergänzt, ebenso Z. 63 [ὤ]*φειλεν κα*[*τ'*].

3) Alle Ergänzungen mit Ausnahme der von Z. 73 sind von Collart, die ganz selbstverständlichen habe ich nicht angedeutet.

πώμενα χωρητέον. τὸ μὲν οὖν πρῶ-
τον σχηματιστέον ἕν τι τοῦ [εἴδους] τὸ
δεύτερον ἐπιθετέον τὰ μαρτύρια. τὸ
δὴ ποιῶ κλιθείη ἂν οὕτως κατ' Αἰολεῖς·
πόημι, πόεις, πόει, πό[ησθ]α· μ[ονῆρες δὲ τὸ
πόησθα, καθάπερ ἡμεῖς παρε[στη]σά-
μεθα. ὅτι δὲ πόης λέγοντες τὸ δεύ-
τερον πόει φασὶ τὸ τρίτον, εἴπομεν
ἐν ταῖς μεταλήψεσι τοῦ ει εἰς τὸ η

Z. 65 ὑπάρχει verstehe ich „sind erledigt“. Die folgende Bemerkung geht wohl auf äolische Infinitivformen wie φέρην für φέρειν und μεθύσθην τεθνάκην für μεθυσθῆναι, τεθνηκέναι.

Z. 68 τὰ περισπώμενα sind die Vokalstämme auf ω vgl. Cramer Anecd. Ox. IV 340 und 341.

Z. 73 πόεις ist verschrieben für πόης, wie Z. 75 lehrt. Wenn πο . . . α richtig gelesen ist, was ich glaube, muß πόησθα ergänzt und die Verbindung mit dem πόησθα der nächsten Zeile durch eine Zwischenbemerkung hergestellt werden.

Z. 75 Die ausdrücklich verfochtenen Formen der dritten Person auf -ει sind handschriftlich überliefert z. B. φίλει (Sap. 1, 23), ἄγρει (Sap. 2, 14); die Inschriften schwanken (s. Meister, Die griech. Dial. I 173 und 178).

Ich führe noch eine Stelle wegen der Zitate an:

ἑξῆς ἐπὶ τὸ ἕ[τερον?] εἶδος τῆς κλίσεως τῶν
εἰς τὸ ῶ] ληγόν[των]μεταβατέον. Σαπφὼ ἐν
[ ] και [ ]· „τὰν δὲ φυλάσσετε ἐννε-
[άβοι]οι(?) γάμβροι [τᾶν] πολίων βασίληες“. Ἀλ-
καῖος ἐν ἐνάτωι· [„ ◡ —] ἀλίσκονται“⟩

Z. 90 Ich habe ἕτερον, und in der folgenden Zeile ῶ ergänzt und glaube, daß der Verfasser nun von den konsonantstämmigen Verben auf ω redet; dafür sprechen die Verbalformen φυλάσσετε und ἀλίσκονται der Zitate. Was er mit ihnen will, ist mir freilich unklar,

Daß die angeführten Sapphoverse in die Epithalamien gehören, macht das Wort γάμβροι sicher, die Verse erinnern an die äolischen Daktylen der Fragmente 122ff, Diehl. Leider ist weder ihre Abteilung sicher, noch ob vor τάν etwas fehlt.

Z. 92 εννε kann entweder zu einem mit ἐννέα zusammengesetzten Adjektivum gehören, das mit γάμβροι zu verbinden ist, wie ἐννέαβοιος Hom. Z. 236 und ähnlich bei Sappho ἐπτορόγυιοι in fr. 124, oder in ἐν νε-, zu verbinden mit φυλάσσετε, zerlegt werden; ersteres ist wohl wahrscheinlicher, und ἐννεάβοιοι scheint mir denkbar.

Z. 93 Die Größe der Lücke nach γάμβροι ist nicht bekannt, γάμβροι [τᾶν] πολίων βασίληες würde den Versen in fr. 124 genau entsprechen.

Z. 93 Dem Zitat aus Alkaios' neuntem Buch fehlen vorn zwei Silben, ◡ — ἀλίσκονται ◡ ◡ — ◡ — ergibt einen alkäischen Elfsilber, sicherlich ging das Zitat weiter, obwohl am Zeilenende ein Füllhaken steht.

Die sorgfältige Ausstattung der Buchrolle zeigt schon, daß wir es hier nicht mit einem beliebigen Schulmeisterelaborat zu tun haben, wie bei so vielen grammatischen Papyri, sondern mit einer anspruchsvollen gelehrten Schrift.

Die etwas umständlichen Übergänge (Z. 64ff.) beweisen die breite Anlage des Werkes. In den Verweisungen Z. 59f. und 75ff. wird man wohl besondere Werke des Verfassers, nicht Teile des vorliegenden zu sehen haben. Sicher ist, daß der Verfasser aus dem Vollen schöpft, die Zitate aus Alkaios und Sappho sind alle neu.

Dürfen wir also den Autor unter den namhaften Grammatikern suchen, so drängt sich mir besonders ein Name auf, der des Tryphon. Für ihn spricht sehr stark, daß er nach Suidas s. v. *περὶ πλεονασμοῦ τοῦ ἐν τῇ Αἰολίδι διαλέκτῳ βιβλία ζ'* schrieb, und daß der Grammatiker des Papyrus Z. 59 eine eigene Schrift *περὶ πλεονασμοῦ* zitiert. Leider sind aus Tryphons Schrift *περὶ πλεονασμοῦ* keine Fragmente erhalten, und ich habe auch in Velsens sorgfältiger Sammlung der Überreste Tryphons keine zwingende Berührung mit dem Papyrus auffinden können; ebensowenig aber etwas, das gegen die Zuweisung an Tryphon spricht. Sein starkes Interesse für die griechischen Dialekte geht ja aus den Titeln seiner Schriften (s. von Velsen, Tryphonis grammatici Alexandrini fragmenta S. 3 und 102) und aus zahlreichen Fragmenten hervor. Welchem seiner vielen Werke man den Papyrus beilegen könnte, wage ich nicht zu sagen, denkbar wäre wohl die Schrift *περὶ παθῶν λέξεων* (S. 96ff. Velsen). Daß Tryphon in Ägypten lange in Ansehen blieb, zeigt der dürftige Abriß einer *τέχνη γραμματική*, die auf seinen Namen geht (Kenyon, Classical texts S. 109ff.).

Außer Tryphon könnte zunächst Herakleides von Milet (s. R. E. VIII 491ff.) als Verfasser in Betracht zu kommen scheinen. Auch ihm hat J. Wackernagel (De pathologiae veterum initiis 17) eine Monographie *περὶ πλεονασμοῦ* zugeschrieben, aber Leopold Cohn hat diese Hypothese in seiner eingehenden Untersuchung De Heraclide Milesio grammatico (S. 7f.) bekämpft. Daß Herakleides nicht der Autor des Papyrus ist, folgt nun aber mit Sicherheit aus fr. 40 Cohn. Da heißt es *καὶ ὁ βαθὺς Ἡρακλείδης οὕτω βούλεται, ἵνα ὥσπερ ἐκ τοῦ φιλῶ φίλημι Αἰολικῶς, οὕτως εἴη καὶ ἀπὸ τοῦ ἀῶ ἄημι καὶ ἀκολούθως ὡς φίλη τρίτον ἑνικὸν καὶ δυϊκὸν ἐξ αὐτοῦ φίλητον, οὕτω καὶ ἄη ἄητον.* Herakleides bildet also die 3. Person des Singulars von *φίλημι* auf *η*, der Autor des Papyrus tritt Z. 75ff. ausdrücklich für *πόει* ein. Ich übersehe die Entwicklung der Dialektologie und Pathologie nicht klar genug, um entscheiden zu können, ob außer Tryphon und Herakleides noch ein anderer Grammatiker der älteren Zeit als Verfasser denkbar ist, halte aber die Zuteilung an Tryphon für überwiegend wahrscheinlich.

697. Pap. Soc. Ital. 849; a 5×12 cm, b 6×5 cm; II. Jahrh.; Coppola, Paq. Gr. e Lat. Bd. VII 156.

Grammatischer Traktat. Bruchstücke von zwei Blättern eines Papyrusbuchs, im ganzen Reste von 68 Zeilen Die ungewöhnlich weit getriebenen Abkürzungen erschweren noch das Verständnis der Zeilentrümmer. Was ich verstehe, geht auf die Konjugation der Verben.

698. Pap. Soc. Ital. 850; 6,5×9 cm; II—III. Jahrh.; Coppola, Pap. Gr. e Lat. Bd. VII 158.

Mythologischer Traktat? Bruchstück aus eiuem Papyrusbuch, auf dem Rekto 11 Zeilenanfänge, auf dem Verso 11 Zeilenschlüsse. Die wenigen kenntlichen Worte *Ὀρφεύς* (Z. 3 und 13), *Διονύσῳ* (Z. 7), *κατόπτρον* (Z. 4/5 und 6), *ἤσθιον* (Z. 18) führen auf den orphischen Zagreus-Mythos.

699. Pap. Cair. 47992; fr. a 9,5×15 cm, fr. b 7,5×15 cm; II Jahrh.; Medea Norsa, P. S. I. VIII 196 Nr. 981.

Roman. Zwei Bruchstücke einer elegant und regelmäßig geschriebenen Papyrusrolle, das eine (a) enthält die ersten 20 Zeilen zu 18—23 Buchstaben von einer Kolumne und vereinzelte Zeilenreste der vorangehenden, das zweite die 18 letzten Zeilen einer Kolumne und einige Anfangsbuchstaben der folgenden. In a wird erzählt, wie eine verstörte Jungfrau in das Zelt des Eubiotos, eines skythischen Feldherrn, stürzt, sich mit leidenschaftlichen Tränen auf das Lager wirft und, nachdem Eubiotos die Anwesenden unter dem Vorgeben, es seien schlechte Nachrichten über die Sauromaten eingetroffen, aus dem Zelte entfernt hat, den Tag verwünscht, an dem sie Erasinos gesehen, und ihre eigenen Augen verflucht. In b haben wir wieder eine leidenschaftliche Jungfrau, Kalligone, bei Eubiotos. Die ersten Worte sind leider noch nicht hergestellt, aber sicher ist, daß die Jungfrau die Hand nach ihrem Schwerte ausstreckt. Dies hatte Eubiotos unbemerkt aus der Scheide gezogen, und nun fährt Kalligone ihn an: Z. 30ff. *ὦ πάντων ἀνθρώπων κάκιστε, ὃς ἔτλης ἅψασθαι τοῦ ἐμοῦ ξίφους· εἰμὶ μὲν γὰρ οὐκ Ἀμαζὼν, οὐδὲ Θεμιστώ, ἀλλὰ Ἑλληνὶς [καὶ] Καλλιγόνη, οὐδεμιᾶς δὲ Ἀμαζόνων τὸν θυμὸν ἀσθενεστέρα. ἴθι μοι τὸ ξίφος κόμιζε, μή τί σε ταῖς χερσὶν ἄγχουσ' ἀποκτεί[νω*, damit bricht das Erhaltene ab.

Die, wie immer, vorsichtige und scharfsinnige Herausgeberin erwägt, ob beide Fragmente zu derselben Kolumne gehören, und zwischen ihnen nur ein paar Zeilen fehlen. Das halte ich für höchst wahrscheinlich, obwohl leider der Name des Mädchens im ersten Fragment nicht vorkommt. Es wäre doch ein sehr merkwürdiger Zufall, wenn wir in zwei verschiedenen Szenen Eubiotos mit zwei verschiedenen verzweifelten Mädchen umsichtig und rücksichtsvoll verfahrend fänden. Der Zusammenhang ist auch gut verständlich: Eine griechische Jungfrau, Kalligone, ist unter die Skythen verschlagen, trägt dort kriegerische Waffen wie eine Amazone und begleitet Eubiotos auf einem Feldzuge. Sie ist in einen Erasinos verliebt, der sie entweder verschmäht, oder ihr treulos geworden ist. Sie gibt sich im Zelte des Eubiotos ihrer Verzweiflung rückhaltlos hin, und zartsinnig entfernt dieser die Zeugen ihres Gefühlsausbruchs unter einem Vorwand. Also nicht, daß sie im Zelte erscheint und sich dort auf das Lager wirft, ist für die Anwesenden auffällig, sondern nur ihre Tränen und Klagen. Wie gut fügt sich nun an, daß Eubiotos ihr Schwert leise entfernt, damit sich Kalligone kein Leid antue, und daß sich darauf das aufgeregte Mädchen in gekränktem Stolz mit flammender Leidenschaft an den wohlmeinenden Freund, der sie vermutlich unglücklich liebt, wendet.

Falls beide Fragmente so zusammenzufügen sind, erhalten wir eine Kolumne von etwas über 40 Zeilen, aber das scheint mir sehr wohl denkbar. Merkwürdig ist der Ausspruch Kalligones „Ich bin keine Amazone auch keine Themisto“. Eine kriegerische Heroine dieses Namens ist mir nicht bekannt, Themisto heißt bei Hesiod theog. 261 ein Nereide, bei Apollodor I 84 und Pausanias IX 23, 6 die ganz farblose Tochter des Hypseus und Gattin des Athamas, bei Pausanias X 24, 3 die Mutter Homers. Hier muß Themisto wohl eine Figur des Romans, etwa eine kriegerische Skythin, sein. Daß bei Lukian Tox. 51 und 54 ein Skythe Eubiotos vorkommt, hebt die Herausgeberin hervor. Der Roman scheint zu den früheren Vertretern dieser Gattung zu gehören und wirkt recht frisch.

700. Moskauer Pap.; Fajum?; 32×10 cm; VII. Jahrh. Zereteli, Aufsätze für W. Lamansky, St. Petersburg 1907 und P. Ross.-Georg I 114ff. Nr. 18.

Leben Aesops. Rechts und links unvollständiges Blatt mit Resten von 52 Zeilen auf dem Rekto, von 47 auf dem Verso. Die Schrift, eine ovale Unziale, ist nicht unelegant und gleichmäßig, trägt aber einen späten Charakter. An Abkürzungen hebe ich hervor $\overline{\alpha\nu\omicron\iota\varsigma}$ (ἀνϑρώποις) R. Z. 4 und $\overline{\alpha\nu\omega\nu}$ Z. 11. Die ersten 27 Zeilen sind bereits 1885 von Henri Weil veröffentlicht worden (Rev. de philol. N. S. IX 19ff = Études de litt. et rythm. gr., Paris 1902, 119ff). Ein Stück aus dem letzten Teil der Aesop-Vita, im wesentlichen mit der Westermannschen Aesop-Vita übereinstimmend, aber in Einzelheiten ausführlicher. So ist der Spott, mit dem Aisop die Delphier erbittert, breiter behandelt. Bei der List, mit dem sie ihn zum Tempelräuber stempeln, erscheint Apollon als Helfer, der erzürnt ist, weil Aisop den neun Musen einen Altar geweiht hat, aber nicht ihm. Er läßt Aisops Sklaven im Tempel einschlafen und gibt so den Delphiern die Möglichkeit, in seinen Reisesack eine goldene Schale zu stecken. Auch das Gespräch mit dem Freunde nach der Gefangensetzung war etwas ausführlicher mitgeteilt, und die schmutzige Geschichte von dem törichten Mädchen hat einen angemesseneren Platz.

701. Pap. Soc. Ital. 853; 4×4 cm; I.—II. Jahrh.; Pap. Gr. e Lat. VII 160.

Literarischer Text. Schöne regelmäßige Buchschrift; 9 Zeilenanfänge, die keinen Schluß auf den Inhalt gestatten.

Papyrus-Urkunden.

Wiederum ist es eine erfreulich große Zahl neuer Urkunden-Publikationen, die im verflossenen Berichtsjahr erschienen ist und Zeugnis ablegt von dem regen Eifer, mit dem im Inlande wie im Auslande auf diesem Gebiet gearbeitet wird. Zu den unten besprochenen Editionen ist soeben, während des Druckes, noch ein neues starkes Heft von Vitelli erschienen, der Schluß-Faszikel von PSI VIII, leider zu spät, um noch in diesem Heft besprochen werden zu können. Auch die kleine Briefpublikation von Georg Manteuffel (Eos XXX 1927, S. 211ff.) werde ich aus demselben Grunde erst im nächsten Heft besprechen können.

Unter den Hilfsmitteln, die der Erklärung der Urkunden dienen, nimmt Preisigke's Wörterbuch die erste Stelle ein. Mit Freude ist zu konstatieren, daß durch das Erscheinen der Lieferungen II 2 und 3 das eigentliche Wörterverzeichnis von *A*—*Ω* nunmehr abgeschlossen vorliegt.[1] Wir können Dr. Emil Kießling nicht dankbar genug sein für die selbstlose Hingabe, mit der er sich der Herausgabe dieses Werkes widmet. Dem Wörterverzeichnis wird nun der III. Band folgen mit den Sachregistern, und darauf ein Nachtragsband, an dem auch schon gearbeitet wird.

Auch die Fortführung von Preisigke's „Sammelbuch“ und „Berichtigungsliste“ ist glücklicherweise gesichert. Friedrich Bilabel, der sie pietätvoll übernommen hat, hat bereits vom III. Bande des Sammelbuches die erste Hälfte erscheinen lassen.[2] Auch ihm gebührt unser lebhafter Dank.

1) Fr. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden usw. Herausg. von Dr. E. Kießling. II. Band, 2. und 3. Lieferung, 1926, 1927. Selbstverlag der Erben. Zu beziehen durch Frl. Grete Preisigke, Gröbzig in Anhalt.

2) Fr. Preisigke, Sammelbuch griech. Urkunden aus Ägypten, fortgesetzt von Fr. Bilabel, III. Band, 1. Hälfte. Berlin und Leipzig 1926. Walter de Gruyter & Co.

Wenn auch bei dem jetzigen Zuschnitt des Archivs keine eingehende Bibliographie gegeben werden kann, so seien hier doch einzelne der neuesten Erscheinungen auf unserem Gebiet hervorgehoben, so vor allem das ausgezeichnete Werk von Rostowzew, *The social and economic history of the Roman Empire.*[1]) Mit Meisterhand ist hier ein Bild vom sozialen und wirtschaftlichen Leben der Kaiserzeit gezeichnet, wie wir es bisher noch nicht besaßen. Hier sei nur besonders hervorgehoben, daß in den angehängten *Notes* sich vielfach sehr eindringende Untersuchungen auch über die Papyrus-Urkunden befinden. Eine zusammenfassende Darstellung der hellenistischen Zeit, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte, namentlich auch Ägyptens in der Lagidenzeit, hat soeben Pierre Jouguet in einem umfangreichen Bande vollendet.[2]) Julius Beloch hat mit der soeben erschienenen 2. Abteilung des IV. Bandes seiner „Griechischen Geschichte" die 2. Auflage dieses fundamentalen Werkes nunmehr abgeschlossen.[3]) Von großer Bedeutung für die Stellung der Ägypter in der Kaiserzeit ist die scharfsinnige Dissertation von Elias Bickermann, in der er im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung den Nachweis erbracht hat, daß die Constitutio Antoniniana auch den Ägyptern das römische Bürgerrecht gegeben hat.[4]) Unter den von W. Schubart herausgegebenen „Beiheften zum Alten Orient"[5]) sind mehrere Arbeiten, die zusammenfassend Probleme unseres Gebietes behandeln. Vgl. Jos. Vogt, Römische Politik in Ägypten (Heft 2), H. J. Bell, Juden und Griechen im römischen Alexandreia (Heft 9), W. Schubart, Die Griechen in Ägypten (Heft 10). Die neue Serie von Studien, die Friedr. Bilabel unter dem Titel „Papyrusinstitut der Universitätsbibliothek in Heidelberg" begründet hat, ist soeben durch eine sehr dankenswerte Arbeit von Bernhard Meinersmann eröffnet worden.[6])

Für die Kulturgeschichte Ägyptens ist nach mehreren Seiten von großem Interesse die treffliche Behandlung der alexandrinischen Terrakotten der Sammlung Ernst von Sieglin durch Jos. Vogt.[7]) Im Anschluß hieran sei auch auf die sehr originelle Darstellung der ägyptischen Kunst der ptolemäischen Zeit durch Ludwig Curtius hingewiesen, der ihr eine größere Selbständigkeit und Bedeutung zuschreibt, als bisher wohl angenommen wurde.[8])

1) M. Rostowzew, The social and economic history of the Roman Empire. Oxford, Clarendon Press 1926. 695 SS. Vgl. die gute Würdigung von E. Hohl in DLZ 1927 Sp. 1209ff.

2) P. Jouguet, L'impérialisme Macédonien et l'hellénisation de l'Orient (mit 7 Taf., 4 Karten) (L'évolution de l'humanité. Synthèse collective XV, dirigée par Henri Berr). Paris, La Renaissance du livre, 78 Boul. St. Michel. 1926.

3) Karl Jul. Beloch, Griech. Geschichte IV 2. W. de Gruyter & Co. 1927.

4) Elias Bickermann, Das Edikt des Kaisers Caracalla in P. Giss. 40. Diss. Berlin 1926. Verlag A. Collignon NW 7, Universitätsstr. 2.

5) Beihefte zum „Alten Orient", herausg. von W. Schubart. J. C. Hinrichs, Leipzig. Der Darstellung von Victor Ehrenberg, Alexander und Ägypten (Heft 7) muß ich in vielen Punkten widersprechen.

6) Papyrusinstitut der Universitätsbibliothek in Heidelberg Bd. I, herausg. von Fr. Bilabel, Schrift 1: Bernhard Meinersmann, Die lateinischen Wörter und Namen in den griechischen Papyri. Dieterich'sche Verlagsbuchh. Leipzig 1927.

7) Die griech.-ägyptische Sammlung Ernst von Sieglin, herausg. von Ernst von Sieglin. 2: Terakotten, bearb. von Joseph Vogt. Leipzig, Giesecke & Devrient 1924. XVI und 206 S. mit 109 Taf. und 65 Abbild. im Text. Vgl. W. Schubart, DLZ 1927 27. Heft Sp. 1301/2.

8) Ludwig Curtius, Die antike Kunst. I. Ägypten und Vorderasien (Burgers Handbuch der Kunstwissenschaft, herausg. von A. E. Brinckmann). Berlin-Neubabelsberg. Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion 1923.

Seit meinem letzten Referat (oben S. 63ff.) sind die folgenden Urkundenpublikationen erschienen:

Aus ptolemäischer Zeit.

I. **C. C. Edgar, Zenon Papyri, vol. II,** Catalogue Général des Antiquités égyptiennes du Musée du Caire Nr. 59140—59297. Le Caire, Imprimerie de l'Institut français d'archéol. orientale 1926 **(P. Cairo Zen. II).** Ref. S. 275ff.

II. **A. S. Hunt, A Zenon Papyrus** at Corpus Christi College, Cambridge, Journ. Eg. Archaeol. XII, S. 113—115. Ref. S. 285.

III. **Henri Sottas, Papyrus démotiques de Lille,** Tome I, avec 18 planches en phototypie. Paris 1921, Librairie Paul Geuthner **(P. Lille dém. I).** Ref. S. 285.

IV. **Joseph Partsch (†),** Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung 3. **Juristische Urkunden der Ptolemäerzeit,** mit einem Vorwort und einem Anhang herausgegeben von **Ulrich Wilcken.** Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philos. histor. Klasse 7. Abteilung, Heidelberg 1927. Carl Winters Universitätsbuchhandlung **(P. Freib. 12—38).** Ref. S. 286.

V. **Ulrich Wilcken, Urkunden der Ptolemäerzeit (ältere Funde).** I. Band, Papyri aus Unteraegypten, 4. (Schluß-)Lieferung mit 2 Tafeln. Berlin, Walter de Gruyter & Co. **(UPZ I 4).** Ref. S. 286.

VI. **Ulrich Wilcken, Zu den „Syrischen Göttern“.** Festgabe für Adolf Deißmann S. 1—19. I. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1927 **(P. Freib. Atargatis).** Ref. S. 287.

Aus ptolemäischer und römischer Zeit.

VII. *Νικήτας Δ. Χαβιαρᾶς* und *Σωκράτης Κουγέας, Ἀρχαιολογικὴ ἐφημερίς* 1913 S. 17f. Ref. S. 287.

Von der ptolemäischen bis zur byzantinischen Zeit.

VIII. **Paul Viereck und Friedrich Zucker, Papyri, Ostraka und Wachstafeln aus Philadelphia im Fayûm,** mit 5 Lichtdrucktafeln. Weidmann'sche Buchhandlung, Berlin 1926 **(BGU VII).** Ref. S. 288.

IX. **William Linn Westermann and Caspar I. Kraemer Jr., Greek Papyri in the Library of Cornell University,** with 19 plates. New York, Columbia University Press 1926 **(P. Cornell).** Ref. S. 294. — Vgl. G. Vitelli, Studi italiani di Filologia Classica N. S. V fasc. 1 (da papiri greci dell' Egitto).

X. **Marcel Hombert, Quelques papyrus des Collections de Gand et de Paris.** Revue Belge de Philologie et d'Histoire, t. IV nr. 4 S. 633ff. Brüssel 1925. Ref. S. 298.

XI. **Paul Collart, Les Papyrus Bouriant** (mit 4 Tafeln). Paris, Librairie ancienne Honoré Champion éditeur 1926 **(P. Bouriant).** Ref. S. 302.

Aus römischer Zeit.

XII. **A. E. R. Boak, Alimentary contracts from Tebtunis.** Journ. Eg. Archaeol. XII S. 100—109 **(P. Michigan 622).** Ref. S. 308.

XIII. **H. I. Bell, Records of entry among the ephebi.** Journ. Eg. Archaeol. XII S. 245—247 **(P. Michigan).** Ref. S. 309.

XIV. C. C. Edgar, Fragments of Papyri from Oxyrhynchos. Annales du Service XXVI S. 203ff. Ref. S. 309.

XV. Henry B. van Hoesen and Allan Ch. Johnson, A Lease of Crown Land on Papyrus. Transactions of the American Philological Association, vol. LVI 1925 S 213—228. Ref. S. 310.

XVI. Henri Henne, Papyrus Graux Nr. 1—2 und Nr. 3—8. Bulletin de l'Institut français d'archéologie orientale, t. XXI (1923) S. 189ff. und t. XXVII. (1927) S. 1ff. Le Caire, Imprimerie de l'Institut français d'archéologie orientale (**P. Graux**). Ref. S. 310.

Aus römischer und byzantinischer Zeit.

XVII. Medea Norsa, Papiri del Museo greco-romano di Alessandria. Bulletin de la Société Archéol. d'Alexandrie nr. 22 S. 157—188. (**P. Alex. Inv. 240—258**). Ref. S. 312.

Aus byzantinischer Zeit.

XVIII. Henry B. van Hoesen and Allan Ch. Johnson, A Papyrus dealing with liturgies. Journ. Eg. Archaeol. XII 1926 S. 116—119 (**P. Princeton AM 8938**). Ref. S. 314.

XIX. Wilhelm Ensslin, Ein Prozeßvergleich unter Klerikern vom Jahre 481. Rhein. Museum N. F. LXXV S. 422—446 (**P. Princ. 55**). Ref. S. 314.

Aus arabischer Zeit.

XX. Peter Jernstedt, Die Kome-Aphrodito-Papyri der Sammlung Lichačov. Papyri russischer und georgischer Sammlungen, ed. **Gr. Zereteli**, Heft IV. Tiflis, Universitätslithographie 1927 (**P. Ross. Georg. IV**). Ref. S. 315.

XXI. H. I. Bell, Two official letters of the arab period. Journ. Eg. Archaeolog. XII S. 265—281. Ref. S. 316.

I. P. Cair. Zenon (s. oben S. 274).

Dem I. Band der P. Cair. Zen. ist schon in Jahresfrist der gleich stattliche II. Band gefolgt, eine erstaunliche Leistung des Herausgebers C. C. Edgar, wenn man bedenkt, welche Arbeit in solch einem Bande steckt. Da ich über den I. Band im letzten Referat (oben S. 68/9) nur erst ein paar allgemeine Worte sagen konnte, sei er in dieses Referat nochmals eingeschlossen. In diesem streng chronologisch geordneten Katalog der Cairener Zenonpapyri umfaßt der erste Band (139 Nummern, darunter 45 schon aus den *Annales du Service* bekannte) die Texte aus den Jahren 26—29 des Philadelphos, in denen Zenon sich teils in Palaestina, teils auf Amtsreisen mit dem Dioiketen Apollonios befand. Der II. Band (158 Nummern, darunter etwa 40 schon bekannte) bringt jetzt die Texte aus den Jahren 30—35, den ersten Jahren seiner Tätigkeit in Philadelphia. Der Zuwachs an neuen Erkenntnissen ist sehr bedeutend. Für die Fragen der ptolemäischen Verwaltung im südlichen Syrien wie in Aegypten, der Bewirtschaftung der Beneficialgüter des Apollonios in Philadelphia und Memphis, für die Gründungsgeschichte und den Ausbau von Philadelphia und vieles andere erhalten wir wichtige neue Aufschlüsse. Die Rechnungen bringen wertvolles neues Material für die damaligen Preise und Löhne, auch für die Münzverhältnisse und Bankgeschäfte. Von besonderem Interesse ist, daß wir,

wie über den Handel mit Arabien (s. unten), so auch über die Handelsbeziehungen Aegyptens zu der Mittelmeerwelt, über die uns schon die Florentiner Zenonpapyri manches gelehrt hatten (vgl. Archiv VI 400/1), noch Weiteres erfahren. Ohne Vollständigkeit zu beanspruchen, möchte ich hier, ehe ich zu den einzelnen Urkunden übergehe, die auswärtigen Handelsplätze nebst ihren Handelsprodukten zusammenstellen, die uns die Zenontexte bisher nennen. Wo ich nur „Krüge" nenne (vgl. Arch. l. c.), steht der Inhalt nicht fest. Aus Hellas selbst wird uns Attika genannt (Honig **012**, 30).[1] Von den Inseln des Ägäischen Meeres erscheinen Peparethos (Krüge PSI V 535, 6), Kythnos (Käse **110**, 25 und 35), Rheneia (Käse **110**, 26 und 36), Rhodos (getrocknete Feigen **110**, 23 und 34, Honig **012**, 20, Krüge PSI V 535, 9). Aus dem Norden nenne ich Mende (Reben **033**, 13), Maroneia (Reben **033**, 14), Thasos (Wein **012**, 24 u. ö., Honig **012**, 84), Byzanz (Erebinthen **177**, 5. **292**, 366 usw. Gepöckeltes PSI 413, 24), endlich die pontischen Nüsse (**012**, 48. **013**, 24). Die großen Inseln vor der kleinasiatischen Küste erscheinen sämtlich: Lesbos (Wein PSI IV 413, 14. Krüge V 535, 43 usw.), Chios (Wein **110**, 29. Käse **012**, 36. Feigenbäume **033**, 12. Krüge pass.) und Samos (Oel **015**). Aus Kleinasien begegnen Lydien (Feigenbäume **033**, 12), Sardes (Kopfkissen **092**, 22), Milet (Oel **015**. Schafe **195**, 3), Theangela in Karien (Honig **012**, 28), Knidos (Krüge pass.), Wein PSI 428, 110), Kaunos (getrocknete Feigen **110**, 24 und 35), Lykien (Honig **012**, 31), Kilikien (Reben **033**, 13), Korakesion (Honig **012**, 33. **014**, 5). Aus dem Osten begegnet Syrien (Wein PSI VI 594, 19), Chalybon (Honig **007** Introd. PSI 428, 88), aus dem Westen Leukas (Krüge PSI 428, 115) und Sizilien (Wein **007** Introd. Schweine s. Arch. VII 294).

I. Band.

59001. Wie Edgar in II. S. 205 nachträgt, ist in Z. 54 *ἔχω] κυρίαν* zu ergänzen.

006. Diese Abrechnung, die von der Verteilung von Makrelen handelt (Z. 1 *σκόμβροι, scomber*), ist durch die Personennamen wie durch die Ortsangaben von besonderem Interesse. Wenn in Z. 22 ein Artemidoros, in 39 ein Dionysodoros als *ὁ παρὰ Καλλικράτους* bezeichnet wird, so würde der Gedanke, bei dem letzteren Namen an den berühmten *Καλλικράτης Βοΐσκου Σάμιος* zu denken (vgl. Dittenberger, Or. Gr. I 26), bei der Häufigkeit dieses Namens völlig in der Luft schweben, wenn nicht in demselben Zusammenhang auch von *Ἀπελλεῖ τῶι παρὰ τοῦ βασιλέως* gesprochen würde, der gewiß eine hochstehende Persönlichkeit ist. Danach ist jene Möglichkeit immerhin zu erwägen. Unter den sonstigen Namen hebe ich *Κιδραμύας* hervor (vgl. *Κίδραμος*, *Κιδράμας*) und *Πραταλίων* (vgl. *Πραταλίδας*). Die letzten Zeilen ergeben, wie schon Edgar hervorhob, eine Reise von Gaza in's Idumäische. Genannt werden der *Γαζαίων λιμήν*, *Μάρισα* und *Ἀδώρεος*. Der letztere Name begegnet in dieser Form, und zwar gleichfalls neben Marisa, bei Joseph. b. Jud. 1, 8, 4 (§ 166), während derselbe Ort, wiederum neben Marisa, bei Joseph. Ant. 13, 9, 1 (§ 257) *Ἄδωρα* heißt.

007. Bekannt ist, daß hinter Summen die Spezialisierung gern (wie hier in Z. 6) mit einem hakenähnlichen Zeichen (L) eingeleitet wird. Edgar S. 13

1) Hier im Referat sei es gestattet, der Kürze wegen die 59000 der Katalognummern zu unterdrücken.

bemerkt dazu, daß dies ein Aequivalent für τούτου sei. Ich habe es immer für ὧν genommen, und glaube auch, daß von hier aus, von einem auslaufenden Omega aus, diese Sigle sich paläographisch eher begreifen läßt.

009. Wenn durch Vergleichung der Handschriften festgestellt wird, daß PSI VI 628 wirklich zu demselben Dokument gehört wie diese 3 Fragmente, wie Edgar vermutet, so ist das von weittragenden Konsequenzen, denn dann beziehen sich die Angaben in PSI 628 über Minäischen Weihrauch, über Myrrhen, Narden, Zimmetsalbe und Kassiarinde sowie über den Beamten ὁ ἐπὶ τῆς λιβανωτικῆς nicht auf Ägypten, wie bisher am nächsten lag anzunehmen,[1]) sondern auf das südliche Syrien, ja, man wird vielleicht noch genauer sagen dürfen, auf Gaza, das in 009 Col. II zweimal genannt wird. Das wäre aber von größtem Interesse, denn Gaza war der Endpunkt jener Karawanenstraße, die von Südarabien, vom Minäerland, an der Küste entlang über Petra an das Mittelmeer führte. Einen Spezialbeamten der ägyptischen Regierung wie den Διόδωρος ὁ ἐπὶ τῆς λιβανωτικῆς würde man gerade in Gaza, von wo die ἀρώματα dann nach Ägypten exportiert wurden, besonders gut verstehen. Vielleicht kann man in 009, 6/7 nach PSI 628 ergänzen: λιβάνου [Μιναίας μναῖ x.], ζμύρνης [μναῖ x]. Auch in 011 II 15 ist von minäischem Weihrauch die Rede, aber nicht von Myrrhen, wie Edgar S. 19 sagt[2]), denn μύρου (Z. 17) ist die Salbe. Darum kann man hier ergänzen μύρου ῥοδ[ίνου (vgl. Athenae. XV 688e), falls man nicht an Ῥοδ[ιακοῦ denken will.

Nr. 015 Varo (= Edg. 76) ist mir von großem Nutzen gewesen bei meiner Neuausgabe von Par. 10, dem berühmten Steckbrief (= UPZ I nr. 121). Im besonderen war mir der Text wertvoll für das Verständnis des ἀνάγειν (vgl. UPZ I S. 569f.).

Zu Nr. 031 (= Edg. 6), die ein anschauliches Bild von Vorgängen auf der Zollstation von Memphis gibt, vgl. UPZ I S. 593/4. Während hier Z. 18 ἰδεάτρου geschrieben ist, steht in 059, 5 und 071, 1 ἐλέατρος. Ich bemerke hierzu, daß in einem thebanischen Text, den ich im II. Bande der UPZ herausgeben werde, ἀρχεδέατρος und ἀρχελέατρος für den Titel desselben Mannes abwechselt. — Ich weiß nicht, ob Rostowzew (L. Est. 35) mit Recht aus diesem Text geschlossen hat, daß der private Handel mit Eisen verboten war. Die Konfiskation erklärt sich wohl auch unter der Annahme, daß das Eisen, das Poseidonios als notwendigen Ballast erklärt, für dies „Getreideschiff" nicht deklariert war (vgl. W. Chrest. 273 II). Zum Eisenhandel vgl. jetzt 59144.

Zu 052 vgl. Edgars Addenda in II S. 205, wonach er die Zeilenschlüsse von Z. 6—15 in P. Michigan Inv. 3124 gefunden hat. Mit Freude hören wir, daß er die Edition der Zenonpapyri dieser Sammlung vorbereitet. Was den Ortsnamen Ἀρσινόη in Z. 5 betrifft, so scheint mir wegen der Wiederkehr des ὑπὸ τῶν χειμώνων κατενεχθέντας in Z. 12 doch Patara gemeint zu sein. Antimenes hat diese Kunde doch offenbar dem Brief des Sosipatros entnommen. Für ihn, der unter dem Lagidenregiment in Alexandrien lebte, lag es näher, statt Patara vielmehr Arsinoë zu schreiben.

070. Ich glaube nicht, daß dieser kleine Zettel sich auf einen entlaufenen Sklaven bezieht. Die Signalements von solchen sind doch eingehender, berück-

1) Vgl. meine Bemerkungen in Schmoller's Jahrb. XLV, 2 S. 105. Vgl. auch Arch. VI 82. Auch Collart und Jouguet, Raccolta Lumbroso S. 116, dachten offenbar an Ägypten.

2) Vgl. auch S. 109 zu 59089, 3 u. 4.

sichtigen auch die Kleidung, die mitgenommenen Gegenstände u. dergl. (vgl. Par. 10), während der vorliegende die üblichen Rubriken aufweist.

080. Edgar schreibt in Z. 6: Z]ηνόδωρος ἐκώλυσέ με, ἵνα μὴ τὸ ἔργον ἐφήκ[ωμεν] und faßt letzteres „*not to interrupt the work*. Ich weiß nicht, ob ἐφήκωμεν so konstruiert und gedeutet werden kann. Ich denke eher an: ἵνα μὴ τὸ ἔργον, ἔφη, κ[ωλυθῆι].

Höchst amüsant ist Zenons Kleiderliste (**092**), die vielleicht, wie Edgar meint, seine Reiseausrüstung darstellt. Auch die Handschrift macht Freude; sie ist wie gestochen (Taf. XIX).

093. Ich schwanke, ob ἀνηγγέλλομεν in Z. 6 richtig ist. Da es in Z. 12 von demselben Apollophanes heißt: ἀνήγγελλεν δ' ἡμῖν καὶ περὶ τῶν ἐν οἴκωι (er kommt aus Ägypten), so wird er vorher schon eine andere Meldung gemacht haben. Ich vermute daher in Z. 6 ἀνήγγελλεν ἡμῖν. Paläographisch scheint es mir nach Taf. XX nicht unmöglich, aber das wird nur am Original entschieden werden können. — Könnte nicht in 7 ergänzt werden: βουλόμενος σ[ώματα] ἐξαποστεῖλαι κτλ., wonach Krotos also von Ioppe aus Sklaven und Decken exportieren wollte? Vgl. den ähnlichen Fall in Z. 11: σωμάτιά τινα καὶ φορτία. In Z. 15 scheint mir nach der Photographie eher ἀντελάβετ' αὐτοῦ zu stehen, wie ich mir schon nach der editio princeps notiert hatte, als ἀντελάβετο αὐτοῦ. — Wichtig ist Grenfells Lesung σοι in Z. 16 statt τι, denn nun heißt es: Apollophanes soll nichts auf deinen Namen deklarieren, außer wenn es dir gut zu sein scheint.

121. Überraschend ist, hier dem Kaviar als Handelsartikel zu begegnen (δύο κεράμια τοῦ ἀντακαίου, vgl. Athenae. 3 p. 118d). Wie Edgar ausführt, gehört er zu den importierten Waren, mit denen der Finanzminister Apollonios privaten Handel trieb.[1])

129 (= Edg. 22). An der Photographie ist zu erkennen, daß der letzte Satz: καὶ τῆς κράμβης δὲ ἀπόστελλε ἡμῖν nachgetragen ist: die Schrift ist schräger, und der Satz ist deutlich zwischengeschoben. — In seinem Kommentar in den Annales XIX 14 A. 1 hatte Edgar Korrekturen zu dem Brief über Πανακέστωρ in Petr. II 13 (5) vorgeschlagen. Für Z. 2 schlägt er jetzt in Cair. Zen. II S. 106 (zu l. 4) vor: ἀποστε[ί]λ[ηι]ς π[λή]ρωμα, ὃ κατασκ[ευ]ᾶι τοὺς κτλ., was überzeugend ist. Dagegen seinem Vorschlag für Z. 9 μονω[τάτη] kann ich ebensowenig zustimmen wie dem Rostowzews (Large Est. 67): μονω-[θεῖσα]. Der Sinn kann doch nur sein: du allein hast schuld, daß das Land des Apollonios nicht überschwemmt ist, während wir zu allen Diensten bereit waren. Also etwa: ὅτι μόνω[ι ἐπὶ σ]οὶ ἡ αὐτοῦ γῆ — ἄβροχός ἐστι. Nachprüfung am Original erwünscht.

Zu **130** vgl. Addenda in II S. 205.

133. Dieser Königseid, den πλινθουλκοί dem Zenon schwören, ist sowohl inhaltlich wie auch paläographisch (wegen der stark entwickelten Kursive, s. Taf. XXIV) von hohem Interesse. Edgar hat ihn vortrefflich entziffert, nur in Z. 6 würde ich Ἀράχθιος statt Ἀράχδιος lesen (danach wahrscheinlich auch in 5, wo es durchstrichen ist). Mit θ ist der Name oft belegt, s. Preisigke, Namenbuch. Das Versehen, das anfangs mit dem später getilgten Ἑλληνομεμφίτης in Z. 8 begangen war, spricht von neuem dafür, daß die Rassenmischung in dieser Zeit in dem Hellenenviertel infolge der ἐπιγαμία schon weit vorgeschritten war. Vgl. meine Grundzüge S. 18 und UPZ I S. 537.

1) Otto Rubensohn machte mich darauf aufmerksam, welche Rolle noch heute der (rote) Kaviar bei den Griechen spielt.

II. Band.

140. Der Text ist von Interesse für die Stellung des Zenon, nicht nur weil hier von *τῶν παρὰ σοῦ (Ζήνωνος) στρατιωτῶν* die Rede ist[1]), sondern auch weil vor Zenon Klage erhoben wird (*ἐνκαλεῖ* 3/4, *καὶ τούτων καταγέγραφέν σοι* 17/9). Auch juristisch ist er durch das Verhör des Beklagten von Interesse.

143. Während nach dem früheren Material die Seltenheit des Kamels im ptolemäischen Ägypten aufgefallen war (vgl. W. Grundz. 373), konstatiert Edgar jetzt, daß das Kamel schon seit der Ptolemäerzeit *to some extent* im Innern Ägyptens verwandt worden sei. Er zitiert außer dem vorliegenden Text 59207, 7 und BGU VI 1351, 1353. Auch wenn ich noch Oxy. IV 710 = W. Chrest. 436 und PSI VI 678, 1 hinzufüge, bleibt doch wohl der Eindruck bestehen, daß mit der Kaiserzeit die Verwendung des Kamels einen viel größeren Umfang angenommen hat. Ich habe in den Grundzügen S. 378 A. 2 die Frage aufgeworfen, ob dies vielleicht eine Wirkung des arabischen Feldzugs des Aelius Gallus gewesen ist.

145. In der Note zu Z. 10 lehnt Edgar mit Recht den Plural *χαλκοί* ab. Vgl. auch meine Richtigstellung in UPZ I S. 355 zu II 10.

147. Hier kann ich Edgars Deutung nicht ganz zustimmen. Mys bittet den Zenon, aus dem ihm übersandten Überschlag (*εἰκασμός*) zu streichen, *ὃν ἐγὼ φέρω παρειληφὼς σῖτον*. Edgar erklärt in der Note, daß *φέρω* Äquivalent für *ἀναφέρω* sei und paraphrasiert: *The quantities of corn of which Mys reports reception.* Aber kann *φέρω* wirklich für *ἀναφέρω* stehen? Und setzt seine Paraphrase nicht *παρειληφέναι* voraus? Ich meine, Mys spricht von einem Posten Getreide, den e r s e l b s t (s. das stark betonende *ἐγώ*) bringen will (de conatu), wenn er es empfangen hat. Die spezielle Begründung für diesen Geschäftsgang (*τὸ καθ' ἓν*) hat er dem Zenon in einer Randbemerkung (*παρεπιγραφή*) in dem *εἰκασμός* notiert. Das Ausstreichen (dies meint das *τοῦτο* in Z. 7) ist nützlich, sagt er, *ἵνα μὴ διφορῆται*, eine merkwürdige Wendung, die Edgar nicht erläutert hat. Mit den überlieferten Bedeutungen von *διφορεῖν* kommen wir hier nicht aus. Das vorhergehende *φέρειν* zeigt, wie das *δὶς φέρειν* hier gemeint ist: Mys befürchtet, daß, wenn jener Posten Getreide, den er (aus bestimmten Gründen) selbst bringen will, nicht im *εἰκασμός* gestrichen wird, er zweimal gebracht wird, nämlich nicht nur von ihm, sondern auch von dem, der die sonstigen Posten zu bringen hat.

148. Wirtschaftsgeschichtlich ist beachtenswert die Erklärung, daß Kleider im Lande billiger seien als in Alexandrien (Z. 5): *ἀκούων γὰρ ἄνω εὔωνα εἶναι οὐκ ἠγόρακεν ἐνθένδε* (Alexandrien).

153. Für die Baugeschichte von Philadelphia ist von Interesse, daß hiernach auf Befehl des Finanzministers Apollonios Wohnhäuser (*οἰκήσεις*) für die *νεανίσκοι* (vgl. Freib. 7) hergestellt werden.

164. In *ὧδεθεν* (Z. 2) lernen wir, wie Edgar bemerkt, ein unbelegtes Wort kennen: mit *ὧδε* = „hier" zusammengesetzt, heißt es „von hier".

167. Die Meldung des Ägypters *Πᾶσις*, des *ἀρχιγεωργός*, hebt sich in ihrer Orthographie deutlich ab von der meist sehr guten Orthographie der von Griechen geschriebenen Briefe dieser Korrespondenz.

1) Ob dabei wirklich mit Edgar nur an die Kleruchen zu denken ist?

169 (= Edg. 92). Hinausgehend über seine Vorschläge in den *Annales* bemerkt Edgar jetzt, daß Apollonios, da mehrfach ein Arsinoeion in Philadelphia genannt werde, hier vielleicht statt von ἀνδριάντες oder βωμοί, wie er bisher vorschlug, von einem Tempel oder Temenos spreche. Letzteres ist gewiß möglich, ja es ist verlockend, etwa zu ergänzen: οὗ μέλλομε[ν ἀναθεῖναι oder wohl besser οἰκοδομεῖν τὸ ἱερὸν] τοῦ βασιλέως καὶ τῆς Φιλα[δέλφου θεῶν Ἀδελφῶν][1]), aber ein solcher Tempel der Geschwistergötter — vgl. das θεῶν Ἀδελφῶν τέμενος bei Herondas 1, 30 — wäre ein anderer als das Arsinoeion, das nur der Arsinoë geweiht war, und wäre außer ihm für Philadelphia anzunehmen. Wenn der Text fortfährt καὶ τὸν δρόμον καὶ τὸ α[, liegt es jetzt sogar nahe, Ἀ[ρσινοεῖον zu ergänzen. Mir ist dies nicht unwahrscheinlich, zumal dann auch der δρόμος sogleich seine Erklärung fände: die beiden Tempel, der der Geschwistergötter und der Arsinoë, wären, einander gegenüber liegend, durch einen gemeinsamen δρόμος verbunden worden, genau so wie nach **168** (= 91) der Isis- und der Sarapistempel (vgl. oben S. 66). Daß nach dieser Hypothese Arsinoë in beiden Tempeln verehrt würde, wäre zumal in einer Gründung, die ihr zu Ehren Φιλαδέλφεια hieß, in keiner Weise auffallend. Unser Text zeigt, daß dieser einheitliche Bauplan der beiden durch den Dromos verbundenen Tempel damals noch nicht ausgeführt war. Nur das dafür reservierte Terrain, den τόπος, soll Zenon dem Antikritos zeigen. Dies legt den Gedanken nahe, daß diesselbe Terrain auch in **168** (= 91), 3/4 gemeint ist, wie schon Edgar in der Note zu dieser Stelle bemerkt. Der Inhalt meiner obigen Vorschläge würde gut wiedergegeben werden, wenn man hier jetzt ergänzte: τὸν ὥ[στε τοῖς βασιλεῦσιν] ἀπολ[ελειμμένον τόπον. Dies wäre die einzige Möglichkeit, um den lebenden König und die tote Königin ohne Spezialisierung ihrer Kulte kurz zusammenzufassen.[2]) In Z. 6 geht unser Text **169** mit καὶ τὰ περιχώματα auf ein ganz anderes Thema über, denn damit sind wohl die περιχώματα des Beneficialgutes des Apollonios gemeint, die wir aus der Planskizze von P. Lille I 1 kennen. Die Besichtigung dieses Gutes wird nicht in einem Atem mit der des Dorfes und vor allem der Königstempel erwähnt sein. Ich vermute daher in Z. 5f.: καὶ τὸ Ἀ[ρσινοεῖον. Δεῖξον δὲ] καὶ τὰ περιχώματα καὶ τ[. . . . . . τῆς δωρεᾶς μου].

Von hervorragendem Interesse ist der große Papyrus **176**, eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben (ἐφημερίδες auf Verso genannt, wie P. Cornell 1). Sie stehen gewiß irgendwie mit dem Landgut des Apollonios in Beziehung (s. Edgar), können aber nur irgend einen kleinen Teilbetrieb betreffen, denn es handelt sich nur um ganz geringe Beträge und auch nur um wenige immer wiederkehrende Posten. Zu den regelmäßigen Haupteinnahmen gehören zwei Drachmen, die von dem durch Kleinhändler (μετάβολοι) besorgten Verkauf von Gurken täglich eingehen. Indem ich auf Edgars Einleitung verweise, beschränke ich mich hier auf die Besprechung einiger Einzelheiten.

Betreffs der Buchführung bemerke ich, daß Überschreitungen der Einnahmen durch die Ausgaben (Defizits) durch ὑπερανηλωμένα bezeichnet werden, was bisher wohl noch nicht vorkam. Dagegen Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben werden, wie schon bekannt, als ἔγλογοι auf den nächsten

---

1) Die Nennung des Kultnamens wäre hier fast notwendig, jedenfalls sehr verständlich.

2) Seinen früheren Vorschlag ὥ[στε τοῖς Ἀδελφοῖς, gegen den ich im Arch. l. c. Bedenken äußerte, hat Edgar jetzt nicht wiederholt.

Termin übertragen. Ich betone dies, weil Edgar durchweg in seinem Werk ἐγ λόγου schreibt und auf S. 114 ausdrücklich bestreitet, daß es ein Wort ἔγλογος gebe. Ich glaube doch, daß ich mit Recht schon im Hermes XX 463 das bis dahin unbekannte Substantiv ἔγλογος, hier als Femininum, im Sinne unseres „Transports" konstatiert habe, denn es heißt dort (jetzt = BGU 362 VI 9f.): καὶ ἐγλόγου τοῦ μηνὸς ἐλοιπογρ(αφήθησαν) κτλ. Ἔσ(τι) σὺν καὶ τῇ ἐγλ(όγῳ). Sonst begegnet es meist als Maskulinum (vgl. Preisigke, Wb), so auch in Petr. II 34(b), 23, wo ich bei meiner letzten Revision hergestellt habe: καὶ ἐγλόγ[ου (statt εγδο), worauf Z. 25 folgt: σὺν δὲ τῶι [ἐγλόγωι.

Aus dem bunten Inhalt dieser Rechnungen sei hier namentlich der Brückenbau hervorgehoben, dessen Unkosten sich durch die ganze Monatsrechnung hindurchziehen. Wichtig zum Verständnis ist es, sich den Unterschied zwischen den λατόμοι und den λαξοί vor Augen zu halten, wie ihn schon Kurt Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptol. und röm. Äg. (1910) S. 70f. zutreffend dargestellt hat. Daß die λατόμοι auch hier als „Steinbrucharbeiter" aufzufassen sind, zeigt Z. 214ff., wo die Arbeiter eines λατόμος damit beschäftigt sind, die Erde aus der λατομία herauszutragen. Im Gegensatz zu den λατόμοι sind die λαξοί die Steinmetzen, die die Steine bearbeiten. Man liest daher mit Überraschung z. B. Z. 172f. und öfter τοῖς λαξοῖς τοῖς ἐργαζομένοις τὴν γέφυραν, als ob sie Brückenbauer wären. Das Rätsel löst sich durch die Beobachtung, daß der Buchführer, je länger die Rechnung wird, desto maulfauler wird. Es ist höchst amüsant zu sehen, wie er gerade diesen Posten allmählich verkürzt. Das Korrekte steht nur einmal, am Anfang, Z. 70: λαξοῖς τοῖς ἐργαζομένοις τοὺς λίθους εἰς τὸ θεμέλιον τῆς γεφύρας. Da sind sie richtig die Steinmetzen, die nur die Steine behauen und bearbeiten für die Fundamente der Brücke. Aber schon in Z. 116 schreibt er dafür τοῖς ἐργαζομένοις τὸ θεμέλιον τῆς γεφύρας und schließlich kommt die obige Kürzung heraus. Die Steinbrucharbeiter sind übrigens alle Ägypter, ebenso die Steinmetzen (Z. 69). Auffallend ist, daß die Arbeiter, die diesen λαξοί Handlangerdienste leisten (ὑπηρετεῖν) und wie die anderen ungelernten Arbeiter, nur 1 Obol pro Tag erhalten, fast alle Griechen sind (Z. 114f, 170f., 337f.).

Interessant ist auch, was wir von einer Schiffsoperation in Ταπτία hören. Der Buchführer notiert Z. 183ff. 3 Obolen für 1 Mine Talg (στῆτος) εἰς τὴν καθολκὴν τῶν ἐν Ταπτίᾳ πλοίων. Wahrscheinlich sollte der Talg zum Einschmieren der Schiffe oder der Bahn dienen, damit das Herabziehen sich glatt vollzog. Wenn der Text fortfährt καὶ λιβα[ν]ω[τ]ὸ[ς 1 Obol], so wird man dies wegen des καί auf denselben Vorgang zu beziehen haben. Da der Weihrauch den Göttern dargebracht wird, kommt man zu dem Schluß, daß diese καθολκή mit einer religiösen Feier verbunden war.

Die Münzforscher mache ich auf folgenden Fall aufmerksam. Eines Tages werden von der uns bekannten königlichen Bank des Python in Krokodilopolis, auf der der Gutsherr offenbar ein Bankdepot hatte, 100 Drachmen abgehoben (61ff.). Von diesen werden aber nur 49 (in Kupfer gezahlt) unter den Einnahmen gebucht, während es von den anderen 51 heißt: καὶ ἀδοκίμου [⊢] να, die dann bei der Addition übergangen werden. Wenn das wirklich bedeutet, was der Wortlaut besagt, daß von 100 Drachmen, die die Bank geschickt hat, 51 bei der Prüfung sich als minderwertig herausgestellt haben, die daher zurückgeschickt werden (s. Edgar), so ist das doch ein für die damaligen Münzverhältnisse sehr bemerkenswertes Faktum.

Doch ich kann hier auf den reichen Inhalt nicht weiter eingehen. Zum Text bemerke ich nur noch, daß ich in Z. 230 statt τῶι πρὸς τῆι ἐπαντλητῆι vielmehr ἐπαντλητ⟨ῶι γ⟩ῆι schreiben würde. Edgar hat wahrscheinlich an Rev. 24, 8 gedacht, wo auch επαντλητης steht. Aber da dies Femininum sprachlich doch kaum möglich ist, ist auch hier zu emendieren. Das Richtige steht bei P. Meyer, Neut. Ostr. 58, 4: τῆς ἐπηντλητοῦ (sic) μου γῆς. Vgl. Preisigke, Wb.

Neu ist uns die Sechszeugenurkunde **182**. Wie in **173** erscheint auch hier der Dorfschreiber von Philadelphia, der Ägypter Ἄνοσις, unter den sechs Zeugen. Weder hier noch dort ist einer der sechs Zeugen als συγγραφοφύλαξ bezeichnet, wie sonst in dieser Zeit doch schon üblich ist. Lagen diese Verträge beim Dorfschreiber?

193 (= Edg. 31) ist wieder für die Baugeschichte von Philadelphia von Interesse. Es handelt sich um eine οἴκησις, wahrscheinlich für den Hypodioiketen Diotimos (Edg.). Dieser schreibt dem Zenon, er habe sich die διαγραφή angesehen. Das muß hier die Planskizze, den Bauplan bezeichnen.[1]) Ob Edgars Ergänzungen von Z. 2/3 zutreffend sind, ist mir unsicher. Da nachher gesagt ist, daß so und so viele Mängel an dem Plane waren, wird er hier doch nicht ausdrücklich sagen: ἢ ἐφ]αίνετό μοι ἱκανῶς ἔχειν. Ich erwarte vielmehr: οὐκ ἐφ]αίνειο κτλ. Aber es ist schwer, bei dem knappen Raum das Weitere zu ergänzen. Vorausgesetzt, daß Diotimos dem Zenon den Plan beilegte, könnte man vielleicht schreiben: Ἐπεῖδον τὴν δια[γρα]φὴν τ[ήνδε, ἣ οὐκ ἐφ]αίνετό μοι ἱκ[α]νῶς ἔχειν. [Ἀλλ' ὑφ]έστη[κέ μοι ὁ ἀρχι]τέκτων κτλ. Das würde genau den angegebenen Raum füllen.

Zu **199** (= Edg. 32) bemerke ich, daß ich völlig übereinstimme mit Edgar, wenn er sagt: „*he undertakes to furnish the produce of twelve artabes a day*“, denn das entspricht ganz meinen Ausführungen im Archiv VI 451, nur kann man dann nicht, woran Edgar festhält, in Z. 4 schreiben σύνταξιν δώσειν εἰς τὸ βασιλικὸν τὴν ἡμέραν κριθῶν (ἀρτάβας) ιβ, sondern muß, wie ich l. c. vorschlug, auflösen (ἀρταβῶν) ιβ, denn er soll doch nicht die 12 Artaben Gerste liefern, sondern das aus ihnen gebraute Bier.

Zu **201** weist Edgar mit Recht die Annahme von Rostowzew zurück (vgl. auch I S. 19), daß der Verfasser von Petr. II 4 (2) der Dioiket Apollonios sei (L. Est. 162—164). Wie könnte dieser sich zu einer gerichtlichen Verhandlung vor seinem eigenen Untergebenen, dem Hypodioiketen Diotimos, stellen! Edgars Vermutung, daß der hier genannte ἐργολάβος Apollonios vielleicht der Verfasser jenes Schreibens ist, läßt sich wohl nicht genauer begründen. Mir ist immer noch am wahrscheinlichsten die Annahme von Mahaffy, daß der ἐργοδιώκτης Apollonios von Petr. II 4 (1) der Verfasser ist.[2])

231. Zu dem Finalsatz ὅπως ἂν μὴ ἐμφανισθεὶς αὐτοῖς ἀναχωρήσωσιν bemerkt Edgar: ἀναχωρῆσαι ποιήσηι *would be more correct.* Ich denke, hier liegt ein Nominativus absolutus vor, wie er mir z. B. auch in UPZ I so häufig begegnet ist, für ἐμφανισθέντος αὐτοῦ αὐτοῖς.

233. Im Sinne von *laying the foundation* paßt zu τὸ θεμέλ[ιον] wohl besser κατα]βαλεῖν als ἐμ]βαλεῖν.

---

1) Vgl. den Hinweis in Jones' Neuausgabe von Liddell and Scott auf Ditt. Or. Gr. 46,3 (Halikarnass).

2) Vgl. Fitzler l. c. S. 30 A. 3.

240. Durch Anfügung eines kleinen Cairener Fragmentes mit den Zeilenanfängen ist PSI V 511 mit einem Schlage klar geworden. Und wie amüsant ist es geworden! Kleanax bittet den Zenon, seine Maulesel zusammen mit denen des Dioiketen Apollonios nach Memphis zu schicken, *ὡς ὄντες Ἀπολλωνίου, ἵνα μή τι κατὰ τὰ τέλη ἐνοχληθῶσιν*, also ein Versuch, die Zollbehörden zu täuschen. Zugleich haben wir hier ein neues Beispiel für die Binnenzölle, hier zwischen dem Arsinoites und dem Memphites. Da der Weg hier durch die Wüste führte, ist vielleicht auch an die von Fiesel aufgeklärten Geleitzölle zu denken.[1])

Zu **241** (= Edg. 108) zieht Edgar die früher von ihm angenommene und danach auch von mir im Archiv VIII 68 notierte Gleichsetzung des *Πᾶσις ὁ Ἰουδαῖος* mit dem Pasis, S. des Paūs, zurück.

243. Paläographisch ist interessant, daß der ungebildete ägyptische Schreiber *ἐλ[θ]-ῖν* und *κλ-ῆρος* abtrennt.

In **245**, 4 (= Edg. 40) schwankt Edgar zwischen *ὅπως ἂν ἐγείρηι* und *ἀνεγείρηι αὐτούς*. P. Straßb. 111, 14 (*ἤγειρα αὐτούς*) spricht wohl für Ersteres.

In **250**, 3/4 schreibt Edgar *ἀρραβωνίσαμεν*, wobei eine Vernachlässigung des Augments anzunehmen wäre. Ich möchte das Medium vorziehen und *ἀρραβωνισάμεν[οι* ergänzen, zumal sich dieselbe Form jetzt zwanglos auch in Petr. II 4(3),6 herstellen läßt: *ἀρραβ]ωνισάμενοι ἀργύριον κατακεχρήμεθα.* Es ist interessant, daß dies Wort, das uns sonst erst von den Kirchenschriftstellern her bekannt ist, hiernach schon im Geschäftsleben des III. Jahrh. v. Chr. gebräuchlich war.

261. Die Randbemerkung ist nach dem Faksimile von 2. Hand geschrieben.

Nach **264** werden dem Zenon von einem Töpfer 10 *ἀμίδες* geliefert. Ein eigenartiges Zeugnis der von den Griechen in Ägypten eingeführten Zivilisation.

265. Sehr interessant ist die Schreibung *Φαμενῶφι* in Z. 1, die hier zum ersten Mal begegnet. Edgar schwankt, ob *Φαῶφι* oder *Φαμενώθ* gemeint ist. Es ist sicher der Phamenoth. Wenn dieser Monat, der im Ägyptischen Pa — Amenhotep (= der des Amenhotep) heißt, mit *Φαμενῶφι* wiedergegeben wird, so ist das dieselbe Transkription, deren sich Manethos bedient hat, wenn er die Amenhoteps des Neuen Reiches nicht *Ἀμενώθης*, sondern *Ἀμένωφις* nannte. Die Vorstufe zu beiden Formen bildet bekanntlich die Transkription *Ἀμενῶθφις*: in dem einen Fall ist der Labial, in dem andern der Dental geschwunden. Die Übereinstimmung mit Manethos ist um so interessanter, als der Papyrus (a. 252) aus dem Zeitalter des Manethos stammt. — Bemerkenswert ist, daß in diesem Text, der ein *σύμβολον* ist, eine einseitige Empfangserklärung des Darlehensempfängers, hingewiesen wird auf die hierüber aufgesetzte und beim *συγγραφοφύλαξ* liegende *συγγραφή*. Daß ein solches *σύμβολον* des Schuldners außer der *συγγραφή* nötig war, erklärt sich wohl daraus, daß die letztere nur das Ausleihen des Gläubigers konstatierte: *ἐδάνεισεν ὁ δεῖνα*. Als Analogon erwähnt Edgar PSI VIII 863(b), ein Fragment, das sich hiernach in der Tat fast völlig herstellen läßt.

268. Zu *τοῦ ἀπὸ λήμματος* in Z. 2 bemerkt Edgar: *a parallel phrase to τὸ ἐγ λόγου*, worauf sein schon oben S. 281 zurückgewiesener Widerspruch gegen das Substantiv *ἔγλογος* folgt. Hiervon abgesehen, möchte ich *ἀπολήμματος* schreiben und dies für *ἀπολείμματος* nehmen, was den auch von ihm geforderten Sinn ergibt (Rest). — In der mit *ἔχομεν* in Z. 5 beginnenden

1) Gött. Nachrichten, phil. hist. Kl. 1925 S. 57 ff.

Rechnung über Silber steht bald παρὰ τοῦ δεῖνος, bald in demselben Sinne, wie öfter, der Dativ τῶι δεῖνι. — Σεσεῶσις in Z. 14 ist offenbar eine jüngere Nebenform für den alten Königsnamen der XII. Dynastie Σεσοῶσις (Diod. I 53), der hier in 292, 377 und sonst (s. Preisigke, Namenbuch) als Eigenname begegnet. Vgl. Sottas, Pap. dém. de Lille I S. 86 über die genau zu Σεσοῶσις stimmende demotische Transkription.

271. Die Angaben über das verschiedene Maß des κεράμιον erinnern an Lille II 26, 3.

282. Edgar faßt τὴ]ν θυσίαν τοῦ βασιλέως als *a sacrifice, in honor of the King.* Dies würde doch wohl ὑπὲρ τοῦ βασιλέως heißen. Mit Recht lehnt Edgar damit implicite den Gedanken ab, daß etwa dem König selbst ein Opfer dargebracht werden sollte. Das Nächstliegende scheint mir aber zu sein, daß von einem Opfer geredet wird, das der König darbringen wird. Zu dieser Feier sollen die genannten Personen (σὺν] Ἁρμοδίωι) kommen.

283. Zum Stil des Empfehlungsbriefes würde es passen, in Z. 3 zu ergänzen: ἠγνοηκότες δὲ οἱ παρὰ Τληπολέμου ἡμ[ετέρον αὐτὸν ὄντα.

In **296**, einer Abrechnung über Ausgaben für Dammarbeiten und Löhne für Aufseher usw. findet sich Z. 30ff. ein ganz andersartiger Posten, den Edgar e. g. folgendermaßen ergänzt: καὶ ὥστε Ἑρμεῖ λα[τόμωι ἐσχαρῶν] τῶν σταθεισῶν [ἐν τῶι ἱερῶι τῶν] Σαμοθράικων καὶ φια[λῶν λιθίνων] εἰς σπονδήν (Spatium). So ingeniös dieser Vorschlag ist, habe ich doch manche Bedenken. Ich stoße mich daran, daß ein λατόμος — und diese Ergänzung ist durch **176**, 47 (vgl. auch PSI IV 423, 2) so gut wie gesichert[1]) — für ἐσχάραι und φιάλαι bezahlt werden soll, da doch die λατόμοι, wie ich oben S. 281 betonte, Steinbrucharbeiter sind, während derartige Arbeiten Sache der λαξοί wären. So kam ich auf den Gedanken, ob statt φια[λῶν vielleicht Φιλ[αδέλφου zu schreiben sei, zumal Edgar einen Punkt unter α gesetzt hat. Religionsgeschichtlich würde es äußerst interessant und auch begreiflich sein, wenn Arsinoë, auf deren enge Beziehungen zu den Samothrakischen Göttern schon Edgar hingewiesen hat, hier als σύνναος θεός dieser Götter in dem nach ihr benannten Dorf Philadelphia verehrt wäre.[2]) Freilich erhob sich mir ein sprachlicher Einwand, insofern nach den Parallelen τῆς oder Ἀρσινοῆς Φιλαδέλφου zu erwarten wäre. Doch käme man vielleicht über diese Schwierigkeit dadurch hinweg, daß die Breviloquenz solcher Rechnungen den Verzicht auf den Artikel τῆς erklären könnte. Als ich Edgar diesen Vorschlag mitteilte, antwortete er mir, daß die Lesung φιλ[*quite possible* sei, daß er auch an Φιλ[αδέλφου gedacht, aber φια[λῶν vorgezogen habe, teils wegen des Fehlens von τῆς, teils weil φια[λῶν gut zu εἰς σπονδήν passe. *Nevertheless, your suggestion may be right.* So unsicher auch meine Vermutung ist, wollte ich sie doch zur Diskussion stellen. Wie diese Zeilen dann im übrigen zu ergänzen wären, wage ich nicht anzudeuten. Bemerken will ich nur, daß Edgars Ergänzungen, die 25—27 Buchstaben für die Zeile ergeben, nach den sicher ergänzten Zeilen dieser Kolumne sehr kurz sind: Z. 19 und 21 haben 30, Z. 25 sogar 37 Buchstaben. Auf alle Fälle würde ich in Z. 30 ἐν τῶι ἱερῶι Θεῶν Μεγάλων] Σαμοθράικων nach bekannten Mustern ergänzen (das wären 33 Buchstaben), man müßte denn auch dieses bloße τῶν] durch die Breviloquenz der Rech-

---

1) Auch könnte man in Z. 29 ergänzen: καὶ τοῖς λατομή[σασι σὺν αὐτῶι ἐν τῶι δεσ]μωτηρίωι.

2) Für eine solche Angliederung vgl. z. B. Petr. I 25 (2), 1: τοῦ Σούχου καὶ τῆς Φιλαδέλφου.

nung erklären wollen. Aber wie man auch ergänzen will, auf alle Fälle wird Edgars Ergebnis bestehen bleiben, daß es in Philadelphia ein Heiligtum der Samothrakischen Götter gegeben hat.[1]) Möchte doch die rechte Hälfte dieses Fragments in irgend einer Sammlung gefunden werden!

In der Rechnung 297, 22 liest Edgar in der Note: *αἱ ἐπιγ[ραφαὶ ὑπὲρ τῶ]ν πρεσβυτέρων τῶν ἀπ[ὸ] Μέμφεως περὶ Τάνιν κ[α]τ[α]μεμετρημένων.* Diese *πρεσβύτεροι* aus Memphis sind offenbar identisch (Edgar stimmte mir brieflich zu) mit den *πρεσβύτεροι στρατιῶται*, die H. I. Bell im Archiv VII 29 aus einem Londoner Zenontext mitteilte. Die Identität wird im besonderen noch dadurch bestätigt, daß auch dort von *τὰ] ἐπιγραφόμε[να* die Rede ist, was anderseits Edgars Lesung sichert. Da nun an unserer Stelle *πρεσβυτέρων* ohne *στρατιωτῶν* gesagt ist (das ist wieder die Breviloquenz der Rechnung!), wird man auch in der Rechnung PSI VI 627, 1 nicht genötigt sein, mit Bell *στρατιωταῖς* zu ergänzen. Doch die Hauptsache ist, daß Bell richtig erkannt hat, daß es sich hier um dieselben Soldaten handelt. Daß sie im Dorf Tanis angesiedelt waren, erfahren wir erst durch Edgars Text.

II. J. Eg. Arch. XII 113f. (s. oben S. 274).

A. S. Hunt ediert hier ein dem Corpus Christi College zu Cambridge gehöriges Papyrusfragment, das zur Zenonkorrespondenz gehört. Das 18. Jahr bezieht er mit Recht nicht auf Philadelphos, sondern auf Euergetes I., da nach Mitteilungen Bells eine neue Erwerbung des British Museum die Zenonkorrespondenz bereits bis ins 13. Jahr des Euergetes festlegt. Auch das 17. Jahr in PSI VI 552 bezieht Hunt daher auf diesen König. — Das hier mitgeteilte Fragment behandelt Steuer-Rückstände. An Steuern begegnen die ϛ *παραδ]είσων* und die *περιστερώνων γ̄*. Unter den Steuerschuldnern erscheint als letzter Zenon selbst mit der hohen Summe von 169 Dr. 4 Obolen. Darauf folgt folgendes Briefchen: *Ἀχοᾶπις Πτολεμαίωι χαίρειν. Κα(τα)λο(γίζου?) πράξας τοὺς προγεγραμμένους τὸ ἐν αὐτοῖς ὀφίλημα. (Ἔτους) ιη Χοίαχ κη.* Hunts Transkription des Wortes hinter *χαίρειν* läßt vermuten, daß es *κα* mit darübergeschriebenem *λο* geschrieben ist. Sollte damit nicht vielmehr *Καλῶ(ς ποιήσις* oder *ἂν ποιήσαις*) gemeint sein?

III. P. Lille dém. I (s. oben S. 274).

Ich bedaure, daß diese schon 1921 erschienene Publikation Liller demotischer Papyri durch Henri Sottas, die von unsern Demotikern größte Anerkennung gefunden hat, mir erst kürzlich zugänglich geworden ist. So kann ich erst heute auf diese auch für den Hellenisten sehr lehreiche Arbeit hinweisen. Die Texte stammen aus Mumienkartonnagen, die Pierre Jouguet durch seine Ausgrabungen im Faijûm 1901/2 gewonnen hat (III. Jahrh., z. T. IV. vor Chr.). Jouguet hat auch zu dieser Edition die Transkription der griechischen Texte, die hier begegnen, beigesteuert. Nur auf letztere kann ich hier hinweisen. Hervorgehoben seien die Unterschriften unter den demotischen Viehdeklarationen (in Eidesform) Nr. 12—20, wie z. B. in Nr. 12: ∟λε *Παχὼνς ἀπεγράψατο Ἀφῆις Παχῆτος πρὸς Διογένην νομάρχην πρόβατα κη (ὦν)*[2]) *ἄρ-*

---

1) Zum Kult dieser Götter in der Griechenstadt Ptolemais s. Plaumann, Ptolemais S. 80 und 94f.

2) So ist dieser große Haken (vgl. Tafel) aufzulösen. S. oben S. 276f.

(σενες) η, ἄρνες θῆλυ β. Unter 21 findet sich der Vermerk über die Deposition der Urkunde im Archiv (πέπτωκεν εἰς κιβωτόν). Vgl. hierzu meine Ausführungen in UPZ I S. 603ff. Die Hauptsache für uns ist aber der rein griechische Papyrus Nr. 29[bis], der hier im Anschluß an die demotischen Kultvereinssatzungen Nr. 29 herausgegeben wird. Ein kleines Stück davon hatte Jouguet schon 1902 in den Compt. R. de l' Acad. d. Inscr. S. 350ff. ediert, (darnach bei Preisigke, SB 5627). Den vollständigen Text lernen wir erst jetzt kennen. Leider sind Sprache und Orthographie so fürchterlich, daß vieles noch unverständlich bleibt. Zu diesem Text vgl. jetzt die wichtige Studie von San Nicolò, Zur Vereinsgerichtsbarkeit im hellenistischen Ägypten im „Ἐπιτύμβιον, H. Swoboda dargebracht" (1927) S. 255ff. (s. S. 256, 276, 278).

IV. P. Freiburg 12—38 (s. oben S. 274).

Joseph Partsch, der uns so früh Entrissene, hatte schon während des Krieges eine Fortsetzung der von ihm begonnenen Herausgabe juristischer Papyri der Freiburger Sammlung unternommen und hatte sie in den nächsten Jahren, mit eingehenden Kommentaren, im wesentlichen vollendet. Diesem Manuskript hat er auch jenen P. Freib. 36/7 nebst seiner Untersuchung über „die griechische Publizität der Grundstücksverträge im Ptolemäerrecht" entnommen, die er schon im voraus in der Freiburger Lenel-Festschrift von 1922 ediert hat. Da er mich auf Grund meiner Revision der Originale einiger seiner Texte, im besonderen jener Nr. 36/7 [1]), aufgefordert hatte, seiner künftigen Publikation einen „Anhang" beizufügen, habe ich, nach seinem Tode, nach Rücksprache mit Otto Gradenwitz, die Herausgabe seines hinterlassenen Manuskriptes in den Abhandlungen der Heidelberger Akademie übernommen und habe in einem „Anhang" die Ergebnisse meiner Revision der Originale, die sich inzwischen auf alle seine Texte, auch die früher edierten, erstreckt hat, mitgeteilt. Partsch's Ausgabe umfaßt die Freiburger Papyri Nr. 12—38, die zum größten Teil einer Kleberolle aus Philadelphia (Faijûm) vom Jahre 179/8 vor Chr. entstammen. Aus dem reichen Inhalt seien hier namentlich die Eheverträge und die antichretischen Pachtverträge hervorgehoben. Die Eheverträge, die denen von Abusir el-Melek aus augusteischer Zeit am nächsten stehen, sind dadurch von hervorragendem Interesse, daß sie uns zeigen, wie schon damals die Griechen im Lande gelegentlich, unter dem Einfluß der ägyptischen Landessitte, zunächst nur eine lose Ehe schlossen, mit der Bestimmung, daß später eine Vollehe folgen solle (vgl. auch Par. 13 = UPZ I nr. 123). Zur Erklärung der antichretischen Pachtverträge hat Partsch demotische Parallelen, deren Übersetzung Kurt Sethe beigesteuert hat, herangezogen. Ich muß mich hier auf diese kurzen Andeutungen beschränken und verweise im übrigen auf die Publikation.

V. UPZ I 4. Lieferung (s. oben S. 274).

Die 4. Lieferung, mit der ich den I. Band der UPZ (Memphis) beschließe, umfaßt die Akten des Archentaphiasten Petesis (Leid. G—K), die Verwaltungsakten (darunter Par. 61—63 und die Zoispapyri), die Gerichtsakten (darunter Tor. 13, Par. 10—13), Verträge (Leid. O), die griechischen Vermerke auf demotischen Verträgen aus Memphis, und endlich Miscellanea. Um die Benutzung

1) Vgl. Arch. VII 298/9.

zu erleichtern, habe ich zum Schluß in einer „Serapeums-Chronik" die genau datierbaren Tatsachen und Vorgänge, über die dieser Band berichtet, zu einer chronologischen Tabelle zusammengestellt. Die Benutzer seien nachdrücklich auf die „Nachträge und Verbesserungen" hingewiesen, in denen ich im Hinblick auf die neueste Literatur zu manchen Problemen dieses Bandes nochmals kritisch Stellung genommen habe. Den Abschluß bilden zwei Lichtdrucktafeln, die zum erstenmal den Dresdener Papyrus im Bilde zeigen. Hoffentlich wird es mir möglich sein, die erste Lieferung des II. Bandes, der die alten thebanischen Funde in derselben Weise zusammenschließen soll, in nicht zu ferner Zeit vorzulegen.

VI. P. Freib. Atargatis (s. oben S. 274).

Das Freiburger Papyrus-Fragment, das ich hier herausgebe, enthält den Anfang einer Beschwerde an den Dorfschreiber von Philadelphia (II. Jahrh. vor Chr.). Ich habe es für die Deißmann-Festgabe deswegen ausgewählt, weil es mir religionsgeschichtlich von nicht geringem Interesse zu sein schien. Es bezeugt uns nämlich für Philadelphia ein Heiligtum der Atargatis (*Ἀταργατιέον*), das einer *ἱέρεια Συρίων θεῶν* gehört, und außerdem ein Heiligtum der phrygischen *Μήτηρ* (*Μητρῷιον*). In meinem Kommentar habe ich versucht zusammenzustellen, was wir sonst über die Verbreitung dieser Kulte im Lagidenreich wissen. Für ihr Nebeneinander konnte ich auf die Parallele von Delos hinweisen. — Zum Text bemerke ich, daß ich jetzt, nachdem inzwischen Dr. H. Ibscher den Papyrus definitiv geordnet hat, in Z. 14 statt *Ἡρακλίδου* vielmehr *Ἡρακλ[ε]ίδου* lese, was auch nach dem vorhergehenden *Ἡρακλείδη[ς]* an sich wahrscheinlich ist.

VII. *Ἀρχαιολογ. Ἐφημερίς* 1913 (s. oben S. 274).

Erst bei meinem Aufenthalt in Athen im Frühling 1926 wurde ich von Herrn Kollegen Sokr. Kugeas auf diese schon 1913 erschienene kleine Publikation freundlichst aufmerksam gemacht, über die ich daher erst jetzt referiere. Es handelt sich um 2 Papyri, die sich im Besitz der *Ἀρχαιολογικὴ Ἑταιρεία* zu Athen befinden, die ich auch durch Vermittlung von Kugeas im Original revidieren durfte. Ediert sind sie von *Νικήτας Δ. Χαβιαρᾶς*, kommentiert von *Σωκρ. Κουγέας*.

Der 1. Papyrus ist ein Eselkaufs-Vertrag in chirographarischer Form aus dem J. 179 n. Chr. Wie Kugeas hervorhebt, fehlt hier die Bebaiosisformel wie in P. Gen. 23 (= Mitt. Chr. Nr. 264). Zu der Charakteristik des Esels als schwalbenfarbig (*χελιδονιαῖος*) vgl. den eingehenden Kommentar von Kugeas. Die Lesung von Chabiaras ist fehlerlos, nur daß ich in Z. 13 *Μεσορὴ* $\overline{\varkappa\varsigma}$ statt $\overline{\varkappa\gamma}$ las.

Interessanter ist der 2. Papyrus, eine Strafanzeige (*προσαγγελία*), wie Kugeas auseinandersetzt, aus dem II. Jahrh. vor Chr. Leider fehlt der Anfang. Der Beschwerdeführer beklagt sich über seine Pächter, die den ihnen verpachteten Garten abgeerntet haben, ohne ihm etwas von dem Pachtzins (*φόρος*) zu zahlen. Dann haben sie den Garten veröden lassen, haben den Wächter entfernt und sind mit 2 *ἅμαι* abgezogen. In dem Petitum (Z. 18ff.) hat schon Kugeas hinter *Διὸ ἀξιῶ* statt *ἀσφα[λ]ίσαντα [τ]α[ύτας]* richtig hergestellt *ἀσφαλισάμενον αὐτοὺς* (ich sah: *ἀσφα[λ]ισάμενον αὐ[τ]ο[ὺ]ς*). Hinter dem darauffolgenden *καταστῆσα[ι]* las ich weiter *[ἐπ]ὶ τὸν σ[τρατηγόν,*

δ]πως. Die Pächter sollen also verhaftet und vor den Strategen gestellt werden. Sonst ergab die Revision nur Kleinigkeiten. In Z. 1 sah ich *ονωι ν.[.* Zwischen Z. 2 und 3 ist etwas nachgetragen, wohl eine Jahresangabe. Die Jahressigle ∟ scheint mir deutlich zu sein. Davor könnte ein *λ* stehen, aber zwischen *λ* und ∟ schien mir noch etwas zu stehen, was mir unklar blieb. In Z. 3 las ich *μη* [–] (= *μηνὸς*) *Χυ̲αχ* ⩘ *α'Β* (Talent 1 Dr. 2000) statt *μ[ηνὸς Χοί]αχ* ⩘ *β*. Kugeas' Ergänzung [*μου*] in Z. 17 fand ich bestätigt durch die Lesung *μ[ο]υ*. In 18 las ich *ἀξίας* ∟ *'Γ* (Dr. 3000) statt [ϛ;]⊢ (6 Dr.).

Dankenswerterweise ist eine Tafel mit den Lichtbildern der beiden Papyri beigefügt.

VIII. BGU VII (s. oben S. 274).

In diesem VII. Bande der BGU haben Paul Viereck und Friedrich Zucker die Papyrus-, Ostraka- und Wachstafelfunde, die sie bei ihren gemeinsamen Ausgrabungen in Darb Gerze, dem alten Philadelphia am Ostrand des Faijûm, im Winter 1908/9 gemacht haben, in einer ausgezeichneten, vornehm ausgestatteten Publikation vorgelegt. Daß der Band in dieser Form erscheinen konnte, verdanken wir außer dem traditionellen großen Entgegenkommen der Weidmannschen Buchhandlung dem bewährten Förderer der Berliner Papyruspublikationen, Herrn Wülfing aus St Louis Mo. in USA, sowie dem Bankhaus Bleichröder. Vorausgeschickt ist eine Einleitung über die Ruinen von Philadelphia, in der die Editoren auf Grund ihrer eigenen Grabungsergebnisse, die nachträglich (1924) noch durch lokale Untersuchungen von Ludwig Borchardt ergänzt werden konnten, über die Anlage des Dorfes, über die Bauweise des von ihnen behandelten Tempels und der von ihnen ausgegrabenen Häuser[1]) sowie über die verschiedenartigen Funde, die sie dort gemacht haben, eingehend berichten. Die von Borchardt herrührende Planskizze auf Taf. 1 veranschaulicht uns, wie dieses Dorf, über dessen Gründung uns jetzt die Zenon-Papyri so interessante Aufschlüsse gebracht haben, offenbar nach einheitlichem Plan, mit rechtwinklig sich schneidenden Straßen (dem sog. „hippodamischen“ Stil) angelegt worden ist. Die 2. Tafel bringt Grundrisse von dem Tempel (photographische Ansicht auf Taf. 3) und einem Wohnhause. Diese Einleitung, die dem von Rostowzew, Large Est. S. VII, mit Recht gekennzeichneten Desiderat unserer Forschung entgegenkommt, verdient unsern wärmsten Dank.[2])

---

1) Vgl. hierzu die Nachträge S. 274.

2) Ich will nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß soeben Evarista Breccia uns in einer glänzenden Publikation außer Kanopos auch ein anderes Faijûmdorf, Theadelphia, mit seinem Tempel des Pneferôs nahegebracht hat: *Monuments de l'Égypte Gréco-Romaine, publiés par la Soc. Archéol. d'Alexandrie sous les auspices de S. Majesté Fouad I. roi d'Égypte. Tome premier. Officine dell' Istituto Italiano d'arti grafiche.* Bergamo 1926. — Ferner möchte ich auf den lehrreichen Aufsatz von A. E. R. Boak hinweisen: *„Irrigation and population in the Fayûm, the garden of Egypt“* (*The Geographical Review* XVI 1926, Nr. 3, S. 353ff.), in dem er den Zusammenhang der Besiedlung des Faijûms mit dem jeweiligen Bewässerungssystem durch die Jahrhunderte verfolgt. Auf Grund der Beobachtungen, die die Expedition von Michigan im Winter 1924/5 an den Ruinen von Karanis angestellt hat (vgl. hierzu auch Boak, JEA XII, S. 19ff.), zeigt er, wie die Blüte des Wohlstandes in der späteren Ptolemäerzeit niedergeht, und erst durch die Fürsorge des Augustus um die Bewässerung eine neue Periode des Wohlstandes folgt, die bis in das III. Jahrhundert hinein währt, dann aber wiederum einem Niedergang Platz macht, worauf nochmals ein Aufschwung unter Diokletian und

Rühmenswert ist sowohl die Akribie der Textgestaltung wie auch die Gründlichkeit der Erklärungen. Nach beiden Richtungen hin stand den Editoren das bewährte Können von Wilhelm Schubart zur Seite. Einige Stichproben, die ich an den Originalen machte, bestätigten mir die Zuverlässigkeit der Lesungen. Nur in ganz wenigen Fällen gelang es mir, über die Edition hinauszukommen. Die Erklärungen, die, wie zu erwarten, völlige Beherrschung der modernen Forschung zeigen, gehen keiner Schwierigkeit aus dem Wege. Allen hier gebotenen Anregungen nachzugehen, war mir noch nicht möglich.

Auf die ptolemäischen Ostraka (1500—1562), die die Textpublikation eröffnen, werde ich erst in meinem Ostrakon-Referat eingehen können. Hingewiesen sei der Benutzer hier nur auf die wichtigen Ausführungen von Fritz Heichelheim in den Nachträgen S. 274/5, der aus den Preisen den Nachweis geführt hat, daß die Daten nicht auf Euergetes I., sondern auf Philopator zu beziehen sind. Damit fallen die direkten Beziehungen zur Zenon-Korrespondenz, die die Herausgeber zu erkennen glaubten.

Die Papyrusurkunden (1563—1689) bringen (leider) keinen Text aus ptolemäischer Zeit, sondern nur aus römischer und frühbyzantinischer Zeit. Ich muß mich im folgenden auf die Besprechung einiger Einzelheiten beschränken.

Zu 1564, einer Anweisung auf Auszahlung eines Vorschusses an die Webergilde des Dorfes (a. 138), habe ich am Original einige Nachträge gewonnen. In Z. 1 steht doch wohl *ἱματιοπ(αραλῆμπται)*, allerdings mit auffallend gerundetem Jota, nicht *ἱματοπ(αραλῆμπται)*. Die Auszahlung soll erfolgen (Z. 3) *ὥστε αὐτοῖς καὶ τοῖς λοιποῖς γερδίοις — ἐξ ἀλληλ(εγγύης) πα. εἰς προχρεἰαν.* Das unerklärte *πα.* glaube ich *πᾶσι* lesen zu dürfen. Es liegt Ligatur von *σι* vor, unter die Zeile gehend. Erst hierdurch bekommt das *ἐξ ἀλληλ(εγγύης)* seine grammatische Beziehung. — Schwierig bleibt auch mir der Schluß von Z. 9, wo die Edition bietet: (von den 28 Drachmen) *ὑπελογήθ(ησαν) εἰς τὸν κυριακὸν λόγυ(ν) ϱ ∫ ς.* Dabei bleibt unerklärt das deutliche ϱ und der gekrümmte Strich hinter ς. Die Editoren fassen ∫ ς als 6 Drachmen und sehen in dem Strich „eine Art Trennungsstrich". Aber solche Trennungsstriche (und gar am Ende der Zeile, wo sie doch überflüssig wären) kennen wir sonst nicht. Ich erinnere mich, einem ϱ mit folgendem ∫ (oft verbunden) in der Bedeutung *ἑκατοστή* (bei Prozentrechnungen) begegnet zu sein. Das ergäbe hier (*ἑκατοσταὶ*) ς und dahinter die krumme Linie als einen Bruch, wohl eher $\frac{1}{2}$ als $\frac{2}{3}$. Es wäre hier also nicht die Ausrechnung für den Einzelfall, sondern die Norm ($6\frac{1}{2}$%) für den Abzug angegeben. Ich gebe diesen Vorschlag unter allem Vorbehalt, da er sachlich nicht ohne Bedenken ist. Aber wir müssen eine Erklärung suchen, die das völlig sichere ϱ und die gekrümmte Linie berücksichtigt. — In Z. 11f. lesen die Editoren: *Ἐὰν δέ τι ἐξ αὐτῶν ἐπὶ τῆς παραδόσεως ἀπολέγῃ ἢ ἐλάσσονος συντιμηθῇ, ἀποδώσουσι ἐξ ἀλληλ(εγγύης) τῶν μὲν ἀπολεγόντ(ων) τὴν τιμὴν — τῶν δ' ἐλασσω τὸ ἀποδέον.* Sie fassen *ἀπολέγειν* hier als „versagen = fehlen", ohne

---

endlich der definitive Niedergang folgt. In der Mitte des V. Jahrhunderts wird das verödete Karanis verlassen sein. Denselben Zeitpunkt der Verödung nimmt er auch für Philadelphia und Bacchias an, während Soknopaiu Nesos nach dem Verfall im III. Jahrhundert nicht wieder auferstanden ist. Die obigen Texte von Philadelphia widersprechen dieser Vermutung nicht: der jüngste Text (1680) wird von den Editoren ins 4./5. Jahrhundert gesetzt. Vgl. auch die Bemerkung von Rostowzew, Large Est. S. 14.

einen Beleg bringen zu können. Nun glaube ich statt ἀπολεγόντ(ων) vielmehr ἀπολεγέντ(ων) lesen zu dürfen, freilich unter der Annahme, daß der Schreiber eine Rundung zu wenig gegeben hat, was ja öfter vorkommt. Der Schluß vor τ sieht genau so aus, wie das εν in dem vorhergehenden μὲν. Ist das richtig, so ist vorher nicht ἀπολέγῃ, sondern ἀπολεγῇ zu schreiben. Wir haben dann den 2. Aorist Pass. vor uns, der für andere Komposita von λέγειν bezeugt ist. Ich würde hier die Bedeutung „ablehnen" heranziehen, die z. B. aus ἀπολέγειν δικαστήν bekannt ist. Für meine Deutung spricht, daß das folgende συντιμηθῇ auch vorher einen Aorist verlangt. Hiernach sind im ersten Falle Webereien gemeint, die bei der Übergabe abgelehnt werden, nämlich wegen mangelhafter Qualität. Für die soll statt dessen der ausgemachte Preis von den Webern gezahlt werden. Im zweiten Falle sind solche Webereien gemeint, die bei der Übergabe als zu gering eingeschätzt werden, ich denke an Quantität, indem sie sich unter den vorgeschriebenen Maßen halten, denn in diesem Falle soll das Fehlende (τὸ ἀποδέον) nachgeliefert werden.

Soviel zu den Lesungen. Von sachlichem Interesse ist der ἀπελ(εύθερος) τοῦ με[γίστου (oder μεγάλου?) θεο]ῦ Σαράπιδος in Z. 2/3. Zur sakralen Freilassung ist außer der in der Note angeführten Literatur J. Partsch zu P. Freiburg 10 zu nennen (Sitz. Heid. Ak. 1916, 10. Abh., S. 35ff.), dessen Ausführungen freilich durch meine Revision in den Abh. Heid. Ak. 1927, Nr. 7, S. 105f. etwas modifiziert werden. — Die bei der Gilde bestellten Webereien waren z. T. für die Truppen in Kappadocien bestimmt, z. T. für τοῦ ἐν τῇ Σεβαστῇ παρεμβολ(ῇ) ὑγιαστηρίου (Lazaret). Schubart betont zu letzterem, daß das Heerlager des Kaisers selbst, nicht allgemein das Lager kaiserlicher Truppen gemeint sei. Aber Kaiser Pius war damals (Sept. 138) in Italien. Es fragt sich, ob wir dies Lager auch in Kappadocien zu suchen haben. Man könnte auch an Alexandrien denken, wo es auch eine Σεβαστὴ ἀγορά gab. Sogar an Philadelphia könnte man denken, das ja eine Garnison hatte.[1]) Sicherheit läßt sich nicht gewinnen. Bei χωρὶς ἄλλων ὧν ὀφίλουσι in Z. 11 kann an „später bevorstehende Lieferungen" nicht gedacht sein, denn dann müßte ὧν ἂν ὀφείλωσι gesagt sein.

In 1571, 27 las ich am Original: Ἀξ[ιῶ ο]ὖ[ν] πεμφθῆνα[ι] statt ... [. . . . . . ἐ]πέμφθην.

1572 hängt mit der oben behandelten 1564 aufs engste zusammen, denn dieselben Weber, die jenen Vorschuß bekommen hatten, beklagen sich hier (Dec. 139), daß einige von ihnen nach Alexandrien zu einer Dienstleistung abkommandiert seien, so daß sie jenen Auftrag nicht vollenden könnten. Die Editoren nehmen an, daß diese Eingabe an den Strategen Dion von der ganzen Gilde gemacht ist, die nach Z. 16f. dann 12 Mann stark wäre, und halten dies fest, wiewohl im Praescript παρὰ γερδίων und nicht παρὰ τῶν γερδίων gesagt ist. Sie berufen sich auf 1591, 5, wo sie gleichfalls γέρδιοι Φιλαδελφείας (ohne Artikel) auf die ganze Gilde deuten. Auch hier ergeben sich nach ihrer Rechnung 12—13 Mitglieder. Nun ist aber die Webergilde von Philadelphia offenbar auch damals bedeutend größer gewesen, denn in P. Corn. 23, 38 aus dem I. Jahrh. n. Chr. umfaßte sie 88 Mitglieder. Es läßt sich aber auch aus unserem Text erweisen, daß die Weber, die diese Eingabe machen, nur den Teil der Gilde darstellten, der von der Gilde auserwählt war, um jenen Staatsauftrag

---

1) Auch bei der μεγάλη παρεμβολή in 1647, 5 kann man zwischen Alexandrien (Index) und Philadelphia schwanken.

auszuführen. In Z. 5 las ich am Original ἄνδρες statt ἀνδρε. (ες genau so ligiert wie in τέσσαρες in Z. 7.) Dahinter ergänze ich nach Z. 17 [δέκα δύο. Das vorhergehende]μενοι ὄντες kann nur zu einem Perfectum Pass. ergänzt werden, zumal es dem]τηκότες parallel steht. Danach ergänze ich den Passus: ἐκλελεγ]μένοι (oder ein ähnliches Verbum) ὄντες ἀπὸ τῆς ἐρ[γ]ασ[ία]ς ἄνδρες [δέκα δύο καὶ καθεσ]τηκότες[1]) ἀπαρτίσαι τὸ κεκελευσμέν[ον κτλ. Somit ergibt sich für den Geschäftsgang, daß der Staatsauftrag der ganzen Gilde gegeben wurde (1564), daß aber die Gilde dann den Auftrag einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern, die sie auswählte, übertrug (hier an 12). Für diese Deutung spricht auch das παρὰ γερδίων in Z. 2. Auch das τούτων τέσσαρες in Z. 7 wird erst jetzt, wo die Zahl 12 vorhergeht, ganz verständlich. — Vorher in Z. 4 setzen die Editoren hinter κατασκευάσωμεν einen Punkt für einen ungelesenen Buchstaben. Ich sehe dort das Drachmenzeichen (eine gewundene Linie) und meine, daß in der Lücke dahinter die Summe gestanden haben muß, die der Staat der Gilde für die gesamte Arbeit geboten hatte. Es heißt also: nachdem wir x Drachmen Vorschuß bekommen haben, damit wir den ἱματισμὸς δημόσιος für y Drachmen herstellen. Daran schlossen sich dann als Apposition die beiden Partizipia Perf. Pass. an. — In Z. 16 schreiben die Editoren: Ἦμεν δ[ὲ πρότερον ἄνδρες](17)δέκα δύο κτλ. Das πρότερον war mir wenig wahrscheinlich. Die Nachprüfung ergab mir die Lesung: Ἦμεν δ[ὲ γ]ε̣ρ̣[δ̣ιοι ἄ]ν̣δ̣[ρε]ς δέκα δύο. Die Buchstabenreste sind zwar sehr geringfügig.

1573, ein amtliches Schriftstück über Einweisung in verpfändeten Grundbesitz (ἐμβαδεία-Verfahren), von dem nur pro Zeile etwa ein Viertel bis ein Drittel erhalten ist, ist von Referendar Julius Wolff, der sich dafür noch mit Joseph Partsch besprechen konnte, herausgegeben.

In 1575, 19 schien mir φρ̣[ον]τίδα nicht dazustehen.

In 1583 nahm ich daran Anstoß, daß es in Z. 22 in dem Schwur heißen soll ὀ̣μνύω [τ]ὴν τῶν κυ[ρί]ων θεῶν Αὐτοκρα[τόρων] (Severus, Caracalla und Geta), da doch die römischen Kaiser erst nach ihrem Tode zu θεοί (= *divi*) werden, und vermutete, daß statt θεῶν vielmehr das hinter τῶν κυρίων zu erwartende ἡμῶν dastehe. Die Revision des Originals ergab mir die Bestätigung. Es steht ganz deutlich ἡμῶν, nur hat der Schreiber aus Bequemlichkeit den Kalamos von der unteren Spitze der 1. Hasta des *H* bis zum Horizontalstrich hinaufgeführt, so daß man entfernt an ein θ erinnert wird. — Die Subskription des κωμογραμματεύς in Z. 27 ist von zweiter Hand geschrieben. Seinen Namen lese ich Παγχ̣ρᾶς statt Πανε · ·.

Sehr interessant ist der Praeskriptanfang in 1588 (a. 222): Πτολεμαιέων Ἀρσινοιτῶν [πόλεως] ἄρχοντ[ες] βουλή κτλ. Die Editoren bemerken hierzu, daß diese Bezeichnung der Metropole des Faijûm, wie es scheine, zum erstenmal begegne. Das ist ganz richtig, aber wir können sie jetzt hiernach an einer bisher mißverstandenen Stelle einsetzen. In BGU 362 V = W. Chr. 96 V habe ich ein ähnliches Amtsschreiben der Stadt folgendermaßen ergänzt: [Τῆς λαμπροτάτης (?) πόλεως] τ̣ῶ[ν Ἀρσιν]οϊ[τ]ῶν ἄ[ρ]χ[ο]ντες βουλὴ κτλ. Statt des punktierten τ von τ̣ῶ[ν hatte ich früher im Hermes 20, 435 ε gelesen, und dies war richtig, denn jetzt dürfen wir schreiben: [Πόλεως τῆς Πτολεμαι]έω[ν Ἀρσιν]οϊ[τ]ῶν ἄ[ρ]χ[ο]ντες βουλή. Zumal dieser Text nur 7 Jahre älter ist als 1588, muß hier dieselbe Formel stehen. Daß zugleich das asyndetische ἄρχον-

1) Wenn das zu lang ist, genügt eventuell auch ἑσ]τηκότες.

τες βουλή, zu dem ich mich nur schwer durchgerungen hatte (vgl. Hermes), bestätigt wird, ist mir sehr erfreulich. Damit haben wir den offiziellen Namen der Stadt, wie er im Anfang des III. Jahrh. (mindestens seit der Neuordnung des Severus vom J. 200) lautete. Die Tatsache, daß hiernach der Name *Πτολεμαιεῖς*, der auf den älteren Stadtnamen *Πτολεμαῒς Εὐεργέτις* zurückgeht, damals noch lebendig war, scheint mir von entscheidender Bedeutung zu sein für die umstrittene Inschrift bei Dittenberger, Or. Gr. II 668: *ἡ πόλις ἡ Πτολεμαιέων διὰ τῶν ἑξακισχιλίων τετρακοσίων ἑβδομήκ[οντα πέντε κτλ.* (gefunden im Faijûm). Ich füge hinzu, wie ich dem Bericht von Tod im Jour. Eg. Arch. VI 216 entnehme, daß Seymour de Ricci in den Compt. R. de l'Acad. d. Inscr. 1916, 420ff. folgende in Medinet el Faijûm (!) gefundene Inschrift publiziert hat: *[Ἡ πόλι]ς [ἡ Πτολεμαιέων δι]ὰ τῶν ἑ[ξακισχιλίων] τετρα[κοσίων ἑβδ]ομήκ[οντα*[1]*) κτλ.* Bekanntlich hat Plaumann in seiner letzten Behandlung der Frage (Arch. VI 178ff.) an seiner früheren Ansicht, daß hiermit Ptolemais in Oberägypten gemeint sei, festgehalten, wiewohl er nach seinem neuen Material zugeben mußte, daß die 6475 Hellenen im Faijûm wohnten. Wie die oberägyptische Stadt durch diese Faijûmgriechen vertreten sein konnte (*διά*), habe ich nie recht verstanden (vgl. Arch. IV 240). Mir scheint, daß durch Obiges vielmehr die Ansicht von Grenfell-Hunt als die richtige bestätigt wird, wonach die Stadt mit der Metropole des Faijûm gleichzusetzen ist. Vergleichen wir die beiden Inschriften mit den beiden Papyri, so ist nur zu konstatieren, daß eben in der früheren Kaiserzeit der Zusatz *Ἀρσινοϊτῶν* noch nicht zu *Πτολεμαιέων* hinzugefügt war. Für die Geschichte der Hellenen im Faijûm ist dies Ergebnis aber von großer Bedeutung.

Den Namen der Steuer *γνωστεί[ας]* in Z. 5 bezeichnen schon die Editoren als „nicht sicher". Bei der Revision erschien mir *ειας* als nicht richtig; auch der Anfang könnte anders gelesen werden. Ich habe keine sichere Lesung gefunden. — Statt *προήνεγκ(ας)* in 5 erwartet man das Medium, also *προηνέγκ(ω)*. — Die Editoren bezeichnen es als beachtenswert, daß auch der *βοηθός* Tryphon durch die Constitutio Antoniniana ein *Αὐρήλιος* geworden ist. Nach den Ergebnissen der Dissertation von Elias Bickermann (s. oben S. 273) versteht sich dies von selbst.

Auf die Quittungen folgen von **1613** an die amtlichen Zusammenstellungen und Listen, die z. T. für die Bevölkerungsgeschichte von Philadelphia wertvolles Material enthalten. Sehr hübsch ist die Entdeckung der Editoren (S. 116), daß die große Personenliste Lond. II Nr. 257 S. 21ff. sich auch auf Philadelphia bezieht. Für den Zusammenhang von *λαογραφία* und *χωματικόν* (S. 116) ist jetzt auch P. Corn. 24 von Bedeutung. Zu der Weberliste **1615** ist P. Corn. 23 heranzuziehen, wo derselbe *Ἀρχωνίδης Πανεγβηοῦτος* erscheint, wie hier in Z. 20 (als *Ἀρχωνᾶς*). Nach den Überschriften der Dörfer zu urteilen sind die hier genannten Personen wohl auch *ξένοι*, die in Philadelphia wohnen wie in P. Corn. 22. In **1631** scheint mir die Maß-Sigle nicht den Metretes (s. Überschrift), sondern den *ξέστης* zu bezeichnen.

Mit **1641** beginnen die nichtamtlichen Urkunden, zunächst die Verträge, dann Testamente. Von besonderem Interesse ist **1655**, das Eröffnungsprotokoll eines römischen Manzipationstestamentes mit griechischer Übersetzung des Testaments (a. 169). Sehr merkwürdig ist, daß hier in Z. 48 statt des bekannten *σηστερτίου νούμμου ἑνός* vielmehr *σηστερτίων νούμμων χειλίων* steht.

1) Darauf doch wohl auch hier *πέντε* zu ergänzen.

Es kann kaum anders erklärt werden, als die Editoren es tun, daß der Schreiber A irrtümlich als 'A aufgefaßt hat. Das merkwürdigste ist aber, daß dies Versehen nicht nur hier vorkommt, sondern, wie die Editoren zeigen, auch in Hamb. 73, 14. Unter Hinweis auf diesen Text meinen die Editoren, daß dies Versehen traditionell geworden sei. Es ist immerhin zu untersuchen, ob der Hamburger Text nicht auch aus Philadelphia stammt (inhaltlich spricht nichts dagegen) und vielleicht auch aus etwa derselben Zeit, womöglich vom selben Schreiber. Die Feststellung wäre nicht unwichtig.

Auf die Quittungen folgen dann die Privatbriefe. Nr. **1668**, die den letzteren Abschnitt eröffnet, ist aber kein Brief, sondern die Mitteilung eines Tarifs (*γνώμων*). Der Text ist in so unglaublicher Orthographie geschrieben, daß er im einzelnen wie im ganzen rätselhaft bleibt. Am ehesten würde ich denken, daß er sich auf einen Verein bezieht und die Strafgelder usw. festsetzt. In Z. 11 ist vielleicht zu lesen *ἐὰν ᾖ ξένος*. Aber was soll das folgende *ταπινομενον* (richtig gelesen) *τέκνον*? Vielleicht = *τὸ ἐπιγινόμενον τέκνον*? Das würde entfernt erinnern an die Bestimmungen der Kultgenossenschaft in P. Berl. dem. 3115 S. 7 (Spiegelb. S. 19): „Wem ein Knabe geboren wird, der soll 30 Deben zahlen". — In **1674** möchte ich in 1 lesen *κ̣αὶ οὐκ [ἀν]τέγραψας* statt . *αιον* .[. .] *τε γράψας*. — In Z. 6 fassen die Editoren *παρεμ̣ . . . ειρας* als ein Wort, was kaum zu finden sein wird. Ich glaubte am Original zu sehen *παρ' ἐμο̣ῦ̣ σειρὰς*. Aber wie *σειρὰς δύο σκόρδων* zu verstehen ist, weiß ich nicht. — Am Schluß von Z. 10 steht ein deutlicher Füllstrich (nicht frühere Schrift).

Etwas ganz merkwündiges ist das lateinische Fragment **1689**, das nach Plaumanns Deutung Reste von Triumphalfasten der Jahre 120 und 121 enthielte. Ich kann hier nur auf die verschiedene Möglichkeiten abwägenden Ausführungen der Editoren hinweisen. Das Stück bedarf noch weiterer Prüfung.

Es folgen die in den Ruinen gefundenen Wachstafeln, die von großem Interesse sind. **1690** ist eine Geburtsanzeige, **1691—1694** sind offizielle Abschriften von Geburtsanzeigen aus dem Album professionum liberorum natorum, und **1695** und **1696** sind Testamente. Im allgemeinen muß ich auf den gründlichen Kommentar der Editoren verweisen, die sich hierbei des Rates von H. Dessau erfreuen konnten. Nur zu **1690** möchte ich etwas bemerken. Hier ist das Besondere, daß der Soldat die Geburt seiner Tochter nicht beim Präfekten in Alexandrien, sondern in seiner Garnison Philadelphia (bei seiner vorgesetzten Behörde) angemeldet hat. Das wird begründet mit den Worten (Z. 5ff.): *Idcirco hanc testationem interposuisse se dixit propter districtionem mil(itum)*. Die letzteren Worte fassen die Editoren als „die Inanspruchnahme der Soldaten". Ich möchte hier lieber das Negative, das in *districtio* liegt, betonen, die Abhaltung, Verhinderung, und statt *mil(itum)* möchte ich mil(itarem) ergänzen, also „wegen militärischer Verhinderung". Das *Idcirco* würde aber, wie mir scheint, in der Luft schweben, wenn nicht vorher gesagt wäre, daß er in Philadelphia bei der und der Behörde die Anzeige gemacht habe. Darum wird in der lückenhaften Z. 2 nicht nur *professus est* (s. S. 206), sondern auch *Philadelphiae apud* . . . zu ergänzen sein. In dem *interponere* möchte auch ich, wie die Editoren, nicht den Begriff des Interimistischen suchen. Vgl. z. B. Dig. 14, 6, 16: *testationem interponere contrariae voluntatis*. Die griechische Erklärung des Epimachos möchte ich nicht als eine Wiederholung der testatio in subjektiver Form bezeichnen (S. 205), sondern schärfer als die Subscriptio (*ὑπογραφή*) des Epimachos, für die ja die 1. Person typisch ist.

Den Schluß der verdienstvollen Publikation machen Ostraka aus römischer Zeit (1697—1729) und endlich die Indices, für die wir auch Frau Dr. Else Zucker zu danken haben.

IX. P. Cornell (s. oben S. 274).

Nachdem Westermann aus der reichen Papyrussammlung der Cornell-Universität schon ein besonders wertvolles Stück, P. Corn. 1, vorgelegt hatte, über das ich oben S. 69—72 berichtet habe (vorher schon kurz in UPZ I 451/2), ist jetzt zu unserer freudigen Überraschung ein stattlicher Band mit 55 Nummern dieser Sammlung erschienen, von Westermann und Kraemer bearbeitet. Die fünf ersten Texte gehören der Ptolemäerzeit an, die anderen der römischen Kaiserzeit bis auf Diokletian. Erfreulicherweise sind sie sachlich gruppiert: aus der Kaiserzeit folgen einander Kontrakte, Petitionen, Deklarationen an Behörden, Steuerakten, Rechnungen und Listen, Quittungen, Korrespondenzen und Miscellanea. Wir haben den Editoren aufrichtig zu danken für die Mühe und Sorgfalt, die sie auf die Erklärung der Texte, z. T. in sehr umfangreichen gelehrten Kommentaren, verwendet haben. Unser Dank wird dadurch nicht gemindert, daß für die *πρεσβύτεροι* auf diesem Gebiet leicht zu sehen ist, daß die Herausgeber, die noch zu den *νεώτεροι* gehören, in der Entzifferung und Ergänzung schwieriger Handschriften vielfach noch nicht das Letzte erreicht haben. Auch wir Alten haben alle einmal, als wir noch junge Editoren waren, derartige Fehler gemacht, wie sie hier, namentlich auch mit Hilfe der trefflichen 19 photographischen Tafeln, festgestellt werden können. Vitelli und Medea Norsa haben bereits in der zitierten Abhandlung eine große Zahl von Irrtümern berichtigt. Manches davon hatte auch ich mir schon bei der ersten Durchsicht notiert, aber ihre viel gründlichere Nachprüfung hat eine noch viel reichere Ernte ergeben. Es ist nicht meine Aufgabe, die von ihnen gefundenen Korrekturen hier alle nochmals vorzuführen, zumal zu erwarten ist, daß die Herausgeber in ihrem nächsten Bande, auf den wir hoffen, selbst alle Ergebnisse der verschiedenen Kritiken zusammenstellen werden. So will ich mich im wesentlichen darauf beschränken, noch einige weitere kleine Beiträge zum Text zu geben. Technisch ist der vorliegende Band insofern ein Novum, als er aus ökonomischen Gründen (p. IV) nicht gedruckt, sondern in photographierter Maschinenschrift hergestellt ist.

1. Unter Aufgabe der früheren Auffassung von Westermann interpretieren die Editoren diese wichtige *ἐφημερίς* (über *κίκι*) jetzt von der richtigen Voraussetzung aus, daß der Text den Aufenthalt des Apollonios und seiner Reisebegleitung in Memphis und dann in *Βερενίκης Ὅρμος* betrifft, wie ich es schon im UPZ I 452 vorgeschlagen hatte. Meine genaueren Ausführungen oben S. 69ff. waren ihnen noch unbekannt. Darum haben sie auch mißverstanden meine kurzen Bemerkungen in UPZ l. c. über die Trogodyten und die Lage von *Βερ. Ὅρμος*, wie sie inzwischen aus den obigen Ausführungen gesehen haben werden. Meine Vermutung, daß *Βερ. Ὅρμος* vieleicht an dem Philadelphos-Kanal gelegen habe, hat Edgar inzwischen als *possible* bezeichnet (Cair. Zen. I S. 57 u. 65).

Zum Text habe ich wenig zu bemerken. In Z. 3 wollen die Editoren zu *εἰς τὸ καθ' ἡμέραν* ein *τάγμα* ergänzen (S. 23), unter Hinweis auf *ταγῆς* in 54. Ich meine, daß nichts hier zu ergänzen ist: *τὸ καθ' ἡμέραν* ist einfach die Substantivierung des Begriffes *καθ' ἡμέραν* (vgl. *τὸ κατ' ἄνδρα*). Vgl. z. B. *τὸ καθ' ἡμέρα⟨ν⟩ τοῦ ἀναλώματος* in Oxy. IX 1220, 4. In Cair. Zen. I 59007, 5 steht

εἰς τὰ καθ' ἡμέραν. — Zu 15 bemerken die Editoren, daß das ωι in Φιλίστωι und Μητροδώρωι entschieden wie αι aussehe, aber ωι sei deutlich in Z. 133. Die Photographie erlaubt hier festzustellen, daß in 15 tatsächlich Φιλίσται und Μητροδώραι steht, und dies müßte jedenfalls in den Text gesetzt werden. Wenn in 133 ωι zweifellos ist, so können wir, ehe wir nichts Genaueres über diese Personen erfahren, nicht wissen, an welcher der beiden Stellen der Schreiber sich versehen hat. Die Frauennamen sind a priori nicht ausgeschlossen: auch in Z. 105 wird eine Frau genannt (Γλαύκηι) (s. oben S. 71). — Das βρέχειν in Z. 152 hat ihnen Edgar ebenso als „regnen" erklärt, wie ich oben S. 72. — In Z. 224 lesen die Editoren jetzt ἐκ Συρίας, wie ich oben S. 72 statt εἰς Συρίας postuliert hatte.

2. Vitellis Lesung in Z. 9 εἰς σῖτον statt εἰς ὅτον ist nach der Photographie evident. Ohne Parallele ist es schwer, hiernach nun den Anfang dieser Zeile zu ergänzen, was juristisch von Wichtigkeit wäre. Hinter σῖτον scheint mir ἐμ, nicht ἐν Φαρβαί[θοις zu stehen. Bemerkenswert ist, daß schon damals (a. 36 des Philadelphos) die Außenschrift dieser Doppelurkunde größer und sorgfältiger geschrieben ist als die Innenschrift, wie auch die Editoren (S. 26) beobachtet haben.

4, aus Pathyris. Mit Recht beanstandet Vitelli in Z. 5 Πεατίου. Er denkt an Στατίου. Da der Text aus der Thebais stammt, liegt Πελαίου nahe. Statt Ἀγατρέους in Z. 7 sollte man Ἁρατρέους erwarten. Diese Vorschläge mögen am Original geprüft werden. Zum Infinitiv κατασκεῦσαι in 9 bemerken die Editoren, daß κατασκεσαι mit oben nachgetragenem υ geschrieben sei. Ob nicht noch ein α (vielleicht Hakenalpha) hinter υ steht? Jedenfalls ist κατασκευάσαι herzustellen.

5. Das ὀργανίζειν in 10 paraphrasieren die Editoren mit *to work a water-wheel* usw. Ich weiß nicht, ob *to work* auch die „Bedienung" der Maschine bedeuten kann (nicht die Herstellung). Jedenfalls ist nur jenes gemeint. Die ὀργανισταὶ ἐργασάμενοι ἐν κοχλ(ίαις) in Lond. III S. 183, 72 können nur die Bedienungsmannschaft bezeichnen, denn es sind 200 Personen, die κατὰ μέρος arbeiten. Vgl. auch Lips. 97 VII 13ff. und zu den ὀργανισταί Reil, Gewerbe usw. S. 81f.

Zu 6 vgl. Vitelli. Ich füge hinzu, daß in Z. 9 statt εἴληφεν εἰληφαν zu erwarten ist, und in Z. 14 τῶι Ἡρακλείωι statt καὶ Ἡ. Steht in Z. 15 am Beginn der Subskription wirklich καὶ?

Zu 7 ist Vitelli zu vergleichen. Vorzüglich ist die Herstellung von Z. 9 durch M. Norsa.

Zu 9 vgl. meine Bemerkungen oben S. 97f. In 4/5 ließt Krämer jetzt σὺν ἑτέραις κροταλ[ισ]τρίαις β. Danach paßt von meinen Vorschlägen nur der letzte λιτουργῆ⟨σα⟩σαι, wie auch Vitelli vorschlägt.

11. In 1 liest M. Norsa γενομένῳ (? oder Γερμανοῦ?) γρα(μματεῖ). Wenn man berücksichtigt, daß hier die Ränder des gespaltenen Papyrus zu nahe aneinandergerückt sind (vgl. Αλεξ in Z. 2), so erweist sich die Lesung der Editoren γενομένῳ als richtig. Im folgenden lese ich weder γρα(μματεῖ) noch πρ(εσβευτῇ) (Edit.), sondern στρα(τηγῷ). Wir haben also einen früheren Strategen der Stadt Alexandria vor uns (vgl. W. Grundz. 14). — In 2 wird Ἀλεξανδρέων zu lesen sein (st. Ἀλεξανδρίων). — In 3 müssen die beiden Namen anders gelesen werden. Der zweite scheint mir [Ν]ειγερᾶ zu sein. — In 21 scheint mir am Schluß das σὲ und in 22 am Schluß das δὲ ἡμῖν eine spätere Korrektur zu sein. — Mit ἕκαστον in 23 ist der Text der Zeile noch nicht zu Ende. Mir

scheint, der Text ging überhaupt noch weiter; der Schluß der Urkunde scheint abgeschnitten zu sein. Es fehlt ja auch sachlich noch mancherlei.

13. Die Stipulationsformel in 23 kann trotz des o (wenn dies sicher ist) auch hier nur heißen *ἐπερωτηθ(εὶς) ὁ(μολόγησα)*, nicht *ὁ(μολογῶ)*.

Zu **14** vgl. die vortreffliche Herstellung des Textes durch Vitelli. Unerklärt bleibt nur noch das *enigmatico* [. . .]*ωθέντα περιαλεσθαι* in 10. Könnte letzteres nicht als zweiter Aorist von *περι-ἄλλομαι* gefaßt werden? Der Prozeß ist nicht zu Ende geführt worden, würde es heißen, weil mein Gegner „herumgesprungen" ist, d. h. sich dem Richter nicht gestellt hat. Vor *ωθέντα* glaube ich ein halbes *μ* zu sehen. Aber was ist [. . .]*μωθέντα*? Kann man wagen, [*ἐρη*]*μωθέντα* zu schreiben (der Raum würde passen) und dies als „vereinsamt" zu fassen, in dem Sinne, daß er in die Einsamkeit geflohen wäre? Ich weiß, was man dagegen einwenden kann. Hoffentlich findet man noch etwas Besseres.

Auch **15** ist von Vitelli und M. Norsa geheilt worden.

In **16** ist von besonderem Interesse die Verbindung *κάτοικος τῶν 'ςυοε*. Da tritt uns der Zusammenhang zwischen den Katöken und den 6475 Hellenen entgegen[1]), den Plaumann, Archiv VI 182/3 vermutet hat. Zum Text bemerke ich, daß in 16 hinter *Διὸ ἐπιδίδω(μι)* ein Punkt zu setzen und in 17 fortzufahren ist: *Κατακεχώρι(σται)* st. *κατακεχωρι(σμένῳ)*. Ebenso in 36/7. — *Ιερακλείου* in 44 (so auch im Index) muß verschrieben oder verlesen sein für *Ἱερακείου*. — Ein Frauenname *Φιλιππιατότη* (Z. 5) ist doch nicht denkbar!

In **17** wird in der Schwurformel in Z. 38/9 zu schreiben sein: *θεὸν Ἡρακ*[*λέ*]*α* [*τῆς Ἡρακλ(έους)*] *πόλεως*. Vorher etwa [*καὶ τὸν κυρ(ιον)* *ἡ*]*μ(ῶν)*.

18. In Z. 4 *Φιλίππου μητρὸς Ἀπιάδος Ἄλθεως* ist nicht *Ἄλθευς* der Vater der Apias (S. 102), sondern es wird das Demotikon *Ἀλθ⟨αι⟩έως* herzustellen sein.

Von hervorragendem Wert sind Nr. **19** und **20**, die uns neues Material für den Census unter Diokletian bringen, was bei der bisherigen Seltenheit solcher Stücke sehr erwünscht kommt. Nr. **19** ist eine Grundstücks-Deklaration an den Censitor Sabinus vom J. 298, Nr. **20** enthält 11 Deklarationen an den *ἀναμετρητής* vom J. 302. Die Editoren haben entsprechend der Bedeutung der Texte einen sehr eingehenden Kommentar hierzu geliefert. Ich habe es mir jetzt leider versagen müssen, die schwierigen Probleme, um die es sich hier handelt, von neuem gründlich durchzuarbeiten. Ich will daher nicht auf Einzelnes eingehen. Erwähnt sei nur, daß, wenn ich recht sehe, die Editoren übersehen haben, daß wir in P. Thead. 54, 55, die ich in den Grundzügen S. 226 noch nicht verwerten konnte, zwei sehr lehrreiche Parallelen vom J. 299 haben, die auch für manche der von ihnen behandelten Fragen von Wert sind. So war mir z. B. das mehrfach hier begegnende *τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ (μοι) μέρος βασιλικῆς γῆς* eine nachträgliche Bestätigung meiner Hypothese über die *ἐπιβολή* (Grundz. S. 227). — Zu den Texten bemerke ich: In **19**, 3 ist nach den Parallelen *Ἀκολούθως* (nicht *ἐπὶ*) *τῷ θείῳ προσ*]*τάγματι* zu ergänzen. — In **20** I 17 steht nach der Photographie deutlich *ἀληθῆ μαι* (= *με*) (nicht *καὶ*) *τὴν ἀπογραφὴν πεποιῆσθαι*. Ebenso jedenfalls auch in den anderen Texten.

Als **20a** haben die Editoren die von Goodspeed in den Mél. Nicole 187 ff. herausgegebenen New Yorker Deklarationen von 302, deren zweite ich in der Chrest. no. 229 abgedruckt hatte, nach dem Original mit vielen Verbesse-

1) Zu diesen vgl. oben S. 292.

rungen neu herausgegeben, was sehr dankenswert ist. In Bezug auf meine Konjekturen kann ich mit dem Ergebnis zufrieden sein.

21, die große Steuerzahlerliste von Philadelphia (a. 25 n. Chr.), die noch durch ein Fragment der Princeton-University ergänzt wird, ist auch für die Bevölkerungsfragen von Interesse. Die Herausgeber berechnen hiernach die Dorfbevölkerung auf ungefähr 3500—4500 Köpfe (S. 148).

Interessant ist auch 22, eine Liste der Ortsfremden von Philadelphia (I. J. n. Chr.) mit Angabe ihrer Heimat (ἰδία): κατ .... (κατ' ἄνδρα soll nicht passen zu den Spuren) ξένον καταγινωμένον ἐν τῆι κώμηι. Wo das Heimatsdorf nicht bekannt ist, steht ξένος hinter dem Namen. Der Text scheint mir für das Verständnis von BGU VII 1620 wichtig. — In Z. 29 ist Τανίτης offenbar wiederholt, weil hier eine neue Kolumne beginnt. Κερκίτης ist nicht von Κερκε (S. 181), sondern von dem bekannten, mit Philadelphia in engen Beziehungen stehenden Κερκή im Memphites (= Rekkah) abzuleiten.

Zu der Liste von 88 Webern von Philadelphia (23) vgl. jetzt BGU VII 1615. In Z. 30 und 36 (und sonst) ist Πανεγβη(οῦτος) zu lesen statt Πανετβη(οῦτος).

Nr. 24 ist eine Liste von ἀπόρων ἀνευρέτων aus Philadelphia, die für 55/6 n. Chr. die Kopf- und Dammsteuer schuldeten. Dieser Text findet jetzt seine Erklärung durch P. Graux 2 (s. unten S. 311).

Zu 40 vgl. Vitelli. Die Herausgeber meinen, daß es sich hier um den Verkauf eines Kleros handelt. Sollte der Philippos nicht der Ehemann der Athenarion sein? Vgl. συνόντι αὐτῇ in 8, wenn das richtig gelesen ist. Wenn es eine Scheidungsurkunde wäre, also eine Quittung über Rückempfang der Mitgift, so würde man statt dessen freilich γενομένῳ αὐτῆς ἀνδρί erwarten. Der Text bedarf nochmaliger Revision.

Zu 45 vgl. Vitelli. — In 11 und 12 steht nicht ἐνκα[λεῖν und ἐνκαλέσειν, sondern ἐγ'κα[λεῖν und ἐγ'καλέσειν mit dem Häkchen zwischen Doppelkonsonanz. In 21 steht ὑ⟨γ⟩ιῇ mit Trema. Das καί hinter ἐνκαλῶ ebendort ist zu streichen.

47. Die Ergänzung παρὰ π[ολλῶν? ist gegen den Stil. Namen sind zu erwarten.

48 ist von Vitelli hergestellt.

Den Privatbrief 49 hatte ich mir nach der Photographie ebenso rekonstruiert wie Vitelli. Nur glaube ich, daß für [σοι] in Z. 6 kein Platz ist. Ich lese am Anfang nur γινώσκιν. Von dem Γ ist noch die untere und die rechte Spitze sichtbar. In 9 scheint mir die Lesung der Editoren χρήσζης (nicht χρήσδης) richtig zu sein. Das ζ ist freilich erst hineinkorrigiert (vgl. auch Vitelli S. 11).

Durch ein Zitat in Preisigkes Wörterbuch (s. v. κεφάλιον) sehe ich, daß die ersten 13 Zeilen von 50 schon von Lefebvre, Annales du Service 10 (1910) S. 170 publiziert worden sind, was den Editoren entgangen ist. Danach Preisigke SB 5807. Den Nachtrag über Z. 10 liest Lefebvre ebenso wie die Editoren κοπῆναι. Erst Vitelli hat richtig κοπῇ καί hergestellt. Die folgenden Worte sind sehr verschieden gedeutet worden. Lefebvre-Preisigke schreiben: Πέμψον μοι ἓν κεφάλιον γλ[υ]κύ, ἐπεὶ ἀσθενέστερός εἰμι, was Preisigke im Wörterbuch übersetzt: „sende mir ein einziges liebes Menschenkind her, denn ich bin ziemlich krank". Unsere Editoren schreiben: Πέμψον μοι ἐνκεφάλιον γλυκύ κτλ. und übersetzen *„send me a sweet palm crown"*. Ich glaube

an das süße Menschenkind so wenig wie an die süße Palmkrone, sondern meine, daß der Kranke süßen Wein haben möchte, wie sein Leidensgenosse in PSI IV 413. Ich schreibe ἓν κεφάλιον und nehme an, daß κεφάλιον, was freilich nicht belegt ist, ein volkstümlicher Ausdruck für ein Gefäß oder Maß ist.

In 53, 6 und 7 ist ἐργα(σαμένου) (mit Hakenalpha) statt ἐργ(άζοντος) zu schreiben. In 11 vielleicht ὡς ἂν λημματίσῃ.

Die Schlußnummer 55 bringt eine Überraschung: aus einer Schülerarbeit mythologische Notizen. In 8 ist *Μουσαῖος Ἀντιοφήμου* für *Ἀντιφήμου* geschrieben.

X. P. Rev. Belge de phil. et hist. IV (s. oben S. 274).

Marcel Hombert in Brüssel, von dem ich schon im Archiv VII 313 die Edition einer Aphrodito-Urkunde zu erwähnen hatte, legt hier eine kleine Textpublikation vor, die manches Interessante und Lehrreiche bietet. Pierre Jouguet und H. I. Bell, durch die er in die Papyrusforschung spezieller eingeführt ist[1]), haben ihn hierbei unterstützt. Pap. 1—7 gehören der Universitäts-Bibliothek von Gent (Fonds F. Cumont), Pap. 8—13, die ihm Jouguet zur Verfügung gestellt hat, gehören der Sammlung der Sorbonne. Die knapp gehaltenen Einleitungen und Kommentare zeigen, daß der Verfasser sich in dies Gebiet schon gut eingearbeitet hat.[2])

Unter den Genter Papyri ragt Nr. 1 hervor. Es sind dies jene sehr lehrreichen Anweisungen für die Berechnung von Steuern (II. Jahrh. n. Chr.), die an der Hand der Editio princeps (von Persyn) im Appendix II der P. Ryl. II neu herausgegeben waren. Während hier aber die Editoren bei ihrer verdienstvollen Arbeit das Original nicht zur Verfügung gehabt hatten, bietet Hombert jetzt eine nach dem Original revidierte Neuausgabe, in der es ihm gelungen ist, an mehreren Stellen wichtige neue Lesungen zu bieten. Seine Ausgabe wird für die weitere Verwertung des wichtigen Textes grundlegend sein. — Unter den weiteren Genter Texten nenne ich noch eine Rechnung über Weinlieferungen (II. Jahrh. n. Chr.), die nach *Κῷα* (Koischem Maß) gemessen werden (Nr. 4), und die Liste Nr. 6, die durch die Nennung zahlreicher Dorfnamen für die Topographie des Faijûm von Interesse ist. Dem VI. Jahrh. gehört der Dahrlehnsvertrag Nr. 7 an (aus Aphrodito), in dem noch manches dunkel ist.

Wichtiger erscheinen mir im allgemeinen die Papyri der Sorbonne. Da sind zunächst unter Nr. 8 fünf Fragmente eines liber epistularum missarum (wie P. Lille 3, auf den schon Hombert hinweist, vgl. auch P. Ashmol. XVI Verso) aus dem III. Jahrh. v. Chr. (Faijûm). Wie üblich, fehlt in diesen Kopien der Name des Absenders. Leider läßt sich seine Stellung nicht mit Sicherheit feststellen. Er muß einen hohen Posten in der Finanzverwaltung eingenommen haben. Die 13 Briefe, von denen nur einer (der 2.) vollständig erhalten ist, behandeln Fragen der Steuer- und Monopolverwaltung. Auffallend ist, wie viel von der Verhaftung von Staatsschuldnern (Steuerpächtern usw.) die Rede ist. Wären die Texte vollständig, so würden sie von größtem Wert sein. Aber auch so fördern sie unser Wissen. Der 1. Brief

1) Vgl. Calderini, Aegyptus VII 164.

2) Ich mache hier auch auf seine *leçon d'ouverture* aufmerksam, die er unter dem Titel *La papyrologie grecque* in der *Revue de l'Université de Bruxelles* vol. XXXI p. 167 ff. herausgegeben hat.

handelt von einem ζυτοποιός, der mehrere Jahre hindurch πρὸς τὴν ζυτηράν im Rückstand geblieben ist. Wenn der Verfasser ihn dem Adressaten zuschickt, so bedeutet das, daß er ihn als Gefangenen schickt. Ich vermute, daß der Adressat derselbe ist, wie der des 2. Briefes, und daß deshalb bei diesem (Z. 5) kein Adressat angegeben ist. Das ist aber, wie ich aus Z. 10—14 schließe, der Vorgesetzte der φυλακή in Krokodilopolis, etwa der ἀρχιφυλακίτης, was auch für den 1. Brief gut passen würde. Denn wenn es dort heißt, er habe gehört, daß der Pächter der Taubenhaus-Abgabe (περιστερεώνων) in das Gefängnis von Krokodilopolis gebracht sei, und er den Adressaten auffordert, den Mann jetzt an ihn zu schicken, so wird der Adressat eben dieses Gefängnis unter sich gehabt haben. — Der 3. Brief handelt wohl, wie schon Hombert gesehen hat, von einem Monopolöl-Schmuggel, den ein ἐλαιοκάπηλος angezeigt hat. Wenn dieses Fragment in Z. 27 mit π]αρεδώκαμεν schließt, so wird auch hier der Schuldige dem Gefängnis übergeben sein, denn παραδιδόναι ist der terminus technicus für das Übergeben einer Person zur Verhaftung.[1]) — Auch der 4. Brief schließt, wenn ich recht sehe, mit einer Verhaftung. Ich möchte ergänzen: τὸν δὲ Πᾶσιν ἀπεθέμεθα [εἰς τὴν] φυλακήν. Vgl. P. Eleph. 12, 2: ἀποθέσθαι αὐτοὺς εἰς τὴν φυλακήν, wodurch zugleich Homberts Lesung ἀπεθέμεθα gesichert wird. Das Motiv der Verhaftung ist nicht ersichtlich. Wenn der Verfasser, wie es scheint, selbst (2. Z.) der Briefkopie die Notiz hinzufügt: Ἀπέσταλκ(α) Φαρμοῦθι κα, so hat er den Pasis zunächst in seine eigene φυλακή gesteckt, um ihn dann an eine andere Behörde (vielleicht wieder an die φυλακή in Krokodilopolis) weiterzuschicken. — Im 5. Brief meldet er dem Adressaten, daß ein συοφορβός den φόρος βασιλικῶν ἱερείων ὑικῶν τοκάδων für das 18. Jahr schulde. Also auch hier handelt es sich wieder um einen Staatsschuldner. Zu diesen ὑικὰ ἱερεῖα vgl. außer den schon von Hombert zitierten Texten auch P. Edgar 49 und P. Giss. Bibl. 2. — Nach dem 6. Brief ist wieder ein Steuerpächter, der ἐγλαβὼν τὴν ζυτηράν des Dorfes Arsinoë, verhaftet worden: der Verfasser meldet einem δεσμοφύλαξ, daß er jenen dem δεσμοφύλαξ dieses Dorfes übergeben habe, um ihn in die φυλακή von Krokodilopolis abzuliefern. Das letztere Gefängnis scheint eine zentrale Bedeutung für den ganzen Gau gehabt zu haben. — Das 8. Schriftstück scheidet sich formell und inhaltlich von den vorhergehenden Briefen: es ist kein Brief, sondern ein Erlaß (in Infinitiv-Konstruktion) und zwar ein Steuerpacht-Ausgebot. Es beginnt: Τοὺς βουλομένους ἐγ[λ]αβ[εῖν κτλ und betrifft eine Steuer des Dorfes Ἀλεξάνδρου Νῆσος. Es wird bestimmt, an wen die Angebote (die ὑ[ποστά]σεις) eingereicht werden sollen (wohl ἐπι]διδόναι in 4/5), wahrscheinlich mit Angabe eines Termines (in einer Lücke). Zum Schluß ist vom Zuschlag bei der Auktion die Rede (κυρωσόντω[ν). Es ist sehr zu bedauern, daß dies wichtige Stück nicht vollständig erhalten ist. — Der Inhalt des 11. Briefes ist schwer zu erfassen. Ergänzt man in D 11/2 ὑπο[στῆναι, so könnte es sich darum handeln, daß man fürchtet, daß die Leute keine Lust haben, der Regierung Angebote (ὑποστάσεις) zu machen. Zum Text bemerke ich, daß man vor μήποτε nicht προορᾶν, sondern προορᾶσθαι (Med.) gebraucht. Danach ist Z. 2 zu ergänzen, und in Z. 4 wird προορώμεν[οι getilgt sein, das durch ἐνθυμούμενοι ersetzt ist. Darauf etwa μήποτε [περὶ τῆς] ἀμπέλου. In Z. 5 muß der Hauptsatz etwa beginnen: ᾤ[ιμεθα δεῖν] γράψαι σοι κτλ. Ist in Z. 10 etwa ἄτοπον statt ατολον zu lesen? — Im 12. Brief wird wieder der Adressat (vielleicht wieder der Ge-

1) Vgl. UPZ I S. 587.

fängnisvorsteher von Krokodilopolis) aufgefordert, Gefangene an den Briefschreiber zu schicken (zwischen 7/8: *ἀποστείλας πρὸς ἡμᾶς τοὺς κτλ.*). — Der letzte, der 13. Brief scheint mir an einen *σιτολόγος* gerichtet zu sein. Ich glaube, er wird aufgefordert, durch seine Untergebenen an die *ζυτοποιοί* Gerste für die *σύνταξις* liefern zu lassen. Zu der *σύνταξις* als dem für die Bierfabrikation gelieferten Rohstoff vgl. Arch. VI 451 A. 3. Der Anfang ist etwa zu ergänzen: *Τῷ δεῖνι. Σύνταξον* (oder *Καλῶς ποιήσεις γράψας* vgl. P. Ashmol. XVI B 24)] *τοῖς παρὰ σοῦ μετρῆ[σαι.* In Z. 12 vielleicht *ὥστε εἰς] τὴν σύνταξιν.*

Die amtliche Korrespondenz in Nr. 9 handelt von der Verteilung von Hacken (*σκαφεῖα*) für die Arbeiter in den Weingärten. Auf den Schluß eines Briefes folgt ein Brief eines *Ποτάμων* an einen *Διονύσιος*. Hombert konstatiert nun, daß beide Briefe von den *σκαφεῖα* handeln. Jedenfalls hat in dem verlorenen Anfang des ersten Briefes gestanden, daß der Schreiber dem Adressaten den an ihn vom Potamon gerichteten Brief in Abschrift unten folgen lasse. Daraus ergibt sich, daß der erste Brief von *Διονύσιος* geschrieben ist. Daß nicht etwa *Ποτάμων* der Verfasser ist, der seinen an *Διονύσιος* geschriebenen Brief beilegt, zeigt das *γέγραφεν* in Z. 1, vor allem aber das Verso (s. unten). Da nun der 1. Brief vom 6. Mechir datiert ist, wird in Z. 14 im Datum des 2. Briefes [*Τῦβι*] *κ̄θ̄* zu ergänzen sein, wonach Dionysios 7 Tage später den Brief weitergibt. Nun erklärt sich auch die Inhaltsangabe auf dem Verso:

Ἀν(τίγραφον) τῆς παρὰ
Ποτάμωνος
σκαφείων.

Die Übersendung der Kopie des Potamonbriefes wird als Inhalt des Briefes des Dionysios angegeben. Falls hinter *Ποτάμωνος* nicht *ἐπ(ιστολῆς) περὶ* gelesen werden kann, ist es hinzuzudenken. Diese Inhaltsangaben reden manchmal nur in Andeutungen, ohne grammatische Konstruktionen. Sollte in Z. 10 statt des unverständlichen *Τελεώτου* nicht *Τελέστου* zu lesen sein? Der Potamonbrief ist in mancher Hinsicht recht interessant, so auch für die *μυριάρουρος*-Frage, aber von besonderem Wert wird für die schwebenden chronologischen Streitfragen das Datum in Z. 3 sein, der 6. Mechir des 39., des letzten Jahres des Philadelphos.

Nr. 10 ist ein Schuldrückzahlungsvertrag, aus dem II. Jahrh. v. Chr., der (wie z. B. Par. 7) in *Διὸς πόλις ἡ μεγάλη* vor dem Agoronomen des *Περὶ Θήβας* aufgesetzt ist. Die Namen der Agoronomen in Z. 8/9 ermöglichen leider nicht eine chronologische Festsetzung des dort genannten 20. Jahres. Der Text gehört zu jenen *ἐπιλύσεις*, bei denen die Rückzahlung der Schuld (hier *κατέβαλεν*) voransteht, dann aber notwendig die Erklärung des persönlich anwesenden Gläubigers folgen muß, daß er die Zahlung empfangen habe. Vgl. z. B. Grenf. II 19. 22. 30. Danach ist hier in Z. 9 am Schluß [*κ*]*αὶ παρὼν* zu deuten und in 10 das *ανω* vielleicht zu *ἀνωμο[λογήσατο* zu vervollständigen. Doch das ist am Original zu prüfen, wo vielleicht nach den Parallelen nun auch das Dazwischenstehende gelesen werden kann. Neu ist der *ὑπηρέτης* (Zahlmeister) *τάγματος Μακεδονικοῦ*. Völlig unverständlich ist mir noch das *τῶι Καζμῖνι* in Z. 4. Es heißt dort: *κατέβαλεν Πανίσκος Νεκεθα Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς τῶι Καζμῖνι Ἀσκ[λ]η[πιάδου] Θεοδώρου Ἀρκάδι, ὑπηρέτηι κτλ.* Wie kommt es, daß hier der Artikel (*τῶι*) vor dem Namen des Gläubigers steht? Wie unwahrscheinlich ist es ferner, daß dieser Arkader den barbarischen Namen *Καζμῖνις* trägt, und wie stillos, daß hier sein Großvater genannt sein

soll! Es liegt daher nahe, vielmehr *'Ασκ[λ]η[πιάδηι* zu ergänzen. Aber was ist dann *τῶι Καζμίνι*? Ist es richtig gelesen? In Z. 7 wird übrigens *τεθ[εῖσαν* zu schreiben sein statt *τιθ[εμ(ένην)]*.

Die Papyri Nr. 11 und 12 endlich gehören in die bekannte Gruppe der Papyri der Großen Oase el-Chargeh. Wie diese beschäftigen sie sich mit den dortigen *νεκροτάφοι*. Von besonderem Interesse ist Nr. 11, in der wir zum ersten Mal genaueres über die *τάξις ἐνταφιαστική* hören, die durch Generationen vom Vater auf den Sohn übergeht. Beide Texte sind Bittschriften an den Praeses der Thebais. Nr. 11 ist an den bisher unbekannten Titius Honoratus gerichtet. In Nr. 12 steht *]ιανου 'Αρι[α]νῶι*, was Hombert wohl mit Recht mit dem *Σατρίῳ 'Αρριανῶι* in P. Grenf. II 78 (a. 307, vgl. Flor. 33) zusammenbringt, wenn auch das *ιανου* noch nicht geklärt ist. Den Text mit dem Titius Honoratus möchte Hombert nicht weit hinter 284, noch in die letzten Jahre des III. Jahrhunderts setzen, weil der Verfasser der Bittschrift, *Πετεχὼν Μέρσιος μη(τρὸς) Ταλαβῶνος*, schon in P. Grenf. II 68 und 70 in den Jahren 247 und 269 begegne. Letzteres halte ich aber nicht für richtig. Dieser heißt nämlich in beiden Texten *Πετεχῶντι υἱῷ Τμάρσιος*. *Τμάρσις* oder *Τμέρσις* ist aber das Femininum zu *Μάρσις* oder *Μέρσις*[1]). Daß *Τμάρσιος* die Mutter ist, dafür spricht auch die Anwendung von *υἱῷ*. Dieser Sohn der Tmarsis ist also nicht identisch mit dem Sohne des Mersis, dessen Mutter ja Talabōn heißt. Wir haben also chronologisch keine Rücksicht auf diese früheren Texte zu nehmen. Nun wird aber die Herkunft unseres Petechōn angegeben mit den Worten *ἀπὸ κώμης Χώσιος τῆς 'Ιβ[ιτ]ῶν πόλεως*. Das Dorf gehört also schon zum Stadtbezirk, wie in P. Grenf. II 72, 2 *ἀπὸ κώμης Κύσεως τῆς 'Ιβιτῶν πόλεως* vom J. 308, und nicht mehr zum Gau, wie z. B. in P. Grenf. II 74 *ἀπὸ κώμης Κύσιος τοῦ 'Ιβίτου νομοῦ* vom J. 302. Zur Zeit der Nr. 11 war also bereits die Munizipalisierung Ägyptens durchgeführt (vgl. meine Grundzüge S. 76). Daraus folgt, daß unser Text in den Anfang des IV. Jahrhunderts gehört. Den Dorfnamen *Χῶσις* setzt Hombert dem bekannten *Κῦσις* gleich, wozu ihn die irrige Gleichsetzung der beiden *Πετεχών* nötigte. Da dieser Zwang für uns fortfällt, trage ich doch Bedenken, *Χῶσις = Κῦσις* zu setzen. Dazu kommt folgendes. Bei meiner Revision von P. Grenf. II 69 (a. 1903), sah ich, daß in Z. 6 nicht *Κύσεως* steht, sondern . *ώσεως*. Meine Abzeichnung bestätigt es mir. Von dem ersten Buchstaben ist oben ein kleiner schräger Strich erhalten, der, wie ich erst jetzt nach dem Sorbonne-Papyrus bestimmen kann, zu einem *χ* vorzüglich paßt. Es ist also *Χ̣ώσεως* zu lesen. Unmittelbar darauf folgt *Κυσίτιδι*, auf das folgende *Αὐρηλίᾳ* bezüglich. Ist es nun wohl wahrscheinlich, daß man für Kysis in einem Atem erst die Form *Χῶσις* und dann *Κῦσις* gebraucht? Ich denke, wir haben das Dorf *Χῶσις* von *Κῦσις* zu trennen.

Das beigefügte Faksimile von Nr. 11 ermöglicht eine Kontrolle der Lesungen Homberts, die sehr günstig für ihn ausfällt. Ich habe nur zu Z. 5 Verbesserungen vorzuschlagen. Es heißt da: *ταύτην τὴν δέη[σι]ν — ποιοῦμαι — τῶ[ν] νόμων η. τημενην*. Hombert möchte *ἡ[τ]τημένων* herstellen: *les lois étant vaincues — violées*. Wir brauchen nichts zu verändern, sondern nur *ἠ[ρ]τημένην* zu ergänzen. Vgl. BGU IV 1073, 8: *Δίκαια ἡμῖν παρέθετο ἑαυτοῦ ἠρτημένα καθολικῶν νόμων*. Vgl. Preisigke, Wb. Danach kann man auch nicht mit Hombert fortfahren: *τάδε κατ' ἐμο[ῦ] διὰ βραχέων σοι παραθήσομαι*.

1) Vgl. Preis. SB 3468.

Es ist vielmehr zu schreiben: *τὰ δὲ κατ' ἐμὲ κτλ.* Das notwendige *ἐμὲ* erlaubt das Faksimile.

Sorgsame Indizes beschließen diese sehr dankenswerte kleine Publikation.

XI. P. Bouriant (s. oben S. 274).

Ich hatte dies Referat gerade abgeschlossen, als ich durch die Freundlichkeit des Verfassers den stattlichen Band der Papyrus Bouriant von Paul Collart zugesandt erhielt. Meine Besprechung kann daher der bedeutenden Leistung des Editors, die hier vorliegt, nicht gerecht werden, denn es war mir noch nicht möglich, die gesamten Texte sowie die z. T. sehr umfassenden Kommentare genau durchzuarbeiten. Um nicht in Allgemeinheiten stecken zu bleiben, will ich namentlich auf solche Texte eingehen, zu denen ich etwas zu bemerken habe.

Der Band umfaßt ausschließlich Papyri, die einst Urbain Bouriant, offenbar an verschiedenen Stellen Ägyptens, zusammengekauft hat. Die ersten 8 Nummern enthalten literarische Texte, Nr. 9—42 Urkunden. Von Nr. 43 bis 63 sind nur *descriptions* gegeben. Es folgen ausführliche Indizes und zum Schluß 4 Lichtdrucktafeln. Schon heute glaube ich sagen zu dürfen, daß dieser Band, den Collart seinem Lehrer Pierre Jouguet gewidmet hat, eine sehr wertvolle Bereicherung unserer Papyrusliteratur bedeutet.

Der ptolemäischen Zeit gehören nur Nr. 9—12 an. In Nr. 10—12 werden 3 uns schon bekannte Briefe des Platon[1]) aus der Zeit des thebanischen Aufstandes (a. 88) in definitiver Edition vorgelegt. Die zu Nr. 12 beigegebene Tafel (I) zeigt, daß der Text tadellos gelesen ist.

Große Schwierigkeiten macht aber Nr. 9, ein Fragment aus Pathyris (II. Jahrh.), das nur Unterschriften einer verlorenen Urkunde bietet. Die Buchstaben am linken Rande gehören offenbar einer I. Kolumne an (S. 53). Erhalten ist nur folgendes:

[*Ἔγραψεν ὁ δεῖνα.*] Signalement.
4 *Ἔγραψεν Πατοῦς κτλ.* Signalement.
8 *Οὗτοι οἱ τέσσαρες* ⟦*δ*⟧ *τοῖς ἐγχωρίοις*
γράμμασιν διὰ τὸ μὴ εἶναι
10 *ἐπὶ τῶν τόπων τοὺς ἴσους Ἕλλη-*
νας.
12 *Ἔγραψεν Ἀμμώνιος κτλ.* Signalement.

Collart erklärt den Text als eine *liste des témoins d'une συγγραφὴ ἑξαμάρτυρος.* Ich glaube nicht, daß das richtig ist. Ich kenne kein Beispiel dafür, daß in einer solchen Urkunde konstatiert wäre, daß die Zeugen „geschrieben haben". Vielmehr werden dort immer, nach der Überschrift *Μάρτυρες*, lediglich die Zeugen mit Namen aufgezählt. Collart muß denn auch *une double anomalie* anerkennen (S. 52). Ich glaube, in P. Grenf. I 44 (gleichfalls aus Pathyris, II. Jahrh.) eine voll entsprechende Parallele gefunden zu haben. Hier ist von der I. Kol. zwar nur sehr wenig erhalten, aber doch so viel, daß Naber (Arch. III 11) durch Vergleichung mit Grenf. I 21 scharfsinnig feststellen konnte, daß hier nicht eine Kaufurkunde (Grenfell), sondern ein Testament (und zwar offenbar dasselbe) vorliege. In der II. Kol. aber ist die Nennung

---

1) Der Moskauer Pap., auf den Collart S. 57 hinweist, ist inzwischen von O. Krüger in der Raccolta Lumbroso S. 316 ff. ediert. Vgl. oben S. 78.

von 3 Testamentszeugen erhalten (bekanntlich waren 6 beim Testament üblich), die genau wie in unserem Text vorgeführt werden mit der Formel: Ἔγραψεν ὁ δεῖνα Signalement. Wenn Naber l. c. dazu bemerkte *quae forma similisve alias non occurrit,* so gilt das m. W. noch bis jetzt. Erst unser Text bringt eine genaue Parallele. Also ist auch hier ein Testament vorausgegangen. Daß aber Testamente trotz der 6 Zeugen nicht als συγγραφαὶ ἑξαμάρτυροι aufgefaßt werden dürfen (wie bei Mitt. Grundz. 236ff.), hat schon die Graeca Halensis, Dikaiomota S. 212f richtig bemerkt. Naber irrte, wie mir scheint, nur darin — und Mitteis, Grundz. S. 237, ist ihm gefolgt —, daß er in diesem ἔγραψεν ὁ δεῖνα *testium subscriptiones* sah. Die 3. Person ἔγραψεν zeigt vielmehr, daß hier das Notariat konstatiert, daß der betreffende Zeuge „geschrieben hat". Dazu stimmt, daß hier wie in Grenf. 44 alles von einer Hand geschrieben ist.[1]) Daraus folgt dann aber, daß die Zeugen vorher, unter dem Vertrage, persönlich etwas geschrieben haben müssen,[2]) jedenfalls ihren Namen, vielleicht auch μαρτυρῶ usw. Das Notariat hat es dann für nötig befunden, seinerseits Namen, Stand und Signalement festzustellen und zu bezeugen, daß sie unterschrieben haben. In diesen beiden Fällen herrscht also ein anderer Modus, als der uns aus den anderen ptolemäischen Testamenten bekannte, wonach vielmehr das Notariat von vornherein in dem von ihm aufgezeichneten Zeugenverzeichnis diese Angaben macht, ohne daß die Zeugen selbst unterschreiben.[3]) Aus obigen ergibt sich, daß Mitteis' Satz, daß Zeugenunterschriften unter Testamenten erst in der römischen Zeit nachweisbar sind (Grundz. S. 237), nicht zutreffend ist, übrigens schon durch Grenf. I 44 widerlegt war. Daß ich das ἔγραψεν richtig gedeutet habe, bestätigt nun der merkwürdige Satz unserer Urkunde: οὗτοι οἱ τέσσαρες τοῖς ἐγχωρίοις γράμμασιν διὰ τὸ μὴ εἶναι ἐπὶ τῶν τόπων τοὺς ἴσους Ἕλληνας, aus dem hervorgeht, daß die vorher genannten 4 Zeugen demotisch unterschrieben haben.[4]) Daß der Notar nicht etwa bloß dann sein ἔγραψεν κτλ schrieb, wenn die Zeugen demotisch unterschrieben hatten, zeigt Z. 12ff., denn der Ἀμμώνιος hat sicher griechisch unterschrieben, ebenso gewiß auch der 6. Zeuge, dessen Erwähnung hier weggebrochen ist.[5]) Schwerer verständlich ist nur die Begründung: διὰ τὸ μὴ εἶναι ἐπὶ τῶν τόπων τοὺς ἴσους Ἕλληνας. Offenbar liegt zugrunde, daß der Testator in Pathyris nicht 6 griechisch schreibende Zeugen[6]) hat auftreiben können. Übrigens eine kulturgeschichtlich sehr interessante Mitteilung! Aber was τοὺς ἴσους heißen soll, ist schwer zu verstehen. Collart übersetzt: *parce qu'il n'y avait pas sur les lieux le nombre prescrit d'Hellènes.* Aber kann τοὺς ἴσους die vorgeschriebene Zahl heißen? Sollte τουσισους etwa für τοσούτους verlesen sein? Steht aber τοὺς ἴσους da, so würde ich es eher deuten: weil an Ort und Stelle nicht die gleiche Anzahl (nämlich 4) an Hellenen vorhanden war. — Zu dem Ἀμμώνιος Ἀρείου in Z. 12 bemerke ich noch, daß, falls in

1) Beweisend ist dies nicht, weil es eine Kopie sein könnte. Aber in der Kopie Grenf. 21 hat man die Zeugen überhaupt fortgelassen.

2) An Beischriften bei den Siegeln (S. 52) kann nicht gedacht werden, zumal diese ja erst später, nach Schließung der Rolle geschrieben wurden.

3) Vgl. z. B. Grenf. I 12, Arch. I 64ff., die Soldatentestamente in Petr. III.

4) Hinter γράμμασιν ist ἔγραψαν aus dem Vorhergehenden hinzuzudenken.

5) Verständlicher wäre, wenn sie am Schluß, als am Anfang (vor den 4 Demotikern) gestanden hätte, aber aus der Publikation ist nicht zu ersehen, ob der Papyrus unten abgebrochen ist.

6) Collart hat schon richtig bemerkt, daß unter Ἕλληνες hier griechisch schreibende Personen zu verstehen sind.

P. Gizeh, Arch. I 65, Z. 26 statt ....]ανος Ἀμμώ]νιος gelesen werden könnte, derselbe Mann an beiden Stellen gemeint wäre, denn Beschreibung und Signalement stimmen dann absolut überein, und da sein Alter in beiden Fällen dasselbe ist, würde unser Text damit ins Jahr 123 v. Chr. gehören.

Die meisten Texte dieses Bandes gehören der **römischen Zeit** an. Von besonderem Interesse ist Nr. 13, ein Gesellschaftsvertrag (μετοχὴ καὶ κοινωνία) aus Memphis (a. 98), den ein Steuer- oder Monopol-Afterpächter mit seinem Sozius schließt. Die lückenhafte Erhaltung des Textes ist um so mehr zu bedauern, als dies das erste Beispiel einer solchen μετοχή ist, von der im Revenue-Papyrus und sonst öfter die Rede ist. So viel kann man noch erkennen, daß sowohl die Unkosten wie der Gewinn (τὸ περιεσόμενον καθαρὸν ἐπιγένημα!) zu halb und halb geteilt werden sollen. Der Text berührt manche Probleme, die ich in den Ostraka I 541 ff. besprochen habe. Es wäre sehr dankenswert, wenn Herr Collart versuchen wollte, die noch nicht abgeschlossene Entzifferung der Urkunde noch weiter zu fördern.

Am meisten hat mich Nr. 41 a und b beschäftigt. Das sind Fragmente, denen gemeinsam ist, daß die hier publizierten Verwaltungsakten vom J. 197 auf dem Recto stehen, während auf dem Verso die unter Nr. 3 edierte Homilie aus dem V. Jahrh. steht. Collart hat bereits die hübsche Entdeckung gemacht, daß 41 a II z. T. nach jenem Achmîm-Papyrus ergänzt werden kann, den ich im Hermes XXIII 592 ff. (= W. Chrest. 81) herausgegeben habe. So hat er das überraschende Ergebnis gewonnen, daß jener Brief des Claudius Diognetos, des Vertreters des Idiologos, an den Strategen des Panopolites mitsamt der folgenden Bemerkung καὶ ὑπετάγησαν αἱ τοῦ ταβουλαρίου ἐπιστολαὶ κτλ bis Παχὼν κθ auch hier in Kopie vorliegt. Er wirft dann die Frage auf, ob dieser P. Bouriant aus dem Archiv des panopolitischen Strategen oder dem des Diognetos stammt, also aus Panopolis-Achmîm oder aus Alexandrien, und entscheidet sich für das Letztere.

Ich kann nun auf Grund meiner Beobachtungen an den Achmîm-Papyri der Bibliothèque Nationale, die ich vor gerade 40 Jahren (1887) bearbeitet habe, feststellen, daß **dieser Pap. Bouriant vielmehr zu eben jenen Achmîm-Papyri gehört**. Es ist dies um so begreiflicher, als ja gerade Bouriant es gewesen ist, der einst die zu demselben Funde gehörigen koptischen Achmîm-Papyri herausgegeben hat. Wie ich damals in meiner Abhandlung über „die Achmîm-Papyri in der Bibliothèque Nationale zu Paris" in den Sitzungsberichten der Preuß. Akademie 1887 S. 807 ausgeführt habe, ist der Codex, in dem diese koptischen Texte stehen, dadurch gebildet worden, daß man etwa im V. Jahrhundert die Recto-Seiten von Verwaltungsakten aus Severischer Zeit auf einander geklebt und dann so beschnitten hat, daß die noch leeren Verso-Seiten als Codexblätter verwendet werden konnten.[1]) Erst in der Pariser Bibliothek sind die einzelnen Codexblätter nach und nach auseinander genommen, und so die griechischen Recto-Seiten wieder lesbar gemacht worden. Was ich aber damals noch nicht erwähnte, ist, daß in diesen Codex außer den koptischen hie und da auch **griechische** christliche Texte im V. Jahrhundert geschrieben worden sind. **Danach kann kein Zweifel sein, daß der P.**

1) Wenn es richtig ist, was ich kürzlich hörte, daß die koptischen Achmîm-Papyri Bouriants aus dem „Weißen Kloster" stammen, so dürften die Mönche dieses Klosters es gewesen sein, die sich im V. Jahrh. aus den griechischen Akten des benachbarten Panopolis ihren Kodex zusammengekleistert haben.

Bouriant 41, der auf dem Verso christliche Homilien aus dem V. Jahrhundert trägt, aus demselben Codex von Achmîm stammt. Auf jenem aus 2 Fragmenten von mir zusammengesetzten Papyrusblatt, auf dessen Recto der Brief des Diognetos steht, ist auf dem Verso, wie ich mir nur flüchtig notiert habe, Exodus 5,22—6,14 geschrieben. Ob das wörtlich gemeint ist, oder ob eine Verarbeitung wie öfter in der Homilie Nr. 3 vorliegt, kann ich nicht sagen. Dagegen habe ich das griechische Verso eines anderen aus 2 Fragmenten von mir zusammengesetzten Blattes abgeschrieben, und dieser Text gehört, wie ich jetzt zu meiner freudigen Überraschung konstatieren konnte, wirklich in die Homilie Nr. 3 hinein. Die II. Kolumne dieser Homilie schließt mit den Worten (Z. 51/2): *Ταῦτα πρὸς τοὺς ἀμελέστερον προσϊόντας* [...]*αγω εἰς κρῖμα ἢ εἰς σωτηρίαν*. Daran schließt sich offenbar unmittelbar an, was ich auf jenem Verso las und hier jetzt bekannt gebe. Ich bemerke dazu, daß auch hier wie in Nr. 3 mehrfach Akzente und Spiritus asper vorkommen. Die Schrift habe ich damals aufs V. Jahrhundert taxiert, ebenso wie Collart die Schrift von Nr. 3. Meine Abschrift habe ich zwar 1904 noch einmal revidiert, möchte aber nicht volle Garantie für sie übernehmen. Der Text lautet:

Ε̣[ὔ]χομαι δὲ μὴ εἰς [κ]ρῖ[μα .].άγεσθαι τὸν λεγόμενον, ἀλλ' εἰς σωτηρίαν. Εἰ δὲ μὴ δέχη εἰς σωτηρίαν ἀκοῦσαι τῶν λεγομένων εἰς κρῖμα· α[ὐ]τὸς ὁ Ἰη(σοῦ)ς ἐδίδαξεν, ὅτι ἡ παρουσία αὐτοῦ εἰς κρῖμα ἦ̣ν̣, [ἵ]ν̲α οἱ μὴ βλέποντες βλέπωσιν καὶ οἱ βλέποντες τυφλοὶ γένωνται· αὐτὸς ὁ λόγος τοῦ εὐαγγελίου ἐδίδαξεν, ὅτι Ἰη(σοῦ)ς οὐ μόνον εἰς ἀνάστασιν ἐλήλυθεν· ἀλλὰ καὶ εἰς πτῶσιν ἐλήλυθεν: „Ἰδοὺ" γὰρ „οὗτος κεῖται εἰς πτῶσιν καὶ ἀνάστασιν πολλῶν ἐν τῷ ⟦.⟧ Ἰσραὴλ καὶ εἰς σημ[εῖο]ν̲ ἀντιλεγόμενον". Ὅρα, μήποτε οἱ λόγοι οὗτοι λέγων[ταί σ]οι [...]α.[.]οι εἰς πτῶσιν.

1 *άγεσθαι* Pap. Unsicher ob *ἀ]πάγεσθαι*. — 1 *λεγόμενον* P. Über *ον* ein *α*. — 2 *σωτηρίαν* P. — 3 *κρίμα* P. — 3 *ιης* P. — 4 *κρίμα* P. — 6 *ιης* P. — 6 *ανάς* P. — 7 *ελήλυθεν* P. — 7 *πτώσιν* P. — 8 *πτώσιν* P. — 8 *ανάστασιν* P. — 9 *γόμενον ὅρα* P. — 10 *οἱ* und *οὗτοι* P. — 10 Unklar, ob meine Copie *λέγων* oder *λέγον* meint. — Ein Kolon steht in 3 hinter *κρῖμα*, in 5 hinter *γένωνται*, in 7 hinter dem ersten *ἐλήλυθεν*.

Auch hier sind wie in Nr. 3 Stellen des NT verwertet. Zu Z. 3ff. vgl. Ev. Joh. 9, 39: *καὶ εἶπεν ὁ Ἰησοῦς· εἰς κρῖμα ἐγὼ εἰς τὸν κόσμον τοῦτον ἦλθον, ἵνα οἱ μὴ βλέποντες βλέπωσιν καὶ οἱ βλέποντες τυφλοὶ γένωνται.* In 7ff. ist *Ἰδοὺ οὗτος κτλ.* Zitat aus Luk. 2, 34. Doch die Homilie liegt mir fern. Ich wollte hiermit nur den Beweis für die Zugehörigkeit dieser P. Bouriant 3 und 41 zu den Achmîm-Papyri erbringen.

Wenn Collart oder vielleicht auch Jouguet sich entschließen würden, die noch unpublizierten griechischen Achmîm-Papyri der Bibliothèque Nationale herauszugeben, was sehr dankenswert wäre[1]), so würden auch die Fragmente unter Nr. 41, die dann einzureihen wären und z. T. vielleicht mit anderen Stücken zusammengesetzt werden könnten, gewiß wesentlich dabei gefördert werden. Die Namenliste in 41a Col. I faßt Collart als eine *γραφὴ ἱερέων* auf, wegen des Inhaltes von II und III. Aber diese Kolumnen brauchen nicht in

1) Wie ich 1904 erfuhr, werden sie jetzt unter den koptischen Papyri aufbewahrt. Signatur: Copt. 135 B.

Beziehung zueinander zu stehen. Ich will die Möglichkeit seiner Deutung nicht bestreiten. Aber wenn man in der Überschrift in Z. 19 ergänzte [Ἐπὶ τῆς εἰ]ρήνης, so würden wir eine Polizistenliste vor uns haben, ähnlich der aus demselben Funde stammenden Liste in Preisigke, SB 4636, nur daß diese überall den πόρος angibt. Im übrigen weisen manche dieser Namen ganz speziell auf Achmîm hin, so Πετεμεῖνις in 3, [Πετ]ετρῖφις in 7. Auch Πετεαρβεσχῖνις in 18 kennen wir aus Mumienetiketten aus Panopolis (vgl. Spiegelberg, Eigennamen Nr. 198).

In Col. III, die, wie der Brief des Diognetos in II, vom Verkauf von Priestertümern handelt, wird in Z. 56 τι[μαὶ zu ergänzen sein. Aus den Worten ἱεροῦ πρότερον Ἁρπαήσιος in Z. 53 erschließt Collart einen Tempel ἱερὸν πρότερον Ἁρπαήσιος (S. 129). Vielmehr ist πρότερον Ἁρπαήσιος mit der vorher genannten Priesterstelle (πτεραφ[ορείαν) zu verbinden, in dem Sinne, daß diese vorher einem Ἁρπαῆσις gehört hat. Das ἱεροῦ gehört zu der Nennung des Tempels, zu dem die Pteraphorie gehört.

Wenn Collart die Achmîm-Papyri durchsehen wird, werden ihm dort auch zu den Fragmenten von 41b Parallelen begegnen. Ich habe dort zwei vollständige Blätter einer solchen Urkunde aus je zwei Fragmenten zusammengesetzt. Es sind Reste einer Landvermessungsurkunde, die sehr umfangreich gewesen sein muß, denn die einzelnen Parzellen werden auf den beiden Blättern mit φπα bis φπη, also mit Nr. 581—588 numeriert. Das Schema, nach dem die Parzellen in geographischer Abfolge aufgeführt werden, sei durch ein Beispiel (Nr. φπβ) veranschaulicht. Ich muß aber bemerken, daß meine Kopie dieser Blätter nicht eigentlich druckreif ist.

1 Νότ(ου) [ἐχ]ό(μεναι) μετὰ βουνὸν[1]) (πρότερον) Κλαυδίου Πολυβ(ιανοῦ) δι(ὰ) Ὧρου

2 [ꞁ- ιϑ d ⁻̣̣, ὧν] ἀν(ὰ) δ ꞁ- ιδ d ⁻̣̣, χέρσ(ος) ꞁ- ε. Γί(τονες) νότ(ου) ὁδὸς καὶ τὰ πρό(τερον) ἐπ(εσκεμμένα),

3 [βορ(ρᾶ) . . . ., ἀ]πηλ(ιώτου) τέμενος, λιβ(ὸς) ὁδὸς στενή.

Die sämtlichen Parzellen auf den beiden Blättern waren früher im Besitz eines Claudius Polybianus gewesen, sind dann wohl konfisziert worden und werden nun durch Pächter bewirtschaftet. Der Text gibt immer den Umfang der Parzelle und die Höhe des Pachtzinses an, worauf die Orientierung nach den Nachbarn folgt. Die Fragmente von 41b gehören offenbar zu derselben Urkunde. Hinter Κλαυδίου in Z. 20 und 22 wird Π[ολυβιανοῦ zu ergänzen sein. Vielleicht steckt der Name auch in]. υμιανῳ δκ πε̣ . ε̣ραυτ . . . in Z. 9, wo vielleicht zu lesen ist: Κλαυδίου Πο]λυβιανοῦ δι(ὰ) Πετεραῦτος (s. Z. 3) o. ä. In Z. 2, 4 und 6 wird Γί(τονες) νότο]υ ἡ ἑξῆς herzustellen sein.[2]) Dies ἡ ἑξῆς (scil. γῆ), das sich auch in dem Achmîmtext findet, ist das nächst angrenzende und nächst beschriebene Stück Land, woraus dann folgt, daß in Col. I die Abschnitte mit Νότ(ου) ἐχο(μένη) beginnen. Doch eine weitere Rekonstruktion ist nur im Zusammenhang mit einer gründlichen Bearbeitung der Achmîm-Papyri zu geben.

Zum Schluß dieses Ausfluges nach Achmîm möchte ich noch einen aus zwei Fragmenten von mir zusammengesetzten Text dieser Achmîmer Papyri mitteilen (Copt. 135 B 6), der namentlich juristisch von Interesse ist:

1) Vorhergeht: Νότ(ου) ἐχό(μενος) βουνός.
2) Auch in Z. 21 ist γί(τονες) zu ergänzen.

[. . . . . . .] Καθύτην[1]) [. . . . .]υ
ὡς εἰσαγγελέντα α[. . . . .]τα
[π]ρὸς τὴν δίκην [καίπερ?] πολλὰς πρ[οθ]εσμίας
[εἰ]ληφότα. Ἐπεὶ οὖν κ[αὶ π]αρ' ἐμοὶ κηρυχθεὶς
[ὁ] Καθύτης οὐχ ὑπήκουσεν, ἀπεφηνάμην τῆς
[ἀ]πειθίας αὐτὸν εἰσενεγκεῖν διακόσια πεν-
[τή]κοντα δηνάρια. Σὺ φρόντισον καὶ εἰσπρᾶξαι
α[ὐ]τὸν τὸ πρόστιμον καὶ ἐλθεῖν ἐπαναγκάσαι,
[καὶ γ]ὰρ ἐπιδούς μοι βιβλίδι[ον κ]αὶ τυχὼν ὑπογρα-
[φῆ]ς ὥστε ἐντυχεῖν μοι δι[κάζ]οντι οὐδὲ οὕτως
[ἐνέ]τυχεν. [Ἐρρ(ῶσθαί) σ]ε εὔχομ(αι).
ㄴε// Πα[χὼν κ]η̅.
Ἕως τούτου τῆς ἐπισ[το]λ(ῆς) [τ]ὸ ἀντίγρα(φον).
[. . .]θην ἐν τῷ προγεγρ⟦αμμ[έν]⟧ω Πετενίφι Ἁτρῆ-
[τος] ἱερεῖ τὸ διὰ τῆς ἐπιστο[λῆς] δηλούμενον ἀνάλ(ωμα)
[τοῦ] προστίμ(ου) ⟨ Ἀ [ ]προ(σδιαγραφόμενα) ϛξβ/ /ϛ Ἀξβ/.
(2. H.) (ἀπο^{λ}[2]) Διου̅ στρ^{α} κο^{λ} λη) (1. H.?) (⸓ ε) [σ]τρ^{α} ε) κο$^{[λ]}$ κγ)
(1. H.) ὧν τ[ὸ] κατ' εἶδος πρόκ(ειται).

Von den weiteren Berechnungen sehe ich ab, da meine Kopie noch nicht ausreicht. Die Hauptsache ist der Brief, der, wie ich glaube, von demselben Diognetos, dem Stellvertreter des Idiologos, an denselben Strategen des Panopolites[3]) (1 Tag früher) geschrieben ist wie der andere Brief (W. Chrest. 81), ja, mir kommt jetzt der Gedanke, daß der obige Brief die *ἑτέρα* ist, deren Praeskript dort am Schluß der Seite erhalten ist: [Κλα]ύδιος Διόγνη[τος ἐπίτροπος Σεβαστοῦ] δια[δεχόμενος τὴν ἀρχιερωσύνην στρα(τηγῷ) Παν]οπ(ολίτου) χαίρ(ειν). Doch das ist an den Originalen zu prüfen, ob die beiden Blätter unmittelbar aufeinander folgen können. Jedenfalls paßt für den Claudius Diognetos als Verfasser das Rechnen nach Denaren, auch das *εἰσαγγέλλειν* in Z. 2, das gerade beim Idiologos bezeugt ist.[4]) Dem *Καθύτης*, der sich seinem Gericht nicht gestellt hat, hat er ein Strafgeld von 250 Denaren auferlegt, das der Stratege nun eintreiben soll. Wahrscheinlich ist dieser *Καθύτης* ein Priester, wie der Peteniphis in Z. 14. Da hier in Z. 15/6 ein Strafgeld von 1000 Drachmen gezahlt wird, was dasselbe ist wie 250 Denare, und dabei auf „den Brief" verwiesen wird, würde ich erwarten, daß in Z. 14 statt des *Πετενῖφις* der *Καθύτης* genannt wird. Hat etwa der Schreiber, der in Z. 14 bei *αμμ* zu tilgen anfing, auch den folgenden Namen tilgen wollen? Unvollständige Tilgungen sind ja häufig. Ich lasse es dahingestellt.

Kehren wir zu den römischen Texten der P. Bouriant zurück, so muß ich als ein hervorragend wichtiges Stück noch Nr. 42 hervorheben, *Cadastre et rôle d'impôt foncier* vom J. 167 aus Hiera Nesos, einen Papyrus von 2,20 Meter Länge. Es war mir bisher noch nicht möglich, den umfangreichen, von vielen Tabellen begleiteten Kommentar Collart's zu studieren. Hierin steckt ein großes Stück Arbeit!

---

1) 1904 notierte ich: „von Z. 1 nur noch . . . . . *ν* sichtbar".
2) Da bei Strategen nicht der Vatersname angegeben wird, ist nicht *Ἀπολ(λώνιος)* zu lesen, sondern etwa *ἀπολ(ογισμός)*. Von diesem wird S. 38 zitiert.
3) Nach Z. 17 heißt er Dionysios.
4) BGU 16. Ditt. Or. Gr. II 669, 39.

Zu dem Brief der Thermuthis (Nr. 23) erlaubt der Lichtdruck eine Verbesserung. Collart schreibt (Z. 4): *Γείνωσκε ὅτι ἦλθε Φαῆσις ἔχων Σατουρνῖλον. Εἰς κάραν δὲ ἐρωτηθείς, ἄδελφε, ἀγόρασον κτλ. Εἰς κάραν reste obscur,* sagt er mit Recht und versucht verschiedene Deutungen. Im Lichtdruck lese ich deutlich *εἰς καρανδα*, was zu emendieren ist zu *εἰς Καραν⟨ί⟩δα* und mit dem vorhergehenden *ἦλθε* zu verbinden ist. Mit *Ἐρωτηθείς* beginnt der nächste Satz. — Ob *Τάσμη* in 13 richtig gelesen ist?

Unter den wenigen byzantinischen Stücken hebe ich die Neuedition des wichtigen Verhandlungsprotokolls des iuridicus Gennadius hervor (Nr. 20) und den sehr hübschen, tiefempfundenen Brief Nr. 25, in dem eine *Ταρή* ihrer Tante *Ὡρεῖνα* den Tod ihrer Mutter anzeigt (V. Jahrh.) Der Brief bekommt dadurch noch einen besonderen Reiz, daß er aus dem Auslande nach Ägypten gekommen ist, aus Apamea, wobei zweifelhaft bleibt, ob an das syrische oder kleinasiatische Apamea zu denken ist. Wie wir auch sonst in den ausländischen Papyri schon öfter paläographische lokale Eigenheiten beobachten konnten [1]), so scheint es mir auch hier etwas besonderes zu sein, daß dieser Privatbrief, wie Taf. III zeigt, in einer Unziale geschrieben ist, die uns in Ägypten meist nur in literarischen Texten begegnet. Nach der Tafel steht übrigens in Z. 13 ganz deutlich *ὡς ζώσης τῆς μητρός μου*, nicht *ὡς ζητούσης* (*comme si ma mère te le demandait*). Es kann hier nur ein Versehen Collarts vorliegen.

XII. P. Michigan 622 (s. oben 274).

A. E. R. Boak hatte schon im Journ. Eg. Arch. IX 164ff. über P. Mich. 622 (a. 41/2 n. Chr.) berichtet, der, fast $2^1/_2$ Meter lang, außerordentlich wichtige Akten des *γραφεῖον Τεβτύνεως καὶ Κερκεσούχων Ὄρους* enthält, und hatte dort bereits von der auf dem Verso befindlichen *ἀναγραφή* von 247 Verträgen eine kleine Probe veröffentlicht. [2]) Jetzt gibt er von dem Recto eine Probe, indem er von den hier erhaltenen Excerpten der ersten 50 von diesen 247 Verträgen 5 Excerpte im Wortlaut, mit Übersetzungen und Kommentaren, herausgibt, und zwar hat er dazu die 5 *συγγραφαὶ τροφίτιδες* (demotische Eheverträge), die sich unter ihnen befinden, auserwählt. Es ist eine sehr wichtige und dankenswerte Publikation, die uns nach vielen Seiten neue Aufschlüsse bringt. Freilich werden dadurch auch viele Fragen angeregt, für deren Beantwortung wir die Kenntnis des gesamten Textes nötig haben. Wir würden dem verehrten Herausgeber daher sehr dankbar sein, wenn er recht bald eine Gesamtpublikation dieses kostbaren Schatzes vorlegen würde. Ich habe die jetzt gebotene Teilpublikation schon in den UPZ I S. 612ff. für die Geschichte des ptolemäischen *γραφεῖον*, das übrigens, wie ich glaube, erst seit 146/5 v. Chr. bestand, verwerten können und verweise hierfür wie auch für die Interpretation des Textes auf meine dortigen Ausführungen. Erwähnen will ich hier nur, daß ich den Ausführungen von Segrè in Aegyptus VII 106 dort zugestimmt habe, der durch Zusammenarbeiten der früheren Mitteilungen Boaks (JEA IX) mit P. Grenf. II 41 und P. Ausonia (Mitt. Chrest. 183, 184) das Ergebnis gewonnen hat, daß, wie die *ἀναγραφή* des Verso von Mich. 622 der *ἀναγραφή* jener beiden Texte, so die Excerpte des Recto dem *εἰρόμενον* jener entsprechen. Segrè's Ausführungen werden, wie mir scheint, durch die jetzige Teilpublikation des Recto aufs beste bestätigt.

---

1) Vgl. meine Grundz. p. XXXVII, Chrest. S. 184.
2) S. hierzu Arch. VII 305f.

XIII. P. Michigan (JEA XII 245 ff.) (s. oben S. 274).

H. I. Bell ediert hier einen für Michigan erworbenen, noch nicht mit Nummer versehenen Papyrus, der eine neue Parallele bietet zu W. Chrest. 146, PSI VII 777 und P. Berl. 11053 (s. unten). Während der erstere Text, als ich ihn in die Chrestomathie aufnahm, noch isoliert stand, ergibt sich jetzt durch das erweiterte Material, daß hier überall ein fester Urkundentypus vorliegt, daß also derartige amtliche Zusammenstellungen über die Ephebie des Vaters für gewisse Eventualitäten vorgeschrieben waren. Auch ergibt sich, daß es in allen Fällen sich um alexandrinische Bürger handelt. Bell hat für die Bedeutung der Ephebie für das alexandrinische Bürgerrecht schon auf seinen Claudiusbrief, P. Lond. 1912, 53 hingewiesen. Das Verso bestätigt mit *'Εφηβεία πατρὸ(ς) κτλ* meine Vermutung *'Εφηβεία* zum Verso von W. Chest. 146 (vgl. auch Arch. V 272). Auch hier steht wieder *'Α[δριαν]οῦ ἐκ πλαγίου* wie in W. Chrest. 146 (vgl. Arch. V 273). Der alexandrinische Straßenname *ἀγυιὰ 'Αρσινόης 'Ελευ[σιν]ίας* in Z. 17 reiht sich den von Bell im Arch. VII 22 ff. behandelten an. Der Schreiber des P. Mich. hat seine Vorlagen sehr liederlich abgeschrieben (vgl. in Z. 20 *ενιαπου* für *ἐνιαυτοῦ*!). Unerklärt bleibt einstweilen *μεισηтος* in Z. 15 zwischen *Σωσικόσ[μιο]ς* und *καὶ 'Αλθαι[έ]ως*. Für diese auffallende Wortstellung weist Bell zum Schluß auf den Berliner Papyrus P. 11053 hin, in dem P. M. Meyer in einer vorläufigen Mitteilung in der Z. Sav. St. 46 S. 314 gelesen hat: (10) *Δίδυμος Θέωνος τοῦ Θέωνος Εὐθυνόδιος* (11) *ἔφηβος ὁ καὶ 'Αλθαιεύς* (unter Hinweis auf *Εὐθηνοδίου* in Oxy. XIV 1707, 4). Aber die Revision des Originals ergab mir, daß in Z. 10/11 vielmehr zu lesen ist: *Εὐθηνοδό|τιος*[1]) *ὁ καὶ 'Αλθαιεύς*. Damit erhalten wir ein interessantes neues Beispiel von jenen auf Nero bezüglichen Demotika (s. Arch. V 182 ff.). Dieses *Εὐθηνοδότειος* paßt vorzüglich in diesen Kreis hinein. Vgl. Jos. Vogt, Die alexandrinischen Münzen I 28 ff. 36 f. Zumal die rote Tinte des Berliner Textes stark verblaßt ist, bedarf er noch eines gründlichen Studiums. Ich konnte ihn bisher nur flüchtig einsehen.

XIV. Annales du Service XXVI S. 203 ff. (s. oben S. 275).

Es ist nur ein kleiner Brief eines *Τεῶς* an seinen Vater *'Οννῶφρις*, den Edgar hier (neben literarischen Stücken) herausgibt, aber er ist in Verbindung mit P. Oxy. VII 1029, der wahrscheinlich, wie Edgar zeigt, von demselben *Τεῶς* geschrieben ist, für die Stellung und Tätigkeit der *ἱερογλύφοι* nicht ohne Interesse. An dem Brief ist besonders bemerkenswert, daß der centurio in Akoris (Teneh) *ἐπὶ τοὺς ἱερογλύφους ἀπέσταλκεν*. Offenbar hat er den Befehl gegeben, daß welche von ihnen in die Steinbrüche zu ihm kommen sollen. Daß wir durch die Inschrift bei Cagnat-Jouguet nr. 1138 schon einen Centurio kennen, der in den Steinbrüchen von Akoris stationiert ist, hat Edgar bemerkt. Ich möchte hinzufügen, daß wir andererseits, wie Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke usw. (1910) S. 137 beobachtet hat, aus CIGr III 4716 d^{19} (Hamamât) folgern dürfen, daß gelegentlich *ἱερογλύφοι* auch in Steinbrüchen ihre Kunst ausgeübt haben.[2]) Die ägyptischen Nachrichten bestätigen denn auch, daß in den Steinbrüchen nicht nur die Steine gebrochen, sondern öfter auch schon die Kunstwerke gearbeitet und sogar schon mit Hieroglyphen bedeckt

---

1) Ich schwankte, ob vielleicht *τειος* dasteht.
2) Vgl. übrigens schon Letronne, Recueil II 486.

worden sind, wie jener Obelisk, von dem Erman, Ägypten und äg. Leben[2] S. 563 berichtet. — Hunt nimmt in seinem Kommentar S. 165 an, daß nur einzelne *ἱερογλύφοι* im Dienst der Tempel standen, wie der *ἱερογλύφος Ὀσείριος* in seinem Text, daß andere aber ohne jede Verbindung mit den Tempeln gewesen seien. Vgl. auch Edgar S. 205. Mir scheint jedoch, daß aus Leid. U (= UPZ I Nr. 81) IV 1 ff., wenn auch nicht mit logischer Notwendigkeit, so doch mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß die *ἱερογλύφοι* durchweg zum Tempelpersonal gehörten[1]), denn es heißt dort vom Nektonabo, als er einen solchen Künstler nötig hat: *γράψας εἰς τὰ λόγιμα ἱερὰ τὰ κατ' Αἴγυπτον ἐπὶ τοὺς ἱερογλύφους*.

XV. Transact. of the Americ. Philol. Association LVI

(vgl. oben S. 275.)

H. B. van Hoesen und A. Ch. Johnson edieren gemeinsam einen aus 11 Fragmenten zusammengesetzten, leider sehr lückenhaften Papyrus der Garret Deposit Collection (Nr. 7541). Wiewohl der Text ein Pachtangebot ist (Faijûm), wie wir ihrer schon so viele haben (*Βουλόμεθα μισθώσασθαι κτλ*), hat er doch seine Besonderheiten, durch die er seine Sonderausgabe und den eingehenden Kommentar der Editoren wohl verdient. Leider ist er so zerrissen, daß gerade diese neuen Bestimmungen, für die wir noch keine Parallelen haben, noch nicht restlos erklärt werden konnten. Sehr eigenartig ist z. B. die Bestimmung über den *ἄλλος γεωργός* (Z. 16), der eventuell noch als vierter neben den drei Pächtern mitarbeiten soll (zugunsten des Verpächters). — Die Zeit der Urkunde haben die Editoren noch nicht genau bestimmt. Sie schwanken, ob in Z. 5 *τοῦ εἰσιόντο[ς] α, γ* oder *ε* (*ἔτους*) gelesen werden kann (S. 24), und stellen mit Rücksicht auf einen unpublizierten Text aus dem 2. J. des Valerian und Gallien, in dem dieselben Personen begegnen, Berechnungen an, die ich nicht ganz verstanden habe (S. 224). Mir scheint nach der beigefügten Photographie die Lesung *γ* oder *ϛ* (*ἔτους*) allein möglich zu sein. Mit Rücksicht auf jenes Ineditum wird wohl *γ* (*ἔτους*) vorzuziehen sein. Danach wäre unsere Urkunde im 2. Jahre geschrieben.

Die Editoren haben nicht bemerkt, daß die Subskription des Verpächters in Z. 18 von zweiter Hand geschrieben ist. Wir haben also eine Originalausfertigung vor uns. Im übrigen haben die Herausgeber gut gelesen und haben einen gründlichen Kommentar geliefert. In Z. 7 kann, wie zu erwarten, *γεωργήσω[μ]εν* (statt *γεωργήσο[μ]εν*) gelesen werden. In 16 steht nicht *βαστάξιν*, sondern *βαστάζιν*.

XVI. P. Graux 1—8 (s. oben S. 275).

Ich bin erst jetzt dadurch, daß das Institut Français d'archéologie orientale in Kairo in Austausch mit dem Archiv getreten ist, darauf aufmerksam geworden, daß sich im Bulletin dieses Instituts eine wertvolle Papyrus-Publikation von Henri Henne (aus der tüchtigen Schule Jouguets) befindet, die mir bisher entgangen war. Henne hat bereits im Bulletin XXI (1923) S. 187 ff. eine Edition von Texten begonnen, die durch den *Fonds du legs Graux* im Faijûm und in Alexandrien erworben worden sind. Die beiden dort publizierten Texte (P. Graux 1 und 2) sind von nicht gewöhnlichem historischen

1) Dies nimmt auch Otto an, Priester und Tempel II 161 A. 1.

Interesse. Nr. 1 ist ein Brief eines Dionysodoros (wohl des Strategen des Arsinoites) an Julius Jollas, den Strategen des Herakleopolites, aus dem 5. Jahre des Claudius, in dem er ihm schreibt, daß *Νεμεσᾶς πράκτωρ λα[ογ]ραφίας κώμης Φιλαδελφείας* ihm gemeldet habe, daß mehrere Personen aus Philadelphia, die noch die Kopfsteuer schuldeten, sich in Dörfern des Herakleopolites aufhielten, und er bittet daher seinen Kollegen, dem Nemesās, einige von seinen Leuten beizugeben, damit er dort die Steuern eintreiben könne. Wie Henne richtig bemerkt, besteht offenbar ein innerer Zusammenhang zwischen diesem Brief, in dem die Steuerflucht von Philadelphia-Bewohnern angedeutet wird, und dem 2. Papyrus, einem Brouillon einer Eingabe von 6 *πράκτορες λαογραφίας* von 6 Dörfern des Heraklides-Bezirkes des Arsinoites[1]) an den Präfekten Ti. Claudius Balbillus (55—59 bezeugt)[2]), worin sie melden, daß die einstige starke Bevölkerung dieser 6 Dörfer (*τῶν ἔμπροσθεν πολυανδρούντων*) jetzt auf Wenige zusammengeschrumpft sei (*νυνεὶ κατήντησαν εἰς ὀλίγους*) *διὰ τὸ τοὺς μὲν ἀνακεχωρηκέναι ἀπόρους, τοὺς δὲ τετελευτηκέ[ναι] μὴ ἔχοντας ἀγχιστεῖς, καὶ διὰ τοῦτο κ[ιν]δυνεύειν ἡμᾶς δι' ἀσθένειαν προλιπε[ῖν] τὴν πρακτορείαν*. Sie bitten daher den Präfekten (*τὸν πάντων σωτῆρα καὶ εὐεργέτην*), dem Strategen Asinianus zu schreiben, *ἀπαρ⟨ε⟩νοχλήτους ἡμᾶς φυλάξαι [κα]ὶ ἐπισχεῖν μέχρι τῆς σῆς διαγνώσεως ἐπὶ* (ἄνω) *διαλογισμοῦ τοῦ νομοῦ*. Das sind Nachrichten, die nach mehreren Seiten hin von Interesse sind. Wertvoll und überraschend ist vor allem die Erkenntnis, daß schon zur Zeit des Nero der Druck der römischen Verwaltung zu einer solchen Abnahme der Bevölkerung in den genannten Faijûmdörfern geführt hat. Henne weist in seinem gründlichen Kommentar auf die bekannten Nachrichten über die Entvölkerung von Deltadörfern aus der Zeit des Markus hin, die wir durch die verkohlten Mendesischen Papyri kennen gelernt haben. Ich kann ihm nur zustimmen, wenn er jetzt auf Grund der P. Graux ausführt, daß wir den Grund für diese spätere Erscheinung unter Markus nicht, wie ich in der Festschrift für Otto Hirschfeld vorgeschlagen hatte, in dem Eindringen der orientalischen Pest, sondern in denselben inneren Übeln zu sehen haben, wie hier in der Zeit des Claudius und Nero, nämlich in dem fiskalischen Druck der römischen Regierung (vgl. *ἀνακεχωρηκέναι ἀπόρους*). Daß solche Zustände aber schon unter Claudius und Nero vorkommen, ist sehr bemerkenswert! Wie schon oben S. 297 bemerkt, berührt sich dieser Papyrus aufs engste mit P. Corn. 24, einer Liste von Kopfsteuerschuldigen (a. 55/6), die als *ἀπόρων ἀνευρέτων* bezeichnet werden. Das sind dieselben, von denen es oben heißt: *τοὺς μὲν ἀνακεχωρηκέναι ἀπόρους*!

Im Bulletin XXVII (1927) S. 1ff. hat Henne soeben seine Publikation fortgesetzt, indem er P. Graux 3—8 vorlegt. Auch diese Texte stammen alle aus der römischen Kaiserzeit. Nr. 3 ist ein Kaisereid aus Claudius' Zeit, durch den ein *προβατοκτηνοτρόφος* beschwört, daß ein gewisser *Ἐσοῦρις*, ein *ποιμήν*, nicht bei ihm sei (*μὴ ἔχιν σὺν ἐμοί*). Daß *Ἐσοῦρις sans doute la même forme que Ἐσοῆρις* sei (S. 3), glaube ich nicht. Die Bedeutung des lezteren Namens „die große Isis" schließt die Anwendung auf den Mann aus. Aber auch Lefebvre's Vermutung, daß *Ἐσοῦρις* bedeute *„appartenant à (es pour nes) la Grande"*, kann nicht richtig sein, da *ὀῆρις* ohne vorgesetzten weiblichen Artikel nicht „die Große" heißen kann. Ich meine, daß *Ἐσοῦρις* überhaupt nichts mit *Ἐσο-*

1) Darunter auch *Νεμεσίων* von Philadelphia, der offenbar identisch ist mit dem *Νεμεσᾶς* des anderen Schreibens.
2) Zum Balbillus vgl. jetzt Rostowzew, JEA XII 28f.

ῆρις zu tun hat. — Nr. 4 ist ein interessanter libellus eines 81jährigen *ἀραβοτοξότης* an einen centurio, dessen Petitum eine eigenartige Mischung der üblichen Formeln enthält (s. S. 7ff.). Große Schwierigkeiten macht Nr. 5, die Copie einer Bank-*διεγβολή* (a 44). Der Kontoauszug lautet: *Νεμεσίων Ζωίλ(ου) Ἡρακλείδῃ Ἑρμοδώρου ἀπεῖχεν αὐτ[ο]ῦ ἐν παραθήκ(ῃ) καθ' ἑξαμάρτυρο(ν) ὁμολογίαν ἣν καὶ ἀνακεκόμισται εἰς ἀκύρωσιν καὶ ἀθέτησιν ὑπογεγραμμένην ἀργυρίου (δραχμὰς) διακοσίας.* Der Sinn kann doch wohl nur sein, daß Herakleides von Nemesion die 200 Drachmen zurückbekommen hat, die er jenem laut Sechszeugenurkunde ins Depot gegeben hatte. Henne fragt (S. 10): *N' attendrait-on pas ἀπέχειν αὐτόν* (nämlich statt *ἀπεῖχεν αὐτοῦ*)? Doch dann wäre *ἀπέχειν* mit *ἐν παραθήκῃ* zu verbinden, was ich nicht verstehen würde. Henne erwägt mehrere Deutungen und überläßt die Entscheidung den Juristen. Wiewohl ich mich zu diesen nicht zählen darf, möchte ich mir den Vorschlag erlauben, den zweifellos emendationsbedürftigen Text (NB. eine Kopie!) folgendermaßen zu heilen: ⟨*ἀπέχειν αὐτὸν* (scil. *Ἡρακλείδην*, wie üblich) *ἃς*⟩ *ἀπεῖχεν* (scil. *Νεμεσίων*) ⟨*παρ(?)*⟩ *αὐτ[ο]ῦ ἐν παραθήκῃ κτλ.* Aber auch ich sage: videant iuris periti! Auch die nächsten Urkunden, namentlich Nr. 6 (datio in solutum) und 8 (eine *διαστολή*, betreffend Rücktritt von einer Pacht wegen *ἀβροχία*) verdienen das Interesse der Juristen

Ich möchte hieran den Hinweis auf den *Papyrus inédit du Musée du Caire* (nr. 49427) anschließen, den Henne l. c. S. 21ff. folgen läßt. Es ist ein libellus eines Mannes aus der Metropole des Faijûm an die *δημόσιοι κώμ(ης) Θεαδελφε[ίας]* (a. 186), in dem er den Diebstahl einer *τελεία χοιροδέλφαξ* anzeigt. Eigenartig ist das Petitum: *διὸ ἐπιδίδωμι το[ῦτο]*[1]) *τὸ βιβλί[δι]ον, ὅπως τ[ὴν] ἀναζήτησιν ποιήσηται* (= *τε*) *πρεὶν ἢ ἀνενέγκω τῷ ἐπὶ τῶν τόπων ἑκατοντάρχ[ῳ]*. Vgl. dazu Hennes Kommentar.

XVII. P. Alex. Inv. 240—258 (s. oben S. 275).

Diese kleine Publikation bietet 19 Papyri der Alexandrinischen Sammlung, die Signorina Medea Norsa auf ihrer ägyptischen Reise 1926 mit Erlaubnis von Ev. Breccia abgeschrieben hat.[2]) Der Name der Herausgeberin bürgt für die Zuverlässigkeit der Lesungen. Die knappen, inhaltreichen Erklärungen zeigen die Beherrschung des Stoffes. Der Rat ihres Meisters Vitelli hat ihr bei der Ausarbeitung nicht gefehlt.

Das interessanteste Stück ist wohl Nr. 1, die auf dem Recto den Monatsbericht einer Bank an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* vom J. 143/4, auf dem Verso Psalmen enthält. Der Bankbericht bietet, wie Flor. 24 und 25, Auszüge aus den einzelnen Bankurkunden. Nach den neuen Aufschlüssen des P. Michig. 622 dürfen wir daher von einem *εἰρόμενον τραπεζιτικόν* sprechen (s. oben S. 308). Die Auszüge sind recht ausführlich und ziemlich vollständig erhalten. Schade ist, daß Z. 3 nicht besser erhalten ist, so daß wir noch immer keine klare Vorstellung von dem Praescript haben. Die Herausgeberin nimmt an, wenn ich sie recht verstehe (S. 157), daß auch dieser Papyrus wie Flor. 24 und 25 aus Theadelphia stamme, aber da der Bankier sich (Z. 3) *τραπεζείτου Βιθυνῶ[ν ἄλλων τόπων* nennt, wie sie sicher richtig ergänzt hat, war diese Bank doch in der Metropole des Faijûm. Inhaltlich ist von besonderem Interesse die

1) Üblich ist *τό[δε]*.

2) Die Ausgabe erscheint soeben nochmals abgedruckt in PSI VIII unter Nr. 921—939.

Scheidungsurkunde Z. 25—31. Auffallend ist, daß hier — und gar in einer Bankurkunde! — von der Rückzahlung der φερνή garnicht die Rede ist, sondern nur von der, wie üblich, schon in der Vergangenheit vollzogenen Scheidung. Das ist um so merkwürdiger, als sonst gelegentlich umgekehrt nur von der Rückgabe der φερνή gesprochen wird. Vgl. meine Ausführungen in den Abh. Heid. Akad. 1927 Nr. 7 S. 67. Ich möchte daher glauben, daß der Passus über die φερνή eben nur hier in dem Auszug fortgefallen ist. Die Form συνῆρθαι in Z. 28, wofür sonst συνῆρσθαι steht, warnt von neuem davor, das Wort von συναιρεῖν (wie Mitteis, Chrest. 293)[1]) statt von συναίρειν abzuleiten. Zu Z. 28 betont die Editorin, daß hier ἄγραφος, nicht ἀγράφως stehe. Aber wenn auch αγραφος geschrieben ist, müssen wir es doch als ἀγράφος (= ἀγράφως) fassen: ἥτις αὐτοῖς συνειστήκι ἀγράφος.

Die Psalmenhandschrift (Ps. 77) auf dem Verso (in sehr vulgärer Orthographie) setzt M. Norsa lieber ins Ende des II. Jahrh., als in das III. Bei diesem Ansatz würde der Text durch sein hohes Alter nicht nur für die Septuagintaforschung, sondern auch für die Paläographie von hohem Interesse werden, denn der Schreiber verwendet bereits die christlichen Kontraktionen bei den nomina sacra[2]): $\overline{\vartheta\upsilon}$, $\overline{\pi\nu\alpha}$. Mir ist nicht erinnerlich, daß diese schon im II. Jahrh. belegt wären. Da viel auf dem Spiele steht, wäre eine nochmalige Prüfung der Altersfrage erwünscht, und die Herausgabe eines Faksimiles der Psalmenhandschrift jedenfalls sehr dankenswert.

Auf ein Register von Kontrakten (Nr. 2) folgen mehrere Steuerquittungen über λαογραφία. Wenn in 5, 5 wirklich Φαρ(μοῦθι) steht, möchte ich glauben, da hinter ἀριθ(μήσεως) der vorhergehende Monat genannt zu werden pflegt, daß dies verschrieben ist für Φαμ(ενώθ). — Sehr dunkel ist mir noch die petitione Nr. 7. Ist das überhaupt eine Bittschrift? Oder ist es nicht die Rede eines ῥήτωρ aus einer Prozeßverhandlung? Vgl. οἱ συνηγορούμενοι (Z. 2), οἱ συνπαρόντ[ε]ς (Z. 2), παρόντες (Z. 24). Ob in Z. 3 ε[ἴσ]ὶν gelesen werden kann? Dann würde der Rechtsanwalt seine Klienten als πράκτορες σιτικῶν vorstellen, und sie würden unterschieden von den mitanwesenden εὐσχήμονες und ἱερεῖς. Die Editorin möchte in Z. 11 zwischen ἀργυρικῶν und κεφαλαίοις eine größere Lücke im Text annehmen. Wenn auch die gesamte Periode damit noch nicht geklärt wird, genügt es hier vielleicht doch, zu emendieren: τῶν — σιτικῶν τε καὶ ἀργυρικῶν κεφαλαίων (statt κεφαλαίοις). Vgl. PSI IV 281, 31: οὐκ ὀλίγα σιτικὰ καὶ ἀργυρικὰ κεφάλαια. Doch der Text enthält noch mehr Schwierigkeiten, als ich hier besprechen kann.

Wichtig ist Nr. 8, da hier von der Zuweisung (κυροῦν) von konfisziertem Land durch den Idiologos gesprochen wird. Dieser Idiologos Modestus findet sich noch nicht in der Liste, die Gerh. Plaumann in seiner bedeutenden, aber, wie mir scheint, noch wenig verbreiteten Arbeit über den Idiologos[3]) S. 68 aufgestellt hat. Der Modestus wird jetzt bezeugt für den 5. Okt. 183 (nicht 184, wie die Editorin rechnet). Bei Plaumann folgt dann für 185/6 Salvius Iulianus.

Nachdem als Nr. 10 ein Brief an Heroninos gebracht ist, werden von

1) In Z. 26 dieses Textes ist jetzt hinter ἀνδρεὶ nach dem Alex. ἀσυκοφαντήτῳ [οὔσῃ herzustellen.
2) Vgl. meine Grundz. p. XLIII.
3) Der Idioslogos. Untersuchung zur Finanzverwaltung Ägyptens in hellenistischer und römischer Zeit (Abh. Preuß. Akad. 1918 phil. hist. Kl. Nr. 17).

Nr. 11—19 Aphrodito-Texte aus dem VI. Jahrh. mitgeteilt. Nr. 11—17 sind Verträge verschiedener Art, Nr. 18 und 19 sind Briefe. Ein klares Beispiel für eine Teilpacht bietet Nr. 14, wo der Pächter $\frac{1}{3}$ bekommt (*ὑπὲρ τῶν καμάτων*) und der Verpächter $\frac{2}{3}$ (*ὑπὲρ τῶν ἐκφορίων*).

XVIII. P. Princeton AM 8938 (s. oben S. 275).

H. B. van Hoesen und A. Ch. Johnson haben dies kleine Fragment von zehn unvollständigen Zeilen einer Edition und eines gelehrten Kommentars gewürdigt, weil hier zum ersten Mal für Ägypten das *βουλευτικὸν λεύκωμα* = *album decurionum* bezeugt wird. Auch ist von Interesse die Scheidung zwischen den *δημοτικαὶ ὑπηρεσίαι* und *βουλευτικαὶ λειτουργίαι*. Die Editoren interpretieren den Text von der Voraussetzung aus, daß er in die Zeit der Einführung der Ratsordnung durch Septimius Severus — übrigens nicht a. 202, sondern 200 (s. Arch. VII 84) — gehöre. Nach der photostatischen und photographischen Reproduktion auf Taf. XX habe ich aber paläographische Bedenken gegen einen so frühen Ansatz. Ich gestehe, daß ich danach die Schrift eher in den Anfang des IV. Jahrh. setzen würde. Auch ist es wohl kein Zufall, daß die Parallelen, die die Editoren auf S. 118 für die Scheidung der *δημοτικαὶ* und der *βουλευτικαὶ λειτουργίαι* o. ä. treffend anführen, alle aus dem IV. Jahrh. stammen, und wenn wir in dem *βουλ. λεύκωμα* die Wiedergabe des *album decurionum* sehen, so scheint mir auch dies besser für die im Anfang des IV. Jahrh. eingeführte römische Municipalordnung zu passen, als für die griechische Ratsordnung des Septimius Severus.[1]) An der Deutung und Ergänzung des jedenfalls sehr interessanten Fragments müssen wir noch weiter arbeiten. Die für Z. 4, 5 und 6 vorgeschlagenen Ergänzungen erscheinen mir noch nicht befriedigend. Aber evidente Gegenvorschläge kann ich z. Z. nicht machen.

XIX. P. Princeton 55 (s. oben S. 275).

Wilhelm Ensslin bietet hier eine bedeutend verbesserte und vertiefte Neubearbeitung des P. Princeton 55, den Dewing 1922 zuerst herausgegeben hat. Vgl. hierzu oben S. 101 A. 3. Es ist ein umfangreicher und im ganzen wohlerhaltener Text aus Lykopolis vom J. 481 n. Chr., der eine Dialysisurkunde darstellt. Die Dialysis, die im Verfolg eines Libellprozesses zustande kommt, schlichtet einen Streit zwischen Klerikern, auf der einen Seite einem Diakon Theophilos, auf der anderen dem Bischof von Lykopolis Kyros und seinen Brüdern, die Presbyter sind. Auf die von Ensslin eingehend behandelten juristischen Fragen will ich hier nicht zurückkommen, da dieser Text jedenfalls von Wenger im nächsten Heft in seinem juristischen Referat gewürdigt werden wird. Ensslin hat einen sehr dankenswerten Kommentar geliefert. Im besonderen hat er auch das Verzeichnis der Kleider, die die Presbyter dem Diakon liefern sollen, unter Heranziehung des Diokletianischen Maximaltarifs und anderer Quellen eingehend kommentiert. Seine Vermutung, daß in dem mehrmaligen (*ἀπὸ*) *Σκινεπώεως* eine Korruptel von Skythopolis steckt (S. 444), ist mir sehr wahrscheinlich, zumal nach den Ausführungen von Axel W. Persson, Staat und Manufaktur im Röm. Reiche (Lund, 1923) S. 68. — Im Text ist einzelnes noch unklar. Wenn Ensslin in Z. 15 ergänzen will *ᾐτήσατο τοὺς προγεγρα*]*μμένους*, so verlangen die von ihm angeführten Parallelen doch vielmehr *ᾐτιάσατο*. Im

1) S. meine Grundz. S. 79.

übrigen kann man zweifeln, ob hier der Aorist am Platze ist. Gegen seine Ergänzung ἀπο[θετ]ῇ in Z. 17 habe ich große Bedenken. Ἀπόθετος ist doch nur zweier Endungen. Aber ich finde für απο . . . η keine evidente Ergänzung. Ob eine Korruptel für ἀποτεθείσῃ oder ἀποδοθείσῃ vorliegt? In Z. 19 ist das τα]ύτας in δικαστ[ῇ τα]ύτας προσούσας αὐτῷ ἐκθέσθαι δικαιολογίας doch nicht möglich, weder sprachlich (ohne τὰς) noch sachlich. Vgl. dazu auch in Z. 26 τὰς προσούσας αὐτοῖς ἐκθέσθαι δικαιολογίας. Das υ vor τὰς ist nochmals zu prüfen. Ob δικαστ[ῇ τιν]ι oder (wegen des Raumes) τ]ῳ (= τινι) τὰς möglich ist? Evident ist die an Collinet anschließende Erklärung des συνήγορος τοῦ Θηβαίων φόρου als advocatus fori. Nur lautet der Nominativ zu φόρου nicht φόρος (S. 427), sondern natürlich φόρον (= *forum*). Zu diesem φόρον vgl. jetzt auch das von San Nicolò trefflich herausgegebene Vocabularium codicis Iustiniani, Pars altera 1925 S. 475. In Z. 68 ist ἐμμενοῦσιν zu schreiben statt ἐμμένουσιν. Vgl. in der nächsten Zeile παρασαλεύσουσιν.

XX. P. Ross. Georg. IV (s. oben S. 275).

Ich habe schon oben S. 100 darauf hingewiesen, daß unter Leitung Gregor Zeretelis erfreulicherweise mit einer Gesamtpublikation aller russischen und georgischen Papyri begonnen worden ist. Dem dort erwähnten I. Heft (1925) ist jetzt zunächst das IV. Heft gefolgt, in dem Peter Jernstedt die griechischen Aphrodito-Papyri der Sammlung Lichačov in einer vortrefflichen Edition vorlegt. Diese Papyri berühren sich auf das engste mit den von Bell in Lond. IV herausgegebenen Akten des Korrā ben Šarik, ja mehrere füllen direkt die Lücken von Londoner Stücken. Jernstedt hat uns diese von ihm glücklich durchgeführte Zusammensetzung der Fragmente dadurch anschaulich vor Augen geführt, daß er in seinen autographierten Texten die Londoner Fragmente mit roter Tinte geschrieben hat. Nr. 1—16 bringen Briefe des Korrā an den bekannten Βασίλειος διοικητὴς Κώμης[1]) Ἀφροδιτώ, Nr. 17—26 Rechnungen und Listen, worauf unter Nr. 27 mehrere kleinere Fragmente folgen. In einem Anhang wird ein Text aus der Zeit der sassanidischen Okkupation behandelt. Die Indices und drei Lichtdrucktafeln bilden den Schluß dieser sehr dankenswerten Publikation. Unter den Briefen des Korrā konnten die folgenden Stücke direkt mit Londoner Fragmenten zusammengesetzt werden: Nr. 1 mit L. 1382, Nr. 3 mit L. 1334, Nr. 6 mit L. 1391, Nr. 8 mit L. 1377, Nr. 9 mit L. 1390, Nr. 10 mit L. 1387, Nr. 14 mit L. 1396. Aber auch die anderen Stücke stehen meist in engen Beziehungen zu der Londoner Publikation. Ganz Neues bringt Nr. 16, ein Folterverbot, in dem untersagt wird, die Folter mit Essig und Kalkstaub anzuwenden. Wie Jernstedt hervorhebt, geschieht das Verbot nicht aus Humanität, sondern weil die so Gefolterten für ihr Leben arbeitsunfähig (ἀργοί) werden. Ein Beispiel bringt uns der im Anhang nochmals edierte Text[2]), der dadurch von besonderen Interesse ist, daß er der Zeit der kurzen Sassanidenherrschaft angehört (619—629), der bisher nur ein griechischer Papyrus (Jand. II 22) mit Sicherheit zugeschrieben ist. Der Briefschreiber ist durch die Perser (Πέρσοι [sic]) dieser Folterung „mit Essig und Marmorstücken in Mund und Nase" unterworfen worden. Sprache und Orthographie sind fast noch fürchterlicher als in Jand. II 22. Jernstedt erklärt

1) Jernstedt zeigt, daß Κώμη zum Namen gehört, da der Ort gelegentlich als πόλις bezeichnet wird.

2) Jernstedt hatte ihn schon im Bulletin de l'Académie herausgegeben.

manches durch den Einfluß des Koptischen. Auf ein genaueres Eingehen auf diese lehrreiche Arbeit von Jernstedt muß ich leider zur Zeit verzichten. Ich schließe mit dem Wunsche, daß das großzügige Unternehmen Zeretelis auch weiterhin einen glücklichen Verlauf nehme.

XXI. Jour. Eg. Arch. XII S. 265 ff. (s. oben S. 275).

H. I. Bell ediert hier zwei sehr interessante Schriftstücke aus der arabischen Zeit. Das erste, dem Metropolitan Museum of Art in New York gehörig, ist ein Erlaß (*σιγίλλιον*) eines *Φλάουιος Ἀτίας* an ein Kloster in den Memnonien auf der Westseite Thebens, in dem er den Mönchen, die in den Zeiten des Aufstandes (*ἀνταρσία*) keine Kopfsteuern gezahlt hatten, in Bestätigung eines älteren Erlasses gestattet, unbehelligt an ihrem Ort zu bleiben, aber unter der Bedingung, daß sie regelmäßig ihre Kopfsteuer zahlen. Ich muß hier für die z. T. sehr verwickelten Fragen der Datierung (697 oder 712) und der Kompetenzen des Atias sowie überhaupt der damaligen Organisation der Verwaltung auf den ausgezeichneten Kommentar von Bell verweisen, in dem uns wieder seine bewunderungswürdige Beherrschung dieser schwierigen Periode entgegentritt. Hervorgehoben sei die paläographisch außerordentlich wichtige Einleitung, in der er über die verschiedene Verwendung der nebeneinander laufenden „Kurrent“schrift und der „Minuskel“schrift handelt. Eine Photographie gibt uns ein Bild von dieser wohlerhaltenen Urkunde mit ihrem griechisch-arabischen „Protokoll“.

An zweiter Stelle bietet Bell eine Neuausgabe von P. Lond. IV 1393, die er durch Fragmente, die merkwürdiger Weise erst 1924 und 1925 ins Britische Museum gekommen sind, fast vollständig wiederherstellen konnte. So ist ein bis auf den verlorenen Anfang und einige Lücken wohl erhaltener Brief des Korrā an den Basileios zustande gekommen, der von der Zwangsstellung von *ναῦται* und *τεχνῖται* für den jährlichen *cursus* (die Seexpedition gegen die Byzantiner) handelt. Der Brief ist ein ausgezeichnetes Beispiel für den Kanzleistil dieser Zeit. Für die Behandlung der griechischen Sprache sei hier hervorgehoben, daß man die Schiffssoldaten statt *μάχιμοι* kurzer Hand *μάχοι* nannte.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

Bernhard P. Grenfell †.

Wiewohl ich schon im Septemberheft des Gnomon (1926) einen Nachruf auf Grenfell, der am 18. Mai 1926 von seinem langjährigen Leiden erlöst wurde, veröffentlicht habe, kann ich diesen Band doch nicht schließen, ohne auch hier auf den schmerzlichen, unersetzlichen Verlust, den die Wissenschaft durch seinen Tod erlitten hat, hinzuweisen. Doch hier, vor der intimeren Gemeinde, an die sich unser Papyrus-Archiv wendet, brauche ich nicht eingehender von seinen außerordentlichen Leistungen zu sprechen, denn wem von uns sind sie nicht bekannt? Wer von uns hat nicht seinen glänzenden Aufstieg mit Bewunderung verfolgt und verdankt ihm nicht reichste Belehrung? Wenn wir von seinem genialen Jugendwerk, der meisterhaften Edition des Revenue-Papyrus (1896) absehen, ist sein Name für uns unlöslich mit dem Arthur S. Hunts verbunden, mit dem er von da an in idealster Arbeitsgemeinschaft vereint war. Bisher lag für die, die nicht wie ich das Glück gehabt haben, sie miteinander bei ihren Ausgrabungen und im Queenscollege bei der Arbeit gelegentlich zu beobachten, ein Schleier über dieser Gemeinschaft, da sie auf Kenntlichmachung der Leistungen des einzelnen vornehm verzichteten. Jetzt hat Hunt den Schleier ein wenig gelüftet, indem er in den *Proceedings* (1927) der *British Academy* in schlichten, ergreifenden Worten von ihrem gemeinsamen Leben und Schaffen gesprochen hat. So sagt er (S. 6): *A scientific partnership more intimate and harmonious than was ours during the years 1896—1908 has perhaps not often been formed. In the winter at our Egyptian camp we seldom saw another European; in the summer months our editorial work was mostly done in the same room. Problems which arose in the field, difficulties of decipherment and interpretation, were ventilated and discussed. Copies of papyri were exchanged for the purpose of collation, and whatever one wrote was revised by the other.* Im Jahre 1908 hatte jene unheilvolle Krankheit Grenfell für mehrere Jahre der Arbeit entrissen, die ihn dann überhaupt nur noch in Intervallen verlassen und ihm im ganzen zehn seiner besten Mannesjahre entrissen hat. Um so bewunderungswürdiger ist der Reichtum seines Lebenswerkes. In die Annalen unserer Wissenschaft ist sein Name für alle Zeiten mit goldenen Lettern eingetragen.

Berlin. **Ulrich Wilcken.**

I. Sachregister.

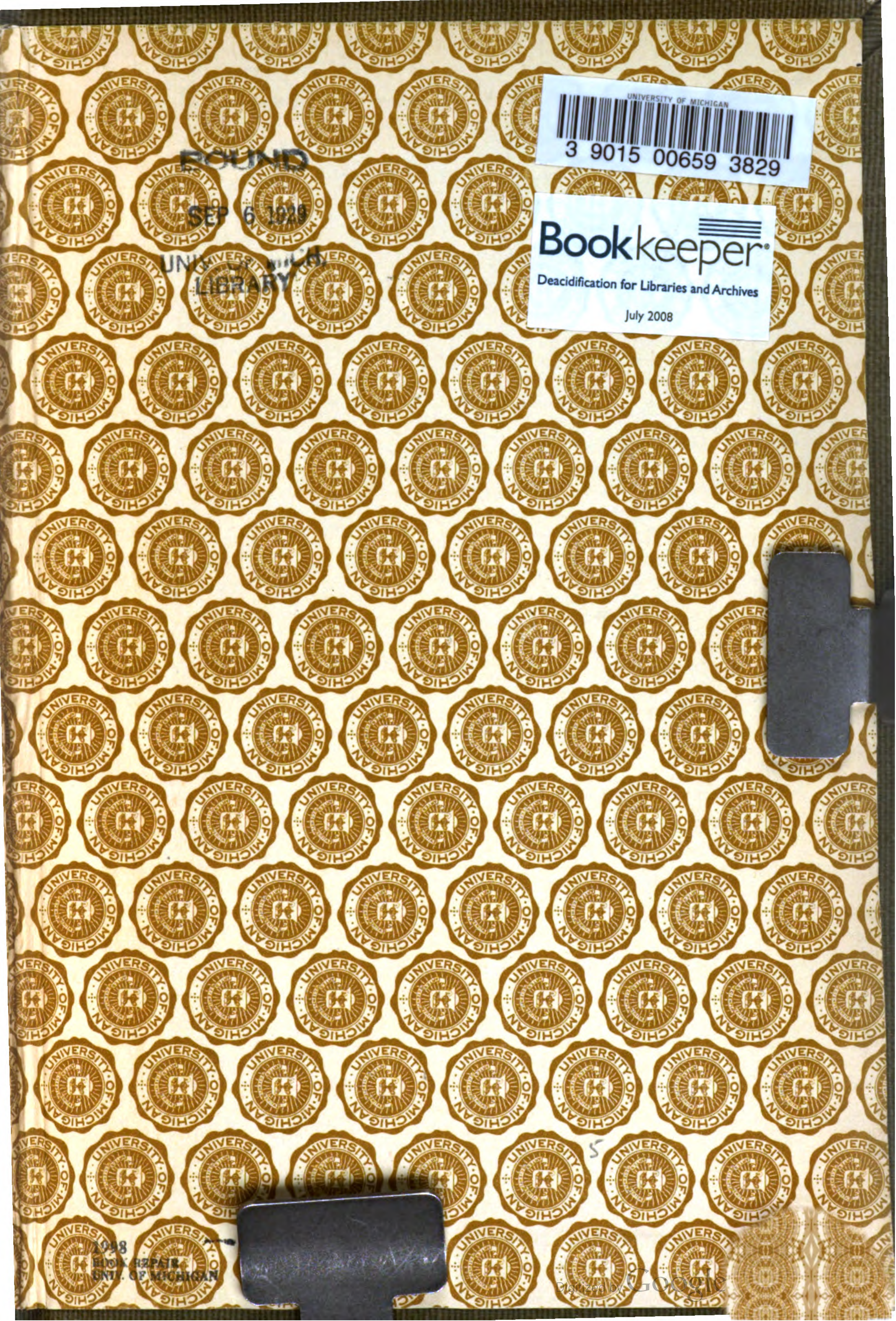
II. Griechisches Wörterverzeichnis.

III. Verzeichnis der behandelten Stellen.

Autoren:

Urkunden:


UNIVERSITY OF MICHIGAN


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 00659 3829
Bookkeeper
Deacidification for Libraries and Archives
July 2008
BOUND
SEP 6 1929
LIBRARY
1998
BOOK REPAIR
UNIV. OF MICHIGAN
Digitized by Google